

1935

1935

Römische Quartalschrift

für christliche Altertumskunde
und für Kirchengeschichte

Begründet von

Anton de Waal

Herausgegeben vom

Priesterkolleg des Campo Santo Teutonico

unter der Schriftwaltung von

Dr. Joh. Peter Kirsch und Dr. Hermann Maria Stoeckle

Direktor des päpstlichen archäologischen Instituts in Rom Rektor des Campo Santo Teutonico

Dreiundvierzigster Band

mit 12 Tafeln

Eigentum des Priesterkollegiums vom Campo Santo Teutonico in Rom

Freiburg im Breisgau 1935

Herder & Co., G. m. b. H., Verlagsbuchhandlung

1932

1932

Römische Quartalschrift

für christliche Altertumskunde
und für Kirchengeschichte

Herausgegeben von
Anton de Wail

Verlag des
Priesterkolleg des Campo Santo Teutonico

Dr. Joh. Peter Kirsch und Dr. Hermann Martin Stöckle

Dreißigster Band

mit 11 Tafeln

Verlag des Priesterkollegiums vom Campo Santo Teutonico in Rom

932
JH 2934

Harber & Co. Buchhandlung

Inhaltsverzeichnis des 43. Bandes.

Aufsätze.

Seite

Johann Peter Kirsch, Die Entwicklung des Bautypus der altchristlichen römischen Basilika	1
Emil Donckel, Studien über den Kultus der hl. Bibiana	23
Johannes Vincke, Kirche und Staat in Spanien während des Spätmittelalters	35
Karl August Fink, Untersuchungen über die päpstlichen Breven des 15. Jahrh.	55
Hubert Jedin, Analekten zur Reformtätigkeit der Päpste Julius' III. u. Pauls IV.	87
Eduard Stakemeier, Glaube und Buße in den Trienter Rechtfertigungsverhandlungen	157
Theodor Klauser, Die konstantinischen Altäre der Lateranbasilika	179
Michael Seidlmayer, Das mittelalterliche Kaisertum und die deutsche Ostkolonisation	187
Friedrich Stegmüller, Pedro de Osma	205
Joachim Birkner, Kardinal Marcellus Crescentius	267

Kleinere Mitteilungen.

Hubert Jedin, Die Berichte des Sebastiano Gualterio vom Trienter Konzil 1562/63	287
---	-----

Rezensionen.

Erik Peterson, Das Buch von den Engeln. Stellung und Bedeutung der heiligen Engel im Kultus (J. P. Kirsch)	295
J. Lebreton et J. Zeiller, L'Eglise primitive (J. P. Kirsch)	295
Karl Pieper, Urkirche und Staat (J. P. Kirsch)	298
Enrico Josi, Scoperte nella Basilica Costantiniana al Laterano (J. Kollwitz)	299
Angelo Mercati, Emilio Nasalli-Rocca, Pietro Sella, Rationes Decimarum Italiae nei secoli XIII e XIV — Aemilia (J. P. Kirsch)	301
Hermann Heimpel, Dietrich von Niem. Ders., Dietrich von Niem, Dialog über Union und Reform der Kirche 1410, mit einer zweiten Fassung aus dem Jahre 1415 (M. Seidlmayer)	302
S. Laurentii a Brundusio Opera omnia. Vol. II: Lutheranismi Hypotyposis pars III (J. P. Kirsch)	304
Franz Xaver Arnold, Die Staatslehre des Kardinals Bellarmin (E. Stakemeier)	305
J. P. Kirsch, Anzeiger für christliche Archäologie	309

HEINRICH FINKE

dem Mitbegründer und langjährigen Mitherausgeber
dieser Zeitschrift

zur

Vollendung des 80. Lebensjahres

Die Entwicklung des Bautypus der altchristlichen römischen Basilika

Von Johann Peter Kirsch.

Der bauliche Typus der mehrschiffigen stadtrömischen Kirchen, der mit der altchristlichen Basilika des 4. Jahrhunderts beginnt, hat in seiner Entwicklung und in seiner Fortdauer eine ganz eigentümliche Stellung in der Geschichte des abendländischen Kirchenbaues. Es ist durchaus charakteristisch für Rom, daß die Ausbildung und die praktische Verwendung der langobardischen, romanischen und gotischen Baustile, die im übrigen Italien in vielen Städten dem Kirchenbau eine eigentümliche architektonische Prägung gaben, an Rom selbst, was die bauliche Ausgestaltung betrifft, sozusagen spurlos vorübergegangen sind. Das basilikale Bauschema des christlichen Altertums bildete fast ausschließlich die Grundlage der gesamten kirchlichen Architektur bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts. Erst die Renaissance brachte in die Bauformen der größeren, mehrschiffigen Kirchen wesentlich neue Elemente, die einen neuen baulichen Stil der kirchlichen Gebäude schufen. Nur in dem Auftreten und der Ausgestaltung einzelner besonderer Formen in den verschiedenen Bauteilen zeigt sich eine Entwicklung des basilikalen Bautypus, ohne daß dieser jedoch seine wesentliche Erscheinung als architektonische Schöpfung dadurch verändert und einem neuen Geist und einer neuen Auffassung der Baukunst angepaßt hätte. Der Zweck der vorliegenden kurzen Untersuchung ist, die Entwicklung dieser Einheiten in der baulichen Ausgestaltung auf Grund der mit Sicherheit bekannten und datierten Denkmäler darzulegen und so die römische Basilika in den verschiedenen Epochen in ihrer architektonischen Erscheinung näher zu charakterisieren.

I.

Der Grundriß und die bauliche Anlage.

Die römische christliche Basilika zeigt von Anfang an die drei Hauptteile ihrer baulichen Anlage, die sie im Altertum und im Mittelalter stets beibehalten hat: den viereckigen, mit Mauern umschlossenen Vorhof als Atrium mit den vier Säulengängen, dem Quadriportikus an den Seiten; den großen, länglich-viereckigen Hauptraum mit den durch Säulen getrennten Schiffen und der flachen Holzdecke, mit dem stark überhöhten Mittelschiff, in dessen Obermauer sich große Fenster in der Zahl der Zwischenräume der Säulen öffneten; die halbrunde Apsis als Abschluß des Mittelschiffes, gegenüber dem Eingang vom Atrium aus, die mit einer Halbkuppel bedeckt war. Die im Mittelalter aufgekommenen charakteristischen viereckigen Türme, die sich in einer Reihe von Stockwerken erheben und neben dem Bau oder auf dem vorderen Teile eines Seitenschiffes errichtet wurden, sind immer ein Bau für sich geblieben und niemals in organischen architektonischen Zusammenhang mit dem Baukörper der Kirche gebracht worden.

Das A t r i u m war wohl, wie aus den bekannten oder erhaltenen Bauwerken hervorgeht, in der Regel, vielleicht immer bei den christlichen Basiliken des Altertums und auch im Mittelalter vorhanden. Von den drei großen fünfschiffigen Basiliken des Lateran, St. Peter und St. Paul wissen wir es bestimmt. Ebenso von mehreren dreischiffigen Basiliken, bei denen es in der jetzigen Anlage noch vorhanden ist, wenn auch in späterer Form, wie in Ss. Quattro Coronati, S. Clemente, S. Agata dei Goti, S. Cecilia in Trastevere, S. Prassede, und zwar so, daß man auf das Vorhandensein von Anfang an ohne Schwierigkeit schließen muß; oder es sind heute vor der Vorhalle der Basiliken freie Plätze oder Gartenanlagen, die an Stelle des ursprünglichen Atriums getreten sind, wie sich bei einzelnen noch aus den alten Plänen der Stadt, die im 16. Jahrhundert gemacht wurden, ergibt, wie z. B. für S. Pudenziana, S. Saba, S. Sabina¹⁾. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß die eine oder andere Basilika bloß eine mit Säulen gestützte, gedeckte Vorhalle hatte, ohne das Atrium; jedenfalls ist eine wesentliche Ver-

1) Vgl. La pianta di Roma di Leonardo Bufalini del 1551, ed. Franc. Ehrle (Roma 1911).

änderung in dieser Hinsicht nicht eingetreten als nur insofern, als im Mittelalter manche Kirchen anstelle des Atriums bloß eine Vorhalle, mit einem freien Platz davor aufweisen.

In der baulichen Anordnung des hauptsächlichlichen Baukörpers, des großen liturgischen Versammlungslokales, haben wir zunächst die dreifünfschiffigen Basiliken des 4. Jahrhunderts im Lateran innerhalb der Stadt, St. Peter und St. Paul außerhalb der Stadt als Zömeterialkirchen über den Grabstätten der beiden Apostel. Alle drei zeigen das gleiche Planschema, das wohl zuerst für die konstantinische Lateranbasilika geschaffen und dann unter Konstantin für die Vatikanische Petrusbasilika und Ende des 4. Jahrhunderts für die Paulusbasilika an der via Ostiensis unter Papst Siricius (384—399) gebraucht wurde. Die drei Basiliken bieten im Bauplan vier Reihen von Säulen und am Schlusse der fünf Schiffe ein stark hervortretendes Querschiff, dessen Maßverhältnisse jedoch in jedem Bau verschieden sind. Der Zugang aus den Langschiffen wird jedesmal durch weite Bogenöffnungen gebildet, die durch Pfeiler getragen werden, denen im Mittelschiff noch je eine mächtige Säule rechts und links vorgestellt ist. Dieses Querschiff ist in dem Bau der Lateranbasilika noch jetzt erhalten und nach meiner Auffassung liegt bisher kein genügender Grund vor, die Anlage nicht als ursprünglich anzusehen, umsomehr als St. Peter und St. Paul sicher von Anfang an das Querschiff hatten. Für St. Peter verweise ich auf meinen Aufsatz in der „Röm. Quartalschrift“ 4 (1890), S. 110—124, wo ich nachzuweisen suchte, daß die beiden weit ausladenden und über die Linie der Außenmauern stark hinausragenden Flügel des Querschiffes nicht ursprünglich sind, sondern daß im konstantinischen Bau die Abschlußmauern des eigentlichen Querschiffes rechts und links wesentlich in der gleichen Linie liefen wie die Außenmauern der Seitenschiffe. Diese Auffassung hat sich bei mir noch verstärkt und die Ergebnisse der Untersuchungen von H. Koethe über die beiden Rundbauten südlich vom Querschiff²⁾ scheinen mir sie weiter zu bestätigen. In der Rückmauer des Querschiffes öffnet sich in hohem Bogen die Apsis mit der Concha, in halbem Rund aus der Mauerlinie heraustretend und zwar ganz frei, ohne von irgend einem Seitenbau begleitet zu sein. Dies ist jedenfalls

2) Harald Koethe, Zum Mausoleum der weströmischen Dynastie bei Alt-Sankt-Peter, in: Römische Mitteilungen 1931 9 ff.

ursprünglich, da es durch die andern alten Basiliken bestätigt wird. Die Mauer rechts und links zum Abschluß des Innenraumes verlief ganz gradlinig, ohne Seitenapsiden oder Seitenräume neben der Apsis. Diese drei mächtigen, fünfschiffigen Basiliken des 4. Jahrhunderts, monumentale Zeugen des Sieges des Christentums, sind einzig in ihrer Art in der Hauptstadt geblieben; sie wurden nicht wieder nachgeahmt bei den späteren Basilikabauten.

Die dreischiffigen Basiliken innerhalb der Stadtmauern, Titelkirchen und andere Gotteshäuser dieses Typus, aus der Zeit vom 4. bis 6. Jahrhundert, zeigen ebenfalls ein einheitliches Planschema, so weit wir es nach den erhaltenen oder sicher feststellbaren Bauten beurteilen können. Aus der Säulenhalle des Atriums trat man direkt in die dreischiffige Halle ein; es gab keinen inneren Narthex. Die beiden Säulenreihen zogen sich in schönen Linien ohne Unterbrechung bis zur Rückmauer; als Stütze für den Bogen oder Architrav entsprach der ersten und letzten Säule ein Wandpfeiler, von einer entsprechenden Stärke. Die dreischiffigen Basiliken dieser Zeit hatten kein Querschiff, nach Ausweis der Bauten, deren Grundriß mit Sicherheit in seiner ursprünglichen Gestalt festgestellt werden kann. Dies ist der Fall bei S. Maria Maggiore, wie die jüngsten Untersuchungen ergeben haben; unter dem Boden des jetzigen Chores wurde die ursprüngliche Apsis wiedergefunden, die sich unmittelbar an den Bogen mit den Mosaiken Sixtus' III. anschloß; das jetzige schmale Transept stammt aus dem 13. Jahrhundert, als die Apsis neugebaut und weiter hinausgeschoben wurde. Für unseren Zweck ist es gleich ob die Bauanlage in dieser Gestalt unter Papst Liberius oder erst durch die Erneuerungsarbeiten Sixtus' III. entstanden ist. Die Basilika des hl. Klemens aus dem 4. Jahrhundert, vielleicht aus der Zeit des Papstes Siricius, hat ebenfalls ohne Unterbrechung bis zur Rückmauer laufende Säulenreihen. Das gleiche gilt für Ss. Giovanni e Paolo, der um 400 von Pammachius errichteten Titelbasilika, die in der baulichen Anlage der Außenmauern und der Anordnung im Innern im wesentlichen noch besteht. Ganz erhalten und bei den letzten Erneuerungsarbeiten in ihrer alten Gestalt wieder hergestellt ist weiter S. Sabina auf dem Aventin, ebenfalls ohne Spur eines inneren Narthex oder eines Querschiffes. Die jüngst ausgeführten Untersuchungen und Arbeiten in S. Agata dei Goti haben gezeigt, daß auch diese schöne Basilika ihre ursprüngliche Bauform aus dem 5. Jahrhundert, mit

den bis zur Rückmauer laufenden Säulenreihen bewahrt hat. Für alle diese Bauten ist somit das Schema in einheitlicher Weise bezeugt. Eine einzige Ausnahme aus dem 5. Jahrhundert wäre die Basilika S. Pietro in Vincoli, wenn es nachgewiesen wäre, daß die jetzige Anordnung des Innenbaues mit dem Querschiff und den mächtigen Pfeilern am Eingang des Transeptes und zu beiden Seiten des Chores die ursprüngliche ist. Allein eben dagegen erheben sich schwere Bedenken. Die Pfeiler zu beiden Seiten der Apsis stammen sicher von dem Umbau der Renaissancezeit, wie die Richtung der Kurve der Apsis zu beiden Seiten beweist; und die entsprechenden Pfeiler am Abschlusse des Mittelschiffes zeigen den gleichen baulichen Charakter, stammen somit aus der gleichen Zeit. Die Ordnung der Säulen und besonders die dorischen Kapitelle mit der Platte, auf der die Bogen ruhen, machen eher den Eindruck, daß hier im 15. Jahrhundert ebenfalls bauliche Änderungen vorgenommen wurden. An der Hauptapsis ist verschiedenes Mauerwerk vertreten und die beiden Seitenapsiden als Abschluß der Nebenschiffe sind sicher nicht ursprünglich, wie sich klar aus dem Mauerwerk ergibt. Ich halte es daher für höchst wahrscheinlich, daß das Querschiff erst bei einem späteren, umfassenden Neubau des Innern geschaffen wurde; jedenfalls kann es nicht als ursprünglich nachgewiesen werden, während bei den zahlreichen Basiliken des 4. und 5. Jahrhunderts, die wir vorher anführten, das Fehlen des Querschiffes ganz sicher festgestellt ist.

Aus diesen Ergebnissen lassen sich Kriterien gewinnen für die Untersuchung der immer noch ungelösten Frage über den Ursprung des Transeptes in der christlichen Basilika des Altertums. Wenn die großen fünfschiffigen Basiliken in Rom ein Querschiff hatten, die kleineren dreischiffigen aber nicht, so kann der Zweck dieses Baugliedes nicht gewesen sein, mehr freien Raum um den Altar für die Funktionen des niederen Klerus beim feierlichen Gottesdienst zu schaffen; denn dann wäre es gerade notwendig gewesen, kleineren Basiliken ein Querschiff zu geben, da die großen fünfschiffigen so wie so in ihrem breiten Mittelschiff schon mehr Raum boten und darum das Transept weniger nötig erscheinen würde. Es kann aber auch nicht der Grund gewesen sein, um einen besonders verehrten Gegenstand mehr freien Platz für Versammlungen von Gläubigen zu schaffen; denn allenfalls könnte man für die hochverehrten Grabstätten der beiden Apostel Petrus und Paulus diesen Grund für den

Altar über der Ruhestätte in den beiden Grabbasiliken im Vatikan und an der Ostiensischen Straße geltend machen, aber nicht für die Lateranbasilika, wo der Altar mit keiner ähnlichen besondern „memoria“ verbunden war. Weiter wäre es dann schwer zu erklären, daß gerade die Zömeterialbasiliken der Heiligen Nereus und Achilleus in der Domitillakatakombe und der hl. Agnes über dem Grabe dieser Martyrin an der via Nomentana kein Querschiff haben. Nur eine dreischiffige Zömeterialbasilika hatte nach den jüngsten Untersuchungen ein Transept, nämlich die Basilika am Grabe des hl. Laurentius, die von Papst Pelagius (579—590) erneuert und erweitert wurde und in dieser baulichen Gestalt bis zum Triumphbogen vor dem Transept im jetzigen Bau erhalten ist. Schon diese vorpelagianische Basilika zeigte ein Querschiff, das von Pelagius bei seinen Arbeiten beibehalten wurde³⁾. Da es das einzige Beispiel dieser Anlage in Rom aus der Zeit vom 4. bis 6. Jahrhundert ist, soweit wir bisher erkennen können, das auch zunächst keine Nachahmung gefunden hat, so muß diese bauliche Anlage aus besondern Umständen erklärt werden, die wohl dadurch gegeben sind, daß sich an der Stelle bereits ein von Konstantin d. Gr. errichtetes Grabheiligtum des berühmten Martyrers befand, das die Anordnung der später errichteten Basilika beeinflusste. Unsere Feststellung, daß das Bauschema der römischen dreischiffigen Basilika für die Zeit vom 4. bis 6. Jahrhundert in der Regel, ja fast ausnahmslos kein Transept enthält, wird deshalb nicht dadurch beeinträchtigt. Die andern, ähnlich in den übrigen Bauteilen angelegten Zömeterialbasiliken von St. Nereus und Achilleus (Ende 4. Jahrhundert) und der hl. Agnes (unter P. Honorius 628—638) haben jedenfalls kein Transept, so daß dieses nicht wesentlich durch die Verehrung der Märtyrergräber in seinem Ursprung bezeugt ist. Aus diesen Erwägungen scheint sich zu ergeben, daß das Querschiff in den drei großen fünfschiffigen Basiliken des 4. Jahrhunderts in Rom, da sich keine praktischen Gründe für dessen Einfügung erkennen lassen, eher konstruktiv-ästhetischen Rücksichten seinen Ursprung verdankt. Die Absicht, den weiten, eindrucksvollen Hallen der fünf Schiffe mit der hohen Abschlußmauer des Mittelschiffs nicht unmittelbar die halbrunde Apsis als Tribuna anzufügen, sondern ein entsprechendes weiteres

3) Vgl. R. Krautheimer, *Contributi per la storia della basilica di S. Lorenzo fuori le mura* in: *Rivista di arch. crist.* XI (1934) 285 ff., bes. 325.

Bauglied, das den Eindruck des inneren Raumes erhöht und vor dem Chor den Raum nochmals erweitert und besonders auch durch den freistehenden Triumphbogen wirkt, kann dem Baumeister der Lateranbasilika den Gedanken des Transeptes eingegeben haben, das dann in St. Peter und später in St. Paul nachgeahmt wurde. Zugleich war dadurch der innere Raum des liturgischen Festsaales bedeutend vermehrt, ohne daß dabei zu lange, den Maßverhältnissen nicht mehr entsprechende Säulenreihen eingesetzt werden mußten. Diese Erwägungen gelten für Rom und für die Zeit des 4. bis 6. Jahrhunderts; bei der Einfügung des Querschiffes in den basilikalen Bauten anderer Gegenden und auch für spätere Zeiten können gut andere Gründe maßgebend gewesen sein.

Die römische christliche Basilika jener Zeit kennt auch keinen inneren Narthex, sondern nur die von Säulen gebildete Vorhalle, entweder als Teil des Quadriportikus im Atrium oder als für sich allein bestehend. Es gibt drei Zömeterialbasiliken, die aber einen inneren Narthex aufweisen; allein dieser verdankt sein Vorhandensein nur dem Umstand, daß in diesen Basiliken, nämlich in S. Agnese, S. Lorenzo und wahrscheinlich auch in Ss. Nereus und Achilleus in der Domitillakatakomben eine obere Galerie über den Seitenschiffen vorhanden war, die auch längs der Eingangswand fortgesetzt wurde und daher hier einige quer gestellten Säulen als Stützen verlangte. Ein unabhängiges Bauglied, das seinen Selbstzweck hatte, ist der Narthex somit in diesen Kirchen nicht.

Die Seitenschiffe in den dreischiffigen Basiliken schlossen in dieser Zeit, wie die fünfschiffigen, mit einer gradlinigen Mauer rechts und links von der Apsis ab, ohne Nebenapsiden und die Apsis selbst trat nach außen als Halbrund, mit eigenem Dach, kräftig hervor. Nebenräume, die in organischer Bauverbindung mit der Apsis gestanden hätten und als Fortsetzung der Seitenschiffe erschienen wären, wie es z. B. in Ravenna, in Afrika und im Orient vielfach der Fall war, gibt es bei den römischen Basiliken nicht. Alle die oben (S. 4 f.) genannten Kirchen, deren ursprünglicher Plan mit Sicherheit festgestellt werden konnte, bieten den gradlinigen Mauerabschluß ohne jeden Anbau. Auch viele Basiliken, die im 8. oder 9. Jahrhundert gründlich erneuert oder ganz neugebaut wurden, wie z. B. die Kirchen der Heiligen Vier Gekrönten, die von Papst Symmachus (498—514) gegründetete, aber Mitte des 9. Jahrhunderts neugebaute Kirche des hl. Martinus

beim Titulus Aequitii und andere Basiliken behielten bei dieser baulichen Erneuerung die gleiche Anordnung, wahrscheinlich weil sie auf den alten Fundamentmauern und in der gleichen Größe neuerrichtet wurden. Wieder aber gibt es zwei altchristliche dreischiffige Basiliken, die hierin eine Ausnahme machen. Zunächst die ursprüngliche, jetzt unterirdische Kirche des hl. Chrysogonus in Trastevere. Hier befindet sich rechts von der Apsis ein länglichviereckiger Saal, in den man aus dem Seitenschiff (falls ein solches vorhanden war, sonst aus der rechten Seite des einzigen Schiffes) durch eine Türe gelangte. Gegenüber auf der linken Seite entspricht diesem ein viel größerer, viereckiger Raum, der bedeutend über die Linie der Außenmauer herausragte und somit ein eigener Anbau war. Dieser war das Baptisterium der Kirche, wie die zum Teil erhaltene Taufkufe im Boden zeigt; es hatte keine Verbindung durch eine Türe mit der Kirche selbst, sondern nur einen Zugang von außen her, bildet somit keinen organischen baulichen Abschluß neben der Apsis⁴). Der ganze Bau steht an der Stelle eines älteren, großen römischen Wohnhauses und auch unter der Rundung der Apsismauer sind die unteren Teile von älteren Mauern erhalten; so bestand wahrscheinlich ein Raum auch dort, wo sich jetzt an der rechten Seite der Saal findet, der beim Bau der Kirche und der Apsis beibehalten wurde für einen besonderen Zweck; an einen regelmäßigen Bauteil der römischen Basilika für diese Zeit kann man nicht denken. Ganz ähnlich liegt die Sache bei dem zweiten Beispiel von Nebenräumen rechts und links von der Apsis einer Basilika, nämlich bei der Kirche des hl. Stephanus vor den Stadtmauern an der via Latina, die unter Papst Leo I. um die Mitte des 5. Jahrhunderts von Demetrias gestiftet wurde. Auch hier befindet sich neben der Apsis eine viereckige Taufkirche mit der erhaltenen Kufe zur Immersionstaufe im Boden in der Mitte; sie liegt rechts von der Apsis und tritt mit der Außenmauer über die Linie des Seitenschiffes hinaus. An der linken Seite neben der Apsis findet sich ein entsprechender Raum, aber von anderem Grundriß und verschiedener Anlage. Wenn man den ganzen Grundriß der hier freigelegten Baureste betrachtet⁵), so erkennt man sofort, daß die Basilika in bauliche Anlagen der großen Villa

4) Vgl. Mesnard, La basilique de St. Chrysogone (Rome 1935).

5) L. Fortunati, Brevi cenni intorno allo scoprimento della Basilica di S. Stefano (Roma 1858).

hineingesetzt wurde, so daß sie zu allen Seiten von ältern Bauten umgeben war. Die Räume links von der Apsis gehören zu dem bestehenden Villenbau, während das Baptisterium wohl gleichzeitig mit der Basilika errichtet ward, und zwar als ein zugefügter Anbau. Interessant ist bei den beiden Kirchen S. Crisogono und S. Stefano die Anlage einer Taufkirche neben der Apsis der Basilika, die jedenfalls bei der letzteren mit der Basilika selbst gleichzeitig zu sein scheint. Einen Ausbau des basilikalen Schemas in harmonischer baulicher Erweiterung der gesamten Choranlage bedeuten die beiden Kirchen nicht.

Das 8. Jahrhundert jedoch brachte eine weitere Entwicklung der baulichen Anlage der Basilika in Rom in zweifacher Hinsicht: zunächst durch das Auftreten des Transeptes auch in dreischiffigen Basiliken um 800, und weiter die Schaffung von Nebenapsiden als Abschluß der Seitenschiffe zu beiden Seiten der Hauptapsis. Das älteste Beispiel des Querschiffes in einer dreischiffigen Basilika Roms ist S. Stefano maggiore (degli Abissini) hinter S. Peter, die Kirche eines der Klöster bei der Vatikanischen Basilika, die nach dem Zeugnis des Liber Pontificalis von Papst Leo III. (795—816) „a fundamentis“ neugebaut wurde⁶⁾, und die Titelkirche S. Prassede, die der nächste Papst Paschalis I. (817—824) ebenfalls neu erbaute. In der Anlage des Querschiffes ist insofern ein kleiner Unterschied zwischen den beiden Bauten, als in S. Stefano die Außenmauern des Transeptes rechts und links genau in der Linie der Seitenschiffe weitergehen, während in S. Prassede die Außenmauern über die Linie der Seitenschiffe hinausgehen. In beiden Denkmälern ist diese ursprüngliche Anlage bei den jüngsten Untersuchungen der Bauten mit Sicherheit festgestellt worden. Weiter ist charakteristisch, daß der Durchgang von den Nebenschiffen in das Querschiff beide Male nicht von einem Bogen oben abgeschlossen wird, sondern von einem Architrav, der jedesmal durch eine in der Mitte stehende Säule gestützt wird. Diese Einfügung des Transeptes zwischen den Schiffen und der Apsis in dreischiffigen Basiliken ist später im Mittelalter sehr häufig übernommen worden. In großen Basiliken aus dieser Zeit, wie S. Maria in Ara Coeli auf dem Kapitol, in S. Maria in Trastevere und in S. Criso-

6) Vgl. G. Giovannoni, La Chiesa Vaticana di S. Stefano Maggiore, in: Atti della Pont. Accademia Romana di Archeologia, serie III, memorie vol. IV, fasc. 1 (Roma 1934).

gono z. B. findet es sich wieder; ebenso in der im Mittelalter als dreischiffige Anlage im Innern neugebauten Kirche S. Croce in Gerusalemme, die bis dahin als gewaltiger einschiffiger Saal des alten Palastes Sessorianum bestanden hatte, und in der gegenüber der ursprünglichen Anlage verkleinerten Basilika Quattro Coronati auf dem Coelius. Dagegen haben Basiliken, die im 8. oder 9. Jahrhundert in baulicher Hinsicht große Erneuerung erfuhren und zum Teil neugebaut wurden, wie S. Martino ai Monti, S. Marco, S. Prisca kein Transept, vielleicht weil die Kirchen ihre bisherigen Außenmauern behielten und die alte Anlage maßgebend blieb.

Das zweite Element, das wir in Kirchen des 8. und 9. Jahrhunderts in Rom finden, ist die Anlage der Nebenapsiden als Abschluß der Seitenschiffe. In S. Stefano Maggiore und in S. Prassede finden sich keine solchen Nebenapsiden, vielleicht wegen des Querschiffes. Dagegen sind sie vorhanden in S. Maria in Cosmedin, die durch Hadrian I. (772—795), ihre jetzige bauliche Gestalt erhielt, und zwar ist die Apsis des linken Seitenschiffes tiefer als die auf der rechten Seite⁷⁾. Ebenso finden sich in dem Neubau der Basilika S. Maria in Domnica, den Papst Paschalis (817—824) ausführen ließ und der im wesentlichen in der jetzigen Kirche erhalten ist. Auch der vergrößerte Neubau der Basilika S. Saba in Gestalt einer dreischiffigen Basilika um 900 hat die Nebenapsiden, und durch einen verlängerten Pfeiler rechts und links vom Abschluß der Säulenreihen wird eine Art kleiner Vorraum sowohl vor der Hauptapsis wie vor den Seitenapsiden geschaffen⁸⁾. Das Auftreten der Seitenapsiden gerade in diesen drei Basiliken scheint mit größter Wahrscheinlichkeit auf griechisch-byzantinischen Einfluß zurückzugehen. S. Maria in Cosmedin lag im griechischen Geschäftsviertel in Rom und zeigt in mancher Hinsicht enge Beziehungen zu den Griechen; in S. Saba waren griechische Mönche, für die an Stelle der früheren einschiffigen Kapelle des Klosters die Basilika gebaut wurde; S. Maria in Domnica kann der Lage nach ebenfalls sehr gut besondere Beziehungen zu den Griechen gehabt haben. Der griechische Ritus dieser Zeit wäre wohl die beste Erklärung für die Anlage dieser Seitenapsiden,

7) G. B. Giovenale, *La basilica di S. Maria in Cosmedin* (Roma 1927) 310.

8) I. Lestocquoy, *Notes sur l'église de St. Saba*, in: *Rivista di arch. crist.* VI (1929) 316.

in denen die Tische für die Vorbereitung der eucharistischen Opfertgaben aufgestellt werden konnten. In der Zömeterialbasilika des hl. Valentin an der via Flaminia ist im linken Seitenschiff der erhaltenen Reste ebenfalls eine Nische in der Schlußmauer vorhanden; allein die Mauerreste der Kirche konnten noch nicht mit Sicherheit datiert werden. Das gleiche gilt für S. Giovanni in porta latina, wo wir neben dem vorderen Teile des Chores Nebenräume antreffen, aber mit geradlinigem Abschluß⁹⁾; auch hier ist die Zeit der jetzigen Choranlage nicht sicher festzustellen.

II.

Der Aufbau.

Die mehrschiffigen Basiliken Roms sind, mit der einzigen Ausnahme von S. Sebastiano „in Catacumbas“ alle Säulenbasiliken. Die Schiffe werden durch 4 bzw. 2 parallele Reihen von monolithen Säulen gebildet, auf denen die Obermauer des Mittelschiffes ruht. Eine besondere Ordnung der Säulen kommt für diese Bauten nicht in Betracht, da sie in der Regel von antiken Bauten entnommen wurden, wie es schon im 4. Jahrhundert geschah.

Die Verbindung der Säulen erfolgte bereits in der älteren Zeit des 4. bis 6. Jahrhunderts sowohl durch den Architrav wie durch Archivolten. Für die Lateranbasilika haben die jüngsten Ausgrabungen unter dem Fußboden der Basilika die Verwendung von Bogen aus großen Ziegeln (bipedales) zur Verbindung der Säulen untereinander für den konstantinischen Bau bestätigt. In dem Schutt, der die unter dem Fußboden aufgefundenen Räume der früher an der Stelle vorhandenen und für den Bau der Basilika abgetragenen Bauten aus der früheren römischen Kaiserzeit füllte, und der aus verschiedenen Epochen stammte, fand sich auch ein Mauerblock, der von dem unteren Teil von zwei Bogen stammte. Die großen Ziegel waren auf einen oben spitz auslaufenden Marmorwürfel aufgesetzt, der in seiner untern Fläche ein Loch zeigt, mit dem er in das Kapitell der entsprechenden Säule befestigt war¹⁰⁾. Das Ziegelwerk zeigt klar den Baucharakter des

9) P. Styger in: Studi Romani II (1914) 261 ff.; s. den Grundriß 264.

10) Vgl. E. Josi, Scoperte nella Basilica Costantiniana al Laterano, in: Rivista di arch. crist. XI (1934) 335 ff.

4. Jahrhunderts, so daß dieser Bogenrest ohne Zweifel zum konstantinischen Bau gehörte. Die Berechnung der Krümmung an dem Mauerblock ergab, daß die Zwischenräume zwischen den Säulen etwa 4 Meter betragen. Die andere von Konstantin d. Gr. in Rom erbaute fünfschiffige Basilika, St. Peter im Vatikan, hatte dagegen über den Kapitellen der Säulen einen mächtigen, gradlinigen Architrav, wie aus allen Zeugnissen über den Bau, dessen vorderer Teil bekanntlich bis in den Anfang des 17. Jahrhunderts aufrecht blieb, hervorgeht. Diese Anlage ist sicher die ursprüngliche gewesen, wie die Malereien der Hochwände aus verschiedenen Epochen beweisen. Die dritte fünfschiffige Basilika, St. Paul an der via Ostiensis, hatte ihrerseits wieder Archivolten, und auch hier sind sie ursprünglich, wie die älteste Reihe der Papstbilder, die unter Papst Leo I. ausgeführt wurde, beweist.

Von den in ihrer ersten Bauanlage bekannten dreischiffigen Basiliken aus dem 4. und 5. Jahrhundert hatte nur eine den Architrav, nämlich S. Maria Maggiore. Der Architrav besteht hier nicht aus großen, behauenen Marmorblöcken, sondern aus verkleidetem Ziegelwerk, das in flacher Bogenform gemauert und dann verputzt wurde. Die andern Basiliken aus dieser Zeit, wie S. Sabina, S. Clemente, Ss. Giovanni e Paolo, S. Agata dei Goti zeigen alle die Bogen zur Verbindung der Säulen und zum Tragen der Hochmauer des Mittelschiffes. In der Folgezeit vom 6. bis 9. Jahrhundert tritt wieder der Architrav neben der Anwendung von Archivolten öfter auf. Während manche Kirchen dieser Zeit, wie S. Agnese fuori le mura und S. Giorgio in Velabro aus dem 7. Jahrhundert, Ss. Nereus und Achilleus und S. Prisca aus dem 8. Jahrhundert, S. Maria in Domnica, S. Maria in Cosmedin, Ss. Quattro Coronati, S. Martino aus dem 9. Jahrhundert Bogen haben, finden wir in dem vorpelagianischen Bau von S. Lorenzo fuori le mura aus dem 6. Jahrhundert, dann in S. Stefano Maggiore hinter S. Peter aus der Zeit Leos III. und in S. Prassede aus dem Pontifikat Paschalis I. den Architrav wieder. Und damit hängt es wohl auch zusammen, daß der Durchgang von den Seitenschiffen in das Querschiff in diesen beiden Basiliken ebenfalls mit dem von einer Säule gestützten Architrav gedeckt ist (oben S. 9.), während in den fünfschiffigen Basiliken, wahrscheinlich auch in St. Peter, große Bogenöffnungen aus den Nebenschiffen ins Transept führten. In S. Prassede erblickt man heute einen Stützenwechsel, indem

zwischen den Säulen sich Pfeiler finden, die durch hohe Querbogen verbunden sind; allein diese Anordnung ist, wie A. Muñoz nachgewiesen hat¹¹⁾, nicht ursprünglich; erst im späteren Mittelalter sind diese Pfeiler mit den von ihnen getragenen Querbogen eingefügt worden und die alten Säulen stecken noch in den Pfeilern drin.

Ein wirklicher Stützenwechsel findet sich nur in S. Maria in Cosmedin. Nach den Untersuchungen von G. B. Giovenale¹²⁾ stammt er aus der Zeit Hadrians I. und hängt mit den Arbeiten zur Erweiterung und Verlängerung der älteren einschiffigen Kapelle der Diakonie zusammen. Diese Kapelle wurde unter Hadrian zum vorderen Teil des Mittelschiffes umgeändert, indem deren Außenmauern mit großen Bogenöffnungen durchbrochen wurden. Dabei blieben nicht nur am Anfang und am Ende, sondern auch im Verlauf der Mauerlinie an zwei Stellen Stücke der Mauer stehen, so daß drei große Öffnungen im unteren Teil der Mauer zu beiden Seiten entstanden. In die Mitte jeder dieser Öffnungen wurde dann jedesmal eine Säule gesetzt, auf denen ebenfalls die neuen Bogen ruhten, so daß in diesem vorderen Teil des neuen Mittelschiffes zu jeder Seite 3 Säulen und 2 Pfeiler abwechselten, um die Verbindung mit den Seitenschiffen herzustellen¹³⁾. Die ganze Anordnung ist somit entstanden aus rein baulich-technischen Erwägungen bei der Verbreiterung und Verlängerung der Kirche, wobei sie die Gestalt der Basilika mit drei Schiffen erhielt. Sie kann daher nicht als typisch angesehen werden. Die altchristliche Basilika in Rom als eigenes Bauschema kannte keinen Stützenwechsel.

In den früheren römischen Basiliken mit Archivolten sowohl als mit dem Architrav erscheint kein Zwischenglied als Verbindung zwischen den Kapitellen der Säulen und der Obermauer. Wie der Architrav, so ruhten auch die Bogen des Mittelschiffes unmittelbar auf den Kapitellen. Nur wurde gelegentlich, wie bei der Lateranbasilika, der Ansatz der Bogen durch einen oben zugespitzten Würfel aus Marmor gebildet, auf dessen beiden schiefen Seiten die

11) Dissertazioni della Pont. Accademia Romana di archeologia, ser. 2, vol. 13 (1918) 126 f.

12) G. B. Giovenale, La basilica di S. Maria in Cosmedin 294 ff.

13) Vgl. die Rekonstruktion des Hadrianischen Baues bei Giovenale, a. a. O. 310 u. 311.

großen Ziegel der Bogen ansetzten. In den fünfschiffigen Basiliken des Laterans und von S. Paul, wie in den dreischiffigen von S. Sabina, S. Clemente (Unterkirche), wo wir den ursprünglichen Zustand vor uns haben, setzen die Bogen unmittelbar auf den Säulenkapitellen auf. Aber in der zweiten Hälfte des 5. Jahrhunderts erscheint der Kämpfer als Vermittlung zwischen Kapitell und Bogenansatz. Das älteste bisher festgestellte Beispiel bietet die für die arianischen Goten zwischen 460 und 470 erbaute Basilika S. Agata dei Goti. Die Kämpfer, in Gestalt von flachen, an den Seiten verzierten Würfeln sind noch jetzt vorhanden. Ihre Verzierung mit Blattmotiven ist sehr wahrscheinlich nicht ursprünglich, sondern gehört einer Erneuerung in der Renaissancezeit an; aber die Kämpfer gehören, wie die Untersuchung des Baues gezeigt hat, dem ersten Bau an. Giovannoni hat mit Recht im Anschlusse daran die Frage aufgeworfen, auch mit Rücksicht auf einzelne technische Beobachtungen im Bauwerk, ob hierin nicht ein Einfluß von Ravenna aus vorliege¹⁴). Man kann leicht an einen solchen denken wegen des Charakters des Baues als Kirche für die arianischen Goten, die wohl von einem Architekten aus Ravenna erbaut werden konnte. Die Kämpfer auf den Säulen erscheinen weiter in S. Stefano rotondo, in einer etwas abweichenden Gestalt, indem sie von höheren, an den Seiten geschweiften und mit Kreuzen verzierten Würfeln aus Marmor gebildet werden. Das Mauerwerk über den Säulen mit diesen Kämpfern ist einheitlich und kann der Zeit des Papstes Simplicius (468—483) zugeschrieben werden, von dem der Liber Pontificalis berichtet, daß er die Basilika des hl. Stephanus auf dem Coelius weihte. Die Kämpfer würden dann der gleichen Zeit angehören, wären somit bloß etwas später als diejenigen in S. Agata dei Goti. Etwas schwieriger scheint mir die Sache zu liegen bei der Basilika des hl. Stephanus an der via Latina, wo ebenfalls ziemlich große Kämpfer gefunden wurden, die zu den Säulen im Bau gehörten. Wenn diese wirklich mit dem Bau der Basilika gleichzeitig wären, der unter P. Leo I. ausgeführt wurde, so hätten wir hier das älteste Beispiel der Verwendung der Kämpfer in einer römischen Basilika. Es scheint mir nun, trotz gewisser Schwierigkeiten, nicht ausgeschlossen, daß die Kämpfer tatsächlich dem ersten Bau angehören, wie die Säulen und deren

14) C. Huelsen, C. Cecchelli u. andere, S. Agata dei Goti (Roma 1924) 110.

Kapitelle. Dann ergäbe sich die Tatsache, daß gerade drei Kirchenbauten in Rom aus der Zeit etwa zwischen 450 und 480 die ersten Beispiele der Verwendung des Kämpfers bieten; und gerade in dieser Zeit sind besondere Beziehungen zu Ravenna leicht anzunehmen. Die ganze Anlage, die Bautechnik und die Behandlung des Baukörpers bleiben durchaus in der römischen Überlieferung; aber in einigen Einzelheiten können dabei ravennatische Einflüsse wohl bestanden haben. Vom 7. Jahrhundert an treten dann die Kämpfer wieder in Basiliken aus dieser Zeit auf; so in S. Agnese fuori le mura unter Honorius I. (625—638), in S. Maria antiqua am Forum (etwas älter), und später, im 8. und 9. Jahrhundert, in plumperer Ausführung in S. Giorgio in Velabro und in S. Saba. Allein auch mehrere Basiliken aus dieser Zeit hatten keine Kämpfer auf den Kapitellen der Säulen; die Verwendung dieses Baugliedes wurde nie in Rom so allgemein, wie es z. B. in Ravenna der Fall war.

Die Obermauer des Mittelschiffes war im ganzen Altertum in der römischen Basilika von zahlreichen und großen, oben rund abschließenden Fenstern durchbrochen. Die stehende Regel ist, daß jedem Zwischenraum zwischen den Säulen in der Hochmauer darüber ein Fenster entsprach. Alle Bauten bis zum 9. Jahrhundert, in denen die ursprüngliche Obermauer wenigstens in der Hauptsache erhalten ist, bieten diese Anordnung. In S. Sabina sind bei den Erneuerungsarbeiten die Fenster, die vermauert worden waren, alle zum Vorschein gekommen, einzelne mit Resten des alten Verschlusses, und konnten in der ursprünglichen Anlage wieder hergestellt werden. In zahlreichen anderen Basiliken, wie S. Maria Maggiore, wo die Hälfte der Fenster zugemauert ist, in S. Agata dei Goti, in S. Martino ai Monti, in S. Susanna sind sie außen deutlich sichtbar. Im Mittelalter sind sie häufig mit neuen Füllungen versehen worden, wie es auch in der alten St. Petersbasilika der Fall war. Auch die Vordermauer des Mittelschiffes, über dem Dach der Vorhalle, hatte Fenster von ähnlichem Ausmaß wie die Hochmauer. Was die Außenmauern der Seitenschiffe betrifft, so ist es schwerer, die Sache mit Sicherheit festzustellen, da in späteren Zeiten durch die Anlage zahlreicher Seitenkapellen der ursprüngliche Zustand nicht mehr erhalten ist. In der älteren Zeit des 4. bis 6. Jahrhunderts scheinen in einzelnen Bauten die seitlichen Außenmauern der Nebenschiffe keine Fenster gehabt zu

haben, während andere mit solchen versehen waren. In S. Sabina erwecken die jetzt vorhandenen kleinen Fenster den Eindruck, daß sie nicht dem ersten Bau angehören, sondern im Mittelalter geschaffen wurden. In S. Agata dei Goti hingegen hat die Untersuchung des Mauerwerks gezeigt, daß nicht bloß in der Hochmauer des Mittelschiffes, sondern auch in den Außenmauern der Seitenschiffe ähnlich angelegte, aber kleinere Fensteröffnungen vorhanden waren¹⁵⁾. Diese Frage der Fenster in den seitlichen Außenmauern bedarf noch einer näheren Untersuchung.

Die Apsis bildete in Rom in der Basilika stets bei den als solchen neuerbauten Kirchen einen wesentlich halbrunden, mit einer Halbkuppel gedeckten Ausbau. Sie hängt in ihrer Form mit der Tribuna großer römischer Saalbauten zusammen und entsprach ihnen in der baulichen Anlage. Einen polygonalen Abschluß nach außen hatte sie in Rom im ganzen Altertum nie. Schwieriger ist die Frage der Fenster in der runden Apsismauer. Die Apsis der St. Petersbasilika scheint keine Fenster gehabt zu haben; wenigstens gibt das Fresko der „Konstantinischen Schenkung“ in den Stanzten des Vatikan, das die Szene in das Innere der alten Peterskirche verlegt, keine solchen an. In der alten Apsis der Lateranbasilika zeigt die oben spitzbogige Form der Fenster auf das Mittelalter hin; so ist es sehr gut möglich, daß erst bei der Erneuerung der Apsis im 13. Jahrhundert, wobei auch das Mosaik neu ausgeführt wurde, diese Fenster geschaffen wurden. St. Paul hatte gleichfalls allem Anscheine nach ursprünglich eine fensterlose Apsis und sie ist auch bei dem Neubau in dieser Form wieder hergestellt worden. Man kann gut verstehen, daß in den fünfschiffigen Basiliken mit Querschiff eine besondere Beleuchtung des Chores durch eigene Fenster nicht notwendig erschien, da durch die großen Fenster der Hochmauern des Querschiffes reichliches Licht in die Apsis fiel. So konnte man gut die altrömische Anlage der halbrunden Tribuna ohne Fenster beibehalten. Auch dreischiffige Basiliken aus dieser älteren Zeit des 4. bis 6. Jahrhunderts haben fensterlose Apsiden; so z. B. S. Vitale, die unter Innozenz I. (401—417) von Vestina gestiftete Titelkirche, Ss. Giovanni e Paolo, ungefähr gleichzeitig im Titulus Byzantis von Pammachius erbaut. Im 5. Jahrhundert jedoch erhielt in einzelnen neuerbauten Basiliken die Apsis große Fenster,

15) S. Agata dei Goti 107 f. und Taf. XIII.

von derselben Form wie die Fensteröffnungen in der Hochmauer des Mittelschiffes. Das älteste sicher festgestellte Beispiel ist Santa Sabina, mit den drei bei den Erneuerungsarbeiten festgestellten ursprünglichen Fenstern, die vermauert worden waren und jetzt wieder offen gelassen wurden. In der zweiten Hälfte des 5. Jahrhunderts erscheint dann die Apsis von S. Agata dei Goti mit zwei großen Fenstern, von denen das eine in der Außenmauer klar erkennbar ist; sie wurden ebenfalls später zugemauert. In beiden Fällen können wieder außerrömische Einflüsse vorliegen, da der Gründer von S. Sabina, der Titelpresbyter Petrus, aus Illyrien stammte und bei der Kirche der Goten Beziehungen zu Ravenna möglich sind. Doch wurde auch in der Folgezeit die Apsis mit Fenstern keine Regel für die römischen Basiliken; denn solche aus dem 8. und 9. Jahrhundert, die in der alten Aufmauerung erhalten sind, wie S. Maria in Domnica und andere, haben die fensterlose Apsis beibehalten.

Die stadtrömische Basilika zeigt in der älteren Zeit bis Mitte des 6. Jahrhunderts keine zweigeschossigen Seitenschiffe; die Emporen der Nebenschiffe sind ihr unbekannt. Das älteste sichere Beispiel der Empore über den Seitenschiffen wie auch an der Vorderseite des Raumes beim Eingang, so daß hier ein innerer Narthex entstand, den Nebenschiffen entsprechend, ist der Erweiterungsbau Pelagius' I. (574—590) in der Grabkirche des hl. Laurentius an der Via Tiburtina. Auf den antiken Säulen des Mittelschiffes liegt ein mächtiger Architrav, der aus reich verziertem Marmorgebälke von einzelnen altrömischen Bauten gebildet ist, und auf diesem erhebt sich, der unteren Säulenreihe genau entsprechend, eine zweite, obere Reihe von kleineren Säulen, die mit auf Kämpfer aufgesetzten Bogen verbunden sind, über denen dann die Hochmauer emporsteigt, mit ihren Fensteröffnungen¹⁶⁾. Eine ähnliche Anlage zeigt der wenige Jahrzehnte später unter Honorius I. (625 bis 638) ausgeführte Vergrößerungsbau der Grabbasilika der heiligen Agnes an der Via Nomentana. Der einzige Unterschied im Bau der Emporen, die wohl sicher erst damals geschaffen wurden und in der ursprünglichen Anlage fehlten, ist der, daß hier die untere Reihe der großen Säulen ebenfalls Archivolten zeigt als Verbindungsglied statt des Architravs in S. Lorenzo. Möglich wäre es, daß auch die

16) Vgl. R. Krauthemer, in: *Rivista di arch. crist.* XI (1934) 307 ff.

unterirdische, gleichfalls auf der Bodentiefe der Katakombengänge errichtete Basilika der Heiligen Nereus und Achilleus im Zömeterium der Domitilla solche Emporen über den Seitenschiffen und dem Narthex hatte; doch ist nicht festzustellen, falls sie vorhanden waren, aus welcher Zeit sie stammten. In der gleichen Zeit und auch im 8. und 9. Jahrhundert hat jedoch keine einzige in dieser Epoche erbaute oder erneuerte Basilika innerhalb der Stadtmauern eine ähnliche Anlage von Emporen über den Seitenschiffen. Für den Umbau mit entsprechender Erweiterung und Verlängerung von S. Maria in Cosmedin durch Papst Hadrian I. möchte G. B. Giovenale in dem vorderen Teile der Schiffe, der dem früheren Kirchenbau entsprach, ein Obergeschoß in den Seitenschiffen annehmen, das aber durch breite Öffnungen in der Mauer selbst, nicht durch Säulen mit dem Mittelschiff in Verbindung gestanden hätte¹⁷⁾. Allein diese Rekonstruktion scheint mir doch nicht vollständig gesichert und gegeben zu sein durch die in der Mauer vorhandenen Reste von Bogen. Allein, auch wenn sie der wirklichen Anlage Hadrians entsprechen würde, so hätten wir hier nur ein einzelnes Beispiel und dazu noch von besonderer architektonischer Form, das durch den eigenen Charakter dieser im Griechenviertel gelegenen Kirche seine Erklärung fände. Abgesehen von diesem hypothetischen Beispiel gibt es innerhalb der Stadtmauern in Rom für die ganze Zeit vom 4. bis 9. Jahrhundert kein einziges sicheres Beispiel von Emporen über den Nebenschiffen einer Basilika. Die Anlage von Emporen in den zwei erhaltenen Kirchen S. Lorenzo und S. Agnese, wie in Ss. Nereo und Achilleo, falls sie hier bestanden, müssen somit aus den besonderen Bauverhältnissen dieser Basiliken erklärt werden. Nun sind diese ohne Ausnahme Zömeterialbasiliken, die unmittelbar über den unterirdischen Grabstätten der betreffenden Martyrer errichtet wurden, also in der Tiefenlage der Katakombenräume. Daraus ergab sich, daß der Boden in dem ganzen Umfang des geplanten Bauplatzes ausgeschachtet werden mußte bis auf eine Tiefe von 9 bis 10 Meter. Die Außenmauern staken entweder vollständig oder, wie bei S. Agnese, zum größten Teil im Boden drin. Man wollte jedoch den zentralen Teil des Baues, das Mittelschiff, so hoch über die Erdoberfläche hinausführen, daß ein Basilikabau auch über der Erde entstand, mit der Fensterreihe in der Hochmauer des Mittel-

17) G. B. Giovenale, S. Maria in Cosmedin 305 ff. und Rekonstruktion 311.

schiffes. Dazu war es notwendig, die Obermauer des Mittelschiffes unverhältnismäßig hoch zu gestalten und auch den Außenmauern der Seitenschiffe eine größere Höhe als bei dem basilikalen Typus als Regel galt, zu geben. Wenn nun die Obermauer des Mittelschiffes in diesem Ausmaß ganz massiv ausgeführt worden wäre, so wäre einerseits der Druck für die Säulen als Träger zu stark geworden, und andererseits wäre das Gesetz der Proportion in dem Verhältnis der einzelnen Bauglieder zueinander, das von den römischen Architekten immer genau befolgt wurde, nicht zu seinem Recht gekommen. So waren es statische und baulich-ästhetische Erwägungen, die in diesen Zömeterialbasiliken in Rom, und nur in diesen, zu der Anlage der Emporen führten. Diese durchbrachen in sehr passender Weise die Schwere der zu hohen Obermauer und schufen neue ästhetische Wirkungen; sie erleichterten zugleich in bedeutender Weise das Gewicht des Druckes auf der unteren Säulenreihe, indem als massive Mauer nur der zur Anbringung der Fensteröffnungen notwendige Teil oben blieb. Solche Notwendigkeiten stellten sich aber nur ein bei den in großer Tiefe unter der Erdoberfläche, in den Katakomben erbauten Grabbasiliken von Martyrern. Daher finden wir die Emporen auch bloß hier, nicht in den auf der Erdoberfläche errichteten Basiliken, weder innerhalb der Stadtmauern noch auf den Zömeterien. Das Obergeschoß der Seitenschiffe ist somit kein regelmäßiges bauliches Element der Basilika in Rom, ein Beweis, daß es mit der Feier der Liturgie nicht in Zusammenhang steht. Man darf also nicht hier den Ursprung suchen. Wegen dieser Beschränkung auf die wenigen Fälle der unter der Bodenhöhe angelegten Grabbasiliken scheint es, daß auch byzantinische oder orientalische Vorbilder für die Emporen der Seitenschiffe in jenen römischen Kirchen nicht angerufen werden können. Denn wenn zu gewissen Zeiten solche östliche Elemente in dem Bautypus der Basilika in Rom tatsächlich nachgeahmt oder gar von byzantinischen Architekten Bauten in dieser Anlage ausgeführt worden wären, ließe es sich schwer erklären, warum diese Elemente bloß auf eine bestimmte kleine Gruppe von Zömeterialkirchen beschränkt geblieben wären. So scheint es eher gegeben, daß die Architekten der Basiliken des hl. Laurentius und der hl. Agnes in Rom die Vorlagen für die Emporen um das Mittelschiff gefunden haben, nämlich in jenen profanen Basilikabauten, in denen die Säulen um den ganzen länglich-viereckigen Innenraum herumliefen, nicht bloß in der Längs-

achse angebracht waren, und wo zugleich um den zentralen Raum herum Obergeschosse angebracht waren, wie es anscheinend z. B. bei der Basilica Julia am römischen Forum der Fall war. Die Forschung über den Ursprung und die Ausbildung der Emporen im Kirchenbau des Altertums wird diese Tatsachen in der baulichen Gestaltung der römischen Basiliken beachten müssen.

Auf einige Besonderheiten in der Bauanlage des basilikalen Typus in Rom, die nur vereinzelt vorkommen, nach unserer jetzigen Kenntnis, und deshalb durch besondere Umstände erklärt werden müssen, sei zum Schlusse noch hingewiesen. In der ursprünglichen, jetzt unterirdischen Basilika von S. Clemente befand sich ein ausgesprochener Narthex, von dem nicht Türen in der Vordermauer in die Schiffe führten, sondern wo ein breiter, offener, durch Säulen gestützter Durchgang den Zugang in das Mittelschiff gewährte, während Bogendurchgänge zu den Seitenschiffen führten. Und weiter wurde festgestellt, daß dieser Vorraum gegen das Atrium auch nicht mit einer Mauer abgeschlossen war, in der Türen den Zugang gewährt hätten, sondern daß auch hier eine Säulenreihe vorhanden war, so daß verschließbare Türen nur für den Eintritt in das Atrium vorhanden waren¹⁸⁾. Vielleicht hängt diese eigentümliche Anordnung zusammen mit dem Bau des Hauses des Titulus aus dem 3. Jahrhundert. Anhaltspunkte für eine Erklärung könnten nur durch Ausgraben des alten Atriums geliefert werden.

Eine in ihrem ganzen Bauschema für Rom eigenartige Basilika ist dann bekanntlich S. Sebastiano an der Via Appia, die „basilica apostolorum“ aus der Mitte des 4. Jahrhunderts. Sie ist eine vollständige Pfeilerbasilika, indem das Mittelschiff durch massive Pfeiler mit breiten Durchgängen von den Seitenschiffen getrennt wird. Und zwar ziehen sich die Außenmauern im Hintergrund des Baues im Halbkreis um die ebenfalls im Halbkreis abschließende Pfeilerreihe des Mittelschiffes herum, so daß die Seitenschiffe in der gleichen Breite als Umgang hinter dem Mittelschiff fortgeführt sind¹⁹⁾. Die Beweggründe, die zu dieser baulichen Anlage und Ausführung der in dieser Hinsicht einzigartigen Basilika in Rom den Anstoß gaben, liegen nicht klar vor. Ob Mangel an entsprechenden Säulen die Ver-

18) Vgl. E. Junyent, *Il Titolo di S. Clemente in Roma* (Roma 1932) 142 (Grundriß) u. 146 f.

19) Vgl. Römische Quartalschrift XXIX (1915) 209.

wendung der Pfeiler veranlaßte, die dann für die ganze bauliche Form maßgebend wurde; ob man eine große gedeckte Halle für möglichst zahlreiche Grabstätten schaffen wollte, die sich tatsächlich im Boden der Basilika vorfanden; oder ob andere Erwägungen für den Bauplan bestimmend waren: eine begründete und allgemein angenommene Erklärung konnte noch nicht aufgestellt werden. Diese Pfeilerbasilika blieb in Rom jedenfalls eine Ausnahme von der Regel im Altertum.

Eine ebenfalls in Rom einzig dastehende Ausnahme nach einer andern Richtung ist S. Stefano rotondo auf dem Coelius. Der Durchschnitt durch den Rundbau gibt die Linie einer fünfschiffigen Basilika; allein im Plan und entsprechend im Aufbau ist alles in einer vollständigen Kreisform angelegt: die Außenmauer bildet einen großen Ring von 65 Meter Durchmesser, die beiden konzentrischen inneren Säulenreihen sind im Kreise aufgebaut, so daß ein runder Mittelraum und zwei darum geführte runde Seitenschiffe entstanden. Der Bau ist, abgesehen von der Verkleinerung durch Aufgabe des größten Teiles des äußeren Schiffes mit Zumauerung der entsprechenden Zwischenräume in der zweiten Säulenreihe, einheitlich in seiner architektonischen Ausführung und die charakteristischen Einzelheiten des Mauerwerks wie der Kapitelle und Kämpfer der Säulen weisen auf die spätrömische Zeit hin. So ist die Rundkirche in ihrer jetzigen baulichen Ausführung sicher in christlicher Zeit und wohl auch als christlicher Kultusbau entstanden. Die Weihe der Kirche zu Ehren des Erzmartyrers Stephanus wird im Liber Pontificalis bekanntlich Papst Simplicius (468—483) zugeschrieben; die baulich-technische Seite ist mit dieser Zeitangabe im Einklang. Allein die in Rom einzig dastehende runde Gestaltung des ganzen, weiten Baues bietet manche Rätsel dar, für die in verschiedener Weise eine Lösung gesucht wurde. Im demnächst erscheinenden Heft 1/2 der „Rivista di arch. crist.“ 1935 wird Dr. R. Krautheimer eine neue Untersuchung über den Bau vorlegen.

Die erhaltenen und in ihrer ursprünglichen Bauform feststellbaren Basiliken des christlichen Roms im Altertum und frühen Mittelalter ermöglichen es, die Ausbildung der Einzelteile des baulichen Typus zu verfolgen, wie wir es in den vorstehenden Darlegungen in den hauptsächlichlichen Umrissen versucht haben. Eine seit einiger Zeit in Angriff genommene allgemeine Aufnahme aller alten und feststellbaren Reste der im 9. Jahrhundert bestehenden Basi-

liken, die in sehr erfreulicher Weise fortschreitet, wird ohne Zweifel das bisher vorliegende Material noch stark vervollständigen. Nach Abschluß und Veröffentlichung dieser umfassenden Arbeiten wird es möglich sein, einzelne Punkte genauer festzustellen und die sich darbietenden baugeschichtlichen Probleme dieser interessanten Entwicklung des römischen basilikaln Bautypus vom 4. Jahrhundert bis ins Mittelalter vollständiger zu klären. Diese Untersuchung ist um so wichtiger als, wie wir eingangs bemerkten, die altchristliche Basilika beinahe ausschließlich das Bauschema für die größeren Kirchen in Rom bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts gebildet hat. Einzig S. Maria sopra Minerva zeigt in Rom den Einfluß der Florentiner Gotik des 13. Jahrhunderts.

Studien über den Kultus der hl. Bibiana.

Rückblick und Ausblick.

Von Emil Donckel.

*„Innumeros cineres sanctorum Romula in urbe
Vidimus, o Christi Valeriane sacer.
Incisos tumulis titulos, et singula quaeris
Nomina? difficile est ut replicare queam.
Tantos justorum populos furor impius hausit,
Cum coleret patrios Troja Roma deos.
Plurima litterulis signata sepulcra loquuntur
Martyris aut nomen aut epigramma aliquod.
Sunt et muta tamen tacitas claudentia tumbas
Marmora, quae solum significant numerum.“¹⁾*

Prudentius spricht hier namentlich von den Märtyrern der Katakomben, deren Verehrung seit dem 4. Jahrhundert in dem religiösen Leben der folgenden Jahrhunderte mehr und mehr zunahm und auf die Entwicklung der Liturgie und der Kultusgebäude einen mächtigen und nachhaltigen Einfluß ausübte.

Und im Bestreben, der christlichen Frömmigkeit des späteren Altertums entgegenzukommen, entstand eine eigene Klasse erbaulicher Schriften: die Märtyrerlegenden des 5. bis 7. Jahrhunderts²⁾.

Die meisten dieser religiösen Erbauungsromane führen uns in die Katakomben der Via Appia³⁾, der Via Latina⁴⁾, der Via

1) Prudentius, Peristephanon Hymn. 11 (M. P. L 60, 530—533).

2) Vgl. J. P. Kirsch, Römische Märtyrerlegenden und altchristliche Kirchen Roms: Festschrift Georg v. Hertling zum 70. Geburtstage (Kempten/München 1913) 49ff.

3) Vgl. A. Dufourcq, Étude sur les Gesta Martyrum Romains = Bibliothèque des Écoles Françaises d'Athènes et de Rome 83 (Paris 1900) 96.

4) ibid. 96—97.

Lavicana⁵⁾, der Via Tiburtina⁶⁾, der Via Nomentana⁷⁾, der Via Salaria⁸⁾, der Via Flaminia⁹⁾, der Via Cornelia¹⁰⁾, der Via Aurelia¹¹⁾, der Via Portuensis¹²⁾, der Via Ostiensis¹³⁾ und der Via Ardeatina¹⁴⁾. Andere Gesta weisen uns in die Stadt selbst¹⁵⁾ und von diesen geben einzelne direkt die Grabstätte der Blutzengen, deren Martyrium sie erzählen, innerhalb der Stadtmauern an. Hierhin gehört zuerst die Passio der Heiligen Johannes und Paulus, von denen das sogenannte Sacramentarium Leonianum¹⁶⁾ in seiner vom Glück des seligen Besitzes berauschten Präfation singt: *Vere dignum. Quamvis enim tuorum merita pretiosa justorum, quocumque fideliter invocentur, in tua sint virtute praesentia, potenter tamen nobis clementi providentia contulisti, ut non solum passionibus martyrum gloriosus urbis istius ambitum coronares, sed etiam in ipsis visceribus civitatis sancti Johannis et Pauli victricia membra reconderes, ut interius exteriusque cernentibus et exemplum piae confessionis occurreret, et magnifice benedictionis non deesset auxilium. Per etc. . . .¹⁷⁾. Hierher gehört aber auch die Passio der hl. Bibiana, die ihre Ruhestätte gefunden habe: *in domo sua iuxta matrem suam et sororem eius in cubiculo Romae ad Capud Tauri iuxta palatium Licinianum ad Formam Claudiam¹⁸⁾.**

Während wir uns aber auf Grund der tiefgründigen und gelehrten Untersuchungen des bekannten Hagiographen Pio Franchi de' Cavalieri ein Bild von der Entstehung und Fortbildung der Legende der Martyrer des Monte Celio zu machen vermögen¹⁹⁾, ist die Passio der hl. Bibiana zum allergrößten Teil noch ein Mysterium²⁰⁾, das auch die Ausgrabungen von 1624 nicht aufgehellt haben. Hier möchte nun die neue Studie einsetzen, aus

5) *ibid.* 97.6) *ibid.* 97.7) *ibid.* 97.8) *ibid.* 97.9) *ibid.* 97.10) *ibid.* 97—98.11) *ibid.* 98.12) *ibid.* 98.13) *ibid.* 98.14) *ibid.* 98.15) *ibid.* 101—171.

16) C. Mohlberg, Nuove Considerazioni sul così detto „Sacramentarium Leonianum“ in: Ephemerides Liturgicae XLVII, N. S. VII (1933) 3—12.

17) Leider konnte ich die in Vorbereitung befindliche textkritische Neuausgabe des sog. Sacramentarium Leonianum meines verehrten Lehrers Dom C. Mohlberg noch nicht benutzen. Deshalb gebrauchte ich MPL 55, 48 B.

18) Biblioteca Nazionale Vitt. Emanuele, Cod. lat. Farf. 29 (341) fol. 151 rb.

19) Pio Franchi de' Cavalieri, Di una probabile fonte della Leggenda dei SS. Giovanni e Paolo: Studi e Testi 9 (Roma 1902) 53—55; Pio Franchi de' Cavalieri, Del testo della Passio SS. Johannis et Pauli: Studi e Testi 27 (Roma 1927) 41—62.

20) H. Delehaye, Les Origines du Culte des Martyrs (Bruxelles 1912) 341.

der hier der jetzige Stand der Frage dargeboten wird, und das um so lieber, als der führende Bollandist, P. Hippolyte Delehaye in seinem vortrefflichen Buche „Les Origines du Culte des Martyrs“ folgende Zeilen schrieb: *D'après le Liber Pontificalis la basilique de Ste Bibiane aurait été fondée sur le tombeau de cette martyre à l'intérieur de la ville. J'avoue ne point trouver d'explication satisfaisante à cette anomalie. La question mérite d'être mise à l'étude*²¹⁾. Damit sind aber auch die Zeiten vorbei, in denen man folgendes niederschreiben konnte: *Acta varia S. Pigenii nacti sumus, sed plane depravata et indigna, quae huic operi inserantur*²²⁾.

Anderseits gibt dieser Satz einen Fingerzeig für die Erklärung der seltsamen Tatsache, daß die Hagiographen diese Passio nur zufällig berührten. Mutatis mutandis kann man Dufourcqs Worte anführen: *C'est accidentellement, et comme de biais, que les savants les ont rencontrés au cours de leurs recherches; conduits par les nécessités d'une autre enquête, ils s'y sont, pour ainsi dire, heurtés, sans le vouloir*²³⁾.

Baronius, der in der Theorie den Passionen ihren historischen Wert abspricht, nimmt sie praktisch doch als echt an²⁴⁾. Diesen Standpunkt erkennen wir deutlich in den Annales²⁵⁾ und im Martyrologium²⁶⁾ bei der Erwähnung der hl. Bibiana: *Habemus Bibianae Acta manuscripta: sed in principio aliqua habent quae corrigantur, veluti ea quae sunt superaddita de Pigenio et Juliano Apostata*²⁷⁾.

Tillemont verlegt die Passio der hl. Bibiana und ihrer Familie in die Zeit Diokletians, weil ihre Acta mit denen des Pigenius im Zusammenhang ständen²⁸⁾.

Nach der Wiederauffindung der Reliquien der drei heiligen Frauen im Jahre 1624 verfaßte der Kanoniker Domenico Fedini 1627 eine Biographie der hl. Bibiana²⁹⁾. „La Vita di S. Bibiana vergine e martire romana“ ist Papst Urban VIII. gewidmet. Neben

21) *ibid.* 341. 22) *AS. Mart.* III 480. 23) *A. Dufourcq* 3.

24) *A. Dufourcq* 6.

25) *C. Baronius, Annales Ecclesiastici* IV (Venetiis 1738) 110—111.

26) *C. Baronius, Martyrologium Romanum Gregorii XIII. Pont. Max. iussu editum et Urbani VIII. auctoritate recognitum* (Romae 1630) 588.

27) *C. Baronius, Martyrologium* 588.

28) *M. Lenain de Tillemont, Mémoires pour servir à l'Histoire Ecclesiastique* V (Venise 1732) 120.

29) *D. Fedini, La Vita di S. Bibiana vergine e martire romana* (Roma 1627).

manchen wertvollen Einzelheiten über die Ausgrabungen³⁰⁾ finden sich leider auch viele legendenhafte Notizen, die namentlich der „Recensio Maxima“ in ihrer letzten handschriftlichen Überarbeitung³¹⁾ entlehnt sind. Selbstverständlich wird mit vieler Liebe und Einfalt der Beweis der Echtheit der aufgefundenen Überreste zu führen versucht³²⁾. Aus der gleichen Zeit finden sich zwei handschriftliche Lebensbeschreibungen in der Vatikanischen Bibliothek³³⁾, deren Inhalt ich in einer Anmerkung kurz skizziere³⁴⁾.

Neue Wege ging A. Dufourcq in seiner „Etude sur les Gesta Martyrum“³⁵⁾. Nach einer Besprechung der topographischen Angaben der Legende — die ziemlich genau sind³⁶⁾ — beschäftigt er sich kurz mit dem Heiligenzyklus der Passio: Er will das Martyrium, ähnlich wie Tillemont³⁷⁾, in die diokletianische Verfolgung verlegen: denn der Priester Johannes sei der bekannte Beerdigungspriester dieser Christenverfolgung³⁸⁾. Faustus ist identisch mit dem Faustus, der unter Symmachus allein für die Kirche kämpfte. Über

30) D. Fedini 66—72.

31) Vgl. das Kapitel I: Die Handschriften in meiner textkritischen Ausgabe der Passio, die später erscheinen wird.

32) D. Fedini 72.

33) Rom, VB. Vat. Bibl. Barb. 4454; Vat. Bibl. Barb. 4490 (Papiercodex).

34) 1) Vat. Bibl. Barb. 4454: La vita e morte di santa Bibiana vergine e martire Romana = D. Fedini. Papierhandschrift 114 f. moderne Paginierung.

2) Vat. Bibl. Barb. 4490: Historia | del Martirio di S. Bibiana vergine e martire | nobilissima Romana | il cui Corpo e stato trouato in Roma a di | 24 di Febraio 1624 nella sua Chiesa | nel Pontificato della santità di N. S. Urbano VIII. | cauata da diuersi antichi manoscritti di | celebri Biblioteche e Archiui | Con uarie Annotazioni utili e santamente curiose | Da Francesco Maria Torrigio Romano. |

f 1v: Brief an den Papst Urban VIII.: Santissimo Padre . . . Datum Della Basilica Vaticana il di 6 d'Agosto giorno della sua ben'auenturata Creatione 1624. — fol. 2r—6v: Historia del martirio di S. Bibiana V. e M. = Recensio Maxima. — fol. 7r—40r: Annotazioni. — fol. 40v—41v: Della chiesa di S. Bibiana e sua Consecratione. — fol. 42r—45v: Del inuentione del corpo di questa Santa. — fol. 46r—51v: Memorie della Chiesa di S. Bibiana. — fol. 51v—52r: Reliquie della Santa. — fol. 52v—54v: Della traslatione del sacro corpo della Santa dalla Basilica Liberiana alla sua Chiesa. — fol. 54v—56v: Luochi et autori in quest'opera allegati.

35) A. Dufourcq, Étude sur les Gesta Martyrum Romains 123—126.

36) A. Dufourcq 124—125. Zu der dort angegebenen Literatur über das Palatium Licinianum ist hinzuzufügen: G. B. de Rossi und G. Gatti, Miscellanea di Notizie bibliografiche e critiche per la Topografia e la Storia dei Monumenti di Roma in: Bullettino della Commissione Archeologica Comunale di Roma Ser. III (1890) 280—284.

37) Tillemont V 120.

38) A. Dufourcq 125.

Bibiana, Dafrosa, Demetria und Flavianus vermag er uns nichts zu sagen. Nur vermutet er, daß eine Auffindung von drei Leibern während des Pontifikates von Symmachus oder unter Hormisdas stattgefunden habe³⁹⁾; denn sie könne infolge verschiedener Schwierigkeiten nicht gut unter dem Pontifikat des Simplicius vorgekommen sein⁴⁰⁾.

Während Dufourcq durch ein synthetisches Studium die Probleme der Passio zu lösen versucht, geht J. P. Kirsch einerseits von der Kirche der hl. Bibiana in Rom aus⁴¹⁾ und andererseits sucht er die Quelle oder Vorlage der Bibianalegende festzustellen⁴²⁾. Der Verfasser des Aufsatzes: „Römische Martyrerlegenden und altchristliche Kirchen Roms“ sieht in ihr, die an diejenige der hl. Johannes und Paulus anknüpft⁴³⁾, einen erbaulichen Roman ohne jede andere historische Grundlage als einige Namen von Martyrern⁴⁴⁾. Durch die Annahme einer Abhängigkeit von der Legende der hl. Johannes und Paulus setzt er sich in Widerspruch zu der Hypothese von Pio Franchi de' Cavalieri, der gerade das Gegenteil festzustellen glaubt: Der Verfasser unserer Legende habe die Namen der hl. Priscus, Priscillianus und Benedicta der zweiten Redaktion der Passio SS. Johannis et Pauli hinzugefügt⁴⁵⁾.

In der hl. Bibiana sieht Kirsch eine historische Blutzugin, die aber vielleicht nicht stadtrömischer Herkunft sei⁴⁶⁾. Die älteste geschichtliche Nachricht bietet der Liber Pontificalis in der Biographie von Papst Simplicius: Dieser weihte nämlich eine Kirche über dem Orte, an dem wahrscheinlich schon Ende des 4. oder Anfang des 5. Jahrhunderts ein Raum sich befand, der durch Deposition von Reliquien einer hl. Bibiana geweiht war⁴⁷⁾.

Zum Teil beruhen diese Studien auf den Handschriften der Passio⁴⁸⁾, zum Teil auf gedruckten Texten.

39) A. Dufourcq 126. 40) A. Dufourcq 125—126.

41) J. P. Kirsch, Römische Martyrerlegenden und altchristliche Kirchen Roms, 49.

42) J. P. Kirsch 55. 43) J. P. Kirsch 55. 44) J. P. Kirsch 55; 57.

45) Pio Franchi de' Cavalieri, Nuove Note Agiografiche: Studi e Testi 9 (Roma 1902) 63—64.

46) J. P. Kirsch 57; vgl. auch noch: J. P. Kirsch, Bibiana: The Catholic Encyclopedia II (New York 1907) 542—543; J. P. Kirsch, Bibiana; Lexikon für Theologie und Kirche II (Freiburg i. Br. 1931) 325.

47) J. P. Kirsch, Römische Martyrerlegenden 55.

48) A. Dufourcq 123—124 (Codex lat. Vindobonensis 357).

Boninus Mombritius ist der erste, der eine kleine Rezension der Legende in seinem Sanctuarium veröffentlichte, das wahrscheinlich 1480 erschienen ist und 1910 von den Mönchen von Solesmes in einer Neuausgabe den Forschern allgemein zugänglich gemacht wurde⁴⁹⁾. In neuerer Zeit druckten die gelehrten Bollandenisten verschiedene Texte einer längeren Rezension in den Handschriften-Katalogen der Nationalbibliothek von Paris⁵⁰⁾ und der Kgl. Bibliothek von Bruxelles⁵¹⁾ ab. Die längere Textgestalt findet sich ebenfalls in der Bibliotheca Casinensis⁵²⁾.

Auch die Baugeschichte der Kirche der hl. Bibiana hat nur gelegentliche und mehr zufällige Bearbeiter gefunden. Sie einzeln hier anzuführen erübrigt sich, da Christian Huelsen dieselben in seinem Buche „Le Chiese di Roma“⁵³⁾ in ganz vorzüglicher Weise zusammengestellt hat.

Dieser kurze Überblick über die gewonnenen Ergebnisse, der allerdings bewußt kleinere Notizen und Fingerzeige von Butler⁵⁴⁾, Duchesne⁵⁵⁾, Baumstark⁵⁶⁾, Frere⁵⁷⁾, Delehaye-Quentin⁵⁸⁾ und Schuster⁵⁹⁾ übergang, um sie später bei Behandlung der einzelnen Probleme in größerem Zusammenhang zu bringen, deutet bereits den Charakter unserer Untersuchung an: Sie will eine archäologisch-hagiographisch-liturgische Studie sein.

Aber gerade der erste Teil dieser Arbeit stößt auf große Schwierigkeiten: Die heutige Kirche der hl. Bibiana, die halb-

49) Boninus Mombritius, Sanctuarium seu vitae sanctorum nov. ed. curaverunt monachi Solesmenses I (Paris 1910) 489.

50) Catalogus Codicum Hagiographicorum Latinorum Bibliothecae Nationalis Parisiensis I (Bruxellis 1889) 520—523; II (Bruxellis 1890) 95 (nur die drei ersten Abschnitte der Passio).

51) Catalogus Codicum Hagiographicorum Bibliothecae Regiae Bruxellensis: Pars I Codices Latini Membranei I (Bruxellis 1886) 161—164.

52) Bibliotheca Casinensis III Florilegium 191—193.

53) Christian Huelsen, Le Chiese di Roma nel medio evo (Firenze 1927), 213, 19.

54) Alban Butler, Vies des Pères, Martyrs et autres principaux Saints trad. par Mgr. Doney XII (Lyon 1845) 17—18.

55) L. Duchesne, Le Liber Pontificalis I (Paris 1886) 250, 361 s.

56) A. Baumstark, Missale Romanum (Eindhoven-Nymegen o. J.) 236.

57) W. H. Frere, Studies in Early Roman Liturgy I The Kalendar = Alcuin Club Collections XXVIII (Oxford 1930) 27, 119.

58) AS. Nov. II Pars posterior (Bruxellis 1931) 631.

59) Card. J. Schuster, Liber Sacramentorum VI (Bruxellis 1930) 92—95.

verlassen dasteht und die nur selten ein Kunsthistoriker betritt, um die Statue der jugendlichen Heiligen auf dem Hochaltar, das Jugendwerk Berninis zu bewundern, ist unter Papst Urban VIII. (1623—1644) nach Wiederauffindung der drei heiligen Martyrinnen „in angustiore formam redacta“⁶⁰⁾. Nur die Säulen im Mittelschiff, eine Geißelsäule und der Reliquienschrein, eine antike Porphyrrwanne, sind Zeugen der früheren Zeiten, von denen die 4. Lektion des Proprium von S. Maria Maggiore zu berichten weiß: „*Antiqua Romanae Urbis sedis sacra Liberio summo Pontifice in honorem ss. Bibianae, Demetriae sororis et Dafrosae matris ad Ursum pileatum ab Olympina piissima matrona constructa, a s. Simplicio Papa restituta, ab Honorio III. iterum reparata et consecrata atque ab Eugenio IV. Basilicae S. Mariae Majoris unita, cum temporum injurias passa, quandoque collabi conspiceretur. Capitulum et Canonici . . . ad illius praestantiam conservandam, affectum totum viresque direxerunt*“⁶¹⁾.

Ob Ausgrabungen Belegstücke zu diesen baugeschichtlichen Angaben liefern würden, ist sehr zweifelhaft. Zudem sind sie wegen der Bahnnähe kaum durchführbar.

Und doch müßte wenigstens ein Sondierungsversuch vorgenommen werden, um die Legende eines Friedhofes unter der Kirche zu prüfen. Leider gibt der Ausgrabungsbericht von Fedini hierüber keine Auskunft. Im Gegenteil scheint er der Überlieferung Glauben zu schenken⁶²⁾. Diese, die in einer im Archiv des Kapitels von S. Maria Maggiore aufbewahrten „*Excitatio ad orandum in Templo S. Bibianae Virginis et Martyris*“ erhalten ist⁶³⁾, berichtet nämlich: „*Visitando questa antichissima Chiesa di S. Bibiana . . . dove nel suo famoso Cimiterio chiamato ad Ursum pileatum: ed ancora di S. Anastasio Papa, per esser stato fatto da*

60) Proprium Sanctorum. Ad usum Cleri Sacro Sanctae Basilicae S. Mariae Majoris, Pars aestiva (Romae 1714) 457.

61) *ibid.* 455. 62) D. Fedini 59.

63) Ein Doppelblatt, gedruckt in Rom „per il Bernabò MDCCVI enthält auf S. 2 eine *Oratio ad sanctissimam Deiparam: Ave augustissima regina pacis* . . .; ferner zwei Gebete mit einer Antiphon zu Ehren der Heiligen des Bibiana-Cyklus“. Auf der dritten Seite eine *Excitatio ad orandum in Templo S. Bibianae Virginis et Martyris, cum oratione ad eandem Sanctasque Martyres illius Genetricem et Sororem*. — Dem Hochwürdigsten Mons. Canonico De Lucca, der mir den Zutritt zum Archiv vom Kapitel von S. Maria Maggiore gestattete und mir in meinen Nachforschungen behilflich war, möchte ich hier meinen freundlichsten Dank aussprechen.

questo Santo Pontefice, dove volle essere seppellito ⁶⁴⁾, *tanto esso, quanto il suo Successore S. Innocenzo I., che lo ampliò e ristorò* ⁶⁵⁾ *e riposano . . . Martiri* ⁶⁶⁾. Hier ist die Verwechslung mit der bekannten Katakombe des Pontianus *ad ursum pileatum* an der via Portuensis augenscheinlich.

Ob es sich wirklich bei S. Bibiana um einen Friedhof gehandelt hat, wie die Tradition will, oder, wie Armellini annimmt ⁶⁷⁾, bloß um ein „grande poliandro“, das vermag ich für den Augenblick nicht zu entscheiden. Die Möglichkeit vom Vorhandensein einer vielleicht heidnischen Grabstätte ist nicht unwahrscheinlich, nachdem man vor einigen Jahren in der Nähe am Viale Manzoni eine größere aus drei Hauptkammern bestehende Grabanlage aufgefunden hat.

Verschwunden ist leider auch das Kirchlein, das Leo II. (682—683) zu Ehren des hl. Paulus weihte *in urbe Roma iuxta sancta Viviana, ubi et corpora sanctorum Simplicii, Faustini, Beatrixis atque aliorum martyrum recondidit* ⁶⁸⁾. Ebenso wenig ist vom Kloster der hl. Bibiana erhalten.

Abschließend soll auch auf die alte Kirche des hl. Flavianus im berühmten Städtchen Montefiascone hingewiesen werden, die ebenfalls baugeschichtlich noch nicht untersucht worden ist ⁶⁹⁾.

Ob wohl die Untersuchungen einmal unternommen werden? Sicherlich würden sie einiges Licht werfen auf die uns hier in erster Linie interessierenden Probleme des hagiographisch-liturgischen Teiles unserer Studie über den Kultus der hl. Bibiana.

Da die Monumente zum größten Teil nicht als Quellen benutzt werden können, stellt sich die Frage nach den erhaltenen literarischen Quellen. Auch sie sind wenig zahlreich: Außer der Notiz

64) Vgl. L. Duchesne, *Le Liber Pontificalis* I 218: *Qui etiam sepultus est in cymiterio suo ad Ursum piliatum*, und die Anmerkung 5, S. 219. Anastasius reg. von 399—401.

65) Hierüber berichtet derselbe *Liber Pontificalis*: *Qui etiam sepultus est in cymiterio ad Ursum piliatum* (ed. Duchesne, I 222); vgl. auch Anmerkung 18 auf S. 224; Innozenz I. reg. von 401—407.

66) *Excitatio* pag. 3.

67) M. Armellini, *Le chiese di Roma dalle loro origini sino al secolo XVI* (Roma 1887) 169.

68) L. Duchesne, *Le Liber Pontificalis* I 360.

69) Vgl. D. Fedini, 20; Ed. Martinori, *Via Cassia* (Roma 1930) 72 ff.

des Liber Pontificalis in der Biographie des Papstes Simplicius⁷⁰⁾ gibt es nur die Passio der Heiligen in ihren verschiedenen Fassungen⁷¹⁾. Um nun den ursprünglichen Text herzustellen, muß man das Augenmerk vor allem auf die überlieferten Handschriften richten. Für diesen Zweck genügen, so weit ich es heute festzustellen vermag, die in den römischen Bibliotheken aufbewahrten Manuskripte. Allein um die Geschichte der Entwicklungsformen der Legende darzustellen ist die Heranziehung aller bekannten Handschriften notwendig. Damit ist aber auch von selbst die Aufgabe gestellt, die überkommenen Texte zu charakterisieren und in verschiedene Gruppen und Untergruppen einzuordnen.

Dufourcq versucht in seinem bereits öfter erwähnten Buche den Nachweis zu erbringen für die schriftliche Fixierung der römischen Gesta vor dem Jahre 595⁷²⁾. Der größte Teil sei aber schon zur Zeit der Ostgotenherrschaft niedergeschrieben worden⁷³⁾. Trifft diese Behauptung auch für unsere Legende zu? Oder ist sie vielleicht später entstanden? Um das festzustellen, müssen die Vorlagen oder Quellen, aus denen der Verfasser geschöpft hat, aufgedeckt werden. Auf diese Weise läßt sich der „Terminus post quem“ der Entstehungszeit finden; vielleicht bietet er uns die Möglichkeit, den Ort der Abfassung und den Verfasser zu ermitteln. Denn auch diese Fragen sind noch nicht geklärt.

In engstem Zusammenhang mit diesen Untersuchungen stehen die Kapitel über die Topographie und über den Heiligenzyklus der Passio: Wer ist Flavianus, Dafrosa und Demetria? Sind Pigmenius, Johannes, Faustus historische Persönlichkeiten oder Fiktionen des Verfassers? Pigmenius wird der im Zömeterium des Pontianus verehrte Martyrer sein; aber die andern? Wie kommen diese Heiligen in einem Zyklus zusammen? Sind Priscus, Priscillianus und Benedicta der Passio der Heiligen Johannes und Paulus entnommen oder sind sie der späteren Fassung dieser Legende hinzugefügt worden? Ist endlich Bibiana eine historische Blutzugin? Ist sie römischer Herkunft oder nicht? Wann und wo wurde sie gemartert? Liegt sie am ursprünglichen Ort ihres Martyriums begraben oder ist ihr Leichnam dorthin übertragen worden, wenn überhaupt wirk-

70) L. Duchesne, Le Liber Pontificalis I 249.

71) Vgl. das Kapitel über die Handschriften.

72) A. Dufourcq 283—286.

73) A. Dufourcq 287—292.

lich die Leiche einer Blutzugin hier geruht hat? Und wenn eine Translation stattfand, ist diese aus den Katakomben oder von Konstantinopel aus erfolgt?

Hierhin gehört dann auch die Erörterung der beiden anderen Legenden: des hl. Pigenius und des hl. Donatus.

Und auf Grund dieser Forschungen stellt sich die weitere interessante Frage über den Einfluß der Legende auf die historischen Martyrologien, besonders auf dasjenige des Beda Venerabilis.

Verschieden von diesen Problemen ist die Studie über das Aufkommen und die Verbreitung des Kultus der Heiligen in Rom und in der Gesamtkirche. Denn, wie Kirsch richtig bemerkt, können wir nach der am nächsten liegenden Analogie mit der Kirche der Heiligen Johannes und Paulus annehmen, in einem hier befindlichen Gebäude sei im 4. oder zu Anfang des 5. Jahrhunderts ein Raum durch Deposition von Reliquien einer hl. Bibiana (Vibiana, Viviana) dieser geweiht worden⁷⁴).

Allerdings müssen wir in der Verehrung der Heiligen zwei Perioden unterscheiden. Während wir über den Kult der heiligen Bibiana vor den Ausgrabungen unter Urban VIII. nur sehr lückenhaft unterrichtet sind, setzt mit dem Jahre 1624 eine neue Blüteperiode ein. Namentlich bezeugen die erhaltenen Archivalien vermehrte Meßstiftungen, Gebetszettel einer Confraternità di S. Bibiana, Gebetsformulare und Hymnen⁷⁵). Urban VIII. setzt das Fest der Translation der heiligen Reliquien auf den 23. März fest. Der Volksglaube findet neue Wege der Verehrung, über die uns Fedini reiche Auskunft gibt. Besonders aber die Kunst eines Bernini suchte Anregung in der Legende und trug viel zur Förderung der Verehrung bei. Neue Darstellungen der hl. Bibiana und ihres Martyriums suchten das gläubige Volk anzueifern und den Kult der hl. Märtyrin zu fördern⁷⁶). Über die Einführung des Offiziums in den allgemeinen Kalender der Kirche haben bereits Baumstark⁷⁷) und besonders Kardinal Schuster von Mailand⁷⁸) einiges gesagt.

74) J. P. Kirsch 56.

75) Vgl. *Analecta hymnica* n^o 322; 6409; 6498; 6610; 25989; 28829; 29508; 36025.

76) Vgl. Fr. v. S. Doyé, *Heilige und Selige der römisch-katholischen Kirche I* (Leipzig 1929) 135.

77) A. Baumstark, *Missale Romanum* 236.

78) Schuster, *Liber Sacramentorum VI* (Bruxelles 1930) 92—95.

Dieser Überblick zeigt uns den Stand der Forschung über den Kultus der hl. Bibiana und legt anderseits die vielen ungelösten Aufgaben und Probleme bloß, die noch weiteren Untersuchungen vorbehalten sind. Eine restlose sichere Aufklärung wird vielleicht nicht zu erreichen sein.

Kirche und Staat in Spanien während des Spätmittelalters.

Von Johannes Vincke.

Wer sich über das mittelalterliche Verhältnis von Kirche und Staat ein Bild zu machen sucht, steht vor zwei Schwierigkeiten. Die erste liegt in dem allzu mangelhaft überlieferter Stoff, die zweite in der Methode, in der die Behandlung des Stoffes zu erfolgen hat.

Ursach' der Stoff, den Heinrich Finke in seinen „Les Origines de l'Espagne“ und übrigen Quellenveröffentlichungen¹⁾ sowie auf teilweise auch in Darstellungen bearbeitet hat²⁾ und dessen Ergänzung und Ausschöpfung er nur angedeutet³⁾, verleiht aber diesem Gegenstand so viel Licht, daß es zweckmäßig wäre, wenn nicht eine neue Zusammenfassung zu versuchen. Für die spanischen Länder, namentlich für die mit der Krone von Kastilien verbundenen Gebiete, hat die Frage der Staatbildung eine besondere Wichtigkeit. Und doch verbleibt man auch hier im Labyrinth, da die Quellen nicht befriedigend erschlossen sind.

Die Geschichte der Entwicklung des Staates hat J. Kappeler⁴⁾ versucht, der die Vorgeschichte, daß er die herrschenden Ansichten und die Theorie vom Staate, die der Verbindung von Staat und Kirche angeht, behandelt.

¹⁾ Heinrich Finke, „Les Origines de l'Espagne“, 2 Bde. (Bern u. Leipzig 1906—1907).

²⁾ „Beschreibung, Geschichte und Geographie von den Inseln Argonnesien, Spanien, Portugal, der Herzogtümer I. Reihe 4 Bde. (München i. W. 1824). — „Des Reichs Geschichte“ 4 Bde. (München i. W. 1806—1807). — „Aus den Tagen Kaiser Karls VIII. (München i. W. 1802). — „Papsttum und Übergang der Territorien“ (München 1870).

³⁾ „Ueber die Entstehung der Insel Argonnesien III. bei Ferdinando Alphonse de Castille, Journal de Comptes 1531 (München 1870), 60—61. Ferner: „Histoire de l'Espagne“ (Paris) et la guerre civile de Philippe Auguste (München 1870). — „Histoire de l'Espagne“ (München 1870).

⁴⁾ „Ueber die Staatbildung“ erscheint in der „Historischen Zeitschrift“ (München).

Kirche und Staat in Spanien während des Spätmittelalters.

Von Johannes V i n c k e.

Wer sich über das mittelalterliche Verhältnis von Kirche und Staat ein Bild zu machen sucht, steht vor zwei Schwierigkeiten. Die erste liegt in dem allzu mangelhaft überlieferten Stoff, die zweite in der Methode, in der die Behandlung des Stoffes zu erfolgen hat.

Gewiß, der Stoff, den Heinrich F i n k e in seinen Acta Aragonensia¹⁾ und übrigen Quellen-Veröffentlichungen²⁾ darbot und teilweise auch in Darstellungen bearbeitet hat³⁾ und dessen Ergänzung und Ausschöpfung er mir anvertraute⁴⁾, verbreitet über unseren Gegenstand so viel Licht, daß es unverantwortlich wäre, nun nicht eine neue Zusammenfassung zu versuchen. Für die spanischen Länder, zumal für die mit der aragonischen Krone verbundenen Gebiete, liegt die Frage der Stoffüberlieferung also besonders günstig. Und doch empfindet man auch hier die Lücken, die sich noch nicht befriedigend ausfüllen lassen.

Hinsichtlich der Behandlung des Stoffes hat J. H a s h a g e n unlängst den Weg eingeschlagen, daß er die beeinträchtigenden und die fördernden Einflüsse, die das Verhältnis von Staat und Kirche

1) Heinrich F i n k e, Acta Aragonensia. 3 Bde. (Berlin u. Leipzig 1908—1922).

2) Derselbe, Nachträge und Ergänzungen zu den Acta Aragonensia, Spanische Forschungen der Görresgesellschaft 1. Reihe, 4. Bd. (Münster i. W. 1933). — Acta Concilii Constanciensis 4 Bde. (Münster i. W. 1896—1928). — Aus den Tagen Bonifaz' VIII. (Münster i. W. 1902). — Papsttum und Untergang des Templerordens II (ebenda 1907).

3) Siehe z. B. die Einleitung zu den Acta Aragonensia III. Ins Katalanische übersetzt in der Revista Jurídica de Catalunya XXXIV (Barcelona 1929) 493—510. Ferner: Relacions de L'Eglesia i Catalunya en la segona meitat de l'Edat Mitjana. Analecta Sacra Tarraconensia I (Barcelona 1925).

4) Meine Quellensammlung erscheint in der Bibliotheca Historica (Barcelona),

gestalteten, getrennt heraushob, um sie erst zum Schlusse in einer Gesamtschau zu verbinden. In Wirklichkeit ist er der Schwierigkeit, den aus lauter Widersprüchen zusammengesetzten Stoff zu ordnen, nicht Herr geworden. Gleichwohl kann man ihm in der Wahl des Weges eine weite Strecke lang folgen. Wenn er nicht ans Ziel gelangte, so liegt das weniger an seiner Methode, als vielmehr an der Einseitigkeit und Mangelhaftigkeit, mit der er die geschichtlichen Tatsachen mit bejahenden und verneinenden Vorzeichen versah. Er hat den Stoff als solchen nicht genügend verstanden, und so hätte ihm auch die beste Methode nicht zum vollen Erfolge verhelfen können⁵⁾.

Ich will bei der Betrachtung des spätmittelalterlichen Verhältnisses von Kirche und Staat die Fragestellung Hashagens noch genauer ausprägen und die Fragen so fassen: In welcher Weise förderte der Staat die Kirche und die Kirche den Staat? Und wie wurde die Kirche durch den Staat und der Staat durch die Kirche beeinträchtigt? Es ist also das Verfahren, wie es bei einem Mehrfarbendruck angewandt wird. Jede der verschiedenen Platten wird einzeln hergestellt und offenbart auch als Einzelstück ihren Eigenwert. Was zuguterletzt als ein Farbton erscheint, setzt sich oft aus sehr verschiedenen und getrennt von einander aufgetragenen Farben zusammen. Erst in der ergänzenden Zusammenordnung aber ist die volle Wirkung möglich. Wollte man bei der Beurteilung des Verhältnisses von Staat und Kirche diese Überschneidungen und Brückenbildungen, dieses Ineinanderfließen und Aufeinander-Einwirken übersehen, so könnte man der Wirklichkeit nicht gerecht werden, und zwar am allerwenigsten in einem Lande wie Spanien, wo Staat und Kirche allein schon durch den Maurenkampf im Hinblick auf gleiche Ziele über alle Hindernisse hinweg mit stets erneutem Nachdruck sich verbanden, und wo das Wirken des einen ohne die Antriebe des andern sozusagen gar nicht denkbar wäre.

Diese Methode, die die Grundfarben, d. h. die Grundfragen des Themas erst einmal möglichst genau herausarbeitet und ihre vorzeitige Vermengung verhütet, wird auch dazu beitragen, Mißverständ-

5) Justus Hashagen, Staat und Kirche vor der Reformation. Eine Untersuchung der vorreformatorischen Bedeutung des Laieneinflusses in der Kirche. (Essen 1931). — Vgl. dazu die Besprechung von H. Finke im Historischen Jahrbuch LI (1931) 219—229, und meine Ausführungen im Archiv für katholisches Kirchenrecht CXI (1931) 685—699.

nisse zu beseitigen und das leidige Nebeneinanderher-Reden auszuschalten. Was Heinrich Finke dank einer verantwortungsbewußten Methode in Hinsicht auf die Beurteilung der Vorreformationszeit gelungen ist — in dem Punkte verstehen sich heute die „feindlichen Brüder“ in einem Maße, wie man es früher kaum für möglich gehalten hätte—, das muß sich auch bezüglich der Meinungen über die Auseinandersetzungen von Staat und Kirche jener Zeit erreichen lassen. Die vertiefte Erkenntnis der Zusammenhänge wird nicht nur ein akademisches Interesse befriedigen, sondern sie vermag auch für die Gegenwart und Zukunft Spannungen auszugleichen, wie sie in Spanien und anderen Ländern das Verhältnis von Staat und Kirche wieder einmal wetterdrohend überzogen haben.

Ich darf mich bei dieser kurzen Übersicht unter Hinweis auf meine teilweise schon veröffentlichten, teilweise vor dem Abschluß stehenden Arbeiten kurz fassen und auf nähere Quellen-Nachweise verzichten.

I.

Die Könige von Aragon und Kastilien pflegten sich im späten Mittelalter als fundatores und dotatores, wohl auch als gottgewollte protectores der Kirche ihrer Länder zu bezeichnen, und sie wurden auch von Papst und Bischöfen unbedenklich als solche anerkannt. Sie brauchten sich dabei nicht einmal mit Hinweisen auf die Vergangenheit zu begnügen, wo ihre Vorfahren die Kirchen und Klöster ausgestattet und nicht selten ihre Söhne und Töchter dem geistlichen Stande überwiesen hatten. Sie konnten unschwer auch ihre eigene Freigebigkeit der Kirche gegenüber offen vor aller Welt darthun. Ihre Söhne und Töchter weihten sie — gelegentlich in überraschender Fülle — dem geistlichen Stande jeder Prägung: dem Weltklerus, den Ordensrittern, den Bettelmönchen, den Stiftsfrauen und Nonnen. Wie es in ihren letztwilligen Verfügungen von Vermächtnissen an die Kirche wimmelte, so stellten sie auch schon zu Lebzeiten unablässig ihre Beihilfen für den Schmuck und Ausbau der Kirchen zur Verfügung. Wenn sie den Mauren eine frühere Bischofsstadt abnahmen, brauchte sie kein Papst und kein Bischof zu drängen, das Bistum neu zu begründen und mit Einkünften zu versorgen, wieweil über die Art der Einkünfte ein teilweise lebhafter Schriftwechsel entstand. Jakob II. von Aragon erbat, schon bevor er 1309 den Zug gegen Almería begann, von Klemens V.

die Neuerrichtung der in der Maurenzeit untergegangenen Kathedrale.

Auch dem Papst in Rom gegenüber, der in gewissem Sinne auch damals schon als ausländische Macht angesehen wurde, offenbarten die spanischen Landesherren oft eine geradezu erfinderische Freigebigkeit. Im hohen Mittelalter hatten sie ihm Bistümer wie Besalú und Burgos und teilweise ihre bevorzugtesten Klöster unmittelbar unterstellt, wodurch sie die Gerechtsame ihrer eigenen Bischöfe und Erzbischöfe empfindlich beschnitten. Die Könige von Portugal und Aragon boten sich und ihre Länder den Päpsten als lehnsabhängig an und verpflichteten sich zu jährlichen Abgaben. So bauten sie selbst das Machtsystem der Päpste aus. Und auch im späten Mittelalter konnten sie sich nicht genügen, beispielsweise das Reservations- und Besteuerungsrecht der Päpste anzurufen und damit zugleich zu stützen. Auch ereigneten sich noch Bitten um Bistumsexemtionen. Verschiedentlich machten die Könige am päpstlichen Hofe ihre Aufwartung, sandten dahin ihre Kinder, damit sie vor ihrer Heirat persönlich den päpstlichen Segen erhielten, stellten — etwa zur Übersiedlung der Kurie von Avignon nach Rom — ihre Schiffe und sonstigen Hilfsmittel zur Verfügung, ja boten — wie Martin von Aragon — dem Papst ihr eigenes Land mit weitgehenden Rechten als Hofsitze an.

Mit einer gewissen Vorliebe sorgten sie für die Bettelorden. Den aragonisch-katalanischen Predigerbrüdern gewährten sie so für alle Zeit die Freiheit von allen städtischen Lebensmittel-Verordnungen. Fast kein Ordenskapitel ging vorüber, ohne daß sie eine namhafte Geldbesteuer leisteten, selbst den Generalkapiteln, obwohl diese fast immer außerhalb ihrer Landesgrenzen abgehalten wurden. Dabei förderten sie nicht nur die Klöster im allgemeinen, sondern auch die einzelnen Mitglieder. So war es in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts fast zur Gewohnheit geworden, daß der König von Aragon den Bettelmönchen seiner Länder die Kosten zahlte, die ihnen bei ihrer Doktorpromotion erwachsen.

Nicht weniger aber hatten seine Kapläne, die meist Weltgeistliche waren, seine Fürsorge zu rühmen. Er wurde nicht müde, bis sie reiche Pfründen in Händen hatten, die es ihnen gestatteten, ihre Studien fortzusetzen und nach Möglichkeit an den Kulturgütern ihrer Zeit teilzuhaben.

Das späte Mittelalter brachte die außerordentliche Vermehrung der Altarstiftungen, so daß die Kathedralen in der Regel Hunderte von Benefiziaten aufwiesen. Auch der König beteiligte sich in der vordersten Reihe an der Entwicklung. Er ist nennenswert auch wegen seines Reliquienkultes, den er sich viele Mühe und große Ausgaben kosten ließ. Rom mit seinem Reichtum an Reliquien lernte ihn auch von dieser Seite kennen, desgleichen der Orient, wo ein unausrottbar zähes Volkstum auch unter mohammedanischer Herrschaft die Überbleibsel der christlichen Heiligen achtete, „weil diese dem Lande Segen brachten“. Jakob II. erwarb aus Armenien Reliquien der heiligen Thekla, die er unter unermeßlicher Prunkentfaltung in der Kathedrale zu Tarragona unterbringen ließ. Seine Nachkommen bemühten sich auf das Hartnäckigste bei dem „Sultan von Babylon“ um die Gebeine der heiligen Barbara. Desgleichen wiederholten sie ihre feierlichen Gesandtschaften, um in den Besitz von Reliquien des heiligen Georg zu gelangen. Daß bei solchem Sammeleifer auch fragwürdige Dinge, wie ein Stück des Schwammes, der Christus am Kreuze zur Labung dienen sollte, begehrenswert erschienen, könnte bei einem Humanisten wie Martin I. überraschen, zeigt aber nur, wie auch die gekrönten Häupter, — wenn auch guten Glaubens — einem Reliquienwindel Tür und Tor öffnen halfen. Die Könige von Kastilien, Navarra, Mallorca und Aragon sandten Glaubensboten aus zum Morgenlande, nach Afrika, zu den eben entdeckten Kanarischen Inseln, die von Aragon sorgten sich tatkräftig um den christlichen Kult an den heiligen Stätten Palästinas. Im Innern des Landes unterhielten einige von ihnen zur Erhaltung der Glaubenseinheit seit den Tagen Gregors IX. auf Staatskosten die Inquisition. In Mallorca bezog der Inquisitor aus der landesherrlichen Kasse jährlich 93, in Aragon, Katalonien und Valencia jährlich 100 Barceloneser Pfund, was bei gutem Stande des Pfundes für Bettelmönche eine ansehnlich hohe Summe bedeutete. Gebefreudig waren die spanischen Könige vor allem im Maurenkampf. Reichtümer hat keiner von ihnen aufgehäuft, solange es auf der Iberischen Halbinsel noch gegen den Halbmond zu kämpfen gab. Alles in allem: im Dienste der Kirche offenbarte das spanische Königtum des späten Mittelalters eine Hingabe, materiell wie persönlich, die nicht überall ihresgleichen fand. Man könnte hier den Landesherrn oft geradezu den Propagandaminister der Kirche nennen, der in aller Einordnung deren Kulturpolitik betrieb.

II.

Diese kirchliche Geschäftigkeit des Landesherrn fand nun ihr natürliches Gegenstück in der Einspannung der Kirche für die staatlichen Zwecke. Denn eine nicht geringere Rolle, als sie der Staat in der Kulturpolitik der Kirche spielte, fiel der Kirche in der Kulturpolitik des Staates zu. Es kommt hier etwas von jenem einheitlichen Zug zum Ausdruck, etwas von der unlöslichen Verbundenheit, die sich in dem ganzen Schöpfungswerke kundgibt. Die beiden grundsätzlich eigenständigen Gewalten sehen ihre Aufgabe darin und setzen ihre Kräfte dafür ein, sich gegenseitig zu fördern. In der gegebenen Weltordnung ist die staatliche Gesellschaft so notwendig, wie die kirchliche und wird die eine durch die andere derart ergänzt und erfüllt, daß man fast fragen könnte, ob sie für sich oder für die andere arbeitet. Der Staat bemüht sich um das überirdische Wohl seiner Untertanen, und die Kirche überbietet sich, um die irdische Wohlfahrt zu steigern. Es sind in dieser Hinsicht die beiden Seelen mit dem einen Gedanken, die beiden Herzen mit dem gleichen Schlage.

Das ganze Bildungswesen des Landes lag mehr oder weniger in den Händen des Klerus, von den *scholae grammaticales* angefangen bis zu den *studia generalia* der Mönche und den Universitäten. Gewiß war in der Pflege der Bildung — wie auch in andern Ländern — vieles sehr mangelhaft und fiel im allgemeinen auch den bevorzugten Universitäten der Wettbewerb mit den führenden hohen Schulen anderer Länder schwer. Aber es gibt doch so manchen Kopf, auf den Spanien noch heute stolz sein kann. Geistliche Professoren spanischer Herkunft lehrten an italienischen, französischen und deutschen Universitäten und vergaßen nicht, die Interessen ihrer Heimatländer auch in der weiten Welt zu fördern. Die Kultur des Landes ruhte, bei aller Anerkennung der Leistungen der weltlichen Großen und der städtischen Verwaltungen, in der Hauptsache doch auf den Geistlichen, wengleich sich das Bild mit dem Aufblühen des Humanismus im 15. Jahrhundert mancherorts zusehends zu Gunsten der städtischen Bürgerschaft veränderte. Das späte Mittelalter schuf Kirchen wie Santa Maria del Mar in Barcelona und die Kathedralen in Toledo und Burgos, die zwar mancherorts, wie in Ripoll, Avila oder León, würdige Vorgängerinnen und an anderen Orten, wie in Segovia und im Escorial, bewundernswerte

Nachfolgerinnen hatten, trotzdem aber den vollendeten Ausdruck einer an kulturellem Wollen und Können staunenswert reichen Zeit darstellen. Es hat in diesem Zusammenhang wenig Sinn, darüber zu streiten, wer im Einzelfall die Anregung zu der Schöpfung und Vollendung solcher Bauwerke gab, ob Geistliche oder Laien. Oft waren es Geistliche, und wenn es in anderen Fällen Laien waren, dann waren sie dazu imstande, weil sie bewußt Glieder der Kirche waren, von ihr die Gedanken empfangen und es in der Regel auch ihr zu verdanken hatten, daß sich ihre künstlerische Leistungsfähigkeit zur Meisterschaft entfalten konnte. Freilich verstand man es auch in Saragossa, Valencia, Córdoba und anderswo, Adelshöfe und städtische Profanbauten zu errichten, die einen ganzen Meister erforderten. Doch bewahrte das alles einen mehr oder weniger erheblichen Abstand von den Glanzleistungen der sakralen Baukunst und blieb zum guten Teil von ihnen abhängig. Wer möchte ferner die Geistlichen vermissen in dem Aufblühen der nationalen Literatur, worüber A. Rubió y Lluch eine so reiche Auslese veröffentlicht hat! ⁶⁾ Wer auf das Schaffen des Klerus, wie etwa des Erzpriesters von Hita, in der Entwicklung und Formung und damit in dem Bestande und Werte der Landessprache verzichten! Wer den Einfluß der Kirche auf die Gestaltung des nationalen Rechtes und der Rechtspflege, wie z. B. in der Treuga und Pax, hinwegdenken! Was hätte sich überhaupt von den sinnvollen Sitten und Bräuchen des Landes entwickeln oder erhalten können, wenn die Kirche nicht fördernd und schützend ihre Hände gereicht hätte! Was wäre aus der Kolonisation der den Sarazenen entrissenen Gebiete, etwa Mallorca und Andalusien, geworden, wenn die Kirche die Eroberung nicht vollendet hätte! Gerade in der Kolonisation offenbarte sich für den Staat der Wert der Kirche, weil für die Verhältnisse, wie sie auf der Pyrenäischen Halbinsel (wie auch später in Amerika) vorlagen, die Gewalt der Waffen und die Verwaltungskunst der Regierung kaum ausgereicht hätten, wenn nicht „der Geist, der lebendig macht“, hinzugekommen wäre; und den hatte in erster Linie nur die Kirche zu bieten. Aber selbst wenn wir für einen Augenblick von dieser hauptsächlichen Leistung der Kirche bei der Reconquista zu Gunsten des Staates absehen und nur die Nebenleistung ihrer

6) Antonio Rubió y Lluch, Documents per l'Historia de la Cultura Catalana Mig-eval. 2 Bde. (Barcelona 1908—21).

materiellen Mithilfe ins Auge fassen, so ist auch diese wahrscheinlich von entscheidender Bedeutung gewesen. Es braucht nur daran erinnert zu werden, daß selbst unter Raimund Berengar III. dem Großen von Barcelona, der sich doch in starkem Maße auf die Provence, die er vom Deutschen Kaiser zu Lehen hatte, und die Länder der Languedoc, wie auch auf die Hilfe der italienischen Seestädte stützen konnte, noch keine Sicherheit in die Reconquista gekommen war. Die Fronten wogten hin und her. Tarragona blieb noch immer gefährdet. Mallorca ging wieder verloren. Die Aragonier erlitten bei Fraga eine furchtbare Niederlage. Die Wendung, so daß keine großen Rückschläge mehr eintraten, fällt mit der Zeit zusammen, wo die Kirche ihre Ritterorden einsetzte und damit ein hochqualifiziertes stehendes Heer an den Grenzen aufstellte. Das ist gewiß kein bloßer Zufall. Das spürten auch die Landesherrn selbst. Deshalb trat Raimund Berengar III. in den Ritterorden ein, deshalb vermachten Alfons I. von Aragon und der Graf von Urgel ihre Länder diesen Rittern, obwohl es ihnen an Blutserven nicht fehlte. Seitdem hat Tarragona, der führende spanische Bischofssitz der Römerzeit, wieder einen Metropolitan, der nicht mehr in Narbonne oder Vich oder Barcelona zu residieren brauchte. Allerdings ist anzunehmen, daß der Halbmond auch ohne die geistlichen Ritterorden sich mehr und mehr auf Afrika hätte zurückziehen müssen. Kastilien und León trieben trotz aller Gegenschläge den Keil gegen ihn erfolgreich voran. Aber die natürliche Entwicklung wäre dann leicht die gewesen, daß Katalonien und Aragon, so wie es bei Navarra tatsächlich eintrat, durch Kastilien von der weiteren Reconquista zum Süden hin abgeschnürt worden und damit schon früh an den toten Punkt ihrer Entwicklung angelangt wären. Freilich hätte dann noch die Möglichkeit bestanden (von der die Katalanen bis zum heutigen Tage noch gerne träumen), sich nördlich der Pyrenäen auszudehnen, wofür viele Ansatzpunkte vorhanden waren. Aber dem stand die andere — und wenigstens ebenso starke — Möglichkeit gegenüber, von Frankreich her erdrückt zu werden, so wie die aquitanischen und burgundischen Nachfolgestaaten diesem Druck vergeblichen Widerstand entgegensetzten. Die Ritter dürften in diesem Sinne die Retter des Landes geworden sein. Und an der römischen Kurie schlugen sich, freilich mit andern Waffen, aber nicht minder nachhaltig, die kastilischen und aragonischen Landes-kardinäle für die Ehre und den Aufstieg und die Weltgeltung ihrer

Länder. An den heiligen Stätten in Palästina wirkten aragonische Bettelmönche und suchten gegenüber französischen Ansprüchen das Patronatsrecht ihres Stammlandes zu begründen und durchzusetzen. Wohin man blickt, stößt man auf Kleriker, die öffentlich oder geheim, beauftragt oder aus freien Stücken, mit den Waffen des Geistes und der Faust, angreifend und verteidigend ihrem Vaterlande dienen.

Alles das aber war nur die Auswirkung, die sich mit einer gewissen Selbstverständlichkeit aus den Grundforderungen der Kirche ergab. Denn die Kirche verpflichtete im Gewissen zur Ergebenheit gegenüber der staatlichen Autorität und zur Treue gegenüber den Volksgenossen. Damit war das staatliche Gefüge an seinen wichtigsten Punkten religiös unterbaut und getragen. Mit dem Ehesakrament sicherte die Kirche die Familie als die Keimzelle des Staates, mit der Heiligkeit des Eides festigte sie Treu und Glauben im Handel und Verkehr, mit ihrer Bewertung der Arbeit adelte sie das Tagewerk des Staatsbürgers, mit ihrer Fürsorge für die Armen bannte sie mancherlei Gefahrenzonen, mit denen der Staat ständig zu rechnen hatte. Wo sie nicht sichtbar auftrat, war sie unsichtbar in den Gewissen zu Gunsten des Staates am Werke.

III.

Daß aber trotz dieses Hand in Hand Gehens von Staat und Kirche jede der beiden Gewalten selbständig war und ist, liegt in ihrer Natur begründet und zeigt sich auch in der spanischen Geschichte auf Schritt und Tritt. Der Staat hatte Aufgaben, in denen er zuständig und verantwortlich war. Und wenn er die Kirche förderte, dann tat er das in erster Linie nicht der Kirche, sondern seiner selbst wegen. So darf man wohl allgemein sagen, wobei aber zu berücksichtigen bleibt, was zum Schluß über die Beweggründe der handelnden Kräfte angedeutet wird. Der Staat bzw. der Landesherr sah, daß und wie ihm die Kirche nützte, mit ihren geistlichen und weltlichen Mitteln. Die Kirche verlieh z. B. Ablass. Dafür konnte man eine Gegengabe bieten. Leistung und Gegenleistung waren ja nicht nur im germanischen Rechtsbewußtsein tief verwurzelt, wobei die Frage unerörtert sei, wie weit sich die germanische Überlieferung in den spanischen Staaten des Spätmittelalters noch zur Geltung brachte. Ablass waren dem Landesherrn nicht nur für

seine Einzelperson wertvoll, mit ihnen ließ sich auch für den Staat, besonders in den Maurenkriegen, etwas anfangen, da sie ganze Heere, auch Hilfstruppen aus dem Auslande, aus dem Boden stampften. Selbst aus deutschen Gebieten wurden so zu Fuß und zu Schiff Kämpferscharen angezogen. Entsprechendes läßt sich in tausend Fällen anführen. Ulrich Stutz nannte die Kirche zur Zeit des Eigenkirchenwesens eine wertvolle Kapitalanlage der Eigenkirchenherrn⁷⁾. In Spanien trifft ähnliches auch im späten Mittelalter noch zu. Geistliche Herren, die weltliche Jurisdiktionsgebiete in Händen hatten, wie es bei den meisten Bischöfen und vielen Äbten der Fall war, hatten damit dem König zu dienen. Was der König ihnen an „Schenkungen“ gegeben hatte, brachte ihm höhere Zinsen, als ihm sonst irgend jemand gab. Es ist nicht zuviel gesagt, wenn man annimmt, daß er im 14. Jahrhundert von der Kirche im Durchschnitt 30 vom Hundert forderte und erhielt, selbst von dem, was er ihr regelrecht verkauft hatte. Freilich hatte er ihr viele Sonderrechte der Steuerfreiheit gegeben, und er hörte nicht auf, sie zu bestätigen und mit Schwüren zu bekräftigen. Aber das Papier war geduldig. Wert hatten diese Urkunden nur wenig. Und dabei kosteten sie selbst nicht selten gewaltige Beträge Geldes. Wenn der König keine Steuern erhielt, dann ließ er sich Unterstützungen bewilligen, oder er erlangte vom Papst die Gewährung von kirchlichen Zehnten. Seine Beamten, soweit sie Kleriker waren, ließ er, auch wenn sie nie eine höhere oder niedere Weihe empfangen, mit Vorliebe lebenslänglich aus kirchlichen Einkünften unterhalten. Bedurfte er zur Erreichung seiner Wünsche eines päpstlichen Dispenses, so ließ er an der römischen Kurie alle Minen springen, unter Zuhilfenahme befreundeter Landesherrn und bestechenden Geschenken an Kardinäle und einflußreiche Kuriale, unter Schmeicheln und Drohen, bis er am Ziele war. Wenn die kirchliche Zucht im späten Mittelalter durch eine laxen Dispenspraxis unheilvoll aufgelockert erscheint, er war mit unter den tätigsten Angreifern gewesen, die in den päpstlichen Widerstand die Breschen geschlagen. Auf fast allen Gebieten, auf denen dann die Dispense überhandnahmen. Wo einmal der Durchbruch erfolgt war, war kaum noch ein Zurückhalten möglich. Kirchliche Pfründen, besonders Bischofs-

7) Ulrich Stutz, Art. Eigenkirche im Ergänzungsbande der Real-Enzyklopädie für protestantische Theologie und Kirche (1913) 371.

stühle und Abteien, mußten auch gewohnheitsmäßig dazu dienen, um die nicht gerade spärlichen unehelichen Kinder des Königshauses, die sonst nicht bequem unterzubringen waren, zu versorgen, und zwar oft schon in sehr jugendlichem Alter. In gleicher Weise entlastete sich der König, wenn er aus echter Ehe eine zahlreiche Nachkommenschaft auszustatten hatte. Schien ihm die Zahl seiner Söhne für die Regierungsaufgaben genügend, so weihte er die folgenden, gegebenenfalls schon vor der Geburt, dem geistlichen Stande. Da diese königsblütigen Pfründner mit der Übernahme der kirchlichen Weihe des öfteren keine große Eile hatten, geschah es auch wohl, daß sie später, wenn sich eine günstige Gelegenheit zur Heirat bot, ihre Prälatur, die sie vorerst nur administratorisch innegehabt hatten, wieder aufgaben. Ein bekannter Fall dieser Art betrifft Philipp, Alfons' X. des Weisen Bruder, der als Abt von Valladolid zum Erzbischof von Sevilla erwählt war. Da beschloß Alfons, seine Gemahlin, die ihm keinen Thronfolger geboren hatte, zu verstoßen, und sich mit Christina, der Tochter Hakons IV. von Norwegen, zu verbinden. Als die Norwegerin aber in Kastilien anlangte, hatte die Königin empfangen. Alfons stellte nun der Prinzessin, die nicht wieder heimgeschickt werden konnte, seine Brüder vor, unter besonderer Empfehlung des Administrators von Sevilla, der zwar für die Prälatur ausersehen sei, sich aber besser zur Saujagd und zu weltlicher Betätigung eigne. Die Ehe wurde geschlossen. Doch sollte die nordische Frau des Glückes nicht lange teilhaft sein, da sie schon bald dem ungewohnten südlichen Klima erlag. Nicht weniger unabhängig ging der König von Aragon vor. Von der reichsten Abtei in Aragon behauptete er, daß er ihre Einkünfte einem Laien geben dürfe, der sich Abt nennen und nach freiem Belieben heiraten könne. Um die Kardinäle und andere einflußreiche Persönlichkeiten der römischen Kurie für seine innen- und außenpolitischen Ziele zu gewinnen, ließ er ihnen die einträglichsten kirchlichen Pfründen seiner Länder in Kommende geben, ein Zustand, der den Verfall vieler alter und berühmter Klöster im Gefolge hatte. Die Primitien, Einkünfte, die für den kirchlichen Gottesdienst, für Lichter, Meßbücher, Meßgewänder und Schmucksachen bestimmt waren, ließ Peter IV. der Zeremoniöse sich viele Jahre, wenigstens zu ihrem größeren Teile, aushändigen, um sie zum Kriege gegen Kastilien zu verwenden. Ebenso die Vermächtnisse der Gläubigen zu frommen Zwecken, die nicht für ganz bestimmte Angelegenheiten festgelegt

waren. War er in größerer Geldverlegenheit, so ließ er — wie in Valencia — aus den Kirchen alle Gold- und Silbergeräte, auch die Kruzifixe beschlagnahmen, gleichfalls zum Kriege gegen Kastilien. Wie der König hier zu Lande überhaupt sich zu der Frage des Kirchengutes stellte, läßt sich in etwa schon aus dem Templerprozeß ablesen. Jakob II. „der Gerechte“ war überzeugt, daß die Ordensritter seiner Länder nicht dessen schuldig waren, wessen man sie bezichtigte; und doch zog er sich schnell von ihnen zurück und gab sie der Folter preis, die ihm bis zuletzt treu mit ihrem Gute und Blute gedient hatten. Er tat das, weil er ihren reichen Besitz der Krone einzuverleiben hoffte. Auch die Gaben des Königs an die Bettelorden waren durchaus nicht von politischer Berechnung frei. Er forderte von den Mönchen, daß sie auch gegen den Willen ihrer Obern seine Dienste verrichteten. In schwierigen Fällen ließ er durch sie seine Steuern einziehen. Den Generalkapiteln ließ er bei der Übergabe seines Geldgeschenkes nicht selten seine ganz realen Wünsche vortragen. Auch in der Inquisition gegen die Häresie ereignete es sich, daß er die Mönche, in deren Hand die Inquisition lag, als Werkzeuge seines Fiskalismus und seiner Staatspolitik benutzte. Recht verstanden, gab er der Kirche nichts umsonst. Zum mindesten mußte die Kirche für ihn beten. Jakob I. verpflichtete die Mönche in seinem Testamente von 1241, fünfundreißigtausendzweihundert Messen für ihn zu lesen. Und wenn die Könige mit Geschenken an die zahlreichen Beerdigungskirchen ihres Geschlechtes aufwarteten, so sollte das zuguterletzt alles ihnen wieder zugute kommen, ihrer äußeren Ehre oder auch ihrer armen Seele, für die das Staatsgut mit einzutreten hatte.

Selbstverständlich spielten sich viele, vielleicht die meisten Fälle so ab, daß der König bei der Verfolgung seiner staatlichen Ziele im Gleichklang mit der Kirche blieb, zumal er sich als katholischer Fürst vielfach von vornherein auf einen friedlichen Ausgleich einrichtete. Soweit er aber rücksichtslos lediglich als Vertreter des Staates oder als Verfechter seiner Familienpolitik auftrat, häuften sich die Fälle, wo er zum tätlichen Angreifer auf das Leben und die Lebensrechte der Kirche wurde, zumal in der maßlosen Verstaatlichung des kirchlichen Denkens. Er beschäftigte den höheren und auch den niederen Klerus als seine Kanzler, Räte und Beamten. Bei der Pfründenbesetzung machte sich sein Einfluß mehr und mehr in der Richtung geltend, daß die Pfründen lediglich nach

ihrem jährlichen Geldeinkommen bewertet und daß die ertragreichsten an die „am meisten verstaatlichten“ Kleriker vergeben wurden. Dem Abt von Santas Creus O. Cist., seinem Kaplan, machte Peter IV. von Aragon zum Vorwurfe, daß er nur gut beten könne, aber kein Prälat im Sinne des königlichen Hofes sei, und forderte seinen Rücktritt. Von seinem Beichtvater erwartete er, auch wenn er sich manchmal viel von ihm sagen ließ, eine weitgehende Gefügigkeit. Unter den Bewerbern um kirchliche Stellen gab er denen den Vorzug, deren Verwandte sich auf der königlichen Schreibstube oder im Kriegsdienst ausgezeichnet hatten. Er hielt darauf, daß Bischöfe nur auf seine Empfehlung hin ernannt wurden. Und wer es zum Bischof gebracht hatte, mußte in der Lage sein, ein vom König verändertes Meßformular zu Ehren des hl. Georg, das die Hilfe des Heiligen im Kampfe gegen das benachbarte Kastilien anrief, unverzüglich seinem nachgeordneten Diözesanklerus zur pflichtmäßigen täglichen Benützung weiterzugeben. Bei der Frage, wer im Schisma der rechtmäßige Papst sei, legte der genannte Peter IV. allen Klerikern, die nicht seine Ansicht teilten, Schweigen auf oder verwies sie des Landes. Desgleichen taten seine Nachfolger Johann I. und Martin. Und dabei hatten sie sich ausgesprochen auf den Gegenpapst festgelegt! Gegenwirkungen, die sich gegen solche Verstaatlichung im Lande geltend machten, wurden unterdrückt. Ebenso wenig konnte sich eine Reform an der römischen Kurie durchsetzen, da diese unter ähnlichen Erscheinungen litt, z. B. bei der Ernennung der Kardinäle, und damit überhaupt immer mehr von den Wünschen der Landesherrn abhängig wurde. Für die Kirche war bei dieser Entwicklung das Verhängnisvollste, daß mit der „verstaatlichten“ Gesinnung des Klerus auch eine entsprechende Methode bis in die Seelsorgepraxis hinein Seite an Seite ging. Die Synodalstatuten legen davon unzweideutig Zeugnis ab. Es ist da oft so wenig von dem Leben weckenden Geiste, also dem ursprünglich Kirchlichen, zu spüren. Die Regel ist eine Erledigung der Fälle, wie sie im Einzelnen auch lagen, mit disziplinären Vorschriften, so wie es nicht anders auch der Staat tat. Der Verkehr zwischen Klerus und Gläubigen spielte sich zu einem guten Teile in der Leistung und Entgegennahme des Zehnten, der Primitien und anderer Abgaben und im strafweisen Vorgehen gegen die Säumigen ab, ganz nach staatlichem Vorbilde. In der Belehrung des Volkes im Geiste des Christentums gab sich ein ansehnlicher Teil des Klerus damit zu-

frieden, daß die Inquisitoren ja vom Staat für die Reinerhaltung des Glaubens bezahlt wurden. Die Angleichung der Methode ging bis in die Fronleichnams-Prozession hinein. So wie in den Triumphzügen der römischen Kaiser die gefangenen Fürsten mitgeführt wurden, so hatten auch die besiegten Könige der Mauren mit ihrem ganzen Harem fratzenhaft nachgebildet in der Prozession zu erscheinen und dem Volke als Belustigung zu dienen. Manches aus einem solchen Schauspiel läßt sich immerhin auch aus dem Volkstum selbst erklären. Verheerender wirkte es, wenn der Landesherr oder der Staat aus rein fiskalischen Gründen, um sich etwa für den Augenblick die Gläubiger vom Halse zu halten, Maßnahmen traf, die alles sittliche Gefühl mit Füßen traten. Der Thronfolger Johann von Aragon verwaltete z. B. während des Schismas persönlich das Erzbistum Saragossa und gestattete gegen eine Geldabgabe dem Klerus der Landeshauptstadt, sich Konkubinen zu halten und sie mit kostbaren Kleidern und ohne das Merkzeichen der Dirnen auf die Straßen und in die Kirchen zu schicken. In Kastilien strich der König einen hübschen Betrag Geldes ein, indem er das Würfelspiel verbot, es dann aber gegen Zahlung einer Pachtsumme freigab, sodaß trotz des Gesetzes die sprichwörtliche Spielleidenschaft des Volkes in keiner Weise gebessert werden konnte und das an sich wichtige Gesetz im wahren Sinne des Wortes nur gemacht wurde, um übertreten zu werden. Der Klerus, der schließlich auch in derartigen Dingen ein gelehriger Schüler war, kann dabei zwar von eigener Schuld und Verantwortung nicht freigesprochen werden. Wenn er sich in der seelsorglichen Methode so oft die Finger verbrannte, so wird er teilweise auch aus sich selbst dem Feuer zu nahe gekommen sein. Allzuviel aber bleibt trotz allem zu Lasten des Staates stehen.

IV.

Und die Kirche als Störenfried im Staate? Ihre Selbständigkeit äußerte sich in ihrer Organisation und in ihrem Dogma. Leib und Seele, wenn man so will, bildeten ein unteilbares Ganzes. Auch ihr völlig eigenartiger Zweck hob sie deutlich vom Staate ab. Ihrem Wesen nach war sie Weltkirche, nicht Staatskirche. Ihr Ziel hatte das übernatürliche Wohl ihrer Mitglieder im Auge, während der Staat auf das irdische Wohl seiner Untertanen abzielte. Insofern sie sich gegen den Staat wandte, konnte sie den Angriff in zwei Rich-

tungen unternehmen, einmal in einer Überbetonung des ursprünglich Kirchlichen gegenüber dem Staatlichen und zweitens in einer Aufsaugung des Staatlichen seitens des Kirchlichen. In der Praxis berührten sich auch diese beiden Gegensätze, sodaß sie oft schwer voneinander zu scheiden sind. Begrifflich aber handelt es sich um zwei verschiedene Angriffsfronten. Das eine Mal tritt die Kirche gewissermaßen in ihren spiritualistischen, das andere Mal in ihren materialistischen Auswüchsen dem Staate entgegen. Wer wollte einen Gregor VII. und Bonifaz VIII. mit wenigen Worten ganz erfassen? Immerhin dürfte Gregor mehr der ersteren, Bonifaz mehr der zweiten Richtung angehören.

Die Beeinträchtigung des Staates seitens der Kirche hatte, geschichtlich gesehen, die Zeit der Eigenkirche zur Voraussetzung. Die damalige Vergewaltigung der Kirche seitens des Staates hatte sich überlebt und einer überschäumenden Gegenbewegung Platz gemacht. Damit im Zusammenhang hatten die Landesherrn, um sich ihrer Nebenbuhler zu erwehren oder um ihre Eigenkirchen, vor allem ihre Eigenklöster vor dem Untergange zu retten, der Kirche geschenkweise wichtigste staatliche Interessen in den Schoß geworfen. Das ist zum guten Teil der Hintergrund jener Überlassung zahlreicher kleiner Klosterstaaten und auch der Länder Aragon, Katalonien und Portugal an die Kirche. Aber der Staat, der einem Gedränge hatte entgehen wollen, sah sich vor neue und nicht geringere Schwierigkeiten gestellt. Nun er die Kirche um das Staatliche bereichert hatte, hatte er alle Kraft aufzuwenden, um von der zweifach Starken das Seinige zurückzuerhalten. Das ganze späte Mittelalter ist auch unter diesem Gesichtspunkte zu sehen. Daß die Gegenwirkung des Staates auch ihrerseits wieder über das Ziel hinausging, entsprach nur einem gewissen Rhythmus, der auch sonst nicht selten den Pendelschlag der Geschichte führt. Die Entscheidung in Aragon fiel eigentlich schon in den 80er und 90er Jahren des 13. Jahrhunderts. Papst Martin IV. hatte den König Peter den Großen aus Gründen des Lehensrechtes seiner Stammländer Aragon und Katalonien verlustig erklärt und diese einem französischen Prinzen — wenn auch einem nahen Blutsverwandten des Aragoniers — zugesprochen. Aber weder die kirchlichen noch die weltlichen Hilfsmittel des Papsttums hatten ausgereicht, um den König niederzuzwingen. Bonifaz VIII. selbst hatte sich veranlaßt gesehen, Frieden zu schließen, und es war schon nicht mehr die

Stimme des Siegers, mit der er dann in der potestas directa den Staat auch in Fragen der irdischen Wohlfahrt als der Kirche untergeordnet erklärte. Der Staat hatte den Vorstoß der Kirche bereits aufgefangen und setzte zum Gegenstoß ein. Der sich entspinnde Stellungskampf war nicht säuberlich abgegrenzt. Der Angriff zielte aber zunächst auf weltliche Hoheitsrechte ab. Als solche schwebten ihm z. B. vor: die hohe Gerichtsbarkeit und das Recht der Waffenfolge, die der Klerus noch weithin besaß; die Ablösung des Gottesfriedens, in dem die Kirche wesentlich an der Jurisdiktion beteiligt war, durch den Landfrieden, in dem der Landesherr sich stärker durchsetzte, oder gar durch den Königsfrieden, den er allein gebot; das ausschließliche Recht der Krone zur Ernennung von Notaren; der Ausschluß der geistlichen Gerichte von der Verhängung von Geldstrafen gegenüber Laien, oder auch die Behinderung der Ritterorden an auswärtigen Aktionen, vor allem der Johanniter, deren Kraft und Geld dem Lande selbst zugute kommen sollten. Die kirchlichen Kreise, die nicht begreifen wollten und im Augenblick auch nicht begreifen konnten, daß die ihnen „auf ewig“ verbrieften staatlichen Gerechtsame nun sang- und klanglos zu Ende gehen sollten, bäumten sich gegen die neue Entwicklung auf. Von ihrem Standpunkte, der sich an der ihnen günstig anmutenden Vergangenheit orientierte, aus gesehen, befanden sie sich in den meisten Punkten, in denen der Staat sie als Beeinträchtiger empfand, durchaus in der Verteidigung und in ihrem „guten Rechte“. Es ist ja oft bezeichnend für Staat und Kirche und andere in entlegener Vergangenheit entstandene Organisationen, daß in ihnen äußere Formen, die aus anderen Notwendigkeiten heraus geboren wurden, um ihr „Lebensrecht“ ringen, auch wenn die Vorbedingungen sich verändert haben. Wie wohlbegründet der Kampf des Staates um die ursprünglich staatlichen Rechte war, geht auch daraus hervor, daß die Kirche diese Auseinandersetzungen oft unter Hervorkehrung ihrer verstaatlichten Seite führte. Sie bekämpfte den Staat mit staatlichen Mitteln und staatlichen Methoden. Freilich kamen die Gegensätze kaum je auf der ganzen Front zum Durchbruch. Es waren im allgemeinen örtliche Geplänkel. Auch der Staat, der nicht seine eigenen mittelalterlichen Grundlagen auf's Spiel setzen wollte, konnte sich nicht von seiner Vergangenheit freimachen. Deshalb ist der merkwürdige Vorgang wahrzunehmen, daß der Landesherr in vieler Weise die Verstaatlichung des Klerus und der Kirche mit

allem Nachdruck weiterbetrieb und sich so ständig im eigenen Flankenfeuer befand.

Mit einem solchen Klerus sich herumzuschlagen, mußte dem Staat manche saure Stunde bereiten. Er erfuhr das etwa in der allzu schematischen Weise, in der die sog. *Constitutio Tarraconensis* gegen ihn bzw. seine Beamten angewandt wurde: Ebenso schneidig, wie der König ein Steuerdekret verkünden ließ, erklärte der Klerus auf den Kanzeln die königlichen Beamten, die solche Steuern von seinen privilegierten Hintersassen einforderten, oft ohne nähere Untersuchung als exkommuniziert. Nicht selten waren auf ähnliche Veranlassung hin Städte und größere Gebiete mit dem Interdikt belegt, sodaß der König oft genug nicht durch sein eigenes Land reisen konnte, ohne von der harten Zensur in Mitleidenschaft gezogen zu werden. Ja die Abhaltung der Landtage konnte an dem Interdikt mehr oder weniger scheitern. Auch brachte man von Seiten der Kirche der Empfindlichkeit des Staates in Bezug auf seine Landesgrenzen oft wenig Verständnis entgegen. Hatten sich die Landesgrenzen verschoben und endgültig befestigt, so mußte der Staat unter Umständen Wert darauf legen, daß die kirchliche Bistums- und Klosterorganisation sich den neuen Verhältnissen irgendwie anpaßte. Der Staat konnte darin allerdings unverschämte Forderungen stellen. So verlangte Jakob II. von Aragon, der sich auf wenig ehrenhafte Weise in den Besitz von Murcia gesetzt hatte, daß die eingesessenen kastilischen Mönche ihre Klöster verließen und durch aragonische Ordensleute ersetzt würden. Oder er geriet in Empörung, wenn benachbarte Landesherrn ihre Bistumsteile, die seit alters aragonischen Bischöfen unterstanden, zu verselbständigen strebten, während er umgekehrt unablässig an der Loslösung der von ausländischen Bischöfen regierten Bistumsteile seiner Länder arbeitete. Oder er beschwerte sich über die Bepfründung von Ausländern in seinen Ländern, während er sich für seine eigenen Kleriker unbekümmert um einträgliche Pfründen des Auslandes bewarb. Nicht selten aber hatte der Staat auch bessere Gründe für seine diesbezüglichen Wünsche. Er konnte sich einfach nicht zufrieden geben, wenn die römische Kurie in seinen Ländern Auflagen oder Zehnte erhob und sie zu mehr oder weniger politischen Zwecken gegen ihn und seine politischen Pläne verwandte, wie es hier und da in Hinsicht auf die italienische Politik der Päpste der Fall war. Er hatte gelegentlich nicht nur das Recht, sondern auch

die Pflicht, die Vergabung seiner Landespfünden an ausländische Kleriker zu überwachen. Es konnte ihm nicht gleichgültig sein, wenn päpstliche Gesandte in Frankreich tätig waren und sich die Tagegelder auch aus seiner Grafschaft Roussillon zahlen ließen, nur weil diese als Bistum Elna kirchlich zur Provinz Narbonne gehörte. Immerhin bewiesen die kirchlichen Stellen in solchen Fragen zu dieser Zeit eine gewisse elastische Nachgiebigkeit; aber im allgemeinen folgten sie dabei nur dem vorhergehenden Drucke des Staates. Das Bedenklichste für den Staat aber war, daß er die Kirche, auch wenn sie ihm mit ihren „staatlichen Mitteln“ zur Seite stand, nicht stets als „Kirche“ zur Hand hatte. Er mußte von ihr, zumal in kritischen Zeiten, wenn die staatlichen Mittel überhaupt zu versagen drohten, möglichst kirchliche Hilfsmittel zur Verfügung haben, und die konnte ihm die so „entkirchlichte“ oder „verstaatlichte“ Kirche nicht stets und nicht in dem gewünschten Umfange bieten. Das wirkt bis in die Gegenwart in Spanien nach.

*

Um nun dieses System der Widersprüche, wie man es genannt hat, zu verstehen, haben wir vor allem an die Persönlichkeiten zu denken, durch die Staat und Kirche handelten, und an die Beweggründe, die sie zum Handeln veranlaßten. Da ist zunächst zu sagen, daß die Beweggründe weder beim Staat noch bei der Kirche auf einen gleichen Nenner gebracht werden können. Justus Hashagen hat das zum Schlusse seines genannten Buches gut ausgedrückt. Wollte man in dem Vorgehen der beiden Gewalten lediglich hab-süchtige und machtpolitische Beweggründe sehen, so würde man ihnen ebensowenig gerecht, wie wenn man darin nur ein sittliches und kirchliches Interesse erkennen wollte. Die Beweggründe liefen in verwirrender Fülle durcheinander, zwar nicht in jedem Falle gleich, aber doch so, daß ihre Vielseitigkeit im allgemeinen nicht nur für den „Friedens-, sondern auch für den „Kriegszustand“ festzustellen bleibt. Wenn Jakob I. einem Bischof die Zunge abschnitt und dann demütig um Verzeihung bat und als Genugtuung ein neues Kloster stiftete; wenn er eigens deswegen stets einen Beichtvater bei sich hatte, weil sein Vater nach einer in außerehelicher Geschlechtslust verbrachten Nacht unerwartet im Kampfe gefallen war und er selbst sich vor einem solchen Schicksale bewahren wollte, und wenn er dann doch vor dem Sturm auf Murcia auf die

Lossprechung verzichtete und sich trotz Beibehaltung der Beischläferin mit Gott versöhnt glaubte, da er ja für ihn und die heilige Kirche gegen die verdammten Mauren kämpfte, so spielte sich das alles in einem und demselben Menschen ab. Das gleiche war der Fall, wenn 100 Jahre später sein Nachfahr Peter IV. im Kult des hl. Georg sein ganzes kirchliches und staatliches Interesse zur Schau trug, oder wenn derselbe gleichgültig zusah, wie seine Beamten mit aufgeregten Volkshaufen in skandalöser Weise die Fronleichnamsprozession in Barcelona auseinandertrieben und die Bischöfe, dazu noch päpstliche Legaten, die das Sakrament trugen, mit dem Tode bedrohten, und wenn er zu gleicher Zeit für den Fronleichnamskult in derselben Stadt ungeheure Summen Geldes zur Verfügung stellte. Und was den Klerus betrifft, so wußte, wie man es ausdrücken möchte, seine Rechte nicht, was die Linke tat. Die eine drohte und strafte, die andere segnete und zahlte ungeheuerliche Kriegslasten und wettete mit dem Schwerte bewaffnet für den Landesherrn und Staat in die feindlichen Reihen. Idealismus und Realismus vereinten sich in demselben Menschen, Gegensätze, die mit einer Beweglichkeit, fast möchte man sagen Selbstverständlichkeit, ineinander überglitten, wie sie auch sonst in dem Volkstum jener Länder immer wieder beredten Ausdruck fanden und finden. Das System, so widersinnig es schien, entbehrte doch nicht des ausgleichenden Regulators. Vermittelnd wirkten von innen her die Einheitlichkeit des religiösen Bekenntnisses und die sich selbst helfenden Kräfte des Volkstums, von außen her besonders die ständige Gefechtsbereitschaft gegen den halben Mond, die beide Teile gleicherweise anfeuerte und auch das unmöglich Erscheinende möglich machte. Mochten Staat und Kirche sich zanken, sie mußten sich einfach wieder vertragen. Der Zustand wirkte noch weiter, auch als die Maurenkriege mit dem Falle Granadas (1492) zu einem gewissen Abschlusse gekommen waren und die Glaubensspaltung über die abendländische Welt hereinbrach. Nicht zuletzt deshalb, weil das Problem von Staat und Kirche in Deutschland und Spanien eine vielfach abweichende Entwicklung genommen hatte, nahm auch die bekenntnismäßige Entscheidung im 16. Jahrhundert hüben und drüben einen verschiedenen Verlauf.

Untersuchungen über die päpstlichen Breven des 15. Jahrhunderts.

Von Karl August F i n k.

Eine Studie über die Breven des 15. Jahrhunderts muß bei der notorischen Dürftigkeit des originalen Quellenmaterials zunächst von der Basis Rechenschaft geben, von der sie getragen sein wird¹⁾. An anderer Stelle habe ich die mir bekannt gewordenen „ältesten“ Breven bis zum Pontifikat Martins V. einschließlich unter Angabe der diplomatisch wichtigen Teile zusammengestellt²⁾. Meine dort ausgesprochene Ansicht, daß das Auftauchen neuer Originale den zeitlichen Ansatz für die Entstehung der Breven ändern könne, hat sich bestätigt, ebenso auch die Vermutung, daß in den kleineren Archiven des früheren Kirchenstaates noch Originale zu finden sein würden. Ich gebe deshalb zunächst eine Ergänzungsliste von 27 originalen Stücken in der Anordnung der früheren Zusammenstellung³⁾.

- a) Bonifaz IX. an F. Gonzaga 1390 Oktober 17
Mantua, Archivio di Stato: Gonzaga, busta 833.

1) Die vorliegende Arbeit verdankt reiche Förderung dem Präfekten des Vat. Archivs Mons. A. Mercati, dem Direktor des Kommunalarchivs in Fermo. Mons. Cicconi, Don Mauro Inguanez in Montecassino, Herrn Prof. Briganti in Perugia und nicht zuletzt Monsieur Chobaut, Direktor des Departementalarchivs in Avignon. Das Schedario-Baumgarten konnte auch diesmal wieder mit Nutzen konsultiert werden; es wird jeweils an Ort und Stelle zitiert. — Ich beschränke mich hier nur auf die diplomatische Untersuchung der Originale. Die Frage der Brevenregister des 15. Jahrhunderts wird nicht weiter berührt, da Herr Dr. G. Lang darüber eine große Abhandlung vorlegen wird. Doch ist auch die Schriftentwicklung, die eine eigene Studie erfordern würde, hier nicht berücksichtigt worden.

2) Die ältesten Breven und Brevenregister I in: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken XXV (1933/34) 292—307.

3) Drei von mir noch nicht eingesehene aber im Druck vorliegende Stücke sind hier nicht aufgeführt, vgl. unten Anm. 29 u. 31.

- Hortamur devocionem — Datum Rome apud s. Petrum die XVII octobris p. n. a. primo. P. de Bosco.*
- b) Bonifaz IX. an F. Gonzaga 1392 März 24.
Mantua, Archivio di Stato: Gonzaga, busta 833.
Venerunt ad nos — Datum Rome apud s. Petrum die XXIII martii p. n. a. tertio. De Bosco.
- c) Gregor XII. an Montecassino 1412 Oktober 4.
Montecassino: Caps. Dipl. VI n. 50.
Quantum sit honoris — Datum Gaiete sub anulo nostro secreto die IV octobris p. n. a. sexto. Jo. de Montepoliciano.
- d) Martin V. an Todi 1424 Juli 5.
Todi, Biblioteca comunale.
Libenter vidimus — Datum Gallicani Prenestin. dioc. sub anulo piscatoris die V iulii p. n. a. septimo. B. de Montepoliciano.
- e) Martin V. an Todi 1424 August 8.
Todi, Biblioteca comunale.
Quedam concernentia — Datum Gallicani Prenestin. dioc. sub anulo piscatoris die VIII augusti p. n. a. septimo. B. de Montepoliciano.
- f) Martin V. an Todi 1424 Dezember 1.
Todi, Biblioteca comunale.
Intelleximus que — Datum Rome apud ss. apostolos sub anulo piscatoris die prima decembris p. n. a. octavo. B. de Montepoliciano.
- g) Martin V. an Spoleto 1424 Dezember 8.
Spoleto, Archivio comunale: diplomatico.
Audivimus libenti animo — Datum Rome apud ss. apostolos sub anulo piscatoris die VIII mensis decembris p. n. a. octavo. Dominicus de Crapanica.
- h) Martin V. an Montecassino 1425 Januar 16.
Montecassino: Caps. Dipl. VI n. 84.
Nuper considerantes — Datum Rome apud ss. apostolos sub anulo piscatoris die XVI ianuarii p. n. a. octavo. B. de Montepoliciano.
- i) Martin V. an Trevi 1425 März 1.
Trevi, Archivio comunale.
Quamvis de vestra devotione — Datum Rome apud ss. apostolos sub anulo piscatoris die prima martii p. n. a. octavo. B. de Montepoliciano.

- k) Martin V. an den Gouverneur von Todi 1425 März 15.
Todi, Biblioteca comunale.
Compatientes paterno — Datum Rome apud ss. apostolos sub anulo piscatoris die XV mensis martii p. n. a. octavo. Cincius.
- l) Martin V. an Todi 1425 Mai 15.
Todi, Biblioteca comunale.
Libenter vidimus — Datum Rome apud ss. apostolos sub anulo piscatoris die XV maii p. n. a. octavo. B. de Montepoliciano.
- m) Martin V. an Trevi 1425 Mai 27.
Trevi, Archivio comunale.
Cupientibus nobis — Datum Rome apud ss. apostolos sub anulo piscatoris die XXVII mensis maii p. n. a. octavo. D. electus Firmanus.
- n) Martin V. an Trevi 1425 August 26.
Trevi, Archivio comunale.
Habuimus litteras — Datum Rome apud ss. apostolos sub anulo piscatoris die XXVI mensis augusti p. n. a. octavo. D. Firmanus.
- o) Martin V. an Trevi 1425 August 31.
Trevi, Archivio comunale.
Intelleximus que nobis — Datum Rome apud ss. apostolos sub anulo piscatoris die ultima augusti p. n. a. octavo. B. de Montepoliciano.
- p) Martin V. an Trevi 1425 September 5.
Trevi, Archivio comunale.
Ad statum prosperum — Datum Rome apud ss. apostolos sub anulo piscatoris die V septembris p. n. a. octavo. B. de Montepoliciano.
- q) Martin V. an Trevi 1425 September 11.
Trevi, Archivio comunale.
Cupientes quieti — Datum Rome apud ss. apostolos sub anulo piscatoris die XI mensis septembris p. n. a. octavo. D. Firmanus.
- r) Martin V. an Todi 1426 Februar 13.
Todi, Biblioteca comunale.
Intendentes vestris — Datum Rome apud ss. apostolos sub anulo piscatoris die XIII februarii p. n. a. nono. B. de Montepoliciano.
- s) Martin V. an Todi 1426 Oktober 11.
Todi, Biblioteca comunale.

- Recepimus litteras vestras — Datum Rome apud ss. apostolos sub anulo piscatoris die XI octobris p. n. a. nono. B. de Montepoliciano.*
- t) Martin V. an Fermo 1428 August 15.
Fermo, Archivio comunale: diplomatico n. 1476.
Litteras — Datum Genezani Prenestrin. dioc. sub anulo piscatoris die XV augusti p. n. a. undecimo. Cincius.
- u) Martin V. an Fermo 1428 August 31.
Fermo, Archivio comunale: diplomatico n. 1646.
Intelleximus quod — Datum Genezani Prenestin. dioc. sub anulo piscatoris die ultima augusti p. n. a. undecimo. B. de Montepoliciano.
- v) Martin V. an Fermo 1428 September 26.
Fermo, Archivio comunale: diplomatico n. 985.
Sicut scribimus — Datum Rome apud ss. apostolos sub anulo piscatoris die XXVI septembris p. n. a. undecimo. B. de Montepoliciano.
- w) Martin V. an den Bischof von Ancona 1428 Oktober 15.
Fermo, Archivio comunale: diplomatico n. 1503.
Revertitur — Datum Rome apud ss. apostolos sub anulo piscatoris die XV octobris p. n. a. undecimo. B. de Montepoliciano.
- x) Martin V. an Fermo 1429 Januar 10.
Fermo, Archivio comunale: diplomatico n. 1449.
Fuit nobiscum — Datum Rome apud ss. apostolos sub anulo piscatoris die X ianuarii p. n. a. duodecimo. B. de Montepoliciano.
- y) Martin V. an Fermo 1429 Februar 16.
Fermo, Archivio comunale: diplomatico n. 1616.
Scribimus — Datum Rome apud ss. apostolos sub anulo piscatoris die XVI februarii p. n. a. duodecimo. B. de Montepoliciano.
- z) Martin V. an Fermo 1429 November 4.
Fermo, Archivio comunale: diplomatico n. 1494.
Ad custodiam Girifalci — Datum Rome prope ss. apostolos sub anulo piscatoris die IV novembris p. n. a. duodecimo. Cincius.
- aa) Martin V. an Fermo 1429 November 24.
Fermo, Archivio comunale: diplomatico n. 1525.
Venerunt ad presentiam — Datum Rome apud ss. apostolos sub anulo piscatoris die XXIV novembris p. n. a. tertiodecimo. Cincius.

bb) Martin V. an Fermo 1429 November 28.
 Fermo, Archivio comunale: diplomatico n. 1457.
Ad regimen — Datum Rome apud ss. apostolos sub anulo piscatoris die XXVIII novembris p. n. a. tertiodecimo. Cincius.

Von Eugen IV. ab werden die erhaltenen Breven zahlreicher, wenn auch bisher noch nicht viele Originale bekannt geworden sind, und die gedruckten Stücke meist auf Registerüberlieferung zurückgehen, also für die diplomatische Untersuchung nur in beschränktem Maße in Frage kommen. Fast in jedem Archive Italiens sind für die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts originale Breven vorhanden. Ich beschränke mich im folgenden auf die Zentren der Überlieferung: Perugia, Bologna, Fermo, Spoleto und Avignon und ziehe andere Überlieferungen nur gelegentlich herbei.

In der Biblioteca comunale von Perugia beläuft sich der Bestand an originalen Breven des 15. Jahrhunderts auf über 500 Exemplare. Davon entfallen auf: Martin V. 10, Eugen IV. 102, Nikolaus V. 12, Calixt III. 45, Pius II. 60, Paul II. 26, Sixtus IV. weit über 100, Innozenz VIII. einige Dutzend, Alexander VI. gegen Hundert ⁴⁾).

Die zweite große Sammlung ist im Staatsarchiv zu Bologna (Q. lib. 3) und enthält von Eugen IV. bis Alexander VI. 428 originale Stücke, die sich folgendermaßen verteilen: Eugen IV. 6, Nikolaus V. 86, Calixt III. 42, Pius II. 55, Paul II. 32, Sixtus IV. 117, Innozenz VIII. 51, Alexander VI. 39 ⁵⁾).

Dazu kommen etwa 100 Originale des Kommunalarchivs in Fermo und einige Dutzend im Kommunalarchiv in Spoleto und im Departementalarchiv in Avignon.

Es liegt also den folgenden Studien die Kenntnis von etwa 1200 Originalen zugrunde. In den kleineren Archiven Mittelitaliens sind sicher noch originale Breven in beträchtlicher Zahl vorhanden. So besteht durchaus die Möglichkeit, daß jedes weitere Original eines bisher nicht belegten Sekretärs, einen neuen Typus zum Vorschein bringen kann. Ich glaube aber trotzdem, auf Grund des mir bekannten Materials den folgenden Versuch wagen zu dürfen.

4) Die Breven sind alle zusammen im Diplomatico, Cassetto 12, aufbewahrt.

5) Die Stücke sind in leidlichem Zustande und in einen Band eingeklebt. Pastor hat in seiner Papstgeschichte viele daraus gedruckt.

Die Originale lassen sich zwanglos nach den ausfertigen den Sekretären klassifizieren. Ich gebe deshalb zunächst eine Übersicht über die Breventypen der verschiedenen Sekretäre nach Pontifikaten geordnet, da ich auf diese Weise das weitschichtige Material in der kürzesten Form zugänglich machen zu können glaube. Daran werden sich dann Erörterungen anschließen über das Aufkommen des Breventyps und seinen Zusammenhang mit dem Sekretbrief, sowie eine kurze zusammenfassende Behandlung der Hauptteile dieser Urkundenart unter besonderer Berücksichtigung der Besiegelung⁶⁾.

Bonifaz IX. (Breven n. 1, a, b)

Die beiden „ältesten“ Breven dieses Papstes zeigen schon den ausgesprochenen Breventypus, wenn auch mit geringen Abweichungen von der späteren Gepflogenheit. Die Intitulatio: *Bonifacius ppa VIII* steht nicht ganz in der Mitte, sondern ist etwas nach links geschoben. Die später durchaus übliche Anrede fehlt, dafür ist aber die Adresse in das Stück hereingenommen: *Dilecto filio nobili viro Francisco de Gonzaga in civitate Mantuana imperiali vicario salutem et apostolicam benedictionem.*

Auch die Datumzeile ist hier insofern noch einfach, als die Siegelbezeichnung ganz fehlt, sonst aber den gewohnten Wortlaut zeigt: *Datum Rome apud s. Petrum die XVII octobris p. n. a. primo. P. de Bosco*⁷⁾. (Vgl. Tafel I und II.)

Das dritte Exemplar von 1402 weist einen bedeutenden Fortschritt auf⁸⁾. Die Überschrift ist zunächst ganz gleich wie in den ersten Stücken. Dagegen treffen wir hier auch die von jetzt ab geltende Anrede: *Dilecte fili salutem et apostolicam benedictionem.* Interessant ist die Datumzeile, die später nie mehr vorkommt:

6) Von jedem Sekretär drucke ich im folgenden nach Maßgabe der von ihm stammenden Originale je ein Beispiel für die Eigenart seiner Brevenaustattung unter Hinweis auf den Fundort. Für die Sekretäre wird jeweils auf die Listen von W. v. Hofmann, Forschungen zur Geschichte der kurialen Behörden vom Schisma bis zur Reformation II (Rom 1914) verwiesen. Weitere Nachrichten wird dann, wenigstens für den Pontifikat Martins V., das Repertorium Germanicum IV bringen.

7) v. Hofmann II 106 n. 6.

8) Vgl. J. Battelli, Acta Pontificum (Exempla Scripturarum III 1933) Tafel 23a—b.

Datum Rome apud s. Petrum sub annulo fluctuantis navicule XX aprilis p. n. a. tertiodecimo. F. de Montepoliciano 9).

Ein weiteres Exemplar kennen wir nur in zeitgenössischer Registrierung aus dem Jahre 1400¹⁰). Hier ist noch die frühere einfache Datumzeile in Gebrauch: *Datum Rome apud s. Petrum die XXIII octobris p. n. a. decimo*. Der Sekretär ist nicht registriert.

Innocenz VII.

Ein Original ist bisher nicht bekannt geworden. Ich verzeichne hier vier ohne Sekretärsvermerk registrierte Stücke.

Orvieto: *Datum Rome apud s. Petrum die assumptionis nostre sub parvo signeto quo utebatur dum eramus in minoribus constituti* 11).

Datum Rome apud s. Petrum X die assumptionis nostre sub parvo signeto etc 12).

Datum Rome apud s. Petrum sub anulo nostro secreto die XI februarii p. n. a. primo 13).

Datum Viterbii sub anulo nostro secreto die XVIII mensis octobris p. n. a. primo 14).

Gregor XII.

Die drei mir bekannten Originale zeigen alle die gleiche Form. Leonardus Bruni¹⁵): *Gregorius pp XII — Datum Rome sub anulo nostro secreto die XXVI aprilis p. n. a. primo. L. de Aretio*. (Tafel IV 1).

Von Leonardo Bruni gibt es noch drei registrierte Breven in Orvieto:

Datum Rome apud s. Petrum sub anulo nostro secreto die V aprilis vigesima prima hora p. n. a. primo. L. de Aretio. (Rif. 117 fol. 81)¹⁶). —

Datum Senis sub anulo nostro secreto die IX octobris p. n. a. secundo. Leonardus 17) — *die XXIII oct. p. n. a. secundo. Leonardus*. (Rif. 118 fol. 197).

9) v. Hofmann II 106 n. 9.

10) Vgl. L. Fumi, Codice diplomatico della città d'Orvieto (Orvieto 1884) 606.

11) Ebd. 607.

12) Ebd.

13) Ebd. 610.

14) Ebd.

15) v. Hofmann II 107 n. 15.

16) Fumi 614.

17) Ebd.

Joh. de Montepolitiano¹⁸⁾ (Breven 9, c).

Gregorius \overline{pp} XII — Datum Rome sub anulo nostro secreto die XVII maii p. n. a. octavo. Jo. de Montepoliciano.

Von dem Sekretär F. de Montepolitiano, der schon unter Bonifaz IX. vorkommt, sind in Orvieto 7 Breven aus dem 1. Pontifikatsjahr in ganz gleicher Ausführung registriert: Datum Rome apud s. Petrum sub anulo nostro secreto die XXIII decembris p. n. a. primo¹⁹⁾ — die XXian. (Rif. 117 fol. 21) — die XXian. (Rif. 117 fol. 14 v.) — die II febr. (ebd. fol. 21) — die X martii (ebd. fol. 82)²⁰⁾ — V aprilis vigesima prima hora (ebd. fol. 81 v) — XIII die augusti (ebd. fol. 189v).

Johann XXIII. (Breven n. 3—8)

Die sechs Originale Johannes XXIII., die sich auf vier Sekretäre verteilen, zeigen eine auffallende Gleichförmigkeit.

Johannes de Trevianis de Esculo²¹⁾ (Breven n. 4, 5).

Intitulatio: Johannes \overline{pp} XXIII. Beide Breven sind ganz eigenhändig geschrieben.

Leonardo Brunì (Breven n. 7, 8; vgl. auch Tafel III 1).

Intitulatio: Johannes \overline{pp} XXIII und \overline{pp} mit hochgestelltem a. Auch diese beiden Stücke sind wohl ganz eigenhändig geschrieben. Dazu kommt ein registriertes Stück: die V novembris p. n. a. quarto. Leo. (Orvieto, Riformagioni 122 fol. 81v).

Angelus de Reate²²⁾ (Breven n. 6; Tafel III 2).

Dieses ganz vom Sekretär geschriebene Stück fügt sich in die gebräuchliche Form des Pontifikates ein, nur fehlt die Intitulatio.

Jacobus Angelus de Scarperia²³⁾ (Breven n. 3).

Johannes \overline{pp} XXIII. Hier wird die Adresse noch einmal aufgenommen so wie es in den ersten Stücken Bonifaz IX. üblich war: Dilectis filiis prioribus populi civitatis Viterbii sal. et. ap. ben. — Datum Bononie die VIII iulii sub anulo piscatoris p. n. a. primo. Ja. Angelus.

Von L. Therunda sind in Orvieto 5 Breven registriert: die XXVII iunii a. IV (Rif. 122 fol. 27)²⁴⁾ — die XXVII iunii a. IV (ebd. fol. 34) — die XXIII iulii a. IV, ohne Intitulatio (ebd. fol. 45)²⁵⁾

18) v. Hofmann II 108 n. 20.

19) Fumi 611. 20) Ebd. 613.

21) v. Hofmann II 108 n. 24. 22) Ebd. II 108 n. 25.

23) Ebd. II 108 n. 23. 24) Fumi 618. 25) Ebd. 630.

— die XXVIII iulii a. IV (ebd. fol. 49)²⁶⁾ — die VIII oct. a. IV (ebd. fol. 72 v)²⁷⁾.

Martin V. (Breven n. 10—45, d—bb).

Bis vor kurzem kannte man aus diesem Pontifikat nur ein Original, das man lange Zeit für das älteste Breve überhaupt hielt²⁸⁾. In den beiden Listen sind nunmehr 61²⁹⁾ Originale nachgewiesen; dazu kommen in gleichzeitiger und vollständiger Registrierung 82 weitere Stücke, sodaß eine Untersuchung über die notwendige Breite der Basis verfügen dürfte. Da die wichtigsten Teile schon angeführt sind, kann die Einzeluntersuchung sich kürzer fassen als bei den folgenden Pontifikaten.

Barth. Francisci de Montepolitiano³⁰⁾ (Breven n. 22—34, 38, 40—43, d—f, h, i, l, o, p, r, s, u—y, dazu eine Breve im Archiv der Herzöge Rivera in Aquila³¹⁾; vgl. Tafel V).

Von den gleichzeitig registrierten Stücken, die alle den gleichen Typus zeigen, verzeichne ich hier 39 in möglichster Kürze: **Orvieto**: die XXIII martii a. V. (Rif. 128 fol. 254 v) — die ultima martii a. V. (ebd. fol. 279) — die X iunii a. V. (ebd. fol. 287) — die IV nov. a. V (Rif. 129 fol. 1 v) — die VII iunii a. VI (ebd. fol. 100) — die XVII aug. a. VI (Rif. 130 fol. 53 v) — die XXIII febr. a. VII (ebd. fol. 91v) — die XXIII sept. a. VII (Rif. 131 fol. 3v) — die XVIII oct. a. VII (ebd. fol. 21v) — die XX oct. a. VII (ebd. fol. 22) — die IX nov. a. VII (ebd. fol. 46v)³²⁾ — die XVII dec. a. VIII (ebd. fol. 123v) — die XV ian. a. VIII (ebd. fol. 91) — die XVII ian. a. VIII (ebd.

26) Ebd. 633. 27) Ebd. 637; vgl. außerdem 624, 630, 640, 641.

28) Arndt-Tangl, Schrifttafeln n. 99.

29) Dazu kommen noch drei gedruckte Stücke, die ich im Original noch nicht gesehen habe. Das eine davon ist von B. de Montepolitiano, vgl. Anm. 31. Die beiden anderen sind ohne Sekretärsvermerk gedruckt. Vgl. G. Baldassini, *Memorie storiche dell'antichissima e regia città di Jesi* (Jesi 1765) appendice pag. LXXVII n. XLVII. *Datum Gallicani Prenestin. dioc. sub anulo piscatoris die IV iulii p. n. a. sexto.* — A. Chiappini, *Reliquie letterarie Capestrinesi* (Aquila 1927) 165 n. 10, auch L. Wadding, *Annales minorum X* (1932) 196. *Datum Rome apud ss. apostolos sub anulo piscatoris die XXII septembris p. n. a. XIII.*

30) v. Hofmann II 109 n. 41.

31) Vgl. C. Rivera, *I Pontifici Martino V e Pio II nella storia Aquilana in: Nelle nozze d'argento del duca e della duchessa Rivera 29 Giugno 1898* (Roma 1898) 115 ff. Das Breve ist von 1424 August 9. *Datum Gallicani Prenestin. dioc. sub anulo piscatoris die VIII augusti p. n. a. septimo. B. de Montepolitiano.*

32) Fumi 680.

fol. 96 v) — die XX ian. a. VIII (ebd. fol. 95) — die XI febr. a. VIII (ebd. fol. 98) — die XV iunii a. VIII (ebd. fol. 169) — die XVI iulii a. VIII (ebd. fol. 184) — die III nov. a. VIII (ebd. Anhang ohne Folierung) — die VIII dec. a. IX (ebd. fol. 249) — die VIII dec. a. IX (ebd. fol. 253) — die VIII dec. a. IX (ebd. fol. 268) — die penultima mensis dec. a. IX. (ebd. fol. 270 v) — die XVI martii a. IX (ebd. fol. 377) — die II maii a. IX (ebd. fol. 302 v) — die VIII dec. a. X (ebd. fol. 387).

Perugia: die XI ian. a. IX (Reg. Brevi fol. 29) — die XVIII iunii a. IX (ebd. fol. 29v) — die II nov. a. IX. (ebd. fol. 38) — die XXVIII sept. a. X (ebd. fol. 40) — die XX maii a. XI (ebd. fol. 42v) — die VII febr. a. XII (ebd. fol. 45 v) — die VII febr. a. XII (ebd. fol. 45 v) — die XII febr. a. XII (ebd. fol. 46) — die XII febr. a. XII (ebd. fol. 46).

Spoleto: die IIII nov. a. VI (Riformanze ad a. 1423 fol. 12) — die IIII nov. a. VI (ebd. fol. 12).

Viterbo: die III martii a. VII (Riforme vol. III fol. 27) — die XXII martii a. VIII (ebd. fol. 104v).

Die fast immer eigenhändig geschriebenen zahlreichen Originale dieses Sekretärs zeigen eine sehr weitgehende Gleichförmigkeit der Ausführung: *Martinus ppa* oder *pp V*; der Abkürzungsstrich ist oft a-förmig geschwungen. Die Datumzeile, die keinen Zeilenschluß aufweist, hat mit einer einzigen Ausnahme immer die gleiche Form z. B.: *Datum Rome apud ss. apostolos sub anulo piscatoris die XVI nov. p. n. a. undecimo* (Breve n. 40).

Cincius³³): neun Originale (Breven n. 13, 14, 21, 39, k, t, z, aa, bb) und acht registrierte Breven.

Orvieto: die IV mensis nov. a. V (Riformagioni 129 fol. 1 v) — die XXII mensis sept. a. VI (Rif. 130 fol. 56 v) — die II mensis martii a. VII (ebd. fol. 94) — die II mensis martii a. VII (ebd. fol. 94 v) — ohne Tages- und Monatsangabe a. X (Rif. 131 fol. 407) — die XI martii a. X (ebd. fol. 431).

Perugia: die XXI nov. a. XIII (Reg. Brevi fol. 47 v).

Viterbo: die IX mensis dec. a. VII (Riforme vol. III fol. 64). Die zum großen Teil eigenhändigen Breven haben die Intitulation: *Martinus pp V.*; kein Zeilenschluß. Fast immer wird in der Datumzeile *mensis* der Tagesangabe hinzugefügt.

33) v. Hofmann II 110 n. 53.

Poggio Bracciolini³⁴): sechs Originale (Breven n. 18, 35, 36, 37, 44, 45) und acht durch Empfängerüberlieferung bekannte Stücke.

Orvieto: die XIII mensis ian. a. VII (Rif. 130 fol. 85 v) — die XIII mensis maii a. VII (ebd. fol. 154) — die XXII mensis iunii a. IX. (Rif. 131 fol. 314) — die XVIII mensis iulii a. IX. (ebd. fol. 331) — die XIII mensis augusti a. IX (ebd. fol. 338)³⁵).

Perugia: die XX mensis augusti a. VIII (Reg. Brevi fol. 23) — die XX mensis augusti a. VIII (ebd. fol. 23).

Viterbo: die XXI octobris a. XIII (Riforme vol. IV fol. 22). Zwei von den Originalen sind in Poggios schöner Kursive geschrieben (Breven n. 18, 36. Vgl. Tafel VII 1).

Intitulatio *Martinus ppa*, auch *pp* V. Kein Zeilenschluß. Die Breven haben in der Datumzeile mit einer Ausnahme (n. 44) *mensis*, eine Art, die Poggio auch in den folgenden Pontifikaten beibehält.

Dominicus de Capranica³⁶) *Dominicus de Crapanica, D. electus Firmanus, D. Firmanus*: vier Originale (Breven g. m. n, q) und vier gleichzeitig registrierte Breven:

Orvieto: die IX mensis februarii a. VIII (Rif. 131 fol. 146) — die XXV mensis aprilis a. VIII (ebd. fol. 133) — die XXX maii a. VIII (ebd. fol. 158) — die XVII mensis iulii a. VIII (ebd. fol. 184 v). Alle vier Originale scheinen von der Hand des Sekretärs geschrieben zu sein. *Martinus pp* V; auch er hat mit einer Ausnahme immer *mensis* in der Datumangabe.

Paulus de Capranica³⁷) *P. de Crapanica, P. Ebroicen*.

Zwei Originale (Breven n. 10, 15) und neun registrierte Stücke: **Orvieto**: die X iun. a. III (Rif. 128 fol. 1 v) — die VI aug. a. III (ebd. fol. 37) — die XIII febr. a. IV (ebd. fol. 130v) — die XIII febr. a. IV (ebd. fol. 130v) — die XXV martii a. IV (ebd. fol. 140) — die XXI aprilis a. IV (ebd. fol. 141 v) — die XXV iulii a. VI (Rif. 130 fol. 33) — die XXVI oct. a. VI (ebd. fol. 51 v) — die II ian. a. II (Rom, Staatsarchiv: Collettorie, Bologna fol. 35).

Auch hier ist eigenhändige Abfassung durch den Sekretär anzunehmen. *Martinus pp* V mit geschwungenem Kürzungsstrich. Die Datumzeile zeigt die gewöhnliche Form.

34) Ebd. II 110 n. 50.

35) Fumi 680.

36) v. Hofmann II 186, der ihn jedoch nicht als Sekretär nachweist.

37) Ebd. II 110 n. 55.

Benedictus de Pileo³⁸⁾ 2 Originale (Breven n. 11, 12) und 3 Registrierungen:

Orvieto: die XXI iul. a. III (Rif. 128 fol. 32) — die XXII mensis nov. a. IV (ebd. fol. 97v) — die XXII nov. a. V (ebd. fol. 223). Die beiden Originale stammen wohl ganz von der Hand des Sekretärs. *Martinus pp* V. Im Datum kommt meist *mensis* vor.

Petrus de Trilhia³⁹⁾ 2 Originale (Breven n. 19, 20. Tafel VI).

Die beiden wohl eigenhändig geschriebenen Stücke weichen von dem sonst sehr einheitlich durchgeführten Brevenstil dieses Pontifikates stark ab. Vor allem sind die Maße ganz anders; die Breven sind beträchtlich höher als es sonst üblich ist. Die Intitulatio *Martinus ppa* und *pp* V ist nach links verschoben. Auch die Datumzeile ist ungewöhnlich: *sub signeto piscatoris* mit römischer Tageszählung und Zeilenschluß.

Antonio Loschi⁴⁰⁾ 1 Original (Breven n. 17), zeigt den gebräuchlichen Typ.

Johannes de Templis⁴¹⁾ ein Original (Breven n. 16 Tafel VII 2), eigenhändig vom Sekretär geschrieben. *Martinus ppa*. V. Römische Tagesbezeichnung. Dazu kommen noch drei Sekretäre, deren Breven wir nur aus der Empfängerüberlieferung kennen:

Michael de Pisis⁴²⁾

Orvieto: die I aug. a. IV (Rif. 128 fol. 187v) — die XVII sept. a. IV (ebd. fol. 212) — die XXVIII iulii a. V (ebd. fol. 296v) — die X febr. a. VI (Rif. 129 fol. 35v) — die XII febr. a. VI (ebd. fol. 59) — die XVII apr. a. VII (Rif. 130 fol. 127v) — die XX nov. a. V (Rom, Staatsarchiv: Colletorie, Patrimonium fol. 3).

Angelottus de Fuschis⁴³⁾ A. *Anagnin*.

Orvieto: die XXII mensis sept. a. VI (Rif. 130 fol. 32v) — die XXII mensis sept. a. VI (ebd. fol. 32v) — die XXII mensis sept. a. VI (ebd. fol. 33).

Astolfinus de Marinonibus⁴⁴⁾

Orvieto: die XXV iulii a. V (Rif. 128 fol. 295v).

38) Bei v. Hofmann ist der bekannte Humanist und Sekretär nicht aufgeführt.

39) Ebd. II 109 n. 48.

40) Ebd. II 107 n. 17.

41) Ebd. II 110 n. 52.

42) Ebd. II 110 n. 57.

43) Ebd. II 188.

44) Ebd. II 111 n. 62.

Eugen IV.

Flavius Antonii Blondus⁴⁵⁾ (Perugia 49 Orig., Bologna n. 1)

Eugenius pp IIII nur einmal auch *papa IIII* (Spoleto, 1433 Okt. 10); fast immer Zeilenschluß in der Datumzeile⁴⁶⁾. *Datum Rome sub an[n]ulo nostro secreto die XX septembris MCCCCXXXVI p. n. a. sexto. Blondus.* Die Jahresangabe, die fast immer vorhanden ist, wird manchmal halb, selten ganz ausgeschrieben.

Der *anulus secretus* ist der Siegelring mit den beiden Apostelköpfen (Tafel XI). Auf einem Breve dieses Sekretärs von 1434 Sept. 18, aufbewahrt in Avignon boîte 76, ist dieses Siegel erhalten. Davon ist später noch die Rede.

A. de Florentia⁴⁷⁾ (Perugia 16 Orig.)

Es besteht ein starker Unterschied zwischen den Breven aus dem Anfang des Pontifikates und den späteren Jahren. Die Stücke des ersten Pontifikatsjahres zeigen alle das gleiche Bild: *Eugenius papa quartus*, auch *quartus*. Kein Zeilenschluß. *Datum Rome apud s. Petrum sub anulo capitum principum apostolorum die XXX martii p. n. a. primo. A. de Florentia* (z. B. Perugia 1431 März 27, 30, April 5, Mai 2, Juni 6, 7) einmal auch die *XXVII mensis martii*. So auch Fermo, Diplomatico n. 1523: *Eugenius pp̄a quartus — Datum Rome apud s. Petrum sub anulo capitum principum apostolorum quarta decembris p. n. a. secundo.*

Die Breven aus dem 3. und 4. Pontifikatsjahr haben veränderte Intitulatio und Datumzeile: *Eugenius pp IIII — Datum Rome apud s. Laurentium in Damaso sub anulo nostro secreto die XIII septembris p. n. a. tertio. A. de Florentia* (z. B. Perugia 1433 April 15, Sept. 13, 1434 Juni 19).

Poggio⁴⁸⁾ (Perugia 11 Orig.)

Eugenius pp̄a IIII — Datum Rome apud s. Petrum sub anulo nostro secreto die XI iunii p. n. a. primo. Poggius oder (Bologna n. 2) *Eugenius pp IIII — Datum Senis sub anulo nostro secreto die XIII mensis septembris p. n. a. tertiodecimo. Poggius.* Dagegen ist ein

45) Ebd. II 111 n. 68.

46) Bei Arndt-Tangl, Schrifttafeln n. 99c ist ein Breve von Blondus ohne Zeilenschluß mit merkwürdiger Schrift wiedergegeben.

47) v. Hofmann II 111 n. 67.

48) Vgl. oben unter Martin V.

Breve aus Perugia wegen seiner Datumzeile ungewöhnlich. *Datum Rome apud s. Petrum sub anulo nostro secreto kal. augusti p. n. a. primo. Poggius.*

Barth. Roverella⁴⁹⁾ (Perugia 11 Orig., Bologna n. 3—6)

Eugenius pp IIII, meist so, doch auch mit abgekürztem Namen: *Eug. pp IIII* und *Eugenius ppa IIII^{ts}*. — *Datum Rome apud s. Petrum sub anulo nostro secreto die XIII^a novembris MCCCCXLV p. n. a. quintodecimo. B. Roverella*; einmal auch *mensis* (Perugia 1442 Dezember 21); oft ist auch das Pontifikatsjahr in Ziffern mit hochgestelltem o geschrieben (so Bologna n. 3—6). Immer Zeilenschluß. *Jac. de Langusco de Venetiis*⁵⁰⁾ (Perugia 2, Fermo 3 Orig.)

Eugenius IIII — *Datum Rome apud s. Petrum sub anulo nostro secreto sigillo die XXI februarii p. n. a. primo. Ja. de Langusco.* (Perugia)

Eugenius ppa IIII^{us} — *Data Rome apud s. Petrum sub anulo nostro secreto die vicesimaquarta mensis aprilis MCCCCXXXII p. n. a. secundo. Ja. de Langusco.* (Fermo n. 1468)

Eugenius pp IIII^{us} — *Data Rome apud s. Petrum sub anulo nostro secreto die XXIII mensis octobris MCCCCXXXII p. n. a. secundo. Ja. de Langusco.* (Fermo n. 678)

Eugenius pp IIII^{us} — *Data Rome apud s. Petrum sub anulo nostro secreto die XXX mensis decembris MCCCCXXXII p. n. a. secundo. Ja. de Langusco.* (Fermo n. 1390)

Eugenius pp IIII — *Datum Rome apud s. Petrum sub anulo nostro secreto die VIII mensis augusti p. n. a. tertio. Ja. de Langusco.* (Perugia)

*Johannes Aurispa*⁵¹⁾ (Perugia 3, Spoleto 1 Orig.)

Eugenius pp IIII — *Datum Florentie sub anulo nostro secreto die X^a mensis ianuarii p. n. a. nono. Jo. Aurispa.* (Perugia)

*Antonio Loschi*⁵²⁾

Eugenius papa quartus — *Datum apud Civitatem veterem sub anulo nostro secreto die V^a iunii p. n. a. quarto. A. de Luschi.* (Perugia) Zeilenschluß. Das Format ist sehr hoch für die vier Zeilen Text.

49) v. Hofmann II 112 n. 73. 50) Ebd. II 111 n. 65. 51) Ebd. II 111 n. 70.

52) Ebd. II 107 n. 17. Von ihm kennen wir ein Stück aus dem Pontifikat Martins V., das von dem vorliegenden ganz erheblich abweicht.

M. de Pisis⁵³⁾

Eugenius pp quartus — Datum Rome apud s. Petrum sub anulo capitum principum apostolorum die quinta marcii assumptionis vero nostre tercia. M. de Pisis (Perugia). Kein Zeilenschluß.

C. Garatone⁵⁴⁾

Eugenius papa quartus — Datum Pisis apud archiepiscopatum sub anulo nostro secreto die XXIII^a iunii p. n. a. quarto. C. Garatone (Perugia). Das Stück ist ganz von ihm geschrieben und hat keinen Zeilenschluß.

Nikolaus V.

Petrus de Noxeto⁵⁵⁾ (Perugia 5 Orig. Bologna n. 1—17, 20—27, 29—37, 39, 42—55, 57—75, 79, 81, 82, 85, 86).

Nicolaus pp V — Datum Rome apud s. Petrum sub anulo piscatoris die X iunii MCCCCXLVII p. n. a. primo. Pe. de Noxeto. Immer Zeilenschluß; manchmal auch Linierung (Perugia 1447 Juni 10, Bologna n. 55). Von diesem Typ kenne ich nur eine Ausnahme: Datum Rome apud s. Petrum sub anulo piscatoris kal. septembris MCCCCXLVII p. n. a. primo (Bologna ohne n.).

Blondus⁵⁶⁾ (Perugia 1 Orig. Bologna n. 83, 84).

Nicolaus pp V — Datum Rome apud s. Petrum sub anulo piscatoris die XV aprilis MCCCCXLVII p. n. a. primo. Blondus. Immer Zeilenschluß.

P. Lunensis⁵⁷⁾ (Perugia 5 Orig. Bologna n. 10bis, 18, 19, 28, 41, 76).

Nicolaus pp V — Datum Rome apud s. Petrum sub anulo piscatoris die XI decembris MCCCCXLVII p. n. a. primo. P. Lunensis. Linierung (Perugia, 1448 April 20).

53) v. Hofmann II 110 n. 57, vgl. oben unter Martin V.

54) Ebd. II 111 n. 69. — Auch von dem Gegenpapst Felix V. gibt es Breven, die sich ganz in den gewohnten Rahmen einfügen. Ein Exemplar verzeichnet A. Giry, Manuel de Diplomatique (Paris 1894) 699 Anm. 2 von 1441 Dezember 17. Ein zweites Breve (Hinweis Schedario - Baumgarten) ist in Basel, Städt. Urkunden 1400. (Siehe Tafel XII 2).

55) Ebd. II 112 n. 77. 56) Siehe unter Eugen IV.

57) v. Hofmann II, 112 n. 82.

Johannes de Interampne⁵⁸⁾ (Bologna n. 38).

Nicolaus \overline{pp} V — Datum Rome apud s. Petrum sub anulo piscatoris die XXVIII maii MCCCCL p. n. a. quarto. Jo. de Interampne. Ganz eigenhändig und Zeilenschluß.

Marcellus⁵⁹⁾ (Bologna n. 80).

Nicolaus \overline{pp} V — Datum Rome apud s. Petrum sub anulo piscatoris die XXIII maii MCCCCLIII^o p. n. a. octavo. Marcellus.

Poggio (Perugia 1 Orig. Bologna n. 56)

Nicolaus \overline{pp} V — Datum Rome apud s. Petrum sub anulo piscatoris die IIII mensis augusti p. n. a. primo. Poggius. Aber Nicolaus \overline{PP} V (Bologna n. 56). Immer Zeilenschluß; Poggio behält also im wesentlichen seinen Stil bei.

Georgius Trapezuntius⁶⁰⁾ (Bologna n. 40).

Nicolaus \overline{pp} V — Datum Rome apud s. Petrum sub anulo piscatoris anno incarnationis MCCCCL die iunii XVII p. n. a. quarto. G. Trapezuntius.

Calixt III.

M. Ferrari⁶¹⁾ (Perugia 33 Orig. Bologna n. 15, 20, 23, 24, 26, 28, 30—35, 37—42).

Calistus \overline{pp} III, III^{us}, \overline{pp}^a , auch Calistus papa III (Perugia 1455 November 17. Bologna n. 10). — Datum Rome apud s. Petrum sub anulo piscatoris die XIII martii MCCCCLVII p. n. a. secundo. M. Ferrari. Fast immer Zeilenschluß und oft Linierung, einmal Jahreszahl ausgeschrieben (Bologna n. 41).

Jo h. Aurispa⁶²⁾ (Perugia 1 Orig. Bologna n. 9, 16).

Calistus \overline{pp} III — Datum Rome apud s. Petrum sub anulo piscatoris die XXVII aprilis MCCCCLV p. n. a. primo. Jo. Aurispa. Zeilenschluß und immer eigenhändig.

Jo h. Cosida⁶³⁾ (Perugia 1 Orig. Bologna n. 25, 36).

Calistus \overline{pp} III — Datum Rome apud s. Petrum sub anulo piscatoris die ultima martii MCCCCLV^o p. n. a. primo Jo. Cosida. Zeilenschluß.

58) Ebd. II 112 n. 81.

59) Ebd. II 112 n. 80. Siehe auch unter Calixt III.

60) Ebd. II 112 n. 74. 61) Ebd. II 113 n. 96; 123.

62) Vgl. unter Eugen IV. 63) v. Hofmann II 114 n. 101; 123.

Leonardus Dathus⁶⁴) (Bologna n. 19).

*Calistus pp III — Datum Rome apud s. Petrum sub anulo piscatoris die XXVIII ianuarii MCCCCLVI p. n. a. primo L. Dathus. M. Joannes*⁶⁵) (Perugia 4 Orig. Bologna n. 5bis, 14).

Callistus ppa III, auch pp — Datum Rome apud s. Petrum sub anulo piscatoris die sexta augusti millesimo quadingentesimo quinquagesimo quinto p. n. a. primo. M. Ioannes. Manchmal auch Tagesangabe ausgeschrieben und Jahreszahl in Ziffer. Immer Zeilenschluß und oft Linierung.

Jac. de Luca⁶⁶) (Perugia 4 Orig. Bologna n. 27).

Calistus pp III — Datum Rome apud s. Petrum sub anulo piscatoris die XXI octobris MCCCCLV° p. n. a. primo. Ja. Lucen. Manchmal Tagesangabe ausgeschrieben ohne *die*. Immer Zeilenschluß und oft Linierung.

Marcellus (Bologna n. 1, 3).

Calistus pp III — Datum Rome apud s. Petrum sub anulo piscatoris die VI maii MCCCCLV p. n. a. primo. Marcellus.

Dagegen: *Datum Rome apud s. Petrum sub anulo piscatoris die XVI aprilis MCCCCLV. Marcellus.* (Bologna n. 3). Eigenhändig.

Lud. Bernardi de Narnia⁶⁷) (Perugia 1 Orig. Bologna n. 6, 7).

Calistus pp III — Datum Rome apud s. Petrum sub anulo piscatoris die III iunii MCCCCLVIII p. n. a. quarto. L. de Narnia (Perugia). Auch *Calistus PP III — Datum Rome apud s. Petrum sub anulo piscatoris MCCCCLV die XVI mensis iunii p. n. a. primo. L. de Narnia* (Bologna n. 6). Immer Zeilenschluß.

Nic. Perotti⁶⁸) (Bologna n. 2, 5, 11—13, 17, 18, 21).

Callistus pp III — Datum Rome apud s. Petrum sub anulo piscatoris anno domini MCCCCLV° die XXII^a mensis aprilis p. n. a. primo. N. Perottus. (Bologna n. 2). Alle Breven haben diesen Typ, sind eigenhändig und mit Zeilenschluß geschrieben.

Pius II.

Gregorius Lollius⁶⁹) *G. de Piccolominibus.*

(Perugia 38 Orig. Bologna n. 25-29, 31-33, 35-55).

64) Ebd. II 113 n. 89.

65) Ebd. II 113 n. 92; 123.

66) Ebd. II 113 n. 90.

67) Ebd. II 113 n. 93.

68) Ebd. II 113 n. 88.

69) Ebd. II 115 n. 119; 123. Ein Faksimile bei A. Brackmann, Papsturkunden

Pius pp II und PIVS PP II — Datum Viterbii sub anulo piscatoris die XVI maii MCCCCLXII p. n. a. III^o. G. de Piccolominibus. (Spoleto).

PIVS pp II — Datum Mantue sub anulo piscatoris die XV augusti MCCCCLXVIII p. n. a. primo. G. Lollius (Perugia). Oft Linierung.

Jac. Cristofori de Luca⁷⁰) Ja. de Piccolominibus und Ja. Papien. (Perugia 18 Orig. Bologna n. 1-5, 9, 12, 13, 16, 17-22, 24, 30, 34).

PIVS pp II — Datum Senis sub anulo piscatoris die XVI martii MCCCCLX p. n. a. secundo. Ja. de Piccolominibus (Perugia).

Pius ppa II und pp — Ja. Papien. (Spoleto).

Lianorus de Lianoris⁷¹) (Perugia 1 Orig.)

Pius pp II — Datum Rome apud s. Petrum sub anulo piscatoris die II ianuarii MCCCCLXII p. n. a. IIII. Lianorus. Liniert.

Gherardus Johannis de Maffeis de Volterra⁷²) (Perugia 1 Orig. Bologna n. 14).

Pius pp II auch Pius ppa II — Datum Rome sub anulo piscatoris die septima decembris MCCCCLVIII p. n. a. primo. G. de Vulterris. (Perugia)⁷³.

Paul II.

Leonardus Dathus⁷⁴) (Perugia 26 Orig. Bologna n. 1—32).

Paulus pp und öfters PAVLVS PP II — Datum Rome apud s. Petrum sub anulo piscatoris die XV septembris MCCCCLXX p. n. a. secundo. L. Dathus. Einige wenige Stücke dieses Pontifikats sind von G. de Piccolominibus: Paulus pp II — Datum Rome apud s. Petrum sub anulo piscatoris die IIII septembris sexta vero assumptionis nostre ante coronationem MCCCCLXIII. G. de Piccolominibus (Spoleto)⁷⁵.

70) Ebd. II 113 n. 90; 123. Siehe auch unter Calixt III.

71) Ebd. II 116 n. 126; doch bringt er ihn erst unter Paul II.

72) Ebd. II 115 n. 112. Vgl. F. Kaltenbrunner in *MIÖG* VI (1885) 83.

73) Auch Marcellus kommt vor, ganz wie unter Calixt III.

74) v. Hofmann II 113 n. 89; 123. — Vgl. *Monumenta graph.* IX 19.

75) Vgl. auch Battelli, *Acta Pontificum* Tafel 23 d.

Sixtus IV.

Leonardus Grifus⁷⁶). (In Perugia weit über 100 Originale, Bologna n. 4—7, 9, 10, 12—27, 29—117).

SIXTVS PP IIII^s — Datum Rome apud s. Petrum die prima iulii MCCCCLXXII p. n. a. primo. L. Grifus (Spoleto).

Joh. Alerien. (Bologna n. 8, 11, 28).

SIXTVS PP IIII — Datum Rome apud s. Mariam maiorem sub anulo piscatoris die VII maii MCCCCLXXIII p. n. a. secundo. Jo. an. Alerien. (Spoleto).

Wenige Stücke von L. Dathus (Perugia 5 Originale, Bologna n. 1—3).

Innozenz VIII.

Hieronymus Balbanus⁷⁷ (In Perugia einige Dutzend, Bologna n. 16—32, 35, 39, 45, 46, 48).

INNOCENTIVS PP VIII Datumzeile wie bei Sixtus IV.

Joh. Petri de Arrivabenis⁷⁸) (Perugia 1 Orig. Bologna n. 33, 34, 36, 44, 47, 51).

B. Bagarothus⁷⁹) (Bologna n. 15).

Jacobus Caianus⁸⁰) (Bologna n. 41, 49).

Sigismundus de Comitibus⁸¹) (Bologna n. 38)

Io. Crothon.⁸²) (Perugia 1 Orig. Spoleto 1 Orig. Bologna n. 42, 50).

Bapt. de Gavionibus⁸³) (Bologna n. 37).

Jacobus Picherier⁸⁴) (Bologna n. 40).

Andreas Trapezuntius⁸⁵) (Bologna n. 43).

Johannes Laurentius de Venetis⁸⁶) (Spoleto 1490
Dezember 24).

Alexander VI.

Lud. Podocatharus⁸⁷) (Etwa 100 Originale in Perugia, Bologna n. 3, 5, 6, 8, 10, 11, 16—20, 22, 25, 26).

76) v. Hofmann II 123. Ein Faksimile hat F. Steffens, Lateinische Paläographie 2. Aufl. (Trier 1909) Tafel 116a.

77) Ebd. II 123. 78) Ebd. II 116 n. 134.

79) Ebd. II 83 n. 42 kennt ihn nur als Registrator.

80) Vielleicht nach Hofmann II 117 n. 150.

81) Ebd. II 116 n. 133. 82) Ebd. II 116 n. 40. 83) Ebd. II 117 n. 155.

84) Ebd. II 117 n. 156. 85) Ebd. II 114 n. 111. 86) Ebd. II 116 n. 135.

ALEXANDER PAPA VI — Datumzeile wie gewöhnlich.

B. Flores B. *Floridus*⁸⁸⁾ (Öfters in Perugia, Bologna n. 7, 9, 12—15).

Adrian de Corneto *Hadrianus*⁸⁹⁾ (Bologna n. 21, 23, 24, 27—39).

Außerdem kommen von den früher genannten Sekretären noch vor:

H. Balbanus (Bologna n. 1); B. de Gavionibus (Bologna n. 2);

I. Crothon. (Bologna n. 4, Spoleto 1492 September 22).

Die mir seit Veröffentlichung des ersten Brevenaufsatzes bekanntgewordenen frühen Originale von Bonifaz IX. (Breven a, b) veranlassen mich, hier auf die Frage der Entstehung der Breven kurz einzugehen.

Da Verordnungen über diesen Gegenstand erst in sehr später Zeit bekannt sind, ist anzunehmen, daß diese päpstliche Urkundenart nicht durch Verfügung entstanden ist, sondern sich aus dem praktischen Bedürfnis herausgebildet hat. Der Zeitpunkt dieser Entwicklung ist nicht leicht anzugeben und seine Feststellung hängt ab von dem Bekanntwerden neuer Stücke. Entwicklungsgeschichtlich lassen sich die Breven von dem päpstlichen Sekretbrief in keiner Weise trennen. Das hindert uns aber nicht, den Terminus Breve nur für jene Art des Sekretbriefes zu verwenden, die vom 15. Jahrhundert an zum herrschenden Typ geworden ist⁹⁰⁾.

Über den päpstlichen Sekretbrief des 14. Jahrhunderts wie über den Sekretbrief dieser Zeit überhaupt sind wir nur ganz ungenügend unterrichtet. Das hat seinen Grund vor allem darin, daß die Register hierüber kaum Auskunft geben können und andererseits die Tafelwerke der originalen Überlieferung zu wenig Rechnung getragen haben⁹¹⁾. Doch wird man annehmen dürfen, daß der Sekretbrief weit mehr verbreitet war als die wenigen erhaltenen Originale zu zeigen scheinen⁹²⁾. Die Sache verdiente eine eingehendere Untersuchung, bei der es wohl möglich wäre, eine Ent-

87) Ebd. II 123.

88) Ebd. II 124.

89) Ebd. II 124.

90) Briefe mit dem Sekretriesiegel sind schon aus sehr früher Zeit bekannt. Vgl. Lichatschev 41 ff. Bresslau, Urkundenlehre I² 83 f.

91) So auch neuestens V. Federici, *La scrittura delle cancellerie italiane* (Roma 1934).

92) Vgl. Battelli, *Acta Pontificum* 19.

wicklungslinie bis zu dem in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts bestehenden Typ herauszustellen. Hier muß ich mich auf wenige Angaben beschränken.

Von Urban V. sind im Kronarchiv zu Barcelona zwei Briefe überliefert, die der Form des späteren Sekretbriefes sehr nahe kommen⁹³). In den Sekretregistern Gregors XI. und Urbans VI. sind m. W. nur bullierte Briefe aufgezeichnet. Doch habe ich schon früher auf die von Pastor publizierten eigenartigen Briefe Gregors XI. hingewiesen⁹⁴). Es erscheint mir jetzt höchst wahrscheinlich, daß diese Briefe den Sekretbriefen Klemens VII. entsprochen haben werden. Ein weiteres Exemplar eines Sekretbriefes dieses Papstes ist in Orvieto registriert⁹⁵): *Datum Orbetelli Suanen. dioc. sub signeto nostro II kal. decembris p. n. a. sexto*. Die Überschrift im Register lautet: *Copia quarundam litterarum transmissarum per dom. nostrum papam sigillatarum sub signeto eiusdem...*

Über Urban VI. ist die Überlieferung bekanntlich sehr lückenhaft; interessant ist eine Datumzeile aus Reg. Vat. 311 fol. 49: *Datum Luce sub VIII kal. maii p. n. a. X*. Das Wörtchen *sub* ist nachträglich durchgestrichen.

Von Klemens VII. an bewegen wir uns auf festerem Boden. An Sekretbriefen verzeichne ich⁹⁶): Acht Originale im Kronarchiv zu Barcelona: Pedro III, 34 Paket C.⁹⁷). Teils *sub anulo nostro secreto*, doch auch *sub signeto nostro secreto*; auch ohne Siegelbezeichnung z. B. *Datum Avinon. XIX die februarii*; diese Form entspricht den von Gregor XI. überlieferten Sekretbriefen⁹⁸). Aus dem Kathedralarchiv führe ich an: Zaperapapiere ohne Nummer: *Clemens etc.* — *Datum Avinon. sub anulo nostro secreto penultima die mensis iunii*; ohne Sekretärsvermerk. *Clemens etc.*

93) Pedro III. 38 Paket U V. Photographien habe ich durch die Liebenswürdigkeit des Herrn Privatdozenten Dr. M. Seidlmayer einsehen können. Vgl. H. Finke, *Acta Aragonensia III* (1922) XXIX f.

94) Die ältesten Breven 300 Anm. 3.

95) Fumi 561 nach Riformagioni ad a. 1377 fol. 120.

96) Vgl. meine früheren Hinweise auf Battelli und Fumi, *Die ältesten Breven* 301 Anm. 2.

97) Die Kenntnis dieser Stücke verdanke ich einem Hinweis von M. Seidlmayer.

98) Pastor, *Geschichte der Päpste* I⁵⁻⁷ (1925) 803 f.

*dilecte filii — Datum Avinon. sub signeto nostro secreto die X. septembris. Mureti*⁹⁹⁾.

Ein sehr schönes Stück, bei dem auch das Siegel erhalten ist, befindet sich im Staatsarchiv zu Mantua¹⁰⁰⁾: *Clemens etc. dilecte filii — Datum Avinon. festinanter sub signeto nostro secreto die penultima maii*. Das Siegel entspricht dem bekannten im Museo cristiano der Vatikanischen Bibliothek aufbewahrten Siegelring Klemens VII.¹⁰¹⁾ (vgl. Tafel IX 1). Das zeigt uns also, daß diese Sekretbriefe nicht mit dem *anulus piscatoris* sondern mit dem *anulus secretus* besiegelt wurden, zwischen denen in dieser Zeit ein Unterschied bestand.

Die aus der Regierung Benedikts XIII. erhaltenen Originale von Sekretbriefen sind so zahlreich, daß ich nicht des näheren auf sie eingehen will¹⁰²⁾. Im wesentlichen ist der Typ feststehend: *Benedictus etc.*, doch findet sich auch vereinzelt: *Benedictus episcopus servus servorum Dei etc.*¹⁰³⁾. Die Datumzeile lautet fast immer: *Datum in palacio Avinon. X die mensis martii sub nostro signeto secreto*¹⁰⁴⁾. Doch gibt es auch einige Umstellungen in der Datumzeile, die man bei den von Puig y Puig publizierten zahlreichen Briefen einsehen kann. Fast immer sind die Briefe von einem Sekretär unterschrieben¹⁰⁵⁾. Daß zwei Sekretbriefe Benedikts XIII. auf Pergament geschrieben sind, habe ich schon früher erwähnt¹⁰⁶⁾. Ein handschriftlicher Brief dieses Papstes ist in Alpartils Chronik überliefert¹⁰⁷⁾.

99) Darauf folgen Zusätze von der Hand des Papstes, vgl. auch Battelli Tafel 21.

100) Mantua, Archivio di Stato, Gonzaga: busta 833.

101) Bresslau, Urkundenlehre II² 555.

102) Bei S. Puig y Puig, Pedro de Luna, último papa de Aviñon (Barcelona 1920) sind im Urkundenanhang eine große Anzahl gedruckt. Einige auch bei F. Ehrle, Martin de Alpartils Chronica actitatorum (Paderborn 1906) 89, 90, 194. — In Reg. Vat. 337 fol. 15 findet sich ein Brief Benedikts XIII. mit der Datumzeile: *Datum Massilie apud s. Victorem sub signeto nostro secreto VIII kal. iunii p. n. a. tertio decimo*. Vereinzelte Beispiele dieser Art hat auch Puig y Puig.

103) Zum Beispiel Puig y Puig 534 n. LXXXVII und Barcelona, Kathedralarchiv Zaperapapiere n. 444. Ehrle, Alpartil 194.

104) Puig y Puig 480 n. XLVII.

105) Bisweilen sind die Sekretbriefe Benedikts XIII. von bedeutender Länge und manchmal auch chiffriert.

106) Die ältesten Breven 301.

107) Ehrle, Alpartil 99.

Zur Terminologie dieser Zeit ist zu bemerken, daß die Sekretbriefe Benedikts XIII. in diesen selbst als *litterae* bezeichnet werden¹⁰⁸). Dagegen nennt Bartholomeo de la Capra zur Zeit des Konzils von Pisa ein Kreditiv Benedikts XIII. an Innozenz VII. *breve*¹⁰⁹).

Der Bericht des Peter Wolfram zitiert den bekannten Brief Johanns XXIII. aus Schaffhausen: *Ecce breve seu littera pape*¹¹⁰).

Die kurzen Bemerkungen zu den letzten Päpsten in Avignon und zu den Päpsten der Avignonesischen Obediens erweisen jedenfalls den Gebrauch eines Sekretbriefes in einer im wesentlichen festliegenden Form. Bei näherem Eingehen auf die Sekretbriefe des 14. Jahrhunderts wird sich die Linie sicher noch weiter zurückverfolgen lassen. Diese Sekretbriefe der Avignonesischen Obediens haben neben Unterschieden (Intitulatio, Papier) doch auch gewisse Ähnlichkeiten, sicher aber die gleiche Funktion wie die Breven der Römischen Obediens. Wie steht es nun mit deren Ursprung?

Mein in der ersten Brevenstudie nach dem Stand des Materials mit allem Vorbehalt ausgesprochener Ansatz für das Aufkommen des päpstlichen Sekretbriefes in der Form des Breve um die Jahrhundertwende hat sich durch den Fund der Mantuaner Stücke um mehr als ein Jahrzehnt zurückverschoben. Das ist aber nicht das einzige Ergebnis. Man wird wohl annehmen dürfen, daß das Breve aus dem ersten Pontifikatsjahr Bonifaz' IX., das den ausgesprochenen Typ des späteren römischen Breve zeigt, nicht einer Anordnung dieses Papstes seine Entstehung verdankt, sondern auf den vorangehenden Pontifikat hinweist.

Es kann durch das Bekanntwerden von noch älteren Stücken — und damit ist zu rechnen sobald einmal die Aufmerksamkeit der Archivbenutzer diesen Dingen zugewandt sein wird — diese Vermutung wohl bestätigt werden. Es wird dann auch zu fragen sein, in welchem Zeitpunkt die getrennte Entwicklung der beiden Arten von Sekretbriefen einsetzt, und ob für die römische Form des Breve nicht etwa ein Vorläufer in der avignonesischen Zeit zu finden ist.

Die Entwicklung des päpstlichen Sekretbriefes darf man aber nicht für sich isoliert behandeln, sondern muß sie hineinstellen in

108) Puig y Puig 491 n. LIII und passim; auch öfters in Ehrle, Alpartil.

109) Ehrle, Alpartil 537 Anm. 2, nach Hinweis des Schedario - Baumgarten.

110) H. Fink e, Acta Concilii Constanciensis III (1926) 269; vgl. K. A. Fink, Die ältesten Breven 300 Anm. 3.

die allgemeine Entwicklung der Dokumente dieser Epoche. Obwohl es bei der Vernachlässigung der spätmittelalterlichen Urkundenlehre durch die hilfswissenschaftliche Forschung an veröffentlichtem Vergleichsmaterial sehr mangelt, soll doch wenigstens auf einige Punkte hingewiesen werden, die, wenn ich nicht irre, für die Klärung der Frage nicht ohne Bedeutung sein dürften.

Die äußere Ähnlichkeit der avignonesischen Sekretbriefe mit Briefen der königlich französischen und auch der aragonischen Kanzlei ist unverkennbar.

Auch wer nur oberflächlich Dokumente des ausgehenden 14. Jahrhunderts wenigstens in italienischen Archiven vergleichend betrachtet, wird unschwer feststellen, daß sich fast in allen Kanzleien ein Gebrauch des Sekretbriefes herabgebildet, der dem Sekretbrief der Römischen Obedienz in mancher Hinsicht ähnlich ist¹¹¹).

Ganz auffallend ist die Ähnlichkeit bei m. W. bisher noch wenig beachteten Originalbriefen des Mailänder Herzogs aus der Regierungszeit Martins V., die im Florentiner Staatsarchiv aufbewahrt werden. Ich verzeichne die zum Teil chiffrierten Stücke, auf deren inhaltliche Bedeutung ich an anderer Stelle noch ausführlich zurückkommen werde. Diplomatico: Riformagioni, Atti pubblici 1424 Dezember 3, 1425 März 29, April 11, 22, 27, Juni 2, 5, Dezember 26. Auch in Dieci di Balìa, Carteggio responsive 7 sind die Nummern 58—68 Trümmer einer Korrespondenz des Herzogs von Mailand mit seinen diplomatischen Vertretern und auch mit der päpstlichen Kurie; darunter befinden sich einige Originale zum Teil auch auf Papier¹¹²). Die Ähnlichkeit der hier verzeichneten Stücke mit den Breven besteht zunächst einmal in der wenig hohen aber sehr breiten Form. Die Intitulatio: *Dux Mediolani etc. Papie Anglerieque comes ac Janue dominus* steht in zwei Linien mitten über dem Text wie bei den Breven.

Dilecti nostri — Datum Cusaghi die XXVI decembris, MCCCCXXV, und rechts unten die Unterschrift des Sekretärs. Das

111) Vgl. z. B. für Neapel Archivio paleografico italiano III 52. Beachtenswert ist die kreuzförmige Besiegelung. Im Staatsarchiv in Neapel sind eine ganze Reihe von Originalen, bei denen die Ähnlichkeit unverkennbar ist. Ein schönes Beispiel für das „Neapolitanische Breve“ findet sich in Viterbo, Archivio del Comune, diplomatico n. 654: *Vir nobilis amice carissime — Datum Neapoli sub anulo nostro secreto die XVIII mensis ianuarii XIII indict.* In der Mitte sind zwei Löcher für den Pergamentstreifen.

112) Vgl. auch L. O s i o, Documenti diplomatici tratti dagli archivi Milanesi II (1869) 135, 142, 143, 163 (Orig.), 343.

Pergament dieser Stücke, die im Text selbst als Breven bezeichnet werden, ist noch dünner und feiner als bei den päpstlichen Breven.

Zum Schluß weise ich noch darauf hin, daß in der Sammlung der „Lettere originali“ im Archivio comunale in Orvieto viele, allerdings sehr schlecht erhaltene Papierbriefe des ausgehenden 14. Jahrhunderts aufbewahrt sind, die in der charakteristischen Form, wie auch in Faltung und Besiegelung ganz den eigentlichen Breven gleichen.

Diese Andeutungen vermögen die Frage der Entstehung der beiden Sekretbriefftypen der Avignonesischen und Römischen Obedienz in keiner Weise ausreichend zu beantworten; sie wollen nur einer künftigen gründlichen Untersuchung einige Bausteine liefern.

Wer das im Vorhergehenden aufgeführte Einzelmateriale aus den Pontifikaten des 15. Jahrhunderts überblickt, wird unschwer die Linie der Entwicklung feststellen können. Schon die frühesten Breven Bonifaz IX. zeigen den Sekretbrief der Römischen Obedienz in der Form, von der man später nie mehr abgekommen ist, wenn auch die zunehmende Länge der Texte das Format nach der Höhe hin erweitert hat. Recht einheitlich ist der Gebrauch unter Johann XXIII.; sein Breventyp ging wohl mit dem Personal auf Martin V. über. Unter diesem Papst ist der Befund mit wenigen Ausnahmen ganz eindeutig; hier tritt vor allem der Chefsekretär (B. de Montepolitiano) in Erscheinung. Nur unter Eugen IV. wird die festgelegte Übung noch einmal schwankend wie die vielartigen Formen der Breven seines Pontifikates recht gut illustrieren. Intitulatio und Datumzeile erleiden starke Veränderungen. Hier wird zum erstenmale die Jahreszahl in die Datumzeile eingeführt. Dann aber steht mit Nikolaus V. der Breventyp im wesentlichen fest. Die von Blondus angewandte Datumzeile erhält kanonische Bedeutung. Sondergebräuche und individuelle Ausgestaltung der Breven durch einzelne Sekretäre gehen immer mehr zurück, schon auch dadurch, daß die Ausfertigung fast ganz dem Chefsekretär vorbehalten bleibt. Die Form der Intitulatio und der Datumzeile mit ihrem Zeilenschluß wird nicht mehr verändert. Was noch an Entwicklung zu konstatieren ist, beschränkt sich auf die in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts sich durchsetzende Schreibung des Papstnamens in Majuskeln. Die Stücke werden mit zunehmender Zahl der erhaltenen Originale immer gleichförmiger und deshalb weniger interessant für die diplomatische Untersuchung. Nur die Frage der Besiege-

lung muß noch einer kurzen zusammenfassenden Betrachtung unterzogen werden.

Daß Sekretbriefe allgemein mit dem Siegel verschlossen wurden, bedarf keines Beweises ¹¹³). Meist ist in den päpstlichen Sekretbriefen die Besiegelung ausdrücklich angegeben, und auch wo dies nicht der Fall ist, bezeugen es die Siegelspuren an den überlieferten Originalen ¹¹⁴).

Erhaltene Siegelabdrücke des Sekret- oder Fischerring-siegels gehören bekanntlich in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts zu den größten Seltenheiten. Auch für die zweite Hälfte des Jahrhunderts ist die Zahl der guterhaltenen Abdrücke bei der Masse der überlieferten Originale doch recht gering. Begreiflich, denn beim Öffnen der Breven wurde das Siegel fast immer zerbrochen. Auch hat die in Italien beliebte Art der Aufbewahrung der Urkunden in gerollter Form (z. B. Perugia) nicht zur Konservierung der beim Öffnen unbeschädigt gebliebenen Siegel beigetragen.

Auf das Sekretsiegel *anulus secretus, signetum secretum* Klemens VII. von Avignon habe ich schon hingewiesen, ebenso auf den unbeschädigten Abdruck auf seinem Mantuaner Original ¹¹⁵).

Das Sekretsiegel Benedikts XIII. ist ziemlich oft erhalten; doch habe ich kein Stück gesehen, auf dem das Siegel nicht durch eine Papierfahne überdeckt gewesen wäre.

113) Über den Verschuß der Breven vgl. L. Schmitz-Kallenberg, Papsturkunden (Grundriß der Geschichtswissenschaft I, 2) 111.

114) Vgl. A. Giry, Manuel de diplomatique 698 und die dort verzeichnete ältere Literatur. Bresslau, Urkundenlehre I² 83. Schmitz-Kallenberg 66, 111. Lichatschev, Ein Brief Papst Pius V. an Zar Ivan usw. (Petersburg 1906) 41 ff. Eine Abbildung des Siegels Nikolaus III. hat Ph. Lauer, Le trésor du Sancta Sanctorum (Paris 1906) Tafel XV 7. — Die von Bresslau, Urkundenlehre II² 612 Anm. 1 geäußerte Ansicht, daß man an dem einmal gewählten Bilde auf dem Wachssiegel der Päpste traditionell festgehalten habe, gilt nur für die spätere Zeit. Jedenfalls nicht, wie unten zu zeigen sein wird, für Klemens VII. und Eugen IV. Zur Frage der Siegelringe vgl. R. Jaeger, Der Ring des Meeres, in: Repertorium für Kunstwissenschaft LI (1930) 236 Anm. 3. Jaeger stellt im Zusammenhang mit seinen Ringstudien eine Behandlung des päpstlichen Siegelringes in Aussicht, so daß ich auf ein näheres Eingehen verzichte und mich auf die Angabe der mir bekanntgewordenen Ringabdrücke beschränke. — Die bei S. Churchill, The Goldsmiths of Italy (London 1926) 24 aufgeführten Ringe sind wohl alle als Pontifikalringe anzusprechen.

115) Bresslau, Urkundenlehre II² 555 spricht irrtümlich vom erhaltenen „Fischerring“ des Gegenpapstes Klemens VII.

Die „ältesten“ Originale Bonifaz' IX. zeigen Siegelspuren, doch läßt sich nichts mehr von dem Abdruck erkennen ¹¹⁶⁾; auch auf dem schönen Original in Lucca ist das Siegelbild nicht zu deuten.

Das in Orvieto registrierte Breve Bonifaz' IX. aus dem Jahre 1400 hat noch keine Siegelangabe. Erst das vom Jahre 1402 aus Lucca bringt die schöne Formel: *sub annulo fluctantis naviculae*, hat also das Fischerringsiegel.

Über die Siegel Innozenz' VII. und Gregors XII. — ob Sekret- oder Fischerringsiegel — läßt sich nichts ausmachen, bevor nicht ein Abdruck zum Vorschein kommt.

Johann XXIII. zitiert ausdrücklich in der Datumzeile den *anulus piscatoris*; ein erhaltener Siegelabdruck ist mir bisher noch nicht begegnet. Von diesem Papste wissen wir, daß er dem Konzil in Konstanz das *signetum piscatoris* ausliefern mußte ¹¹⁷⁾. So besteht immerhin die Möglichkeit, daß dieses Signet mit den ausgelieferten Registern in die Hände des neuen Papstes kam und von ihm auch weiter benützt wurde.

Aus der Regierungszeit Martins V. sind eine ganze Anzahl von Brevenoriginalen bekannt; glücklicherweise kann ich auch zwei leidlich gut erhaltene Siegelabdrücke vorlegen (vgl. Tafel IX, 2, 3). Beide befinden sich im Departementalarchiv in Avignon, näherhin in den reichen Urkundenbeständen des dort verwahrten Kommunalarchivs, und sind wohl nur durch die fast völlige Nichtbenutzung erhalten geblieben (Breven n. 20, 37). In achteckigem Siegelfelde steht Petrus mit Nimbus aufrecht in geschweiffter Barke. Auf den Breven n und o ist das Siegel ebenfalls fast ganz erhalten, doch kann man infolge der Abplattung nichts mehr erkennen. Teilstücke finden sich noch öfters, so auf Breve n. 26 die Barke, auf Breve y ebenfalls die Barke und Brust des Apostels, darunter ein Stück des durchgezogenen Pergamentstreifens, auf Breve s nur ein Teil der Barke. Erhebliche Siegelspuren hat auch Breve n. 25. Es scheint immer der gleiche Siegelring gebraucht worden zu sein ¹¹⁸⁾.

Sehr interessant ist die Besiegelung unter Eugen IV. Es ist schon beobachtet worden, daß dieser Papst nicht den Fischerring

116) Breve a hat zwei kleine Siegel, ein grünes und ein mit Papier überdecktes rotes. Auf Breve b ist ein ganz kleines rotes Siegel ohne erkennbare Impression.

117) Vgl. Finke, Acta Concilii Constanciensis II (1923) 245 f.

118) Auch für die Beglaubigung von „cedulae“ wurde das Siegel gebraucht, vgl. E. v. Ottenhal, Regulae Cancellariae apostolicae (Innsbruck 1888) 229 n. 165, vgl. auch ebd. 115 n. 111.

verwendete, sondern ein Siegel, auf dem die Köpfe der Apostelfürsten wiedergegeben waren, also ähnlich dem Bullensiegel¹¹⁹⁾. Lichatschev hat ein schlechtes Lichtbild des beschädigten Siegels aus Venedig vorgelegt¹²⁰⁾.

Ein weiteres relativ gut erhaltenes Exemplar dieses Apostelsiegels ist mir in Avignon begegnet, 1434 September 18 (vgl. Tafel IX 4). In der Datumzeile dieses Breve heißt es *sub anulo nostro secreto*.

Nach dem Schedario-Baumgarten befindet sich ein anderes im Nationalarchiv in Madrid (Poblet E n. 8), doch ist der Erhaltungszustand nach einem mir vorliegenden Lichtbild recht schlecht; zur Not kann man die linke Hälfte mit dem Kopf des hl. Petrus erkennen¹²¹⁾.

Ein fast abgelöstes Fragment mit den beiden Apostelköpfen sah ich auf einem Breve Poggios in Perugia.

Das Siegel Eugens zeigt die einander zugewandten Köpfe der Apostelfürsten, getrennt durch ein langes, schmales Kreuz¹²²⁾.

Außer der Bezeichnung *anulus noster secretus* kann man schon bei Raynald¹²³⁾ die merkwürdige, bisher wenig beachtete Form lesen: *sub anulo capitum principum apostolorum*, die dann auf vielen Originalen der Sekretäre A. de Florentia und M. de Pisis wiederkehrt. Ein Breve aus Perugia vom dritten Tage nach der Wahl Eugens IV. zeigt schon diesen Ring im Gebrauch: *Datum Rome apud s. Petrum sub anulo capitum principum apostolorum die quinta martii assumptionis vero nostre tertia*. So wird man annehmen dürfen, daß der Siegelring Martins V. nach dem Tode des Papstes den Vorschriften entsprechend zerbrochen wurde.

Der Sondergebrauch Eugens IV. wird nach seinem Tode nicht weitergeführt. Sein Nachfolger Nikolaus V. kehrt zum traditionellen Fischerring zurück, der von jetzt ab niemehr außer Übung kommt, bis man ihn im 19. Jahrhundert durch einen Farbstempel

119) Vgl. Schmitz-Kallenberg 66, 111.

120) Lichatschev 72 und Tafel IV.

121) Dem Direktor des Archivo Histórico Nacional in Madrid, Herrn Dr. Miguel Gomez del Campillo, bin ich für freundliche Zusendung der Photographie zu großem Dank verpflichtet.

122) Herrn Prof. F. Vollbach verdanke ich die Mitteilung, daß im Museo cristiano der Vat. Bibliothek ein kleiner frühchristlicher Siegelring mit den Apostelköpfen im Bullentypus aufbewahrt wird.

123) Raynaldus ad a. 1431 n. 12. Ebenso auch in Reg. Vat. 370 fol. 7v. 10, 15, 17, 38. Nach Schedario-Baumgarten vgl. Ughelli, Italia sacra V 1290.

ablöst. Aus der Notiz über die Beschaffung des Ringes wissen wir, daß er die *Navicella* trug¹²⁴).

Ein ziemlich gut erhaltenes Exemplar des Siegels Nikolaus V. ist in Lucca: Pergamene, *Brevi Pontifici sec. XV-XVIII*, 1454 Mai 13. Petrus im Kahn erkennbar; nach der mir vorliegenden Photographie kann ich nicht entscheiden, ob eine Umschrift oder nur ein Ornament vorhanden ist¹²⁵). Ein leicht zerfressenes Siegel in Mantua (Gonzaga, busta 834) 1449 Oktober 29. Weitere beschädigte Exemplare in Mailand, *Bolle e Brevi Papali* 1452 März 27; Rom, Archivio Caetani: Perg. n. 589¹²⁶).

Aus dem Pontifikat Calixt III. ist mir nur ein Siegel bekannt¹²⁷). Von Pius II. gebe ich eine Photographie (vgl. Tafel IX 5); das Siegel hat die Umschrift *PIVS PAPA II.* Weitere Exemplare sind in Fermo, *Diplomatico* n. 1863, stark abgeplattet mit herumgelegtem Pergamentkranz; Avignon 1462 April 10 mit geflochtenem Pergamentkranz; Mantua 1459 März 27, sehr gut erhalten; nach *Schedario-Baumgarten* in Basel, Städt. Urkunden 1679 von 1460 Juli 12.

Von den folgenden Päpsten kenne ich mehrere relativ gute Abdrücke: Paul II. Trevi 1465 Oktober 4 (Tafel IX 6); Archivio Caetani: Perg. n. 271, 587; Avignon 1465 Januar 14, Februar 17, 1467 Oktober 5, 1470 März 27, die beiden letzten mit herumgelegter Schnur¹²⁸). Sixtus IV. Avignon 1475 Dezember 9 (Tafel IX 7) Archivio Caetani: Perg. n. 290. Von ihm kennen wir auch eine Notiz über die Beschaffung des Fischerringes¹²⁹). Innozenz VIII.: Avignon 1484 Oktober 19 (Tafel IX 8) Archivio Caetani: Perg. n. 280, 291, 294, 319. Lucca Perg. *Brevi Pontifici sec. XV-XVIII*: 1484 Dezember 8, 1485 Oktober 28, 1488 Januar 17. Nach *Schedario-Baumgarten*: Innsbruck 1483 Juni 28 mit dünnem Pergament-

124) E. Müntz, *Les arts a la cour des papes I* (Paris 1878) 168: *A maestro Giovanni de l'Aquila orafo ducati 5 di oro di camera cont. allui per fattura di 2 anelle a fatte per nostro signore chol arme di santo Pietro e cho la navicella.*

125) Das Siegel scheint gut erhalten zu sein, doch ist meine Photographie nicht genügend.

126) Nach *Studi Francescani VIII* (1922) 136 Anm. 2 ist in Capestrano ein Breve Nikolaus V. von 1448 Mai 24 mit erhaltenem Siegel.

127) Mantua, Archivio di Stato: Gonzaga, busta 834, 1456 Januar 7. Das Siegel ist leicht zerfressen, aber alles noch gut erhalten, mit Umschrift.

128) Lichatschev 51.

129) Müntz III 246: 1471 Oktober 24: *Item pro factura annuli piscatoris.* — Vgl. auch Lichatschev 52.

streifen, Karlsruhe 1489 Oktober 23, Basel, Städt. Urkunden 2359, von 1492 Juni 6, Siegel gut erhalten mit Deckfahne¹³⁰). Alexander VI.: Fragment Avignon 1495 Februar 25 (Tafel IX 9) Archivio Caetani: Perg. n. 293, 300, 308, 320, 321, meist beschädigt und abgeplattet¹³¹).

Trotz der Beglaubigung durch das Siegel gibt es Fälle, wo der Papst noch eigenhändig unterschreibt¹³²). Ein interessantes Beispiel kann ich aus dem Pontifikat Martins V. nachweisen, allerdings nur in registrierter Überlieferung. Ich lasse die beiden kurzen Texte folgen.

Vat. Archiv. Arm. XXXIX vol. 6 fol. 170^v: *Dilecte fili salutem etc. Volumus et tibi stricte precepimus et mandamus, quatenus iuxta voluntatem et requisitionem venerabilis fratris Ludovici archiepiscopi Arelatensis, vicecamerarii nostri, quem pro arduis negotiis statum nostrum concernentibus mittimus ad eas partes, facias et disponas de Rocha nostra Castri s. Petri Bononiensis dioc., custodie tue commissa non obstante aliquo iuramento per te forsitan prestito in manus alicuius legati nostri Bononie aut alterius cuiuscumque, a quo iuramento in casu isto te absolvimus per presentes, quas ultra secretarii nostri signum nostra propria manu supra et infra signavimus, ut cognoscas hoc mandatum ex corde nostro procedere. Datum etc.*

Ebd. *Venerabilis frater etc. nonnulla tibi dicet et nostri parte precipiet venerabilis frater Ludovicus archiepiscopus Arelatensis vicecamerarius noster, propterea credas ei et obedias hiis mandatis, que tibi faciet parte nostri ac si nos ea mandata tibi ore proprio faceremus. Et ut fraternitas tua cognoscat hoc ex corde nostro procedere ultra secretarii nostri signum presentes litteras manu propria supra et infra signavimus. Datum etc.*¹³³).

130) Auch Instruktionen wurden mit dem *anulus piscatoris* besiegelt. Vgl. E. Carusi, *Dispacci e lettere di Giacomo Gherardi* (Studi e Testi 21, Roma 1909) CXLV, CL.

131) Zur Verpackung vgl. Schmitz-Kallenberg 111. Nach *Schedario-Baumgarten* wurden auch Blechschachteln verwendet.

132) Vgl. Anm. 99.

133) Damit scheint im Zusammenhang zu stehen eine Notiz im *Diario di Palla di Noferi Strozzi* in *Archivio stor. ital.* IV serie vol. XI (1883) 309: *Da Bologna ci fu come il castellano di Castel Bolognese mandando il papa nuovo castellano e contrasegni, non volle darlo.* — Für Pius II. vgl. Lichatschev 43: *Datum apud Petriolum et manu propria scriptum.*

Von Sixtus IV. folgt unten aus einem Mailänder Breve ein Faksimile mit der eigenhändigen Unterschrift des Papstes (Taf. XII 3). Die „Autografi“ Sixtus IV. im Mailänder Staatsarchiv, die zum Teil sogar ganz von der Hand des Papstes geschrieben sind und als Breven bezeichnet werden, können trotz einiger Ähnlichkeiten nicht als Breven angesprochen werden¹³⁴).

Aus dem Archiv der Fürsten Colonna, das ich bisher noch nicht benützen konnte, druckt P a s t o r ein Breve Alexanders VI., auf dem der Papst ebenfalls eigenhändig neben die Intitulatio seinen Namen geschrieben hatte¹³⁵).

Abbildungen.

Aus meinen reichen photographischen Sammlungen zu den originalen Breven des 15. Jahrhunderts gebe ich auf XII Tafeln eine Reihe von charakteristischen Abbildungen von älteren Stücken, da für die spätere Zeit schon vereinzelte Wiedergaben veröffentlicht sind.

Tafel I: Breve Bonifaz' IX. 1390 Oktober 17. Mantua, Archivio di Stato, Gonzaga: busta 833. Größe 25,5 × 4. Dieses und das folgende Breve sind in ganz unwesentlicher Verkleinerung wiedergegeben.

Tafel II: Breve Bonifaz' IX. 1392 März 24. Mantua, ebd. Größe: 23 × 4.

Tafel III: 1. Breve Johannes XXIII. 1413 Juli 25. Lucca, Archivio di Stato: Diplomatico.

2. Breve Johannes XXIII. 1412 Dezember 4. Bologna, Archivio di Stato: Bolle, brevi Pontifici 1402-1450.

Tafel IV: 1. Breve Gregors XII. 1407 April 26. Lucca, Archivio di Stato: Diplomatico.

2. Breve Martins V. 1419 März 7. Lucca, ebd.

Tafel V: 1. Breve Martins V. 1425 Juli 28. Avignon, Ville d'Avignon boîte 34.

2. Breve Martins V. 1428 Dezember 7. Ebd. boîte 76.

134) Viele von ihnen sind von P a s t o r in der Geschichte der Päpste gedruckt.

135) P a s t o r, Geschichte der Päpste III, 2⁵⁻⁷ (1924) 1060 n. 29. Nachträglich finde ich einen Hinweis auf die frühen Mantuaner Breven Bonifaz' IX. bei A. L u z i o, L'archivio Gonzaga in Mantova II (Verona 1922) 171 Anm. 5. — Während der Korrektur macht mich Herr Professor B a t t e l l i liebenswürdigerweise auf eine Photographie der Sammlung B a u m g a r t e n im Vatikanischen Archiv aufmerksam, auf der zwei Siegelabdrucke Benedikts XIII. wiedergegeben sind, offenbar aus dem Kathedralarchiv in Barcelona. Der eine Abdruck ist recht gut erhalten; das Siegelbild gleicht in der äußeren Form ganz dem Klemens' VII. Doch sind in der oberen Hälfte zwei gekreuzte Schlüssel wiedergegeben, zwischen die ein langes schmales Kreuz gestellt ist. Die untere Hälfte nimmt ein Wappenschild ein, auf dem man nichts mehr erkennen kann; es trug wohl das Wappen der Familie Luna. Auf dem zweiten schlecht erhaltenen Abdruck sind nur Spuren einer Umschrift festzustellen.

- Tafel VI:** 1. u. 2. Breve Martins V. 1424 April 8. Ebd. boîte 34.
- Tafel VII:** 1. Breve Martins V. 1423 September 20. Ebd. boîte 76.
Dieses Breve ist ganz von Poggio geschrieben.
2. Breve Martins V. 1421 Juli 13. Ebd. boîte 7.
- Tafel VIII:** 1. Breve Eugens IV. 1432 Juli 13. Avignon, Ville d'Avignon.
2. Breve Eugens IV. 1432 Dezember 22. Ebd.
- Tafel IX:** 1. Siegelring Klemens VII. Vat. Bibliothek, Museo cristiano.
2. Brevensiegel Martins V. 1424 April 18. Avignon boîte 34.
Vgl. Tafel VI.
3. Brevensiegel Martins V. 1428 April 10. Avignon boîte 10.
4. Brevensiegel Eugens IV. 1434 September 18. Avignon
boîte 76.
5. Brevensiegel Pius II. 1462 April 10 Avignon boîte 32.
6. Brevensiegel Pauls II. 1465 Oktober 4. Trevi, Archivio
Comunale: Diplomatico.
7. Brevensiegel Sixtus IV. 1475 Dezember 9. Avignon
boîte 10.
8. Brevensiegel Innozenz VIII. 1484 Oktober 19. Ebd.
9. Brevensiegelfragment Alexanders VI. 1495 Februar 25.
Avignon boîte 4.
Die Siegel sind in natürlicher Größe wiedergegeben.
- Tafel X:** Brevensiegel Martins V. Vergrößerung von Tafel IX 2.
- Tafel XI:** Brevensiegel Eugens IV. Vergrößerung von Tafel IX 4.
- Tafel XII:** 1. Teil eines Breve Martins V. 1424 Dezember 8. Spoleto,
Archivio Comunale: Diplomatico.
2. Breve des Gegenpapstes Felix V. 1449 Januar 18. Basel.
Staatsarchiv, Städt. Urkunden 1400.
3. Eigenhändige Unterschrift Sixtus IV. 1477 Februar 14.
Mailand, Archivio di Stato: Autografi Sisto IV.

Analekten zur Reformtätigkeit der Päpste Julius' III. und Pauls IV.¹⁾

Von Hubert J e d i n.

3. Vorschläge und Entwürfe zur Kardinalsreform.

In seiner Studie über die Reform des Kardinalskollegiums während der dritten Tagungsperiode des Trienter Konzils hat J. Birkner dargestellt, welches Schicksal den von den ultramontanen Nationen ausgehenden Vorschlägen und Forderungen, den Senat der Kirche zu reformieren, beschieden war²⁾. Wenn daher im folgenden von den unter Julius III. und Paul IV. gemachten Ansätzen zu einer Kardinalsreform die Rede ist, so kann es sich nur darum handeln, die Vorgeschichte der 1562/63 gefallenen Entscheidungen aufzuhellen und vor allem die „Hoffnungen und Entwürfe“, die in diesen Ansätzen und in den Reformgutachten der Reformationszeit niedergelegt sind, an den Ideengang des späteren Mittelalters anzuschließen.

Die Vorschläge, die auf den Reformkonzilien des 15. Jahrhunderts bezüglich der Reform des Kardinalskollegiums gemacht und zum Teil dekretiert worden sind, erstrecken sich auf drei Gebiete: Die persönliche Zusammensetzung des Kollegiums, seine Einkünfte, seine Stellung in der kirchlichen Hierarchie, nach oben gegenüber dem Papste, nach unten gegenüber den Bischöfen. Auf jedem dieser drei Gebiete gingen die Reformvorschläge von ganz konkreten historischen Verhältnissen aus. Der Zusammensetzung des Kollegiums gab man ein gerütteltes Maß der Schuld am Schisma und seiner langen Dauer; die Versorgung der Kardinäle mit einem standesgemäßen Einkommen stieß deshalb auf Schwierigkeiten, weil es ja galt, die Kardinäle dreier Obedienzen (insgesamt 31, mit Einschluß Balthasar Cossas) zu versorgen, und

1) Vgl. Bd. XLII (1934) 305—332.

2) Hist. Jahrbuch LII (1932) 340—355

weil ihre bisherige Versorgung durch den Anteil an den Servitien sowie durch Bistums- und Klosterkommenden und andere, niedere Benefizien einen der Hauptangriffspunkte der Reformpartei bildete; die hierarchische und verfassungsmäßige Stellung der Kardinäle wurde in die Reformvorschläge einbezogen, von den Gegnern, weil sie in jenen die schlimmsten Nutznießer des Kurialsystems sahen, deren Einfluß es zurückzudrängen galt, von anderen, um im Kardinalskollegium eine Sicherung gegen ein künftiges Schisma und eine Garantie für die Durchführung der Reformen zu schaffen und den einzelnen Nationen einen Anteil an der Kirchenregierung zu ermöglichen.

Was auf dem Konstanzer Konzil an grundlegenden Ideen zur Reform des Kardinalskollegiums wirksam geworden ist, liegt in Aillys *Capita agendorum* wie in einem Sammelbecken beieinander³⁾. Um eine gute Papstwahl zu garantieren, soll das Kardinalskollegium in seiner Mehrheit aus gelehrten, nicht zu jungen, auf ihre Herkunft und Lebensführung geprüften Männern bestehen, und zwar sollen, damit das Papsttum nicht in einer Nation erblich werde, aus jedem politisch selbständigen Lande (*regnum seu regimen*) nicht mehr als zwei oder drei Mitglieder genommen werden; Rom (d. h. doch wohl der Kirchenstaat) allein darf stärker vertreten sein, jedoch nicht im Übermaß. Diese ohnehin schon nicht weitgehende Forderung drückte Ailly später noch herunter und begnügte sich damit, daß von jeder Nation ein Vertreter dem Kollegium angehöre und keine eine Mehrheit besitze⁴⁾. Das auf 24.000 Dukaten festzusetzende Einkommen soll in Zukunft nicht mehr aus Kommenden bestritten werden, die die Kirche zugrunde richten und Ärgernis erregen, sondern dadurch, daß 1. die Kardinalstitel mit wenigstens 1000 Fl. dotiert werden, entweder durch Union mit anderen Benefizien oder durch Unterdrückung je eines Benefiziums an jeder Kathedrale, 2. außerdem mit den Kardinalstiteln reiche Sinekuren, wie sie sich in manchen Ländern finden, verbunden werden; 3. wenn die Annaten nicht ganz abgeschafft werden, wie einige wollen, so sind sie höchstens alle drei bis fünf Jahre einzufordern, und nicht mit der Rigorosität wie bisher, sondern unter erleichterten Zahlungsbedingungen. Auf diese Weise glaubt

3) H. v. d. Hardt, *Concilium Constantiense* I 5, 515 f.; P. Tschackert, Peter von Ailly (Gotha 1877) 257 ff.

4) Hardt I 5, 414.

Ailly für eine noch näher zu begrenzende Zahl von Kardinälen (24 oder 30) jenes hohe Einkommen flüssig machen zu können.

Die beiden Leitgedanken Aillys sind: eine stärkere Berücksichtigung der Nichtitaliener im Kollegium und die Beschaffung eines standesgemäßen Einkommens aus anderen Quellen als dem verhaßten Kommendenwesen und den nicht weniger verhaßten Annaten. Der letzte Gedanke liegt auch einem anonymen, aus der ersten Konzilszeit (Februar-März 1415) stammenden Reformtraktat⁵⁾ zugrunde. Er macht den Vorschlag, den Kardinälen feste Einkünfte aus dem Steueraufkommen der Romagna anzuweisen. Die von dieser Provinz aufgebracht 300.000 Dukaten würden sogar für 24 Kardinäle genügen; man soll ihre Zahl aber auf 12 beschränken. Ausführlich beschäftigt sich der anonyme Verfasser mit den von den Kardinälen zu fordernden Eigenschaften; es sollen keine jungen, ungebildeten, unfrommen Leute sein, die statt dem Papste als Ratgeber beistehen zu können, selbst dringend des Rates bedürfen; außer Kanonisten und Legisten sollen unter ihnen auch geschulte Theologen sein, weil man ihrer als Sachverständiger bedarf. Endlich dürfen die Kardinäle, um ihre Aufgabe als Ratgeber des Papstes erfüllen zu können, die Kurie (außer für Legationen) nicht für längere Zeit verlassen.

Die Gedanken Aillys und zum Teil auch des Reformtraktates kehren in den Avisamenten der Reformkommission des Konzils wieder, werden aber dort schärfer gefaßt und, was die Höhe des Einkommens angeht, werden starke Abstriche gemacht.

Die erste Form des 12. Avisaments freilich⁶⁾ sagt noch nichts über eine stärkere oder gar gleichmäßige Berücksichtigung der ultramontanen Nationen. Außer Normen für das Alter (30 Jahre), die Vorbildung (wenigstens vier Doktoren der Theologie) und Abkunft (nicht Blutsverwandte eines anderen Kardinals, auch nicht zwei aus demselben Orden) sowie die Zahl der Kardinäle (18) enthält sie eine Bestimmung, die, wenn sie durchgegangen wäre und sich praktisch durchgesetzt hätte, dem Kardinalskollegium einen bedeutenden Machtzuwachs hätte einbringen müssen. Sie macht nämlich die Gültigkeit der Kreation neuer Kardinäle von der schriftlichen Zustimmung der bisherigen abhängig. Die zweite und dritte, endgültige Form bringen — außer kleinen Änderungen

5) Acta Concilii Constanciensis II ed. Finke-Hollnsteiner 585. 587 f.

6) Ebd a. II 635 f.; Mansi XXVII 1177; B. Hübler, Die Constanzer Reformation (Leipzig 1867) 128.

(hinsichtlich der Zahl: 24; in Form III Neufestsetzung der verbotenen Verwandtschaftsgrade) — wieder in dieser Hinsicht eine Abschwächung (*cum consilio cardinalium collegialiter*), außerdem den schon von Ailly geäußerten Gedanken, daß bei der Zusammensetzung des Kollegiums alle Teile der Christenheit nach Möglichkeit gleichmäßig zu berücksichtigen sind, und zwar mit der Begründung: damit der Rat und die Sachkenntnis dieser Kardinäle der Entscheidung von Rechtshändeln und sonstigen Geschäften ihrer Herkunftsländer zugute komme und eine gerechte Verteilung der kirchlichen Ehrenstellen ermöglicht werde. Also: Bruch mit der italienischen Mehrheit im Kardinalskollegium, gleichmäßige Zusammensetzung desselben aus allen Nationen der Christenheit.

Was die Sicherstellung der Einkünfte angeht, so wird im 20. Avisament⁷⁾ vorgeschlagen, der Papst solle jedem Kardinal ein Einkommen von 6000 Fl. gewährleisten, und zwar in der Weise, daß jeder eine auf die 6000 Fl. anzurechnende Kommende behalten dürfe, alle anderen Kommenden und sonstigen Benefizien aber resignieren müsse, die unter 70 Fl. binnen einem Jahre, die anderen vom Tage der Wahl des neuen Papstes an, sobald dieser ihren Ertragswert in anderen Einkünften angewiesen habe.

Überblickt man diese Reformvorschläge und Dekrete des Konstanzer Konzils, so ergibt sich, daß nirgendwo eine grundstürzende Änderung der im 13. und 14. Jahrhundert ausgebildeten Stellung der Kardinäle⁸⁾ angestrebt ist. Man will durch Festsetzung bestimmter Qualitäten der zu ernennenden Kardinäle das Kollegium

7) Finke-Hollnsteiner II 656 ff.

8) J. B. Sägmüller, Die Tätigkeit und Stellung der Kardinäle bis Papst Bonifaz VIII. (Freiburg 1896) 46 ff., 149 ff.; J. Lulvès, Päpstliche Wahlkapitulationen: Quellen und Forschungen XII (1909) 212—235; ders., Die Machtbestrebungen des Kardinalkollegiums gegenüber dem Papsttum: Mitteilungen des Inst. f. österr. Geschichtsforschung XXXV (1914) 455—483. Eine Theorie und Praxis gleichmäßig berücksichtigende Fortsetzung der Arbeit Sägmüllers ist ein dringendes Desiderat der Kirchengeschichte. Die beiden Dissertationen von B. Arle, Beiträge zur Geschichte des Kardinalkollegiums in der Zeit vom Konstanzer bis zum Tridentiner Konzil I (Bonn 1914) und W. Schürmeyer, Das Kardinalskollegium unter Pius II. (Marburg 1914) sind Ansätze geblieben, ruhen auf einer zu schmalen Basis und berücksichtigen nicht genügend die rechtsgeschichtlichen Fragen: der Teildruck Arles beschränkt sich auf die Untersuchung der personellen Zusammensetzung des Kollegiums, die Schürmeyersche Arbeit setzt zwar an einem Wendepunkt an, spannt auch den Rahmen weiter, indem sie die Tätigkeit der Kardinäle in die Betrachtung einbezieht, entbehrt aber — wenigstens in dem mir allein zugänglichen Teildruck — der rechtshistorischen Schärfe und Schulung.

in Stand setzen, seine Aufgabe als Senat des Papstes zu erfüllen; man will das Übermaß der Pfründenkumulation beseitigen, indem man dem Papste die Garantie eines bestimmten Kardinals-Einkommens zuschiebt und zu diesem Zwecke die Zahl beschränkt, jedoch ohne grundsätzlich die Annahme auswärtiger Bistümer auszuschließen; die Berücksichtigung der ultramontanen Nationen wurde nur in so allgemeinen Zügen festgelegt, daß dem Papste die Hand frei blieb; der in der ursprünglichen Form des 12. Avisaments gemachte Vorschlag, den Papst bei der Kreation neuer Kardinäle an den schriftlichen Konsens des Kollegiums zu binden, war wieder fallen gelassen.

Der einzige Versuch, die hierarchische Stellung auf ein früheres Stadium der Entwicklung zurückzuschrauben, ist, wenigstens virtuell, im französischen Avisament enthalten⁹⁾. Nach ihm dürfen die Kardinäle unter keinen Umständen Benefizien außer ihren Titeln besitzen, werden also wieder wie vordem Titelpriester und -Diakone der römischen Kirche, sechs in jedem Ordo. Wir gehen kaum fehl, wenn wir von diesem Konstanzer Avisament die Brücke rückwärts zu Duranti d. J. schlagen, in dessen Traktatus *De modo generalis concilii celebrandi* ähnliche Gedanken anklingen¹⁰⁾ und seitwärts zu Dietrich von Niem¹¹⁾. Hier kehrt sich der Grimm, den die päpstliche Pfründenpolitik hervorgerufen hat, gegen ihre Hauptnutznießer; dem kurialen Kirchenbegriff wird der gallikanische entgegengesetzt, der an altkirchlichen, vorgratianischen Vorstellungen orientiert ist. Er vermag nicht durchzudringen, ebensowenig wie der Gedanke, dem Kardinalskollegium erweiterte konstitutionelle Rechte zu geben. Das Heilmittel der Konstanzer gegen den päpstlichen Absolutismus ist das Dekret *Frequens*. Die Konkordate wiederholen — mit einem kleinen Zusatz — das Dekret der *Sessio 43*¹²⁾. Die Reform wird in die Hände des Papstes und der in Zukunft regelmäßig abzuhaltenden Konzilien gelegt.

9) Finke-Hollnsteiner II 680. — Ganz deutlich wird diese Tendenz bei Nikolaus v. Clémanges, *De ruina ecclesiae* c. 13, Hardt I 3, 15 f.

10) II 2, in der Ausgabe Paris 1545 f. 38. Vgl. E. Müller, *Das Konzil von Vienne* (Münster 1934) 597 ff.

11) Hardt I 5, 103 f.; Gersonii Opp. ed. Dupin II 181; vgl. H. Heimpel, *Dietrich von Niem* (Münster 1932) 150. 178.

12) [A. Mercati], *Raccolta di concordati* 145. 151. 158; nur das englische (165) ist stark verkürzt und enthält die Formel *cum consensu et assensu collegii . . . assumantur*.

In der Tat haben Papst und Kardinalskolleg zwischen dem Konstanzer und Basler Konzil einen Ansatz zur Kirchenreform und damit auch zur Reform des Kardinalskollegiums gemacht. Sein Niederschlag ist der Reformentwurf der aus drei Kardinälen bestehenden Kommission (Orsini, Adimari, Carillo), dessen Veröffentlichung wir Haller verdanken¹³⁾. Er ist, verglichen mit jenen gallikanischen Vorschlägen, sehr gemäßigt. Wiederum fehlen nicht Bestimmungen über die Lebenshaltung der Kardinäle, ihre Familie¹⁴⁾, die Sorge für ihre Kardinalstitel und Kommenden. Die auf dem Konzil so lebhaft erörterte Frage der Dotation wird ebenfalls angeschnitten, allerdings jeder auf eine prinzipielle Änderung hinauslaufende Schritt vermieden: wie bereits Ailly vorgeschlagen hatte, sollen die 24 Kardinalstitel durch Union mit anderen Benefizien, mit Klöstern und sonstigen Gütern des Kirchenstaates oder des Königreiches Neapel feste Einkünfte bis zur Höhe von 1000 Fl. erhalten; was der Papst darüber hinaus geben will, wird in sein Belieben gestellt, aber an die in Konstanz genannten Zahlen erinnert. Die Frage, woher die notwendigen Mittel fließen sollen — eine Frage, die nahe lag, wenn die von der Kardinalskommission befürwortete Abschaffung der *Servitia communia* und *minuta* Tatsache geworden wäre — beantwortete man mit einem Hinweis auf den Kirchenstaat. Wenn er gut verwaltet werde und wenn man Konzessionen und Veräußerungen von Kircheneigentum an weltliche Herren vermeide, werde er genug abwerfen, um zusammen mit der Hälfte der geistlichen Einkünfte, die Nikolaus IV. dem Kollegium zugesprochen habe, dieses zu versorgen.

Der Reformvorschlag der Dreierkommission Martins V. ist der erste Vertreter eines bestimmten Typs von Reformvorschlägen und ein Vorläufer der Kardinalsreform von 1553/54 insofern, als er vom Papst und dem Kollegium selbst ohne momentanen Druck von außen konzipiert worden ist, und insofern, als er nie Gesetzeskraft erlangt hat. Die bald darauf (13. April 1425) von Martin V. publizierte Reformbulle enthielt zwar auch einige Bestimmungen über die Lebensführung der Kardinäle, über die Sorge für ihre Titel und Kommenden, aber nichts über die heikle Frage der Einkünfte. Neu

13) Concilium Basiliense I ed. Haller 163—183.

14) *Non portent vestes diversorum colorum*; beim Ausreiten soll der Kardinal von nicht mehr als 20 Pferden begleitet sein (Haller I 178); die Familiaren sollen den neuernannten Bischöfen nicht die Nachricht von ihrer Promotion bringen, weil das zu sehr nach Trinkgeldhascherei aussieht (Haller I 170).

war in ihr nur, daß sie den Kardinälen verbot, politische Protektionen zu übernehmen oder übernommene auszuüben¹⁵⁾, ein Gedanke, der uns bald auf dem Basler Konzil noch einmal begegnen wird. Der Reformvorschlag der Kardinäle ist übrigens auch deshalb bemerkenswert, weil er den in Konstanz angeklungenen Gedanken der Internationalisierung des Kollegiums nicht weiter verfolgt, ferner, daß er darauf verzichtet, die Reform zur Erweiterung der körperschaftlichen Rechte zu benützen. Sein Ziel ist, anerkannte Mißstände zu beseitigen und die trotz der Konstanzer Dekrete immer noch offene Frage der Einkünfte zu lösen. Noch war man sich darüber klar, daß das Kollegium solange eine breite Angriffsfläche bot, als die auf dem Konstanzer Konzil so heftig bekämpfte Pfründenkumulation andauerte. Daß sich die Kardinäle darin nicht täuschten, zeigte sich wenige Jahre später auf dem Basler Konzil.

Denn mit der Beseitigung der Pfründenkumulation der Kardinäle beschäftigten sich schon mehrere zu Beginn des Konzils verfaßte Traktate. Ein deutscher Reformantrag¹⁶⁾ begnügt sich für die Gegenwart mit der Forderung, daß die jetzt in den Händen eines Kardinals befindlichen Benefizien nicht dauernd reserviert bleiben dürfen. In Zukunft soll kein Kardinal mehr Benefizien erhalten, bei denen er nicht residieren kann. 3000 bis 4000 fl. sind ein hinreichendes Einkommen. Darin pflichtet dem deutschen Vorschlag eine, wohl von einem Italiener verfaßte, durch praktischen Sinn ausgezeichnete Denkschrift aus dem Jahre 1432¹⁷⁾ bei. Sie möchte 4000 Fl. für jeden Kardinal wie folgt zusammenbringen: 2000 Fl. aus Pensionen auf reiche Benefizien; 1000 Fl. aus den mit dem Kardinalat selbst verbundenen Einkünften (de capello), 1000 Fl. aus der Apostolischen Kammer. Durch dieses Einkommen wären die Kardinäle in die Lage versetzt, für jeden ihrer 30 Familiaren 70 Fl., für jedes Gespann 30 Fl. auszuwerfen.

15) J. J. Döllinger, Beiträge II 335 ff., es ist die bei W. v. Hofmann, Forschungen zur Geschichte der kurialen Behörden II 9 (n. 33) erwähnte Konstitution. — Es sei hier angemerkt, daß Vat. Arch. Borgh. I 256, 52r—57r unter dem Titel: *Quae a summis pontificibus aut sacris conciliis decreta sunt circa vitam et mores ipsorum cardinalium*, Auszüge aus dieser Konstitution Martins V. und folgenden anderen Reformprojekten, bzw. -Dekreten enthält: den Reformbullen Sixtus' IV., Alexanders VI. und Julius' III., der Baseler Sessio 23 und der auf dem Lateran. V. publizierten Reformbulle *Supernae dispositionis arbitrio*. Sie wurden anscheinend für die Kardinalsreform von 1563 zusammengestellt. S. u. S. 124 und den Anhang.

16) Haller I 196 f.

17) Haller I 209.

Auch für Andreas von Escobar¹⁸⁾ ist die Einkommensfrage die vornehmlichste. Er will die durch den Wegfall der Kommenden entstehende Lücke dadurch ausfüllen, daß 1. die Kardinäle ein Drittel der Kirchenstaatseinkünfte erhalten, 2. an jeder Kathedrale und Kollegiatkirche die Einkünfte eines Kanonikats für den Unterhalt der Kardinäle reserviert und durch den Diözesanbischof eingenommen und abgeliefert werden. Voraussetzung für diese Regelung ist, daß die Zahl der Kardinäle genau umgrenzt wird. An die Konstanzer Avisamente knüpft die Forderung an, daß die vier Hauptnationen gleichmäßig vertreten sein müßten. Durch das Verbot, Blutsverwandte des Papstes und der jeweiligen Kardinäle aufzunehmen, soll dem Nepotismus entgegengearbeitet werden. Das von Andreas verlangte Mindestalter von 40 Jahren führt die Linie des Konstanzer Avisaments weiter.

Vordringlicher noch als die Einkommensfrage, ja vielfach mit ihr verbunden, wurde im Laufe der Verhandlungen die Nationalitätenfrage. Sie war in Konstanz erörtert, aber nicht eigentlich gelöst worden. Auf dem Konzil von Siena (1423) brachte die französische Nation den Antrag ein, daß kein neuer (d. h. italienischer) Kardinal kreiert werden solle, ehe nicht die übrigen Nationen proportionell im Kardinalskollegium vertreten seien, und daß die Promotion der Kardinäle auf die — allerdings den Papst nicht bindende — Präsentation der Nationen hin zu erfolgen habe¹⁹⁾. Auf dem Basler Konzil wurde in dem schon erwähnten deutschen Reformantrag, dann auch in den Verhandlungen des Jahres 1434 durch den Erzbischof von Lyon der Vorschlag gemacht, jede Nation solle für ihre Kardinäle aufkommen, womit natürlich das damals 13:6 betragende italienische Übergewicht gebrochen gewesen wäre²⁰⁾.

Noch wesentlich über diese Wünsche hinaus ging der im September 1435 eingerichtete Ausschußantrag²¹⁾. Er wiederholt zunächst die Forderung, daß jede der vier Hauptnationen im Kollegium vertreten sein müsse, und zwar durch wenigstens 4 und höchstens 7 von den 24 Mitgliedern; ganz neu aber ist die Stellung der vier „Nationalkardinäle“ gegenüber dem Papste gefaßt. Sie werden binnen drei Monaten nach dem Tode des Vorgängers von

18) Haller I 216 f.

19) Monumenta conc. gen. saec. XV, I 34. Vgl. R. Zwölfer, Die Reform der Kirchenverfassung auf dem Basler Konzil: Basler Zeitschrift XXIX (1930) 32 sqq.

20) Haller I 196; Mon. conc. gen. II 676.

21) Haller I 241 ff.

den Nationen nominiert und vom Papste ernannt, doch so, daß dieser an die Nomination gebunden ist; sie leisten ihrer Nation einen Treueid und müssen frei von sonstigen Bindungen an Fürsten, Städte und Kollegien sein. Diese vier „Nationalkardinäle“ sind nicht mehr Ratgeber des Papstes, sondern Vertreter der Nationen beim Papste (*tamquam nacionum legati pro reformatione cuiuslibet nacionis*).

Der Ausschußantrag ist in dieser Form nicht durchgegangen. Wie der kastilische Gesandte berichtet²²⁾, stieß die positive Fassung des Anteils der vier Nationen auf Schwierigkeiten deshalb, weil die englische Nation ihre Anerkennung als fünfte Nation erstrebte und dabei die deutsche und italienische für, die französische und spanische gegen sich hatte. Das endgültige Dekret der 23. Session vom 25. März 1436²³⁾ wählte daher die negative Fassung, daß jede Nation wenigstens einen Vertreter im Kollegium haben müsse, keine jedoch über ein Drittel der Mitglieder stellen dürfe. Fallen gelassen wurde auch die Ernennung und Bindung der „Nationalkardinäle“ durch ihr Herkunftsland. Sie wäre einer Politisierung und Konstitutionalisierung des Kardinalskollegiums gleichgekommen. Die erstere verschwand, die zweite, d. h. die Erweiterung der Befugnisse des Kollegiums zu denen einer konstitutionellen Körperschaft, wurde beibehalten und ins Kirchliche gewendet. Die Kardinäle erhalten: 1. Das Recht, gehört zu werden in einer Reihe genau bezeichneter Fälle (*res arduae*); 2. das Konsensrecht für die Kreation neuer Kardinäle; die Zustimmung geschieht, ähnlich wie es in der ersten Fassung des 12. Konstanzer Avisaments vorgesehen war, durch Skrutinienwahl der Mehrheit; 3. das Mitregierungsrecht, indem bestimmte Gebiete des kirchlichen Lebens der Aufsicht der Kardinäle unterstellt werden: den Kardinalbischöfen die Glaubenssachen, den Kardinalpriestern die kirchliche Disziplin, den Diakonen die Sorge für den Frieden unter den Fürsten, d. h. die Politik; 4. das Korrektionsrecht gegenüber dem Papste, wenn er seine Pflicht vernachlässigt. Sie schwören in ihrem Amtseid dem hl. Petrus, der allgemeinen und der römischen Kirche und dem Papste Treue. Es wird ihnen verboten, die Protektion von Fürsten und Kommunen für oder ohne Entgelt zu übernehmen, empfohlen, gerechte Sachen der Fürsten gerade so wie die der Armen und Ordensleute zu führen. Diese Bestimmungen zeigen, daß das Konzil zwar im Kampf um

22) Haller I 244 f.

23) Mansi XXIX 116 ff.; Mon. conc. gen. II 852 ff.; Hefele VII 631 f.

seine Selbstbehauptung einen schweren Schlag gegen das Kardinalskolleg geführt hat, indem es in der Sess. 4 (20. Juni 1432) ihm das Recht der Papstwahl *durante concilio* entzog, daß es aber bald erkannt hat, wie gut sich das Institut der Kardinäle gebrauchen ließ, um die päpstliche Gewalt im konstitutionellen Sinne zu beschränken.

Was die 23. Session des Basler Konzils sonst noch zur Reform der Kardinäle beibringt, entspricht im ganzen genommen dem Konstanzer Dekret. Die Verwandtenklausel wird in eine Nepotenklausel verwandelt und auch auf den Papst ausgedehnt, das Alter von 30 Jahren und das Doktorat gefordert (außer bei einigen [*admodum pauci*] Fürstensöhnen), für ein Drittel bis ein Viertel das der Theologie. Am wenigsten Sorge gemacht hat sich das Konzilsdekret um die bisher so stark diskutierte Einkommenfrage. Gerade sie aber war und wurde durch die Aufhebung der Reservationen und Annaten dringender als je. Im Gegenteil, man legt den Kardinälen eine neue Last auf: von der Hälfte der Einnahmen aus dem Kirchenstaat, die ihnen zustehen, haben sie ein Zehntel zur Wiederherstellung ihrer Titelkirchen zu verwenden und obendrein, bei Lebzeiten oder testamentarisch, ihren Titelkirchen soviel zu vermachen, wie zum Lebensunterhalt einer Person genügt.

Der Konflikt des Basler Konzils mit dem Papste hatte zur Folge, daß das Dekret der Sessio 23 Papier blieb — der letzte Versuch eines Konzils, die päpstliche Gewalt durch Erweiterung der Befugnisse des Kardinalkollegs einzuschränken, war gescheitert.

So blieb die Reform des Kardinalskollegs Aufgabe der kommenden Pontifikate. Es ist natürlich, daß unter den Päpsten von Nikolaus V. bis Pius II. die Reformideen der Konzilszeit noch stärker nachwirken als unter den späteren, die entschieden in das Fahrwasser einer neuen Entwicklung einlenken. Ganz besonders gilt dies von dem Reformversuch Pius' II.²⁴) Domenichi empfahl damals dem Papst ganz allgemein die Nachachtung der Konstanzer und Basler Dekrete; die kommenden Dinge der Renaissance aber künden sich bei ihm an, wenn der Kampf gegen die Prunksucht und das weltliche Treiben einiger Kardinäle bei ihm einen breiten Raum einnimmt²⁵). Bei Nikolaus von Cues wird, wie die gesamte

24) L. Célier, L'Idée de réforme a la Cour Pontificale du Concile de Bâle au Concile de Latran: Revue des Questions Historiques LXXXVI (1909) 418—435; Pastor II 184 ff.

25) Barb. lat. 1487, 295r: *Vicesima prima consideratio est circa decreta conciliorum, que proximo fuerunt facta, scil. Constantiensis et Basiliensis ante dissolu-*

Kirchenreform, so auch die der Kardinäle von hohen theologischen Gesichtspunkten in Angriff genommen²⁶⁾. Drei Ziele sind ihr gesteckt: 1. daß die Kardinäle vom Eifer für das Haus Gottes erfüllt, in Wahrheit „Angeln“ (*cardines*) der Kirche sind, die in gemeinsamer Arbeit mit dem Papste die Kirche Christi aufbauen; 2. daß sie den Papst nach bestem Wissen und Gewissen beraten; 3. daß ihr Lebenswandel vorbildlich für die übrigen Stände der Kirche ist. Das Recht und die Pflicht der Mitregierung der Kardinäle beruht darauf, daß sie die Repräsentanten der allgemeinen Kirche sind, ein permanentes Konzil, in dessen Konsens zu den Maßnahmen des Papstes der Konsens der Gesamtkirche ähnlich wie in der Papstwahl zum Ausdruck kommt; Repräsentanten der Gesamtkirche aber sind die Kardinäle im doppelten Sinn: als Vertreter ihrer Nationen und kraft ihres Selbstrechtes als Glieder am mystischen Leibe Christi, der heiligen römischen, apostolischen und katholischen Kirche. Ein weitgehendes Mitregierungsrecht der Kardinäle fanden wir vorgesehen im Dekret des Basler Konzils, es war dort sogar für die drei Ordines spezifiziert; hier wird es zwar nicht im einzelnen ausgeführt, dafür aber begründet, und zwar mit einem genuin konziliaristischen Gedanken: das Kardinalskollegium repräsentiert, wie das allgemeine Konzil vorübergehend, so in Permanenz die allgemeine Kirche. Das Mitregierungsrecht ist streng zu scheiden von dem Recht und der Pflicht der Kardinäle, dem Papst als Berater beizustehen. Im Basler Dekret vorgebildet ist nämlich auch der Widerstand des Cusaners gegen die Übernahme der Protektion von Ländern, Fürsten und Gemeinden; denn wie — so fragt er — werden ihre Ratschläge zuverlässig und treu sein, wenn sie nicht frei, das heißt unbeeinflusst durch Liebe, Haß und Parteilichkeit sind, wie sie mit derartigen Bindungen gegeben sind? Statt auf Geschenke von solcher Seite auszugehen, sollen sie mit einem Einkommen von 3000 bis 4000 Fl. zufrieden sein! Aus den Vorschlägen zur Vereinfachung und Verinnerlichung des Lebens der Kardinäle spricht der

tionem suam, in quibus videntur multa fuisse ordinata ad reformationem Romanae curiae et similiter per pontifices proxime precedentes, et ex illis elicere reformationes convenientes et innovare predicta, sive secundum quod expediens tempori videtur, addere, minuere, mutare vel interpretari et limitare per illam supremam pape potestatem, quam super huiusmodi decreta habet. Que verisimile est fuisse facta cum magna maturitate et deliberatione prudenti et cum consensu nationum, que erant in conciliis.

26) J. M. Düx, Nicolaus von Cusa II (Regensburg 1847) 451—466, bes. 461 ff.; neu und besser gedruckt von S. t. E. h. s. e. s. in: Hist. Jahrbuch XXXII (1911) 281—297.

stets schlicht gebliebene, der Wissenschaft ergebene, wahrhaft religiöse Mann, von dessen Genügsamkeit man sich in Rom noch Jahrzehnte später erzählte²⁷⁾. So wenn er gegen die Kostbarkeit der Gastmähler und des Tischgeschirrs, für die würdige Ausschmückung der Hauskapellen eifert und die Pracht und Ungleichförmigkeit der Kardinalskleidung beklagt²⁸⁾. Doch selbst auf diesem, dem Cusaner persönlich am Herzen liegenden Gebiete wiederholt er einen Topos der Konzilszeit: Jeder Kardinal soll mit seinem Kardinalstitel zufrieden sein, und an Stelle der Benefizien, die die Kardinäle jetzt gewöhnlich inne haben, sollen Pensionen treten²⁹⁾. Wie nur irgendeiner der konziliaren Reformer, bekämpft er den Cumulus beneficiorum; über die Bistümer schweigt er, begreiflicherweise.

Zu den Reformberatungen unter Pius II. war auch der hl. Antoninus von Florenz nach Rom berufen worden. Wir besitzen von ihm kein Gutachten, wohl aber ein Kompendium seiner Anschauungen in der Summa³⁰⁾. Obwohl in ihr die moraltheologische Betrachtungsweise naturgemäß dominiert, klingen doch auch hier noch die wichtigsten Reformforderungen der Konzilszeit an: nämlich daß die Kardinäle aus allen Ländern des Erdkreises auszuwählen sind, daß sie sich verfehlen, wenn sie sich bei der Papstwahl und als Ratgeber des Papstes nicht vom Gewissen und vom öffentlichen Interesse leiten lassen und das Secretum verletzen; ferner wenn sie sich über Bedarf Benefizien kommandieren lassen und diese dann vernachlässigen, wenn sie zu schweren Verfehlungen an der Kurie und beim Papste schweigen, persönlich oder durch

27) P. Cortesius, De cardinalatu (Castro Cortese 1510) 44r.

28) Zu den von Sägmüller, Cardinäle 165 Anm. 1 beigebrachten Stellen über die Einführung der roten Kleidung um die Mitte des 15. Jahrhunderts kann ich zwei Äußerungen aus der Zeit Pius II. hinzufügen, die den Fortschritt seit 1450/51 bezeugen. Nicolaus von Cues tadelt die Verschiedenheit der Kardinalskleidung; bald erscheinen sie in cappae rubae, bald in cappae flavae (Eh ses 294); Domenichi wendet sich gegen das Tragen von cappae de zanbelotto rubeae (Barb. lat. 1487, 293r); die Bulle Pius' II. verbietet sie sogar streng: *Cappas rubeas cardinalibus etiam legatione fungentibus . . . interdiximus* (Barb. lat. 1500, 15v). Daraus ergibt sich, daß unter Pius II. die Einführung der roten Cappa im Gange, aber noch nicht abgeschlossen war und auf Widerstand stieß.

29) So glaube ich die Stelle bei Eh ses 294, bzw. D ü x II 462: *Laudabile foret cardinali de unico cardinalatus sui titulo contentari et quod quodlibet eius beneficium proprio intitulo gauderet, qui de quota fructuum juxta beneficii qualitatem annue responderet*, verstehen zu sollen.

30) Summa p. III tit. 21 c. 2 (in der Ausgabe Venedig 1571 III f. 376v, 379v).

ihre Familiaren ein schlechtes Beispiel geben und die letzteren simonistisch durch Benefizien entlohnen.

Das Resultat der Reformpläne Pius II. war die in Barb. lat. 1500,1r—53v erhaltene, nicht publizierte Reformbulle *Pastor aeternus*³¹). Sie gibt sich in dem Teile, der über die Ernennung der Kardinäle handelt, als eine Bearbeitung und Akkommodation des Konstanzer Reformdekretes. Im Sinne des Basler Dekretes liegt es, wenn sie den Kardinälen weitgehenden Anteil an der Regierung der Kirche (z. B. Aufzählung der *res arduae* fast wie in Basel) und des Kirchenstaates (z. B. Konsensrecht bei Beginn eines Krieges) einräumt, andererseits diejenigen, die sich zum Schaden der Kirche durch politische oder private Interessen leiten lassen, mit der ipso facto eintretenden Exkommunikation bedroht. Die neue Zeit höheren Wohlstandes und gesteigerten äußeren Glanzes kündigt sich darin an, daß die Bestimmungen gegen den Luxus und für die Einfachheit der Lebenshaltung bei den Kardinälen und ihren Familiaren einen breiteren Raum einnehmen als je zuvor.

Der Reformvorschlag des Nikolaus von Cues und die Reformbulle Pius' II. sind noch Kinder des Zeitalters der Reformkonzilien, aber sie wohnen schon in dem Hause, das die Renaissance in Rom sich baute. Die Reformbestrebungen der Konzilszeit waren getragen von drei Gedanken: Kampf gegen die Pfründenhäufung, Internationalisierung des Kardinalskollegs und endlich durch das Bestreben, die Einflußsphäre desselben entweder zu verengern oder zu erweitern, jenes im Sinne des Episkopalismus, dieses im Sinne eines gewissen Konstitutionalismus. In der Wahlkapitulation von 1431 hatte das Kardinalskollegium selbst ein weitgehendes Mitregierungsrecht in Anspruch genommen und den kommenden Papst auf die Reform verpflichtet³²). Solchen Tendenzen war nicht zuletzt dadurch Raum gegeben, daß es in der kanonistischen Literatur an einer festen Theorie über die korporativen Rechte des Kardinalskollegiums und einer monographischen Behandlung derselben fehlte. Diese Lücke wurde ausgefüllt, sobald der Konziliarismus als akute Gefahr überwunden und die Restauration des Papsttums in Theorie und Praxis eingeleitet war. Der Kardinalat verdankte seine hierarchische Stellung dem aufsteigenden mittelalterlichen Papsttum. Nur durch die Einwirkung heterogener politischer Faktoren in der

31) Barb. lat. 1500, 11v—18r, cop. saec. XVII; Pastor II 749 f.

32) Vgl. J. Lulvès in: Quellen und Forschungen XII (1909) 214 f.

avignonesischen Zeit und durch die Katastrophe des Schismas hatte es vorübergehend seine Macht auf Kosten des Papsttums zu erweitern vermocht. Aber die Reformkonzilien bewiesen, daß eine Erniedrigung des Papsttums letzten Endes auf eine Erniedrigung des Kardinalats hinauslaufen mußte, sei es durch den Konziliarismus und den Gallikanismus, sei es durch eine Nationalisierung im Sinne des Basler Ausschußantrages. Für den Ausbau des Kardinalskollegiums zu einer kirchlich-konstitutionellen Körperschaft, die unabhängig von den Nationen, ihrem Auftrag und ihrer realen Macht ein Gegengewicht gegen das absolute Papsttum hätte bilden können, fehlte ein dogmatisches, im hierarchischen Kirchenbegriff verankertes Fundament. Selbst Nikolaus von Cues, der doch sonst so entschieden für die Unabhängigkeit der Kardinäle von politischen Faktoren eintrat, verzichtete ja nicht auf die Herleitung ihrer Befugnisse aus dem Auftrag der Nationen, also einen konziliaristischen Gedanken. Im Gegensatz zu diesem unternahm es bald nach der Beseitigung der Konzilsgefahr zwei Zivilrechtler, den Kardinalat auf unmittelbar göttliche, nicht kirchliche Einsetzung zurückzuführen.

Daß der Kardinalat von Gott eingesetzt sei, bezeichnete der Legist und Kanonist *A n d r e a s d e B a r b a t i a* in seinem Traktat „*De praestantia cardinalium*“, verfaßt 1450/51 und Bessarion gewidmet³³⁾, als die *conclusio sustentabilior*. Er hatte dabei aber selbst das Bewußtsein, etwas Neues, Unerhörtes zu sagen³⁴⁾. Die andere Auffassung nämlich, die den Kardinalat für *de jure Romani pontificis* hielt, seine Gewalt ausschließlich vom Papste ableitete und ihn als kirchliche Würde unter den Episkopat, die *dignitas dignitatum*, stellte, war ihm sehr wohl bekannt, und ihre Begründung hatte auch sichtlich auf ihn Eindruck gemacht. Aber Barbatia macht sich mit der ihm eigenen Lust zu widersprechen anheischig, das ganze Gebäude umzustößeln und aus alttestamentlichen Stellen wie

33) *Tractatus ill. iuriscons.* XIII 2, 63r—85v. Der Traktat ist Bessarion gewidmet und bezieht sich bereits auf dessen Tätigkeit als Legat der Romagna; er ist also frühestens im Herbst 1450 abgeschlossen, denn Bessarion trat sein Amt erst am 16. März 1450 an (L. M o h l e r, *Kardinal Bessarion I* [Paderborn 1923] 262); er ist aber bereits 1448/49 begonnen, denn in dem unten (Anm. 40) zu nennenden *Consilium* für Paul II. (1464) sagt B., er habe jenen Traktat schon vor 16 Jahren angefangen (f. 9v).

34) *Tractatus* XIII 2, 66v: *Tene mente, quia est novum dictum nec reperi-tatum per alium nec aliqua resonante scriptura accepi*. Doch das ist nur *cum grano salis* richtig, weil die von B. gebrauchten Argumente z. T. schon bei *Henricus de Segusio* auftauchen.

Deut. 17,9 und 1 Kön. 2,8, vor allem aber dadurch, daß er die Kardinäle als Nachfolger der Apostel in primo et secundo statu bezeichnet, d. h. als sie noch Begleiter Christi während seiner öffentlichen Tätigkeit und Mitarbeiter Petri bis zur Aussendung waren, ein Jus divinum zu konstruieren. Aus diesem Jus divinum folgt dann selbstverständlich, daß die Kardinäle den Vorrang vor den Bischöfen in jeder Beziehung haben, abgesehen von der Weihe. Es ist für den Zivilrechtler Barbatia charakteristisch, daß die Auffassung des Kardinalskollegiums als päpstlichen Senats, obwohl durch die konstantinische Schenkung längst in der kanonistischen Literatur verbreitet³⁵⁾, in seiner Argumentation eine weitreichende Bedeutung erhält. Wie es im Imperium Romanum keine höhere Würde gab als die senatorische, so steht unter den kirchlichen Würden keine höher als der Kardinalat.

Im übrigen denkt Barbatia gar nicht daran, die Rechte des Kardinalskollegiums auf Kosten der päpstlichen auszuweiten. Denn wenn er z. B. den Papst verpflichtet, bei der Entscheidung wichtiger Dinge den Rat der Kardinäle zu hören, so entsprach dies der Kanonistendoktrin und war weit davon entfernt, dem Kollegium konstitutionelle Rechte im Sinne des Basler Konzils zu verleihen.

Ungefähr gleichzeitig³⁶⁾, wahrscheinlich aber in Abhängigkeit von Barbatia, hat Martin von Lodi, Zivilrechtler in Pavia, mit Frontstellung gegen den Panormitanus das ius divinum des Kardinalskollegiums verteidigt, und Papst und Kardinäle als unum corpus bezeichnet. Aber noch vorsichtiger als Barbatia hat er es vermieden, aus seiner These praktische Folgerungen im Sinne einer Beschränkung der päpstlichen Machtvollkommenheit zu ziehen³⁷⁾.

35) Vgl. Sägmüller, Cardinäle 160 ff.; ders. in: Tüb. Quartalschr. LXXX (1898) 70 f. Bei Cortese (s. o. Anm. 27) sind die Ausdrücke senatus, senatoria dignitas u. s. f. die gewöhnliche Bezeichnung für die Kardinäle.

36) Tractatus alter de cardinalibus: Tractatus ill. iuriscons. XIII 2, 60v–63r. Die Schrift trägt am Schluß die Widmung an Astorgius Agnesi, Kardinal seit dem 20. Dezember 1448, † 10. Oktober 1451 (Eubel II, 11), ist also vor dem letzteren Zeitpunkt verfaßt. Trotzdem habe ich aus der Lektüre der beiden Traktate den Eindruck, daß Martin von Lodi bereits Barbatia kennt. Er beruft sich übrigens in der Dedikation darauf, daß er sein Material *variis maioribus nostrum codicibus venatum* in aller Eile verarbeitet habe.

37) Die Frage: Kann der Papst ohne die Kardinäle *ardua et valde magna negotia facere?* (q. 45) beantwortet er: Der Papst kann es zwar *de potestate absoluta, de potestate condecienti ordinaria et utiliori reipublicae* soll er sie hören, nach Johannes Monachus. Des letzteren Anschauungen zur Frage siehe bei R. Scholz, Die Publizistik zur Zeit Philipps d. Sch. u. Bonifaz' VIII (Stuttgart 1903) 195 ff.

Nur der keineswegs originellen Lehre, daß die Kardinäle in gewissen Fällen das Recht der Konzilsberufung haben (q. 38), verdanken die 100 Quästionen Martins von Lodi ihren Erstdruck während des Schismas von 1512.

Zur selben Zeit wie die beiden Zivilrechtler hat endlich Torquemada in seiner Summa (I 80) mit denselben Argumenten die Einsetzung des Kardinalats durch Christus zu stützen versucht, und zwar eindeutig im Dienste seiner Papaltheorie³⁸⁾. Durch ihn ging sie in das Arsenal der Restauration ein, allerdings nicht ohne Widerspruch zu erfahren, wie sich bald zeigen wird.

Es dürfte schwer halten, von der unhaltbaren These der göttlichen Einsetzung des Kardinalats eine unmittelbare Beziehung zum Aufblühen der päpstlichen Wahlkapitulationen seit der Vakanz von 1458 herzustellen, die doch wohl vor allem aus den Zuständen unter Calixt III. und seinen Nachfolgern abzuleiten sind, und nicht weniger schwierig dürfte die Beantwortung der Frage sein, ob nicht doch Fäden vom Konziliarismus zu Barbatia und Martin von Lodi laufen. Das aber ist sicher: die Restauration des Papsttums überhaupt und die Steigerung an politischer Macht, die sich die Renaissancepäpste in der Folgezeit durch die Reorganisation des Kirchenstaates errangen, die reichen finanziellen Mittel, die sie durch den Ämterverkauf und den Ausbau der Datarie in ihre Hände bekamen und an die Ihren weitergaben — das alles hat zur Umgestaltung auch des Kardinalskollegiums beigetragen und die Voraussetzungen geschaffen, von denen die späteren Reformschriften und Reformversuche ausgehen mußten. Nicht nur der Mäzenat der Renaissancepäpste, ihre prachtvollen Bauten und ihre große Hofhaltung wirkten als nachahmenswertes Vorbild auf die Kardinäle; durch die jetzt emporsteigenden Nepotenkardinäle und ihre Familien, die Borgia, Piccolomini, Rovere, Cibò, nahm das Kardinalskollegium ganz unmittelbar Anteil an der Entwicklung des Renaissancepapsttums. Den Reformern wurde damit ein neuer dankbarer Vorwurf für ihre Kritik und ihre Verbesserungsvorschläge geliefert. Einen anderen bot die im Gefolge der neuen politischen Machtentfaltung eintretende Verschiebung des Verhältnisses der Kardinäle zum Papste. Nicht mehr stehen sie von jetzt an einem in Italien umherirrenden Papste gegenüber, sondern dem machtvoll gebietenden

38) Ein Referat bei St. Lederer, Der spanische Cardinal Joh. v. Torquemada (Freiburg 1879) 195 f.; die Summa ist nach dem Tode Eugens IV. entstanden (ebda 174).

Herrscher des Kirchenstaates, der in seinen Handeln durch kein Konzil mehr bedroht ist. Jetzt kann keine Rede mehr davon sein, die Befugnisse des Kardinalskollegiums im Sinne der Baseler zu erweitern. In den Wahlkapitulationen und in der Reform Alexanders VI. kämpfen die Kardinäle einen ergebnislosen Kampf um die Behauptung ihrer Körperschaftsrechte oder aber, sie verzichten auf kirchlichen Einfluß, um sich persönliche Vorteile zu sichern. Die seit 1471 in die Wahlkapitulation aufgenommenen *Capitula secreta* waren, wenn sie überhaupt beobachtet wurden, nichts anderes als eine Abweisung der verweltlichten Elemente des Kollegiums auf Kosten seines kirchlichen Einflusses; die einzige ernst zu nehmende kirchliche Opposition eines Teiles der Kardinäle, das *Conciliabulum* von Pisa 1512, ist in Wirklichkeit eine politische Mache Ludwigs XII³⁹⁾. Endlich verschiebt sich das Verhältnis der Nationen im Kollegium. Unter dem Druck der konziliaren Bewegung waren während der Pontifikate Eugens IV., Nikolaus' V., Kalixt III. und Pius' II. alle bedeutenderen Nationen vertreten gewesen; es war den Italienern nicht gelungen, die absolute Mehrheit zu erringen. Erst unter Paul II. erreichten sie dieselbe, und seit dem Pontifikat Sixtus' IV. wurde das Kardinalskollegium eine Domäne der Italiener, in zweiter Linie der Spanier und Franzosen, und nur ganz vereinzelt wurden noch andere in den Senat der Kirche aufgenommen^{39a)}.

Eine Illustration dieser Umschichtungen sind die Vorgänge nach der Wahl Pauls II. Derselbe Barbatia, der 14 Jahre vorher das *Jus divinum* des Kardinalats verfochten hatte, erstattete jetzt ein Gutachten, auf Grund dessen Paul die Wahlkapitulation aufhob⁴⁰⁾, und der Vertraute des Papstes, Bischof Theodoro de' Lelli von Feltre schrieb damals (Herbst 1464) seine Schrift *Contra supercilium*⁴¹⁾, in der er alle die schönen Behauptungen, auf die sich

39) Lulvès a. a. O. 219 ff.

39a) Nach der Statistik bei Arle, Beiträge 8 f. betrug das Verhältnis der Italiener zu den Nichtitalienern i. J. 1430: 13 zu 10; 1446: 11 zu 15; 1449: 10 zu 22; 1456: 11 zu 17; 1461: 14 zu 19; 1468: 16 zu 13; 1484: 21 zu 12; von diesen 12 sind 5 Spanier und 5 Franzosen.

40) *Consilia* I 1 (in der Ausgabe Venedig 1581 f. 1r—15r). B. sagt hier offen: *Cardinalatus non est introductus a iure divino* (f. 5v) und verteidigt sich f. 9v gegen den Vorwurf, er trage jetzt eine andere Lehre vor als im obengenannten Traktate.

41) J. B. Sägmüller, Ein Traktat des Bischofs von Feltre und Treviso Theodoro de' Lelli über das Verhältnis von Primat und Kardinalat (Rom 1893). Die Zahlen im Text beziehen sich auf diese Ausgabe. — Es ist eine empfindliche Lücke der Dissertation von K. Eckermann, Studien zur Geschichte des monarchischen

die Kardinalsopposition berief, mit großem Geschick zurückwies: Daß die Autorität der römischen Kirche auf Papst und Kardinälen gemeinsam ruhe, daß die letzteren Nachfolger der Apostel in priori statu seien, ihre Würde und ihr Amt *de iure divino*. Klipp und klar sagte er: die Kirche ist eine Monarchie, keine Aristokratie oder Demokratie (S. 43. 48); in der hierarchischen Ordnung rangieren die Kardinalpriester und -diakone hinter den Bischöfen (S. 65. 72); der Kardinalat ist eine Schöpfung des Papsttums⁴²⁾ und von ihm getragen wie der Ölweig vom Ölbaum (S. 41); der Papst ist völlig frei, seine wichtigen Entscheidungen ohne Anhörung der Kardinäle zu treffen (S. 134) und neue Kardinäle zu kreieren (S. 141), ohne durch das Konstanzer Dekret über die Zahl der Kardinäle gebunden zu sein (S. 148 ff.). Außer auf Gregor von Heimbürg und Torquemada dürfte Theodoro de'Lelli auch auf Barbatias frühere Schrift abzielen, freilich ohne sie zu nennen, was ja auch leicht verständlich war, wenn man berücksichtigt, daß Barbatia ebenfalls um ein Gutachten angegangen worden war. Lellis Anschauungen haben in der Folgezeit praktisch geherrscht. Was die Kardinäle der Renaissancezeit an äußerem Glanze gewonnen haben, gewannen sie durch das Papsttum, büßten sie ein an korporativem Einfluß. Die großen Namen, die in der Geschichte des Kardinalskollegiums in dieser Epoche leuchten, von Carvajal d. Ä. und O. Carafa bis zu Contarini und Morone, verdanken ihre historische Rolle den Päpsten, die sie ihnen gegeben.

Diese Entwicklung der Gesamtsituation des Kardinalskollegiums muß man sich vergegenwärtigen, um die folgenden Reformversuche unter Sixtus IV. und Alexander VI. richtig würdigen zu können. Die vier Themen der Reform sind jetzt: die Einschränkung des Luxus der Kardinäle, die Wahrung der korporativen Rechte des Kollegiums, seine Entpolitisierung — und das alte Lied vom Pfründenkumulus.

Die Reformbulle Sixtus' IV. *Quoniam regnantium cura* stellt in ihrem Abschnitt *De DD. Cardinalibus*⁴³⁾ einen recht dürftigen

Gedankens im 15. Jahrhundert (Berlin-Grunewald 1933), daß sie die gerade für dieses Thema grundlegende Schrift Lellis nicht beachtet hat. Auch der von E. Göller, *Archiv für kath. KR* LXXXV (1905) 447 f. erwähnte verlorene Traktatus *cardinalium* des Alphons de Soto war den Kardinälen nicht günstig.

42) Sägmüller, Lelli 98: *Non enim iure divino, non apostolica institutione non prisca sanctorum patrum consuetudine, sed moderniori observantia, sola liberalitate et indulgentia apostolicae sedis is honor eis [scil. cardinalibus] tributa est.*

43) Vat. lat. 3884, 121v—123v.

Ansatz zur Reform dar. Sie beschäftigt sich fast ausschließlich damit, den Luxus der Kardinäle und ihrer Familiaren einzudämmen⁴⁴). Wenig modifiziert, nimmt sie die Basler Bestimmung wieder auf, daß jeder Kardinal seinem Titel soviel vermachen soll, als zur Erhaltung eines Priesters genügt; er soll ihn auch jährlich visitieren. Von den anderen Anliegen der Reform ist keine Rede.

Weit umfassender ist die Reformbulle Alexanders VI. nebst ihren Vorarbeiten. Im Rahmen der Geschichte der Reformideen betrachtet, stellt sie das vollständigste Reformprogramm dar, das zwischen dem Basler und dem Laterankonzil entworfen worden ist. Ihre geistigen Urheber waren die Kardinäle Carafa, Costa, Pallavicini, San Giorgio, Piccolomini, Rafaele Riario, je zwei aus jedem Ordo, Carafa, Piccolomini, San Giorgio ausgezeichnet durch kirchliche Gesinnung, der letztere außerdem ein hervorragender Kanonist⁴⁵). Wie die Kardinäle unter Martin V., griffen sie auf das Constantiense zurück, wenn sie jedem Kardinal nur noch ein Bistum zugestanden und ausdrücklich verboten, daß ein Kardinal neue Benefizien oder Pensionen erlange, wenn er bereits das dort vorgesehene Normaleinkommen von 6000 fl. besitze. Eine solche Einschränkung des Pfründenbesitzes hätte, wenn sie zur Durchführung gekommen wäre, im Jahre 1497 weit revolutionärer gewirkt als zwei Menschenalter früher, denn jetzt war die Pfründenakkumulation einzelner Kardinäle und vor allem der Papstnepoten ins Maßlose gewachsen, um den fürstlichen Aufwand zu ermöglichen, den die Bulle — darin auf der von Pius II. beschrittenen Bahn fortfahrend — in breiter Front bekämpfte: Die Überzahl der Familiaren, die Veranstaltung von lärmenden Jagden, die Teilnahme an Glücksspielen und Turnieren, die Veranstaltung von klassisch-heidnischen Komödien und Schaustellungen, die teuren Musiker und Hofnarren, die kostspieligen Begräbnisse⁴⁶). Gegen den Nepotismus gerichtet war die Bestimmung, daß alle Burgen und sonstigen Besitzungen des Kirchenstaates, die seit den Tagen Sixtus' IV. an einzelne Kardinäle verliehen worden waren, wieder herausgegeben werden

44) Z. B. sollen bei Tisch nicht mehr als zwei Fleischgerichte aufgetragen werden; wenn die Kardinäle zum päpstlichen Palast oder überhaupt durch die Stadt reiten, sollen sie nicht mehr als 30 Begleiter zu Pferde bei sich haben, darunter 12, die einen ordo sacer empfangen haben.

45) L. Céliier, Alexandre VI. et la réforme de l'église: Mélanges d'archéologie et d'histoire XXVII (1907) 65—124; danach Pastor III 1, 458 ff.

46) Vat. lat. 3884, 80r—81r.

sollten; gegen die Politisierung des Kardinalkollegs die andere Bestimmung, kein Kardinal, der in einem Lande Benefizien von über 1000 Duk. Wert habe, dürfe bei Konsistorialabstimmungen über geheime Angelegenheiten dieses Landes seine Stimme gebrauchen. Damit war zwar das Protektorensystem selbst nicht getroffen, das Martin V. und die Basler noch offen zu verbieten gewagt hatten, Pius II. wenigstens indirekt, das aber in der Zwischenzeit durch die Erhöhung der Gebühren für die Proposition der Bistümer im Konsistorium (der *propina*) ein einträgliches Geschäft geworden war; nur die Unparteilichkeit der Entscheidung sollte gewahrt bleiben. Mit der Politisierung des Kardinalskollegiums zusammen hing auch die häufige Abwesenheit der Kardinäle von der Kurie, gegen die sich die Bulle wandte: wer nicht binnen zwei (innerhalb Italiens), bzw. 4 Monaten (außerhalb Italiens) an den Sitz der Kurie zurückkehrt, verliert sämtliche Einkünfte seiner Benefizien und Ämter und seine Privilegien.

Wie ihre Vorgängerinnen unter Pius II. und Sixtus IV., ist die Reformbulle Alexanders VI., was die Kardinalsreform angeht, nie durchgeführt worden. Sie war eine Nachfahrin des unter Martin V. konzipierten Reformentwurfes, denn auch ihre Verfasser waren nachweislich Kardinäle. Gleich ihr will sie das ererbte Grundübel, die Benefizienhäufung, im Anschluß an das Constantiense bekämpfen; aber ungleich mehr als jene hat sie Anlaß, die Lebensführung und die politischen Beziehungen des seit Sixtus IV. in immer höherem Maße verweltlichten Kardinalkollegiums zum Gegenstand ihrer Reformen zu machen. Es war die Zeit, da ein Cesare Borgia dem Senat der Kirche angehörte. Nepotismus und Politisierung des Kardinalskollegiums werden in ihren gefährlichen Auswüchsen bekämpft; in mühsam behaupteter Abwehrstellung verteidigt es seine Rechte.

Wenn die Reformbulle Alexanders VI., ideengeschichtlich betrachtet, das Problem der Kardinalsreform wirklich mit Ernst anpackt, so ist das ein Verdienst der trefflichen Kardinäle, die der Reformdeputation angehörten. Ein Blick in das damals verfaßte Gutachten *Oliviero Carafas*⁴⁷⁾ lehrt, daß er es war, der dem Absolutismus des Papstes und der Politisierung des Kollegiums mutig die Stirn bot, hat er doch sogar gewagt, dem Kardinalskollegium eine Kontrolle über den Papst einzuräumen; denn das ist doch der Sinn

47) Vat. lat. 3884, 110r—114v.

seines Vorschlages, daß zweimal jährlich, am 1. November und 1. Mai das Kardinalskollegium sich versammeln und feststellen soll, ob die Reformbulle beobachtet wird (f. 113v). Der hl. Antonin von Florenz hatte ein gewisses Korrekptionsrecht noch als eine Selbstverständlichkeit betrachtet. Unter Alexander VI. gehörte persönlicher Mut dazu, einen Vorschlag wie diesen dem Papste zu unterbreiten. Jetzt ist es Sache gerade der kirchlich gesinnten Mitglieder des Kollegiums, für dessen Rechte ein- und absolutistischer Willkür entgegenzutreten. Oliviero Carafa hat, zeitnahe wie keiner seiner Kollegen, die Wurzel des Übels in der Verweltlichung und Politisierung des Renaissancepapsttums erkannt.

Der andere, gleich Carafa streng kirchlich gesinnte Reformkardinal, Piccolomini, blickt in seinem stark aphoristischen Gutachten⁴⁸⁾ mehr als jener — für einen Neffen Pius II. sehr bezeichnend — in die Zeit der Reformkonzilien zurück. Er drängt darauf, daß bei der Ernennung neuer Kardinäle die Konstanzer und Basler Dekrete beobachtet werden, auf die Vorbildung gesehen, die Zahl eingehalten, die auswärtigen Nationen berücksichtigt werden. Den Kampf gegen die Benefizienkumulation setzt er fort: Kein Kardinal soll zwei Bistümer haben, die seit Sixtus IV. üblichen Regresse aufhören, vor allem den Kardinälen keine niederen Benefizien verliehen werden. Er wiederholt einen in der Reformbulle seines Oheims ausgesprochenen Gedanken, wenn er verlangt, daß kein Krieg begonnen und kein Kirchengut weggegeben werde ohne Anhörung der Kardinäle; keine Bulle soll die Klausel *de consilio fratrum* tragen, wenn die Kardinäle nicht tatsächlich gehört worden sind. Damit ihnen Zeit zur Überlegung bleibe, sollen wichtige Angelegenheiten nicht in einem Konsistorium entschieden werden; ihre Voten sollen frei sein. Piccolomini wehrt sich gegen die Herabwürdigung des Konsistoriums zu einer Versammlung von bloßen Ja-Sagern.

In der letzten Fassung der Reformbulle war ein bemerkenswerter Gedanke des ersten Entwurfes unterdrückt: Die Sorge für die *cardinali poveri*. Es wurde dort vorgeschlagen, um allen Kardinälen ein Einkommen von 5000 (darüber geschrieben 4000) Duk. zu verschaffen, alle Bistümer mit über 2000 (darüber geschrieben 3000) Duk. Einkünften durch eine Pension in Höhe von 5% zu belasten und den Ertrag dieser Steuer in gemeinsame Verwaltung zu nehmen⁴⁹⁾. Diesem Vorschlage liegt die Tatsache zugrunde, daß

48) C é l i e r a a. O. 100—103.

49) Vat. lat. 3882, 142r.

die Einkünfte der Kardinäle sehr ungleich waren, den Riesen-Einnahmen unersättlicher Nepoten wie Pietro und Rafaele Riario die sehr bescheidenen Einkommen anderer gegenüberstanden. Gegen diese Ungleichheit der Einkünfte wendet sich Paolo Cortese in seinem Kardinalsspiegel, denn so werden wir das 1510 gedruckte Werk *De cardinalatu* ⁵⁰⁾ nennen können, das durch seine zahlreichen Einzelbeobachtungen und Schilderungen römischer Verhältnisse von Rechts wegen das Interesse des Historikers erregen müßte, bisher aber für die Kultur- und Kunstgeschichte kaum ausgewertet worden ist ⁵¹⁾. Corteses Werk ist natürlich keine Reformschrift, aber es enthält doch auch Reformvorschläge, die wir nicht übergehen wollen, weil sie uns darüber belehren, was ein im ganzen gerecht und maßvoll denkender Humanist als das Dignum et iustum ansah. Um die wünschenswerte Gleichheit der Kardinalseinkünfte herzustellen, soll die Zahl der Kardinäle auf 40 festgesetzt und jedem derselben ein gleicher Anteil an dem Einkommen des Kollegiums, das Cortese auf 490.000 Fl. schätzt, eingeräumt werden, also 12.000 Fl. Diese ungeheure Summe will Cortese aber nicht wie bisher durch Benefizienkumulation usf. aufgebracht wissen, sondern durch eine von den Klöstern in bar zu zahlende Steuer, die von den römischen Bankiers nach dem jeweiligen Wechselkurs der großen Messen mit 2 bis 3% Provision den Kardinälen auszuzahlen wäre. Bei Cortese weht die Luft des Frühkapitalismus. Bargeld, so sagt er, macht unabhängig von Wind und Wetter und Ernteausschlag und erspart den vielen Ärger des direkten Verhandeln mit den Pächtern, obendrein würde eine solche Besteuerung der Klöster nicht nur das Mare mortuum der Klostersgüter in Bewegung setzen, sondern auch der Reform zugute kommen, die vielerorts am Reichtum der Klöster scheiterte! Die freiwerdenden Benefizien aber, meint Cortese, kämen dann den Literaten zugute!

Daß Cortese zwar kein Reformist ist, aber auch kein Reformgegner und skrupelloser Verteidiger vorhandener Mißstände, lehren seine Bemerkungen über die Familiaren der Kardinäle. Er billigt ihnen 140 (60 + 80) zu und entschuldigt diese vor 100 Jahren noch

50) S. o. Anm. 27. — J. Burckhardt-L. Geiger, Die Kultur der Renaissance in Italien I 342 ff. bespricht nur Corteses Werk *de hominibus doctis*.

51) Ganz besonders gilt dies von dem Kapitel *De domo cardinalis* f. 53r—54r, in dem ausführlich angegeben wird, welche Malereien die einzelnen Räume des Kardinalspalastes schmücken sollen.

unerhörte Zahl mit den damals herrschenden armseligen Zeiten⁵²⁾. Sie sollen eine feste Bezahlung erhalten, denn es ist Simonie, sie für ihre Dienste mit Benefizien zu entlohnen. Wenn ihre Herren ihnen Pfründen zuwenden, sollen es ben. simplicia sein oder Pensionen; ist es gar ein Bistum, dann soll der damit Beglückte auch Residenz halten, außer wenn er durch ein kuriales Amt festgehalten wird. Es ist also bereits keine Seltenheit, daß Kardinäle Bischöfe als Familiaren bei sich haben; der Weg zum Bischofsamt führt oft durch die Familie eines Kardinals. Wie hoch hatte doch das Renaissancepapsttum die soziale Stellung der Kardinäle über die der Bischöfe erhöht! Während die Kanonistik sich noch sehr wohl bewußt war, wie Bischofsamt und Kardinalat sich bis ins 13. Jahrhundert zueinander verhalten hatten, trennte in der sozialen Wirklichkeit ein Abgrund den italienischen Duodezbischof von seinem Patron, dem reichen, mächtigen Kardinal. Diese Spannung kam auf dem fünften Laterankonzil zur Entladung. Während der

52) Aus den Reformbestimmungen über die Familie der Kardinäle und aus Cortese ließe sich das Material für einen kulturgeschichtlichen Essay gewinnen. Um an einem Beispiel die von mir im Text behauptete Steigerung des Aufwandes der Kardinäle in der Renaissancezeit zu illustrieren, stelle ich zusammen, was die Reformvorschläge über die Zahl der Familiaren sagen: Die anonyme Denkschrift von 1432 meint, daß der Hofhalt des Kardinals nicht über 30 Personen, 20 Gespanne, 4 Pferde umfassen solle (Haller I 209); der Ausschußantrag beschränkt die Zahl der Familiaren, die der Privilegien teilhaftig sind, auf 25 (Haller I 243). Dann steigen die Zahlen zusehends. Nikolaus von Cues gesteht für den Aufenthalt an der Kurie (also z. B. nicht für Legationen) 40 Personen und 24 Tiere (Ehse 293); die Bulle Pius II. zwischen den alten Kardinälen, die 60, und den neuen, von ihm selbst kreierten, die nur 20 Familiaren haben sollen (Pastor II 750); die Bulle Alexanders VI. gewährt den Kardinälen „nur“ 80 Familiaren, die namentlich anzugeben sind, damit sie die Privilegien genießen, und 30 Gespanne (Vat. lat. 3884, 80v); die von Cortese genannte Zahl 140 ist die nächste Stufe. Wir wissen übrigens, daß im 16. Jahrhundert Kardinalsfamilien von über 100 Personen gar keine Seltenheit waren (ein Beispiel L. Romier, *Les origines politiques des guerres de religion* [Paris 1914] I 113). Bei dem Ansteigen der Zahlen ist allerdings noch ein anderer Faktor in Rechnung zu setzen, den Guidiccione (CT. XII 246, 30 ff.) berührt: Der Kardinal versorgte seine Familiaren mit Benefizien und unter Umständen sogar mit einem Bistum; die höhere kirchliche Laufbahn begann meist in der Familie eines Kardinals. Dadurch erklärt sich das große Angebot von begabten jungen Leuten, die wie Domenichi klagt (Barb. lat. 1487, 293v), lieber im Gefolge eines Kardinals ritten als an einer Universität studierten. Es erklären sich aber auch die zahlreichen Verordnungen gegen die facinorosi in den Kardinalspalästen, die P. M. Baumgarten, Von den Kardinälen des 16. Jahrhunderts (Krumbach 1926) 34 ff. zusammenstellt.

Vorbereitung des Reformdekretes der Sessio 9 führten die anwesenden Bischöfe lebhaftige Klage über die Privilegien der Kardinäle und ihrer Familiaren, die sie bei der Verwaltung ihrer Diözesen hinderten, und es bedurfte mehrerer gemeinsamer Kongregationen der Kardinäle und Bischöfe, um den Widerstand der letzteren gegen das Dekret zu beseitigen; der parallel gehende Kampf der Bischöfe gegen die exemten Regularen zog sich noch länger hin, endete aber ebenfalls mit einer Niederlage der Bischöfe⁵³).

Es ist bezeichnend für den Geist der Reformbulle *Supernae dispositionis arbitrio*⁵⁴), daß sie die aus dem Mittelalter herübergeschleppten Mißstände, die in Konstanz und Basel die Geister aufgerührt hatten, und jene anderen, auf die ein Oliviero Carafa die Hand gelegt hatte, mit keiner Fingerspitze berührt: die Benefizienkumulation, die ungleichmäßige Berücksichtigung der Nationen, die Verweltlichung und Politisierung des Kardinalskollegiums. Die Pfründenhäufung wird als Tatsache hingenommen; man begnügt sich mit der Mahnung, für die Bistümer und Klosterkommenden, ihre Verwaltung durch geeignete Vikare und Weihbischöfe, ihren Gottesdienst, ihre Gebäude zu sorgen — als ob eine solche Mahnung ohne Strafbestimmungen auch nur die geringste Aussicht auf Nachachtung gehabt hätte. Ein gemäßigter Nepotismus wird ausdrücklich anerkannt. Weitaus den größten Raum nehmen die gütlichen Mahnungen zur Einfachheit und Frömmigkeit, die Warnungen vor Verschwendung und die Bestimmungen über die Familie, ihre Zusammensetzung, ihre Kleidung ein. Aus der eben berührten Vorgeschichte der Bulle erklärt es sich, daß den Kardinälen ans Herz gelegt wird, auswärtige Prälaten und sonstige Prominente, die nach Rom kommen, mit Entgegenkommen zu behandeln und Bischöfe, die ihrer Familie angehören, nicht zu niederen Diensten heranzuziehen. Die Residenz in Rom und die Einhaltung des Sekretums werden eingeschärft. Wenn man daneben Bestandteile des Basler Reformdekretes, wie den Passus über die Titelnkirchen, ihre Pflege und Dotation, sowie Bestimmungen der Reformbulle Alexanders VI., wie das Verbot, für Beerdigungen mehr als 1500 Fl. aufzuwenden, in der Bulle wiederfinden, so ändert das gar nichts an der Tatsache, daß die Reform des fünften Laterankonzils von allen Reformversuchen zwischen Constantiense und Tridentinum am wenigsten

53) Raynaldus a. 1514 n. 15 f.; Hefele-Hergenröther VIII 594 ff.

54) Mansi XXXII 877—881.

diesen Namen verdient. Gewiß, sie war inhaltsreicher als die Bulle Sixtus' IV. Aber man darf nicht vergessen, daß das Lateranense nicht den Anfängen, sondern der Maienblüte des Renaissance-Kardinalates gegenüberstand und bereits zu erkennen vermochte, welche Früchte es trug. Das Konzil hätte einen anderen Ton anschlagen, andere Heilmittel finden müssen. Es glaubt, sich auf die Behandlung der Krankheitssymptome beschränken zu können, die Beseitigung der Krankheitsursachen kam den Männern des Leonischen Zeitalters nicht in den Sinn.

In diese Regionen steigen die Reformschriften erst wieder hinab in den Sturmtagen der Glaubensspaltung. Nun leben wieder auf Gedanken aus der Zeit der Reformkonzilien, die niemals gestorben waren — Luther selbst ist einer ihrer Vertreter⁵⁵⁾; daneben tauchen neue, radikale Vorschläge auf, und die Verteidiger des Alten suchen die Flut der Reformbewegung durch einzelne Konzessionen abzdämmen und aufzufangen. Wir heben aus der großen Zahl der Reformvorschläge einige charakteristische heraus.

Unter den Medizeerpäpsten, bis zum Erstarken der Reformbewegung unter Paul III., sind die Vorschläge zur Reform des Kardinalskollegiums nur vereinzelt. Kardinal Cajetan verschmilzt in seinem Reformbuch für Hadrian VI.⁵⁶⁾ originell gewisse Grundgedanken der konziliaren Reformbewegung des 15. Jahrhunderts mit neuen, der kirchenpolitischen Situation seiner Zeit angepaßten Verbesserungsvorschlägen. Es gilt ihm als ausgemacht, daß die Häufung der Pfründen und ihre rücksichtslose finanzielle Ausbeutung unter Hintansetzen der seelsorglichen Interessen fallen muß. Die Verbindung des Kardinalats mit auswärtigen Bistümern hat aufzuhören. Die Kardinäle sollen von nun an nur noch Titularpatriarchen und Titularerzbischöfe sein. Das nach Ansicht Cajetans standesgemäße Einkommen von 4000 bis 5000 Duk. kann für die Mehrzahl von 24 Kardinälen dadurch aufgebracht werden, daß die Länder selbst für ihre Protektoren aufkommen. Das Amt des Protektors wäre zu einer kirchlichen Würde zu erheben, die noch über der Patriarchenwürde stände. So würde man nicht nur die

55) In der Schrift an den Adel (LWW. VI 416 ff.) klagt er zuerst über die Pfründenkumulation der Kardinäle und fordert dann die Beschränkung ihrer Zahl auf 12 und die Anweisung von 1000 Fl. fester Einkünfte für jeden Kardinal durch den Papst. Dem sachlichen Gehalt nach könnte der Abschnitt über die Kardinäle ebensogut in einem Konstanzer Konzilstraktat stehen.

56) CT. XII 33 f.

Frage der Dotation lösen, sondern auch den Nationen eine entsprechende Vertretung im heiligen Kollegium sichern und sie durch ein neues Band mit dem Papsttum verbinden — ein Gedanke, der in einer Zeit des gesteigerten Antikurialismus jedenfalls der Beachtung wert war. Das Protektorenamt, das Martin V. und das Basler Konzil noch ausrotten zu können glaubten, wird jetzt in den Mittelpunkt eines Reformvorschlages gestellt.

Ganz neu und radikal ist der unter Klemens VII. entstandene Reformvorschlag eines Unbekannten⁵⁷⁾. Er sieht alles Heil in einer Neuordnung der Papstwahl und im Zusammenhang damit in einer gänzlichen Umgestaltung des Kardinalskollegiums. Dieses verschwindet als geschlossene Körperschaft, deren Mitglieder eine kirchliche Würde bekleiden, und wird ersetzt durch einen auf Zeit berufenen, aus Bischöfen und Laien zusammengesetzten, ausschließlich beratenden Senat. Jeder Papst hat das Recht, aus den bisherigen "Kardinälen" und Neuhinzukommenden sich ein Kardinalskollegium zusammenzustellen, das nach seinem Tode jedoch automatisch wieder in die Reihen des Episkopats zurücktritt. Ein Drittel dieses Kollegiums besteht aus Laien, die an die Stelle der bisherigen Kardinaldiakonen treten. Ihr Einkommen in Höhe von 6000 Duk. garantiert der Papst. Er hat die Pflicht, bis zu 300 Duk. monatlich zuzuschießen, wenn diese Summe nicht erreicht ist. Die Papstwahl liegt nicht mehr in den Händen dieses Kardinalskollegiums, sondern bei einem durch das Los bestimmten Ausschuß von Bischöfen⁵⁸⁾.

Die Tendenz dieses utopischen Vorschlages ist zweifellos eine episkopalistische⁵⁹⁾ und kardinalsfeindliche⁶⁰⁾. Der Verfasser sieht ganz richtig, daß das ausschließliche Recht der Papstwahl, wie es, historisch gesehen, das Kollegium als Stand geschlossen und emporgetragen hatte, den eigentlichen Daseinsgrund des Kardinalskollegiums als Körperschaft und des Kardinalates als eines geschlossenen Standes bildete; erlosch dieses Recht, so mußte auch das Kardinals-

57) CT. XII 39 ff.

58) Unbeschadet der endgültigen Regelung im oben beschriebenen Sinne schlägt der Verf. als Sofortmaßnahme vor, eine Dekretale herauszugeben, durch die, für den Fall, daß die Kardinäle sich binnen sechs Tagen nicht über einen Papst einigen, dies Papstwahlrecht 24 an der Kurie anwesenden Bischöfen übertragen werde. CT. XII 42, 37 ff.

59) *Dignitas episcopalis maior quacumque*: CT. XII 46, 50; 47, 18 f.

60) Die Kardinäle werden *particulares tyranni* genannt, CT. XII 46, 52.

kollegium in seiner bisherigen Form verschwinden. Der Vorschlag ist natürlich eine Utopie, auch so aber bemerkenswert, weil er zeigt, wie sehr die überkommene Ordnung wankte.

Wieder fest auf dem Boden der Tatsachen stehen die Vorschläge, die aus den Reformbestrebungen Pauls III. hervorgewachsen sind. Auch sie leben von einer Verschmelzung der Ideen des 15. Jahrhunderts mit zeitgemäßen Forderungen. Das *Consilium de emendanda ecclesia* betrachtet zwei Maßnahmen als grundlegend für die Reform des Kardinalskollegiums⁶¹): Die Trennung des Kardinalats von auswärtigen Bistümern, wegen der durch ihre Vernachlässigung entstehenden Ärgernisse und der durch sie geschaffenen politischen Bindungen; ferner die Wiederherstellung des Kollegiums zu einem politisch unabhängigen, nur von kirchlichen Gesichtspunkten geleiteten päpstlichen Senat. Die Mehrzahl der Kardinäle hat an der Kurie zu residieren; nur der eine oder andere darf sich außerhalb aufhalten, um die Fühlung des Papstes mit den einzelnen Ländern der Christenheit aufrechtzuerhalten. Durch diese beiden trefflichen Reformgedanken bewährt sich das berühmte Reformgutachten auch auf dem Teilgebiet der Kardinalsreform als hervorragende Leistung; denn es sind Gedanken, die Jahrhunderte später durchgeführt und uns heute zur Selbstverständlichkeit geworden sind.

Sehr eng an die Konstanzer Gedankengänge lehnt sich das Gutachten eines Mannes an, von dem man es nicht so leicht erwarten würde, des späteren Kardinals *Guidiccione*⁶²). Er greift wieder auf den Vorschlag zurück, die vier Hauptnationen bei der Kardinals-ernennung gleichmäßig zu berücksichtigen, und zwar im wohlverstandenen Interesse des Papsttums; denn auf diese Weise könnten die Päpste leicht die einem jeden Lande zuträglichen Maßnahmen finden und die Klagen über die mangelhafte Berücksichtigung der Nichtitaliener hätten ein Ende. Im Konstanzer Dekret steht auch bereits die von *Guidiccione* vorgeschlagene Zahl der Kardinäle (24) und ihr Mindestalter (30 Jahre). Über die Konstanzer noch hinaus geht er aber, wenn er wie *Cajetan* und das *Consilium de emendanda ecclesia* jede Verbindung des Kardinalats mit auswärtigen Bistümern lösen und sie finanziell ausschließlich auf Pensionen radizieren möchte, die reichen Bistümern und Abteien aufzulegen sind. Aufhören muß die nach *Simonie* riechende Versorgung von Familiaren

61) CT. XII 138 f. 62) CT. XII 246 f.

mit Benefizien, ohne Rücksicht auf die dadurch für den Kardinal entstehende Schwierigkeit, eine entsprechende Familie zu erhalten. Guidicciones Vorstellung vom kirchlichen Aufgabenkreis des Kardinalskollegiums ist eine sehr hohe: es ziemt sich, daß der Papst keine wichtige Angelegenheit ohne Rat und Zustimmung der Kardinäle entscheidet.

Weit hinter Guidiccione und dem Consilium de emendanda ecclesia zurück bleibt Tommaso Campegio⁶³). Wie in allen seinen Reformvorschlägen ist er darauf aus, unter möglicher Beibehaltung der Institutionen und der bisherigen Consuetudines das direkt Mißbräuchliche abzuschneiden, um so zu retten, was zu retten ist. Er billigt jedem Kardinal zwei Bistümer zu, dringt aber darauf, daß gewisse nicht einwandfreie Resignationen unterbleiben. Seine Vorschläge verraten durchwegs reiche praktische Erfahrung; zum Beispiel wenn er im Interesse der besseren Verwaltung des Kirchenstaates fordert, daß die Legaten ihre Provinzen nicht länger als für drei Monate verlassen sollen. Kein Kardinal darf länger als ein Jahr der Kurie fernbleiben. Die Familiaren sind in Zucht zu halten; ben. simplicia dürfen sie haben, wenn sie aber Kuratbenefizien empfangen, sind sie zu entlassen.

Die in Campegio verkörperte Mentalität eines kurialen Reformismus konnte schon den entschiedenen Reformern italienischer Herkunft wie den Verfassern des Consilium de em. eccl. nicht genügen, und begreiflicherweise noch weniger den auswärtigen. Verhältnismäßig bescheiden und zurückhaltend ist der Wiener Bischof Nausea⁶⁴). Zwar möchte er an der einstigen Superiorität der Bischöfe über die Kardinäle grundsätzlich festhalten, aber er ist doch weit davon entfernt, aus dieser Ansicht praktische Folgerungen zu ziehen. Im Gegenteil, sein Vorschlag, die Zahl der Kardinäle auf 12 zu beschränken, hätte, zur Durchführung gebracht, das Ansehen der Kardinäle erhöhen müssen. In allgemeinen Wendungen kritisiert Nausea die Pfründenhäufung und den weltlichen Aufwand der Kardinäle. Um praktische Vorschläge machen zu können, hätte er das Milieu besser kennen müssen.

Hierin ist ihm der Spanier Vargas zweifellos überlegen. Sein Memorial, entstanden nach 1547⁶⁵), enthält die üblichen Forderungen der strengen Reformrichtung: Festsetzung einer bestimmten

63) CT. XII 271 f.

64) CT. XII 396 f. (1543).

65) Tejada y Ramiro, Coleccion de canones IV 708 f.

Zahl von Kardinälen, stärkere Berücksichtigung der Nichtitaliener, Mindestalter von 30 Jahren, Residenz in Rom, Aufgabe der auswärtigen Bistümer und Abteien. Für die spanischen Prälaten, die den Kardinalshut nur als Ehrung empfangen, soll die letzte Forderung nicht gelten. Vargas kennt das Baseler Dekret und das *Consilium de em. eccl.*

Als er sein Memorial niederschrieb, hatte Paul III. bereits einen Ansatz zur Reform des Kardinalskollegiums gemacht, und zwar unter dem Druck, der von Trient ausging. Schon bei der ersten Lesung des Dekretes über die Einhaltung der Residenzpflicht, Anfang Juni 1546, hatten die Spanier und einige italienische Reformbischöfe⁶⁶⁾ die namentliche Einbeziehung der Kardinäle in das Dekret verlangt. Geschah dies, so war damit ohne weiteres gegeben, daß die Kardinäle zwar allenfalls noch in einem auswärtigen Bistum ihrer Residenzpflicht genügen konnten, aber der Besitz mehrerer solcher Bistümer war ihnen dadurch unmöglich gemacht. Der Bischof von Astorga ging schon damals weiter, indem er den Kardinalat für inkompatibel mit dem Besitz eines auswärtigen Bistums erklärte⁶⁷⁾. Der Druck seitens der Konzilsopposition verstärkte sich während der überhasteten letzten Lesung des Residenzdekretes unmittelbar vor der Publikation (3. bis 12. Jan. 1547)⁶⁸⁾, und als die Legaten nicht nachgaben und behaupteten, es genüge vollkommen, wenn man die Kardinäle nicht ausdrücklich von dem Tenor des Dekretes ausnehme, erklärten in der 6. Sessio vom 13. Jan. 1547 11 Bischöfe schriftlich, daß sie das Dekret nicht billigen könnten, weil die Kardinäle nicht ausdrücklich einbezogen seien⁶⁹⁾. Aus der Besorgnis, die Gültigkeit des Dekretes könnte angesichts der knappen Mehrheit der bedingungslosen Placet-Stimmen angezweifelt werden, mit Rücksicht vor allem auf die ablehnende Haltung der meisten Spanier und Franzosen, sahen sich die Legaten

66) Siehe die Zusammenstellung von Buschbell CT. X 523 Anm. 9. Von Italienern sind es Sinigaglia, Fiesole und Aquino, die wir auch sonst als Träger episkopalistischer Ideen kennen.

67) CT. V 214; X 469.

68) CT. V 756 (Badajoz, Astorga, Aquino); 757 (Calahora); 766 (Capaccio); 770 (Fiesole); dazu 775 f. Nach 756, 52 hat Huesca am 4. Januar gesagt: *cardinales non teneantur residere*, nach 775, 39 am 9.: *cardinales residere tenentur*. Sollte nicht an der ersten Stelle ein Irrtum vorliegen?

69) CT. V 804 ff. Es waren Sinigaglia, Clermont, Fiesole, Porto, Lanciano, Badajoz, Astorga, Aquino, Huesca, Calahora und der Bischof der Kanarischen Inseln.

veranlaßt, die Frage noch einmal zu prüfen. Es gelang ihnen zwar, die Spanier durch eine Konzession auf anderem Gebiete milder zu stimmen ⁷⁰), aber als Mindestforderung der Spanier blieb doch bestehen, daß nach ihrer Ansicht die Kardinäle nicht mehr als ein Bistum haben dürften und in demselben jährlich 6 Monate hindurch residieren müßten ⁷¹). Die Legaten gaben dem Papste den Rat, er möge zur Beschwichtigung der Opposition ein Dekret gegen diejenigen Kardinäle herausgeben, die weder an der Kurie noch in ihren Diözesen residierten ⁷²); Cervini schrieb nach Rom, eine vom Papste ausgehende Kardinalsreform würde der Opposition ohne weiteres den Mund schließen ⁷³). Nun beschäftigte sich in Rom die Kardinalsdeputation für die Angelegenheiten des Konzils mit der Frage, und es setzte sich in ihrem Schoße der Gedanke durch, daß angesichts der Lage auf dem Konzil gewisse Reformmaßnahmen vor allem gegen die Pluralität der Bistümer sich nicht vermeiden ließen ⁷⁴). Als die Frage der Kardinalsreform im Konsistorium verhandelt wurde, stellte sich jedoch heraus, daß von einer einheitlichen Beurteilung der Sachlage oder gar von einem einheitlichen Willen zur Reform keine Rede sein konnte: die ihr Schäfchen im Trockenen hatten, wünschten ein Dekret ohne rückwirkende Kraft, wollten also an dem bestehenden Zustand nichts ändern; eine andere Gruppe wollte zwar eine Reform, aber eine solche, die ausschließlich in Rom beraten und dekretiert würde; eine dritte Gruppe endlich — und das waren die ernsthaften Reformer — gedachten die Reform dem Konzil zu überlassen, weil die anderen Wege keinen Erfolg versprächen ⁷⁵). Das Ergebnis der Verhandlungen war jenes Dekret vom 18. Februar 1547, das 1. das Mindestprogramm der Reformer aller Nationen annahm, indem es den Kardinälen nur den Besitz eines Bistums gestattete und die Resignation aller übrigen binnen 6 bzw. 12 Monaten vorschrieb; 2. die Kardinäle, die weder an der Kurie noch in ihren Bistümern residierten, ihrer Privilegien beraubte ⁷⁶). Das Dekret wurde eine Woche nach seiner Publikation in Rom, am 25. Februar auf dem Konzil verlesen; sein erster Absatz ging sinngemäß in das Reformdekret der Sessio 7 über ⁷⁷).

70) CT. X 794 (19. Jan. 1547). 71) CT. X 809 (6. Febr. 1547).

72) CT. X 788 (14. Jan. 1547); vgl. auch den Bericht Cicadas vom gleichen Tage 791.

73) CT. X 802 (26. Jan. 1547). 74) CT. X 800.

75) CT. X 926 (2. Febr. 1547).

76) CT. V 981 f. 77) Sess. VII de ref. c. 2, CT. V 997.

Wenn man es durchführt, schrieb am 23. Februar der Abt Luciano an den Herzog von Ferrara, wäre viel gewonnen⁷⁸⁾. Obwohl sich Maffei schon vor der Publikation etwas darauf zugute tat, daß man in mehreren Fällen Kardinälen die Übertragung neuer Bistümer versagt hatte⁷⁹⁾, lehren die Konsistorialakten der letzten Regierungsjahre Pauls III., daß der Beobachtung des Gesetzesbuchstabens keineswegs einer Erfüllung des Gesetzessinnes entsprach. Durch Resignationen zugunsten von Verwandten und Familiaren verstanden die am meisten betroffenen Kardinäle, an der Spitze die Papstnepoten, ihre Bistümer weiter finanziell auszubeuten; in Frankreich stieß die Durchführung des Dekretes zudem auf den Widerstand der Krone⁸⁰⁾. Es war ein Ansatz zur Kardinalsreform, aber, wie so vieles im Pontifikat Pauls III. eben nur ein Ansatz, dem keine Fortsetzung und Vollendung folgte. Im Zuge der Reformideen betrachtet, war es aber bereits ein Erfolg, daß ein Papst durch Konsistorialdekret die seit den Tagen von Konstanz wiederholte Forderung erfüllte, daß kein Kardinal mehrere Bistümer besitzen dürfe. Errungen war dieser Erfolg jedoch nicht durch die eigene Kraft der Reformpartei im Kollegium, sondern durch das entschiedene Auftreten der Spanier, Franzosen und einiger Italiener auf dem Konzil. Es war ein Zugeständnis, das man der Konzilsopposition machte, es war endlich nur eine Teilreform, denn die übrigen Forderungen der Reformpartei blieben unberücksichtigt.

Kann das Dekret vom 18. Februar 1547 auch nicht schlechthin als eine „Kardinalsreform“ bezeichnet werden — ein großes Verdienst hat sich Paul III. um die Reform des Kardinalskollegiums erworben. Es ist vielleicht das größte, was er überhaupt für die kirchliche Erneuerung geleistet hat: die Auffrischung des Kardinalskollegiums durch kirchlich gesinnte Mitglieder. In seinen zwölf Kreationen hat er 71 neue Kardinäle ernannt, so daß bei seinem Tode die Zahl der Papstwahlberechtigten 54 betrug; unter diesen sind aber Männer wie Contarini, Carafa, Cervini, Pole, Morone, Sadoletto, Badia, Cortese, die wir als Führer der kirchlichen Reformbewegung kennen. Seit dem Pontifikat Sixtus IV. waren die kirchlich Gesinnten im Kollegium eine kleine Minderheit gewesen, die zwar markante Köpfe hatte, als Ganzes aber wenig in Erscheinung trat. Jetzt bildeten sie eine an Einfluß stets zunehmende Gruppe in der es zwar große Meinungsverschiedenheiten über die bei der Reform

78) CT. X 828 Anm. 2.

79) CT. X 808.

80) Vgl. RQ. XLII (1934) 316 Anm. 13.

einzuschlagenden Wege gab, aber keinen Streit über das Ziel. Die Frage war, ob sie sich gegen die Vertreter des Alten und die am Alten interessierten würden durchsetzen können.

Der Reformversuch unter Julius III. liefert den Beweis, daß sie dazu nicht imstande waren. Denn wir haben zwar ein Gutachten, das, übrigens in sehr maßvoller Weise, die alten und neuen Anliegen der Reform zum Ausdruck bringt, aber das Ergebnis der langen Beratungen, die Reformbulle selbst, ist durchaus ungenügend.

Das erwähnte Gutachten eines ungenannten Kardinals⁸¹⁾ unterscheidet drei Aufgabenkreise, mit denen das Kardinalskollegium befaßt wird: 1. die Ernennung neuer Kardinäle, 2. die Besetzung der Konsistorialbenefizien, 3. die Veräußerungen von Temporalien des Heiligen Stuhles. Punkt 1 umfaßt die eigentliche Kardinalsreform. Zuerst werden die Eigenschaften bestimmt, die ein zu ernennender Kardinal besitzen muß: das Alter, welches die Kanones für den betreffenden Ordo fordern (d. h. 25 für den Kardinalpriester, 20 für den Kardinaldiakon), wissenschaftliche Bildung (*docti* ohne nähere Angaben, also nicht mehr wie in Konstanz und Basel das Doktorat), Bewährung in der kirchlichen Disziplin; der mehrmals vorgekommene Fall, daß Laien oder solche, die eben erst Kleriker geworden waren, kreierte wurden, soll sich nicht wiederholen. In dieser ersten Gruppe von Vorschlägen wird deutlich, wie tief durch die Verweltlichung des Kollegiums in der Renaissancezeit, die Kreationen von Nepoten und politischen Kandidaten, die Anforderungen an die kirchliche Eignung der Kardinäle herabgemindert waren. Aus der bedeutenden Vermehrung der Zahl der Kardinäle unter Paul III. zu verstehen ist die Forderung, daß ein *numerus clausus* eingeführt werde.

Die zweite Gruppe von Vorschlägen des Gutachtens befaßt sich mit der Benefizienkumulation und, im Zusammenhang damit, mit dem Einkommen. Als Idealzustand gilt, daß jeder neu ernannte Kardinal sein bisheriges Bistum, außer wenn es in unmittelbarer Nähe Roms gelegen ist, aufgibt, und daß der Heilige Stuhl im Interesse der politischen Unabhängigkeit der Kardinäle allen das gleiche Einkommen garantiert. Ist das nicht möglich, so soll wenigstens darauf gehalten werden, daß kein Kardinal mehr als ein Bistum besitzt, das er dann häufig besuchen und für dessen gute Verwaltung er

81) CT. XIII 200 ff.

sorgen soll, m. a. W.: das Dekret von 1547 ist durchzuführen. Die Praktiken, mit deren Hilfe jenes Dekret umgangen wurde, wagt der Verfasser allerdings nicht gänzlich abzuschaffen, nur die gefährlichsten will er beseitigen. Ganz aufhören sollen die Verleihungen in *confidentiam* und die Kommenden von *beneficia curata*, die Reservationen der *administratio temporalium et spiritualium*, bei denen der neue Bischof doch nur ein Strohmann war, ferner die Regresse von Bistümern und Abteien, die der betreffende Kardinal nicht wenigstens drei Jahre inne gehabt hatte; im letzteren Falle nämlich verspricht sich der Verfasser eine gute Wirkung, weil das Benefizium ja in die Hand eines mit den Verhältnissen bereits Vertrauten zurückkehrt. Obwohl diese Begründung etwas Richtiges enthält, vorausgesetzt, daß sich der Kardinal wirklich um das Benefizium gekümmert hatte, blieb doch die Möglichkeit offen, durch derartige Regresse Bistümer und Abteien viele Jahrzehnte hindurch bei Mitgliedern einer und derselben Familie zu erhalten, wofür Beispiele genug zu Gebote stehen.

Eine dritte Gruppe von Vorschlägen des Gutachtens hat zum Ziel, den Charakter des Kardinalskollegiums als Rat des Papstes zu sichern. Der Verfasser dringt darauf, daß die Kardinäle an der Kurie residieren; wer ein Jahr fernbleibt, verliert seine Privilegien. Der Freiheit der Meinungsäußerung des Konsistoriums dienen folgende Vorschläge: bei der Abstimmung über die Promotion eines Verwandten zum Kardinal oder zu einem Konsistorialbenefizium haben die betreffenden Kardinäle das Konsistorium zu verlassen; bei der Beratung über die Besetzung von Bistümern muß Gelegenheit gegeben werden, pro und contra zu sprechen; die Abstimmung sei geheim. Um diese Vorschläge würdigen zu können, muß man beachten, daß im Jahre 1553 drei Mitglieder der Familie Pauls III. (Alessandro, Ranuccio, S. Fiora) im Kollegium waren, ferner, daß infolge der Ausbildung der politischen Faktionen und der häufigen Verletzung des Sekretums⁸²⁾ die freie Meinungsäußerung sehr erschwert war. Der Verfasser spürt, daß das Konsistorium seinen Hauptzweck, den Papst unparteiisch zu beraten, nicht mehr erfüllt und zur Formalität zu werden beginnt. Die wichtigen Angelegenheiten werden bereits in Deputationen verhandelt, mit denen der Papst dann seine Entscheidung trifft.

82) Vgl. P. M. Baumgarten, Von den Kardinälen 31 ff.

Ein zweites kürzeres Gutachten, das einen Kuriatbeamten zum Verfasser haben dürfte⁸³⁾, faßt die Kardinalsreform viel enger als das erste. Von der Benefizienkumulation ist keine Rede, von der Reform des Konsistoriums nur insofern, als der Verfasser die Proposition von Konsistorialbenefizien durch den Papst selbst und durch die Protektoren abschaffen möchte. Nur hinsichtlich der für die Ernennung zum Kardinal erforderlichen Eigenschaften findet das Gutachten einiges Interesse; es verlangt nämlich das Alter von 30 Jahren sowie literarische Bildung und erneuert die Verwandtenklausel.

Verglichen mit dem ersten Gutachten, ist die Kardinalsreform der Bulle *Varietas temporum* dürftig. In der Form A umfaßt sie einen einzigen Kanon⁸⁴⁾, und dieser ist fast wörtlich aus jenem Gutachten übernommen. In seiner vorsichtigen und allgemeinen Fassung stellt er aber im Grunde genommen gar keine Bindung dar. In der Form B der Bulle sind drei neue Kanones hinzugefügt⁸⁵⁾: das Verbot, den Bruder eines Kardinals in das Kollegium aufzunehmen, ein teils vom Papste persönlich, teils von Cervini entworfener Kardinalsspiegel, der zu gewissenhafter Erfüllung der kirchlichen Pflichten anhält, endlich eine Bestätigung des Konsistorialdekretes vom 18. Februar 1547. Im zweiten Teile der Bulle waren die Verbote der Verleihung von Benefizien in *confidentiam* und die Reservation der *Spiritualia* und *Temporalia* bei Bistümern ausdrücklich auf die Kardinäle ausgedehnt (can. 17 u. 19).

Form B wurde den Kardinälen zur Begutachtung vorgelegt. Die uns erhaltenen 8 Originalvoten geben naturgemäß kein vollständiges Bild der Haltung des Kollegiums; immerhin aber liefern sie einige bemerkenswerte Einzelheiten. Mehrere Kardinäle beantragen eine Verschärfung der Bestimmungen über das Alter der Kardinäle⁸⁶⁾, über die Zulassung von Verwandten⁸⁷⁾ und über die

83) CT. XIII 203. Der Verfasser beschwert sich nämlich darüber, daß durch die große Zahl der Kardinäle und bei Propositionen von Bistümern durch den Papst die Einkünfte der Kuriatbeamten geschmälert würden.

84) Can. 2: De qualitate cardinalium creandorum, CT. XIII 263.

85) CT. XIII 291 f.

86) Die Voten: XIII 301—312. — Toledo: 25 J. für die Diakone; 30 J. für die Priester; Morone sagt sehr gut, daß die im Reformkanon geforderte „Würde und Gelehrsamkeit“ doch nicht gut von 20jährigen verlangt werden könnten, CT. XIII 305 f.

87) Carpi wünscht außer den Brüdern auch die Nepoten der Kardinäle ausgeschlossen, CT. XIII 304; Morone, daß kein Papst mehr als zwei Nepoten kreieren dürfe und nicht zwei Kardinäle aus derselben Familie, ebda. 306.

Kleidervorschriften⁸⁸⁾. Hinsichtlich des in can. 5 vorgesehenen alljährlichen Aufenthaltes der Kardinäle in ihren Bistümern macht Morone den brauchbaren Vorschlag, lieber zu sagen, daß sie nur in jedem zweiten oder dritten Jahre, dann aber sechs Monate hindurch residieren sollten; Saraceni möchte an der Residenz ganz vorbeikommen⁸⁹⁾. Am lehrreichsten sind die Glossen zur politischen Klausel des can. 4, der Mahnung, sich nicht an Fürstenhöfen aufzuhalten. Saraceni begrüßt sie mit einem schmerzlichen Seufzer und wünscht ihre weitere Ausgestaltung, vor allem, daß ihr ein finanzielles Fundament durch Anweisung fester Einkünfte gegeben werde⁹⁰⁾. Tatsächlich konnte ja auch von einer Entpolitisierung keine Rede sein, solange viele Kardinäle durch ihre Bistümer und Pensionen von auswärtigen Höfen finanziell abhängig waren. Toledo wünscht ein Verbot, daß Kardinäle die Ämter eines königlichen Prokurators oder Gesandten übernehmen; das Protektorenamt tastet er nicht an⁹¹⁾. Im Gegensatz zu diesen beiden findet es Armagnac, selbst ein politischer Kardinal, sehr vorteilhaft für die Kirche, wenn sich Kardinäle an Fürstenhöfen aufhalten; denn sie können dort manches zum Guten lenken und heben das Ansehen des Kollegiums⁹²⁾. Hat er die historischen Rollen Richelieus und Mazarins vorausgesehen? In Wirklichkeit lag die Entpolitisierung des Kardinalskollegiums noch in weiter Ferne.

Die Reformbestimmungen der Bulle *Varietas temporum* waren gewiß nur eine Abschlagszahlung auf die Kardinalsreform, die den strengen Reformern, die die Reform bei sich selbst begonnen hatten, vorschwebte. Aber auch diese Reformbulle ist wie ihre Vorgänger seit 130 Jahren nicht durchgeführt worden, ja nicht einmal in Kraft getreten. Julius' III. Nachfolger, Paul IV., fing die Reform an einem anderen Ende an.

Ein Neffe jenes Oliviero Carafa, der unter Alexander VI. mutig seine Stimme für die Reform erhoben hatte, und selbst 20 Jahre Mitglied des Kollegiums, mußte Paul IV. wohl wissen, was not tat. Es ist bekannt, daß er anders als sein Vorgänger und auch strenger als Paul III. darauf hielt, daß kirchlich gesinnte Männer in die Reihe der Kardinäle aufgenommen und den politischen Einflüssen kein Platz eingeräumt wurde⁹³⁾. Mit großer Energie drang er auf geist-

88) Poggio: CT. XIII 305.

89) CT. XIII 306. 308.

90) CT. XIII 308.

91) CT. XIII 305.

92) CT. XIII 302.

93) R. Ancel, *L'Activité réformatrice de Paul IV: Le choix des cardinaux*: Revue de Questions Historiques LXXXVI (1909) 67—103; Pastor VI 447 ff. 462 ff.

lichen Wandel der Kardinäle und schritt streng gegen Unwürdige ein; im Konsistorium vom 6. Juli 1555 bestimmte er, daß alle Kardinalpriester sich binnen drei Monaten weihen lassen müßten⁹⁴). Als erster unternahm er ernste Schritte gegen die durch Regresse und Akzesse kachierte Pfründenkumulation. Er widerrief alle Regresse auf Bistümer (4. Dez. 1555), alle Klosterkommenden mit Ausnahme der durch das fünfte Laterankonzil den Kardinälen zugestandenen (16. Dez. 1555), schließlich jede Neuverleihung von solchen (1. Okt. 1557); durch Dekret vom 21. August 1556 endlich zwang er alle Kardinäle, eine genaue Liste aller ihrer Akzesse und Regresse auf Benefizien anzufertigen, am 3. Dezember desselben Jahres, sie alle bis auf einen zu resignieren. Wir besitzen noch die Originallisten. Die meisten Kardinäle haben ein bis zwei Regresse auf Kathedralen und solche auf mehrere andere Benefizien, unter denen sich auch Pfarrkirchen befinden. Erschütternd lang sind die Listen der beiden Nepoten Pauls III., Alessandro Farnese und S. Fiora, noch erschütternder aber, daß es selbst einem Paul IV. nicht gelungen ist, diesen skrupellosen Pfründenjägern das Handwerk zu legen: im Jahre 1560 besaß Alessandro Farnese allein im Königreich Portugal noch 32 Regresse!

Eine ganze Reihe von Einzelmaßnahmen Pauls IV. zur Kardinalsreform ist diktiert durch die hohe Vorstellung, die der Carafapapst vom Kardinalskollegium als beratendem Senat des Papstes hatte. Er setzte strenge Strafen auf die Verletzung des Sekretums (14. Dez. 1557), bestimmte, daß wichtige Angelegenheiten nicht in einem und demselben Konsistorium entschieden werden dürften, verlieh dem Dekret Pauls III. gegen die abwesenden Kardinäle dadurch Nachdruck, daß er unentschuldigt Fernbleibenden die ihnen durch die Camera collegii cardinalium zufließenden Einkünfte entzog (12. Juni 1556). Das Ideal Pauls IV. war ein Kardinalskollegium, das den jeweiligen Papst als politisch unabhängiger, von rein kirchlichen Gesichtspunkten geleiteter Senat stets umgäbe. Aber er dachte nicht daran, den Kardinälen über die beratende Stimme hinaus irgendein Mitregierungsrecht einzuräumen. Als ihm zu Ohren kam, daß im Kollegium die Ansicht vertreten werde, der Papst sei bei der Ernennung von mehr als vier Kardinälen an die Zustimmung des Kardinalskollegiums gebunden, wies er dieses Ansinnen mit größter Schärfe zurück⁹⁵). Schon unter Paul III. und

94) CT. XIII 317 ff.

95) Pastor VI 448 f.

Julius III. begann sich die Form auszubilden, in der die Kardinäle in Zukunft an der Regierung der Gesamtkirche beteiligt sein sollten, nicht kraft eigenen Rechtes, sondern im Auftrage des Papstes: die Kardinalskongregationen. Die Inquisitionskongregation und die für die Angelegenheiten des Konzils unter Paul III., die Reformkongregation unter Julius III., in noch höherem Maße die durch Pius IV. gegründete Konzilskongregation sind die Vorboten der Neuordnung unter Sixtus V.

Paul IV. hat sich um die Kardinalsreform zwei große Verdienste erworben: er hat die Zusammensetzung des Kardinalskollegiums weiter zugunsten der Reformpartei verändert und die seit Sixtus IV. eingerissene Verweltlichung in personeller Beziehung in etwa rückgängig gemacht. Er hat weiter tatkräftig für die Verkirchlichung des Kollegiums gesorgt. Die luxuriöse und manchmal skandalöse Hofhaltung, jenes Leben des großen Herrn, gegen das die Reformbullen Pius' II., Alexanders VI. und des fünften Laterankonzils erfolglos angegangen waren, durfte unter ihm in Rom kein Kardinal mehr ungestraft führen; daß sein eigener Neffe Carlo es hinter seinem Rücken tat, war die Ursache seines Sturzes.

Kaiser Ferdinand hat später gesagt, daß die Reformen Pauls IV. alle wieder in Rauch aufgegangen seien⁹⁶⁾. Fast hat es den Anschein, als habe er Recht, wenn man die Konsistorialakten Pius IV. aus den Jahren 1560—62 durchmustert⁹⁷⁾, und wenn man sieht, wie im Sommer 1563 die Selbstreform des Kardinalskollegs versandet⁹⁸⁾. Aber ganz so ist es doch nicht. Die Spuren der Tätigkeit Pauls IV. ließen sich nicht mehr ganz austilgen, schon deshalb nicht, weil die von ihm ernannten Kardinäle weiter dem Kollegium angehörten, die Ghislieri, Scotti, Rebiba, Reumani, Dolera; dann aber auch, weil das von Paul IV. vertretene Ideal: das Kardinalskolleg der Senat des Papstes, auch das Ideal der Reformpartei, der Kampf um die Kardinalsreform eine aus der inneren, göttlichen Lebenskraft der Kirche quellende, notwendige Reaktion gegen die Verweltlichung und Politisierung in den vorausgehenden Menschenaltern war. Es konnten Rückschläge eintreten, es konnte auch die Richtung der Bewegung zeitweise durch innere Verschiebungen und äußere Einwirkungen abgelenkt werden: schließlich mußte die richtungweisende Magnetnadel doch wieder nach dem unverrückbaren Ziele hin ausschlagen.

96) Nuntiaturberichte 2. Abt. III 210.

97) CT. VIII 7. 271 ff.

98) Birkner a. a. O. 348 ff.

In der letzten Periode des Konzils von Trient wiederholt sich das Kräftespiel, das wir schon während der ersten Periode beobachten konnten, nur in größeren Dimensionen. Zuerst der Druck der spanischen und französischen Konzilsopposition und des Kaisers: Art. 93 und 94 des spanischen Reformlibells⁹⁹⁾ sind geradezu ein Kompendium jener Reformforderungen, die zum Teil schon seit den Reformkonzilien, zum Teil den veränderten Verhältnissen entsprechend, unter dem Renaissancepapsttum erhoben worden waren. Jeder einzelne der dort namhaft gemachten Punkte: Beseitigung der Pfründenakkumulation, gesteigert bis zur Erklärung der Inkompatibilität von Kardinalat und Episkopat, gleichmäßige Berücksichtigung der Nationen, Herstellung der politischen Unabhängigkeit durch Schaffung fester Einkünfte, engere Verbindung mit dem Papste, endlich Festsetzung der von den Kardinälen zu erfüllenden Bedingungen, können wir in einer langen Vorgeschichte seit dem Konstanzer Konzil, bzw. der Reform Alexanders VI. verfolgen.

Auf den Druck der Konzilsopposition reagiert Rom wie 1547 durch den Versuch einer Selbstreform. Damals wurden wahrscheinlich für einen der dabei beteiligten Kardinäle die oben (Anm. 15) erwähnten umfangreichen Auszüge aus früheren Reformdekreten hergestellt; ihnen folgt in der Handschrift eine Zusammenstellung von 17 Reformartikeln, genommen aus jenen Dekreten, nebst 4 Ergänzungsartikeln¹⁰⁰⁾. Diese Zusammenstellung, deren Bedeutung im Verlauf der Beratungen wir nicht genauer zu bestimmen vermögen, liefert eine willkommene dokumentarische Bestätigung unserer Auffassung, daß die Tridentinischen Reformen weit mehr, als es bisher geschehen ist, an die spätmittelalterlichen Reformversuche anzuschließen sind.

Der römische Reformversuch scheitert, nicht zuletzt deshalb, weil überhaupt große Bedenken gegen eine Kardinalsreform ohne Konzil bestehen, halbe und Teilmaßnahmen nicht mehr befriedigen können. Sogar der wahrhaftig nicht kardinalsfeindliche Cornelio Musso hat damals in einem Traktat die Reform und Entpolitisierung des Kardinalskollegiums gefordert¹⁰¹⁾.

In Morone findet sich dann der Mann, der die Mittellinie einhält, eine Reform durch das Konzil, aber eine so gelinde und lückenhafte, daß sie nicht als Erfüllung der Wünsche und Forderungen

99) Š u s t a, Die römische Kurie und das Konzil von Trient II 120 f.

100) Abgedruckt im Anhang.

101) RQ. XLI (1933) 236 f.

der Reformen gelten kann ¹⁰²⁾). Auch diese Reform mußte in einem nach zwei Fronten geführten Kampfe durchgesetzt werden: Gegen die Radikalen auf dem Konzil und gegen die Feinde der Reform im Kollegium. Diese Entstehungsgeschichte brachte es mit sich, daß die Trienter Kardinalsreform kein Abschluß, sondern auch nur ein Durchgang war. Die kirchlichen und politischen Ideen, die den vielen Reformgutachten, -projekten und Einzelverfügungen, die wir Revue passieren ließen, letztlich zugrunde liegen, sterben nicht beim Abschluß des Konzils; sie leben weiter und formen das Kardinalskollegium der Gegenreformation und des Barock.

Die Neuordnung des Kardinalskollegiums, die Sixtus V. durch die Konstitution vom 3. Dezember 1586 vornahm ¹⁰³⁾, berücksichtigte gewisse in Trient noch unerfüllt gebliebene Reformforderungen des 15. Jahrhunderts: Sie setzte eine Höchstzahl fest (70) und übernahm die Konstanzer Forderung, daß immer wenigstens vier Mitglieder des Kollegiums Magister der Theologie sein sollten; sie erneuerte und erweiterte aber auch ausdrücklich das Dekret Julius' III. über die Aufnahme der Brüder von Kardinälen ins Heilige Kollegium. Derselbe Sixtus gab durch die Bildung von 15 Kongregationen den Kardinälen die Möglichkeit, bei der Regierung der Kirche mitzuarbeiten — als Ratgeber und Beamte des Papstes, nicht kraft eigenen Rechtes als Teilhaber an der päpstlichen Gewalt — und liquidierte damit endgültig die oligarchischen Machtbestrebungen des hohen und ausgehenden Mittelalters. Die von den Reformern der Renaissancezeit vergebens geforderte, dann von den Päpsten zur Zeit des Trienter Konzils eingeleitete Verkirklichung des Kardinalskollegiums machte durch die Kreationen Pius' V., Gregors XIII., Sixtus' V. und ihrer Nachfolger weitere Fortschritte; die persönliche Lebensführung und der Hofhalt der Kardinäle, auch der aus fürstlichen Häusern stammenden, erhalten einen mehr kirchlichen Zuschnitt und es gibt jetzt auch heilige Kardinäle; an Stelle des Luxus der großen Renaissancekardinäle tritt der standesgemäße Aufwand des höfischen Zeitalters: der Kardinal ist ein *Principe della chiesa*. Welcher Abstand trennt den 1680 erschienenen Kardinalsspiegel de Lucas von dem Paolo Corteses!

Gewiß, die Glanzzeit des Kardinalskollegiums im Zeitalter der Gegenreformation und des Barock ist nicht einfach ein Produkt der Reformideen des 15. und 16. Jahrhunderts. Manche damals

102) CT. IX 979, 20 ff.; 1086, 16 ff. Einige Nachträge bringt CT. XIII.

103) Bull. Rom. VIII 808—816; vgl. Pastor X 167 ff.

erhobenen Forderungen sind unerfüllt geblieben, wie — trotz der entsprechenden Klauseln des Trienter Dekretes und der Bulle Sixtus' V. — die gleichmäßige Berücksichtigung der Nationen und die Entpolitisierung, die letztere eine bare Unmöglichkeit in einer Zeit, in der das Papsttum im Mittelpunkt des politischen Weltgeschehens stand, es Länderprotektoren, Kronkardinäle und das Recht der staatlichen Exklusive bei der Papstwahl gab. Die Gewalt der historischen Tatsachen bedingte nicht allein Abstriche von den Idealen, sondern bewirkte einen Strukturwandel, der seinerseits das Antlitz der Körperschaft verändern mußte. Aber in dem Umwandlungsprozeß, den das Kardinalskollegium im 15. und 16. Jahrhundert durchmacht, sind die Reformideen eine selbständige, wirkräftige Komponente.

A N H A N G

Zusammenstellung von Reformartikeln aus Kardinalsreformen des 15. und 16. Jahrhunderts (Sommer 1563).

Vat. Arch. Borgh. I. 256, 60r—61v, cop. saec. XVII.

De cardinalibus. Ex Martino V:

1. Protectiones regum, principum, communitatum aliarumque personarum saecularium non assumant assumptasque non exerceant, ut liberius ipsi S^{mo} in conciliis aliisque actionibus valeant assistere.
2. Procurent reparationem ecclesiarum suorum titulorum in eisque cultum divinum per religiosos, decentes [?] ac honestos clericos perfici ac augeri faciant, ne sanctorum loca, in quibus ipsi commode residere nequeant, per negligentiam deserta remaneant.

Ex Sixto IV:

3. Praesentes cardinales titulos suos, absentes vero per vicarios saepe visitent clericosque ac populum ecclesiae suae subiectum cum diligentia inquirant dirigantque ac hortentur ad bene honesteque vivendum.
4. Pro augmento etiam cultus divini ac salute animae cardinalium quilibet cardinalis in vita vel in morte tantum titulo suo relinquat, ut ex eo saltem unus presbyter commode sustentari possit.

Ex Alexandro VI:

5. Cardinalibus, qui ex ecclesia, quam habent, vel aliis beneficiis ecclesiasticis 6 millium ducatorum annuatim pro reddito recipiunt, nihil amplius possit commendari ac concedi; habentes autem ultra dictam summam teneantur dimittere infra sex menses in favorem personarum qualificatarum.

Ex Lateranensi:

6. Legati vero ne ad pompam, ad lucrum, sed ad terrarum ecclesiae tranquillum / statum electi videantur personaliter et continue in loco suae legationis resideant. Quod si non fecerint, careant emolumentis gestaue per ipsum vel officiales suos nullius sint momenti.
7. Nulla legatio ultra biennium prorogari possit statimque peracto biennio vacare intelligatur.
8. Subditi alicui principi vel habentes in eius terris redditus 1000 duc. vel ultra, cum tractatur in consistorio secreto aliqua materia, quae pertineat ad eum principem, dummodo illae etiam concernant pontificem vel ecclesiam, intrent in cubiculum pontificis, donec materia discutitur.
9. Pro relatione in consistorio facta vel facienda vel pro sententia lata cardinales sint contenti muneribus a iure permissis, esculentis s[ilicet], poculentis, quae paucis diebus possint consumi.
10. Relationes super provisionibus faciendae ipsis cardinalibus per turnum iuxta laudabilem morem committantur.

Ex Julio III:

11. In collegio cardinalium non sunt cooptandi nisi viri graves, docti, modesti, quique in disciplina ecclesiastica cum laude versati fuerint; neque eorum numerus nisi ex maxima et rationabili [causa] augeatur, in eorumque creatione canones quoad aetatem cuiuscunque ordinis sunt observandi.
12. Frater germanus cardinalis viventis sit inhabilis ad dignitatem cardinalatui, / ita ut eodem tempore duo fratres germani in collegio nullo modo esse possint.

Ex concilio Basileensi:

13. Sint viri in scientia, moribus et rerum experientia excellentes, non minores 30 annis.
14. Cardinales assumendi non sunt nepotes ex fratre vel sorore Romani pontificis vel alicuius cardinalis viventis, non illegitime nati, non corpore vitiati aut aliquo crimine seu infamia notati.
15. Cardinalium electio non solum per vota auricularia, sed etiam per scrutinium fiat, illeque intelligatur electus, in quem cardinales per subscriptionem manus propriae collegialiter consenserint. Cumque suae dignitatis insignia receperint, iuramentum praestent, si praesentes fuerint, in publico consistorio, sin vero absentes, in manibus alicuius episcopi.
16. Post mortem ipsorum nihil pro annulo in assignatione tituli ipsis traditi exigatur, cum labores eorum pro ecclesia id mereantur.
17. Non revelent cardinales vota data in consistorio aut quaecumque ibi gesta sunt, quae in odium, praeiudicium aut scandalum alicuius redundare possint, sub poena periurii aut inobedientiae. Si autem aliqui in hoc, vel cum a pontifice fuerit sibi super aliqua re silentium indictum, contrafecerint, ultra inobedientiam et periurium latae etiam sententiae excommunicationem incurrant. /

De cardinalibus. Ad ea, quae suprascripta sunt, haec addi posse viderentur:

Primo, quod ecclesiae cathedrales non commendentur cardinalibus, et qui habent eas in commendam, cogantur resignare, nisi promoveantur infra tempus a iure requisitum; et si promoveantur, teneantur ibi pro maiore anni parte residere. Item non dentur eis ulla beneficia curata nec dignitates seu canonicatus, et qui haec habent, ea resignent.

Secundo, quod creandi cardinales, si presbyteri, ad minus habeant qualitates requisitas in episcopis ab hoc concilio; si diaconi, ea habeant, quae in diaconis ab eodem concilio exiguntur.

Tertio: Multa sunt in genere providenda circa eorum victum, familiam, disciplinam, suppellectilem, sumptus etc.

Quarto: Addi posset ad id, quod est supra numero 2, ut ibi saltem diebus festivis celebrentur divina et congrua adsint paramenta et cetera necessaria provideantur, et numero 5 augeri poterunt [?] redditus iudicio S^{tis} Suae, et numero 10 addendum videtur, ut relationes fiant gratis.

Cetera omnia extendi [?] poterunt, prout reperitur in bullis et conciliis, unde illa sumpta fuerunt, cum brevius supra fuerint relata.

4. Kann der Papst Simonie begehen?

Am 20. Januar 1556 berief Papst Paul IV. zwanzig Kardinäle und zahlreiche Beamte der Kurialbehörden in den Konstantinsaal und legte ihnen in längerer Rede dar, daß er die oft versprochene und viel besprochene, aber niemals durchgeführte Reform der Kirche ins Werk zu setzen gedenke; ihre erste aber und wichtigste Aufgabe sei die radikale Beseitigung der Simonie, oder vielmehr, wie er es nannte, der simonistischen Häresie. Der Papst forderte die Anwesenden auf, sich auf die gewissenhafte Beantwortung folgender Frage vorzubereiten: Kann der Gebrauch der Gewalt, die Christus unser Herr dem Petrus als dem Haupte seiner Kirche verliehen hat, einem Preise unterliegen?¹⁾ Vor einem um die an der Kurie anwesenden Bischöfe erweiterten Gremium formulierte er am 29. Januar 1556 die Frage noch einmal und etwas klarer: Kann der Gebrauch der von Christus seinem Vikar Petrus verliehenen Gewalt

1) CT. XIII 328. Dieser unter der Presse befindliche Band bringt die vollständigen Akten der Reformkommission von 1556 und die darauf bezüglichen Voten und Traktate. — Zur allgemeinen Orientierung verweise ich auf meine Ausführungen HJ LIV (1934) 421 ff., bes. 425 Anm. 98.

einem Preise unterliegen, sodaß unter irgendeinem Vorwand darüber ein geldwerter Kontrakt abgeschlossen werden kann²⁾?

Die zweite Formulierung der Frage brachte deutlicher als die erste zum Ausdruck, wohin die Absicht des Papstes zielte: Es waren vornehmlich die Kompositionen der Datarie, d. h. jene bei gewissen Gnadenerweisen der Signatura gratiae und Pönitentiarie zu leistenden Zahlungen, die ursprünglich einer freien, später für die meisten Fälle durch Taxordnung regulierten Vereinbarung des Petenten mit dem Datar unterlagen³⁾. Der Papst selbst stellte die Frage, ob diese Manipulationen, die an der Kurie des Renaissancepapsttums gang und gebe waren — mochten sie mit der Verleihung von Benefizien oder der Erteilung von Absolutionen oder anderen Lizenzen zusammenhängen — simonistischen Charakter trügen. Daß die Frage für ihn selbst im Grunde genommen keine war, bewies ein Zwischenfall, der sich an demselben 29. Januar ereignete. Als nämlich der französische Kardinal Tournon sich an den Papst um Auskunft darüber wandte, welche Art von Simonie er meine, ob die durch göttliches oder die durch positiv-kirchliches Recht verbotene, wies dieser mit gewollter Schärfe jene bei den Kanonisten im Anschluß an die Dekretalenglosse zu c. 12 X de off. iud. del. I 29⁴⁾ übliche Distinktion als ein Altweibermärchen zurück; es gäbe nur eine Art von Simonie, und das sei die durch göttliches Recht verbotene; sie erstrecke sich nicht nur auf die Spiritualia wie die

2) CT. XIII 330.

3) L. Céliier, Les dataires du XV. siècle (Paris 1910) 89 ff. und, im wesentlichen übereinstimmend und weiterführend, W. v. Hofmann, Forschungen zur Geschichte der kurialen Behörden I 86 ff. verlegen die erstmalige Betrauung des Datars mit den Kompositionen (nicht die Schaffung des Dataramtes, das bis ins 14. Jahrhundert zurückreicht [E. Göller in: Papsttum und Kaisertum [München 1926] 640 ff.], auch nicht die Entstehung der Kompositionen als solcher, deren Anfänge schon im 14. Jahrhundert nachweisbar sind) in die Zeit Calixt III. und Pius II., die konsequente und ausschließliche Beauftragung des Datars mit diesem Geschäft in dem Pontifikat Sixtus' IV. 1480/81 (Céliier noch: Alexanders VI.). Zwei Taxlisten der Datarie, die eine aus der Zeit Alexanders VI. und Julius' II., die andere aus dem Jahre 1519, bringt Céliier 152—164. Ich merke hier nur an, daß man zur Zeit Pauls III. und Pauls IV. die seitens der Reformer angegriffene Praxis tatsächlich auf Sixtus IV. zurückführt, so Contarini: CT. XII 214, Laynez bei H. Grisar, Jacobi Lainez disputationes Tridentinae II (Innsbruck 1886) 377.

4) Der Bedeutung der Sache wegen gebe ich die Glosse (in der von mir benutzten Ausgabe Lyon 1543 f. 73^v) im Wortlaut: *Secus in simoniacis, quia prohibita, secus in prohibitis, quia simoniaca. Prohibita, qui simoniaca, sunt illa, quae in veteri*

Sakramente, sondern auch auf die *Spiritualibus annexa*, selbst wenn diese in sich betrachtet reine *Temporalia* darstellten wie die kirchlichen Pfründen. Was das kanonische Recht außerhalb dieses Begriffes als Simonie verbiete, sei und bleibe zwar verboten, jedoch nicht Simonie im strengen Sinn des Wortes⁵⁾. Legte man nun diese Begriffsbestimmung der Simonie zugrunde, so ergab sich als Antwort auf die vom Papste gestellte Frage, daß auch der Papst, obwohl Herr des Kirchenrechts, sich der Simonie schuldig mache, wenn seine Beamten mit seinem Wissen und Willen mit den Empfängern von Pfründen und Gnadenerweisen kontraktierten.

Jedoch auch die zweite Formulierung der Frage war noch nicht die endgültige; diese wurde erst zwei Monate später am 25. März 1556 auf kleinen gedruckten Zetteln den im Februar gebildeten drei „Klassen“ der Reformkommission vorgelegt und lautete: Kann ein kirchlicher Prälat für den Gebrauch der geistlichen Gewalt, zu dem er Kraft seines Amtes verpflichtet ist, ohne Simonie von freiwillig dazu Erbötigen oder sich dessen Weigernden durch ausdrückliches Verlangen oder durch Entziehung der *Spiritualia* aus den Gütern der Kirche oder anderer Herkunft einen zeitlichen Vorteil in Empfang nehmen oder fordern?⁶⁾

An dieser dritten Formulierung fällt, außer ihrer Schulmäßigkeit auf, daß sie die Beschränkung auf den Papst fallen läßt und ganz allgemein vom „Prälaten“ spricht. Freilich war auch in der weiteren Fassung der ursprünglich intendierte Sonderfall enthalten: Der Papst ist jener „Prälat“, der *ex officio* verpflichtet ist, die Fülle seiner Binde- und Lösegewalt zum geistlichen Wohle der Christgläubigen zu gebrauchen. Durch seinen Datar empfängt oder fordert er von denjenigen, die bestimmte Gnadenerweise von ihm erbitten, ehe die Urkunde darüber ausgestellt wird, eine Geldzahlung, die Komposition, und wenn diese nicht geleistet wird, bleibt die Urkunde unausgefertigt, d. h. es wird dem Petenten der Genuß der bereits gewährten Gnade entzogen. Auch jetzt noch stand also die Geschäftspraxis der Datarie zur Debatte.

testamento novoque simoniaca erant in sui natura, ut vendere sacramenta, ut praedicto c. Qui studet et c. Sicut eunuchus. Simoniaca, quia prohibita, sunt illa, quae per constitutionem ecclesiae facta sunt simoniaca, quale est hoc, et etiam pastum dare post receptionem in canonicum, et in istis non sufficit sola voluntas, nec in aliis, dum tamen sit contenta suis terminis.

5) CT. XIII 330, 36 ff.

6) CT. XIII 339.

Bevor wir zu dieser Debatte selbst übergehen, drängt sich eine Zwischenfrage auf: Wie kam der Papst auf den Gedanken, das Problem der Kurialreform von dieser Seite her aufzurollen?

Gewiß lag es tief in dem leidenschaftlichen, allen Kompromissen und Halbheiten abholden Naturell des Neapolitaners Carafa begründet, daß er die Kurialreform mit einer Prinzipienfrage eröffnete. Aber dieser Hinweis allein genügt nicht, um das Seltsame des Vorganges restlos aufzuklären und die Einsicht in seine historische Tragweite zu eröffnen. Denn auch der Carafapapst war ein Produkt seines Werdeganges und ein Kind seiner Zeit. Viermal schon in seinem Leben hatte er dabei gestanden, wie zur Reform angesetzt wurde: Auf dem fünften Laterankonzil, unter Hadrian VI., als er zum Zwecke der Reform nach Rom gerufen wurde, dann unter Paul III., der ihn zum Kardinal und Mitglied der berühmten Reformdeputation ernannte, aus der das *Consilium de emendanda ecclesia* hervorging, zuletzt unter Julius III. — und niemals war der Versuch gelungen. Der Papst, auch der vom besten Willen beseelte Papst, war in gewissem Sinne „der Gefangene seines Beamtentums“ geworden⁷⁾. Die vielen Hunderte von Beamten (unter Leo X. 2232), die ihre Stellen als Kammerkleriker, Referendare, Protonotare, Abbreviatoren, Skriptoren usw. gekauft und als Kapitalsanlage benutzt hatten, betrachteten jede Verminderung der Taxen als Herabsetzung des Zinsfußes ihrer investierten Kapitalien und daher als Eingriff in wohlerworbene Rechte; sie sträubten sich mit allen Mitteln gegen jede Reform, die den durch die Renaissancepäpste geschaffenen Zustand änderte. Was endlich die Kompositionen der Datarie anging, so waren die hohen Summen, die durch sie alljährlich in die päpstliche Kasse flossen⁸⁾, ein so integrierender Bestandteil des Budgets, daß nicht abzusehen war, wie es ohne diese Einnahmequellen aufrechterhalten werden könne.

Einmal, und das war unter Paul III. gewesen, hatte die am 20. April 1537 zur Reform der Datarie ernannte Kardinals-

7) W. Andreas, Deutschland am Vorabend der Reformation (Stuttgart-Berlin 1932) 63.

8) Die Berechnungen bei Hofmann, Forschungen I 98 f.; E. Göller, Hadrian VI. und der Ämterkauf an der päpstlichen Kurie: Festgabe H. Finke (Münster 1925) 394 f.

kommission⁹⁾, der außer Contarini, Ghinucci und dem älteren Simonetta auch Carafa angehörte, die Axt an die Wurzel gelegt. In ihrem Gremium wurde damals die Frage aufgeworfen: Darf der Bischof oder sonst jemand, dem von Amtswegen obliegt, geistliche Gnaden zu verwalten und die von Christus mit den Schlüsseln der Kirche verliehene Gewalt zu gebrauchen, durch Entziehung dieses Gebrauchs oder der geistlichen Sache, die er seinen Untergebenen auf Grund des Amtes, das er innehat, darzureichen schuldig ist, seinen Untergebenen zur Zahlung einer Geldsumme an ihn zwingen, auch wenn er diese als geschuldeten Unterhaltsbeitrag (stipendium) und nicht (als Preis) für die übergebene geistliche Sache empfängt?¹⁰⁾ Es war die Frage nach der Erlaubtheit der Kompositionen und — das ergibt der Vergleich mit den Fragen Pauls IV. — jene selbe Frage, die fast mit denselben Worten der Reformkommission von 1556 gestellt wurde.

Im Jahre 1537 hatte sich die Kardinalsdeputation nicht auf eine Antwort zu einigen vermocht. Die Vertreter der einen Richtung, Ghinucci und Simonetta, beide ehemalige Kurialbeamte¹¹⁾, vertraten ihren Standpunkt im Rahmen der Deputation sowohl wie in einem von dem Servitengeneral und späteren Kardinal Laurerio verfaßten Gutachten¹²⁾. Sie bejahten die Frage. Der Papst gewähre durch Signierung der Supplik die Gnade selbst gratis; wenn der Datar die Ausfertigung der Urkunde verzögere, bis der Beitrag zum Unterhalt des Papstes und seiner Beamten, eben die Komposition, gezahlt sei, dann sei das keine Verweigerung einer geschuldeten geistlichen Gnade — die ja bereits gewährt sei — sondern ein berechtigter Druck zur Erfüllung der Unterhaltungspflicht, deren Verweigerung den Petenten des Empfanges der Gnade unwürdig machen würde. Die Absicht des Papstes sei dabei nicht, simonistisch ein Spirituale für ein Temporale zu verkaufen, sondern lediglich den Unterhaltsbeitrag in Empfang zu nehmen. Keine der für das Zustandekommen der Simonie zu fordernden Bedingungen sei erfüllt: weder liege ein

9) Vgl. Pastor V 123, fußend auf dem Artikel von St. E h s e s, Ein Gutachten zur Reform des päpstlichen Gnadenwesens aus dem Jahre 1538: RQ. XIV (1900) 102—119.

10) CT. XII 154, 4—9.

11) Ghinucci war Skriptor, Sekretär und Auditor generalis gewesen (v a n G u l i k - E u b e l III 33) Simonetta Rota-Auditor (ebda. 292).

12) CT. XII 210, 29 ff.; 215—226.

adäquater Preis vor, noch könne von einer simonistischen Absicht die Rede sein, endlich ergebe die gratuite Gewährung der Gnaden an Unvermögende und die Verweigerung ungerechter Gesuche Vermögender, daß kein simonistischer Kontrakt vorliege. Und vollends: welche Konsequenzen würde die Verneinung der Frage nach sich ziehen! Genau dieselbe Argumentation könnte auch gegen die Annaten geltend gemacht werden; die Häretiker würden triumphieren und ausrufen: Endlich ist die babylonische Gefangenschaft der Kirche gebrochen, die Wahrheit hat sich durchgesetzt, nachdem so lange, und noch unter dem jetzt regierenden Papst Paul III. drei Jahre lang der Irrtum geherrscht hat!

Dieser Argumentation, die an und für sich betrachtet tatsächlich bestechend wirkt, vermochten sich Contarini und Carafa nicht anzuschließen. Sie reichten, unterstützt von Aleander und dem Magister S. Palatii Badia im Winter 1537/38 ein Separatgutachten ein, das in dem Satze gipfelte, die von der Gegenseite verteidigte Praxis der Datarie sei simonistische Entartung, ja Häresie¹³⁾. Es lasse sich nicht leugnen, daß bei den Kompositionen ein Tausch (commutatio) einer geistlichen gegen eine weltliche Sache, also ein in sich simonistischer Akt vorliege, an dessen Wesen auch die gute Absicht, die geleistete Zahlung als Unterhaltsbeitrag aufzufassen, nichts ändere, so wie ja auch Wucher nicht dadurch erlaubt werde, daß man das damit erworbene Geld zu einem guten Zweck wie dem Loskauf von Gefangenen verwende. Daß aber ein regelrechter simonistischer Kontrakt vorliege, gehe schon daraus hervor, daß, wer die Komposition nicht zahle, die erbetene Gnade nicht erhalte, obwohl die Supplik signiert sei, denn erst durch die Einhändigung der Urkunde darüber komme der Petent in ihren Besitz — ganz abgesehen davon, daß mit Hilfe der gegnerischen Argumentation jeder Bischof jede Simonie rechtfertigen könne, wenn er z. B. zwar die Weihe gratis erteile, aber für die Ausstellung des Weihezeugnisses Geld fordere. Wäre die Theorie von den Kompositionen als Unterhaltsbeitrag richtig, so müßten die Zahlungen nach dem Vermögen des Petenten, also des Subjekts, nicht nach dem Objekt abgestuft sein. Eine Ausnahme lassen die Reformer gelten, nämlich die Fälle, in denen die Absolution von einem Delikt nachgesucht wird: hier dürfe die Zahlung einer Geldsumme als Strafe auferlegt werden.

13) CT. XII 211.

Der Verfasser des Separatgutachtens, Contarini, stieß bald darauf ins Herz der gegnerischen Position, indem er in weit ausholender philosophischer Betrachtung die Theorie der extremen Kurialisten, der Wille des Papstes sei Gesetz, als letzte Wurzel des gegnerischen Standpunktes — und all des Unglücks bezeichnete, das in den letzten Jahrzehnten über die Kirche gekommen sei¹⁴⁾. Darin, und wenn wir dem Bericht des Sernini¹⁵⁾ glauben dürfen, auch in der Ablehnung jeglicher Geldleistungen an den Papst bei Gelegenheit von Jurisdiktionsakten stimmte Carafa mit dem edlen Venetianer nicht ganz überein.

Wir besitzen noch zwei andere Gutachten, die während des Streites um die Erlaubtheit der Kompositionen 1537/38 hervorgegangen sind. Sie stammen von dem Bischof von Feltre, Tommaso Campegio, der zwar an äußerem Ruhm von seinem Bruder, dem Kardinal Lorenzo C. weit überstrahlt, durch seine sich im Verborgenen abspielende Gutachtertätigkeit im Dienste der Päpste Jahrzehnte hindurch einen tiefgehenden und schwer zu überschätzenden Einfluß ausgeübt hat. Während Lorenzo in seiner Reformschrift für Hadrian VI. die Kompositionen auf das Schärfste verurteilt¹⁶⁾, erklärt Tommaso in seinem ersten, offenbar für einen der Reformdeputation angehörenden Kardinal bestimmten Gutachten¹⁷⁾ sie für tragbar und entschuldbar, jedoch nicht positiv zu billigen; für seine Auffassung ist wesentlich, daß es kein simonistisches Tauschgeschäft, sondern erlaubt ist, wenn der Papst von denjenigen, die er mit Wohltaten bedenkt, Sustentationsbeiträge fordert, und daß selbst die Zurückhaltung der Urkunde als eine Zwangsmaßregel nichts daran ändert, daß die Gnade selbst gratis bewilligt ist und die simonistische Absicht, ein Spirituale für ein Temporale hinzugeben, fehlt. Er stellte sich also auf die Seite Ghinuccis und Simonettas, jedoch mit einem gewissen Schwanken, denn er bemerkt, daß die für die Erlaubtheit der Kompositionen vorgebrachten Gründe zum mindesten die Antwort zweifelhaft machen.

War Tommaso Campegio schon in seinem ersten Gutachten keineswegs ein entschiedener Verteidiger der Kompositionen, so lehrt sein — offenbar unvollständig überliefertes¹⁸⁾ — zweites, für

14) Le Plat II 608—615.

15) Pastor V 132 Anm. 3.

16) CT. XII 8.

17) CT. XII 155 ff.

18) Campegio sagt: *rationes utrinque afferam*; tatsächlich sind aber CT. XII 157 f. nur die Argumente für die Erlaubtheit der Kompositionen zusammengestellt.

den Papst selbst bestimmtes Gutachten, daß er, je mehr er sich mit der Frage beschäftigte, desto unsicherer wurde. Er will sich jetzt nur darauf beschränken, die Gründe für die beiden sich gegenüberstehenden Ansichten zusammenzustellen und dem Papste die Entscheidung überlassen.

Tommaso Campegio war ein hervorragender Kanonist und Kenner der Kurialpraxis, außerdem aber ein Mann, dem seine Beobachtungen in Deutschland ein gewisses Verständnis für die Notwendigkeit der Kurialreform nahelegten. Aber auch er vermochte sich dem Druck des Beamtenapparates, in dem er als Regens cancellariae einen Spitzenposten bekleidete, und der spitzfindigen juristischen Argumentation für die Erlaubtheit der Kompositionen nicht zu entziehen. Der Gegendruck der hinter Simonetta und Ghinucci stehenden Partei war so stark, daß die Datarireform damals versandete.

Noch ein drittes Mal hat Tommaso Campegio zu einem verwandten Problem das Wort ergriffen in seinem Traktat: *An papa labem simoniae incurrere possit*, dessen genaue Abfassungszeit wir zwar nicht kennen, von dem wir aber annehmen müssen, daß er die Anschauungen wiedergibt, die Campegio spätestens zu dem Zeitpunkt seiner Publikation, d. h. im Jahre 1555 vertrat¹⁹). Er zieht hier einen deutlich sichtbaren Trennungsstrich gegenüber der älteren Kanonistentheorie auch in ihrer gemäßigten Form. Sie vertrat die Ansicht, daß der Papst als oberster Herr der Kirchengüter, der durch das Kirchenrecht nicht gebunden sei, *beneficia simplicia* gegen Geld vergeben könne, ohne Simonie zu begehen. Mit vielen Gründen tut nun Campegio dar, daß auch die Vergebung dieser Benefizien gegen Geld — die Kuratbenefizien stehen außer Frage — in sich simonistisch sei, und daß alle Argumente, die man dagegen geltend mache, nichts als Scheinargumente seien. Die Pfeiler seiner Beweisführung sind einmal die Feststellung, daß auch mit *beneficia simplicia* wie Kanonikaten geistliche Funktionen verbunden sind, von deren Erfüllung der Genuß der Pfründe abhängt, so daß diese nicht als jeden Zusammenhanges mit den *Spiritualia* entkleidet, als mere temporale betrachtet werden kann; zweitens die andere Feststellung, daß der Papst nicht Herr, sondern Verwalter der kirch-

19) Der Traktat ist dem *Opusculum De auctoritate et potestate Romani Pontificis* (Venedig 1555) beigegeben und steht dort f. 162r—169r.

lichen Güter ist, also nicht, wie der absolute Kaiser des römischen Rechtes, willkürlich über sie verfügen kann. Freudig (*magno applausu*) unterschreibt er das Urteil eines Laienkanonisten aus der Schismazeit, Petrus de Ancharano: Die kirchlichen Benefizien käuflich machen, heiße den ganzen kirchlichen Stand in Mißkredit bringen²⁰). Das einzige, juristisch und theologisch durchaus haltbare Zugeständnis an die Gegenseite ist, daß der Papst, auch wenn er Simonie begehe, nicht den Strafen verfällt, die das Kirchenrecht auf simonistische Vergehen setzt, weil der Papst dem positiv kirchlichen Recht nicht unterliegt. Der Prüfstein der Haltung, die Campegio in diesem dritten Traktat einnimmt, ist seine Stellungnahme zu der schon erwähnten Distinktion der Dekretalenglosse. Er lehnt sie ab mit dem vielsagenden Bemerkungen: „Gar viele folgen ihr, die sich allzusehr von ihrer Anhänglichkeit, um nicht zu sagen Kriecherei gegenüber dem Papste leiten lassen“ (f. 162r).

Der Rückblick auf die Kontroverse unter Paul III. hat gezeigt, daß die Frage Pauls IV. an die Reformkommission 1556 die Wiederaufnahme des damals abgebrochenen Kampfes der Reformpartei gegen die Komposition der Datarie darstellt. Damit ist jedoch ihre Vorgeschichte noch nicht erschöpft. Sie hat eine viel längere. Denn die weitere Frage, ob der Papst Simonie begehen könne, gehört zu jenen Problemen, die während des ganzen späteren Mittelalters unausgesetzt die Kanonisten beschäftigt haben, und zwar nicht bloß oder auch nur in erster Linie aus theoretischem Interesse, sondern wegen der eminent praktischen hochpolitischen Bedeutung, die diese Frage besaß. Unter Theologen und Kanonisten war es ausgemacht, daß ein häretischer Papst aufhöre, Papst zu sein; nun wurde aber die Simonie von manchen Vätern, vor allem Gregor dem Großen, oft Häresie genannt und konnte es in bestimmten Fällen auch sein²¹); ein simonistischer Papst war also zu mindesten der Häresie

20) A. a. O. f. 164r: *Facere beneficia ecclesiastica venalia, est denigrare universalem statum ecclesiae.*

21) Z. B. Archidiaconus, *Commentaria in c. Nos sequentes C. 6 q. 2* (Ausgabe Venedig 1577 f. 181v): *Simoniacus non dicitur proprie haereticus, id est male sentiens de articulis fidei, sed dicitur haereticus i. e. sacramentorum perversor, quia percutit formam et modum tribuendi sacramenta, quia cum sint danda gratis, ipse pretio ea tribuit vel accipit.* Andere Stellen über Simonia als species haeresis bei Petrus de Monte, Repertorium s. v. simonia.

verdächtig und konnte als *scandalizans ecclesiam* gelten. Die in dieser Argumentation liegende Waffe ist von Gegnern der Päpste wiederholt benutzt worden. In den Anklagen, die gegen Bonifaz VIII., Urban VI., Johann XXIII., Eugen IV. und Sixtus IV. erhoben worden sind, hat die Anklage der Simonie eine Rolle gespielt. Ihre Grundlage konnten damals noch nicht die Kompositionen der Datarie sein — sie wurden zu der im 16. Jahrhundert üblichen Form ja erst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts ausgebildet — sondern die kuriale Benefizienpraxis, das kuriale Steuersystem im allgemeinen und im besonderen die Annaten.

Zu einer Zeit, da dieses System noch in der Ausbildung begriffen war, um die Mitte des 13. Jahrhunderts, hatte Thomas die Frage, ob der Papst Simonie begehen könne, noch schlechthin bejaht²²⁾, und Dante pflichtete ihm praktisch bei, indem er (Inf. XIX) Nikolaus III. in die Löcher der Simonisten versetzte. Aber Thomas war Theologe, und die Weiterentwicklung des Problems lag nicht bei den Theologen, sondern bei den Kanonisten. Bereits Henricus de Segusio (Hostiensis) hatte im Anschluß an die Distinktion der Glosse den Grundsatz aufgestellt, daß der Verkauf von Benefizien nur *simoniacum, quia prohibitum* sei, ihn jedoch noch nicht auf Papst und Kurie angewendet²³⁾. Bald aber bildete sich im Anschluß an die erwähnte Distinktion der Dekretalenglosse eine Richtung aus, welche die ungeheuerliche These von der Verkäuflichkeit der Benefizien durch den Papst vertrat, sei es in allgemeiner Form, wie Alvarus Pelagius²⁴⁾, sei es mit Beschränkung auf die *beneficia*

22) S. th. II—II q. 100 a. 1 ad 7. — Zu den folgenden Ausführungen wurde ich angeregt durch die Behandlung der Frage bei K. E c k e r m a n n, Studien zur Geschichte des monarchischen Gedankens im 15. Jahrhundert (Berlin 1933) 146—151; in wie vielen Punkten ich mit den dort geäußerten Ansichten nicht übereinstimme, ergibt meine Darstellung.

23) H o s t i e n s i s in c. *Ex parte* (ich benutze die Ausgabe Venedig 1581 f. 135r): *Quaedam vero hodie iudicantur simoniaca, quia vendi prohibentur; quae tamen in veteri testamento nec simoniaca nec prohibita inveniebantur, sicut est vendere beneficia, castaldionatum seu advocaturam.*

24) De planctu ecclesiae II 14 (Venedig 1560) 45r. In seinem Collirium (verfaßt nach 1341) klagt dann Pelagius über die Ansicht gewisser Kleriker und Laien, *quod non sit peccatum grande emere vel vendere, permutare vel transigere vel pacisci vel remittere pro re aliqua temporalis ordines, beneficia, benedictiones nubentium, sepulturas, oleum sacrum, crisma et alia spirituale vel spiritualibus annexa vel ecclesiastica sacramenta. Quae assertio est haeretica.* R. S c h o l z, Unbekannte kirchenpolitische Streitschriften aus der Zeit Ludwigs des Bayern II (Rom 1914) 511. — Es ist übrigens

simplicia, die nicht mit Seelsorge verbunden und für deren Besitz kein ordo sacer gefordert war. Simonie im strengen Wortsinn (*prohibitum, quia simoniacum*), so sagte diese Richtung, ist nur der Kauf und Verkauf der Sakramente; der Verkauf von Benefizien dagegen, bei denen das Weihesakrament nicht tangiert ist, ist nur *simoniacum, quia prohibitum*, also Simonie kirchlichen Rechtes, dem der Papst ebensowenig untersteht wie der Kaiser dem Zivilrecht. Ein Kanonikat, so argumentierten sie, sei in keinem andern Sinn *spirituali annexum* als ein konsekrierter Kelch oder eine mit dem Patronatsrecht über eine Kirche verbundene Burg; wie diese ohne Simonie verkauft werde, vorausgesetzt, daß der Kaufpreis nicht mit Rücksicht auf das Patronatsrecht eine Erhöhung erfahre, so auch das Kanonikat²⁵). Als Vertreter dieser Ansicht nennen Cajetan und Johannes Carafa in ihren Traktaten über die Simonie, die uns unten noch beschäftigen werden, den „Cardinalis“ [Zabarella], Antonius de Butrio († 1408) und Johannes de Imola († 1436); Kardinal Jacobazzi in seinem ebenfalls noch zu besprechenden Werke *De Concilio*: Johannes de Lignano († 1383), Petrus de Ancharano († 1416), Torquemada und eine Gruppe von Zivilrechtlern, darunter Bartolus und Barbatia. Eine anonyme Verteidigungsschrift für Bonifaz VIII. sprach es offen aus: der Papst als absoluter Herr des kirchlichen und Verteiler des weltlichen Eigentums nimmt bei der Benefizienverleihung Temporalia in Empfang als sein Eigentum, nicht als Preis der Spiritualia, mit denen jene verbunden sind; nur dann wäre er Simonist, wenn er diese verkehrte Absicht hätte²⁶).

Kardinal Contarini hatte ganz richtig gesehen, daß die ungeheuerliche These von der Verkäuflichkeit der Benefizien letzten Endes auf einer Übersteigerung der päpstlichen Gewaltfülle beruhte. Sie ist aber auch die theoretische Abspiegelung eines rechtshistori-

irrig, die Lehre, der Papst könne Simonie begehen, als „konziliaren Grundsatz“ zu bezeichnen (K. E c k e r m a n n, *Studien* 150); denn nicht allein hat sie Thomas vertreten, sondern auch die radikalsten Kurialisten wie Alvarus Pelagius haben zugegeben, daß der Papst Simonie begeht, wenn er Spiritualia, wie z. B. die Sakramente, verkauft; so auch F e l i n u s S a n d a e u s zu c. 1 X de sim. V 3 (Ausgabe Basel 1567) III 959 f.

25) Ich folge hier den Darstellungen des Petrus de Palude, *Sent. IV di. 25 q. 4*, in dem Inkunabeldruck des vierten Buches (Hain 12286) f. 135v—136r; D u r a n d u s, *Sent. IV di. 25 q. 5*, in der Ausgabe Venedig 1571: f. 365v—366r

26) H. F i n k e, *Aus den Tagen Bonifaz VIII.* (Münster 1902) LXXIII f.

schen Vorganges von ungeheurer Tragweite: einer erneuten „Säkularisierung“ des kirchlichen Benefiziums²⁷⁾; einer erneuten deshalb, weil es ja im 11. und 12. Jahrhundert das Bestreben der gregorianischen Reformbewegung und der kanonistischen Wissenschaft seit Gratian gewesen war, das Benefizium aus der eigenkirchlichen Bindung an die Scholle und den Feudalismus herauszureißen und die Verfügung darüber mit Rücksicht auf die damit verbundenen geistlichen Funktionen den Trägern der geistlichen Gewalt zu unterstellen. Dieses Ziel war grundsätzlich, wenn auch nicht immer praktisch, in wesentlichen Punkten erreicht, als die Rechte der Laien auf niedere Benefizien zum Patronatsrecht heruntergedrückt oder in klösterliche Inkorporation verwandelt, bei den Bistümern aber das Wahlrecht der Domkapitel und das päpstliche Konfirmationsrecht zum Durchbruch gekommen waren. Nun aber zog das Papsttum im 13. Jahrhundert durch Reservationen die Vergebung eines immer größeren Kreises von Benefizien an sich und bildete ein kompliziertes kirchliches Steuersystem aus, und Kanonisten waren es, die auf der Höhe dieser Entwicklung zu ihrer Rechtfertigung die im Begriff des *spirituali annexum* mühsam hergestellte Verbindung von temporale und spirituale unter Vorherrschaft des letzteren wieder lockerten und das Benefizium, wenigstens das *beneficium simplex*, gewissermaßen als ein „weltlich Ding“ behandelten, das von der geistlichen Funktion, zu der doch auch der Inhaber des *beneficium simplex* verpflichtet war, zu trennen sei. Es ist kein bloßer Zufall, wenn die Vertreter dieser Theorie sich darauf berufen, daß ja auch das auf einem liegenden Besitz ruhende Patronatsrecht bei dessen Verkauf *accessorisch* in die Hände des neuen Eigentümers übergehe, ohne daß *Simonie* begangen werde: das Rudiment des Eigenkirchenrechts muß zur theoretischen Begründung der neuen „Säkularisation“ des Benefiziums erhalten, durch die das Band zwischen spiritueller Funktion und temporaler Dotation gelockert, der Akzent auf die letzte verlegt und das Benefizialwesen vornehmlich als eine vermögensrechtliche Angelegenheit betrachtet wird. Es würde zu weit führen, an Hand von Beispielen die Tatsache dieser vermögensrechtlichen Betrachtungsweise des Benefiziums zu

27) Man wird den Ausdruck nicht ganz passend finden, weil wir gewöhnlich unter „Säkularisierung“ von Benefizien den Übergang derselben in Laienhände verstehen. Aber ich finde z. Zt. keine bessere Bezeichnung.

illustrieren; es ist auch nicht nötig, denn diese Beispiele stehen in Fülle zu Gebote²⁸⁾.

Ehe wir auf den Kampf gegen diese Kurialistentheorie eingehen, den die Reformer des Zeitalters der Reformkonzilien geführt haben, werfen wir noch einen Blick auf einen Theologen des 14. Jahrhunderts, dessen Stellungnahme zum Problem bei den späteren Kanonisten vielfach beachtet worden ist. Der Dominikaner Petrus de Palude († 1342) stellt in seinem Sentenzenkommentar²⁹⁾ die Argumente sowohl der entschiedenen Gegner jener kanonistischen Distinktion wie die ihrer bedingten Verteidiger (die ein *simoniacum, quia prohibitum* nur *quoad poenam*, nicht *quoad culpam* annahmen) zusammen, bekennt sich aber selbst zu der Ansicht, daß es ein *simoniacum, quia prohibitum* nicht nur *quoad poenam*, sondern auch *quoad culpam* gebe. Doch gegen die These von der Verkäuflichkeit der *beneficia simplicia* meldet er seine Bedenken an. Es sind bezeichnenderweise solche, die aus der Wesensbestimmung des Benefiziums hervorgehen. Das Benefizium ist wegen des damit verbundenen Offiziums da. Durch die Übertragung z. B. eines Kanonikates wird der Empfänger desselben zur Teilnahme am kirchlichen Kult bestimmt; der Verkauf desselben ist also simonistisch. Es ist auch nicht möglich, jenes Spirituale von dem annexen Temporale zu trennen und zu sagen: Ich verleihe das erste gratis, für die Übertragung des letzteren aber verlange ich ein Entgelt; denn auch dieses ist als *jus percipiendi fructus* ein Spirituale. Noch entschiedener als Petrus de Palude lehnt Durandus de S. Porciano die Kanonistenthese ab, und zwar wiederum mit Berufung auf den spiritualen Charakter auch des *beneficium simplex*³⁰⁾.

28) Insbesondere rechne ich hierher die Expektanzen auf Benefizien bis zu einem gewissen Ertragswert, wie sie nicht nur der Papst, sondern auch der König von Frankreich verlieh, L. Romier, *Le royaume de Cathérine de Médicis* (Paris 1925) II 111 f.

29) S. o. Anm. 25.

30) Durandus sagt a. a. O. f. 366r: *Dicendum est ergo aliter, quod conferre pro pecunia simplicem canonicatum est simoniacum de se et non solum ex iuris prohibitione. Quod patet sic: in simplici canonicatu sunt duo, scil. officium, ad quod quis mancipatur, et beneficium temporale, quod inde percipitur; beneficium enim datur propter officium ad sustentationem ministri.* — Daß Richard Fitzralph (Armacanus) eine ähnliche Ansicht vertreten hat, ergibt sich aus dem Literaturbericht des Laurentius de Aretio, gedr. bei M. Grabmann, *Studien über den Einfluß der aristotelischen Philosophie auf die mtl. Theorien über das Verhältnis von Staat und Kirche: Sb. der bayr. Ak. d. Wiss.* 1934, 2 (München 1934) 137.

Es ist ohne weiteres deutlich, daß Petrus de Palude und Durandus, die Theologen, von ihrem Benefizialbegriff aus zur Ablehnung der Kanonistentheorie kommen und kommen müssen. Sie haben den Punkt, an dem die reformerische Kritik den Hebel ansetzen mußte, sehr wohl gekannt; wirksam vorgetrieben aber hat diese Kritik erst die Reformbewegung des 15. Jahrhunderts.

An der Spitze steht Gerson mit seinem berühmten Traktat über die Simonie³¹⁾, dessen nächstes Ziel die Abschaffung der Annaten ist, der aber zur Begründung dieser Forderung das Wesen des Kirchenamtes und das Verhältnis der Pfründe zu diesem untersucht, mit dem Ergebnis, daß diese die kraft göttlichen Rechts geschuldete Sustentation des Klerikers darstellt, also ein *spirituali annexum* im ursprünglichen Sinn des Wortes, und daß mithin der Papst, wenn er die Vergebung der Benefizien zum Erwerb von Temporalia benutzt, Simonist wird. Folgerichtig lehnt er die Distinktion der Dekretalenglosse ab: es gibt nur eine Simonie, die vom göttlichen Recht verboten!

Für die Kenntnis der kurialen Doktrin sowohl wie für die Haltung der französischen Reformpartei noch aufschlußreicher als der Traktat Gersons sind die dem Konstanzer Konzil eingereichten Thesen Pierre d'Aillys³²⁾. Nicht nur, daß er die Distinktion der Glosse ablehnt; ausdrücklich betont er, daß auch bei der Verleihung von *beneficia simplicia* wahre und eigentliche Simonie begangen wird, daß der Papst weder stillschweigend noch ausdrücklich den Empfänger des Benefiziums von ihr dispensieren bzw. sie aufheben kann, sondern *in foro conscientiae* selbst der Simonie schuldig wird, ja, mehr als andere schuldig wird, weil er die Schlüsselgewalt mißbraucht und schlimmes Beispiel gibt. Die Zahlung der Annaten, mag sie vor der Auslieferung der Provisionsbulle oder nachher geschehen, ist durchaus simonistisch³³⁾.

Von demselben Geiste wie die Thesen des Anniciensis ist das Avisament der französischen Nation erfüllt. Unzufrieden mit den

31) H. v. d. Hardt, Concilium Constantiense I 4, 4; Gersoni Opp. ed. Dupin II 645 ff.

32) Acta Concilii Constanciensis II ed. Finke-Hollnsteiner 602—605.

33) Es sei hier nur angemerkt, daß auch der erste der von Finke (II 592) abgedruckten Annaten-traktate an die Spitze den Satz stellt: Der Papst kann Simonie begehen.

Vorschlägen des Reformatoriums, in denen sie Simonie nur in allgemeiner Form verboten wurde, will es die Ansicht, der Papst könne bei der Vergebung von Benefizien, mit denen ein Spirituale verbunden ist, keine Simonie begehen, ausdrücklich verwerfen und jede derartige Zahlung unter Strafe stellen³⁴).

Auch für Dietrich von Niem war es keine Frage, ob der Papst Simonie begehen könne. Ihm stand es außer allen Zweifel, daß die Benefizienpraxis Bonifaz IX. simonistisch war³⁵). Als charakteristische Momente merkt er an: die Verhängung der Privation, wenn die Provisionsbulle nicht expediert und die Servitien nicht bezahlt werden; von jeder signierten Supplik einen Gulden verlangen, um notwendige Maßnahmen im Kirchenstaat durchzuführen, ist in seinen Augen *facere mala, ut eveniant bona*; auch der Schein der Simonie ist zu vermeiden. Als seine eigentlichen Gegner betrachtet Dietrich die Kurialisten, die die Ansicht vertreten, alles was der Papst tue, sei gut.

Wir übergehen die erneute Erörterung der Frage auf dem Basler Konzil, weil sie keine wirklich neuen Gesichtspunkte bringt³⁶), und werfen nur noch einen Blick auf die Stellung des einflußreichsten Kanonisten des 15. Jahrhunderts, des *Abbas Panormitanus*. Er weist die extreme Theorie, daß der Papst in Benefizialsachen gar keine Simonie begehen könne, zurück, und lehrt, daß bei allen Benefizien, die mit dem Gebrauch des Ordo und der Potestas clavium verbunden sind — und das waren doch auch die meisten *beneficia simplicia* — der Papst Simonie begehen kann; bei den übrigen sei zwar der Papst davon frei, nicht aber der Empfänger³⁷).

34) A. a. O. II 677.

35) Sendschreiben (1404), bei G. Erler, Dietrich von Nieheim (Leipzig 1887) XXX—XLI; zur Datierung H. Heimpelel, Dietrich von Niem (Münster 1932) 60 f.

36) Auszüge aus Johannes de Segovia bei Eckermann, Studien 149; die Vorschläge des Andreas v. Escobar bei J. Haller, Conc. Basiliense I 218.

37) Zu c. 1 X de sim. V 3 (in der Ausgabe Venedig 1591: VII f. 85v): *Ego semper tenui oppositum et . . . posui super hoc conclusionem, quod si beneficium habet administrationem ordinis vel executionem clavium, etiam papa involvitur vitio et peccato simoniae, secus si non habet administrationem ordinis vel executionem clavium, ut sunt hospitalia vel aliae administrationes temporales*. Mit Rücksicht auf den Empfänger bemerkt er: *Et in omnibus his casibus puto, quod ille, qui dedit ex pacto pecuniam papae, non sit tutus quoad Deum nec potest sine peccato administrare in beneficio*.

Der Panormitanus sucht offensichtlich die Forderungen der Reformzeit mit der älteren Kanonistendoktrin auszugleichen. Sein Standpunkt wurde von der Summa Angelica geteilt und galt den Späteren wie Johannes Carafa, Cajetan und Kardinal Jacobazzi als der strengere³⁸⁾.

An der Schwelle der Reformationszeit treten sich die beiden Auffassungen, die theologische und die kanonistische, noch einmal gegenüber. Der spätere Kardinal Cajetan entwickelt 1504 die beiden extremen Theorien sowohl wie die vermittelnde des Panormitanus und schließt sich dann der „gewöhnlichen Ansicht der Theologen“ an, daß der Verkauf aller kirchlichen Benefizien, die dem klerikalen Stand annex sind, *prohibitum, quia simoniacum* und daher auch beim Papst simonistisch ist. Der Grund liegt darin, daß der Kleriker ein *ius divinum ad praebendam* hat, das durch die Kirche zwar determiniert, aber nicht in seinem Wesen verändert wird; der Klerikat selbst ist ein Spirituale³⁹⁾. Wir werden der Begründung Cajetans weiter unten bei Delfino noch einmal begegnen.

Kardinal Jacobazzi vertritt den kurialistischen Standpunkt mit Vorbehalten, die den Einfluß der Reformbewegung und des Panormitanus erkennen lassen⁴⁰⁾. Er geht behutsam vor: Sicher ist ihm zunächst, daß der Papst keinesfalls dem im kanonischen Recht auf der Simonie liegenden Strafen verfällt; dagegen verfällt ihnen der Empfänger des Benefiziums, außer wenn er sicher ist, daß der

38) Aus Torquemada, Summa II 106 (Rocaberti XIII 440) ist nicht viel zu entnehmen, weil T. gar nicht zu der eigentlichen Frage Stellung nimmt, sondern sich für die Möglichkeit, daß der Papst Simonie begehen könne, auf Thomas beruft.

39) Opuscula (Lyon 1587) tom. II tract. 9 (f. 172—176). Die hier zugrundegelegte q. 1 des Traktats De simonia trägt das Datum des 26. Dezember 1504.

40) Domenico Jacobazzi war zuerst Konsistorialadvokat und Professor, dann Uditore (1492) und Dekan der Rota (1506), seit 1511 Bischof von Nocera dei Pagani, Schulte, Quellen II 342 f.; E. Cerchiarì, Sacra Romana Rota II 76 f.; das Todesjahr nach van Gulik-Eubel III 17. Das Werk De concilio wurde erst 1536 durch Domenicos Neffen Christoforo, seit 1534 Datar Pauls III. (Hofmann, Forschungen II 104), 1536 Kardinal (van Gulik-Eubel III 27) publiziert, dürfte jedoch dem fünften Laterankonzil seine Entstehung verdanken; terminus ante quem ist der 27. Juni 1513, weil sich aus der Behandlung der Frage, ob die schismatischen Kardinäle wieder in ihre Ämter und Pfründen eingesetzt werden dürfen (I. VII art. 2, p. 444 ff.) ergibt, daß diese zur Zeit der Niederschrift noch nicht restituiert waren. Neudruck: Mansi, Introductio 1—580.

Papst seine Qualifikation genau kennt und ihn durch die Verleihung implicite dispensiert; allerdings müßte, wenn es sich um ein Benefizium handelt, mit dem die Ausübung des Ordo verbunden ist, für die Erteilung der Dispens ein vernünftiger Grund vorhanden sein, damit der Empfänger das Benefizium mit ruhigem Gewissen behalten könne; doch genüge als solcher bereits eine drohende Notlage des Heiligen Stuhles! Wie steht es nun aber mit dem Papste selbst? Bei ihm ist die Intention entscheidend. Will er die Weihe bzw. die mit dem Benefizium verbundene Ausübung derselben verkaufen, so ist er Simonist, weil er ein *prohibitum, quia simoniacum* begeht. Will er aber nur die Pfründe als solche (nach ihrem Vermögenswert) vergeben, so ist er es nicht, denn der *titulus beneficii* ist positiv-kirchlichen, nicht göttlichen Rechts, und an das positiv-kirchliche Recht ist der Papst nicht gebunden. Er kann den Empfänger von der Erfüllung der geistlichen Funktionen befreien und gestatten, daß er diese durch einen Vikar verrichten läßt, wie es gang und gebe ist (*sicut quotidie videmus*)⁴¹).

An dieser Stelle legt Jacobazzi mit aller wünschenswerten Deutlichkeit die oben von uns allgemein charakterisierte Anschauung, vom Wesen des Benefiziums dar: Die durch die Pfründenakkumulation und das damit notwendig gewordene Vikariensystem wenigstens praktisch gegebene Trennung der Pfründe als Vermögensobjekt von ihren geistlichen Funktionen dient ihm zur Begründung und Rechtfertigung seiner Auffassung, die Pfründe sei in erster Linie ein Vermögensobjekt und unterstehe der freien Verfügung des Papstes als des Herrn der Kirchengüter. Theorie und Praxis stützen sich gegenseitig.

Nach dem Gesagten bedeutet es nicht viel, wenn Jacobazzi am Schluß seiner Ausführungen sich dafür einsetzt, daß der Papst mit Rücksicht auf das Ärgernis seiner Untergebenen sich von der für ihn juristisch erlaubten Benefizialpraxis enthalte, denn auch ohne

41) A. a. O. 229: *Si autem papa confert beneficium requirens ordinis executionem nulla facta mentione de ordine, tunc, si non gerat in mente vendere ordinem, non erit simoniacus: quia titulus beneficii secundum omnes glossatores in dictum c. Ex parte et c. Etsi Christus est de iure positivo . . . Et isto casu dicerem non videri pecuniam recipi pro ordine, sed tantum pro beneficio et redditibus: quod in papa potest admitti, ut possit separare ordinis executionem ab ipso beneficio. Nam ubi vult, liberat aliquem, ut non teneatur ministrare in ordine requisito in beneficio, quod habet, et potest facere, quod deserviat per substitutum, sicut quotidie videmus.*

daß eigentliche Simonie vorliege, sinke doch das Ansehen des Papsttums, die Kirche komme in Unordnung und Verruf, und das müsse der Papst unter allen Umständen vermeiden. Es besagt auch nicht viel, wenn Jacobazzi sich gelegentlich mißbilligend über die vermögensrechtliche Auffassung des Benefiziums ausspricht⁴²⁾ — sie ist es ja gerade, auf der er seine Ansicht aufbaut —, und wenn er über die Schamlosigkeit des Treibens der Pfründenjäger klagt⁴³⁾ und ein Strafgericht Gottes voraussagt⁴⁴⁾, so hätte er bedenken müssen, daß Theorien, wie die von ihm vertretene, schuld an den herrschenden Zuständen waren.

Daß die extreme Kanonistentheorie im Leoninischen Zeitalter auch sonst noch nicht ausgestorben war, lehrt die Verurteilung zweier Thesen des Magisters Hieronymus Clichtoveus durch die Pariser theologische Fakultät am 5. Dezember 1521⁴⁵⁾. Später scheint sie unter dem Druck der Ereignisse und dem Einfluß der Reformbewegung von der Oberfläche der literarischen Produktion zu verschwinden. Der ganz in den Kategorien der Renaissance denkende Verfasser des *Discorso della riforma*⁴⁶⁾ schiebt die „scharfsinnigen Entschuldigungen“, die man für die finanzielle Ausbeutung der Benefizienverleihungen und Dispensen vorbringt, durch die nüchterne Alternative beiseite: entweder gratis — oder Gewinn im Widerspruch mit dem *Ius divinum* und zum *Scandalum* der ganzen Kirche; er vergleicht, einen Gedanken der Theologen und der konziliaren Reformer aufnehmend, das Benefizium mit einem

42) A. a. O. 226: *Sic ordo sive illius executio non censetur venditus in collatione beneficii, sed venit tanquam quid accessorium. Et si recte inspiciatur, cuiuslibet ementis mens est illa, quia non attendit ad illud, quod est oneris, sed ad emolumenta provenientia ex beneficio et ad valorem, qui hodie tantum attenditur, ut feteat, cum iam non erubescant dicere, quod beneficia dantur ad viginti pro centum et officia ad decem, quod audire abhorret natura.*

43) A. a. O. 228: *Hodie autem propter hoc perdita est omnes devotio, quia Roma facta est frons meretricis.*

44) A. a. O. 227: *Et utinam successores ita punirent: cum iam ex impunitate huius sceleris usurarii mercatores, litterarum penitus ignari, passim postpositis viris dignis promoveantur. Unde impossibile videtur, quin flagellum Dei approquinquet, cum ista multipliciter offendant Deum et non leve pariant scandalum in ecclesia.*

45) Die beiden Thesen lauten (Duplessis d'Argentré, *Collectio iudiciorum* I 2, 401 f.): *Non est illicitum lege divina aut naturali vendere beneficia. Non est illicitum lege divina aut naturali pensiones redimere.* Zur Sache vgl. Feret, *La faculté de théologie de l'université de Paris: Epoque moderne* I 366 ff.

46) CT. XII 48 ff., bes. 49 f.

Körper, dessen Seele das Spirituale ist, das untrennbar mit dem Körper verbunden ist.

Der oben besprochene Traktat Tommaso Campegios gegen die Verkäuflichkeit der *beneficia simplicia* durch den Papst liefert den Beweis, daß die Kanonistentheorie auch in ihrer gemäßigten Form spätestens in den fünfziger Jahren von maßgebenden Kreisen der Kurie fallen gelassen wurde. Unter Paul III. und Paul IV. stritt man nicht mehr über die Verkäuflichkeit der Benefizien, sondern über die Erlaubtheit der Kompensationen auf Grund des Sustainationstitels. Es war eine Verschiebung des Fragepunktes, wenn auch keine Veränderung der eigentlichen Problemstellung. Denn letzten Endes waren diese Kontroversen doch nur Ausschnitte aus der großen Auseinandersetzung zwischen gallikanischem und kurialem Kirchenbegriff, die unvermindert weiter ging. Derselbe Tommaso Campegio, der die extreme Theorie vom Benefizienverkauf ablehnte, hat Traktate zur Verteidigung der Reservationen und der Annaten geschrieben, und auf theologischem Gebiet hat gerade damals Albert Pigge in seiner *Hierarchia ecclesiastica* (1538) Torquemadas Lehre von der päpstlichen Allgewalt erneuert und ausgebaut.

Es war letzten Endes eine der Schicksalsfragen an die spätmittelalterliche Kirche, die Paul IV. der Reformkommission von 1556 stellte. Es kam ihm schwerlich zum Bewußtsein, daß er einen Gedanken Gersons und der konziliaren Reformbewegung aussprach, wenn er die Distinktion der Dekretalenglosse so schneidend scharf ablehnte. Umso gespannter ist man auf die Antworten, welche die Mitglieder der Reformkommission bzw. die sie beratenden Theologen und Kanonisten auf die Frage des Papstes zu geben wußten.

Die Überlieferung dieser Antworten ist freilich sehr lückenhaft und unvollkommen. Das einzige uns erhaltene Protokoll⁴⁷⁾, das der ersten Klasse, teilt die Mängel der übrigen Originalprotokolle Massarellis. In der Sitzung selbst aufgenommen, zieht es die Gedankengänge der Redner manchmal so stark zusammen, daß sie kaum verständlich sind. Die in mehreren Handschriften erhaltenen Voten⁴⁸⁾ tragen nur z. T. die Namen ihrer Verfasser, und die Anonyma lassen sich nicht identifizieren, weil die Protokolle der

47) CT. XIII 340—345.

48) CT. XIII 345—364.

beiden anderen Klassen fehlen. Außer diesen Voten besitzen wir eine, bei welcher Gelegenheit wissen wir nicht, vor dem Papst gehaltene Rede des Bischofs von Sessa, Florimonte, einen kurzen Traktat des Juristen Paulus Draco, der dem Papst selbst eingereicht wurde, einen Reformtraktat des späteren Kardinals Commendone, der auf die Frage Bezug nimmt, endlich je einen langen Traktat des Minoriten Johannes Antonius Delphinus und des bald darauf zum Jesuitengeneral gewählten Laynez⁴⁹⁾.

Um den Gesamteindruck vorwegzunehmen: die Voten, so aufschlußreich sie für die Geschichte der Moraltheologie sind, enttäuschen gerade in dem Punkte, den wir als den springenden erkannt haben. Die meisten bleiben bei der allgemeinen Fassung der Frage stehen und hüten sich wohl, die Anwendung auf die Datarie zu machen, auf den Sonderfall also, der den Fragesteller am meisten interessierte. Fast alle stimmen darin überein, daß die Sustentation ein gültiger Rechtstitel ist, um bei der Ausübung der geistlichen Gewalt freiwillige oder kraft des Gewohnheitsrechts geschuldete Gaben in Empfang zu nehmen; mehrere⁵⁰⁾ verurteilen ausdrücklich, diese Leistungen durch Entziehung der Spiritualia zu erzwingen; zwei der strengeren Richtung nahestehende Voten bezeichnen es als wünschenswert bzw. notwendig, daß mit Rücksicht auf das zu befürchtende Ärgernis, insbesondere bei der Erteilung der Weihe gar nichts angenommen wird⁵¹⁾. Der Franziskanerbischof Salazar behandelt sehr ausführlich die moraltheologische Streitfrage, ob für die bei geistlichen Funktionen aufgewendete besondere Mühe (labor) ein Entgelt genommen werden darf⁵²⁾. Aber bezüglich der Kompositionen hat er nur in einer anderwärts überlieferten Thesenreihe die um nichts weiter führende Ansicht ausgesprochen, es stehe dem Papste frei, ein Dekret darüber herauszugeben⁵³⁾. Der General der Franziskanerobservanten Dolera verschanzt sich hinter den Sentenzenkommentar des Albertus Magnus, in dem es — dem Stande der Frage im 13. Jahrhundert entsprechend — ganz allgemein heißt, der Verkauf von Benefizien sei Simonie⁵⁴⁾. Das Votum des Mannes

49) CT. XIII 364—391; H. Grisar, *Jacobi Lainez disputationes Tridentinae II* (Innsbruck 1886) 349 ff.

50) CT. XIII 343, 6 ff. 355, 18 ff. 357, 1 ff. 358, 40.

51) CT. XIII 360, 33 ff. 361, 36 ff.

52) CT. XIII 350 ff. 53) CT. XIII 349 Anm. 1.

54) CT. XIII 348, 30 ff.

endlich, von dem wir gern eine ausführliche Stellungnahme hätten, Tommaso Campego, bewegt sich nur im Allgemeinen⁵⁵⁾.

Nur zwei Kanonisten erhalten die oft erwähnte Distinktion der Glosse aufrecht. Der Regens der Pönitentiare Paulus Draco, zugleich Protonotar und Referendar der Signatur, beginnt seinen kurzen Traktat, der zwischen dem 20. und 29. Januar 1556 niedergeschrieben sein dürfte⁵⁶⁾, mit der von der Überlegenheit des erfahrenen Kanonisten getragenen Behauptung, die vom Papste am 20. Januar gestellte Frage sei bereits durch den Konsens der Kanonisten entschieden: Obwohl der Papst *Simonia iuris divini* begehen könne, indem er, entgegen dem Verbot der Heiligen Schrift rein geistliche Dinge wie die Sakramente verkaufe, unterliege er nicht den kirchlichen Verboten der Simonie. Die beim Datar und anderen Kurialbehörden zu leistenden Zahlungen seien daher nicht simonistisch, zumal da sie auf einer langen Gewohnheit beruhten, und eine simonistische Absicht bei dem vom Willen zur Reform erfüllten Papste gänzlich ausgeschlossen sei.

Der Traktat Dracos stellt einen Versuch der daran interessierten Kreise dar, den Papst von dem gefährlichen Unterfangen, die Finanzgebarung der Datarie und möglicherweise auch der anderen kurialen Behörden mit einem Federstrich zu beseitigen, wieder abzubringen. Daß dies zunächst nicht gelang, lehrt die oben erwähnte Zurechtweisung des Kardinals Tournon in der Kongregation vom 29. Januar 1556.

Der zweite Kanonist, der die Distinktion der Glosse verteidigt, ist Leonardus C e c c h a, beider Rechte Doktor. Er war persönlich nicht Mitglied der Reformkommission, sondern schrieb sein Gutachten für einen der wichtigsten Finanzbeamten der Kurie, den *Thesaurarius generalis* Hieronymus Foscarus, der der ersten Klasse der Reformkommission angehörte, aber in der einzigen Sitzung, die diese abhielt, nicht zu Worte kam. Ceccha steht auf demselben Standpunkt wie Draco, aber er beruft sich nicht wie jener auf den Normalkanonisten Felinus, sondern auf einen Autor, dessen Name allein schon seinen Eindruck nicht verfehlen konnte: Johannes Carafa. Dessen Traktat über die Simonie wurde im Jahre 1556 —

55) CT. XIII 342 f.

56) CT. XIII 382 f.

wann wissen wir nicht — in Rom neu gedruckt. Ein in der Geschichte der kanonistischen Wissenschaft hochberühmter Gelehrter, Antonio Agustin, entriß das bereits 1478 zum erstenmal gedruckte Büchlein der Vergessenheit. Wir gehen schwerlich fehl in der Annahme, daß der Herausgeber Vincentius Luchinus von der Absicht geleitet war, das Buch dieses dem Hause Carafa angehörigen Autors dem Papste in die Hände zu spielen und ihn dadurch in seinen Entschließungen zu beeinflussen ⁵⁷).

Johannes Carafa läßt sowohl die Kurialisten zu Worte kommen wie den Panormitanus, ja es hat zunächst den Anschein, als ob er der Ansicht des letzteren zuneige, daß nämlich die Veräußerung einer Pfründe, mit der die Ausübung des Orlo verbunden ist, auch den Papst in Simonie verstricke ⁵⁸). Aber die Praxis der römischen Kirche, der er sich gegenüber sieht, bestimmt ihn schließlich dazu, die erste Ansicht für die wahrscheinlichere zu erklären und die Entscheidung der Streitfrage der römischen Kirche zu überlassen ⁵⁹). Diese vermittelnde, der strengeren Ansicht aufgeschlossene Haltung Carafas kam zweifellos den Absichten des Papstes und seinem hochgesteigerten päpstlichen Selbstbewußtsein entgegen. Was aber das Endergebnis anging, so war sie vorzüglich geeignet, die Position der kurialen Kanonisten zu verstärken und deren Argumente dem Papste nahezulegen. Der Herausgeber erweckt in

57) Über die Persönlichkeit Johannes Carafas wissen Schulte, Quellen II 318 und Hurter, Nomenclator II² 1067 nur, daß er vicecancellarius Neapolitanus war. Die in Rom 1478 erschienene editio princeps (Hain 4499), besorgt durch einen ehemaligen Schüler C.s, war anscheinend ganz vergessen; ein Neudruck in den Tractatus illustr. iuricons. XV 2, 116^v—123^r.

58) J. Carafa, Tractatus de simonia (Rom 1556) 12: *Ex praedictis concludere apertissime, quod vendere titulum beneficii est adeo prohibitum, quod papa non excusatur*; ebda. 28: *Sic quemadmodum papa non potest vendere gratiam Spiritus Sancti, hoc est ordinem, nec etiam potest vendere beneficia ecclesiastica connexa illi ordini.*

59) Ebda. 30 ff.: *Et immo illa quaestio est relinquenda Sanctae Romanae Ecclesiae, quae videtur tenere, quod ista simonia non cadit in papam... Et sic papa vendendo beneficia, quae sunt de iure positivo, ut supra dictum est, et ipse est supra ius positivum, ut in dicto c. Proposuit, non illaqueatur vitio simoniae introducta auctoritate ecclesiae, quia papa non ligatur constitutione propria... Et hanc partem puto veriore, quia principaliter papa intendit conferre titulum beneficii, et sic attenditur principale propositum l. Si quis nec causam et l. Rogasti.*

der Dedikationsepistel geradezu den Anschein, als ob die Tendenz des Büchleins mit der des Papstes vollkommen konform ginge⁶⁰).

So stark also war im Jahre 1556 unter dem Druck der Ereignisse der Reformgedanke geworden, daß man dem durch seine Vergangenheit festgelegten, impulsiven Carafapapst nicht mehr in offener Sitzung entgegenzutreten wagte. Man beschränkt sich darauf, ihn auf schriftlichem Wege und literarisch zu beeinflussen. Aber trotz alledem: so einfach, wie es schien, war die Durchsetzung radikaler Reformgedanken nicht. Es standen ja nicht nur die persönlichen Interessen und z. T. wohl erworbenen Rechte der Kurialbeamten auf dem Spiele; auch die finanzielle Notlage des Papstes wollte berücksichtigt sein und schließlich drohte die Furcht vor der publizistischen Ausschlichtung strenger Reformmaßnahmen durch die Neugläubigen wie eine Wolke am Horizont. So mochte es kommen, daß die meisten, auch wenn sie Freunde der Reform waren, es nicht wagten, die Kompositionen offen zu verurteilen, oder, wenn sie es nicht waren, sich durch ein paar allgemeine Wendungen das Gewand des Reformfreundes umzuhängen, denn auch so legte man Feuer an das Haus, in dem man wohnte. So ist die bereits erwähnte Tatsache zu erklären, daß in dem einzigen uns erhaltenen Protokoll der einzigen Klassensitzung, die gehalten wurde, und in den sonst überlieferten Voten und Traktaten fast niemand das Kernproblem anpackt und Farbe bekennt.

Die wenigen, die es tun, sind Theologen und Ordensleute. Denn der Bischof *F l o r i m o n t e* von Sessa, den wir hier nennen könnten, feiert zwar in seiner zweifellos von Herzen kommenden Rede die Bestrebungen des Carafapapstes als einen *ver sacrum* und bekennt sich zu der schon wiedergegebenen Ansicht des hl. Thomas, aber die ganz konkrete, durch die Entwicklung der Kurialpraxis und die spätmittelalterliche Kanonistik geschaffene Problemlage bleibt bei ihm außer Betracht. *C o m m e n d o n e* berücksichtigt sie zwar, aber doch nur anhangsweise; die Argumente für ihre Erlaubtheit widerlegt er alle — aber er hütet sich doch beileibe, die Praxis als simonistisch zu brandmarken: Wegen der entstehenden Ärgernisse soll man sie aufgeben.

60) Ebda., Vorrede: *Nunc autem . . . vides Paulum IV id ipsum omni cura studioque conari, ut pestilentissimum malum, quod iam pridem multorum pravis cupiditatibus in ecclesiam irrepsisse videbatur, maiorum suorum vestigiis insistens eodemque naturae ductus impulsu evellat tandem et exterminet.*

Am gründlichsten und umfassendsten ist die Antwort des Laynez⁶¹⁾. Er hat sehr wohl herausgehört, daß es dem Papste bei seiner Frage um die Beurteilung der Kompositionen und des Taxwesens der kurialen Behörden geht; er weiß, daß „hier die Schlange verborgen ist“. Er bleibt nicht in der Theorie stecken, sondern berücksichtigt die tatsächlichen Verhältnisse und ihre verhängnisvollen Auswirkungen.

Layneze geht davon aus, daß nicht nur dann Simonie vorliegt, wenn das Temporale als adäquater Preis des Spirituale aufgefaßt und intendiert wird — das sei Häresie und obendrein eine große Torheit — sondern auch dann, wenn die geistliche Gewalt nicht zur Erbauung benutzt wird, sondern zum Erwerb zeitlicher Vorteile, sodaß beim Geber des Temporale die Intention vorhanden ist, durch die Geldleistung den Spender des Spirituale zur Gewährung desselben zu bewegen, bei diesem, aus derselben Gewinn zu ziehen (S. 352 f.). Gemessen aber an diesem Begriff der Simonie gilt von der kurialen Praxis dreierlei: 1. daß sie tatsächlich oft simonistisch im eigentlichen Sinne des Wortes ist, weil die verweltlichten Kurialbeamten ihre Vollmachten zum Gelderwerb mißbrauchen und sich auf die Doktrin berufen, dem Papste als dem Herrn der Benefizien sei es erlaubt, sie zu verkaufen (S. 361); 2. daß die Praxis immer den Schein der Simonie an sich trägt, denn die Kurialbeamten reden öffentlich davon, daß, wer so und soviel zahlt, die und die Gnade erhält, und fordern die Zahlung, ohne daß von der Notwendigkeit der Sustentation die Rede sein könne; sie verweigern die Urkunden, wenn die Zahlung unterbleibt (S. 362 f); 3. daß die Kurialpraxis endlich großes Ärgernis erregt und schweren Schaden verursacht (S. 365 ff.): das Volk sieht den Papst selbst den kanonischen Bestimmungen zuwiderhandeln; die Beamten nehmen, um möglichst hohe Summen abliefern zu können und als treue Diener zu gelten⁶²⁾, es mit der Prüfung der Gesuche nicht so genau, die Petenten selbst, ihre Prokuratoren und Bankiers werden in einem Knäuel von Betrügereien, Bestechungen und Wucher verwickelt, die guten Kleriker bleiben unberücksichtigt und „fast nur die schlimmen

61) S. o. Anm. 49. Die Seitenzahlen im Text beziehen sich auf die Ausgabe von Grisar.

62) Man vergleiche mit dieser Bemerkung die Ausführungen Céliers a. a. O. 100 f. über den Datar Alexanders VI., von dem Burchard sagte: *Officia et beneficia carius quo potuit vendidit, ut pape gratificaretur.*

kommen an die Spitze der Kirchen“ (S. 369). Seit den Tagen Sixtus' IV. und Alexanders VI., unter denen der Benefizienmarkt an der Kurie groß geworden ist, sind weite Gebiete von der Kirche abgefallen (S. 377). Man soll auch nicht einwenden, daß die Rechte der Inhaber käuflicher Ämter verletzt werden, denn es müssen sich Wege finden lassen, um sie allmählich zu befriedigen, und selbst wenn das nicht möglich sein sollte, darf man doch nicht auf sie Rücksicht nehmen, weil, wenn sie ihre Ämter unter der Bedingung gekauft haben, daß die Mißstände an der Kurie nie abgeschafft werden, diese Bedingung eine höchst ungerechte und daher ungültige ist. Und wenn man geltend macht, daß die Kurie dadurch einen großen Teil ihrer Einkünfte verliere, gilt da nicht das Wort Christi, daß es nichts nützt, die ganze Welt zu gewinnen, wenn man an der Seele Schaden leidet? Kleinmut ist es, solchen Befürchtungen Raum zu geben, Mangel an Vertrauen auf die Macht Gottes und seiner Verheißungen (S. 376) — ganz abgesehen davon, daß man durch Verminderung der Zahl der Kardinäle und den Abbau unnützer Beamter sparen und die unbedingt notwendigen Mittel durch eine Auflage auf die reichen Bistümer, Abteien und sonstigen Benefizien herbeischaffen könne (S. 373).

Die Antwort des Laynez auf die Frage des Papstes in ihrem letzten konkreten Sinn lautet also: Es ist dem Papste nicht erlaubt, für den Gebrauch seiner Gewalt Geld anzunehmen, wie es in Rom geschieht (S. 370). Laynez spricht damit das Verdikt nicht nur über die Kompositionen der Datarie, sondern auch letzten Endes über die Annaten und das gesamte Taxwesen. Bemerkenswert an seiner Antwort ist, daß er, um seinen Zweck zu erreichen, die gebräuchliche Definition der Simonie erweitert, indem er nicht nur den in einem Kontrakt niedergelegten Tausch eines Spirituale oder Spirituale annexum gegen ein Temporale, sondern jeden Mißbrauch der geistlichen Gewalt zur Erzielung zeitlicher Vorteile (Gewinn, Genuß, Ruhm, Gunst) unter dem Begriff der Simonie subsumiert, mithin die alte Dreiteilung des bei der Simonie geleisteten munus (a manu, a lingua, ab obsequio) zu ihrem vollen Rechte kommen läßt. Diesem Simoniebegriff gegenüber verfiel z. B. die von Laurerius geübte Argumentation der Verteidiger der Komposition nicht mehr, weil zugegeben werden mußte, daß die Verleihung des Spirituale oder der Spirituale annexum dazu benutzt wurde, um den

Empfänger desselben zur Erfüllung der angeblichen Sustentationspflicht anzuhalten.

Layneze gehörte als Theologe zur ersten Klasse der Reformtheologen⁶³⁾; er kam jedoch in der einzigen Sitzung derselben nicht zum Wort und hat daher die in seinem Traktat niedergelegten Anschauungen nicht öffentlich vorgetragen. Von denen, die am 26. März ihre Voten abgaben, hat nach unserer Kenntnis nur einer zur Kernfrage Stellung genommen und das war bezeichnenderweise wieder ein Ordensmann und ein Spanier, der Prokurator des Predigerordens Thomas Manrique. Soviel man aus dem Protokoll Massarellis erkennen kann, verurteilte er die Distinktion der Glosse und die alte Kurialistentheorie vom Verfügungsrecht des Papstes über die Pfründen⁶⁴⁾. Hinsichtlich der von der Gegenseite vorgeschobenen Auffassung der Kompositionen als Sustentation des Papstes und seiner Beamten bemerkt er zweierlei: Einmal, daß der standesgemäße Unterhalt nach kirchlichen, nicht nach weltlichen Ansprüchen zu bemessen ist und sich keinesfalls auf die Bereicherung der Familie erstrecken darf, ferner, daß er am besten auf alle umgelegt (also nicht bloß den Empfängern von Benefizien und Dispensen abgefordert) werden soll; keinesfalls aber darf von dem Einzelnen soviel erhoben werden, daß ihm nicht mehr genügend zum Lebensunterhalt bleibt⁶⁵⁾. Soviel ist auch nach dem Referat Massarellis klar, daß Manrique von den Prinzipien des hl. Thomas aus der Kurialpraxis energisch zu Leibe geht.

Wieder einen anderen, und zwar, historisch gesehen, vortrefflichen Weg schlägt D e l p h i n u s ein. Er stellt in den Mittelpunkt seiner Ausführungen die Unterscheidung zweier Arten des Spirituali annexum: eine, bei der das Spirituale dem Temporale beigefügt ist wie die Konsekration dem Kelch, und eine andere, bei der das Temporale dem Spirituale folgt, wie die Pfründe der geistlichen Funktion ihres Inhabers. In engem Anschluß an Cajetan vertritt er die These: Der dem Dienst Gottes geweihte Kleriker besitzt ein ius divinum auf eine Präbende und die Zuweisung einer bestimmten Präbende ist nichts anderes als die Determination dieses schon bestehenden Ius divinum. Daraus aber ergibt sich zwanglos, daß jede Veräußerung desselben Simonie ist. In Delfinos Augen ist es ein schwerer

63) CT. XIII 335.

64) CT. XIII 345, 11 ff.

65) CT. XIII 345, 25 f.

Irrtum der Kanonisten, die in sich schon unmögliche Distinktion der Glosse auf den vorliegenden Fall anzuwenden; es gibt eben nur eine Simonie, die vom göttlichen Recht verbotene, kirchliche Verbote vermögen ein Vergehen niemals zur Simonie zu machen, sondern höchstens es unter die sonst auf der Simonie stehenden Strafen zu stellen. Daraus ergibt sich weiter, daß der Papst bei der Vergebung von Benefizien sehr wohl Simonie begehen kann, obwohl er nicht den darauf stehenden kanonischen Strafen verfällt. Die Auflage von Reservationen und Pensionen sind als Beeinträchtigung des genuinen Rechtes auf die Präbende simonistisch. Man darf auch nicht einwenden, die Benefizien seien *iuris positivi* [ecclesiastici] und unterlägen daher der freien Verfügung des Papstes; das Erste sei zwar insofern richtig, als die Determination der einzelnen Präbende und ihre Verbindung mit bestimmten geistlichen Funktionen kirchlichen Rechtes sei; nachdem dies aber geschehen, dürfe der Papst nicht mehr darüber wie über ein Temporale verfügen. Wohl könne er die Temporalia einer Präbende aus ihrer Verbindung mit geistlichen Funktionen herauslösen und dann als *mere temporalia* veräußern, aber solange die Verbindung bestehe, sei jeder Handel mit der Präbende simonistisch⁶⁶⁾.

Man kann auch gegen diese Argumentation manches einwenden: sicher ist, daß Delfino wie vordem Gerson den Angelpunkt der rechtshistorischen Entwicklung berührt, das Wesen des Benefiziums. Die Tragweite seines Gedankenganges wird noch deutlicher sichtbar, wenn man bei ihm liest, daß er sich die bald darauf von dem Franzosen Gentianus Hervetus und im französischen Reformlibell vom 3. Jänner 1563 vertretene Forderung zu eigen macht, die absoluten Ordinationen zu verbieten, d. h. Kleriker nur noch für ein bestimmtes Amt zu weihen⁶⁷⁾. Sie stellt den äußersten Gegensatz gegen die Spaltung von Pfründe und geistlicher Funktion dar, die wir als ein Charakteristikum spätmittelalterlicher kurialistischer Kanonistik und kurialer Praxis feststellten; den äußersten Gegensatz gegen die Verlagerung des Akzentes innerhalb des *Spirituali annexum*, die in der vornehmlich vermögensrechtlichen Betrachtung des Benefiziums gegeben ist.

66) CT. XIII 371 ff.

67) Näheres darüber bringt die Ausgabe des französischen Libells in CT. XIII.

Die Gegenüberstellung der wenigen Voten, die zum Problem der Simonie an der Kurie Stellung nehmen, ergibt, daß der alte Gegensatz zwischen Theologen und Kanonisten, Reformern und Kurialisten auch jetzt noch weiterlebt. Was die Reformer unter Paul III. und Paul IV. gegen die Kompositionen der Datarie vorbringen, zeigt zwar eine, durch die Weiterentwicklung der Verhältnisse unter dem Renaissancepapsttum bedingte Verschiebung des Ansatzpunktes und eine gewisse Fortentwicklung der Argumentation im einzelnen, aber nicht eigentlich eine Veränderung des Grundproblems, um das es gegangen war und ging. Freilich, man sah es jetzt mit anderen Augen an als vor hundert Jahren. Im Jahre 1556 waren Italien, Spanien und Portugal die einzigen Länder, die man schlechthin als katholisch ansprechen konnte! Die Tatsachen lieferten den Argumenten der Reformer eine Durchschlagskraft, die sie vordem nicht besessen hatten, eine solche, daß ihre Gegner sich in offener Versammlung kaum noch hervorwagten, und die paar Kanonisten, die mit der Feder das Herkommen verteidigten, waren kleinlaut. Sie sind die späten Verfechter des mittelalterlichen Kurialsystems, gewiß einer zeitgeschichtlich bedingten Erscheinung, aber doch einer Erscheinung, hinter der die höchste gottgesetzte Autorität stand. Wo enden wir, wenn wir selbst unsere Rechte abzubauen beginnen? — so mochten die einen fragen; ist es ratsam, die Kirchenreform mit einer so umstrittenen Prinzipienfrage zu eröffnen? — die anderen. Sicher ist, daß der Papst den mit großem Aufwand und hochgespannten Erwartungen begangenen Weg nach wenigen Schritten wieder verlassen hat. Die Klassensitzungen vom 26. März 1556 blieben die einzigen ihrer Art. Hat der Papst eingesehen, daß er so nicht zum Ziele kam? Die letzten Motive seines Entschlusses sind für uns nicht faßbar.

Paul IV. hat bald darauf einen anderen Weg zur Reform der Datarie, die *via facti* beschritten, die Gratiserteilung bestimmter Dispensen verfügt und der Behörde eine neue Spitze gegeben. Seine Nachfolger Pius IV. und vor allem Pius V. haben durch ihre Konstitutionen *Romanum pontificem* vom 17. Oktober 1564 bzw. *Intollerabilis* vom 1. Juni 1569⁶⁸⁾ gewisse bis dahin tolerierte

68) Bull. Rom. VII 305 ff. 754 ff.; vgl. Hinschius V 2 714 ff. Damals dürfte auch der Traktat des Guilelmus Redoanus *De simonia mentali: Tractatus illustr. iuriscons.* XV 2, 28—116 entstanden sein.

Praktiken als *Simonia confidentialis* verboten, gegen die, wie eine Bemerkung des Kanonisten Caccialupi lehrt⁶⁹), die sich wieder schärfenden Gewissen auflehnten und gegen die in der letzten Periode des Konzils von Trient seitens der ultramontanen Nationen Klage geführt worden war⁷⁰). Die Umgestaltung der Pönitentiarie unter Pius V. diente dem gleichen Ziel. Es ist bemerkenswert, daß dieser Papst den Spuren seines einstigen Gönners Pauls IV. folgend die Frage nach der Erlaubtheit von Resignationen, bei denen vorher eine Pension vereinbart worden ist, erst einer Theologen- und Juristenkommission vorlegte, ehe er das Verbot aussprach⁷¹). Aber die Kurie hat nicht nachgegeben, als 1561—63 insbesondere von seiten Frankreichs gegen die Annaten sturmgelaufen⁷²), von den Spaniern die vollständige Abschaffung der Kompositionen gefordert⁷³), von Radikalen sogar der grundsätzliche Verzicht auf die Verleihung auswärtiger Benefizien verlangt wurde⁷⁴). Nicht durch Aufgabe ihrer Ansprüche und Rechte, sondern durch eine sinngemäße und von kirchlichem Geist erfüllte Wahrnehmung derselben wurde die Besserung angebahnt. Man fand, wie Tommaso Campegio es einmal ausdrückt⁷⁵), einen Modus, daß die in Frage stehenden Einrichtungen gebraucht, nicht mißbraucht wurden. Durch diese Lösung verlor die langerörterte Frage, ob der Papst Simonie begehen könne, ihre Aktualität.

69) J. B. Caccialupus, *De pensionibus* (Rom 1539) q. 19: *An licita conscientia possit quis renuntiare in manibus papae beneficio, obtinendo a papa impositionem annuae pensionis solvendae sibi annuatim per successorem de fructibus illius beneficii, etiamsi renuntians prius tractasset cum amico?* C. antwortet, die Frage sei *frequentissime cognita in theorica et practica et in foro fori et in foro poli . . . , de qua ego etiam saepius interrogatus sum.*

70) Z. B. die spanischen Artikel, am 19. Juni 1563 nach Rom gesandt (Š u s t a IV 75 f.) n. 2, Archiv der Gregoriana 612, 142r.

71) CT. XIII 383 Anm. 8.

72) Z. B. Š u s t a III 477 und passim.

73) S. o. die Anm. 70 zitierten spanischen Artikel n. 4.

74) Z. B. Franz v. Cordova bei L e P l a t V 226.

75) *De reservationibus beneficiorum* (ebenfalls in dem Anm. 19 erwähnten Druck enthalten) f. 178r.

Glaube und Buße in den Trienter Rechtfertigungsverhandlungen.

Von Eduard Stake meier.

Die Legaten hatten in ihrer Vorlage vom 30. Juni 1546 gefragt, wie der Gefallene die verlorene Gnadengerechtigkeit wiedererlangen könne, und wie sich diese neue Rechtfertigung von der ersten unterscheide¹⁾. Diese Frage führte notwendig zu einer Behandlung des Bußsakramentes, die um so eingehender werden mußte, je mehr man den Unterschied von der ersten Art der Rechtfertigung durch das Taufsakrament herausstellen wollte. Die Ergebnisse dieser Verhandlungen sind von grundlegender Bedeutung für die Beratungen über das Bußsakrament, die in der 14. Sitzung vom 25. November 1551 ihren Abschluß fanden.

I.

Es fehlte nicht an grundsätzlichen Bedenken gegen die gesonderte Behandlung der dritten Art der Rechtfertigung. Antonius von Pinarolo hatte in den Juniberatungen der Theologen die Bekehrung des nach der Taufe wieder Gefallenen zwar ganz in den Vordergrund gestellt, sie aber nur im Zusammenhang mit der Rechtfertigung des ungläubigen und ungetauften Erwachsenen dargestellt²⁾. Alexius Salvator Allepusius, Erzbischof von Sassari,

1) Concilium Tridentinum Diariorum, Actorum, Epistolarum, Tractatum nova collectio, edidit Societas Goerresiana. Tomus V. Actorum pars altera, collegit, edidit, illustravit Stephanus Eheses. (Friburgi Brisgoviae 1911) 281, 26 ff.; im folgenden stets zitiert als CT., die Zahlen hinter dem Komma geben die Zeile an. Vgl. Römische Quartalschrift XLII (1934) 147—172. Das Trienter Konzil über den Glauben im Stand der Ungnade. — Das Konzil unterschied: Die erste Rechtfertigung eines Ungläubigen (*primus status*), die Vermehrung der empfangenen Gnade (*secundus status*) und deren Wiedererlangung nach dem Verlust (*tertius status justificationis*).

2) CT. V 276, 31.

wandte sich noch am 1. Oktober gegen die Statureinteilung der Legaten. Er bemerkte, daß die Protestanten in der Augsburgerischen Konfession und im Regensburger Religionsgespräch nur zwei Arten der Rechtfertigung unterschieden hätten, und auch die katholischen Kontroverstheologen kännnten nur diese Unterscheidung. Hinzu- komme, daß selbst die Heilige Schrift nur zwei Arten der Rechtfertigung kenne, nämlich

1. die erste, wenn jemand aus einem Ungerechten ein Gerechter werde, und diese Art umfasse sowohl die Rechtfertigung des Ungläubigen als auch die des gläubigen Sünders.
2. Die zweite, wenn der durch Glaube, Hoffnung und Liebe gerechtfertigte Mensch zu größerer Gerechtigkeit fortschreite.

Der Erzbischof warnte davor, die Rechtfertigung durch die Taufe gesondert von der durch die Buße zu behandeln; das würde zu schwierigen Beratungen über die beiden genannten Sakramente führen, die hier vermieden werden müßten, „weil dieses Rechtfertigungsdekret genug eigene Schwierigkeiten hat“³⁾.

Dieser Anregung des Erzbischofs wurde nicht stattgegeben, denn es lag dem Konzil daran, die Bekehrung des Sünders und die Bedeutung des Bußsakramentes in diesem Heilsprozeß gegen die Neuerer zu verteidigen, die die Buße einzig und allein als Besinnung auf die erste Rechtfertigung erklärt hatten. Deshalb wurde auch der Antrag anderer Väter, man solle jede Behandlung des Bußsakramentes in dieser dritten Art der Rechtfertigung unterlassen, abgelehnt. Die Antragsteller fürchteten, daß die Protestanten sagen würden, man habe listigerweise ohne eingehende Beratung hier plötzlich das Sakrament der Buße eingeführt⁴⁾. Massarelli und Seripando antworteten darauf in dem amtlichen Schriftstück „zur Verteidigung einiger Dekretstellen“ vom 31. Oktober: „Einige

3) CT. V 449, 38 ff. Für diesen Zeitpunkt der Verhandlungen ist die grundsätzliche Ablehnung der Statureinteilung geradezu erstaunlich. Wahr ist, daß der *tertius status* in der am 30. Juni angenommenen Fassung einen Fortschritt gegenüber der vor dem Konzil meist üblichen Zweiteilung darstellt, die auch Kardinal Contarini festhielt in seinem Brief über die Rechtfertigung vom 25. Mai 1541, vgl. CT. XII 317, 26 ff., 321, 25 ff. — Seripando hat in seinem 1543 verfaßten Traktat an M. Lattanzio eine andere Aufteilung. Er zählt mit Augustin (*contra Julianum*, 2. Buch, c. 8 n. 23. Migne 44, 689) zunächst 3 modi di giustificatione und fügt dann noch 3 weitere hinzu. Der vierte *modus justificationis* besteht in der Nachlassung der schweren Sünden, die den Gnadenverlust nach sich gezogen haben. CT. XII 839, 6 f.

4) CT. V 476, 48 ff.; 466, 6 ff.

meinten, man solle von den Teilen der Buße nicht in diesem Dekrete, sondern in der Sakramentenlehre handeln. Man kann jedoch nicht von der Wiedererlangung der Gerechtigkeit handeln, wenn man nicht auch das Sakrament behandelt, durch welches sie wiedererlangt wird; sowie man auch nicht den (erstmaligen) Empfang der Gerechtigkeit ohne die Taufe behandeln kann. Freilich sind hier viele Lehrbestimmungen über beide Sakramente zurückgestellt für die Verhandlungen über die Sakramente, wo sie nicht ausgelassen werden sollen“⁵⁾).

In derselben Generalkongregation vom 30. Juni waren folgende „Irrtümer bezüglich des dritten Status, nämlich der Rechtfertigung des gläubigen gefallenen Sünders“ vorgelegt⁶⁾:

1. „Die Vorbereitung zur Reue ist überflüssig und böse“.
2. Die Beichte ist nicht notwendig und nicht sie tilgt die Sünde, sondern nur der Vertrauensglaube, der der Sündenvergebung gewiß ist.
3. Nach der Buße gibt es keine Verpflichtung zur Genugtuung mehr, Ablässe sind wertlos und Fürbitten für die Verstorbenen nutzlos, denn es gibt kein Fegfeuer.

Da es sich nur um eine summarische Inhaltsangabe handelt, fehlt die Quellenangabe. Man darf jedoch annehmen, daß die Augsburgerische Konfession in ihrem deutschen und lateinischen Text bei der Abfassung den Legaten vorgelegen hat. Wenn man mit Theiner (auf Grund von Conc. 117) den zweiten Irrtum aufteilt, lassen sich folgende Teile gegenüberstellen:

Confessio Augustana:

cap. XI: De confessione docent, quod absolutio privata in ecclesiis retinenda sit, quamquam in confessione non sit necessaria omnium delictorum enuntiatio ...

cap. XII: .. Constat autem poenitentia proprie his duabus partibus: altera est contritio seu terrores incussi conscientiae agnito peccato, altera est fides, quae concipitur ex

Errores propositi a legatis:

2. *Confessio non est necessaria, vel in voto, et peccatum non delet.*

1. *Praeparatio ad dolorem est superflua et mala.*

3. *Remissio peccati datur soli fidei, qua credit quis, se esse*

5) CT. V 522, 7 ff.

6) CT. V 282, 26 ff.

evangelio seu absolute et credit propter Christum remitti peccata et consolatur conscientiam et ex terroribus liberat ...

Rejiciuntur et isti, qui non docent remissionem peccatorum per fidem contingere, sed jubent nos mereri gratiam per satisfactiones nostras. (Rejiciunt et indulgentias, quae sunt condonationes commenticiarum satisfactionum⁷).

absolutum. Fidem autem vel credulitatem vel fiduciam intelligunt.

4. *Quod nunquam in tali peccatore remaneat obligatio ad satisfactionem per poenam temporalem, culpa et poena aeterna remissis; et per hoc nihil valere indulgentias, neque esse purgatorium post hanc vitam, neque valere suffragia pro defunctis⁸).*

Die Irrtumsliste, die Ambrosius Catharinus am 6. Oktober einbrachte, behandelt die Lehren der Neuerer über die Wiedererlangung der verlorenen Gnadengerechtigkeit nur im Rahmen der gegnerischen Anschauungen über den Fiduzialglauben, über Glaube und Sünde, allgemein gesprochen⁹). Eingehender und mit genauer Quellenangabe ist die Lehre der Reformatoren über die Buße später, bei der Behandlung der Sakramentenlehre den Konzilsvätern vorgelegt worden¹⁰). In den Rechtfertigungsverhandlungen scheint bereits der erst am 17. Januar 1547 vorgelegte vierte Irrtum der Neuerer über das Taufsakrament öfters beachtet worden zu sein: „Die Taufe sei die Buße. Luther schreibt in seinem Buch über die baylonische Gefangenschaft: ‚Gefährlich ist jener Ausdruck des göttlichen Hieronymus, schlecht abgefaßt oder schlecht verstanden, mit dem er die

7) Die Bekenntnisschriften (Göttingen 1930) I 63 ff. — Es ist bemerkenswert, daß dem Trienter Konzil eine Abschrift des deutschen Originals der Augsburgerischen Konfession aus den Mainzer Reichstagsakten zur Verfügung gestellt wurde. Ebd. XIX. — Vgl. auch Luthers Schmalkaldische Artikel von 1537, die bereits gegen das Konzil gerichtet sind. Luther hatte in der Vorrede von 1538 gesagt, diese Artikel seien verfaßt, um dem Papst und seinem Konzil als „Glaubensbekenntnis“ der Neuerer vorgelegt zu werden. Ebd. 408. Sie erschienen gerade 1543 in neuer Ausgabe, nachdem Johann Cochläus und Georg Wicel vom katholischen Standpunkt aus Gegenschriften verfaßt hatten. Die Bekenntnisschriften a. a. O. 438: „Von der falschen Buße der Papisten“; vgl. ebd. XXVI.

8) CT. V 282, 26—32. 9) CT. V 472, 24 ff.

10) Vgl. CT. V 835, 14 ff.; 836, 5 f.; 836, 14 ff.; 836, 26 ff.; 836, 35. Die spätere Darstellung der reformatorischen Bußlehre wird im folgenden mitbehandelt, weil sie wenigstens zum Teil auch schon in den Rechtfertigungsverhandlungen berücksichtigt wurde.

Buße als zweite Planke nach dem Schiffbruch bezeichnet, als wenn die Taufe keine Buße wäre“¹¹⁾. Am ausführlichsten ist die am 15. Oktober 1551 den Vätern vorgelegte Liste der Irrtümer über das Bußsakrament¹²⁾. Auf diese Irrtümer kommen die Theologen und Väter in den Verhandlungen des Jahres 1551 immer wieder zurück, und das endgültige Dekret der 14. Sitzung nimmt in seinen Kapiteln, besonders aber in den Canones, ausdrücklich Bezug auf die in der Irrtumsliste mitgeteilten Lehren der Neuerer. Was in den am 30. Juni vorgelegten Sätzen kurz zusammengefaßt ist, das wird in den späteren Irrtumslisten ausführlich und eingehend dargestellt: Wie die Rechtfertigung durch den vertrauensvollen Glauben allein bewirkt wird, so kann sie auch nur durch eine neue Besinnung auf diesen Glauben und durch die Erneuerung dieses Vertrauens wiedergewonnen werden. Folgerichtig besteht darum auch der Vorgang der Buße aus denselben beiden Teilen, die die erstmalige Rechtfertigung konstituieren, aus den Schrecken des verängstigten Gewissens und aus dem gläubigen Vertrauen, daß die Sünden um Christi willen nachgelassen sind¹³⁾. Die Lossprechung ist lediglich ein Dienst am Wort, eine tröstliche Versicherung der Sündenvergebung, die den Glauben anregen und erwecken soll und die deshalb auch durch die Predigt ersetzt werden kann¹⁴⁾. Diesen Dienst am Wort kann deshalb auch jeder einfache Gläubige versehen, und da der Glaube des Sünders das einzige Entscheidende ist, kommt es auf die Absicht des Spenders der Lossprechung gar nicht an¹⁵⁾. Daraus ergibt sich endlich, daß das Sündenbekenntnis nur noch den Wert einer persönlichen Anregung und Stärkung zum

11) CT. V 837, 6 ff.; dieser Ausspruch des Hieronymus wird oft zitiert, vgl. CT. V 342, 34 ff.; vgl. Anm. 7; im endgültigen Dekret ist er berücksichtigt im 14. Kapitel CT. V 796, 15, Denzinger²⁰ 807.

12) Theiner I 531 ff.

13) Vgl. den ersten und zweiten Irrtum der Liste des 30. Juni CT. V 282, 26 ff.; ferner CT. V 836, 5 f., 35; sessio XIV can. 2, cap. 1 und 2, Denzinger²⁰ 894, 895, 912; ebd. can. 4, Denzinger²⁰ 914; vgl. damit Theiner I 531 den ersten, zweiten und dritten Irrtum.

14) CT. V 282, 27 ff.; Theiner I 532, der siebente Irrtum; sess. XIV can. 4 und 9, Denzinger²⁰ 914 und 919.

15) Theiner I 532, siebenter, achter und neunter Irrtum; vgl. sess. XIV cap. 6, Denzinger²⁰ 902.

Heilsvertrauen hat, und daß eine Genugtuung überhaupt überflüssig ist¹⁶⁾.

In den Verhandlungen über die dritte Art der Rechtfertigung galt es deshalb, den Neuerern gegenüber besonders folgende Glaubenslehren darzulegen und zu verteidigen:

1. Zur Wiedererlangung der verlorenen heiligmachenden Gnade ist der Empfang des von der Taufe verschiedenen Sakramentes der Buße notwendig.
2. Der im Sünder verbliebene Glaube ist die grundlegende Voraussetzung der Bekehrung zu Gott, genügt aber nicht allein, um die Gnade wiederzuerlangen.
3. Aus diesem Glauben wachsen durch Gottes Gnade unter Mitwirkung des freien Willens die Akte der Vorbereitung auf den Wiederempfang der heiligmachenden Gnade hervor, ähnlich wie bei der ersten Rechtfertigung. Der Empfang der Rechtfertigungsgnade selbst ist unzertrennlich verbunden mit dem Empfang der Tugend der Liebe.
4. Die vollkommene, aus dem formierten Glauben hervorgehende Reue rechtfertigt in Verbindung mit dem Verlangen nach dem Bußsakrament bereits vor dem realen Empfang desselben.

Dieser letzte Punkt blieb bei den Verhandlungen meistens im Hintergrund; er wurde von einigen Vätern kurz berührt und ist im 14. Kapitel des endgültigen Dekretes nur angedeutet. Eine genaue Formulierung erfolgte erst im vierten Kapitel der 14. Sitzung vom 25. November 1551.

16) CT. V 282, 30 ff.; Theiner I 532, 10., 11. und 12. Irrtum; sessio XIV can. 4 und 12, Denzinger²⁰ 914, 922. Wesentlich ist also für Luther die Buße wiederum nichts anderes als der Vertrauensglaube im Hinblick auf die eigene, durch Gottes Gnadenwillen vergebene Sündhaftigkeit. Karl Holl erklärt Luther vom Standpunkt des modernen Protestanten wie folgt: „Aus dem Glauben entspringt erst die echte Buße, die nicht bloß Angst vor dem Richter ist, sondern die brennende Scham darüber, einem so gütigen Gott getrotzt zu haben. Daher bleibt die Empfindung der Unwürdigkeit unter dem Bewußtsein der Gnade erhalten, ja sie wird dadurch noch verstärkt. Aber die sittliche Wirkung wendet sich zugleich nach vorwärts. Luther lehrte die Sündenvergebung auch für die weitere Lebensgestaltung tiefer würdigen, als es in der Scholastik der Fall gewesen war . . . es bedurfte auch nicht neben ihr jenes angeblichen Aktes der geheimnisvollen Eingießung der Gnade, um den Menschen neu zu machen . . . Deshalb kann er sich die Erneuerung des Menschen nur vorstellen als ein ständiges Neuanheben, ein Hindurchgehen durch Buße und Glauben, bei dem jedesmal der ganze Mensch, die ganze Persönlichkeit von neuem ersteht.“ K. Holl, Gesammelte Aufsätze (Tübingen 1928) III 531.

II.

Alle Väter sind von Anfang an einig in der Lehre von der Notwendigkeit des Bußsakramentes zur Sündenvergebung. Fast in allen Antworten auf die Frage der Legaten, worin sich die dritte Rechtfertigung von der ersten unterscheidet, kehrt die Wendung wieder: Was die Taufe in der ersten, das bedeutet das Bußsakrament in der dritten Rechtfertigung. Marcus Vigerius della Rovere, Bischof von Sinigaglia, legt in diesem Sinne die Worte des Hebräerbriefes (6, 4 ff.) aus „Es ist unmöglich, daß diejenigen, die einmal erleuchtet waren . . . und gefallen sind, wieder zur Buße erneuert werden“. Paulus habe damit sagen wollen, daß der bereits Getaufte nach seinem Fall nicht noch einmal zur Taufe seine Zuflucht nehmen könne, sondern auf das Sakrament der Buße „als zweites Brett nach dem Schiffbruch“ angewiesen sei¹⁷⁾. Der Bischof fügt hinzu, daß diese seine Auslegung die gewöhnliche sei, und in der Tat haben ihr die Konzilsväter in Trient wohl in der Mehrzahl den Vorzug gegeben¹⁸⁾. Sie bot hier den Vorteil, daß man sie für die Allgemeinheit der Sündennachlassung heranziehen konnte, die gerade der Bischof von Sinigaglia stark betonte¹⁹⁾. Alle Sünden, auch die des Unglaubens und des Abfalls vom Glauben, sind durch die Buße vergebbar.

III.

Die Buße hat das wiederherzustellen, was die Sünde zerstört hat. Sie ist deshalb mehr als eine einfache Besinnung auf die früher empfangene Glaubensgnade, wie der Erzbischof von Matera, Michael Saraceno, ausdrücklich feststellt²⁰⁾. Wie die Sünde Gott als letztes Ziel verlassen hat und sich zum Geschöpf als letztem Ziele hingewandt hat, so ist die Buße der Weg, auf dem sich der Sünder vom unordentlich geliebten Geschöpf weg- und zu seinem Schöpfer wieder hinwendet. Diese Lehre des hl. Thomas trägt Petrus de Augustinis, Bischof von Huesca, am 21. Juli den Vätern vor: „Da

17) CT. V 349, 26 ff., so auch Salmeron CT. XII 659, 43 f.

18) Vgl. auch S. Th. III qu. 84 art. 10 ad 1 und Cornelius a Lapide, Commentarium in Sac. Scripturam (Parisiis 1854), tom. IX 915. Bei den Beratungen über die Sakramentenlehre benutzen die Väter dieselbe Auslegung, um die Unwiederholbarkeit der Taufe zu beweisen, vgl. CT. V 856, 24; 930, 7 und Anm. 1. Auch andere Auslegungen waren auf dem Konzil bekannt, vgl. CT. V 969, 59.

19) CT. V 349, 37 ff.

20) CT. V 344, 13—15, vgl. 346, 16 ff.

in jeder Sünde sich zwei Übel finden, die Abwendung von Gott und die ungeordnete Hinwendung zum Geschöpf, so erstrebt die Buße die umgekehrte Ordnung, daß nämlich das Herz zuerst von der ungeordneten Liebe zum Geschöpfe zurückgerufen werde und sich dann hinwende zur geordneten Gottesliebe²¹⁾. Das Ziel dieses Weges, den die Buße geht, ist dasselbe wie bei der ersten Rechtfertigung des Ungläubigen, es ist wesentlich dieselbe heiligmachende Gnade, wie alle Väter hervorheben²²⁾.

Verschieden ist jedoch der Ausgangspunkt der dritten Rechtfertigung von der ersten. Der Karmelitergeneral unterscheidet hier zwei verschiedene Fälle bei der dritten Rechtfertigung.

1. Der Sünder hat nicht nur die Liebe, sondern durch eine Sünde des Unglaubens auch den Glauben und die Hoffnung verloren. Er besitzt von der einst empfangenen übernatürlichen Ausstattung nur noch den in der Taufe empfangenen unverlierbaren Charakter.
2. Der Sünder hat die Liebe durch eine schwere Sünde verloren, jedoch den Glauben noch bewahrt²³⁾.

Die meiste Ähnlichkeit mit der ersten Rechtfertigung hat die Bekehrung eines ungläubigen Getauften. Weit mehr verschieden ist jedoch der Ausgangspunkt bei der Bekehrung eines gläubigen Sünders. Der Bischof von Ascoli Piceno, Philo Roverella, weist darauf hin, daß er außer dem Taufcharakter noch die Tugend des formlosen Glaubens besitzt als einen wichtigen Überrest der in der Taufe empfangenen Gnadenausstattung²⁴⁾. Dieser Glaube ist der grundlegende Teil jener Disposition, die für die Rechtfertigung erforderlich ist; er ist gleichsam die in der Seele zurückgebliebene Wurzel, aus der durch Gottes Gnade und des Menschen Willen neue Triebe des Heiles hervorsprossen können. Darum sagt der Karmelitergeneral am 23. Juli „Der, welcher zum ersten Male gerechtfertigt werden soll, ist vom Heile weiter entfernt, weil er noch keinen Glauben hat. Der Sünder,

21) CT. V 367, 21 ff. Dasselbe sagt der Bischof der Kanarischen Inseln am 21. Juli CT. V 366, 8 f., vgl. S. Th. I II qu. 71 art. 6.

22) Gleichzeitig machen die Väter — besonders stark Seripando — darauf aufmerksam, daß die Taufe auch alle zeitlichen Sündenstrafen tilgt, nicht jedoch die Buße, vgl. CT. V 375, 12 ff. und Denzinger²⁰ 807.

23) CT. V 377, 37 ff., 382, 16 f., vgl. auch das Votum des Bischofs von Ascoli Piceno CT. V 350, 17 ff. und S. Th. III qu. 63 art. 5 ad 2.

24) CT. V 350, 15 ff.; vgl. Salmeron CT. XII 659, 52.

welcher wiederum gerechtfertigt werden soll und der nicht vom Glauben abgefallen ist, ist dagegen dem Heile näher wegen seines Glaubens, wenn es auch nur ein formloser ist“²⁵⁾.

Man sieht, wie eng diese Lehre mit der über das Verhältnis von Glaube und Sünde zusammenhängt. Wenn jede schwere Sünde zugleich einen Abfall vom eigentlichen Glauben bedeutete, wie Lucian meinte, dann bestände die Wiedererlangung der Rechtfertigung eben in der Wiedergewinnung des verlorenen Glaubens, dann wäre die Buße im Grunde nichts anderes als ein Wiederergreifen dieses Glaubens, und der Ausgangspunkt wäre sowohl bei der ersten wie bei der dritten Rechtfertigung eigentlich derselbe. Gegen eine solche Auffassung wendet sich mit besonderer Deutlichkeit der Dekretentwurf vom 24. Juli: „Wenn jemand aber sagt, in dem, der von der Gerechtigkeit zur Ungerechtigkeit fällt, gehe immer mit der Gerechtigkeit auch der Glaube verloren, und von neuem werde durch den Glauben allein, ganz ohne andere Werke, die verlorene Rechtfertigung oder Gottes Gnade wiedererworben, der sei ausgeschlossen“²⁶⁾. Im 20. Kapitel ist die Begründung noch deutlicher „Eben durch die Tugend des Glaubens bleibt der Sünder noch ein Glied Christi, zwar kein lebendiges, aber doch ein mit ihm verbundenes“²⁷⁾. Einige Zeilen weiter heißt es, daß die große Zahl der Sünder, die sich unter den Christgläubigen befinde, noch den Glauben besitze, zum Unterschied von den Ungläubigen, die zur ersten Rechtfertigung kommen.

Beides gehört also eng zusammen: Der Sünder ist noch im Besitz des Glaubens, und: der Glaube genügt nicht zur Wiedererlangung der heiligmachenden Gnade. Der Glaube als solcher, als Zuständlichkeit, als formlose Tugend, macht ja noch gar nicht den gläubigen Sünder schlechthin zum Sünder, der sich schon im eigentlichen Sinne „auf dem Wege zur Rechtfertigung“ befindet. Der Akt dieses Glaubens freilich, den der gläubige Sünder mit Hilfe der Gottesgnade setzt, ist bereits ein erster Schritt auf diesem Wege, wie der Juli-Entwurf andeutet²⁸⁾. Die Väter des Konzils haben einer-

25) CT. V 378, 30 ff.

26) CT. V 390, 41 ff.

27) CT. V 391, 18 f.

28) CT. V 390, 14 ff. *Excitante autem Deo sua illa gratia praeveniente . . . eliciens homo actum fidei, qui est credere*

seits der grundlegenden Bedeutung des Glaubens für die Buße volle Beachtung geschenkt, andererseits waren sie sich bewußt, daß der Glaube für die dritte Rechtfertigung als solche weit weniger charakteristisch ist wie für die erste Rechtfertigung. Bei dem erstmaligen Empfang der Gnadengerechtigkeit tritt der Glaube zum ersten Male als himmlische Erleuchtung und Wurzel alles Heilsgeschehens in der Seele auf, der Glaubensakt erscheint als Anfang des übernatürlichen Heilsprozesses in der Seele, und aus ihm wachsen alle übrigen Vorbereitungsakte hervor. Der erstmalige Empfang der Glaubenstugend ist sogar verbunden mit der Eingießung der Rechtfertigungsgnade selbst, und sein formierter Akt ist im Sinne des hl. Thomas die erste Regung des neuen Lebens in der Seele²⁹⁾.

Im Gegensatz dazu ist bei der dritten Rechtfertigung der Glaube im Sünder nach dem Fall noch verblieben, und auch der Akt dieses Glaubens kann noch bestehen neben einer gewissen Hinwendung des Willens zur Sünde. Darum ist der Glaube für die dritte Rechtfertigung, insofern sie von der ersten unterschieden wird, nicht derart eigentümlich und charakteristisch wie die Reue, die Abwendung des Willens von der Sünde. Die formlose Glaubenstugend ist ja im Sünder noch dageblieben, sie wartet auf die Belebung durch

in eum, qui justificat impium, divina benignitate ad poenitentiam adducitur; vgl. ebd. 391, 19.

29) S. Th. I II qu. 110 art. 3 ad 1 *actus fidei per dilectionem operantis est primus actus, in quo gratia gratum faciens manifestatur; vgl. qu. 113 art. 4; De Veritate qu. 14 art. 5 ad 12; In Epist. ad Gal. cap. 3 lect. 4 circa finem.* Das Konzil sagt im 7. Kapitel des Rechtfertigungsdekretes *Unde in ipsa justificatione cum remissione peccatorum haec omnia simul infusa accipit homo per Jesum Christum, cui inseritur: fidem spem et caritatem.* (Denzinger²⁰ 800.) Die Frage, ob die Tugend des Glaubens von der Rechtfertigungsgnade und der Liebe getrennt *de potentia Dei ordinata* von Gott verliehen werden kann, hat das Konzil nicht entschieden. Der angeführte Text ist jedoch einer solchen Theorie nicht günstig, und vielleicht war das der Grund, weshalb das Vaticanum ausdrücklich eine Begünstigung dieser von bedeutenden Theologen vertretenen Meinung vermeiden wollte. Das Schema Constitutiones Dogmaticae De Fide Catholica hatte zunächst im 3. Kapitel folgenden Wortlaut: *Quare fides ipsa in se, etiamsi nondum per charitatem operetur, donum Dei, et actus ejus opus est ad salutem pertinens . . .* (Collectio Lacensis VII, 73). Die Deputatio fidei ersetzte das *nondum* durch *non* und Bischof Konrad Martin begründete diese Abänderung wie folgt *animadverto enim, Rmi Patres, quod Deputationi fidei haec vox ‚non‘ praeplacuit voci textus ‚nondum‘, ut scilicet nobis non possit attribui opinio, ac si habitus fidei possit esse in animo ante justificationem* ebd. 175. Vgl. den endgültigen Text Denzinger²⁰ 1791.

die Liebe, die den Willen abwendet von dem unordentlich geliebten Geschöpf und hinwendet auf sein letztes übernatürliches Ziel. Deshalb sagt Marcus Vigerius della Rovere, der Bischof von Sinigaglia, die schon früher eingegossenen und durch den Fall ertöteten Habitus müßten durch einen nochmaligen Empfang der Liebe wiederum belebt werden³⁰⁾. Antonius de Cruce, der Bischof der Kanarischen Inseln, legt bei Behandlung der dritten Rechtfertigung dar, daß wir durch den Glauben zwar unsere Sünden, Gottes Gerechtigkeit und Christi Verdienste erkennen, daß wir aber erst durch die Hoffnung, das Vertrauen und die Buße zur Erlangung der Gerechtigkeit fortschreiten. Darum „ergreifen wir die Gerechtigkeit Christi mehr durch die Hoffnung und die Liebe als durch den Glauben“³¹⁾.

Im Sinne des Konzils dürfen wir den Glauben im eigentlichen Sinne als Vorbedingung und Voraussetzung der dritten Rechtfertigung auffassen. Daraus erklärt es sich, daß, vom Entwurf des 23. September angefangen, alle Vorlagen des Dekretes in ihrem positiven Teil den Glauben nicht ausdrücklich erwähnen. Man begnügt sich damit, die *sola fides* Lehre auch hier abzulehnen, und ist überzeugt, daß die Wirksamkeit des Glaubens schon bei der ersten Rechtfertigung genügend behandelt ist. Das dort Gesagte behält auch hier seine Gültigkeit. Darum muß man, um dem Konzil gerecht zu werden, hinzufügen: Der Glaube ist für die dritte Rechtfertigung notwendige Vorbedingung, aber eine Vorbedingung, die ihren Einfluß ausübt auf den ganzen Prozeß der Wiedererlangung der verlorenen heiligmachenden Gnade.

30) CT. V 349, 45—350, 2.

31) CT. V 366, 5 ff. In den Verhandlungen über das Bußsakrament wurde die Lehre noch schärfer bestimmt, daß der Glaube kein Teil der Buße ist. Sessio XIV cap. 3: *Haec de partibus et effectu hujus sacramenti sancta Synodus tradens simul eorum sententias damnat, qui poenitentiae partes incussos conscientiae terrores et fidem esse contendunt. can. 4 . . . aut dixerit, duas tantum esse poenitentiae partes, terrores scilicet incussos conscientiae agnito peccato, et fidem conceptam ex Evangelio vel absolute, qua credit quis sibi per Christum remissa peccata: A. S. (Denzinger²⁰ 896 und 914). Damit hat das Konzil die fundamentale Bedeutung des Glaubens für die Buße nicht abschwächen wollen. So sagt der Catechismus ex Decreto Concilii Tridentini *Verum in eo, quem poenitet, fides poenitentiam antecedit necesse est; neque enim potest quisquam se ad Deum convertere, qui fide careat. Ex quo fit, ut nullo modo poenitentiae pars recte dici possit. (II, 5.)**

IV.

Der Glaube ist also auch für die dritte Rechtfertigung „des menschlichen Heiles Anfang, Fundament und Wurzel aller Rechtfertigung, ohne den man unmöglich Gott gefallen und zur Gemeinschaft seiner Kinder gelangen kann“³²⁾. Der zweite Präsident hat am 18. Dezember ausdrücklich diese Auslegung begründet³³⁾.

Die Behandlung der Art und Weise, wie der gläubige Sünder sich wiederaufrichtet, die Darstellung des Weges, der zur Wiedererlangung der Rechtfertigung führt, stand bei den Verhandlungen im Vordergrund³⁴⁾. Die Väter stellen eine Übereinstimmung dieses Weges mit dem zur ersten Rechtfertigung fest, wenn man davon absieht, daß der Gefallene noch den Glauben besitzt. Wie bei der ersten Rechtfertigung muß auch bei der dritten die erste Anregung von Seiten Gottes ausgehen durch die aktuelle Gnade. In den Juni-beratungen hatte Antonius von Pinarolo das bereits betont³⁵⁾. Am 21. Juli sagt der zu Unrecht des Pelagianismus verdächtige Bischof der Kanarischen Inseln, Antonius de Cruce: „Es steht der Sünder mit Gottes Hilfe wieder auf durch die Buße, hauptsächlich jedoch durch die Hilfe Gottes, denn aus sich könne der Mensch auf keine Weise sich wieder erheben“³⁶⁾. In seinen Erläuterungen zum Rechtfertigungsdekret spricht Dominikus Soto einmal von Todsündern, die noch den Glauben und die Hoffnung als formlose Tugenden besitzen und die gleichsam in Geburtswehen liegen³⁷⁾. Sie haben schon begonnen, die Sünde zu verabscheuen und sich zu Gott hinzuwenden. Das neue Leben will

32) Denzinger²⁰ 801.

33) CT. V 731, 33 ff.: *Cardinalis S. Crucis . . . suamque sententiam decidendam esse: ut sc. interpretentur verba Pauli [Rom. 3, 24-28], prout antiqui doctores sancti illa interpretantur. Qui doctores intellexerunt de omni justificatione excepto Hieronymo . . . Modus igitur est habendus in illis verbis interpretandis, ut de qualibet justificatione intelligi possint. Quae verba considerari possunt et aptari; super quo interrogavit patres, an placeret, et ab omnibus responsum est Placet.* vgl. 734, 26 ff. - Kornelius Musso bemerkt am 18. Dezember 1546: *igitur fidei tantum tribuitur in justificatione et non solum in baptismo, sed in omnibus sacramentis.* CT. V 730, 32 f.

34) Vgl. CT. V 349, 43 f. — Das opus operantis, nicht das opus operatum steht im Vordergrund.

35) CT. V 276, 9 ff., vgl. 273, 24 f.

36) CT. V 366, 12 f. Ebenso deutlich sprechen Benedikt de'Nobili, Bischof von Accia CT. V 347, 40 ff. und Philo Roverella, Bischof von Ascoli Piceno 350, 21.

37) De natura et gratia (Venetiis 1584) 173.

gleichsam geboren werden aus dem Glauben und der Hoffnung des Sünders, und doch ist es noch nicht zur Vollendung gelangt. An anderer Stelle sagt Soto ausdrücklich, daß der Anfang, der im Glauben gelegen sei, ohne die Hilfe der Gnade und die Mitwirkung des freien Willens nicht zu seinem Ziele kommen kann³⁸⁾. Der Weg, auf den die Gnade Gottes den Sünder ruft, gleicht also ganz dem Wege, der zur ersten Rechtfertigung führte. Abt Isidor Chiari stellt fest „Es steht der Sünder wieder auf durch die Buße, und ihm werden auf dieselbe Weise Christi Verdienste zugeteilt wie dem Ungläubigen bei der ersten Rechtfertigung, nämlich durch den Glauben und das Übrige, wie schon dargelegt ist“³⁹⁾. Der Gefallene, sagt der Konventualengeneral, „kann durch das Licht des Glaubens wieder aufstehen, mit seinem freien Willen und durch die Reue“. Der Glaubensakt bildet auch hier den Anfang der neuen Bewegung zu Gott hin, und er muß alle folgenden Vorbereitungsakte des Sünders begleiten. Robert Vauchop, der Erzbischof von Armagh, sagt ausdrücklich „All diesen Akten, der Buße, der Reue und der Beichte, muß der Glaube vorangehen, der allein allerdings noch unbedeutend ist (*nulla est*), da er auch in einem Sünder bestehen kann“⁴⁰⁾. Noch klarer spricht Johannes Bernhard Diaz de Luco, der Bischof von Calahorra: „Das ist die wahre katholische Lehre, daß der wiedergefallene Mensch durch den Gebrauch der Tugenden des formlosen Glaubens und der Hoffnung, die er durch die Todsünde nicht verloren hat, und durch die Kraft der Reue und der priesterlichen Lossprechung — *saltem in voto* — die Gabe der Liebe und der Gerechtigkeit wiedererlangen kann . . . Dabei muß man feststellen, daß die erste und diese dritte Rechtfertigung übereinstimmen in dem Gebrauch des Glaubens, der Hoffnung, der Gottesliebe und der Reue über die Sünden“⁴¹⁾.

38) ebd. 195.

39) CT. V 368, 29 ff. — vgl. Arch. der Gregoriana cod. 614 f. 33r.

40) CT. V 346, 18-20, vgl. zu dem scharfen Ausdruck *nulla est*: I Cor 13,2 *nihil sum*.

41) CT. V 367, 46-368, 3, vgl. den Traktat Salmerons vom September 1546: *Hoc vero sacramentum ab eo recte sumitur, qui fide et spe, quae sibi recedente caritate remanserant, in Deum hinc tendens, inde in se et sua peccata convertitur, suam insignem ingrattitudinem et inobedientiam erga tam cognitum et gustatum Patrem deplorans et ingemiscens et non ficto sed contrito corde dicens cum publicano . . .* CT. XII 659, 51 ff.

V.

Mit besonderem Nachdruck betont Seripando die Bedeutung des Glaubens für die Wiedergewinnung der Rechtfertigungsgnade. Die Wiedererhebung des Sünders geschieht „auf demselben Wege . . ., auf dem er das erste Mal gerechtfertigt worden ist, nämlich durch Gottes Gnade, durch die Buße, durch Gottes Gerechtigkeit und den Glauben“⁴²⁾. Für die erste Art der Rechtfertigung genügt die gnadenhafte *Gesinnung* der Buße, hier muß jedoch der Empfang des *Sakramentes* der Buße hinzukommen. Wie bei der ersten Rechtfertigung so verlangt Seripando auch hier als unbedingt notwendige Erfordernisse die Gerechtigkeit Gottes und den Glauben. Er führt dieses Mal nicht näher aus, welche Wirksamkeit er dem Glauben zuschreibt, und die Väter haben ihn im Sinne ihrer katholischen Glaubensüberzeugung verstanden. Tatsächlich ist jedoch der Zusammenhang mit seiner Lehre über die erste Art der Rechtfertigung nur allzu deutlich; er denkt sich den eigentlichen Rechtfertigungsvorgang in der Seele hier ähnlich wie dort, nur daß an Stelle des Sakramentes der Taufe das Sakrament der Buße getreten ist. Die dritte Rechtfertigung „stimmt mit der ersten überein, weil beide die Gerechtigkeit Gottes und den Glauben erfordern. Sie unterscheiden sich jedoch dadurch, daß in der ersten durch den Glauben und das Sakrament der Taufe die Gerechtigkeit Gottes mitgeteilt wird, in der anderen jedoch durch den Glauben und das Sakrament der Buße“⁴³⁾.

42) CT. V 374, 29 ff.

43) CT. V 375, 7 ff. vgl. CT. XII 629, 32 ff. - Seine Theorie von der Wirksamkeit des Glaubens in der Rechtfertigung beschreibt Seripando am deutlichsten in seinem Juli 1546 verfaßten Traktat CT. XII 630, 29 ff. *An ante charitatem homo possit dici sola fide justificatus. Dico, ut dixi de justificatione loquens, quod justificatio fidei nunquam est nec esse potest sine justificatione charitatis. Alter tamen est justificationis fidei effectus, alter charitatis, quorum primus etsi non re, secundum nostrum tamen modum intelligendi effectum charitatis precedit. Effectus justificationis fidei est remissio peccatorum. Effectus justificationis charitatis est iuste vivere. Et primus soli fidei tribuitur . . . Ante ergo charitatem homo iustus est justificatione fidei, quam aliam esse non intelligo nisi remissionem peccatorum.* Im Verlaufe der Verhandlungen wurde der Sinn dieser Sondermeinungen Seripandos von den übrigen Vätern immer mehr erkannt und abgelehnt. Vgl. zum Ganzen Römische Quartalschrift XLII (1934) 155-157. In dem 1543 verfaßten Traktat Seripandos an M. Lattantio finden sich bereits alle Elemente seiner konziliaren Rechtfertigungstheorie. CT. XII 824-849.

Richard Pate, Bischof von Worcester, dem Marcus Laureus⁴⁴⁾ die Lehre vorwirft, der Glaube allein sei das Werkzeug der Gerechtigkeit, betont stark das gläubige Vertrauen: Der Sünder erlangt die Rechtfertigung wieder durch die Gnadenhilfe Gottes, die Buße und das Vertrauen auf die Verdienste Christi⁴⁵⁾. Sonst sind in diesen Beratungen abweichende Meinungen kaum aufgetreten, wenn man das Votum des Julius Contarini bei den Beratungen über die erste Rechtfertigung außer acht läßt. Man könnte dies Votum an und für sich auch hier berücksichtigen, weil Contarini die erneute Rechtfertigung eines bereits Getauften darstellen will⁴⁶⁾.

VI.

Einen gewissen Unterschied bemerkt man bei der Behandlung der Frage, ob ein eigener Akt des Glaubens bei der Vorbereitung zur Buße erforderlich ist.

Johannes Fonseca, Bischof von Castellamare, sagt darüber „Die erste und dritte Rechtfertigung stimmen darin überein, daß in beiden der Glaube erforderlich ist. Sie unterscheiden sich dadurch, daß in jener der Akt des Glaubens erfordert wird, in dieser der Habitus. Der Glaube, durch den wir zur Rechtfertigung hingehen, ist der formlose. Wenn wir gerechtfertigt sind, wird der formierte eingegossen, welcher (*quae fides*) durch die Sünde nicht verloren geht und im Sünder bestehen bleibt. Darum wird, wenn der Sünder aufsteht, nicht erfordert, daß er aktuell (*actu*) den Glauben ausübe“⁴⁷⁾. Der Bischof will nicht sagen, daß der formierte Glaube zurückbliebe nach der Sünde, sondern daß der Glaubenshabitus auch nach dem Verlust der Liebe in seinem Wesen als derselbe Habitus zurückbleibt. Der Gegensatz ist ja nicht zwischen den Akten des formierten und des formlosen Glaubens aufgestellt, sondern zwischen dem Akt des Glaubens in der ersten und dem Habitus des Glaubens in der dritten Rechtfertigung. Anders äußert sich Ambrosius Pelargus, der Prokurator des Trierer Erzbischofs „Der Sünder steht auf durch die Buße und den Akt des Glaubens, nicht durch den Habitus, bei der dritten Art der Rechtfertigung ist nämlich der Akt erforderlich, bei der ersten der Habitus“⁴⁸⁾.

44) CT. V 383, 20 ff.

45) CT. V 364, 23 f.

46) CT. V 325, 9 f.

47) CT. V 364, 3 ff.

48) CT. V 368, 20.

Klarer sind die Ausführungen des Jakob Jacomelli, des Bischofs von Belcastro „Der Sünder steht fast durch all dieselben (Akte) wieder auf wie der Ungläubige; das sind der Akt des Glaubens, durch den der freie Wille angeregt wird (*excitatur*), die knechtische Furcht, die Hoffnung, die kindliche Furcht, die Buße dem Verlangen oder dem tatsächlichen Empfang nach“⁴⁹⁾. Einen Akt des Glaubens scheint auch Philo Roverella, Bischof von Ascoli Piceno, zu fordern, wenn er als ersten Schritt auf dem Wege zur dritten Rechtfertigung „das Glauben an die Artikel des Glaubens“ nennt⁵⁰⁾.

Die Lösung der Schwierigkeit, die den gegensätzlichen Äußerungen dieser Väter zu Grunde liegt, gibt Dominicus Soto in seinem Kommentar zum Rechtfertigungsdekret: „Indem wir diese Akte (*motus*) als notwendig hinstellen, soll damit nicht gesagt sein, daß sie immer in demselben Augenblick da sind. Es genügt vielmehr, daß sie virtuell vorhanden sind. So kann es geschehen, daß ein Christ, der den Glauben und die Hoffnung im formlosen Zustand besitzt und der schon lange — gleichsam in Geburtswehen liegend — unvollkommene Buße tat, in plötzlichem Aufflammen der Liebe zu schneller Buße sich aufschwingt in der Kraft der vorhergehenden Akte des Glaubens und der Hoffnung, obwohl er zur selben Zeit nicht formell diese Akte erweckt: Ich glaube an Gott, und: ich hoffe auf ihn. Es genügt vielmehr, daß er sich an Gottes Barmherzigkeit erinnert“⁵¹⁾.

Die Reihenfolge der einzelnen Akte ist bei den Vätern nicht einheitlich dargestellt. Es finden sich mehr allgemein gehaltene Aufzählungen — wie: Abwendung vom Geschöpf und Hinwendung zu Gott — und solche, die mehr ins Einzelne gehen: Glaube — knechtische Furcht — Hoffnung — anfangende Liebe — kindliche Furcht und Reue — Verlangen nach dem Sakramente und Empfang desselben. Mit besonderer Ausführlichkeit und Gründlichkeit behandelt der Karmelitergeneral am 23. Juli den Akt der knechtischen Furcht. „Jener Schmerz und jene Furcht aus dem — wenn auch formlosen — Glauben bewirkt doch, daß der Mensch dem Heile näher ist als der, welcher auf keinerlei Weise fürchtet; obschon sie eine knechtische Furcht ist und nicht rechtfertigt ohne die nachfolgende Liebe“⁵²⁾. Der Servitengeneral meint, daß diese Furcht

49) CT. V 364, 29 ff.

50) CT. V 350, 16 ff.

51) Dominicus Soto, De natura et gratia a. a. O. 173.

52) CT. V 378, 1 ff.

vor den ewigen Strafen der Sünde gerade für den noch gläubigen Gefallenen charakteristisch sei und daß man von ihr deshalb bei der dritten, nicht so sehr bei der ersten Rechtfertigung handeln müsse⁵³).

VII.

Der erste amtliche Dekretentwurf vom 24. Juli behandelt eingehend das Wesen und die Wirksamkeit des Glaubens in der dritten Rechtfertigung:

Das 19. Kapitel lautet „Wenn jemand aber sagt, in demjenigen, der von der Gerechtigkeit zur Ungerechtigkeit fällt, gehe immer mit der Gerechtigkeit auch der Glaube verloren, und von neuem werde die verlorene Rechtfertigung oder Gottes Gnade durch den Glauben allein, ganz ohne andere Werke wiedererworben, der sei ausgeschlossen. Denn mit der Todsünde bleibt der Glaube noch bestehen, und geht die Rechtfertigung verloren. Indem aber Gott anregt mit seiner zuvorkommenden Gnade — es ist eine gottlose Behauptung, daß der Mensch ohne sie die eigenen Sünden verabscheuen und hassen könnte um Gottes willen —, erweckt der Mensch einen Akt des Glaubens, der in dem Glauben an den besteht, der den Gottlosen rechtfertigt, und wird durch Gottes Güte zur Buße hingeführt. Diese ist deshalb das zweite Brett nach dem Schiffbruch von den ältesten Theologen genannt worden, weil ohne sie keiner die verlorene Gerechtigkeit und das Heil wiedererlangen kann, soviel er auch glauben und sogar vertrauen mag . . .“⁵⁴).

Das 20. Kapitel ist noch ausführlicher: „Wenn jemand sagt, alle Sünden seien dem nachgelassen, der fest glaubt und festhält, daß sie vergeben seien, und das sei jener Glaube, den Gott vom Sünder verlange, damit er gerechtfertigt werde, der sei ausgeschlossen . . . Der Glaube aber, den Gott fordert, ist der evangelische Glaube, durch den wir der Lehre sicher glauben, die von Christus uns überliefert ist durch ihn selbst, durch die Apostel und die Kirche, und der auch die Buße einschließt, ohne die keinem Gläubigen die Sündenvergebung zuteil wird. Denn obgleich diese Rechtfertigung, durch die die Gerechtigkeit wiedergewonnen wird, nicht

53) CT. V 683, 11 ff. *In hoc capite esset addendum de timore gehennae et non poni in sexto, quia proprie in relapsis cadit ille timor.*

54) CT. V 390, 41 ff.

aus dem Verdienst (*debito*) der vorhergehenden Werke erlangt werden kann . . . , so haben doch die unter Führung des Glaubensaktes (*duce tamen actu fidei*) geschehenen anderen inneren und äußeren guten Werke eine große vorbereitende Kraft, um die Rechtfertigung von Gott zu erlangen. Denn eben durch die Tugend des Glaubens bleibt der Sünder noch ein Glied Christi, zwar kein lebendiges, aber doch ein mit ihm verbundenes; und darum ist es nicht zu verwundern, wenn seine Werke von Gott beachtet werden, während er sich auf dem Weg zur Rechtfertigung befindet. Umsoviel weniger darf man hier die ganze Kraft für die Wiedererlangung der Gerechtigkeit dem Glauben allein zuschreiben, als ob Gott ihn allein beachte . . . Wie deshalb den Ungläubigen, die erstmalig zu Christus kommen, vor allem stets der Glaube empfohlen werden muß, (*inculcanda est*), durch den sie zum heilbringenden Wasser kommen, ohne das sie nicht gerettet werden können, und durch den sie Christen werden, ebenso müssen unter den Christen die Sünder, deren Zahl groß ist, durch die Schrecken der Strafen getroffen und gedemütigt werden, wenn sie von den Predigern angeregt werden, in ihr Inneres einzukehren. Sodann müssen sie mit der Schilderung des herrlichen Lohnes aufgerichtet werden, damit sie streben, gute Werke zahlreich zu verrichten, Fasten, Gebet, Almosen, auf daß ihnen Gott die Buße zum Leben verleihe . . .⁵⁵⁾. Ausdrücklich verteidigt das 20. Kapitel dann die Furchtreue.

Wie schon gesagt, hat die Fassung dieses Entwurfes bei den Vätern keine günstige Beurteilung gefunden. Man muß zugeben, daß er ausführlich und manchmal weitschweifig ist, daß er viel mit langen Begründungen arbeitet. Gerade für die Frage nach dem Verhältnis des Glaubens zur dritten Rechtfertigung ist dieser Ent-

55) CT. V 391, 6 ff. Vgl. CT. XII 637-643, ein Vergleich dieses Rechtfertigungs-traktates von Andreas de Vega, der die Überschrift trägt: *Formula decreti de justificatione proponendi* mit dem ersten Entwurf des Rechtfertigungsdekretes CT. V 384—391 ergibt, daß Andreas de Vega der Haupturheber des ersten amtlichen Entwurfes ist. Die Lehre über das Verhältnis des Glaubens zur dritten Rechtfertigung ist allerdings in dem Traktat Andreas de Vegas viel weniger ausführlich. Vgl. CT. XII 642, 40-643, 11. — Dominikus Soto, der ebenfalls an dem ersten amtlichen Entwurfe mitgearbeitet hat, behandelt die Wirkungen des formlosen Glaubens ausführ-

wurf jedoch bedeutsamer als alle anderen, zumal das 19. und 20. Kapitel inhaltlich nicht beanstandet wurden. Wenn die späteren Entwürfe das Wesen und die Wirksamkeit des formlosen Glaubens in der Vorbereitung auf die Rechtfertigung im Zusammenhang mit der ersten Rechtfertigung darstellen, so haben sie damit im Grunde nur eine Anregung befolgt, die schon dieser erste amtliche Entwurf gegeben und begründet hatte. *Unde ut infidelibus ad Christum primo venientibus prae ceteris semper inculcanda est fides . . . : ita inter Christianos-peccatores . . . terroribus paenarum verberandi et humiliandi sunt et praemiorum laudibus erigendi . . .*⁵⁶⁾. Schon der zweite amtliche Entwurf vom 23. September behandelt tatsächlich den formlosen Glauben und seine Bedeutung bei der Darstellung der Vorbereitung auf die erste Rechtfertigung und der Rechtfertigung selbst im 6. und 7. Kapitel⁵⁷⁾. Die dritte Rechtfertigung ist im Septemberentwurf schon ähnlich wie im endgültigen Dekret dargestellt, jedoch in zwei Teilen, von denen der eine im 5. Kapitel, der andere im 10. Kapitel steht⁵⁸⁾. Der verbesserte Entwurf Seripandos vom 31. Oktober hat die Bußlehre im 5. und 10. Kapitel des Septemberentwurfes zu einem geschlossenen 12. Kapitel zusammengefaßt⁵⁹⁾. In der dritten amtlichen Vorlage vom 5. Novem-

lich in *De natura et gratia* (Venetiis 1584) 137 ff.: *Fides haec absque gratia et charitate sufficit hominem constituere Christianum et membrum Christi non solum fide, ut Lutherani praedicant, sed proprie, legitime et vere, ut ea proximo dicebamus determinatum esse a Conc. Trid. can. 28 . . . Christianus est, qui Christi est, nempe qui eius est membrum, qui in suam militiam nomen dedit, eiusque se familiae addixit atque legibus obstrinxit; unde non apostavit: quicumque autem baptismatis sacramento initiatus est, membrum eius per fidem efficitur . . . Nimirum quod Christo bifariam inserimur, ut membra. Uno modo per fidem, quam suae abscriptae [adscripti] reipublicae ultro illi praestamus sacramentoque astringimus . . . Sed aliter sumus illi insiti et compacti per charitatem. Unde Rom. 8 «Si quis spiritum Christi non habet, hic non est eius». Et prima copulatio ordinatur ad secundam . . . At vero inconsequens est, ut qui a fine et scopo fidei aberrat, fidem protinus amittat . . . Neque palme Evangelicus cum primum absentia gratiae arescit, dissectatur a vite, sed manet insitus per fidem: quae fides est genitrix charitatis usque ad finem saeculi: quando huiusmodi steriles palmites absceduntur et in ignem mittentur.*

56) CT. V 391, 25 ff. 57) CT. V 422, 24 ff. und 423, 13 ff.

58) CT. V 422, 17 ff. und 425, 38 ff., im 10. Kapitel im Anschluß an die Lehre, daß nicht durch jede Todsünde der Glaube verloren geht. Dazu gehören die Canones 17—19 des September-Entwurfes.

59) CT. V 514, 12 ff., dazu die Canones 22, 27 und 28.

ber erscheint dieses Kapitel etwas gekürzt als Kapitel 14⁶⁰⁾, das fast unverändert zum vierten Male als *caput 14 reformatum* am 14. Dezember vorgelegt wird⁶¹⁾. Dazu kommen am 15. Dezember die *Canones reformati*, unter denen hier Canon 29 und 30 besonders zu beachten sind⁶²⁾.

VIII.

So kam, ohne daß größere Meinungsverschiedenheiten die theologische Arbeit erschwert hätten, der endgültige Wortlaut des 14. Kapitels zustande:

„Die Gefallenen und ihre Wiederherstellung: Die aber, die durch ihren Fall in die Sünde die empfangene Rechtfertigungsgnade verloren haben, können wiederum gerechtfertigt werden, wenn sie auf Gottes Anregung hin sich bemühen, durch das Bußsakrament die verlorene Gnade wiederzugewinnen durch Christi Verdienst. Diese Art der Rechtfertigung ist nämlich die Wiederherstellung der Gefallenen, welche die heiligen Väter zutreffend das zweite Brett nach dem Schiffbruch des Gnadenverlustes genannt haben. Für die, welche nach der Taufe in Sünden fallen, hat ja Christus Jesus das Sakrament der Buße eingesetzt, da er sprach: ‚Empfanget den heiligen Geist, welchen ihr die Sünden nachlasset, denen sind sie nachgelassen, und welchen ihr sie behaltet, denen sind sie behalten‘. Man muß deshalb lehren, daß die Buße eines Christen nach dem Falle eine ganz andere ist als die zur Taufe gehörende und nicht nur Ablassen von den Sünden und Abscheu darüber oder ein zerknirschtes und gedemütigtes Herz in sich begreift, sondern auch deren sakramentales Bekenntnis, das wenigstens dem Verlangen nach da sein muß und zu seiner Zeit abzulegen ist, ferner die priesterliche Lossprechung, und ebenso die Genugtuung durch Fasten, Almosen, Gebete und andere fromme Übungen des geistlichen Lebens, zwar nicht für die ewige Strafe, welche zugleich mit der Schuld durch das Sakrament oder das Verlangen nach dem Sakrament nachgelassen wird, sondern für die zeitliche Strafe, welche nach der Lehre der Heiligen Schrift nicht immer ganz — wie es in der Taufe geschieht — denen erlassen wird, die gegen die empfangene Gottesgnade undankbar waren, den Heiligen Geist betrübten und sich nicht scheuten, den Tempel Gottes zu entweihen.

60) CT. V 638, 37 ff.

61) CT. V 709, 1 ff.

62) CT. V 716, 15 ff.

Von dieser Buße steht geschrieben: ‚Bedenke, von welcher Höhe du herabgesunken bist, tue Buße und übe wieder die ersten Werke‘. Und wiederum: ‚Die gottgefällige Betrübniß wirkt Buße zu dauern-dem Heil‘. Und ferner: ‚Tuet Buße und bringet würdige Früchte der Bekehrung“⁶³).

Canon 29 verwirft die *sola fides* Lehre: „Wenn jemand sagt, derjenige, der nach der Taufe gefallen ist, könne nicht wiederaufstehen durch Gottes Gnade, oder er könne freilich die verlorene Gerechtigkeit wiedererlangen, aber allein durch den Glauben, ohne das Sakrament der Buße, wie es die heilige, römische und allgemeine Kirche belehrt von Christus dem Herrn und seinen Aposteln bisher bekannt, beobachtet und gelehrt hat, der sei ausgeschlossen“⁶⁴).

Der 30. Canon wendet sich gegen den Irrtum, es werde durch die Buße jedem Sünder auch jegliche zeitliche Strafe nachgelassen⁶⁵).

Die Beratungen der ersten Konzilsperiode über Glaube und Buße sind somit von grundlegender Bedeutung für die vorbereiteten Verhandlungen zur 14. Sitzung im Jahre 1551. Während der Rechtfertigungsverhandlungen wurden bereits die wichtigsten prinzipiellen Entscheidungen über das Bußsakrament gegeben, und die Auseinandersetzung mit der Bußlehre der Reformatoren war in ihrem umstrittensten Punkte geklärt worden, in der Lehre über das Verhältnis des Glaubens zur Wiedererlangung der verlorenen Gnade. Deshalb haben die Väter des Konzils in der 14. Sitzung vom 25. November 1551 ausdrücklich auf diesen Zusammenhang hingewiesen und hervorgehoben, daß die im Rechtfertigungsdekret getroffenen Entscheidungen in der *doctrina de sacramento poenitentiae* vervollständigt und genauer gefaßt werden sollten⁶⁶).

63) CT. V 796, 11 ff.; Denzinger²⁰ 807.

64) CT. V 799, 32 ff.; Denzinger²⁰ 839.

65) CT. V 799, 36 ff.; Denzinger²⁰ 840.

66) Sessio XIV. *Doctrina de sanctissimis poenitentiae et extremae unctionis sacramentis*, Prooemium: *Sacrosancta oecumenica et generalis Tridentina synodus . . . quamvis in decreto de justificatione multus fuerit de poenitentiae sacramento propter locorum cognationem necessaria quadam ratione sermo interpositus: tanta nihilominus circa illud nostra hac aetate diversorum errorum est multitudo, ut non parum publicae utilitatis retulerit, de eo exactiorem et pleniorum definitionem tradidisse . . .*

Die konstantinischen Altäre der Lateranbasilika.

Von Theodor Klaus er.

Jenem unbekanntem römischen Kleriker, der um das Jahr 515 in einer Amtsstube des Lateranpalastes die ältesten Lebensbeschreibungen des römischen Papstbuches zusammenstellte, war es nicht um eine pragmatische, in großen Linien zeichnende Geschichtsschreibung zu tun; seine Vorliebe galt vielmehr — man darf sagen zum Glück für uns — dem konkreten Detail. Wie bezeichnend sein Verhalten im Fall der Vita Silvesters! Das Lebensbild dieses Papstes war schon vollendet, da kamen dem Verfasser die Register der päpstlichen Schatzkammer zu Gesicht. Darin befand sich eine Zusammenstellung der Schenkungen, die Kaiser Konstantin in den Tagen Silvesters zugunsten römischer und außerrömischer Kirchen gemacht hatte. Der unermüdliche Sammler schrieb das ihm wichtig Scheinende ab und schob den Auszug in die fertige Lebensbeschreibung Silvesters ein. Diese kam dadurch um ihr Gleichmaß; denn die Liste der Vergabungen Konstantins nahm mehr als ein dutzendmal soviel Raum ein, wie die Taten des Papstes selbst erfordert hatten. Aber das störte den Biographen nicht; in seinen Augen waren die aus solcher Quelle geschöpften Einzelheiten zu kostbar, als daß sie hätten übergangen werden dürfen.

In der Reihe der goldenen und silbernen Einrichtungsgegenstände nun, welche die lateranensische Basilika gemäß den Angaben des Liber pontificalis dem Kaiser verdankt, werden nach dem Ziborium des Altares und der *camera basilicae*, aber vor den Altargeräten (*patenae, scyphi, amae, calices*) genannt: *altaria septem ex argento purissimo, pensantia singula libras ducentas*¹⁾. An dieser Notiz sind weniger bedeutsam die Angaben über Stoff und Gewicht der Altäre; denn da wir nicht wissen, ob sie Kasten- oder Tischform hatten und ob sie wirklich nur aus Silber ausgeführt waren oder doch ein hölzerner oder metallener Kern vorauszusetzen ist, können

1) Lib. pontif. ed. Duchesne I 172. — Duchesne hat in der Einleitung zu seiner Ausgabe S. CXL—CLIV auch die Frage der Zuverlässigkeit dieser und der anderen Schenkungsnotizen des Lib. pontif. so gründlich behandelt, daß wir hier einfach darauf verweisen können.

wir nicht viel damit anfangen. Das Bemerkenswerte an diesem Bericht ist vielmehr, daß hier überhaupt sieben oder richtiger, da der „Hochaltar“ noch hinzugerechnet werden muß, acht Altäre für die Lateranbasilika bezeugt sind²⁾).

Damit scheinen zunächst die landläufigen Vorstellungen von der Einrichtung der altchristlichen Gotteshäuser gründlich über den Haufen geworfen zu werden. Aus einer Zeugenkette, die von Ignatius über Eusebius bis zu Augustinus und Optatus reicht, wird ja gemeinhin gefolgert, daß es im altchristlichen Gotteshaus nur einen einzigen Opferaltar gegeben habe³⁾. Erst für das 6. Jahrhundert soll die Abkehr der abendländischen Kirche von diesem Brauch, der sich im Osten mehr oder weniger allgemein bis heute behauptet hat, sicher bezeugt sein; gewöhnlich werden Gregor von Tours und Gregor der Große als die ersten westlichen Schriftsteller genannt, die mit voller Bestimmtheit in ein und derselben Kirche mehrere Opferaltäre voraussetzen⁴⁾. Wenn nun aber die aus bester Quelle geschöpfte Notiz des Papstbuches sagt, daß es schon zur Zeit Konstantins im Lateran acht Altäre gegeben habe, müssen wir, so scheint es, die Aufgabe des Grundsatzes „Eine Kirche, Ein Altar“ um 150 Jahre oder mehr zurückverlegen, wir stehen außerdem vor einem bedeutsamen Gegensatz zwischen römischer und afrikanischer Übung. Aber will das Papstbuch wirklich das sagen, was hier herausgelesen wurde?

Im Bereich der römischen Kirche sind mehrere basilikale Anlagen des 4. und 5. Jahrhunderts in ihrer ursprünglichen Gestalt erhalten oder doch faßbar geblieben. Hier zeigt sich, daß den Altären regelmäßig eine axiale Stellung vor der gradlinig oder bogenförmig geführten Abschlußwand des oblongen Raumes zugewiesen ist. Diese Regel hat sich auch im Zeitalter der Nebenaltäre zunächst behauptet; denn entweder wird der Nebenaltar genau entsprechend

2) J. Braun, *Der christliche Altar I* (München 1924) 69, Anm. 29, meint, der Hochaltar sei in der Siebenzahl schon enthalten; andernfalls sei er in der Liste übergangen und das sei undenkbar. Die Sache liegt aber wohl so: Wäre der durch das Ziborium ausgezeichnete Hochaltar ein Geschenk Konstantins, so wäre er an Kostbarkeit den übrigen Altären des Laterans sicher überlegen und wöge nicht nur 200 Pfund (vgl. die Angaben des Lib. pontif. I 177 über den Hochaltar von St. Peter); er müßte dann also auch besonders angeführt sein. Daß er nun aber nicht erwähnt ist, beweist, daß er nicht zu den Stiftungen Konstantins gehört hat. Vermutlich ist der seit alters gebrauchte, vielleicht im 4. Jahrh. schon auf den hl. Petrus zurückgeführte Papstaltar im Lateran pietätvoll weiterverwendet worden.

3) Vgl. etwa Cabrol-Leclercq, *Dict. d'archéol.* I 2, 3185 ff.

4) Näheres bei Braun a. a. O. I 370 ff.

der alten Weise in einen schon vorhandenen Nebenraum hineingestellt, oder es wird eigens ein solcher Raum für den Altar und um ihn herum neu geschaffen. So ist es z. B. mit den Nebenaltären, die Papst Symmachus 501 oder kurz nachher in St. Peter errichten ließ. Zu einem Teil standen sie in den tiefen, rechteckigen Nischen der östlichen Rotunde, zum anderen Teil in kapellenartigen Einbauten, die der Papst am Ende des nördlichen Querarmes der Basilika aufführte⁵⁾. Von frei in der Kirche stehenden Seitenaltären im heutigen Sinne kann also selbst um 500 in Rom noch keine Rede sein. Wo neben dem Hauptaltar andere Altäre vorkommen, befinden sie sich in einem abgesonderten, mehr oder weniger geschlossenen Raum. Diese Feststellung ist für unsere Frage wichtig. Denn eben solche abgesonderten Räume hat es im Innern der lateranensischen Basilika im 4. und 5. Jahrhundert, soweit wir wissen, nicht gegeben. Damit schwindet die Möglichkeit, die sieben „Altäre“ des Liber pontificalis als eucharistische Opferstätten zu deuten; sie müssen einen anderen Sinn gehabt haben. Aber welchen?

Es ist bekannt, daß im Abendlande bis tief ins Mittelalter hinein zu jeder Eucharistiefeier ein Ritus gehört hat, von dem wir in der heutigen Liturgie nur noch geringe Überreste besitzen, der sogenannte Opfergang. War nämlich der Wortgottesdienst vollendet, dann begaben sich alle Anwesenden, Kleriker und Laien, an den Altar oder (in späterer Zeit) an die Altarschranken. Hier lieferten sie gewisse Gaben ab, die sie von daheim mitgebracht hatten; vor allem Brot und Wein, aber auch Öl und Wachs, Weihrauch und Honig, Früchte und Blumen, ja selbst Vögel und kleines Getier, je nach den Gewohnheiten des Ortes und nach den persönlichen Verhältnissen der Spender⁶⁾. Aus der Fülle der Gaben, die auf dem Altare aufgehäuft wurden, wählten die Diakone zunächst soviele

5) Lib. pontif. I 261 f.; vgl. auch den ebd. 192 mitgeteilten Plan von Alt-St. Peter. Die Einbauten sind freilich nicht ausdrücklich erwähnt. Daß sie aber vorauszusetzen sind, ergibt sich erstens aus dem Ausdruck *oratorium* für jeden Altarplatz, zweitens aus der Tatsache, daß der auf St. Peter angewiesene Papst hier einen Ersatz für das ihm verschlossene lateranensische Baptisterium mit seinen dem Taufraum angegliederten drei Kapellen schaffen wollte. — Der erste frei im Raum stehende Nebenaltar, den wir kennen, ist der Grabaltar des hl. Vitalis in der gleichnamigen Kirche in Ravenna, erbaut Mitte des 6. Jahrh.; vgl. O. W u l f f, Altchristl. u. byzant. Kunst II 370 (Plan); B r a u n a. a. O. I 370.

6) Opfernde mit Blumen, Trauben, Vögeln und Broten sind auf dem Mosaik der Basilika zu Aquileja (Anfang des 4. Jahrh.) dargestellt; vgl. zuletzt C. C e c c h e l l i in: La basilica di Aquileja (Bologna 1933) 263—267.

Brote und soviel Wein aus, wie für die Kommunion aller Anwesenden nötig war. Nur dieser Teil blieb auf dem Altar, um konsekriert zu werden. Der Rest, geweiht durch die Berührung mit dem heiligen Tisch und durch einen besonderen Segen des Bischofs, wurde für den Unterhalt der Kirche und des Klerus und für die Versorgung der Gemeindearmen beiseite gelegt.

Vieles ist an diesem Brauch noch dunkel. Die Wissenschaft hat sich mit der Aufhellung seines Ursprungs und seiner Entwicklung bisher noch wenig befaßt. Nicht einmal diese Frage ist geklärt, ob in den führenden Bischofsstädten um die Mitte des vierten Jahrhunderts noch Gaben aller Art dargebracht wurden, oder ob der Kreis der Spenden für gewöhnlich schon auf Brot und Wein beschränkt war. Wie dem aber auch sei, sicher ist der Opfergang der Natur der Sache nach von jeher eine umständliche Einrichtung gewesen. Das gilt ganz besonders von den Gottesdiensten, welche der Papst selbst an den Stationstagen in den römischen Basiliken hielt. Wieviel Zeit mag schon im dritten und erst recht im vierten Jahrhundert erforderlich gewesen sein, bis die Tausende von Gläubigen alle zum Altare vorgedrungen waren und ihre Spenden dort niedergelegt oder abgegeben hatten! Welch eine Menge von Gaben muß sich im Altarraum angesammelt haben, wieviel Mühe mag es gekostet haben, alles zu ordnen und herzurichten!

Und nun bedenke man, daß die Gläubigen sich noch ein zweites Mal bei jeder Meßfeier zum Altare bewegen mußten. Waren nämlich Brot und Wein durch das feierliche Danksagungsgebet des Bischofs konsekriert, dann nahten von neuem alle Andächtigen, um ihren Anteil an den eucharistischen Opfergaben vom Altare abzuholen, um das heilige Brot entgegenzunehmen und aus dem Kelch zu trinken. Auch dieser Vorgang erforderte viel Zeit und dauerte um so länger, je größer die Gemeinde war.

Diese Überlegungen lassen kaum einen Zweifel: spätestens in der konstantinischen Friedensära haben sich die verantwortlichen Kirchenmänner in den führenden Bischofsstädten, vor allem in Rom selbst, vor die Aufgabe gestellt gesehen, den Ablauf des Gottesdienstes irgendwie zu vereinfachen und zu erleichtern. Die Gemeinde war so groß geworden, daß Opfergang und Kommunionfeier einen übermäßigen Zeitaufwand erforderten. Wie konnte da abgeholfen werden? Ganz natürlich mußte sich die Aufmerksamkeit der Reformer vor allem dem Opfergang zuwenden, der weniger heilig und unantastbar schien.

Was war es eigentlich, was den Opfergang so sehr hinauszog? Im Grunde nichts anderes als der Umstand, daß die gesamte Gemeinde an dem einen einzigen Altar am Ende der Basilika abgefertigt werden mußte. Hier setzte nun die Neuerung der Kirchenbehörde ein: An die Seite des bisherigen Altares, der nach wie vor die einzige eucharistische Opferstätte blieb, stellte man andere Tische, die nur der Niederlegung der Opfergaben zu dienen hatten. Dadurch wurde der bisher einheitliche Opferzug der Gläubigen in mehrere Stränge aufgeteilt, in der gleichen Zeit wie früher konnte eine um vieles größere Menge von Gläubigen ihre Gaben im Altarraum abgeben. Nur von der Zahl der aufgestellten Opfertische hing es ab, wie groß die Zeitersparnis war.

Hier lag allerdings eine Schwierigkeit. Die Mittelschiffe und damit auch der Altarraum der gewöhnlichen Basiliken dieser Zeit waren verhältnismäßig schmal, für mehr als einen Hilftisch auf jeder Seite des Hochaltars wird in den meisten Fällen kein Platz gewesen sein. Eine geniale Erfindung der Architekten des konstantinischen Zeitalters hilft bei den großen römischen Kathedralen auch über diesen Mangel hinweg: der Altarraum wird durch Einfügung eines Querschiffes nach rechts und links um mehr als das Doppelte erweitert, der Zugang zum erweiterten Altarraum durch die Anlage doppelter Seitenschiffe erleichtert⁷⁾. Gleichzeitig gelingt es, durch eine andere geistvolle Erfindung, die Kulisse des Triumphbogens, eine Beeinträchtigung der den Basiliken eigenen perspektivischen Wirkung zu verhindern. Nun ist Raum genug für eine größere Zahl von Opfertischen, bleibt also nur die Frage, bis zu welcher Zahl man gehen soll.

7) Der Zusammenhang der Querschiffanlagen des 4. Jahrh. mit dem Opfergang ist, soweit wir sehen, bisher nur bei H. G r i s a r, Geschichte Roms und der Päpste im Mittelalter I (Freiburg i. Br. 1901) 346, erwogen worden. K. L i e s e n b e r g, Der Einfluß der Liturgie auf die frühchristliche Basilika (Neustadt a. H. 1928) 202 f., versagt völlig. O. W u l f f a. a. O. I 204 erklärt die Einfügung des Querschiffes aus der „steigenden Vermehrung des Klerus“ und dem „feierlichen Gepränge des Ritus“. Ob aber das 4. Jahrh. schon eine so große Klerikerschar und einen so feierlichen Ritus kannte wie ihn die ältesten Ritusbeschreibungen, die ersten römischen Ordines, voraussetzen, ist sehr fraglich. Man vergesse nicht, daß zwischen dem 4. Jahrh. und der Entstehungszeit der Ordines (etwa 7. Jahrh.) die weitgehende Byzantinisierung der römischen Kirche und ihrer liturgischen Formen liegt, ein Prozeß übrigens, dessen geschichtliche Aufhellung und Darstellung noch kaum in Angriff genommen ist. Nach A. M. S c h n e i d e r, Die Brotvermehrungskirche von et-tabga (Paderborn 1934) 35 f. wäre das Querschiff aus den Bedürfnissen des Märtyrerkultes erwachsen. Gegen diese Erklärung spricht u. a. die Tatsache, daß es in der Lateranbasilika ein Märtyrergrab nicht gegeben hat.

Die Antwort war ohne weiteres gegeben. Seit den Tagen der Urgemeinde von Jerusalem war ja der gesamte „Dienst am Tische“ von der Entgegennahme der Gaben bis zu ihrer Verteilung innerhalb oder außerhalb der eucharistischen Feier den Diakonen anvertraut⁸⁾. Deren aber gab es in Rom wie einst in Jerusalem nur sieben⁹⁾. Wollte man also nicht den Kreis der Diakonen erweitern oder an ihren Aufgaben andere Klerikergrade teilnehmen lassen, dann durfte man über die Zahl von sieben Opfertischen nicht hinausgehen¹⁰⁾.

Es lohnt sich, im Lichte der hier vorgetragenen Auffassung die Meßgebete des sogenannten Sacramentarium Leonianum durchzusehen. Dieses Buch, in dem anscheinend die liturgischen Entwürfe der Päpste seit dem 4. Jahrhundert gesammelt vorliegen, ist vermutlich um 550 im römischen Patriarchalarchiv zusammengestellt worden. In Frage kommt für unsere Zwecke zunächst das Gebet *super oblata*, d. h. die kurze Formel, die der Bischof über die dargebrachten Gaben zu sprechen hatte; heute nennt man dieses Gebet unter dem Einfluß der fränkischen Tradition Sekret oder Stillgebet. Aus den Formeln dieser Gruppe sollen im folgenden alle Wendungen ausgehoben werden, in denen der Altar erwähnt wird. Dabei ist freilich zu beachten, daß der Charakter der Gebete des Leonianum nicht durch Titel wie *ad collectam*, *super oblata* usw. angezeigt ist; man kann daher die Sekretformeln als solche nur durch ihre Stellung vor der Präfation und vor allem an ihrem Inhalt erkennen. Die zu Beginn der folgenden Auszüge angegebenen Zahlen bezeichnen Seite und Zeile der Ausgabe von Feltoe; die Stichworte am Schluß deuten nach Möglichkeit an, in was für einem Formular die betreffende Sekret vorkommt.

10,31 altaribus tuis Domine munera terrena gratanter offerimus
(Commune Sanctorum?)

29,21 tua Domine muneribus altaria cumulamus (Johannes d. T.)

34,15 hostias altaribus tuis Domine placationis imponimus
(Johannes u. Paulus)

41,9 quae in hoc altari proposita oculis tuae maiestatis offerimus
(Peter u. Paul; wiederholt 44,14)

8) Vgl. etwa H. W. Beyer bei Kittel, Theol. Wörterbuch z. NT II 88—93.

9) Vgl. Lib. pontif. ed. Duchesne I 118. 126. 148.

10) Die Deutung der konstantinischen Altäre als Opfertische und den Zusammenhang der Siebenzahl dieser Altäre mit den sieben Regionardiakonen erwog schon Duchesne, Lib. Pontif. I 191 nr. 33; vgl. auch Braun a. a. O. I 69.

- 49,15 munera supplices Domine tuis altaribus adhibemus
(Peter u. Paul)
- 66,11 altaribus tuis Domine munera nostrae servitutis inferimus
(Temporalformular)
- 76,5 intuere munera Domine quaesumus quae tuis altaribus ex-
hibemus (Temporalformular)
- 117,31 ad altaria Domine veneranda cum hostiis laudis accedimus
(Temporalformular)
- 154,16 intende munera Domine quaesumus altaribus tuis . . . pro-
posita (Felicitas)
- 161,1 munus populi placatus intende quo non altaribus tuis ignis . . .
nec . . . cruor effunditur (Weihnachten)
- 163,5 exultantes Domine cum muneribus ad altaria veneranda con-
currimus (Weihnachten).

Nur beiläufig sei hier darauf hingewiesen, daß in den eben angeführten Sätzen einzelne Ausdrücke stehen, die gewisse Eigentümlichkeiten des Opfergangs anschaulich widerspiegeln. So hören wir, daß die Gläubigen „jubelnd“ mit ihren Gaben bei den Altären „zusammengeströmt“ seien und daß sie die Altäre mit Opfergaben „überhäuft“ haben. Wichtiger ist in diesem Zusammenhang etwas anderes: für den Gabentisch wird mit einer Ausnahme immer der Plural *altaria* gebraucht. Das ist sehr merkwürdig; denn im Gegensatz zum heidnisch-antiken Sprachgebrauch, der ständig den Plural verwendete, hat sich die christliche Sondersprache starr an den Singular gehalten¹¹⁾. Es muß also einen besonderen Grund haben, wenn die Sekreten des Leonianum abweichend vom sonstigen Gebrauch sich des Plurals bedienen. In dem, was oben zu den Opferischen des konstantinischen Zeitalters gesagt wurde, haben wir die einleuchtende Erklärung für den beobachteten Sachverhalt in Händen: die Opfergebete des 4., 5. und 6. Jahrhunderts sprechen deshalb fast ständig von *altaria*, weil es tatsächlich bei den großen Gemeindeversammlungen mehrere Tische sind, auf welchen die Opfergaben der Gläubigen liegen.

Nun gibt es aber auch ein Gebet, das der Bischof nach der Kommunionsspendung und zum Schluß der ganzen Feier spricht. In Rom führte es ehemals die Bezeichnung *ad complendum*; heute nennen wir es, wieder in Anlehnung an fränkische Übung, *Postcommunio*. Der Bischof erinnert in diesem Gebet an die eben genossene Eucharistie und bringt im Anschluß daran den Dank oder

11) Vgl. Thesaurus l. l. I 1725—1729.

die Anliegen der Gemeinde zum Ausdruck. Wenn nun unsere Auffassung von den Altären der konstantinischen und nachkonstantinischen Zeit richtig ist, dann muß in diesen Schlußformeln jedesmal, wenn vom Altar als Zubereitungsort der Eucharistie die Rede ist, der Singular gebraucht sein. Denn wir hörten ja, daß Brot und Wein immer nur auf dem Altar in der Mitte konsekriert worden sind; es gab zwar, so sagten wir, bei jedem Gottesdienst mit größerer Gemeinde mehrere Gabentische, aber nur einen einzigen eucharistischen Opferaltar. Die in Betracht kommenden Wendungen aus dem Leonianum sind die folgenden:

- 9,4 tuae mensae participes a diabolico iubes abstinere convivio
(Commune sanctorum?)¹²⁾
- 61,18 percepimus caelestis mensae substantiam (Temporalformular)
- 70,19 tribue nobis Domine caelestis mensae virtute satiatis
(Temporalformular)
- 75,3 ut mensae tuae sancta libantes non ad iudicium nobis . . .
caelestia dona sumamus (Temporalformular)
- 96,28 caelestis mensae dulcedine vegetati gratias tibi referimus
(Laurentius)
- 113,21 vegetet nos Domine semper et innovet tuae mensae sacra
libatio (Herbstquatember)
- 154,28 libantes Domine mensae tuae beata mysteria quaesumus ut . . .
(Felicitas).

Die Gegenprobe fällt, wie man sieht, eindeutig zugunsten unserer Auffassung aus. Es steht im Leonianum nicht eine einzige Postcommunio, die im Zusammenhang mit der Eucharistie von mehreren Altären spricht.

Darüber hinaus sei aber auch ein zweiter Zug nicht übersehen. Das die Sekreten ausschließlich beherrschende Wort *altare* ist in den Postcommuniones gänzlich vermieden; hier ist immer nur von einer *mensa* die Rede¹³⁾. Darin zeigt sich wohl, daß man den Altar im Augenblick der Kommunion im 4. bis 6. Jahrhundert vor allem als Speisetisch empfand, daß also die Wertung der Eucharistie als Opfer im Kommunionsteil damals in ähnlicher Weise zurückgetreten ist, wie wir das noch heute in der durchschnittlichen Frömmigkeit und Gebetbuchliteratur beobachten.

12) Ob dieses Gebet eine Postcommunio ist, steht nicht fest; auf alle Fälle ist aber in den Anfangsworten auf den Kommunionempfang Bezug genommen.

13) Die beiden Ausdrücke sind also damals nicht promiscue gebraucht worden, wie man etwa nach 1 Kor. 10, 18, 21 und nach gewissen Väterstellen (vgl. z. B. Braun a. a. O. I 29) vermuten könnte.

Das mittelalterliche Kaisertum und die deutsche Ostkolonisation.

Von Michael Seidlmayer.

Was bedeutet die Schöpfung Karls und Ottos d. Gr., das Imperium, für die deutsche Ostpolitik, für die Besiedlung und Eindeutschung der weiten Räume jenseits der Elbe und Saale, des Böhmer Waldes, der Enns und der Täler des Salzkammergutes?

Vor wenigen Jahren hat Hans Hirsch die Forderung aufgestellt: „Die Frage wird noch einmal zu untersuchen sein, ob sich die Verhältnisse im Osten für das Deutschtum auch dann so günstig gestellt hätten, wenn der deutsche Herrscher bloß König und nicht auch Kaiser gewesen wäre“¹⁾.

Die Forderung ist berechtigt. Denn die Antworten, welche die Geschichtsforschung bisher auf jene Frage gegeben hat, bewegen sich im ganzen alle in zwei Geleisen: Der Universalismus, sagen die einen, die Festlegung der deutschen Herrscher in Italien, habe den wirklichen Lebensinteressen des deutschen Volkes, die im Osten lagen, die wertvollsten Kräfte entzogen, habe die überschüssigen deutschen Kräfte nutzlos in fremdem Land und in fremdem Dienst vergeudet. Die Kaiserpolitik, die Otto d. Gr. neu inaugurirt hat, habe zum größten Schaden für Deutschland verschuldet, daß die brennende Frage des deutschen Ostens jahrhundertlang nicht mit der notwendigen Energie und dem entsprechenden Kraftaufwand angepackt werden konnte. Die großen Taten des Mittelalters im Osten seien nicht Verdienst der universalistischen Kaiserpolitik, die nur einen verhängnisvollen Irrweg darstellte, sondern anderer staatlicher Mächte, die gesünder fundiert gewesen seien, nämlich der

1) H. Hirsch, Der ma. Kaisergedanke in den liturgischen Gebeten, in: MÖJG XLIV (1930) 19.

landesherrlichen Gewalten Norddeutschlands²⁾). Die anderen Geschichtsforscher aber — und es ist wohl die größere Anzahl — bejahen immer noch, trotz mancher Vorbehalte, das mittelalterliche Imperium als logisch gegebene Notwendigkeit, ja als unerreichte Glanzzeit der deutschen Geschichte. Und diese bemühen sich nun auf vielerlei Weise darzutun: die Kaiser seien in Italien und in sonstigen außerdeutschen Zielsetzungen doch nicht so stark festgelegt gewesen, daß sie sich nicht mehr gebührend den Interessen des deutschen Ostens hätten widmen können; das Kaisertum sei, wenigstens bis zu den Staufern, kein Schaden, jedenfalls kein wesentlicher, für die deutsche Ostpolitik gewesen, wenn diese auch manchmal etwas neben den universalistischen Zielen herlief. Hier ist also eine wesentlich defensive Stellung bezogen, in der das Kaisertum gegen die scharfen Angriffe in Schutz genommen werden soll³⁾. Ins Positive dagegen ist fast nur Albert Brackmann mit seinen Studien über Karl d. Gr. und Otto d. Gr. vorgestoßen, sowie, von der Liturgie her, Hans Hirsch: das christliche Imperium war nicht bloß kein Hindernis und kein Schaden für die deutsche Ostpolitik, es war vielmehr das feste Fundament, auf dem diese aufbaute. Die Ostpolitik des Mittelalters ist ohne das Imperium kaum denkbar⁴⁾. Das ist jedenfalls ein neuer, für die Erkenntnis der geschichtlichen Zusammenhänge fruchtbarer Standpunkt, auch wenn

2) So am bekanntesten unter den neueren Historikern G. v. Below, Die italienische Kaiserpolitik des deutschen MA., mit besonderem Hinblick auf die Politik Friedrich Barbarossas. Ein Beitrag zur Frage der historischen Urteilsbildung (München—Berlin 1927), bes. 30, 64. Oder, noch schärfer ausgeprägt, F. Kern, Der deutsche Staat und die Politik des Römerzugs, in: Aus Politik und Geschichte, Gedächtnisschrift für G. v. Below (1928) 58 ff.

3) Auch das schöne zusammenfassende Büchlein von K. Hampe, Der Zug nach dem Osten, 3. (photomechanische) Aufl., Leipzig—Berlin 1935 (Aus Natur u. Geisteswelt Nr. 731) ist darauf abgestimmt. Vgl. z. B. S. 21.

4) A. Brackmann, Die Ostpolitik Ottos d. G., in: HZ. CXXXIV (1926) 242 ff. Die Anfänge der Slavenmission und die Renovatio Imperii des J. 800 (SB. Preuß. Ak. Wiss., Phil.-hist. Kl. 1931) 72 ff. Der römische Erneuerungsgedanke und seine Bedeutung für die Reichspolitik der deutschen Kaiserzeit (ebda 1932) 346 ff. Der Streit um die deutsche Kaiserpolitik des MA., in: Velhagen u. Klasing's Monatshefte XLIII (1928/9) 443 ff. Die politische Entwicklung Osteuropas vom 10. bis 15. Jahrh., in: Deutschland und Polen, Beiträge zu ihren geschichtlichen Beziehungen, hrsg. von A. Brackmann (München—Berlin 1933) 28 ff. H. Hirsch a. a. O. 11 ff. Ferner, die Ergebnisse von Hirsch etwas einschränkend, C. Erdmann, Der Heidenkrieg in der Liturgie und der Kaiserkrönung Ottos I., in: MÖJG XLVI (1932) 129 ff. Neuestens auch J. Kirchberg, Kaiseridee und Mission unter den Sachsenkaisern und den ersten Saliern von Otto I. bis Heinrich III. (Berlin 1934).

man im einzelnen gegen manche Aufstellungen dieser beiden Forscher skeptisch sein kann.

Im folgenden sollen zu dieser Frage, was das christliche Imperium grundsätzlich für den deutschen Osten bedeutete, einige Gesichtspunkte beigezeichnet werden — mehr zur Anregung und in der Form von Thesen. Die ausführliche Unterbauung derselben würde den Rahmen eines Aufsatzes bei weitem sprengen.

Wenn wir heute die ostdeutsche Kolonisation des Mittelalters als nationale Großtat des deutschen Volkes preisen, so ist das eine Betrachtungsweise aus modernem Gesichtswinkel heraus: Die ostdeutsche Kolonisation vollzog sich restlos unter einem anderen Banner; aber ihre Folgen und Auswirkungen für die neuere deutsche Geschichte lassen sich mit Recht unter dem nationalen Gesichtswinkel betrachten. Bewußt nationale Ausdehnungspolitik, Germanisierungsbestrebungen waren dem ganzen Mittelalter — und auch den folgenden Jahrhunderten bis herein in die neueste Zeit! — fremd und unbekannt, den großen norddeutschen Landesherren, die das Werk der Kolonisierung praktisch durchgeführt haben, um nichts weniger als irgendwelchen Vertretern der universalistischen Reichsgesinnung⁵⁾. Die mittelalterliche Ostpolitik vielmehr wächst aus dreifachem Motivenkreis heraus: einmal ist es das Bedürfnis nach politischer Sicherung des Reiches an den offenen, von der Natur nicht vorgezeichneten Grenzen (Elbe und Saale) gegenüber halb barbarischen, staatlich nicht festgefühten Völkern. Zweitens ist es der christliche Missionsgedanke und drittens das wirtschaftliche Bedürfnis, der Drang, einen relativ bereits über-völkerten Lebensraum durch Gewinnung neuer Siedlungsgebiete auszuweiten. Dieses dritte Moment kommt aber erst seit Beginn des 12. Jahrhunderts zu den beiden anderen hinzu. Das 9. bis 11. Jahrhundert kannten, wenigstens im deutschen Norden, kein

5) Das hat neuerdings in einer eigenen Untersuchung dargelegt C. Redlich, Nationale Frage und Ostkolonisation im Mittelalter (Rigaer volktheoretische Abhandlungen, hrsg. von Kurt Stavenhagen, Heft 2, Berlin 1934). Rassenmäßige Feindschaft gegen die Slaven scheidet jedenfalls als bewußtes politisches Motiv aus, wenn auch natürlich die fremde völkische Art instinkthaft empfunden wurde. Von den Belegen, die A. H a u c k, Kirchengeschichte Deutschlands III, 3. u. 4. A. (Leipzig 1906) 87 ff. für einen starken nationalen Haß gegen die slavische Welt anführt, können die wenigsten überzeugen. Sie sprechen fast durchweg nur von Feindschaft gegen die Slaven als H e i d e n und als kulturell tiefer stehende Barbaren. Und dem gegenüber stehen z. B. zahlreiche Mischehen gerade zwischen dem sächsischen Adel und vornehmen elboslavischen oder bes. polnischen Familien.

solches wirtschaftliches Bedürfnis; es fehlte der Überschuß an Menschen; niemand hat in dieser Zeit an die Gewinnung von neuem Siedlungsboden gedacht. Die Zeit der Karolinger, Ottonen und Salier ist also eine ausgesprochene Vorbereitungszeit für die norddeutsche Kolonisation, was bei der Beurteilung der Ostpolitik dieser Herrscher sehr beachtet sein will.

Politische Sicherung und christliche Mission sind demnach die Leitmotive für alle Slavenpolitik bis zum Beginn des 12. Jahrhunderts. Was bedeutet in diesem Rahmen das Imperium?

I. Die Ideologie des Kaisertums und der Osten. Hier hat Brackmann schon wesentliche Arbeit geleistet. Freilich werden sich kaum alle seine Aufstellungen halten lassen: er macht die umfassenden ostdeutschen Pläne Karls und Ottos d. Gr. geradezu zum Ausgangspunkt für die Aufrichtung, bzw. für die Erneuerung des christlichen Reiches, er sieht in der Ostpolitik dieser beiden Kaiser das eigentlich tiefste Motiv des christlichen Reichsgedankens, das entscheidende Motiv, aus dem sich selbst die italienisch-römische Politik als notwendige Begleiterscheinung ergeben habe: diese überspitzten Formulierungen werden einer gründlichen Nachprüfung wohl nicht standhalten. Außerdem, daß wirklich schon Karl d. Gr. die Missionierung der gesamten Slavenwelt vom Alpenrand bis an die Ostsee als konkretes Ziel vor Augen gehabt habe⁶⁾, auch das läßt sich kaum halten. Aber jedenfalls für die südliche Slavenwelt kann darüber kein Zweifel bestehen. Die Gründung des Missionserzbistums Salzburg sogleich nach der Vernichtung des Avarenreiches beweist das, und ebenso der Brief, den Karl mitten im Avarenfeldzug und mit deutlichem Bezug auf diese seine kriegerische Unternehmung an Papst Leo III. schrieb: „Unsere Aufgabe ist es, die heilige Kirche überall vor dem Ansturm der Heiden und vor der Verwüstung der Ungläubigen draußen mit den Waffen zu verteidigen und drinnen durch die Anerkennung des katholischen Glaubens zu befestigen“⁷⁾. Das grundsätzliche Programm, das Leitmotiv für die folgenden Jahrhunderte, war damit aufgestellt. Die Missionierung des südostdeutschen Kolonisationsgebietes, seine Gewinnung für das christliche Imperium gehörte zu den unmittelbaren Zielen Karls. Auch in Norddeutschland hat der Kaiser als erster eine zielbewußte Politik gegenüber der Slavenwelt getrieben, nachdem sich das bisherige Verhältnis zwischen Sachsen und Slaven in unfruchtbaren

6) Brackmann, Anfänge 83, 86.

7) A. a. O. 74.

Grenzkämpfen erschöpft hatte. Aber hier, wo die Verhältnisse ungleich schwieriger lagen, scheint er sich doch auf die Sicherung der schwer bedrohten Ostgrenze des Reiches an Elbe und Saale beschränkt zu haben. Wir haben kaum Anhaltspunkte, die uns berechtigen, auch hier ebenso wie im Süden, weitergehende Pläne Karls anzunehmen. Und sollte der große Realpolitiker Karl ernsthaft daran gedacht haben, über den noch kaum in den Reichsverband eingegangenen sächsischen Raum hinweg auch noch die grenzenlos weiten slavischen Räume seinem Imperium anzugliedern? Wie dem auch sei: Verteidigung des christlichen Reiches und Ausbreitung des christlichen Namens waren die entscheidenden Motive für Karls d. Gr. umfassende slavische Unternehmungen. Und so hat Brackmann auch schon bezüglich der karolingischen Ostpolitik recht, wenn er sagt, daß sie „aus dem Bereich einer engbegrenzten Eroberungspolitik in die höhere Sphäre der universalen Aufgaben eines abendländischen Imperium christianum erhoben“ sei⁸⁾.

Klarer noch liegen die Dinge bei dem Erneuerer der deutschen Kaiserwürde, bei Otto dem Gr. Von ihm kann man wirklich mit Recht sagen, daß „ihm als letztes Ziel die Eingliederung der christianisierten slavischen Länder in das abendländische Imperium christianum vorgeschwebt“ habe⁹⁾. Nicht nur den freien Elbslaven galt sein unmittelbares und kräftiges Interesse, bis weit in die fast unbekanntenen polnischen Ebenen hinein reichen seine Gedanken. Diese weitgespannten kaiserlichen Pläne werden um so bedeutsamer, als wir bei Otto dem Gr. zum erstenmal einer Erscheinung begegnen, die in den folgenden Jahrzehnten sich noch viel schärfer ausprägte: der Adel Sachsens, geistliche und weltliche Große des Reiches versagen sich in ihrem beengten Blickfeld den großen, auf den deutschen Osten gerichteten Plänen des Herrschers¹⁰⁾. Auf Grund des kaiser-

8) A. a. O. 87.

9) Brackmann, Ostpolitik 255. Th. E. Mommsen, Studien zum Ideen-gehalt der deutschen Außenpolitik im Zeitalter der Ottonen und Salier (Diss. Berlin 1930) 27 ff.

10) Hirsch a. a. O. 72. B. Schmeidler, Franken und das deutsche Reich im Mittelalter, Studien zur landschaftlichen Gliederung Deutschlands in seiner geschichtlichen Entwicklung (Erlangen 1930) 18 f. Siehe auch unten S. ** (12 f.). Wie Kirchberg a. a. O. 94 mit Recht bemerkt, ist diese ablehnende Haltung des sächsischen Adels der beste Beweis dafür, daß die Ostpolitik im 10. Jahrh. vom Standpunkt des unmittelbaren staatlichen Nutzens und territorialer Machtbildung noch keinen sonderlichen Anreiz bot, abgesehen eben von den Tributen, die man von den unterworfenen Slavenstämmen eintreiben konnte.

lichen Missionsgedankens vertritt Otto hier die zukünftigen östlichen Interessen des gesamten, im Reich vereinigten deutschen Volkes, und zwar gegenüber den kurzsichtigen, nur auf die Bedürfnisse des Tages eingestellten Wünschen des sächsischen Stammes, der scheinbar doch am ersten zu einer großzügigen deutschen Ostpolitik berufen gewesen wäre! Daß die Pläne Ottos in ihrem gewaltigen Umfang scheiterten, schreibt Brackmann der geschickten kurialen Politik Johanns XIII. zu, der sich dem Kaiser für Polen versagt habe. Letzten Endes ausschlaggebend waren aber doch die ungeheuren Schwierigkeiten, die in der Sache selbst lagen: Die Elbsslaven mit ihrer zähen Widerstandskraft waren noch lange nicht reif für eine Einordnung ins christliche Reich. Und im Hintergrund stand das riesige Polen, kraft seiner unendlich weiten Räume schon in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts eine gewaltige Macht, selbst bevor es völlig zur staatlichen Einheit zusammengeschweißt war. Pläne und Zielsetzung des vom Gedanken der Defensio und der Mission geleiteten christlichen Herrschers waren eines, und die Möglichkeit ihrer Ausführung war ein anderes: „Gerade das Ostproblem bringt uns die Grenze des kaiserlichen Könnens zum Bewußtsein“¹¹⁾. Aber trotzdem: keine andere Macht und keine andere Idee konnte zu dieser Zeit in gleicher Weise für den deutschen Osten fruchtbar werden als der universale Reichsgedanke mit der ihm immanenten Missionsaufgabe.

Die grundsätzliche Linie, die Karl d. Gr. und Otto d. Gr. vorgezeichnet hatten, blieb durch Jahrhunderte erhalten, mit wechselnder Intensität und mit wechselnden Ergebnissen verfolgt. Selbst den „Römer“ Otto III. und seine Polenpolitik kann man doch erheblich anders sehen, als es bisher meist geschehen ist¹²⁾. Für die nächsten Kaiser, bis zu Heinrich III. ändert sich nichts. Nach der halbhartjahrigen Pause, die dann der Investiturstreit zwangsweise brachte, nimmt Lothar von Supplinburg die deutsche Ostpolitik mit starker Hand wieder auf, nicht anders als Karl und Otto d. Gr.: der Sachsenherzog, der die Dinge im Osten so mächtig vorwärts getrieben hat, benützt die Kaiserkrönung, um sich vom Papst Magdeburg als Metropole des großen Ostens einschließlich von Polen bestätigen zu lassen (1133)¹³⁾. Und noch die jüngste

11) H. Gü n t e r, Deutsche Kultur (Leipzig 1932) 102 f.

12) Vgl. B r a c k m a n n, Erneuerungsgedanke 356 ff.

13) B r a c k m a n n a. a. O. 370. Gleichzeitig wird Bremen—Hamburg als Metropole für den Norden privilegiert.

Schöpfung der mittelalterlichen deutschen Ostpolitik stellt sich mit Bedacht unter den Schutz des universalen Kaisertums: der Deutsch-Ordensstaat. Im Privileg von 1226 bestätigt Kaiser Friedrich II. die Schenkung des Kulmer Landes, die der Herzog Konrad von Masovien dem Orden machen werde, samt allen Eroberungen, die den Ordensrittern im Heidenlande gelingen würden, als ewigen Besitz. Die rechtliche Begründung, die dem Kaiser Verfügungsrecht über polnisches Staatsgebiet und über fremde Heidenvölker gibt, ist diese: „daß das Land unter der Monarchie des Imperiums einbegriffen sei“¹⁴⁾). Man mag einwenden, daß das eine bloße Formsache gewesen sei und das Reich Friedrichs II. in Wirklichkeit in diesen Gegenden nichts mehr zu sagen gehabt habe. Immerhin: der Ordensmeister Hermann von Salza war gewiß ein gewiegter und kluger Realpolitiker und kein Phantast, und er war es, der von Anfang an das geplante Unternehmen des Ordens in dieser Weise rechtlich sichern wollte! Das Mißgeschick, das den Orden unmittelbar zuvor (1225) im Burzenland getroffen hatte, hatte ihn gewitzigt. Und auch sonst fehlt es nicht an Fällen, wo das Imperium im hohen Norden bis hinauf zu den baltischen Ländern wenigstens seine moralische Macht zugunsten der deutschen Kolonisten mit in die Wagschale warf¹⁵⁾ und das selbst zu einer Zeit, da es sich tatsächlich schon in hohem Maße an außerdeutsche, mit dem Reichsgedanken nicht mehr wesenhaft verknüpfte Zielsetzungen verloren hatte! Es wird nicht leicht sein, den wirklichen Wert solcher kaiserlichen Manifeste abzuwägen. Aber daß man sie nicht völlig in den Wind schlagen darf, zeigt doch der Umstand, daß sie von denen, die es wirklich anging, von denen, zu deren Schutze sie erlassen wurden, gewünscht und verlangt waren.

II. Politisch-militärische Aufgaben im deutschen Osten und das Kaisertum. Politische Sicherung der Ostgrenze: das verlangte einen

14) *Nos igitur attendentes . . . quod terra ipsa sub monarchia imperii est contenta.* Vgl. E. K a s p a r, Hermann von Salza und die Gründung des Deutsch-Ordensstaates in Preußen (Tübingen 1924) 12 ff. In der Arenga ferner heißt es: *Ad hoc Deus imperium nostrum pre regibus orbis terre sublime constituit et per diversa mundi climata dicionis nostre terminos ampliavit, ut ad magnificandum in seculis nomen eius et fidem in gentibus propagandam, prout ad predicationem evangelii sacrum Romanum imperium preparavit . . .*

15) So das kaiserliche Manifest vom März 1224, a. a. O. 24 ff. Andere Beispiele bei H. A u b i n, Die Ostgrenze des alten deutschen Reiches, in: Hist. Vierteljahrschr. XXVIII (1934) 254 f.

starken Staat, die gesammelten Kräfte aller deutschen Volksstämme. Das verlangte auch politischen Weitblick, der sich an den Problemen einer großen Welt schulen konnte, der über die Bedürfnisse des Augenblicks hinausreichte. Hier waren Aufgaben gestellt, denen der einzelne deutsche Stammesstaat für sich allein nicht gewachsen war. Das gilt für beide Stammesgebiete, die durch ihre Lage unmittelbar zur Kolonisation berufen waren, für Bayern und Sachsen, für dieses aber noch in höherem Maße als für jenes.

Die Einigung der deutschen Stammesstaaten vollzog sich aber unter dem Banner des Reichsgedankens. Und, wenn man auf dem Boden der geschichtlich gegebenen Tatsachen bleiben will, so ist für das 9. und 10. Jahrhundert ein anderer Weg, auf dem diese notwendige Einigung herbeigeführt und erhalten werden konnte, nicht zu sehen. Das Bewußtsein der natürlichen Zusammengehörigkeit der Stämme fehlte so gut wie völlig. Man vergegenwärtige sich nur einmal die Einstellung der Stammesstaaten in einer Zeit, da der Reichsgedanke am tiefsten darniederlag, an der Wende vom 9. zum 10. Jahrhundert: bedingungsloser, eifervoller Stammespartikularismus ohne den geringsten Willen zur Einheit. Und das vor allem bei den beiden Stämmen, auf die es eben am meisten ankam, bei Bayern und Sachsen¹⁶⁾. Da mochte wohl einmal ein einzelner Herrscher die deutschen Stämme unter seine einigende Faust zwingen, aber wie sollte daraus das Bewußtsein nationaler Zusammengehörigkeit (das es auch sonst noch nirgends in Europa gab!) erwachsen, wie ein dauerhaftes, starkes Königtum? Die dauernde Zerreißung Deutschlands in eine nördliche und eine südliche Hälfte, die zu Beginn des 10. Jahrhunderts in unmittelbarster Weise drohte, wäre das wahrscheinliche Ergebnis aller bloß stammesmäßigen, nicht auf dem universalen Reichsgedanken aufbauenden Politik gewesen. Es bleibt dabei: der deutsche Stammesstaat ist nur überwunden worden durch den umfassenden christlichen Reichsgedanken. Ohne Kaisertum gab es kein selbständiges deutsches Königtum, das die nationale Aufgabe in gleichem Maße oder gar besser wie jenes hätte erfüllen können. Und so ist auch richtig bemerkt worden: durch den Reichsgedanken ist das deutsche

16) Belege bei M. Seidlmayer, Deutscher Nord und Süd im Hochmittelalter. Die Momente ihrer gegenseitigen Durchdringung und Abstoßung in der Zeit des ostfränkischen Reiches, der sächsischen und salischen Kaiser. (Diss. München 1928) 24, 38 f.

Volk um Jahrhunderte früher zur nationalen Einheit gelangt als etwa Frankreich oder England ¹⁷⁾).

Immer wieder im Laufe der Jahrhunderte hat nun die deutsche Ostgrenze besondere Aufgaben gestellt, die die militärische Kraft und den politischen Weitblick des einzelnen Stammesstaates, sei es Bayerns oder Sachsens, bei weitem überstiegen.

Die wichtigsten seien genannt: das Erste ist die Beseitigung des Avarenreiches. Wohl hatte das bayerische Herzogtum schon in der Zeit seiner Selbständigkeit (also vor 788) beträchtliche Kolonisations- und Missionsarbeit in den slavischen Alpenländern getrieben. Hier, in Kärnten, gab es keinen ernsthaften Widerstand. Aber an die Avarenmacht, die den wichtigsten Weg nach Osten, donauabwärts, versperrte, konnte nicht gerührt werden. Kaum war jedoch Bayern dem fränkischen Reich angegliedert, so wird von Karl dem Gr. das Problem mit starker Hand angepackt und in wenigen Jahren gelöst: Ober- und Niederösterreich eröffnen sich damit dem deutschen Volke zur Besiedlung. Welche gewaltige Kraft aber zur Niederbringung der Avaren nötig war, verrät uns Einhard: neben den Sachsenkämpfen, sagt er, sei der Avarenkrieg der größte und am sorgfältigsten durchgeführte Feldzug des Herrschers gewesen ¹⁸⁾.

Auch in Norddeutschland hat Karl eine Arbeit vollbracht, die die Leistungsfähigkeit des isolierten Sachsen weit überstieg: Die Organisierung eines dauerhaften Grenzschutzes ist hier (ebenso wie auch im Süden) sein Werk ¹⁹⁾. Und er hat damit, worauf ja schon öfter hingewiesen worden ist, eine Einrichtung geschaffen, die drei Jahrhunderte hindurch vorbildlich blieb und sich als festes Rückgrat aller deutschen Ostpolitik bewährt hat ²⁰⁾. Und als die Zeit dazu

17) A. Hofmeister, Die nationale Bedeutung der mittelalterlichen Kaiserpolitik (Greifsw. Universitätsreden 10, Greifswald 1923) 17. 21.

18) V. Karoli Magni, c. 13, in us. schol. 11.

19) Vgl. die neueste Zusammenfassung der Ostpolitik Karls von F. Baethgen, Die Front nach Osten, in: Karl der Gr. oder Charlemagne? Acht Antworten deutscher Geschichtsforscher (Berlin 1935) 66 ff. An einer Stelle hat übrigens Karl d. Gr. germanisches Land den Slaven preisgegeben: nach den Ann. regni Francorum, ad a. 802, hat er die Sachsen jenseits der Elbe (Holstein) deportiert und das Land den Abodriten überlassen. Hier fehlte jede auch nur vorläufige natürliche Grenze gegenüber den Slaven: noch nach dem Zusammenbruch von 1066 war dieses jenseits der Elbe gelegene Gebiet so stark von den anstürmenden Slaven bedroht, daß damals 600 Holstenfamilien freiwillig die Heimat verließen und sich in Elbingerode im Harz ansiedelten.

20) Einige Prähistoriker nehmen an, daß noch im 9. Jahrh. ein großer slavischer Einbruch über die Elbe herüber erfolgt sei, der die Entstehung des „hannoverschen

reif war, ist unmittelbar aus diesem Markensystem die eigentliche Ostsiedlung herausgewachsen.

Die nächste große politische Gefahr, die im Osten drohte, war das erste Reich mit panslavistischen Tendenzen unter den mährischen Fürsten Rastislav, Swatopluk und Moimir in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts. Aber diese Gefahr wurde weder durch das unmittelbar bedrohte Bayern noch durch das darniederliegende spätkarolingische Reich gebannt, sie wurde vielmehr von einer neuen östlichen Macht hinweggefegt, von den Ungarn.

Unter dem Einfall der Ungarn wurden alle Errungenschaften im Südosten auf ein Menschenalter verschüttet. Erst wieder der Einsatz der geeinten deutschen Kraft als Frucht der Reichserneuerung durch Otto den Gr. machte 955 den Weg nach dem Osten aufs neue frei: die süddeutsche Kolonisation setzt nun mit aller Macht ein. Auch gegenüber dem neuen ungarischen Reich hat die vereinigte deutsche Macht unter Konrad II. und Heinrich III. noch erhebliche Vorteile erringen können: in den großen Reichskriegen 1030/31, 1042/45 und 1050/53 wurde der ostdeutsche Siedlungsboden bis zur Leitha endgültig gesichert. Freilich wird hier an einem zweiten Beispiel die Grenze der kaiserlichen Macht im Osten deutlich: die erstrebte und zeitweise mit guten Aussichten erhoffte Eingliederung dieses neuen ungarischen Reiches in das christlich-deutsche Imperium ist nicht mehr geglückt.

Ein weit bedenklicherer Gefahrenherd, der sich um die Jahrtausendwende an der deutschen Ostgrenze auftat, ist ein neues Reich mit panslavistischem Charakter, das Großpolen des Eroberers

Wendlandes“ verursacht habe. So K. Schuchhardt, Vorgeschichte von Deutschland, 2. A. (München—Berlin 1934) 327. G. Paul, Rassen- und Raumgeschichte des deutschen Volkes (München 1935) 265, mit weiterer Literatur. Sie können jedoch keinerlei stichhaltige archäologische Beweise dafür beibringen, und die geschichtlichen Quellen vollends wissen nichts davon. F. Tetzner, Die Slaven in Deutschland, Beiträge zur Volkskunde (Braunschweig 1902) 350 f. nimmt an, daß Pippin oder Karl d. Gr. im hannöverschen Wendland Slaven angesiedelt haben, nachdem sie Sachsen deportiert hätten. Auch dafür fehlen die Belege. Das hannöversche Wendland sowie die übrigen slavischen Einsprengungen im sonst deutschen Siedlungsgebiet (Thüringen, oberer Main) gehen doch wohl auf die ursprüngliche Slaveneinwanderung im 5. und 6. Jahrh. zurück. Jedenfalls hat es der hl. Bonifazius im J. 751 bereits mit „Slaven, die auf Christenland sitzen“ — also westlich der Elb-Saale-Linie — zu tun, und allem Anschein nach handelt es sich dabei nicht um Neuangesiedelte. Vgl. Briefe des hl. B., ed. M. Tangl, MG. Epp. sel. I. Nr. 87. Ebenso kennt die Vita Sturmī, c. 7 (SS. II. 369) „eine große Menge von Slaven“, die in der Fulda badeten.

Boleslavs Chrobry (992—1025). Von der Ostsee bis zur Donau gebot dieser Herzog, der sich schließlich selber die Königskrone aufs Haupt setzte. Böhmen und Schlesien waren sein, und die kaum erst begründete Mark der Ober- und Niederlausitz suchte er mit Eifer in seine unmittelbare Machtsphäre zu ziehen. Es war klar: wenn dieses Reich Bestand hatte, so war die deutsche Ostkolonisation im Mark getroffen. Es ist aber nun das ausschließliche Verdienst der weitblickenden Politik Kaiser Heinrichs II. (und noch Konrads II.), daß der Polenherzog schließlich wieder in seine Schranken, in die kaiserliche Lehensabhängigkeit, zurückgedrängt werden konnte. In staunenswerter politischer Großzügigkeit hat Heinrich II. angesichts der Notlage des Reiches scheinbar sogar seine Pflichten als Defensor Ecclesiae zunächst zurückgestellt und sich mit den heidnischen Elbslaven gegen den christlichen Polenherzog verbündet, um dieser augenblicklich bedrohlichsten Gefahr Herr zu werden. In den Polenkriegen Heinrichs II. wird besonders klar sichtbar, was der am Universalismus geschulte Weitblick des Kaisers für den deutschen Osten bedeutete: Der sächsische Adel, voran der Billunger Herzog versagte sich den polnischen Unternehmungen des Kaisers in partikularistischem Eigennutz. Diese Fürsten waren vielfach mit dem polnischen Adel verschwägert und befreundet und sie wollten nicht auf die Unterjochung der Elbslaven und auf die Tribute, die sie dann von ihnen nach früherer Gewohnheit erpressen konnten, verzichten. Bernhard Schmeidler hat vor einigen Jahren eine große Ehrenrettung der deutschen Fürsten des hohen Mittelalters versucht und gegen „die ängstlichen Klagen“ unserer Historiker über „Verrat, Empörung und Aufruhr“ derselben Front gemacht²¹⁾. Gewiß hat er dabei viel Interessantes zur Erklärung und zur tieferen Erfassung all dieser Fürstenrebellionen vorbringen können. Aber schließlich sieht sich doch auch er zu dem Geständnis genötigt, daß bei den Polenkriegen Heinrichs II. (wie in den meisten anderen Fällen, so besonders auch bei der Obstruktion des sächsischen Adels gegen Otto den Gr.) die Gesamtinteressen des deutschen Volkes im Osten ganz eindeutig durch den Kaiser vertreten worden sind und nicht durch die in engstirnigem Partikularismus befangenen Sachsenfürsten, obwohl doch diese an vorderster Stelle dazu berufen gewesen wären²²⁾.

21) B. Schmeidler, a. a. O.; vor allem die beiden ersten von den vier in diesem Buch vereinigten Aufsätzen. (Der zit. Ausdr. S. 24.)

22) A. a. O. 18, 19 f, 22. Innerhalb der Fragestellung dieses Aufsatzes wäre es

Wie das Polen des Boleslav vor allem durch die Aufsaugung von Böhmen zur gefährlichen Großmacht geworden ist, so wurde bald darauf umgekehrt von Böhmen her Polen in ein großslavisches Reich eingegliedert, nämlich unter Herzog Bretislav (1034—1055). Das Ergebnis war natürlich dasselbe: Bedrohung der entscheidendsten deutschen Ostinteressen. Wiederum hat die Wachsamkeit und die Macht des von Kaiser Heinrich III. geleiteten gesamtdeutschen Reiches diesen Versuch vereitelt.

Das alles also: Avaren, Ungarn, Polen, Böhmen stellte die deutsche Ostpolitik vor Probleme, denen offensichtlich nur die geeinte deutsche Kraft unter der Führung von weitblickenden Herrschern Herr werden konnte. Und diese Herrscher besaßen auf Grund des universalen christlichen Imperiums auch die rechtliche, von niemand bestrittene Vollmacht und Verpflichtung zur Ordnung der Verhältnisse im slavischen Osten.

Wenn man die angeblich verhängnisvollen Auswirkungen der universalistischen Reichspolitik für den deutschen Osten dartun will, so zieht man dazu am ersten die Katastrophe von 983 heran. Begreiflicherweise. Denn wirklich: diese Katastrophe ist unmittelbar ausgelöst worden durch die Niederlage des Kaisers im fernen Italien. Eine augenblickliche Schwäche der Reichsgewalt hatte alle Errungenschaften Ottos d. Gr. zunichte gemacht. Und trotz aller Anstrengungen vermochte der Verlust mehr als ein Jahrhundert lang nicht mehr wettgemacht zu werden. Zwar konnte das 11. Jahrhundert wieder erhebliche Erfolge gegenüber den Elbslaven verzeichnen, aber 1066 brach das Ganze in einer neuen Katastrophe, ähnlich der von 983, zusammen. Und diesmal war es nicht die Schwäche des Kaisertums, die den unmittelbaren Anlaß bildete, sondern der Machtkampf der lokalen norddeutschen Gewalten untereinander, in dem der Erzbischof Adalbert von Bremen gegen die Billunger unterlag. Also: Augenblicke, in denen die deutsche Macht

eine der wichtigsten Aufgaben, das Verhältnis des geistlichen und besonders des weltlichen Adels Sachsens zur Slavenpolitik, seine Anschauungen und Ziele, erneut zu untersuchen, gerade an Hand der von Schmeidler aufgeworfenen Probleme. Bekanntlich sind die Chroniken Adams von Bremen und Helmolds voll von Klagen über die rücksichtslose, nur auf den unmittelbaren materiellen Vorteil bedachte Unterdrückungspolitik der sächsischen Großen gegenüber den Elbslaven, und von Klagen darüber, daß dieser blinde Egoismus am meisten die feste und dauerhafte Einordnung der Slavenwelt ins christlich-deutsche Reich verhindere. Vgl. etwa Adam, *Gesta episcoporum Hammaburgensium* II 71; III 23 in us. schol.³ (1927) 133, 166.

einmal auf schwachen Füßen stand, konnten immer wieder kommen, mit oder ohne universalistische Ausrichtung der Politik. Eine wirklich gefestigte und gesicherte Herrschaft bewährt sich darin, daß sie solche unvermeidliche kritische Momente übersteht. Vor allem die Ereignisse des 11. Jahrhunderts also deuten darauf hin, daß das Werk Ottos d. Gr. der natürlichen Entwicklung weit vorausgeeilt war. Die Verhältnisse lagen unendlich viel schwieriger. Der physische und seelische Widerstand der Elbslaven war bewundernswert zäh: die Chronisten geben uns davon öfter beredtes Zeugnis²³⁾.

Ausschlaggebend ist aber doch etwas anderes: mit der Waffe in der Hand allein war die Frage des deutschen Ostens keiner dauerhaften Lösung zuzuführen. Der Spaten des Siedlers und alle Errungenschaften einer entschieden überlegenen Kultur mußten nachfolgen. Siedlungspolitik aber konnte es im 10. und 11. Jahrhundert noch nicht geben, wie eingangs betont wurde: die Grundlage dafür, der Menschenüberschuß, war noch nicht vorhanden, das Siedlungsbedürfnis fehlte.

Dazu: Sachsen, am unmittelbarsten zur Kolonisierung berufen, war wirtschaftlich und kulturell ein junges Land, gegenüber Bayern etwa, das die große Kolonisationsarbeit des Südens weit früher leisten konnte, um Jahrhunderte zurück. Ganz besonders die norddeutsche (westelbische) Tiefebene zwischen Harz und Nordsee ist erst im Laufe des 11. Jahrhunderts langsam zu selbständigem Leben, politisch, wirtschaftlich, kulturell, erwacht²⁴⁾. Die Ottonen wurzelten noch mit dem größten Teil ihres Familienbesitzes im thüringisch-sächsischen Bergland des Harzes: hier lag im 10. Jahrhundert das politische und wirtschaftliche Schwergewicht des sächsischen Volkes (abgesehen von dem westwärts blickenden Westfalenland). Von hier aus konnte wohl das Sorbenland unterworfen

23) So z. B. Helmold, Chron. Slavorum I. 25; in us. schol. 2. A. (1909) 48: „Die Slaven waren mit solcher Hartnäckigkeit entschlossen ihre Freiheit zu verteidigen, daß sie lieber den Tod erleiden wollten, als wieder den christlichen Namen anzunehmen oder den sächsischen Fürsten Tribut zu bezahlen.“ Worte, die 400 Jahre früher ebenso auf die Sachsen und ihren Freiheitskampf gegen Karl d. Gr. hätten angewendet werden können! Wer sich nur etwas mit den Slavenkämpfen vom 9. bis 12. Jahrh. beschäftigt, wird davor bewahrt bleiben, hier in Norddeutschland von einem „leicht zu besetzenden Land“ zu sprechen, wie es Kern a. a. O. 46 f. tut.

24) Vgl. Seidlmayer a. a. O. 55, 62 f. Den jugendlichen Charakter der sächsischen Kultur kann man ziemlich konkret aufzeigen, wenn man die Entwicklung des Städte- und Klösterwesens Sachsens im Vergleich zu den übrigen deutschen Landschaften verfolgt; vgl. a. a. O. 29 ff, 43 ff, 71 f.

und kolonisiert werden — und tatsächlich hat ja auch die deutsche Herrschaft hier am frühesten nachhaltig Fuß gefaßt und ist nicht einmal nach 983 erloschen. Aber die nördlichen Slavenlande, Brandenburg, Mecklenburg usw. konnten vom Harz und von der Unstrut aus erfolgreich nicht in Angriff genommen werden. Gegenüber diesen Gebieten — die hernach politisch am wichtigsten wurden — bildeten die natürliche Operationsbasis die weiten Räume nördlich des Harzes, und diese waren im 10. Jahrhundert noch selbst in stärkstem Maße unerschlossenes Land. Erst mit dem fortschreitenden 11. Jahrhundert wurden sie im politischen und wirtschaftlichen Kräftespiel Norddeutschlands ein wichtiger Faktor, um sich, kraft ihrer geographischen Gegebenheiten, bald zur führenden und ausschlaggebenden Macht aufzuschwingen. Also: auch Sachsen speziell war zu weitausgreifender Kolonisation im fremden Land noch nicht reif. Von allen Seiten her gesehen erscheint so die ottonische und salische Epoche nur als Vorbereitungszeit für die nordostdeutsche Kolonisation, sicher als notwendige Vorbereitungszeit, die bedeutende Aufgaben zu erfüllen hatte, aber doch als eine Zeit, die aus inneren Gründen nicht das leisten konnte, was das 12. und 13. Jahrhundert geleistet hat.

III. Das Überlegenheitsgefühl auf Grund des Imperiums. Das Kaisertum, daran zweifelt kaum jemand, führte dem deutschen Volk einen reichen Kulturstrom zu, es gab allen kulturellen, wirtschaftlichen, staatlichen Institutionen Aufschwung, Belebung und Antrieb zur Höherentwicklung. Die Kaiserwürde war bei allen Völkern mit einem ehrwürdigen Nimbus umgeben: niemand bestritt ihr im hohen Mittelalter ernsthaft, daß sie die von Gott zur Leitung und zur Verteidigung der ganzen christlichen Welt gesetzte Institution sei. Und irgendwie nahmen auch die Träger dieser Würde, die deutschen Stämme, daran teil.

Auch das Bewußtsein von dieser allgemeinen Überlegenheit war unter den deutschen Stämmen lebendig, also ein erhöhtes und gesteigertes Selbstgefühl auf Grund der Zugehörigkeit zum christlichen Imperium. Genauer zu untersuchen wäre aber noch einmal die Frage, wie sich dieses Überlegenheitsbewußtsein gerade gegenüber der slavischen Welt ausgewirkt hat. Daß es vorhanden war — und anscheinend in starkem Maße — dafür im folgenden nur zwei bededte Zeugnisse!

Die letzten Jahrzehnte des 9. Jahrhunderts sind im deutschen Südosten erfüllt von dem zähen und erbitterten Kampf der

bayerischen Kirche um die Erhaltung ihres großen östlichen Missionsgebietes in Pannonien und Mähren, die unter den vom Papste begünstigten Slavenaposteln Cyrillus und Methodius nach Selbständigkeit strebten — als Auswirkung der großslavischen Politik des Rastislav, Swatopluk und ihrer Nachfolger. Im Jahre 900 wollte Papst Johann IX. Mähren zu einem selbständigen römisch-lateinischen Erzbistum erheben (der griechische Einfluß der beiden, schon verstorbenen Slavenapostel war zurückgedrängt worden): das Missionsfeld von Salzburg und besonders von Passau wäre dadurch gegen den Osten zu abgeriegelt worden.

Da schrieben die bayerischen Bischöfe unter Führung von Passau einen leidenschaftlichen Brief an den Papst, in dem sie die schärfsten Vorwürfe gegen ihn erhoben, daß er die alte kirchliche Ordnung in unerhörter Weise störe, und in diesem Brief bringen sie ihre Gesinnung gegen die Slaven folgendermaßen zum Ausdruck: „Diese Slaven werfen uns Unversöhnlichkeit vor. Und wohlan, wir bekennen dieses Gefühl. Doch nicht wir, sondern deren Frechheit hat es verschuldet. Die Vorgänger unseres erlauchten Herrn Ludwig, Kaiser und Könige, gingen aus dem allerchristlichsten Volk der Franken hervor, die Slaven Moimirs stammen von Heiden und Ungläubigen. Jene erhöhten mit kaiserlicher Macht das römische Reich, diese schädigten es. Jene waren herrlich und angesehen auf dem ganzen Erdkreis, diese verbargen sich in Schlupfwinkeln und Befestigungen. Durch den Rat jener ist der Apostolische Stuhl mächtig geworden, über die Verfolgung dieser trauerte die Christenheit“²⁵⁾. Freilich hat Sigmund Riezler²⁶⁾ recht, wenn er hier von „unchristlicher Überhebung und Unduldsamkeit“ spricht, und den „verächtlichen Ton“ tadelt, in dem über die Slaven abgeurteilt wird. Das sind Auswüchse des erbitterten Kampfes. Aber das Fundament und die Quelle dieses stolzen Überlegenheitsgefühls war eben offensichtlich das christlich-fränkische Reich, und dazu in einer Zeit, da dieses selbst in tiefster Schwäche darniederlag! So hätten die Angehörigen eines bloßen Stammesstaates, wenn auch eines noch so fest gefügten wie des bayerischen, nicht sprechen können.

25) J. P. Ludewig, *Novum volumen Scriptorum rerum Germanicarum II* (Francofurti et Lipsiae 1718) 375. S. Riezler, *Geschichte Baierns I* 1, 2. A. (Stuttgart und Gotha 1927) 426 f.

26) Riezler a. a. O. Das gleiche Ziel, Sicherung der kirchlichen Rechte auf Pannonien und die slavischen Alpenländer, verfolgt viel ruhiger und sachlicher die Denkschrift, die 30 Jahre früher der Salzburger Erzbischof verfassen ließ: *De conversione Bagoariorum et Carantanorum*, SS. XI. 4—15.

Der Streit ging damals um des Kaisers Bart: die anstürmenden Ungarn haben dem Zwist ein jähes Ende bereitet. Nachher aber, als auch dieser Sturm gebrochen war, öffneten sich dem missionierenden Expansionsdrang der bayerischen Kirche die Pforten wieder ungehindert nach Osten.

Das andere und bekanntere Beispiel, das ich bringen möchte, steht bereits am Eingang der großen norddeutschen Kolonisations-epoche selbst. Es ist der Aufruf von geistlichen und weltlichen Großen Sachsens, den man am ehesten auf das Jahr 1108 datieren kann, das erste Manifest, in dem zur *Landnahme*, zur Besiedlung slavischer Gebiete aufgefordert wird. Die Slaven werden als die schlimmsten Heiden gebrandmarkt, gegen die die Streiter Christi Hilfe leisten müßten, ihr Land selbst aber wird (in starker Übertreibung) als das fruchtbarste, das man sich denken kann, geschildert. Die religiösen Motive der Kreuzzugsbewegung vermengen sich mit wirtschaftlichen Erwägungen und Verlockungen. Also heißt es in dem Aufruf: „Gut also, ihr Sachsen, Franken, Lothringer, Flamländer, ihr berühmtesten Bezwinger der Welt, hier könnt ihr sowohl eure Seelen retten, wie auch, wenn es euch gefällt, das beste Land als Wohnsitz erwerben. Er, der die vom äußersten Westen aufgebrochenen Gallier mit dem Arm seiner Kraft über ihre Feinde im entferntesten Osten triumphieren ließ, er verleihe euch den Willen und die Kraft, diese benachbarten und unmenschlichsten Heiden zu unterjochen, und gebe euch Wohlergehen in allen Dingen“²⁷⁾.

Auch dieser Aufruf von 1108 ist einer konkreten Notlage an der deutschen Ostgrenze entsprungen. Und aus dieser Not heraus wird an die Verpflichtungen, die das christliche Imperium auferlegt, appelliert, und wird an die Großtaten erinnert, die die Völker, auf deren Schultern dieses Reich ruhte, schon vollbracht haben. Mit diesem Appell an das christliche Reichsbewußtsein und an das auf ihm fußende Überlegenheitsbewußtsein wird die eigentliche Kolonisationsepoche in Norddeutschland eröffnet.

IV. Beteiligung aller deutschen Stämme an der Kolonisation. In den vorbereitenden Jahrhunderten von Karl d. Gr. bis zum Investiturstreit hatte das Kaisertum die Führung der deutschen

27) R. K ö t z s c h k e, Quellen zur Geschichte der ostdeutschen Kolonisation im 12. bis 14. Jahrh. (Leipzig—Berlin 1912) 9 f. Die Kontroverse um die Entstehungsgeschichte des Manifests (H ä u c k, Kirchengesch. IV 559; dagegen M. T a n g l, NA. 30, 183 ff) berührt uns hier nicht.

Ostpolitik inne. An der wirklichen Eindeutschung des slavischen Ostens war es bekanntlich unmittelbar kaum mehr beteiligt: jetzt allerdings hatte es sich auf andere und oft verhängnisvolle Wege abdrängen lassen. Initiative und Leitung der Ostkolonisation lag nun bei den lokalen Gewalten, bei den sächsischen Fürsten. Es war aber keine Rede, daß etwa der sächsische Stamm allein genügt hätte, um nun die weiten Räume des Ostens mit deutschen Siedlern zu füllen. Planmäßig und systematisch vielmehr wurden alle deutschen Stämme zu dem großen Werk herbeigerufen²⁸⁾. So zeigt es der erwähnte Aufruf von 1108, so schickte der Graf Adolf von Schauenburg seine Boten nach Flandern und Holland, um von dort Siedler zu bekommen, so machte es ähnlich Albrecht der Bär, so holte Wiprecht von Groitzsch Franken und Thüringer in die Sorbenmark u. dgl. mehr. Wie war es aber möglich, daß die kolonisierenden sächsischen Fürsten so selbstverständlich über ihr eigenes Volk zu fremden Stämmen hinausgreifen konnten? Es war doch wohl nur möglich infolge der Einigung der deutschen Stämme durch die fränkisch-karolingische und dann durch die ottonisch-salischen Politik, es war nur möglich auf Grund des Zusammengehörigkeitsbewußtseins, das das Imperium den deutschen Stämmen eingesenkt hatte. Oder vielmehr: dieses Imperium hat erst den politischen Begriff „deutsch“ geschaffen: Germanen, die außerhalb des Imperiums blieben, wie die Dänen und Skandinavier, wurden keine Deutschen. Und deswegen haben sie auch nicht Teil genommen an der Besiedlung Nordostdeutschlands²⁹⁾: nur solche germanische Stämme, die als Träger des Imperiums zu Deutschen geworden und damit sowohl tatsächlich wie in ihrem Bewußtsein durch ein einigendes Band verknüpft waren, wurden in den slavischen Osten gerufen, und eben dadurch ist dieser slavische Osten nun wirklich zum deutschen (und nicht zu einem sonst irgendwie germanischen) Osten geworden. So ferne also die allgemeine Reichsgewalt im 12. und 13. Jahrhundert der norddeutschen Kolonisation gestanden haben mag, so baut doch dieses gewaltige deutsche Kulturwerk indirekt wiederum auf den Grundlagen auf,

28) Wenigstens die nord- und mitteldeutschen Stämme. Der bayrische Expansionsdrang war durch sein eigenes östliches Kolonisationsgebiet gesättigt, die Schwaben sind in Norddeutschland gleichfalls kaum hervorgetreten.

29) Dänische Ansätze zur Kolonisationstätigkeit an der pommerschen Ostseeküste im 13. Jahrhundert werden von den deutschen Herren bewußt zurückgedrängt.

die das Imperium seit Karl d. Gr. gelegt hat, und die, soweit wir sehen, in jenen frühen Zeiten nur das Imperium legen konnte.

Einigung der südgermanischen Stämme zum deutschen Volk; kraftvolle Zusammenfassung und einheitliche Führung seiner Macht gegenüber den schweren Gefahren des Ostens; Ausweitung des politischen Blickfeldes über die engen Grenzen des stammesmäßigen Denkens hinaus; umfassende kulturelle Beeinflussung der slavischen Welt durch die christlich-deutsche Mission; gewaltige Überlegenheit über die slavischen Nachbarn auf allen Gebieten des staatlichen und kulturellen Lebens; der Nimbus, mit dem das Kaisertum vor jeder anderen weltlichen Macht bei allen Völkern, und gerade auch bei den Slaven, umgeben war; das stolze Überlegenheitsbewußtsein der deutschen Stämme als Träger dieses Kaisertums; schließlich, daraus entspringend, das Zusammengehörigkeits- und Einheitsbewußtsein: das alles hat das christliche Imperium seit den Tagen Karls d. Gr. beigesteuert zur Ausweitung des deutschen Lebensraumes im Osten. Um die Mitte des 13. Jahrhunderts besaßen die Deutschen einen nahezu doppelt so umfangreichen zusammenhängenden Siedlungsboden, als er es etwa um 800 war. Und das bis dahin Erreichte wurde die Grundlage für alle Zukunft: auf ihm baut die ganze neuere Geschichte des deutschen Volkes auf. Denn zur selben Zeit etwa, als mit den Staufern Glanz und Macht des mittelalterlichen Kaisertums ins Grab sanken, hatte die deutsche Expansionskraft ihr Ende erreicht: nach dem Untergang der Stauer wurde kaum mehr Land gewonnen, das für das Deutschtum dauernd behauptet werden konnte³⁰⁾. Ist es also zu viel gesagt, wenn man das Imperium als die unentbehrliche Basis und Voraussetzung für alle mittelalterliche Ausweitung des deutschen Volksbodens im Osten bezeichnet?

30) H. Zatschek, Die Ostpolitik des Mittelalters, in: Vergangenheit und Gegenwart XXV (1935) 89. Gemeint ist natürlich Land, das mit dem alten Mutterboden räumlich zusammenhing, also nicht die auslandsdeutsche Siedlung.

Pedro de Osma.

Ein Beitrag zur spanischen Universitäts-, Konzils- und
Ketzergeschichte.

Von Friedrich Stegmüller.

Die theologische Fakultät der Universität Salamanca ist in den letzten Jahren öfters zum Gegenstand der Untersuchung gemacht worden. Sowohl die Literaturgeschichte ihrer reichen theologischen Leistungen wie ihre ideengeschichtliche Entwicklung, ihre bahnbrechende Bedeutung für die Formierung der Theologie der Neuzeit, und ihre hochbedeutsame Ausstrahlung nach Frankreich und Italien, Portugal und Deutschland haben Beachtung und Behandlung gefunden.

Umso weniger aber weiß man von der dortigen Theologie vor dem Auftreten des Franz von Vitoria und überhaupt von den geistigen Strömungen im Salamanca des 15. Jahrhunderts. Die Quellen fließen äußerst spärlich; kaum kennen wir die Namen der Lehrer¹⁾, die literarische Überlieferung ihrer Werke setzt fast ganz aus.

Dennoch fehlte es auch dieser Zeit nicht an scharf geprägten Gestalten, an leidenschaftlichem theologischen Ringen und an erbitterten und dramatischen Kämpfen.

I.

Zu diesen scharf geprägten Gestalten gehört auch die des Salmantiner Theologen Pedro Martinez de Osma²⁾ Sein Leben spielte sich zum größten Teil in der Stille des akademischen Lehr-

1) Vgl. L. G. A. Getino OP, *Vida y obras de Fray Lope de Barrientos* (Anales Salmantinos I), Salamanca 1927; V. Beltrán de Heredia OP, *El P. Matías de Paz OP y su tratado De dominio regum Hispaniae super Indos*, La Ciencia Tomista 40 (1929).

2) Die wichtigere Literatur über Pedro de Osma ist folgende: José de Roxas y Contreras, Marques de Alventos, *Historia del Colegio viejo de San*

amtes ab, bis er am Ende seines Lebens in den Mittelpunkt der theologischen Diskussion trat und zum Zentrum der Aufmerksamkeit für die theologische und kirchliche Welt der Königreiche Kastilien und Aragon wurde.

Am 1. Mai 1444 war er im Colegio viejo de San Bartolomé eingetreten. Am 8. Dezember 1457 wurde er Maestro en artes und erhielt dann die Catedra de filosofia moral. Am 12. Juni 1463 erhielt er die Catedra de Prima der Theologie. Er war also der dritte Inhaber des theologischen Hauptlehrstuhls, seitdem der Gegenpapst Benedikt XIII. an der Universität Salamanca eine theologische Fakultät eingerichtet hatte, und war als solcher Nachfolger der beiden Dominikaner Lope de Barrientos (1416/34) und Alvaro Osorio (1434/63), und der Lehrer und unmittelbare Vorgänger des hochbedeutenden Thomisten Diego de Deza (1480/86), der ihn schon während seiner zeitweiligen Abwesenheit 1476 und nach seiner am 2. August 1478 erfolgten Emeritierung vertreten hatte. Osma war auch Racionero an der Kirche von Salamanca und Kanonikus an der Kirche von Cordova³⁾.

Bartolomé, Madrid 1768. Nicolaus Antonio, *Bibliotheca Hispaniae vetus* (1788) II, 310/11. Justo Cuervo OP, *Historiadores del Convento de San Esteban de Salamanca* I (1914) S. 215/221. E. Esperabé y Arteaga, *Historia de la Universidad de Salamanca*, 1914/18, II, 268. Rezabal y Uguarte, *Biblioteca de los escritores que han sido individuos de los Colegios Mayores*, S. 257. M. Menendez y Pelayo, *Historia de los Heterodoxos españoles*, I (1880) 548/566, 788/792; 2. Auflage, besorgt von A. Bonilla y San Martín, III (1918) S. 299/322 u. CXXXIX/CXLIV. Osma's Abblähre behandelte N. Paulus, *Katholik* 1898, II, S. 92 u. 475; dagegen A. Lehmkuhl SJ., *Pastor Bonus* 1898/9 S. 8 ff. Darauf wieder N. Paulus, *Zeitschrift für kath. Theologie*, 24 (1900), 249/266. Zusammenfassend N. Paulus, *Geschichte des Ablasses im Mittelalter*, III (1923) 519/524.

3) Von der textkritischen Tätigkeit, die Pedro de Osma als Canonicus von Salamanca ausübte, war ein Mann wie Antonio de Nebrija nichts weniger als erbaut. Auf den Einwand: *sequendum esse illud, in quo plures codices conveniunt*, antwortete Nebrija: *Nihil mirandum est, raros esse codices, qui veram illam sinceramque antiquitatem retineant, cum et illi qui tales reperiuntur, magno periculo sint obnoxii, propterea quod inter homines imperitos versentur, qui cum magnum doctrinae specimen prae se ferant, nihil putant sibi non licere, alius aliquid addens, alius detrahens, alius transverso calamo illiniens, alius expurgans, alius inducens. Dicit vero quispiam: Fingit haec Antonius. Immo vero quid est in ore omnium factumque narrabo. Quanto ingenio et eruditione fuerit Magister Petrus Oxomensis, nemo est qui ignoret, cum post Tostatium illum ex Salmanticensi scholastico episcopum Abulensem omnium iudicio apud nos fuerit nostra aetate in omni genere doctrinae facile princeps. Is fuit ex portione beneficiarius in ecclesia Salmanticensi, cui ex decani et capituli decreto delegata fuit provincia liberos ecclesiasticos emendandi, proposita illi mercede laboris, ut pro quibus cotidie chartis emendandis mereretur quas appellant distributiones cotidianas, tametsi rei divinae non interesset. Est in ea*

Im Herbst 1478 wurde nun seine Lehre über die Beicht von der Inquisition in Saragossa für häretisch erklärt, und im Frühjahr 1479 wurde auf Veranlassung des Papstes Sixtus IV. eine eigene Theologensynode nach Alcalà einberufen, die über seine Beicht- und Ablasslehre zu urteilen hatte, und auf der die hervorragendsten Theologen aus dem Welt- und Ordensklerus sich einfanden. Das Urteil der Synode wurde vom Papst nochmals eigens bestätigt.

Darum figuriert sein Name und seine Irrtümer auch in den heutigen Schulsammlungen der kirchlichen Glaubensentscheidungen⁴⁾. Menendez Pelayo widmete ihm ein Kapitel in seiner Ketzergeschichte Spaniens, und Nicolaus Paulus untersuchte seine Ablasslehre. Aber allen Versuchen, seine Lehrrichtung doxographisch und genetisch zu erfassen, stellte die Spärlichkeit der befragbaren Quellen fast unüberwindliche Hindernisse entgegen.

Nun konnte ich im Frühjahr 1930 in einer Handschrift der Kapitelsbibliothek zu Oviedo nicht weniger als 27 unbekannte theologische Schriften des Pedro de Osma entdecken. Bei den schweren Unruhen im Herbst 1934 wurde jedoch die ganze Kapitelsbibliothek

ecclesia utriusque testamenti codex pervetustus, qui mihi saepe fuit usui ad eam rem de qua nunc agitur. Ab eo castigationum suarum initium Oxomensis fecit, conferens illum opinor ad aliquem ex recentioribus libris. Atque ita dispungens vera et inducens falsa distorsit a prototypo illo exemplari plus quam sexcentos locos, quos tibi Pater clementissime ostendi, cum illic esset curia atque cum rege Ferdinando de exequendis Elisabeth reginae legatis ageres. Quod si libri sinceri commaculantur et ad corruptiorem formam rediguntur, iam videor mihi videre quo res litteraria deventura sit. Aelius Antonius Nebrissensis, Apologia earum rerum quae illi obiciuntur, 1535, f. 5.

4) Vgl. H. Denzinger-C. Bannwart SJ, *Enchiridion Symbolorum* 1928¹⁶⁾, n. 724—733. In dieser Auflage ist gegenüber der von 1921¹³⁾ das Datum der Bulle (1479 statt 1478) berichtigt und gesagt, daß sich die Bulle auf die Propositionen quae et prouti continentur damnationis decreto ab archiepiscopo Toletano lato beziehen. Doch bleibt noch zu berichtigen, daß die Zusammenkunft von Alcalà keine Provinzialsynode war, sondern eine ad hoc von Erzbischof Carillo einberufene Theologenversammlung; ferner hat Pedro de Osma seinen Widerruf nicht auf dieser „Provinzialsynode“ geleistet, da er ja nicht einmal anwesend war. Außerdem ist die Irrtumsliste, die Denzinger veröffentlicht, nicht die Liste der Bulle, sondern die Liste der Verurteilung von Alcalà, und zwar in der Toletaner Rezension, die auch die proposition 7: *Ecclesia Urbis Romae errare potest* enthält, während in der Madrider Rezension diese These fehlt. In der neuesten von I. B. U m b e r g besorgten Auflage (1932^{18, 20)} n. 724—733 wird die Liste der Bulle *Licet ea* exakt wiedergegeben, aber dafür die vom Papst bestätigte Entscheidung des Erzbischofs Carillo ganz übergangen; auch die nicht richtige Anmerkung, daß Pedro de Osma auf einer Provinzialsynode von Alcalà seine Irrtümer zurückgenommen habe, ist beibehalten worden.

in die Luft gesprengt und zerstört. Glücklicherweise hatte ich im Jahre 1930 mit Erlaubnis des hochw. Kapitels die Handschrift vollständig photographieren können. Den hochw. Herren Kanonikern F. X. Aguirre Cuervo und J. de Loy Mones sei auch an dieser Stelle für ihre zuvorkommende Mithilfe der ergebenste Dank zum Ausdruck gebracht.

Wenn nun auch diese Handschrift unsere so spärliche Kenntnis von Osmaschriften um ein vielfaches erweitert und für seine Lehrentwicklung bedeutsamen Aufschluß gewährt, so enthält sie doch nicht seinen von der Inquisition verbrannten Beichttraktat. Doch läßt sich dieser aus den Zitaten in den Prozeßakten und aus den Zitaten bei seinen Gegnern weitgehend rekonstruieren.

II.

Ein Katalog der Schriften des Pedro von Osma muß also weitgehend in einer Beschreibung der zerstörten Handschrift von Oviedo bestehen.

Oviedo, Biblioteca del Cabildo cod. 35.

Einband Holzleder, 155/233 mm, 124 Folia à 152/218 mm; auf dem ersten Vorderblatt: *Sermones magistri Oxomiensis*; von neuerer Schrift: *Sermones y opusculos del maestro Osma*; das zweite Vorderblatt ist leer; das dritte Vorderblatt enthält einen Index.

I 1r—6r: Sermo qui potest adaptari ad diem coenae vel corporis Domini nostri Jesu Christi, factus per magistrum de Osma.

Inc.: *Panis quem ego dabo caro mea est pro mundi vita. Habentur verba haec Ioh. in c. 6 [52] ultra medium capituli. Quae duo videntur continere. Secunda ibi: pro mundi. Primo insistam circa principium.*

II 6v—8v. Alius Sermo in die coenae Jesu Christi Domini nostri.

Inc.: *Exemplum enim dedi vobis, ut quemadmodum ego feci, et vos faciat. Ioh. 13 [15]. Simile Matt. 11 [29] in fine: Discite a me, quia mitis sum et humilis corde. Primo debet hic praemitti historia de pascha et agno paschali.*

III 8v—11r. Sermo applicabilis ad diem coenae vel ad alios dies quadragesimae.

Inc.: *Sine effusione sanguinis non fit remissio peccatorum. Hebr. 9 [22]. Enuclatio thematis praepositi inducitur primo ex gestis in lege veteri.*

- IV 11^r—13^v. Sermo in dominica infra octavam paschae.
 Inc.: *Si resurrectio mortuorum non est, nec Christus resurrexit. Nunc autem Christus resurrexit a mortuis, primitiae dormientium. Habentur verba haec in epistola prima ad Corinthios c. 15 [13], ubi Apostolus ex Christi resurrectione nostram et communem resurrectionem ostendit.*
- V 13^v—15^v. Sermo in die ascensionis Domini nostri Jesu Christi.
 Inc. *Assumptus est in coelum et sedit a dextris Dei. Marc. ultimo [16, 19]. Poterit satis convenienter praemitti prothema, quod in universa non inveniuntur duae naturae aequalis perfectionis.*
- VI 15^v—18^v. Sermo in letaniis.
 Inc.: *Dimitte nobis debita nostra sicut et nos dimittimus debitoribus nostris. Habentur verba haec Matth. 6 [12]. Simile Matth. 7 [12]: Omnia quaecumque vultis ut faciant vobis homines, haec vos facite illis. Et Matth. 18 [19]: Iterum dico vobis, quia si duo ex vobis consenserint. - Itaque cum hodie letanias i. e. rogationes vel orationes faciamus pro animae sanctitate, corporis sanitate, bonorum temporalium abundantia, mea fuerat institutio, de oratione aliquid dicere.*
- VII 18^v—20^v. Sermo in festivitate Pentecostes.
 Inc.: *Repleti sunt Spiritu Sancto Act. 2 [4]. Secundum Philosophum 1 posteriorum qui recte volunt docere, primo debent tradere notitiam de nomine.*
- VIII 20^v—22^v. Sermo in sacra festivitate corporis Christi.
 Inc.: *Dies corporis Christi, alias secundum linguam nostram hispanicam dies corporis Dei. Accipiuntur haec verba ex Clementina de reliquiis et veneratione sanctorum [III, 16, 1].*
- IX 22^v—25^r. Quaestio sequens potest satis convenienter praedicare in die conceptionis beatae Virginis.
 Inc.: *Circa peccatum originale dubitabat unus: Primo quid esset peccatum originale. Secundo: Quemadmodum a primo parente in posteros fuerit traductum. Tertio: Quid mali hominibus attulerit.*
- X 25^r—29^r. Sermo in die nativitatis Virginis Mariae Dominae nostrae.

- Inc.: *Reddes unicuique debitum. Eccli. 4 [8]. Simile Matth. 22 [21]; Marc. 12 [17]; Luc. 20 [25]; et Rom. 13 [7]. Videndum est primo, quomodo praedicta verba faciant ad praesentem festivitatem. Secundo, quomodo ad correctionem nostrae vitae. Tertio, quemadmodum hoc faciat ad clerum et universaliter ad doctrinam scholarum.*
- XI 29^r—31^r. Sermo in die sancti Marci Evangelistae.
Si offers munus tuum ad altare, et ibi recordatus fueris, quod frater tuus habet aliquid adversum te . . . Matth. 5 [23]. Pro intellectu horum verborum praemittendum est illud quod habetur 1 Cor. 13 [1] in principio: Si linguis hominum et angelorum loquar.
- XII 31^r—32^v. Sermo in festivitate beati Petri Apostoli.
 Inc.: *Quaecumque alligaveritis super terram, erunt ligata et in coelo. Matth. 18 [18]. Secundum regulam Christi quae traditur in loco praenominato: Si frater tuus peccaverit in te [Matth. 18, 15].*
- XIII 33^r—35^r. Sermo pro obsequiis defunctorum.
 Inc.: *Beati mortui qui in Domino moriuntur. Apoc. 14 [13]. Audientes praedicta verba desiderabunt, ut ego puto, duo sibi fieri manifesta, scil. qui beati et qui in Domino moriuntur.*
- XIV 35^r—36^r. Sermo ad prudentiae instructionem.
 Inc.: *Omnia fecit Deus bona pro tempore suo. Eccl. 3 [11]. Alias: Cuncta fecit bona in tempore suo. Scribit Philosophus 2 elench. in fine.*
- XV 36^r—37^v. Sermo ostendens quod in paucis sit vera fides Christi.
 Inc.: *Confitentur se nosse Deum, factis autem negant. Ad Titum 1 [16]. Pro quorum intelligentia considerandum, quod peccans id credit et putat esse bonum, quod facit.*
- XVI 37^v—38^v. Sermo corripuens eos qui indiscrete petunt; factus per magistrum Oxomensem.
 Inc.: *Nescitis quid petatis. Matth. 20 [22], Marc. 10 [38]. Dicitur autem quis nescire quid petit, quando petit quod ei non convenit.*
- XVII 39^r—50^r. Repetitio magistri Oxomensis de forma conficiendi, et universaliter de eis quae in officio missae dicuntur et aguntur.

Inc.: *Litera, quam hodie repetere mea fuerat intentio, scribitur a Magistro l. 4 d. 8 c. 3, cuius titulus est de forma conficiendi.*

XVIII 50^r—51^r. Sermo in die conceptionis beatae Virginis Mariae.

Inc.: *Si gens fecerit paenitentiam a malo suo, agam et ego paenitentiam super malo, quod cogitavi facere ei. Jerem. 18 [8]. Considerandum est quod mala, quae in hac vita patitur homo, dupliciter eveniunt.*

XIX 51^r—53^r. Sermo in die sancti Sebastiani gloriosi martyris Christi.

Inc.: *Doce me facere voluntatem tuam, quia Deus meus es tu. Ps. [142, 9]. Primo supponatur historia beati Sebastiani, scil. quod fuerit natus in civitate Narboneae, etc.*

XX 53^r—76^v. Repetitio magistri Oxomensis de efficacia legis Christi eiusque a lege veteri differentia.

Inc.: *Quoniam qui in lege peccaverunt, in lege condemnabuntur. Rom. 2 [12]. Quod intelligendum est non solum de his qui perversitate voluntatis sed etiam de his qui ex ignorantia intellectus in lege peccaverunt.*

76^{r/v}: Explicit repetitio theologialis edita a Petro Martino de Osma theologiae et artium professore, primam eiusdem facultatis cathedram regente. Et fuerunt haec acta anno Christi 1465 tertia die maii.

XXI 76^v—77^v. De significatione caeremonialium.
Inc.: *Rogatu quorundam hic aliqua exempla de significatione caeremonialium subiunximus.*

XXII 78^r—87^v. Tractatus brevis de peccato originali et actuali quem magister de Osma de mandato domini Segoviensis episcopi⁵⁾ ediderat.

Inc.: *Nemo umquam, ut inquit Augustinus, ita plane locutus est, quod ab omnibus in omnibus intelligi posset. Multi quidem multa ac perfecte de peccato scripsere.*

XXIII Dasselbe auf spanisch (en romance), zitiert f. 78^r; aber mit gewissen Unterschieden (f. 87^v).

5) Juan Arias de Avila, 1461/97, der ebenfalls Collegial in San Bartolomé gewesen war. Über ihn vgl. Dom A. Lambert OSB in Dict. d'Hist. et de Géogr. eccl. IV (1930) 125—128.

- XXIV 87^v—91^r. Incipit quaestio singularis mota et determinata post alios doctores per magistrum Oxomensem.
Inc. *Utrum peccans statim cum potest teneatur confiteri. Videtur quod sic. Dicit enim Hugo de sancto Victore.*
- XXV 91^r—114^v. Repetitio magistri de Oxma de comparatione deitatis, proprietatis et personae.
Inc.: *Primo libro sententiarum dist. 34 Magister inquit de comparatione deitatis et personae vel hypostasis.* Diese Schrift war früher auch im Escorial, ist aber 1671 verbrannt (Antolin V (1923) 437).
- XXVI 114^v—117^r. Responsio ad quaedam deliramenta duorum huius temporis verbosistarum.
Inc.: *Postquam autem ista promulgata sunt, insultavere duo huius temporis verbosistarum principes, quorum unus cognominatur Lz loca, alius vero quoniam scriptura latina scribi non potuit, litteris vulgaribus sic eum depinxi: O. caña, quae nomina, ut ego puto, divinitus sunt eis imposita.*
- XXVII 117^r—123^v. Dialogus, in quo ostenditur fundamenta humanae philosophiae quibus fulciuntur verbosistae plerumque in theologia deficere.
Inc.: *Occasione praedictorum quidam non minus versute quam acute dubitare de aliquibus satis difficilibus, nec tamen a quaestione prima multum remotis.*
- Hiermit schließt der Sammelband von Oviedo. Außerdem kennen wir von Pedro de Osma noch folgende Schriften:
- XXVIII Disputatio de anno in quo possimus dicere Dominum fuisse passum et de quibusdam erratis in kalendario. A Petro Martino de Osma in artibus et theologia magistro compilata.
Inc.: *Ex praedictis oritur alia quaestio a pluribus ventilata sed a nemine ut ego puto terminata, de anno in quo etc.* Bibliotheca Vaticana, cod. vat. lat. 6301 f. 46/56; vat. lat. 6198 f. 149/163.
- XXIX Expositio super symbolium Quicumque.
Inc.: *Antequam veniamus ad ea quae seriose dicenda sunt, praemittenda sunt aliqua per modum praefationis de causis*

huius symboli. Impressa Parisius s. a. per Magistrum Petrum Levet. Dieser Druck ist vorhanden in der Bibliotheca Vaticana, cod. reg. lat. 210 f. 203^r/219^v [Inc. H 12 120]. Ein anderer Druck ist in Segovia, Biblioteca de la Catedral, Incun. 335 (s. l. et a., magister Johannes Parix de Heidelberga); vgl. C. Valverde del Barrio, Catalogo de Incunables, 1930 S 206. Ein weiterer Druck (Parisius, per magistrum Udalricum Gering) ist in Madrid, Bibl. Real, 276—6 (vgl. B. J. Gallardo, Ensayo de una Biblioteca española, III (1888) p. 1039), und in der Biblioteca Angelica in Rom. Vgl. Antonio, Bibliotheca Vetus, II 311 nota 2.

XXX Compendio sobre los seis libros de la metafisica de Aristoteles. Compilado por . . . Pedro de Osma, trasladado en romance por mandado de Fernan Gonzalez, regidor de la noble villa de Valladolid, 184 folios. Verfaßt als Osma noch Licenciado en artes und lector de filosofia natural war. Genannt bei Antonio, Bibliotheca Vetus II, 311, und nach ihm bei Menendez Pelayo III (1918) S. 301.

XXXI In Ethicorum Aristotelis libros commentarii, correcti per rev. magistrum de Roa cathedaticum in studio salmantino. Salmanticae 1496.

Inc.: *Cicero libro officiorum iuxta Platonem ait: Non solum nobis nati sumus*. Der Druck findet sich in der Universitätsbibliothek Salamanca, Est. 77, Tab. 188, N. 44. Eine Handschrift in Toledo, Biblioteca de la Catedral, cod. 47—13, bei der aber fol. 1 mit der Initiale herausgerissen ist.

XXXII Conclusiones quattuor de principe.

Toledo, Biblioteca Capitular, cod. 98—27, gedruckt bei Tejada VI p. 114.

XXXIII Conclusiones peregrinae de astrologia.

Toledo, Biblioteca Capitular cod. 98—27, gedruckt bei Tejada VI p. 114.

XXXIV Quodlibetum de confessione.

Inc.: *Quaesitum est utrum ecclesiae praepositi directe possint remittere vel indulgere alicui vivo poenam purgatorii*.

Biblioteca Vaticana, cod. vat. lat. 4149 f. 36/79 (unvollständig); veröffentlicht bei Menendez Pelayo, Historia de los Heterodoxos españoles, III, CXXXIX/CXLIX.

XXXV *Tratado enviado a la Duquesa de Alba.*

Inc.: *Dudo es, si los confesores pueden absolver al penitente de la pena de purgatorio.*

Zitiert im Defensorium des Juan Lopez, Toledo, Cabildo, 17—24. Der Traktat ist noch nicht aufgefunden. Nach dem Incipit zu schließen, muß man damit rechnen, daß er nur eine spanische Übersetzung des Quodlibet de confessione darstellt.

XXXVI *Tractatus de confessione* (liber confessionum, confessionale).

Das Incipit ist in den Prozeßakten von Alcalà, und noch ausführlicher in den Prozeßakten von Saragossa überliefert. Inc.: *Decem sex sunt condiciones necessariae, ut magistri dicunt, ad hoc ut qui confitetur absolvatur a sacerdote.* Expl.: *Ut haec omnia uno verso explanemus, nullus potest nec debet reconciliari ecclesiae et eius sacramentis, nisi prius reconcilietur proximo, si forte aliquid habet adversus eum. Non adimus plura, ut aliqui videntes non videant, aut si viderint, corde teneant.*

III.

Die Handschrift von Oviedo ermöglicht einen Einblick in die bisher völlig unbekanntene Lehrrichtung und Lehrentwicklung des jungen Meisters von Osma. Die im codex Ovetensis gesammelten Sermones, Repetitiones und Opuscula stammen wohl etwa aus den Jahren 1463 bis 1474. Die Repetitio de efficacia legis Christi (N. XX) stammt nach dem Zeugnis der Handschrift aus dem Jahre 1465. Für die Erkenntnis seiner Lehrrichtung sei folgendes hervorgehoben:

1.

Stellung zur Scholastik. Staatsphilosophische Auffassungen.

Eine zusammenhängende Gruppe bilden die *Repetitio de comparatione Deitatis, proprietatis et personae* (XXV), die *Responsio ad quaedam deliramenta* (XXVI) und der *Dialog* (XXVII).

In der *Relectio de comparatione Deitatis* wird die Frage behandelt, ob zwischen den relativen Proprietäten und der göttlichen Wesenheit nur eine logische Unterscheidung bestehe, oder aber ein sachlicher und allem Denken vorausgehender Unterschied.

Nach Thomas besteht zwischen göttlicher Wesenheit und göttlichen Personen nur eine logische Unterschiedenheit; nach Scotus aber besteht zwischen ihnen eine *distinctio formalis* (*distinctio secundum rem vel ex natura rei, seclusa omni intellectus operatione*).

Welche Haltung nimmt nun der Meister von Osma in dieser für die Trinitätslehre so bedeutsamen Frage ein und wie verhält er sich zu den beiden mächtigen Schulrichtungen des Thomismus und Scotismus?

Die Haltung des Peter von Osma ist in dieser Frage eine ausgesprochen thomistische: *Dico quod nec proprietates ab essentia nec persona a proprietate vel essentia distinguatur, nisi forte secundum intelligentiae rationem* (f. 114v). Die scotistische Signa-Lehre wie die Lehre von der *distinctio formalis* findet er geradezu lächerlich:

Praefatam opinionem [affirmantem distinctionem ex natura rei] ostendit ridiculum nova sine ulla necessitate nominum fictio. Quae quamvis multa sint, satis erit exemplificari de uno, quoniam de reliquis simile erit iudicium. Consueverat enim hec opinio, nescio cur, rationes formales nominare formalitates, et ab hoc tamquam ab aliquo digniori homines praenominatae opinioni fauentes nomen accipiunt et dicuntur formalistae. Quod dupliciter ostenditur esse ridiculum. Primo, quia eadem ratione essentialia dicemus essentialitates, materialia materialitates, accidentalia accidentalitates, et sic de aliis ridiculis. Secundo, quia sine causa non est praemittendus communis modus loquendi virorum probatorum (f. 100r).

Diese Haltung trug ihm scharfe Angriffe seitens des Ocaña und eines von ihm mit Lz loca bezeichneten Gegners ein. Wenn man auch Lz mit Lopez auflösen darf, so ist doch die Sprache dieses Lz gegen den hl. Thomas zu unehrerbietig, als daß man ihn mit dem Dominikaner Juan Lopez identifizieren dürfte, der auch später gegen den Beichttraktat auftrat und zur Theologensynode von Alcalá geladen wurde. Wahrscheinlich ist Lz loca niemand anders als Pedro de Caloca, der auch auf der Theologensynode von Alcalá anwesend war (N. 21). Ocaña ist der Dominikaner Pedro de Ocaña, der ebenfalls auf der Synode von Alcalá (n. 20) eine Rolle spielte. Gegen diese Angriffe wendet sich Osma in seiner *Responsio ad quaedam deliramenta duorum huius temporis verbosistarum*.

Lz loca machte gegen die Ansicht des hl. Thomas geltend, sie sei längst begraben und vergessen (f. 115r). Osma antwortete darauf:

Haec enim positio fuit sanctorum doctorum, numquam mortua, numquam sepulta, sed nitens semper et viva; hodie quoque magis

quam numquam vivet et viget fere in toto orbe apud famosiores universitates, praesertim apud parisius, ubi contrarium tenentes utpote excommunicati repudiantur (f. 115v).

Sein Gegner machte weiter geltend:

Autor praefatae positionis fuit Thomas de Aquino, qui ut doctores nostri dicunt, sicut corpus sic etiam intellectum habuit pinguem et asininum (f. 115r).

Auf diese Insultation des hl. Thomas antwortete Osma mit einem warmen Selbstbekenntnis:

Haec enim sanctorum aut verius Spiritus Sancti positio non quidem asinina, sed maxima cum humilitate ab his qui recte et pie sentiunt, divina est appellanda, utpote ex primo fonte sapientiae divinae educta. Primus enim autor huius positionis non fuit Thomas de Aquino, ut verbosistae ei falso imponunt, sed, ut ego puto, ipse Spiritus Sanctus. Thomas autem non autor sed doctor et interpres extitit, habens intellectum non quidem pinguem nec asininum, sed lumine plenum, lucidum, clarum ac divinum, quem si verbosistae cognovissent, numquam eum sic iniuste vituperassent. Nam et ego quoque tempore quodam scolas verbosistarum secutus, haec sua figmenta vera putabam. Sed tandem miseratione divina a tenebris ignorantiae liberatum veritas ipsa me transtulit in scholas suas et huiusmodi viri sanctissimi simul et sapientissimi, cuius calceamenti corrigiam solvere verbosistae non sunt digni, quod ex copia et modo scribendi ipsius in omni fere genere facultatum ostenditur. Et ex multis quidem posset ostendi excellentia istius viri supra verbosistas. Sed de his supersedeo, ne me adversarii utpote opinionis potius quam veritatis cultorem suspectum habeant (f. 155v/116r).

Osma's Gegner hatte sich außerdem beklagt, daß er und seine Richtung mit den Titeln *verbosistae* und *vociferatores* belegt werden (f. 115r). Osma antwortete darauf:

Dico quod nec illa nec alia verba reperientur ibi iniuriosa, et per consequens nec contumeliosa . . . Proprietas proprie propria novorum est doctorum, rebus nova imponere vocabula, in quibus totius sapientiae vim ac potestatem esse opinantur. Unde eos, qui huiusmodi nominibus non utuntur, insipientes, pingues, et asininos esse dicunt, quasi tota virtus sapientiae sit in nominibus. Ab hac ergo proprietate eos dixi verbosistas, quasi verborum cultores. Ex eadem quoque radice dicuntur vociferatores, quasi ferentes voces

novas, novam et specialem habentes virtutem. Unde liquide patet, quod praefata nominatio nullam in se habet iniuriam (116^r).

In derselben Richtung wie die Einwände des Lz loca bewegten sich die Objectionen des Dominikaners Pedro de Ocaña. Die Lehrrichtung des Pedro de Osma sei indezent: *quia certe indecens est ita effrenate loqui adversus viros subtiles et famosos cuiusmodi sunt formalistae* (f. 116^v). Osma's Berufung auf Thomas sei eine Herausforderung: *Triginta et plures anni sunt, quod studeo doctrinae sancti doctoris, et vix adhuc intelligo unum verbum. Unde arguitur magnam esse praesumptionem, quod Oxomensis, in theologia magister novellus, praesumpserit intelligere doctrinam sancti doctoris* (f. 116^v). Der Gegensatz zwischen Thomisten und Formalisten (Skotisten) bestehe eigentlich gar nicht zu Recht: *Ipse Oxomensis dividit scholas formalistarum ab scholis sancti doctoris. Quod non est verum. Quia certe quamvis in voce aliqua videatur diversitas, attamen in re nulla est, quod Franciscus de Maronis ostendit in libello quodam, quem de huiusmodi concordia ediderat* (f. 116^v). Das letzte Argument des Ocaña war ein ziemlich kindisches argumentum ad hominem: *Audivi enim ab ipso, quod per hoc putet se aliquid scire, quod intelligit se nihil scire. Ergo si eius intellectus est verus, ipse nihil scit. Et per consequens nec fama quae de ipso habetur est vera, nec est sapiens, nec sua positio potest dici positio viri sapientis* (f. 116^v).

Von all diesen Einwänden würdigt Osma nur den ersten einer ausführlichen Antwort:

Non est verum, quod (est) illata in viros subtiles sed certe potius in homines viles, qui ex creaturis vilibus i. e. infimis volunt iudicare de summo creatore, utpote de aliquo eiusdem rationis et omnino eis simili, ex sophismatibus et arte dialectica in omnibus locis ponentes scandalum, ut dicitur XXIV q. m. transferunt. [Decretum Gratiani, c. 33 C XXIV q. 3]. Nec est verum quod talis iniuria esset in viros famosos, sed certe verius in fumosos, cuiusmodi sunt formalistae i. e. fumosistae qui ex fumo et imaginatione quadam veritatis illuduntur, ut Augustinus dicit, et habetur XXIV q. m. haeticus in fine [Decr. Grat. c. 28 C XXIV q. 3]. Unde isti novi doctores, aut verius totius doctrinae perturbatores, ex his, quae sibi conveniunt, decenter et proprie et sine ulla iniuria nominari possunt vociferatores, verbosistae, viles, fumosi vel fumosistae, secundum quod tibi magis placebit. Nec minus digne formalitates ipsas poteris nominare

verbositates vel fumositates. Satis, ut puto, evacuatum est primum, de quo opponebat Ocaña.

Ad alia vero tria cum triplici quam merentur respondetur: O caña! O caña! O caña! (f. 117r).

Das Thema der *Relectio de comparatione Deitatis* wird im *Dialog* weitergeführt. Die vorgelegte Frage lautet:

Utrum ex his quae fide creduntur, vel ex his quae ad philosophiam humanam dicuntur pertinere, vel ex utrisque simul ab intellectu viatoris non specialiter ad hoc illuminato posset in divinis demonstrari aliqua diversitas maior quam diversitas secundum nomen vel rationem, et [Ms: vel] minor quam essentialis (f. 117v).

Der Schüler bringt etwa 16 Gründe bei für die Existenz einer *distinctio formalis* in Gott. Pedro de Osma aber stellt den Grundsatz auf, daß viele Regeln der Philosophie und der menschlichen Vernunft in der Theologie keine Geltung hätten. Viele sogenannte Vernunftbeweise seien nur *sophismata quaedam sumpta ex visibilibus, quorum dissimilitudo ad Deum sine comparatione maior est quam similitudo* [Conc. Lat. IV, cap. Firmiter, Denz. 432, Friedberg II, 6]. Er will darum den Gebrauch der Vernunftgründe in der Theologie eingeschränkt wissen:

Patet eos non modicum errare, qui in his quae pertinent ad fidem, multum innituntur philosophiae et humanae rationi, sicut faciunt verbosistae, qui ex sophismatibus et arte dialectica in omnibus locis ponunt scandalum, ut dicitur XXIV q. m. transeunt [Decr. Grat. c. 33 C XXIV q. 3].

Bei theologischen Konklusionen müssen also nicht nur die Praemissen aus dem Glaubensgut stammen, sondern auch der Vorgang des Ziehens der Konsequenz durch das Lehramt der Kirche gesichert werden:

Ex his sequitur, fidem nostram esse non solum de principiis et conclusionibus, sed etiam de illatione et consequentia. Patet hoc in praetacta conclusione et similibus, [quae ab] Ecclesia specialiter ad hoc illuminata ex sacro canone inferuntur. Intellectus tamen humanus in puris naturalibus constitutus, nisi sit ad hoc specialiter illuminatus, nec potest videre nec attingere ad huiusmodi illationem. Cui non parum videtur praebere testimonium magna haereticorum caterva, quia quamvis in sapientia vel melius in insipientia humana viderentur acutissimi, hoc tamen neque prospexere nec somniarunt. Revelaverat enim Deus ista parvulis quae absconderat sapientibus, ut dicitur Matth. 11 [25] et Luc. 10 [21]. Quod tene menti contra

verbosistas, qui non longe ab errore existentes ex sophismatibus et arte dialectica in omnibus locis ponunt scandalum (f. 122^v/123^r).

Jedoch wehrt er sich gegen einen völligen Verzicht auf den Gebrauch der Vernunft in der Theologie:

Discipulus: Secundum hanc tuam doctrinam non erit credendum in theologia humanae rationi. Magister: Dico, quod eatenus est ei assentiendum, quatenus subicitur rationi divinae quae sine comparatione certior est quam ratio humana, immo certior quam sensus, secundum quod b. Petrus dicit in [2] canonica sua cap. 1 [19] (f. 123^r).

Man wird also nicht fehlgehen, wenn man für diese Zeit von etwa 1464 bis 1474 die Lehrrichtung des Pedro de Osma bestimmt sieht durch Opposition gegen den Skotismus. Diese hatte aber ihren Grund nicht so sehr in einer Abwehr der materiellen Lehrmeinungen des Scotus, wie es bei der Scotusgegnerschaft der Dominikaner der Fall war, sondern in einer Abkehr von den Wucherungen der spät-scholastischen Methode, in einem Widerwillen gegen die schließlich zum bloßen Wortgezänk ausgearteten Subtilitäten des Scotisten. In einer Zeit, in der selbst Dominikaner sich von den Formalitäten und Subtilitäten der Skotisten imponieren ließen, und mit denen gemeinsame Sache machten, die den hl. Thomas als längst veraltet und begraben, ja als eselhaft abtaten, erschien dem Weltpriester Meister Pedro de Osma der hl. Thomas als der Meister des Maßes und der Mitte. Dies führte auch dazu, daß er sich in dem materiellen Lehrbestand weitgehend an Thomas anschloß, aber ohne daß sein Thomismus dadurch etwas parteihafter bekommen hätte.

Dieses Streben nach klassischer Einfachheit und solider Doktrin tritt auch in seinen Predigten zutage. Er behandelt darin mit Vorliebe moraltheologische und manchmal auch dogmatische Themata, ohne Wust und ohne Schönrednerei. Nach seiner Veranlagung und seinem Interessengebiet war Pedro de Osma weniger theoretisch als praktisch gerichtet. Dies erklärt, warum er später die Fragen der Buße und des Ablasses mit so großer innerer Anteilnahme aufgriff.

In der Kapitelsbibliothek in Toledo sind einige Konklusionen des Pedro de Osma erhalten, die wohl noch aus seiner moralphilosophischen Lehrtätigkeit stammen und einen guten Einblick in seine staatsphilosophischen Auffassungen geben (cod. 22—12, vgl. Tejada, VI, 114). Sie lauten:

Conclusiones in magisterio Petri de Osma.

Prima conclusio: Si princeps dignitatem suam cognoverit, non ut possessiones communitati adquirat tempore pacis opem dabit, neque (Tejada: verum, Ms.: nz) ut in defensionem rei publicae arma sumat tempore guerrae.

Secunda conclusio: Juste distribuit princeps bona communia, si homini deteriori tribuat plura et meliora, rei publicae tamen utiliori.

Tertia conclusio: Ubi principes hereditarie sumuntur, iniuste eos redarguit communitas indignitate principatus, etiam si pessimi sint et communitatis destructores.

Quarta conclusio: Quaecumque communitas dignum putat eius principem regem vocari, debet aequo animo eius principatum sine ulla lege pati.

Conclusiones peregrinae.

Prima conclusio: Si astrologia vera portendit, sol Hispaniae omnes ioves supeditabit.

Secunda conclusio: Si astrologia in electionibus locum habet, sicut in nativitate Mars, sic in magisterio Saturnus mihi adversus est.

Die letztere Konklusion versteht man erst, wenn man bedenkt, daß Saturn in der Astrologie als Herr der Mönche gilt.

Staatsethische Fragen behandelt er auch in einer Predigt auf Mariae Geburt (N. X):

Sed circa praedicta non sine causa dubitaret aliquis: Utrum in foro conscientiae simus obligati observare universa iura civilia. Et potissime dubitatur de legibus illis quae loquuntur de tributis regalibus: Utrum tales leges in foro divino debeamus observare. Respondent et dicunt aliqui iuristae tiraniarum adulatores, quod sine dubio talia sunt observanda, quia, ut dicunt, quod principi placuit legis vigorem habuit. Digestis de legibus 1. prima. Ita quod secundum istos quando vult princeps, omnia fiunt sua. Item pro his videtur facere illud 1 Reg. 8 [11] i. e.: haec sunt iura regis; inter quae numerantur tributa regalia et exactiones durissimae. Dicendum, quod solum illa iura civilia sunt observanda, quae sunt consona iuri divino et utilitati rei publicae (Cod. Ovet. f. 28^r/v).

2.

Die Bußlehre.

Fragen der Buße und Rechtfertigung behandelte Osma bereits in der *Repetitio de efficacia legis Christi*, die am 3. Mai 1465 gehalten wurde.

Dicendum quod iustificatio et peccatorum remissio fit virtute passionis Christi . . . Passio vero Christi copulabatur antiquis per fidem tantum, nobis autem per fidei sacramenta, i. e. per sacramentorum opus et exercitium . . . Patres enim antiqui habebant de futura Christi passione fidem, quae secundum quod erat in sola intellectus apprehensione poterat iustificare Sed nos habemus fidem de passione Christi praecedente, quae fides non iustificat nisi secundum ordinem et respectum quem habet ad realem usum sacramentorum. Baptismus enim in voto vel paenitentia non delet peccatum nisi secundum ordinem et respectum quem habet ad realem sacramenti formam, ratione cuius principalius delentur peccata quam ratione materialis. Alioquin nullum haberent effectum illa verba Christi: Accipite Spiritum sanctum, quorum remiseritis peccata remissa erunt. Joh. 20 (23). Non igitur audiendi qui dicunt, quod in sacramento paenitentiae peccata remittuntur sola contritione. Contritio enim et omnis actus qui se tenent ex parte paenitentis sunt quoddam materiale in hoc sacramento. Materiale vero minorem habet efficaciam quam formale. Est igitur veritas, quod peccata delentur virtute totius sacramenti, sed magis ratione eius quod est formale quam eius quod est materiale, quod quidem formale se tenet non ex parte paenitentis sed ex parte sacerdotis (cod. Ovet. f. 67^r/68^r).

Zu dieser korrekten Bußlehre des Jahres 1465 steht in schroffem Gegensatz die Bußlehre des Jahres 1476.

Vom Jahre 1476 an trug Pedro de Osma eine neue Bußlehre vor. Der innere Umschwung wird wohl bereits in den vorausgehenden Jahren sich vollzogen haben. Worin bestand nun diese neue Bußlehre?

Die Grundlage der neuen Anschauungen Osmas war die Unterscheidung und Trennung der Buße als Natursakrament von der Buße als Kirchensakrament. Nachlassung der Sündenschuld vor Gott und Erteilung der Gnade geschehe durch die Buße als Natursakrament, d. h. durch die Reue, ohne Ohrenbeicht, ohne Absolution und ohne jede Beziehung zur kirchlichen Schlüsselgewalt. Durch Ohrenbeicht

und Absolution könne eine Sündenschuld vor Gott höchstens per accidens nachgelassen werden, sofern nämlich jemand dadurch zur Reue disponiert werde.

Ohrenbeicht und Absolution seien nicht von Christus eingesetzt, sondern von der Kirche. Die Kirche könne sie also auch wieder abschaffen. Allerdings nur die Gesamtkirche, nicht der Papst; denn der Papst könne von Geboten der Gesamtkirche nicht entbinden, denn er sei nur ihr Verwalter, nicht ihr Herr. Zweck und Aufgabe der kirchlichen Bußdisziplin sei nicht die Ordnung des Verhältnisses des Menschen zu Gott, sondern die Ordnung des Verhältnisses des Einzelnen zur kirchlichen Gemeinschaft. Ihre Funktion sei nicht eine religiöse, sondern eine kirchendisziplinäre. Das Sündenbekenntnis sei dazu da, daß die kirchliche Gemeinschaft auch verborgene Sünden bestrafen könne. Öffentliche und notorische Sünden brauche man also nicht zu bekennen, da die Kirche ja auch ohnehin ihre Strafen verhängen könne. Das Beichtgeheimnis gehöre nicht zum Wesen der Kirchenbuße, ja es sei ihr sogar abträglich, denn die Kirchenbuße sei der kirchlichen Gemeinschaft gegenüber zu leisten und darum notwendig öffentlich. Das kirchliche Altertum habe nicht den Unterschied von forum externum und internum gekannt, sondern nur ein forum externum.

Der Priester sei bei der Buße nicht Mittler zwischen dem Menschen und Gott, sondern Mittler zwischen den einzelnen und der kirchlichen Gemeinschaft. Sünden behalten, heiße Kirchenbußen verhängen; Sünden nachlassen, bedeute den Büßer nach Ableistung seiner Buße wieder in die kirchliche Gemeinschaft aufnehmen und zu den Sakramenten zulassen. Daß das, was der Priester loslasse, im Himmel nachgelassen sei, bedeute, es sei im Gottesreich der irdischen Kirche nachgelassen. Absolution sei nicht Lossprechung von der Sündenschuld, sondern Lösung von der Kirchenbuße der Excommunication.

Wo kein Vergehen gegen die kirchliche Gemeinschaft vorliege, wie bei bloßen, wenn auch schweren, Gedankensünden, trete keine Exkommunikation ein; solche Sünden bräuchten daher auch nicht gebeichtet werden. Läßliche Sünden, die zugleich ein Vergehen gegen die kirchliche Gemeinschaft darstellen, ziehen aber eine Art Exkommunikation nach sich. Diese Exkommunikation werde jedoch auch durch die Zeremonien behoben, nicht nur durch Bekenntnis und Absolution.

Die Absolution, d. h. die Zulassung zu den Sakramenten, dürfe erst nach Ableistung der verhängten Kirchenbuße gewährt werden.

Die Ablässe seien ein Nachlaß an verhängten Kirchenbußen, aber nicht eine Nachlassung der von Gott verhängten zeitlichen Sündenstrafen. Die Schlüsselgewalt erstreckte sich nur auf das kirchliche, nicht auf das göttliche Forum; sie könne Kirchenstrafen verhängen und erleichtern, aber sie könne nicht von Sündenschuld lossprechen und nicht Sündenstrafen verzeihen. Die Kirche könne also weder Lebenden noch Verstorbenen weder diesseitige Sündenstrafen noch Fegfeuerstrafen kraft der Schlüsselgewalt nachlassen.

Die gesamte Buß- und Ablasslehre Osmas ist also charakterisiert durch die Einengung der Schlüsselgewalt auf den irdisch-sozialen Bereich der Kirche.

Man wird sich nicht wundern, wenn die Professoren von Salamanca es für ihre Pflicht hielten, diese Anschauungen anzuzeigen, und wenn die Inquisition von Saragossa, die Theologensynode von Alcalá und Papst Sixtus IV. sie als offenbare Häresie verurteilten.

Es erhebt sich nun die Frage, wie Pedro de Osma um das Jahr 1475 zu einer so radikalen Änderung seiner Bußlehre gekommen sein mag. Den Anlaß, die Ablasslehre und zu ihrer Begründung auch seine Bußlehre zu äußern, mag wohl das Jubiläum des Jahres 1475 gegeben haben. Welches sind aber die eigentlichen Ursprünge dieser Buß- und Ablasslehre?

Die Prozeßakten könnten darüber vielleicht Aufschluß geben, wenn sie nicht nur die Schlußvoten, sondern auch ein Protokoll der Beratungen über die einzelnen Sätze geben würden. Dies ist aber nicht der Fall. Über den Verlauf der Beratungen haben wir keine Kenntnis.

Pedro de Osma selbst zitiert für seine Ablasslehre wohl wiederholt Heinrich von Susa (Hostiensis) und Bernhard (von Bottone) dafür, daß die Ablässe nur einen Nachlaß der kanonischen Kirchenbußen bedeuten. Doch hat weder Hostiensis noch Bernhard von Bottone diese Theorie in dieser ausgebildeten und exklusiven Form vertreten; jedenfalls kann hier nicht der Keim der gesamten Buß- und Ablasslehre Osmas liegen.

Wenn man die Umwelt des Pedro de Osma betrachtet, so könnte man versucht sein, seine Bußlehre mit der des Alphonsus Tostatus de Madrigal, Bischof von Avila, in Verbindung zu bringen, der am 21. Juni 1443 an der römischen Kurie einige Sätze verteidigte, die großen Anstoß erregten, darunter auch drei Sätze über die Beichte. Die beanstandeten Sätze lauteten:

I. *In nullo anno aetatis Christi eum mortuum dicere possumus, nisi quando incoeperit temporis sui annus tricesimus tertius* [Nicht am Ende seines 34. Jahres].

II. *Die annuntiationis Virginis scil. 25. Martii, ut communiter asseritur, Christum passum fuisse dici non potest, sed die 3. Aprilis eum mortuum fuisse necesse est.* Dazu gehörte auch der Satz: *Christus per anticipationem die 13 Lunae primi mensis, non in azymis sed in fermentato pane paschalem Agnum cum discipulis suis comedit.*

III. *Nullum peccatum cuiuscumque condicionis et pro quocumque statu irremissibile est.*

IV. *A poena aut a culpa Deus non absolvit.*

V. *Sacerdos non potest absolvere nec a culpa, nec a poena.*

Diese Sätze Madrigals behandelt *Turrecremata* in seiner Gegenschrift, die cod. vat. lat. 5606 f. 213^r/239^r erhalten ist. Aber nach dem Defensorium Madrigals zu schließen, war der Sinn der beanstandeten Sätze nicht halb so schlimm. Er wollte einfach sagen, Gott und der Priester lösen vom reatus culpae et poenae und nicht von Schuld und Strafe direkt. Aber nach Beseitigung des reatus falle auch Schuld und Strafe fort. Es führt von hier aus kein Weg zu der Bußlehre des Pedro de Osma. Was Madrigals Theorie über das Todesjahr Christi angeht, so behandelt sie Osma in seiner Schrift über die Kalenderreform (N. XXVIII). Aber er lehnt sie ab. Nichts verrät dabei, daß er in näheren Beziehungen zu dem Meister von Madrigal gestanden hätte (vat. lat. 6301 f. 50^v).

Auch einen Einbruch wiclifitischer oder hussitischer Ideen in Osmas Gedankenwelt wird man kaum annehmen dürfen. Es fehlt bei Osma jeder Anklang daran, daß nur der praedestinierte Priester absolvieren könne und daß die Absolution nur dem Praedestinierten etwa nütze.

Vielmehr dürfte die Wurzel der Bußlehre Osmas in bestimmten Nachrichten über die Bußpraxis der alten Kirche und über die Unterschiede zwischen der griechischen und lateinischen Kirche zu suchen sein.

Das Konzil von Florenz konnte ja wohl Anregung geben, über solche Unterschiede nachzudenken. Diese Nachrichten griff nun Osma begierig auf und entwickelte daraus seine Bußlehre. Welcher Art aber diese Quelle gewesen ist, wann und wie er damit bekannt wurde, ist vorerst noch ein Rätsel.

IV.

Den ersten Zusammenstoß des Pedro von Osma mit der kirchlichen Autorität bildete der Prozeß von Saragossa.

Der Beichttraktat des Pedro de Osma scheint in Kastilien und Aragon eine ziemlich weite Verbreitung gefunden zu haben, ja es waren bereits Auswirkungen in der seelsorglichen Praxis zu konstatieren. Es kam zur Anzeige des Traktates, und zwar zuerst im Königreich Aragon. Dies hatte zur Folge, daß in Saragossa vom 12. bis 15. Dezember 1478 ein Prozeß gegen das Buch des Pedro de Osma geführt wurde⁶⁾.

Die Richter in diesem Prozeß waren Miguel Ferrer, Kapitularklarke des Erzbistums Saragossa während der Sedisvakanz nach dem Tode des Bischofs Juan de Aragon († Dez. 1476) und vor Amtsantritt des Bischofs Alfonso de Aragon, der Inquisitor und Magister Juan Epila sowie der Offizial Juan de Cervera. Die Relatores waren der Dominikaner Antonio de Calderon, Generalvikar und Reformator in der Ordensprovinz Aragon, Pedro Lara (Cava?), Magister der Theologie und Kanonikus in Saragossa, und die beiden Kanonisten Raymundo de Mur und Paulo Lopez.

Antonio de Calderon, der die treibende Kraft bei diesem Prozeß gewesen zu sein scheint, verlas in der Sitzung vom 12. Dezember eine Liste von fünf Konklusionen, die er aus dem Beichttraktat des Pedro de Osma exzerpiert hatte, und stellte den Antrag, darüber zu befinden, ob diese Konklusionen häretisch seien.

Am 14. Dezember ermächtigte der Inquisitor Juan de Epila den Magister und Glaubensanwalt (*procurator fiscalis fidei catholicae*) Juan Perruca für die vorliegende Sache. Dieser hielt die Anklagerede und beantragte, das Buch des Pedro de Osma für häretisch zu erklären und verbrennen zu lassen. Die drei Richter begannen mit dem Informationsprozeß (*mandaverunt se informari in dicta propositione et super oblatis*). Der Glaubensanwalt berichtete über das Buch des Pedro de Osma und über die schriftlich abgegebenen Gutachten der Magister und Doktoren.

Im Gremium der Gutachter waren Juristen und Theologen etwa in gleicher Stärke vertreten. Auch Pedro de Arbués, der fünf Jahre später Großinquisitor von Aragon wurde und 1485 wegen

6) Eine authentische Kopie der Akten dieses Prozesses findet sich in den Akten der Theologensynode von Alcalá, Madrid, Biblioteca Nacional, cod. 6222 f. 92v—101v.

der strengen Führung seines Amtes von Mörderhand gefällt wurde, hatte in diesem Prozeß sein Votum abzugeben. Von 26 Gutachtern erkannten 24 rundweg auf Häresie, nur zwei, wohl von Amts wegen bestellte Verteidiger, wagten es, die vorgelegten Konklusionen zu verteidigen, und auch von diesen kam der eine zu dem Schluß, die Konklusionen seien häretisch, der andere: sie seien *prout iacent, haeresim sapientes*.

Die Gutachter im Prozeß von Saragossa waren folgende [f. 970/980]:

- 1 Antonius de Calderon
- 2 Petrus Lara, magister in theologia, Canonicus in Saragossa
- 3 Petrus [Pilares OP], episcopus Doliensis [1476/84, Calaritanus 1484/1513]
- 4 Reverendus Dominus de Bolas, abbas sanctae Fides
- 5 Petrus de Luna, iurisperitus, locum tenens instar Aragonum
- 6 Magister frater Gonsalvo, ordinis Minorum
- 7 Petrus Michael, archidiaconus de Belchit[e], decretorum doctor
- 8 Magister Gabriel Eriguerra, elemosinarius beatae Mariae
- 9 Magister Antonius Barberam, canonicus
- 10 Magister Petrus de Arbues, canonicus
- 11 Magister Johannes Martinez
- 12 Magister Johannes Colomer, ordinis Praedicatorum
- 13 Bartholomaeus Talayero, licentiatu
- 14 Magister Michael Segatan, ordinis Praedicatorum
- 15 Magister Lazarus Torquat [*allegavit aliquas rationes ad defensionem dictarum conclusionum. Tamen concludendo dixit quod ipse daret votum suum in fine consilii*]
- 16 Magister Johannes Crispo [*allegavit aliquas rationes ad defensionem dictarum conclusionem. Tamen concludendo dixit suum votum esse, dictas conclusiones fuisse et esse haereticas*]
- (15) [*Magister Lazarus Torquat dixit, votum suum esse: Dictae conclusiones desuper descriptae, prout iacent, sapiunt ad haeresim, tamen probabiliter aliquae possent sustentari*]
- 17 Dominus Raymundus de Mur, iurisperitus
- 18 Dompnus Alfonsus de la Cavalleria, iurisperitus
- 19 Dompnus Martinus de la Raga, iurisperitus
- 20 Dompnus Paulus Lopez, iurisperitus
- 21 Dompnus Petrus Frances, iurisperitus
- 22 Dompnus Franciscus Romeri, iurisperitus
- 23 Dompnus Simon de Senis, iurisperitus

24 Dompnus Jacobus de Arenes, iurisperitus

25 Dompnus Sancius Marin, iurisperitus

26 Dompnus Johannes Baras, iurisperitus

Auf diese Gutachten gestützt, bat nun der Glaubensanwalt die Richter, das Urteil zu sprechen. Dieses wurde am folgenden Tag, den 15. Dezember, verkündet. Der entscheidende Passus lautet:

In quo quidem libello seu tractatu nonnullae quinimmo et plures errores et conclusiones haereticales continentur, fuerunt et sunt scriptae et contentae, in gravem Dei offensam et periculum animarum Christifidelium. Quas enim damnatas hereticales conclusiones inibi appositas, scriptas et contentas, propter earum prolixitatem decrevimus in huiusmodi nostra sententia seu declaratione per singula non exprimere, sed ad libellum seu tractatum praedictum nos harum serie referimus. Habitoque super praemissis omnibus et singulis ante dictis solemni in sacra pagina magistrorum et utriusque iuris doctorum in satis numero copioso consilio et matura deliberatione, nemine eorum discrepante pronuntiamus sententiam: Decernimus et declaramus, dictas conclusiones ex praedicto libello seu tractatu et ex ipsius fundamento elicitas et extractas, et praefatis reverendis magistris et doctoribus cum scriptis fideliter traditas et communicatas, fore, fuisse et esse damnatas; et propterea et aliis libellum seu tractatum praedictum fore fuisse et esse publice et palam igni tradendum et concremandum. Et eum cremari et consumi iubemus et mandamus taliter quod nemini fidelium possit et valeat in futurum dari atque tradi. Exemplum in fidei favorem, non obstantibus diabolicis favoribus quibuscumque (99^v/100^r).

Dieses Urteil wurde am 10. Januar 1479 in Saragossa ausgeführt und das Buch des Pedro de Osma vom Inquisitor Juan de Epila feierlich verbrannt.

V.

Viel bedeutsamer als der Prozeß von Saragossa war jedoch die Theologensynode von Alcalá⁷⁾.

7) Über die Verurteilung des Pedro de Osma berichtete zuerst Alfonso de Castro, *Adversus haereses* (1534) lib. 4, verbo confessio; ferner Bartolomé de Carranza, *Summa Conciliorum*, (1555) S. 463. Die Berichte dieser beiden übernahm Josef Saenz de Aguirre, *Collectio maxima conciliorum omnium Hispaniae et novi orbis* (1755), der in tom. V, S. 355—357 die Bulle abdruckte, aber ohne Angabe ihres Datums. Du Plessis d'Argentré gab, wohl auf Carranza gestützt, eine Liste von neun angezeigten Propositionen (identisch mit der Liste bei Denzinger⁴³, N. 724/732), und berichtete, die Akten der Verurteilung durch Erzbischof Carillo seien

Im Juni 1478 richtete Sixtus IV. an den Erzbischof Alfonso Carillo die Bulle *Gregis nobis crediti*, in der er ihn aufforderte, gegen Pedro de Osma vorzugehen. Über die Vorgeschichte dieser Bulle ist leider auch im Vatikanischen Archiv nichts festzustellen. Aus dem Vorwort von Prexamos Confutatorium steht fest, daß Osma's Beichttraktat von Professoren (quidam scholastici viri) der Universität Salamanca beim Erzbischof Carillo angezeigt wurde. Daraufhin ließ Carillo sich wahrscheinlich von Rom die Vollmacht geben, in päpstlichem Auftrag vorzugehen.

Am 22. März 1479 legten Pedro Ximenez de Prexamo und Pedro Diaz de Costana dem Erzbischof in Gegenwart seines Sekretärs Pedro de la Puente sowie des Tomas de Cuenca, Juan Gabriel Vasquez, Iñigo Lopez Aguado und Alfonso Mexia die päpstliche Bulle vor. Der Erzbischof nahm die Bulle an und beschloß, ihren Auftrag auszuführen. Er lud Pedro de Osma vor, am 15. Mai 1479 in Alcalà zu erscheinen und sich über das Buch *De confessione* und besonders über sechs darin enthaltene Konklusionen zu verantworten. Am 28. März 1479 wurde diese Vorladung dem Pedro de Osma amtlich eröffnet.

Am 24. März 1479 lud Erzbischof Carillo in einem Rundschreiben mit Berufung auf den apostolischen Auftrag 41 Theologen und Kanonisten ein, sich am 15. Mai 1479 in Alcalà einzufinden, um über Pedro de Osma, sein Buch und seine sechs Konklusionen zu beraten und zu richten. Die Liste der sechs Konklusionen wurde sowohl den Synodalen wie dem Angeklagten übersandt.

Am 14. Mai 1479 bestellte der Erzbischof den Pedro Ruiz de Rianza, Bakkalaureus der Dekrete, Pfarrer von Torrejon de Ardoz und Benefiziat an der Kirche San Justo in Alcalà zum Promotor und Fiscal (Glaubensanwalt) in der vorliegenden Sache.

im Kapitelsarchiv Toledo, Alacena A, nicho 1, legajo 2. Die Nummer 1 dieses Legajos sei ein Heft von 32 Blättern und sei im Jahr 1724 für das Kloster S. Vincente in Piacenza kopiert worden. Die Bulle gab er mit dem Datum 5. Id. August. 1478. (*Collectio iudiciorum de novis erroribus* I (1724) pars 2, pag. 298—301). Bei F. G a u d e, *Bullarium Romanum*, ed. Taurinensis, V (1860) S. 263—266 steht die Bulle mit dem gleichen falschen Datum wie bei Du Plessis d'Argentré. J. T e j a d a y R a m i r o, *Colección de Concilios de España*, parte II, tom. V (1863) publizierte S. 30/67 einen Teil der Prozeßakten, aber es fehlt eine exakte Liste der Anwesenden, ebenso wie die Voten und die Liste der verurteilten Sätze. M a n s i t. 32 (1902) col. 378—382 publizierte die Bulle *Licet ea* mit dem richtigen Datum 5. Id. Aug. 1479. Für die Darstellung der Theologensynode von Alcalà stützen wir uns auf die Prozeßakten in M a d r i d, *Biblioteca Nacional*, cod. 6222.

Die Verhandlungen begannen am Samstag, den 15. Mai 1479. Es waren 63 Theologen und Kanonisten anwesend. Die Zahl der eingeladenen Mitglieder ist also zwischen März und Mai 1479 erheblich erweitert worden. Man wird nicht fehlgehen, wenn man in dieser Gelehrtensynode eine Versammlung der damaligen theologischen Elite des Königreiches Kastilien erblickt.

LISTE

der Mitglieder der Theologensynode von Alcalá nach dem Protokoll vom 17. Mai 1479, nach den abgegebenen Voten, und nach dem Wortlaut der erzbischöflichen Entscheidung⁸⁾.

Madrid, Biblioteca Nacional, cod. 6222 f. 46^r—50^v, f. 111^v—114^r.

- 1* Don Tello de Buendia, doctor en Decretos, arcediano e canonigo de Toledo [1583/84 Bischof von Cordoba]
- 2 Don Vasco de Ribera, doctor en Decretos, arcediano e Talavera, canonigo en la dicha santa Iglesia [de Toledo]
- 3* Fray Luis de Olivera, ministro e provincial [de Castilla], de la orden de sant Francisco, maestro en santa Teologia
- 4 Fray Guillermo Bert[h]o, maestro en santa Teologia, vicario general de la observantia de los menores scismontanos
- 5* Fray Rodrigo Auriense, prior general de sant Bartolomé de Lupiana de la orden de sant Geronimo
- 6* Don Juan de Colmenares, maestro en Teologia, abad de Aguilar, del Consejo del Rey e Reyna
- 7* Fray Fernando de Talavera, licenciado en Teologia, prior de santa Maria del Prado, de la orden de sant Geronimo [1485 Bischof von Avila, 1493 Bischof von Granada]
- 8 Fray Diego de Toledo, prior de Frexno del Val, de la orden de Sant Geronimo
- 9 Fray Juan de Trujillo [f. 64^v: Truegano], de la dicha orden, professus monasterii de Guadalupe, in decretis baccalaureus, [f. 64 v]
- 10 Fray Diego de Zamora, de la dicha orden
- 11* Diego Gomes de Zamora, doctor en decretos, regente en la Catedra de Prima en las escuelas mayores del estudio de Salamanca [1447/1484], oydor e del Consejo del Rey

8) Bei denjenigen Mitgliedern, die schon durch das Rundschreiben Carillos vom 24. März 1479 eingeladen waren, ist ihre laufende Nummer mit einem Stern versehen.

- 12* Anton Rodrigues Cornejo, doctor en Decretos, regente en la cathedra de Sesto e Clementinas [1450?/1504] en las escuelas mayores de Salamanca e oydor e del Consejo del Rey
- 13* Pedro Ximenez de Prexamo, maestro en santa Teologia, canonigo de Toledo, provisor del Arzobispo. [Vgl. S. 246.]
- 14* El doctor Thomas de Cuenca, doctor in utroque, canonigo en la dicha santa iglesia [de Toledo], del Consejo del Rey y del Arzobispo
- 15 Garcia Fernandes de Alcalà, licenciado en Decretos, canonigo de Toledo
- 16 Juan Perez de Treviño, bachiller en Decretos, canonigo de Toledo e vicario general del Arzobispo
- 17 Mestre Garcia Quexada, maestro en Artes e en Teologia, frayle de la orden de sant Francisco de los Claustrales
- 18 Fray Alfonso [Argolla], licenciado en Teologia, de la orden de sant Francisco de los Claustrales
- 19* Mestre Sancho de Torrequemada, maestro en Teologia, dean de la Universidad de Valladolid, frayle de los Predicadores
- 20* Fray Pedro de Ocaña, maestro en teologia de la orden de los Predicadores
- 21* Fray Pedro de Caloca, maestro en Teologia, catedratico de Teologia en el estudio de Salamanca [catedratico de Visperas 1454/87?]
- 22 Fernando de Roa, maestro en Artes e bachiller en Teologia, catedratico de Filosofia moral en el estudio de Salamanca [Professor der Logik 1469/73, der Moralphilosophie seit 1474]
- 23 Fray Olivero Mallardi, custodio de los Menores Observantes de Bretanna
- 24 Fray Garcia [de Carrion], maestro en santa Teologia, Observante, guardian de Madrid
- 25* Fray Luis de Cuenca, Observante, maestro en santa Teologia
- 26 Fray Anton de Val de Ravano, guardian de Olmedo, Observante
- 27* Pedro Diaz de Costana, licenciado en santa Teologia, canonigo de Burgos, catedratico de Teologia de las viesperas en el estudio de Salamanca [1475/78 Substitut des Caloca, 1476 las er zeitweilig Hebraeisch]
- 28* Fray Diego [im Einladungsschreiben: Pedro] de Betonio, maestro en santa Teologia, catedratico de Biblia en el estudio de Salamanca, de la orden de los Predicadores [Inhaber der Cathedra de Biblia 1464/83; starb 1500]

- 29 Martin Alfonso [Alfonsi] de la Torre, maestro en santa Teologia, vicario general e visitador en la diocesis de Segovia.
- 30* Fray Diego de Mendoza, maestro en santa Teologia, residente en la cathedra de Teologia en Valladolid, de la orden de los Predicadores
- 31 Fray Francisco de Carrion, maestro en santa Teologia, de la orden de sant Francisco [observante]
- 32* Fray Pedro de Blancos [f. 112^v Blanca], maestro en santa Teologia de la misma orden
- 33* Fray Juan de Sant Espiritu [OP], maestro en santa Teologia del mismo monasterio
- 34 Fray Ambrosio de Florencia [OP], maestro en santa Teologia del mismo monasterio
- 35 Fray Juan de Toledo, doctor en Teologia, de la orden de sant Agustin
- 36 Fray Juan Yarca, presentado en santa Teologia, prior de sant Pedro Martir de Toledo, de la orden de los Predicadores
- 37 Fray Diego de Deza, licenciado en santa Teologia, de la orden de los Predicadores [geb. 1443, 1476 zeitweilig Substitut für Pedro de Osma, 1479 Nachfolger des Caloca auf der Catedra de Visperas, von April 1480 bis 1486 Nachfolger des Pedro de Osma auf der Catedra de Prima, 1494 Bischof von Zamora und im selben Jahre Bischof von Salamanca, 1498 von Jaen, 1500 von Palencia, 1504 von Sevilla, 1523 von Toledo]
- 38 Fray Alfonso del Espina, maestro en santa Teologia de la orden de los Predicadores
- 39 Fray Alfonso de Villa Real, maestro en santa Teologia, de la orden de los Claustrales
- 40* Juan de Quintana Palla, licenciado en santa Teologia, canonigo de Segovia, catedratico de Teologia en Segovia
- 41 Ruy Martinez de Enciso, licenciado en santa Teologia, canonigo de Astorga e de Calahorra
- 42 Fray Antonio [de santa Maria], presentado en santa Teologia, prior de Medina, de la orden de Predicadores
- 43 Fray Diego de Peralta, maestro en santa Teologia, comendador del ospital de Santi Espiritus de Soria
- 44 Fray Bartolomé de Cordova, doctor en santa Teologia, de la orden de sant Francisco
- 45 Fray Pedro de Vitoria, doctor en santa Teologia, de la orden de sant Francisco [magister studii theologiae Toleti, f. 66^v u. f. 114^r]

- 46 Fray Sancho de Fontanova, doctor en santa Teologia, de la orden de sant Francisco
- 47 Fray Bernardo de Santa Maria, presentado en santa Teologia, de la orden de los Predicadores
- 48 Fray Fernando de santa Maria, doctor en santa Teologia, prior de santa Maria la Real [de Mena], de la orden de los Predicadores
- 49 Pedro Ruyz Berto
- 50* Fernando Nuñez de Toledo, doctor en Decretos
- 51 Gabriel Vasquez, licenciado en Decretos, del Consejo del Arzobispo
- 52 El bachiller Alvaro Gonzalez de Capillas, canonigo de Ordoña, vicario general e del Consejo del Arzobispo
- 53 El bachiller Alfonso de Mexia, bachiller en Decretos e del Consejo del Arzobispo
- 54 Yñigo Lopez Aguado, bachiller en Decretos, del Consejo del dicho señor Arzobispo
- 55 El bachiller [Juan Sanchez, f. 67v, 114r] de santo Domingo, bachiller en santa Teologia
- 56 Alfonso de Montoya, bachiller en Decretos
- 57* El doctor [Fernando] Diego [Diaz] del Castillo
- 58 Diego Gonsalez, bachiller en Leyes.

Wie aus der Liste der abgegebenen Gutachten ersichtlich ist, waren außerdem noch anwesend:

- 59* Johannes Roderici de Medina, decretorum doctor
- 60 Gaspar de Mendoza (f. 114r: Moncada), theologiae licentiatus
- 61* Franciscus Giennensis, magister in theologia, ordinis minorum
- 62 Frater Antonius (f. 113r: Johannes) de santa Leocadia, OSA, biblicus
- 63 Frater Sancius de (H)ontañon, ordinis sancti Francisci, doctor theologiae, biblicus Toletanus.

In der Liste der Eingeladenen sind noch folgende genannt, deren Namen weder in der Anwesenheitsliste noch unter den Verfassern der abgegebenen Gutachten zu identifizieren sind. Man darf annehmen, daß diese sich entweder entschuldigt hatten oder Stellvertreter geschickt hatten.

- 64 El general de Paris de la orden de san Francisco
- 65 El provincial de los Dominicos claustrales
- 66 El provincial de los Dominicos observantes

- 67 El maestro Fray Juan Lopez [OP; vgl. S.]
 68 El maestro Gomez
 69 El maestro Pascual Ruiz
 70 El maestro Fray Juan de santo Domingo [1487/1503?
 Nachfolger des Diego de Deza auf der Catedra de Prima]
 71 El maestro Garsia de Valdanveruelo
 72 El maestro Fray Fernando
 73 El maestro Anton
 74 El maestro Fray Juan Durán
 75 El doctor de Montalvo
 76 El licenciado de Canizares
 78 El doctor Fernando Sanchez Calderon, canonigo e
 obrero de la iglesia de Toledo, del Consejo del Arzobispo
 79 El doctor Alfonso de Madrid
 80 El doctor Alfonso de la Quadra, catedratico de la uni-
 versidad de Valladolid.

Am Samstag, den 15. Mai 1479, trat die Synode im erzbischöflichen Palast in Alcalá zu ihrer ersten Sitzung zusammen. Pedro de Osma war nicht erschienen. Der Glaubensanwalt beantragte, den Prozeß in contumaciam durchzuführen. Pedro Ximenez de Prexamo und Pedro Diaz de Costana brachten die Anklage vor. Ruy Martinez de Enciso beantragte, der Erzbischof möge veranlassen, daß nicht nur Osma's Buch *De confessione*, sondern auch die Gegenschriften (todos los otros tratados que son fechos tocantes al libro que hizo el dicho maestro) eingesehen und geprüft würden.

Da erschien plötzlich Pedro de Hoyuelos, criado und Kaplan des Meisters von Osma, und präsentierte sich als sein Prokurator. Sein Herr, Meister Pedro de Osma, sei am 30. April von Salamanca in der Richtung auf Alcalá abgereist, am Samstag, den 1. Mai, sei er krank ins Kloster Santa Maria de Gracia extra muros von Madrigal gekommen und liege dort krank darnieder (fiebre hetica con grande consumpcion de los miembros und fiebre putrida). Mit dieser seiner Krankheit entschuldigte Pedro de Osma in einem Brief vom 4. Mai, den Pedro de Hoyuelos der Synode überbrachte, seine Abwesenheit. Für die Krankheit brachte er Zeugnisse bei von Juan de Aspa, fisico de la Reyna, von dem Franziskaner Fernando de Najara und dem Augustiner Pedro de Rojas, die vor Pedro Sanchez de Mercado, lugartenente de vicario de Madrigal, die Krankheit des Osma beschworen. Pedro de Osma bat daher um Verschiebung des ganzen Prozesses und bestellte Alfonso de Montoya (53) und Gomes de Zamora (11) sowie Pedro de Hoyuelos zu seinen Vertretern.

Am folgenden Tag, Sonntag, den 16. Mai, fand in der Frühe im erzbischöflichen Palast die Heilig-Geist-Messe statt. Die Predigt hielt Fray Diego de Mendoza (30). Nach der Messe ergriff der Erzbischof das Wort und apostrophierte besonders die Universität Salamanca:

Recordare igitur universitas Salmantina, cum per praeterita tempora apud te studia propagarentur litterarum. Quasi aurea saecula dies illos vidimus prosperari et elucere doctrinam, fidem exaltari et omnes bonos exultare, et universum per orbem palmites tuae gloriosae audeo dicere famae dilatatos remotis in partibus longinquis nationibus emisisse victorem. Namque tua fides et bona opinio fere per totum orbem longe lateque diffundebatur.

Nunc autem moesto et dolenti vultu deiectus et summe contristatus sic humiliabor. Vides quod fama haec tristis et amaritudine plena huc et illuc spargitur veluti navis tempestate fracta, quae variis in litoribus periclitatur lacerata eo praemaxime, cum peccatis nostris exigentibus non omnes ut dicit Christiani nominis veros cultores iam nunc invenimus. Quid igitur ista vel alia dubia aut periculosa falsave doctrina in similibus operabitur nisi ut complures aut ferme omnes in fide faciat vacillare, prout certissime nonnullos noscimus iam a veritate fidei satis hucusque deviasse. Quod enim scimus loquimur, et quod occulta fide vidimus audaciter attestamus, et quidem in hac villa nostra, his transactis diebus; vidit et audivit, testimonium perhibuit, et credo quod verum est testimonium eius (f. 36v).

Nach einer kurzen Rede des Tello de Buendia und nach kurzen Ausführungen des Sekretärs Pedro de Puente über den Geist der Geschäftsordnung (*velox ad audiendum, tardus ad loquendum, tardior ad votum*) ergriff der Salmantiner Professor Diego Gomez de Zamora das Wort und bat um Gnade für die Universität:

Consideravi humiles preces ad vestram dominationem porrigere humiliter exorans, ut dictam universitatem studii Salamantini quae inter alias principales totius orbis lucet, eo quod iniuste percutitur Dominatio vestra ei propitius existat, et eam inculpantibus favorem vel auditum non praebeat (f. 40v).

Den Schluß bildete die Rede des Pedro Diego de Costana (f. 42v).

Die eigentliche Arbeit der Synode begann am Montag, den 17. Mai. Es wurde zunächst die Anwesenheit der Synodalen festgestellt. Glaubensanwalt war Pedro Ruiz de Rianza, Sekretär der Synode war Pedro de la Puente; Ankläger (*Denunciadores*) waren Prexamo und Costana. Zu Verteidigern bestellte

der Erzbischof den Fernando de Roa (22) sowie Diego de Deza (37), Juan de Sant Espiritu (33), Juan de Quintana Palla (40) und Ruy Martinez de Enciso (41). Der Prokurator des Pedro de Osma, Pedro de Hoyuelos, beantragte die Ansetzung eines anderen Termines und drohte mit Nullitätsbeschwerde, falls man in Abwesenheit des Angeklagten vorgehe. Diesen Einspruch erhob er regelmäßig an jedem Sitzungstag. Der Erzbischof erwiderte jedesmal, er werde tun, was recht sei, und ging zur Tagesordnung über.

In der Nachmittagsitzung verlas der Sekretär das Original der Bulle *Gregis nobis crediti* sowie wortwörtlich den ganzen Beichttraktat des Pedro de Osma. Damit schloß der erste Sitzungstag.

Am Dienstag begannen die Verhandlungen über die 11 Konklusionen des Meisters von Osma. Der ganze Dienstag war der Diskussion der ersten Konklusion gewidmet. Da die Verteidiger ihre Aufgabe sehr ernst nahmen, gerieten die Geister sehr hart aneinander.

Es kam sogar so weit, daß die beiden Ankläger Prexamo und Costana die drei Verteidiger Fernando de Roa, Diego de Deza und Quintana Palla zur Anzeige brachten. Sie würden die Verteidigung der Sätze nicht nur von Amts wegen und methodisch führen (*no como arguientes ut veritas illuscescat, ni por mostrar los motivos del dicho su maestro*), sondern im Ernst und aus Überzeugung (*como principales sectadores de las dichas conclusiones e libro, que con pertinacia las afirmavan*). Daher sei gegen sie die gleiche Anklage auf Häresie zu erheben wie gegen den Meister von Osma. Überdies habe Quintana Palla den Satz aufgestellt: *Quod virtus sacramenti non est in verbis sacramenti, specialiter in sacramento Eucharistiae*. Der Erzbischof befahl ihm, sich innerhalb von drei Tagen zu verantworten. Quintana Palla antwortete sofort, er habe dies nicht vorsätzlich, sondern nur aus Unbesonnenheit (*ex lapsu linguae*) gesagt und er glaube, was die Kirche glaube. Er glaube auch: *Quod virtus est in illis verbis sacramenti: Hoc est corpus etc., segun lo ponen y creen los doctores catholicos. Y en esto se afirma y lo contrario detesta*.

Darauf gaben Roa, Deza, Quintana Palla und Enciso eine gemeinschaftliche Erklärung ab. In dieser ersten Konklusion würden sie der Ansicht des Meisters von Osma nicht beipflichten (*no entienen seguir ni tienen ni afirman la opinion del dicho maestro de Osma en este caso desta conclusion, como error*). Sie hätten nur

die Gründe des Meisters darlegen wollen und unterwerfen sich dem Urteil der Kirche.

Am Nachmittag nahm der Erzbischof die Voten über die erste Konklusion entgegen. Am Schluß entschuldigte sich Quintana Palla nochmals. Der Erzbischof ließ die Entschuldigung gelten und hob die Verpflichtung auf, sich am dritten Tage zu verantworten.

Am Mittwoch, den 19. Mai, wurde über die zweite und dritte Konklusion verhandelt und abgestimmt. Am Donnerstag, dem Feste Christi Himmelfahrt, feierte am Vormittag Vasco de Ribera (2) die feierliche Messe und Juan de Colmenares (6) predigte. Die Diskussionen begannen erst nachmittags drei Uhr. Sie behandelten die vierte und fünfte Konklusion. Am Freitag wurde die sechste, siebte und achte, am Samstag die neunte, zehnte und elfte Konklusion verhandelt.

Nochmals machte der Prokurator des Pedro de Osma einen ganz energischen Vorstoß, um einen Urteilsspruch wenigstens so lange hinauszuschieben, bis der Angeklagte sich persönlich verantworten könnte, und nannte neue Zeugen für die Echtheit der Krankheit. Der Fiscal parierte diesen Vorstoß damit, daß er den Prozeß und die Verurteilung von Saragossa präsentierte. Dieser Prozeß beweise, wie verbreitet und wie verderblich die Lehre des Osma sei. Es sei Gefahr im Verzug und wirklich höchste Zeit, eine Verbreitung dieser Lehre zu unterbinden.

Der Sonntag, 23. Mai, diente der Sichtung und Zusammenfassung der Voten und der Vorbereitung des Urteils.

Die überragende Mehrzahl der Gutachten war für die Verurteilung der Sätze und die Verbrennung des Buches.

Die Voten der beiden Ankläger lauteten folgendermaßen:

Dominus Petrus Ximenez de Prexamo, magister in Theologia, canonicus Toletanus dicit: Primam conclusionem falsam, erroneam et haeticam. Secundam et tertiam haeticas. Quartam haeticam. Quintam falsam et contra consuetudinem ecclesiae. Sextam haeticam. Septimam falsam. Octavam falsam. Nonam falsam et haeticam. Decimam et undecimam falsas. Librum dixit comburendum. (f. 61r).

Petrus Didaci de Costana, theologiae licentiatu, canonicus Burgensis, cathedraticus theologiae Salamantinus dicit: Hanc primam conclusionem haeticam et perniciosam. Secundam falsam, erroneam et quasi haeticam. Tertiam adit simpliciter haeticam. Quartam haeticam. Quintam falsam et scan-

dalosam et impertinentem. Sextam falsam et haereticam. Idem de septima. Octavam falsam. Nonam dicit scandalosam, erroneam et omni modo haereticam. Decimam falsissimam et haeresim sapientem. Undecimam falsam. Librumque ubique [igni] tradendum cum maxima solemnitate (f. 67r).

Dies war der Tenor der meisten Gutachten, ja einige waren sogar noch schärfer als die der Ankläger. Eine etwas mildere Haltung nahm Fernando de Talavera (7) ein:

Dicit, quod in hac prima conclusionem non bene capit intellectum magistri Oxomensis. Dicit secundam indiscretam. Tertiam falsam. Quartam dicit, quod ipse tenet quod peccata publica sunt occulte confitenda. Quintam conclusionem contra consuetudinem ecclesiae. Sextam falsam. Septimam dicit, quod sedes apostolica, statuendo quod ad mores pertinet, errare non potest. Octavam dicit, quod contrarium credit ac tenet. Nonam opinabilem. Decimam falsam. Undecimam veram. De libro dicit, quod utinam non fuisset scriptus. Judicet de illo dominatio sua.

Milder sind naturgemäß auch die Voten der Verteidiger:

Rodericus Martini de Enciso, theologiae licentiatus, canonicus Astoricensis et Calaguritanus, dicit contrarium esse probabilius, hanc primam conclusionem, atque verius; sed non condemnat eam ut haereticam aut falsam vel erroneam sed submittit se correctioni ecclesiae. Secundam opinabilem. Tertiam opinabilem et [! opinionem esse?] contra concilium generale. Quartam, sicut jacet, male sonantem; sed credit quod non fuit talis intentio magistri illam sicut jacet tenere immo aliam. Quintam dicit contrariam consuetudini ecclesiae. Sexta prout iacet haereticam. Septima contrarium credit. Octavam non credit prout iacet. Adit in sexta conclusionem, quod secundum mentem magistri non est haeretica. Nonam dicit opinabilem; sed contrarium est probabilius et favorabilius. Decimam dicit, quod non est necessaria reconciliatio. Undecimam veram dicit. Dixit hoc sub correctione sanctae matris ecclesiae et dicti revmi dni archiepiscopi. Et videtur sibi conclusiones praedictas extirpandas de libro (f. 66r).

Johannes de Quintana Palla, licenciatus in theologia, cathedraticus theologiae Segobiae, dicit quod semper tenet ac tenuit opinionem contrarium isti primae conclusionem utpote communior, et dimittit ecclesiae an sit erronea vel falsa. Dicit secundam non erroneam, non falsam, non haereticam, non scandalosam, sed opinabilem. Sed magis sibi placet contraria opinio. De tertia

dicit, quod ipse tenet quod pravae cogitationes sunt de necessitate confessionis. Et quia conclusio magistri Oxomensis est multum expressiva et posset generare damnum, videtur sibi, debere magistro imponi silentium et radi de libro dicit. Quarta quod publica peccata non confiteri est haereticum. Quinta contra consuetudinem ecclesiae. Quod in praecedentibus [et] subsequentibus submittat se correctioni ecclesiae et domini reverendissimi. Sextam prout jacet falsam. Septimam, quod papa cum cardinalibus in his quae sunt fide(i) adhibito consilio non potest errare. Octava falsam. Nonam opinabilem, sed magis sibi placet contraria opinio. Decimam et undecimam probabiles. Et protestatus est tenere doctrinam ecclesiae in omnibus (f. 65^r).

Frater Didacus de Deza, theologiae licentiatu, Ordinis Praedicatorum, dicit quod semper tenuit et legit contra huius primae conclusionis sententiam. Sed non constat sibi esse erroneam. Dicit secundam non erroneam, non scandalosam, nec haereticam; sed contrarium credit probabilius. Tertiam dicit erroneam. Quartam erroneam. Quintam contra consuetudinem ecclesiae. Sextam, prout iacet, falsam. Septimam quod contrarium credit. Octavam quod contrarium credit. Nonam opinabilem sed contra positionem tenet. Decimam probabilem (f. 65^v).

Fernandus de la Roa, magister in artibus, theologiae baccalaureus, cathedrae philosophiae moralis studii Salamantini, dicit: Hanc primam conclusionem non esse erroneam et esse disputatam; si tamen appareat determinatio ecclesiae, submittere se ei et determinationi revmi. dni. archiepiscopi. Secundam credit non haereticam, non erroneam, non scandalosam nec male sonantem. Tertiam, prout iacet, posse esse scandalosam et moderandam. Quartam dicit non erroneam, non falsam; idem de quinta; sed ambae contra consuetudinem ecclesiae. Sextam et septimam ambiguas, usque ad hodie non decisae. Octavam ignorat. Nonam satis probabilem. Decimam fundatam ex caeremoniis ecclesiae. Undecimam veram. Sed non obstantibus quibuscumque submitit se determinationi ecclesiae et revmi dni mei, cuius sententiae protestat stare (f. 66^v).

Juan de Sant Espiritu verurteilte alle Thesen, nur die zehnte hielt er für opinabilis, die elfte sei noch näher zu erklären. Das Buch möge verbrannt werden.

Am Montag, den 24. Mai, hielt der Erzbischof eine feierliche Prozession im Kloster San Francisco zu Alcalá. Der Fiscal trug

das schwarz verhängte Buch in der Hand. Der Erzbischof ließ durch den Notar den Urteilspruch auf Latein und spanisch verlesen. Der Urteilspruch machte acht Sätze ausdrücklich namhaft und verurteilte das ganze Buch.

Reprobamus dictum librum seu libellum . . . et doctrinam scandalosam et male sonantem, quas tales fuisse ac esse pronuntiamus et declaramus easque reprobamus, dictumque librum in signum et recognitionem suae haereticae et falsae doctrinae stantibus dictis viris doctissimis publice comburi mandamus, monemusque nihilominus primo secundo et tertio peremptorie sub excommunicationis poena . . . ut infra tres dies immediate sequentes a die scientiae computandas illum comburant, dilacerent, aut omnino destruant et destrui faciant, ne quoquo modo penes se vel alibi praedictum librum seu eius copiam retineant seu retinere praesumant (f. 119r/v).

Dann wurde das Buch den weltlichen Behörden von Alcalá übergeben, die es unter dem Schmettern der Trompeten zusammen mit den von den Synodalen eingesammelten Blättern mit den Konklusionen in ein großes Feuer warfen. Der Akt schloß mit der Anrufung: *Laudetur Deus et me praeservet ab igne perpetuo sua ineffabili pietate*. Pedro de Puente hielt die Schluß- und Dankrede.

Am 29. Mai 1479 teilte der Erzbischof Carillo dem Pedro de Osma die Verurteilung mit und befahl ihm, innerhalb von 30 Tagen nach Alcalá zu kommen und seine Irrtümer abzuschwören. Diese Vorladung wurde dem Meister de Osma am Donnerstag, den 10. Juni, im Kloster sant Agustin extra muros zu Madrigal ausgehändigt.

Mit Briefen vom selben Tag, 29. Mai, forderte der Erzbischof den Bischof Gonsalez de Vivero von Salamanca, Dekan und Kapitel, Stadt und Universität auf, in Salamanca ebenfalls die feierliche Verbrennung des Beichttraktats vorzunehmen. Im Claustro vom 14. Juni beschäftigte sich die Universität mit dieser Feier.

Unterdessen zog Pedro de Osma nach Alcalá und schwor am Feste Peter und Paul (29. Juni) auf der Kanzel von San Francisco seine Irrtümer ab. Als Buße wurde ihm auferlegt, daß er ein Jahr lang, gezählt vom 30. Juni an, die Stadt und Umgegend von Salamanca im Umkreis von einer halben Meile nicht mehr betreten dürfe. Doch durfte er 15 Tage in den Kirchen und Klöstern unmittelbar vor der Stadt sich aufhalten, um seine persönlichen Angelegenheiten zu regeln. Nach der Leistung dieser Buße solle er wieder voll rehabilitiert werden und in seinem guten Ruf, seinem Predigtamt, in der Verwaltung seines Lehrstuhls und dem Genuß

seiner Benefizien, Renten und Güter und in allem übrigen ohne jeden Abstrich wieder eingesetzt werden. Und das war damals, in den Zeiten der vielgeschmähten spanischen Inquisition.

Noch vor der Abschwörung des Pedro de Osma hatte Erzbischof Carillo den ganzen Prozeß nach Rom geschickt. Der Papst Sixtus IV. beauftragte die Kardinalpriester *Stephanus* (Nardini) tituli s. Mariae Transtiberim (1476—1484) und *Johannes* (Arcimboldus) tituli s. Praxedis (1476—1488), sich über die Maßnahmen des Erzbischofs zu informieren. In der Begründung ihrer Gutachten gingen diese beiden über den Inhalt des erzbischöflichen Prozesses noch hinaus.

Auf den Complutenser Prozeß und auf die beiden römischen Gutachten gestützt, erließ nun Papst Sixtus IV. die Bulle *Licet ea* vom 9. August 1479, in der er die Maßnahmen des Erzbischofs bestätigte (*archiepiscopi declarationem et decretum . . . laudamus, confirmamus et approbamus*), ferner sechs Sätze namentlich nannte und verurteilte (*pro potioris cautelae suffragio omnes et singulas propositiones praedictas falsas, sancta catholicae fidei contrarias, erroneas et scandalosas et ab evangelica veritate penitus alienas, sanctorum quoque Patrum decretis et aliis apostolicis constitutionibus contrarias fore ac manifestam haeresim continere dicta auctoritate concernimus*). Dem Erzbischof befahl der Papst, die vorliegende Bulle, den Prozeß und die Abschwörung des Pedro de Osma den einzelnen dortigen Bischöfen mitzuteilen.

Das Ende seiner Verbannung und die Wiedereinsetzung in seine früheren Rechte erlebte Pedro de Osma nicht mehr. Er starb in Alba de Tormes, im April des Jahres 1480.

VI.

Wie lauten nun die Listen der Irrtümer des Meisters von Osma?

Bei der Verurteilung der Sätze des Pedro von Osma sind mehrere Stufen und darum auch mehrere Listen zu unterscheiden, die erheblich voneinander abweichen. In Saragossa wurden fünf Konklusionen und fünf Korollarien angezeigt. Der Erzbischof von Toledo legte den Konsultoren sechs Konklusionen vor. Die Beratungen gingen über elf Konklusionen. Die Verurteilungsliste von Alcalá enthielt acht und die päpstliche Bulle nannte sechs Konklusionen. Daß man diese verschiedenen Listen auseinanderhält, ist ebenso wichtig für die Kenntnis der Lehre des Meisters von Osma wie für das Verständnis seiner Verurteilung.

1.

Die Liste von Saragossa.

Vorgelegt von Antonio Calderon am 12. Dezember 1478.
Madrid, Biblioteca Nacional cod. 6222 f. 93v.

Prima conclusio: Confiteri de mortalibus in specie non est de iure divino, sed ex statuto ecclesiae Latinorum sicut continentia clericorum. Nec papa potest in confessione dispensare, sicut nec in continentia clericorum, nec in statutis ecclesiae universalis.

Primum correlarium: Apud Graecos omnia peccata possunt dici venialia, id est per generales ecclesiae caeremonias remissibiles.

Secundum correlarium: Apud Latinos peccata mortalia occulta sine confessione remittuntur sicut venialia, scilicet per caeremonias.

Tertium correlarium: Apud Latinos per claves non remittitur mortale nisi a casu, sicut et venialia per caeremonias remittuntur a casu.

Quartum correlarium: Sigillum confessionis est de ratione praecepti, non sacramenti.

Quintum correlarium: De peccatis mortalibus cogitationum non est necessaria confessio nec remittuntur in ordine ad claves.

Secunda conclusio: Claves ecclesiae non possunt facere quod merita Christi vel sanctorum prosint alicui vivo vel mortuo in aliqua determinata quantitate. Ideo determinatio indulgentiarum ex errore vel ex cupiditate procedit, non quod illud intendat vel possit facere papa.

Tertia conclusio: Nullus post mortale vel veniale commissum, etiam si post sit in caritate et absolutus a Deo, potest intrare ecclesiam, audire divina, fortius nec ministrare sacramenta, sine novo peccato et nova condemnatione, nisi prius de mortalibus per sacerdotem, de venialibus vero per caeremonias ecclesiasticas generales, fuerit reconciliatus sicut de excommunicato a iure vel ab homine, quia tam per mortale quam per veniale quoad Deum et ecclesiam excommunicationem incurrimus.

Quarta conclusio: Paenitens ante completam paenitentiam absolvi non potest, quia semper est excommunicatus quoad Deum et ecclesiam ante paenitentiam impletam, nec post recidivum valet paenitentia, nec recidivans debet absolvi.

Quinta conclusio: Condiciones sexdecim confessionis sunt de necessitate eius, ita quod altera obmissa, etiamsi absolvatur paenitens, non est absolutus secundum veritatem.

2.

Die Liste von Alcalá,

Vom Erzbischof Alfonso Carillo den Konsultoren vorgelegt am 24. März 1479.

Madrid, Biblioteca Nacional, cod. 6222 f. 16^{rv}; cf. Tejada V p. 33.

Prima conclusio: Quod conveniunt mortale et veniale, quia secundum quod peccatum est in proposito voluntatis, utrumque deletur per displicentiam peccati.

Secunda conclusio: Quod peccata quae sola cogitatione committuntur, sola contritione delentur sine ordine ad claves. Et quod pravae cogitationes delentur sicut et venialia sola cordis contritione sine ordine ad claves.

Tertia: Quod confessio de peccatis in specie fuerit ex aliquo statuto universalis ecclesiae, non ex iure divino.

Quarta conclusio: Quod vitia capitalia, nomine saligia designata, secundum se non sunt mortalia. Vel si aliquod illorum est peccatum mortale secundum se ut invidia, non est tale, quod inferat excommunicationem quae indigeat sacerdotis reconciliatione.

Quinta: Quod paenitentes non sunt absolvendi nisi peracta prius paenitentia eis iniuncta.

Sexta: Quod sacramentum paenitentiae est sacramentum novae legis et quantum ad institutionem et ritum et effectum reconciliationis ecclesiae et eius sacramentis. Quoad autem ad collationem gratiae sacramentum naturae est, non alicuius institutionis veteris vel novi testamenti.

3.

Die Liste von Alcalá,

über die dort vom 17. bis 22. Mai verhandelt wurde.

Madrid, Biblioteca Nacional, cod. 6222.

Prima conclusio: Peccata mortalia quantum ad culpam et poenam alterius saeculi delentur per solam cordis contritionem sine ullo ordine ad claves ecclesiae.

Secunda conclusio: Quod confessio de peccatis in specie fuerit ex statuto universalis ecclesiae, non de iure divino.

Tertia conclusio: Quod pravae cogitationes confiteri non debent, sed sola displicentia delentur sine ordine ad claves.

Quarta conclusio: Quod confessio debet esse secreta, id est de peccatis secretis non de manifestis.

Quinta conclusio: Non sunt absolvendi paenitentes nisi peracta prius paenitentia eis iniuncta.

Sexta conclusio: Papa non potest indulgere alicui viro (!) poenam purgatorii.

Septima conclusio: Ecclesia urbis Romae errare potest.

Octava conclusio: Papa non potest dispensare in statutis universalis ecclesiae.

Nona conclusio: Sacramentum paenitentiae quantum ad collationem gratiae sacramentum naturae est, non alicuius institutionis veteris vel novi testamenti.

Decima conclusio: Venialia excludunt etiam ad audiendum divina.

Undecima conclusio: Constitutiones ecclesiae aut iura humana non obligant ad peccatum mortale, nisi in constitutione ponatur poena peccati mortalis, aut in contemptum ecclesiae aut in damnum vel scandalum proximi.

4.

Die Liste von Alcalá.

Verurteilt von Erzbischof Carrillo am 24. Mai 1479.

Madrid, Biblioteca Nacional, cod. 6222 f. 112r.

Toledo, Archivo del Cabildo, I. 5—2—2 f. 27v¹).

1) Toledo, Archivo del Cabildo, I. 5—2—2 ist eine Papierhandschrift von 31 Folia, und enthält: Oraciones hechas en alabanza de Don Alfonso Carrillo, Arzobispo de Toledo y discursos hechos por el mismo Arzobispo en el Concilio Provincial de Aranda (f. 1r—18v); f. 18v: Incipit processus contra magistrum Oxomiensem; f. 27v nach der Irrtumsliste: Relatio brevis de mediis actibus processus. Die Nachricht über diese Handschrift sowie die Kollation der Irrtumsliste verdanke ich der Güte des Herrn Kanonikus A. Guisasaola in Toledo. Du Plessis d'Argentré, Collectio iudiciorum I, II 298 berichtet, das Original des Prozesses gegen Pedro de Osma befände sich im Archiv des Kapitels von Toledo unter der Signatur A—1—2, eine Kopie sei für die Dominikaner in Piacenza gefertigt worden. Wie mir A. Guisasaola mitteilte, finden sich im Schrank A 1 keine Prozeßakten über Pedro de Osma. Nach der von Du Plessis genannten Kopie stellte Herr Prof. P. Castagnoli in Piacenza sorgfältige Nachforschungen an, konnte aber trotz umsichtigen Suchens keine Spur davon feststellen. Obwohl Du Plessis ausdrücklich von Piacenza spricht, ist es nicht ausgeschlossen, daß eine Verwechslung mit Plasencia vorliegt.

Prima conclusio: Peccata mortalia quantum ad culpam et poenam alterius saeculi delentur per solam cordis contritionem sine ullo ordine ad claves.

Secunda conclusio: Quod confessio de peccatis in specie fuerit ex aliquo statuto universalis ecclesiae, non de iure divino.

Tertia conclusio: Quod pravae cogitationes confiteri non debent, sed sola displicentia delentur sine ordine ad claves.

Quarta conclusio: Quod confessio debet esse secreta, id est de peccatis secretis non de manifestis. Et alia correlaria contra dictas confessionem et paenitentiam²⁾.

Quinta conclusio: Quod non sunt absolventi paenitentes nisi peracta prius paenitentia eis iniuncta.

Sexta conclusio: Quod papa non potest indulgere alicui vivo³⁾ poenam purgatorii. Et alia corrolaria contra supra dicta⁴⁾.

Septima conclusio: Quod ecclesia urbis Romae errare potest⁵⁾.

Octava conclusio: Quod papa non potest dispensare in statutis universalis ecclesiae.

Nona conclusio: Quod sacramentum paenitentiae quantum ad collationem gratiae sacramentum naturae est, non alicuius institutionis veteris vel novi testamenti.

Alias vero, ut sua enormitas depereat et evellatur, et qui viderunt oblivioni tradant, qui autem non viderunt non videant, praesentibus inseri non censuimus⁶⁾.

5.

Die Liste von Rom.

Genannt in Bulle Sixtus IV. *Licet ea* vom 9. August 1479.

Petrus de Osma et eius sequaces praedicti pertinaciter affirmare non verebantur

- (I) *Confessionem peccatorum in specie ex universalis ecclesiae realiter statuto, non divino iure compertam fore.*
- (II) *Et peccata mortalia quoad culpam et poenam alterius saeculi absque confessione, sola cordis contritione;*
- (III) *pravas vero cogitationes sola displicentia deleri.*
- (IV) *Et quod confessio secreta sit, necessario non exigi.*

2) Et alia — paenitentiam fehlt in der Hs. von Toledo.

3) Statt vivo hat die Hs. von Madrid: viro.

4) Et alia — dicta fehlt in der Hs. von Madrid.

5) Septima — potest fehlt in der Hs. von Madrid.

6) Alias — censuimus fehlt in der Hs. von Madrid.

- (V) *Et non peracta paenitentia confitentes absolvi non debere.*
 (VI) *Et Romanum Pontificem purgatorii poenam remittere;*
 (VII) *et super his quae universalis ecclesia statuit dispensare non posse.*
 (VIII) *Sacramentum quoque paenitentiae quantum ad collationem gratiae naturae, non autem institutionis novi aut veteris testamenti existere.*

Et alias quas propter earum enormitatem, ut illi qui de eis notitiam habent, obliviscantur earum, et qui de eis notitiam non habent, ex praesentibus non instruantur in eis, silentio praetereundas ducimus.

VII.

Ein richtiges Verständnis dieser Irrtumslisten wird erst möglich durch eine Rekonstruktion der verbrannten Schrift *De confessione*.

Die Inquisition hatte gründliche Arbeit gemacht. Trotz der in den Prozeßakten öfters betonten weiten Verbreitung der Schrift scheint kein Exemplar auf uns gekommen zu sein; jedenfalls ist es bis heute nicht gelungen, irgendwo ein Exemplar aufzufinden.

Über die Hauptthesen der Schrift ist man ja durch die Listen der verurteilten Sätze einigermaßen unterrichtet. Diese Sätze scheinen wörtlich dem Beichttraktat entnommen worden zu sein. Die Gutachter sowohl in Saragossa wie in Alcalà hatten die Schrift *De confessione* zur Hand, aber weder die zwei Verteidiger, die Osma in Saragossa, noch die fünf, die er in Alcalà fand, machten den Versuch, die Verteidigung darauf aufzubauen, daß er diese Sätze überhaupt nicht gelehrt habe. Peter von Osma erklärte selbst bei seiner Abschwörung, er habe diese Sätze früher für wahr und der katholischen Lehre entsprechend gehalten.

Wenn also kein Zweifel besteht, daß die verurteilten Sätze sich in der Schrift des Pedro de Osma fanden, so ist doch ein volles Verständnis, eine Erkenntnis ihres Zusammenhanges und ihrer Herkunft, ohne die Kenntnis des verbrannten Beichttraktates fast unmöglich.

Es ist nun aber möglich, den Traktat *De confessione* weitgehend aus den Zitaten des Gegners des Pedro de Osma zu rekonstruieren. In Betracht kommen hierzu vor allem die Schriften des Fray Juan Lopez, des Pedro Ximenez de Prexamo und des Pedro Diaz de Costana. Nach dem gedruckten

Katalog der Biblioteca Columbina in Sevilla soll dort eine Schrift des Pedro Diaz de Costana gegen Pedro de Osma vorhanden sein. Eine genauere Nachprüfung, für die ich Herrn Professor Sch ä f e r in Sevilla großen Dank schulde, ergab jedoch, daß nur die ersten vier Blätter einschließlich des Titels von Pedro de Costana stammen, und auf diesen ist von Pedro de Osma nicht die Rede; alles andere stammt von Johannes Alfonsus Benaventanus. Es ist mir bis jetzt nicht gelungen, anderweitig die Gegenschrift des Pedro de Costana festzustellen. So bin ich vorerst auf die glücklicherweise sehr ergebnisreichen Schriften des Pedro Ximenez de Prexamo und des Juan Lopez angewiesen.

1.

Pedro Ximenez de Prexamo.

Zitate aus Osma's *Tractatus de confessione*, enthalten im *Confutatorium errorum contra claves ecclesiae nuper editorum*.

Pedro Ximenez de Prexamo, geboren in Logroño, Mitglied vom Colleg S. Bartolomé, Kanonikus in Segovia, Kanonikus und Dekan (1484) in Toledo und später Bischof von Bajadoz (1486/89) und von Coria (1489/95), schrieb, aufgefordert von Erzbischof Carillo, ein *Confutatorium errorum contra claves ecclesiae nuper editorum*. Die Schrift wurde schon 1478, also vor und zur Vorbereitung der Verurteilung verfaßt, und 1486 in Toledo gedruckt. Sie findet sich in Valladolid, Santa Cruz, Incun. n. 140 und in Salamanca, Biblioteca Universitaria, Incun. n. 327, ferner in Cordoba, Biblioteca Episcopal und in der Kapitelsbibliothek Toledo n. 528, ebendort in cod. 65.22 auch handschriftlich. In den ersten Kapiteln gibt Pedro Ximenez einen Überblick über Osma's Schrift *De confessione*. Sowohl nach der Zahl der angeführten Sätze wie nach der Treue ihrer Wiedergabe dürfte die Schrift des Pedro Ximenez die beste Quelle für unsere Kenntnis des Beichttraktates des Meisters von Osma sein.

I *Quod confessio sacramentalis, qua ecclesia catholica utitur ad liberandum peccatores a peccatis, non fuit instituta a Christo sed ab ecclesia. [Cf. LIX].*

II *Et per consequens quod non conferat gratiam nec peccata remittat in quantum est sacramentum novae legis, sed solum in quantum est sacramentum naturae. Et quod fuit institutum, ne delicta occulta remanerent impunita; quod multum interest rei publicae. [Cf. LIX, LXI].*

- III Quod papa non potest dispensare in statutis ecclesiae universalis nec in continentia clericorum occidentalium. [Cf. LIX].
- IV Quod Graeci reconciliantur in mortalibus per confessionem generalem et per ceremonias ecclesiae, non per confessionem sacramentalem, et quod non confitentur. [Cf. LX].
- V Quod confessio tota vel pro maiori parte fundatur in ritibus et ceremoniis ecclesiae quae nunc sunt vel aliquando fuerunt.
- VI Quod sunt sexdecim conditiones confessionis necessariae. Et si aliqua illarum defuerit in paenitente, non absolvitur a sacerdote. Et quod secundum veritatem qui confitentur servatis praemissis conditionibus absolvendi sunt et non alii. [Cf. LXII].
- VII Quarta conditio, quod sit pura, i. e. quod recta sit intentio confitentis, ut scil. ecclesiae et eius sacramentis reconcilietur.
- VIII Quod qui semel in anno confitetur sacerdoti peccata sua in specie, dicitur implere conditionem illam: frequenter, et illam: accelerate. [Cf. LXV].
- IX Quod fere in omnibus conditionibus praedictis confessionis committitur prudentiae sacerdotis, utrum eis uti debeat. [Cf. LXVI].
- X Et quod conditiones confessionis fuerunt institutae ad hoc quod paenitens reconcilietur a sacerdote ecclesiae et eius sacramentis pro statu huius saeculi. Et ad hoc quod paenitenti remittatur a sacerdote reatus excommunicationis huius saeculi non futuri. [Cf. LXIII, LXIV].
- XI Quod sacerdos potest hodie arbitrari in omnibus conditionibus confessionis exceptis quibusdam quae sunt de iure naturae. [Cf. LXVI].
- XII Quod sacerdos est arbiter immediatus inter peccatorem et ecclesiam. [Cf. LXXXII].
- XIII Quod confiteri homini peccata in specie est de ratione praecepti non sacramenti.
- XIV Quod diversitas reconciliationis est ex ecclesiae constitutione, non ex praecepto Christi.
- XV Quod in peccatis publicis seu notoriis non potest quis absolvi a peccato in foro secreto paenitentiae nisi in extrema necessitate.

- XVI *Quod in sacramento paenitentiae forus secretus non est de ratione sacramenti sed est solum de praecepto. [Cf. LXIX].*
- XVII *Quod in primitiva ecclesia erat unus forus tantum. [Cf. LXXXIX].*
- XVIII *Quod taxatio paenitentiae fuit, ut paenitens reconcilietur ecclesiae et eius sacramentis, et non ad satisfaciendum pro poena purgatorii. [Cf. Prexamo c. 111, LXXXI].*
- XIX *Quod nulla alia poena potuit satisfacere pro poena separationis a communione sacramentorum nisi paenitentia iniuncta.*
- XX *Quod post iniunctionem paenitentiae et a confitente voluntarie susceptam manet ille ante peractam paenitentiam excommunicatus duplici excommunicatione, et quod reconciliato peccatore curiae caelesti adhuc manet excommunicatus et reconciliandus ecclesiae militanti. [Cf. Prexamo c. 104; cf. LXXVII].*
- XXI *Quod paenitentiae iniunctae valent per modum recompensationis ad remissionem poenae separationis a communione sacramentorum, non ad tollendam poenam purgatorii.*
- XXII *Quod ad remissionem poenae temporalis, quae pro reliquiis peccatorum debetur, poenitentiae iniunctae magis valent per modum dispositionis quam recompensationis, in quantum disponunt paenitentem ad maiorem dolorem et paenitentiam cordis de peccato; et quod dicuntur valere per modum recompensationis in quantum disponunt ad paenitentiam cordis. Et quod isto modo valent suffragia vivorum et defunctorum. [Cf. Prexamo c. 105 et 106].*
- XXIII *Et quod idem debet dici de extrema unctione et de baptismo adultorum. [Cf. LXXVIII, LXXIX].*
- XXIV *Et quod non est scitum per certitudinem, an post baptismum maneat aliquis reatus ad poenam temporalem. [Cf. LXXIX].*
- XXV *Quod omnis paenitentia est poena canonica.*
- XXVI *Quod paenitentiae iniunctae sunt suffragia quaedam, licet magis prosint virtute clavium.*
- XXVII *Quod sufficienter punitus in foro paenitentiae secundum iudicium discreti sacerdotis, poterit adhuc manere obligatus ad poenam purgatorii. [Cf. Prexamo c. 113; LXXXIII].*

- XXVIII *Quod paenitentia facta post recidivium non est satisfactoria in foro ecclesiae. Et quod recidivans veniens ad sacerdotem non reconciliatur. [Cf. Prexamo c. 72, 110, LXXX].*
- XXIX *Quod praepositi ecclesiae dicuntur peccata retinere, dum pro eis poenam iniungunt paenitenti. Et dicuntur remittere, dum poena purgatos ad communionem sacramentorum admittunt.*
- XXX *Quod paenitentes non sunt absolvendi, nisi peracta prius paenitentia eis iniuncta.*
- XXXI *Quod iudicium sacerdotis dicitur eius sententia et magis condemnatoria quam absolutoria.*
- XXXII *Quod paenitens non potest communicare, celebrare vel audire divina sine reconciliatione venialium, etiam si illa dimissa sint quantum ad poenam futuri saeculi. [Cf. LXXIV].*
- XXXIII *Quod venialia, secundum quod sunt in proposito voluntatis, possunt remitti in alio saeculo per displicentiam peccati. [Cf. LXXII, LXXVI].*
- XXXIV *Quod veniale deletur per displicentiam; quantum ad residuam excommunicationem deletur directe per ceremonias ecclesiae. [Cf. LXII].*
- XXXV *Quod faciunt directe claves circa mortalia, directe faciunt ceremoniae illae circa venialia.*
- XXXVI *Quod huiusmodi ceremoniae dicuntur valere ad remissionem venialium, in quantum directe valent ad remissionem excommunicationis vel irregularitatis, quae ex opere peccati venialis infertur.*
- XXXVII *Quod peccatum inducit irregularitatem et repellit ab ordine vel ab ordinis executione, et inducit excommunicationem, et arcet a liminibus ecclesiae vel saltem a communione eucharistiae. [Cf. LXX].*
- XXXVIII *Si peccatum voluntatis fuerit omnino sublatum quantum ad aversionem et conversionem, manet adhuc excommunicatio delenda per sacerdotem.*
- XXXIX *Quod quaedam peccata separant a Christo et a communione sanctorum ad tempus ut minuta, quaedam in perpetuum ut graviora.*
- XL *Quod vitia capitalia nomine saligia designata secundum se non sunt peccata mortalia, vel si aliquod eorum est mortale, non est tale quod inferat excommunicationem quae*

- indigeat sacerdotis reconciliatione. [Osma, in tractatu de vitiis capitalibus in praedicto libello; Prexamo c. 89, 90].*
- XL I *Quod si invidia cordis non prorumpat in nocumentum proximi, non indiget reconciliatione sacerdotis. [Prexamo c. 89, 91: in] add. aliquod; non-sacerdotis] non infert excommunicationem quae sacerdotis reconciliatione indigeat; cf. LXXI].*
- XL II *Quod peccata cordis remittuntur per solam cordis dispendentiam sine ordine ad claves. [Cf. LXXIII].*
- XL III *Quod mortale non remittitur per confessionem vel absolutionem specialem nisi forte a casu, sicut veniale per confessionem vel absolutionem generalem. [Cf. Prexamo c. 71].*
- XL IV *Quod cum dicitur: Quodcumque solveris super terram erit solutum in coelo, accipitur ibi coelum pro ecclesia praesentis status, ut dicatur ligari et absolvi in coelo i. e. in ecclesia praesentis status.*
- XL V *Quod sacerdotes quando ligant inferunt excommunicationem, quando autem absolvunt remonent eam.*
- XL VI *Quod peccator absolvitur de peccatis oblitis cum reincidentia et non absolute.*
- XL VII *Quod venialia peccata dicuntur venialia inordinata quaedam contra aequitatem et legem rationis dum non sunt expresse prohibita a lege Christi vel ecclesiae. [Prexamo c. 87].*
- XL VIII *Quod sicut excommunicatus maiori excommunicatione diversis excommunicationibus potest absolvi ab una alia manente, ita peccator potest absolvi ab uno peccato alio manente, et ab excommunicatione lata ex opere alterius peccati, et ita potest deleri peccatum unum alio manente, i. e. excommunicatio lata ex opere alicuius peccati mortalis manente excommunicatione lata ex opere alterius.*
- II *Quod constitutiones ecclesiae et iura humana obligant ad peccatum mortale i. e. ad paenitentiam peccati mortalis, quae alias erat septennis et nunc est arbitraria. [Prexamo c. 88]. Et quod constitutiones ecclesiae non obligant ad paenitentiam peccati mortalis, si non sit vel in Dei contemptum vel in constitutione expressum; et dicuntur obligare ad peccatum mortale i. e. ad paenitentiam peccati mortalis.*

- L Quod indulgentiae quae communiter fiunt non se extendunt ad paenitentias elemosinarum, nisi de eis fiat expressa mentio. [Prexamo c. 128].
- LI Quod per indulgentias paenitentiae commutantur in aliqua leviora; non relaxantur in toto. [Cf. LXXXV].
- LII Quod indulgentiae non prosunt aliis quam his qui remittentibus subsunt. Ideo non prosunt existentibus in purgatorio. [Cf. LXXXV, LXXXVI].
- LIII Quod pro poena purgatorii residua post sacramentum paenitentiae ecclesiae praepositi possunt facere suffragia, non indulgentias.
- LIV Quod existentibus in mortali possunt fieri indulgentiae et remitti peccata sub conditione et etiam sine ulla conditione. [Cf. LXXXV].
- LV Quod claves ecclesiae non possunt alicui indulgere poenam purgatorii, ut ea non soluta evolet. [Prexamo c. 134; cf. LXXXVII].
- LVI Quod sacerdotes possunt expiare poenam purgatorii vivorum et defunctorum per suffragia, non per indulgentias.
- LVII Quod papa per huiusmodi indulgentias intendit concedere suffragia quaedam, ut scilicet pecuniae quae pro illis dantur prosint sicut quaedam aliae elemosinae, vel magis, in quantum pro rebus magis piis dantur. [Cf. Prexamo c. 140].
- LVIII Et quod secundum intentionem concedentis huiusmodi indulgentiae fiunt de paenitentiis iniunctis. Quod vero ad poenam futuri saeculi se extenderint, procedit ex errore et cupiditate quaestorum, non ex voluntate concedentis, quia per huiusmodi indulgentias remittitur poena secundum determinatam quantitatem temporis, quod de poena purgatorii non potest intelligi. Magis enim illa mensuratur acerbitate quam tempore. [Cf. Prexamo c. 140].

Die bisher angeführten Sätze stammen aus dem von Prexamo zu Beginn seines Confutatorium gegebenen Überblick über Osma's Beichttraktat. Im Verlauf seiner Schrift gibt nun Prexamo noch genauere Zitate, aus denen die folgenden herausgehoben seien. Ich stütze mich im Folgenden auf Photographien, die ich der Güte von Vic. Beltrán de Heredia OP in Salamanca verdanke:

- LIX Quod confessio de peccatis in specie fuerit ex aliquo statuto universalis ecclesiae, non ex iure divino, sicut et continentia clericorum ecclesiae occidentalis; aliter tota

ecclesia orientalis esset in periculo. Nec sequitur ex hoc, quod papa possit dispensare in confessione occidentalium, sicut nec in continentia clericorum; quia papa non potest dispensare in statutis ecclesiae universalis. Nec propter hoc quod confessio de peccatis in specie est pars sacramenti paenitentiae, sequitur, quod fuerit a Christo instituta quantum ad omnia particularia. Ratio autem illius institutionis videtur fuisse, ne delicta remanerent impunita, quod quidem multum interest rei publicae. Remanerent autem pro magna parte impunita, si non daretur aliquis forus in quo punirentur occulta. Haec sunt verba illius libelli. [In proemio in quarto fundamento praefati libelli; Prexamo cap. 60; cf. I, II, III].

LX *Quod dictum est de reconciliatione mortalium per confessionem peccati in specie et absolutionem sacerdotis, locum habet in ecclesia latinorum, non graecorum et orientalium, qui ut dicunt reconciliantur per confessionem generalem et ceremonias ecclesiae, ita ut quantum ad modum reconciliationis omnia peccata apud eos possint dici venialia. Sic etiam videtur esse apud latinos quantum ad hoc ut is qui peccaverat saltem si est occultus possit sine peccato ingredi ecclesiam et audire divina. Haec ibi. [Prexamo cap. 63; cf. IV].*

LXI *Quod sacramentum paenitentiae est sacramentum novae legis et quantum ad institutionem et ritum et effectum reconciliationis ecclesiae et eius sacramentis. Quantum autem ad collationem gratiae sacramentum naturae est, non alicuius institutionis veteris vel novi testamenti. [Praefatus autem magister movit quaestionem, quam praedicto operi suo apposuit, in qua inter alia dicitur quod sacramentum etc. Prexamo cap. 69; cf. II].*

LXII *Quod sunt sexdecim conditiones confessionis necessariae assignatae per magistros. Et si aliqua illarum defuerit in paenitente, paenitens non absolvitur a sacerdote, quia tunc non videtur vere paenitens. Et si sacerdos aliquando deceptus tales absolverit, manent adhuc illi excommunicati et non reconciliati secundum veritatem. Haec ille. [In principio praefati libelli et est prima conclusio eius; Prexamo cap. 73; cf. VI].*

- LXIII *Quod conditiones confessionis fuerunt institutae ad hoc quod paenitens reconcilietur a sacerdote pro statu huius saeculi. Haec ibi [In decima condicione confessionis, Prexamo cap. 74; cf. X].*
- LXIV *Quod condiciones confessionis institutae fuerunt ad hoc ut paenitens reconcilietur ecclesiae et eius sacramentis [In declaratione undecimae condicionis, Prexamo cap. 75; cf. X].*
- LXV *Quod ille intelligitur adimplere hanc condicionem, qui frequenter confitetur peccatum in genere et saltem semel in anno in specie. Haec ibi [In quinta condicione, scil. quod confessio sit frequens, Prexamo cap. 76; cf. VIII].*
- LXVI *Quod sacerdos potest hodie arbitrari in omnibus condicionibus confessionis, exceptis tertia, quarta, decima, et duodecima et ultima, quae videntur de iure naturae. Haec ille. [Prexamo cap. 77; cf. IX, XI].*
- LXVII *Quod sacerdos non poterat hoc facere antequam paenitentiae essent arbitrariae, et nunc potest. (Prexamo cap. 77].*
- LXVIII *Quod confessio sit secreta i. e. non publica, vel de peccatis secretis non manifestis sive notoriis, quia manifesta peccata non sunt occulta correctione punienda. Sicut ergo in manifestis peccatis non absoluitur aliquis in foro secreto ab irregularitate, ita neque ab excommunicatione peccati, nisi forte in extrema necessitate, quamvis e contra occulta peccata publice possunt et manifestari et purgari, secundum quod et aliquando in consuetudine fuisse legitur.*
- LXIX *Ex quibus potest notari, quod in sacramento paenitentiae forus secretus sit de ratione praecepti non sacramenti. Haec ille. [In undecima condicione confessionis, Prexamo cap. 78; cf. XVI].*
- LXX *Quod peccatum, praecipue mortale sicut inducit irregularitatem et repellit ab ordine vel ab ordinis executione, ita immo et fortius inducit excommunicationem et arcet a liminibus ecclesiae aut saltem a communione eucharistiae. Dupliciter enim poenam excommunicationis subimus, et dum peccatum incurrimus et dum sententia notamur. Haec ille [In principio praefati libelli ponit*

- magister ille quaedam principia. Primum est etc. Prexamo cap. 84; cf. XXXVII].*
- LXXI *Quod si aliquod praedictorum capitalium secundum se est peccatum mortale ut invidia, non est tale quod inferat excommunicationem quae indigeat sacerdotis reconciliatione. [Prexamo c. 90; cf. XLI].*
- LXXII *Quod peccatum mortale et veniale conveniunt, quia secundum quod peccatum est in proposito voluntatis utrumque deletur per displicentiam peccati; mortale in specie, oportet enim de quocumque mortali conteri; veniale in specie vel in genere. [In quarto fundamento praefati libelli. Prexamo c. 92; cf. XXXIII, XXXIV].*
- LXXIII *Et similiter dicitur infra in tractatu de circumstantiis, quod peccata quae sola cogitatione committuntur, sola contritione remittuntur. Et quod pravae cogitationes delentur sicut et venialia sola cordis contritione sine ordine ad claves. Nec obstat quod aliqui dicunt peccatum deleri in ordine ad claves, quia dictum illorum est dubium et forte non est verum, ut infra dicitur. Haec ille. Et in diversis locis repetit idem in sententia et in verbis, et tenet expresse, quod peccata cordis et peccata occulta remittantur per solam cordis displicentiam de peccato. [Prexamo c. 92; cf. XLII].*
- LXXIV *Sicut irregularis si vult ministrare necesse est absolvi ab irregularitate, ita qui peccaverat si vult communicare necesse est prius reconciliari vel per claves in mortalibus vel per aliqua quae dicuntur habere vices clavium in venialibus. Et ita paenitens non potest communicare, celebrare, vel quod minus est audire divina, sine reconciliatione venialium, etiam si illa remissa fuerint quantum ad poenam futuri saeculi. Haec ille [In quarto principio sive fundamento praefati libelli; Prexamo c. 98; cf. XXXII].*
- LXXV *Quod forte hoc fuit significatum in lege Moysi, ubi aliqua impedimenta poterant deleri per caeremonias, alia non nisi iudicio sacerdotis. [Prexamo c. 102].*
- LXXVI *Quod venialia secundum quod sunt in proposito voluntatis possunt remitti in alio saeculo per displicentiam peccati [In quarto fundamento sive principio praefati libelli; Prexamo c. 103; cf. XXXIII].*

- LXXVII *Illud scire oportet, quod post iniunctionem paenitentiae et a confitente voluntarie susceptam manet ille ante peractam paenitentiam excommunicatus duplici excommunicatione. Est enim adhuc excommunicatus excommunicatione quae fuit lata ex opere peccati, et iterum excommunicatione nunc lata a sacerdote et a seipso, scil. a sacerdote inferente et a seipso voluntarie recipiente. [Prexamo c. 104; cf. XX].*
- LXXVIII *Sic etiam dicitur de extrema unctione, quae prout aliqui volunt fuit remedium contra reliquias peccatorum. [Prexamo c. 108; cf. XXIII].*
- LXXIX *Sic etiam videtur dicendum de baptismo adultorum, per quem remittuntur omnes paenitentiae, ut baptizatus statim post baptismum sine ulla paenitentia sit reconciliatus ecclesiae et eius sacramentis; sed utrum pro reliquiis peccatorum maneat aliquis reatus ad poenam temporalem non est per certitudinem scitum. [Prexamo c. 109; cf. XXIII, XXIV].*
- LXXX *Quod paenitentia iniuncta facta post recidivium non est satisfactoria. Et loquitur de reconciliatione quae fit ecclesiae et eius sacramentis. [In praefato libello conditione 16; Prexamo c. 110; cf. XXVIII].*
- LXXXI *Quod taxatio paenitentiae fuit, ut paenitens reconcilietur ecclesiae et eius sacramentis [in praefato libello in 16. conditione; Prexamo c. 111; cf. XVIII].*
- LXXXII *Unde potest notari, quod sacerdos sit arbiter immediatus inter peccatorem et ecclesiam, cuius Christus est caput et nos membra. [Magister ille ubi supra; Prexamo c. 112; cf. XII].*
- LXXXIII *Quaerit etiam praefatus Magister, utrum punitus in foro paenitentiae possit puniri in alio foro. Et in eadem quaestione dicit, quod punitus in foro paenitentiae secundum iudicium discreti sacerdotis, etiam si sufficienter sit punitus quantum ad poenam illi foro debitam, poterit adhuc manere obligatus ad poenam purgatorii. [Prexamo c. 113; cf. XXVII].*
- LXXXIV *Quod omnis paenitentia est poena canonica, sed non e converso. [In praefato libello ubi supra, c. sequenti; Prexamo c. 115].*

LXXXV Ponuntur autem in praefato, libello circa indulgentias quattuor regulae. Prima est quod indulgentiae quae communiter fiunt per litteras patentes non se extendunt ad paenitentias elemosinarum nisi de eis expresse fiat mentio, quia cum huiusmodi indulgentiae sint stricti iuris, sic prout iacent intelligi debent. — Secunda regula est quod per huiusmodi indulgentias paenitentiae commutantur in aliqua leviora, non relaxantur in toto etc. — Tertia regula, quod huiusmodi indulgentiae non prosunt aliis quam his qui remittentibus subsunt, quia nemo a non suo iudice absolvi potest, ut ait Alexander papa tertius in c. quod autem, de paenitentia et remissione. [Ex quo infert, quod indulgentiae non prosint existentibus in purgatorio (c. 131)]. — Quarta regula est, quod communiter istae indulgentiae non conceduntur nisi vere paenitentibus et confessis. Dicit tamen quod existentibus in peccato mortali possunt fieri indulgentiae seu remitti paenitentiae sub condicione et etiam sine ulla condicione. Haec ibi. [Prexamo c. 128; cf. LIV, LI, LII].

LXXXVI Ad maiorem evidentiam huius capituli et sequentis considerandum, quod praefatus magister post expletionem sui libelli cum reprehenderetur et vellet suum errorem colorare et auctoritate defendere, movit et operi suo apposuit quaestionem de his, in qua confirmat quod supra dixerat, scil. quod indulgentiae non prosint existentibus in purgatorio, et quod in viventibus solum se extendunt ad paenitentias (iniunctas). [Prexamo c. 132; cf. LII].

LXXXVII In praefato autem libello ante finem dubitatur circa claves ecclesiae: Utrum claves ecclesiae sicut possunt alicui indulgere paenitentiam ut non peracta possit reconciliari ecclesiae et eius sacramentis, ita possint indulgere illi paenam purgatoriam, ut ea non soluta decedens evolet in gloriam caelestem. Ad hoc dicunt aliqui moderni, quod possunt, quia possunt dare illi unde solvat de meritis Christi vel ecclesiae. Sed iste modus indulgendi apud antiquos non fuit cogitatus, nec videtur stare propter duo vel tria. Primo, quia in eo qui est obligatus ad huiusmodi poenam, manent adhuc aliquae reliquiae peccati, quae non nisi paenitudine propriae

voluntatis deleri possunt. Secundo, quia eadem est poena quam iudex imponit et quam indulget. Imponunt autem claves poenam huius saeculi non futuri, quia illam taxare non possunt; ergo poenam huius saeculi indulgent, non futuri. Tertio et efficacius, quia claves ecclesiae non possunt facere, quod merita Christi prosint alicui vivo vel defuncto in quantitate determinata. Alias poterunt peccatores subito disponere ad paenitentiam et dolorem cordis de peccato, et subito expoliare purgatorium. Et ita non erunt multum necessaria suffragia missarum et alia quae cotidie fiunt pro vivis et defunctis; quia quaecumque ista faciunt, facilius poterunt efficere claves. Haec ratio videtur omnino convincere etc. Haec ibi. [Prexamo c. 134; cf. LV].

LXXXVIII (*Prexamo:*) *Si praedicta positio esset vera, erraret ecclesia quae cotidie facit indulgentias pro vivis et defunctis. Consequens est falsum et haereticum, ergo et antecedens. — Sed ad hoc respondet praefatus magister, quod ecclesia Romana tripliciter dicitur. Uno modo ecclesia universalis in singulis suppositis, et sic est verum quod non potest errare. Alio modo consideratur ecclesia repraesentative in synodo rite et recte congregata, et de hac sunt opiniones. Aliqui dicunt, quod huiusmodi synodus possit errare. Sed est aliorum venerabilior opinio, quod non possit errare, praecipue in his quae pertinent ad fidem. Aliter dicitur ecclesia Romana, ecclesia urbis Romae, sicut ecclesia Salamantina vel Toletana, ecclesia Salamanticae vel Toleti. Haec autem ecclesia Romana errare potest, et contrarium dicere est haeresis. Haec ille. [Prexamo c. 139].*

LXXXIX *Quod autem adducit ad corroborationem sui dicti, scilicet quod facilius intelligitur, si ponantur paenitentiae non arbitrarie et unus forus ecclesiae tantum, in quo agi debeat de peccato et non de aliis, secundum quod fuit in principio nascentis ecclesiae. Haec ille. [Prexamo c. 141; cf. XVII].*

2.

Fray Juan Lopez OP.

Zitate aus Osma *Tractatus de confessione* und dem *Quodlibetum de confessione*; enthalten im *Defensorium fidei Christi contra garrulos praeceptores*.

Von dem Dominikaner Juan Lopez⁹⁾ wissen wir, daß er mehrere Schriften gegen Pedro de Osma verfaßte, nämlich:

a) Die *Refutatio des Quodlibet* des Pedro de Osma, erhalten in der Vaticana, cod. vat. lat. 4149 f. 36^v—82^r. Diese Refutation wurde von Menendez Palayo zur Rekonstruktion des Quodlibet benützt.

b) Das *Defensorium fidei Christi contra garrulos praeceptores*, erhalten in der Kapitelsbibliothek Toledo, cod. 17—24, f. 1—56.

c) Die *Refutation von Osma's Traktat an die Herzogin von Alba*. Diese zitiert Lopez selbst in seinem *Defensorium* f. 49^r, sie konnte aber noch nicht aufgefunden werden.

d) Im *Defensorium* sagt Lopez auch f. 57^r, er habe bereits *drei lateinische Traktate* gegen den Meister von Osma verfaßt. Den einen davon wird man mit der Refutation des Quodlibet, den andern mit der Refutation des Traktats an die Herzogin von Alba identifizieren dürfen. Der dritte dürfte vielleicht in einer lateinischen Gegenschrift gegen das Buch *De confessione* zu sehen sein. Alle diese drei Traktate seien im Besitz des Pedro Diaz de Costana.

Im *Defensorium* benützte Lopez außer dem *Confessionale* auch das Quodlibet und den Traktat an die Herzogin von Alba. Den Anlaß zur Abfassung des *Defensoriums* bildete eine mißglückte Disputation in Salamanca. Juan Lopez kam nach Salamanca und wollte in einer Disputation die Lehre des Pedro de Osma als haeretisch bekämpfen. Der Dekan, der Archidiakon und der Chantre der Kirche von Salamanca, sowie Pedro de Caloca, Diego de Betonio und Juan de Sant Espiritu verlangten, Osma solle sich zur Disputation stellen. Pedro von Osma erschien nicht und schlug es rundweg ab, sich auf einen Disput einzulassen. Da wandten sich einige Caballeros und Regidores und andere vornehme Laien, die vergeblich auf das Erscheinen des Pedro de Osma gewartet hatten, an Juan Lopez, und baten um Lösung einiger Gewissensfragen, die ihnen durch die Lek-

9) Magister Juan Lopez wurde 1462 Regens des Convents von Salamanca. Reichert, *Acta Capitulorum Generalium*, III (1900) 286; Quéatif-Echard I, 826.

türe der Schriften Osmas gekommen waren. So entschloß sich Lopez, seinen lateinischen Traktaten gegen Osma auch eine spanische Schrift, eben das *Defensorium*, hinzuzufügen.

Lopez nimmt in diesem *Defensorium* manche Zitate auch aus dem *Quodlibet*, aber doch zum größten Teil aus dem *Confessionale*. Der Wert dieser Zitate wird zwar dadurch herabgemindert, daß sie eine spanische Übersetzung darstellen, aber dadurch wieder erhöht, daß meist der genaue Fundort angegeben wird.

- I *El sacramento de la penitencia, quanto pertenece al conferir de la gracia, no era sacramento de institucion nueva ni vieja, mas era sacramento de natura. Quodl. art. 30. Lopez f. 3v.*
- II *La contricion sola quita el peccato, sin respecto alguno a las llaves de Christo. Quodl. art. 5. Lopez f. 12v.*
- III *La confesion de los pecados del alma ascondidos en la voluntad se deven dezir e confesar a Dios solamente en el corazon. Quodl. Lopez f. 28r.*
- IV *(La confesion vocal de propios pecados) más la guardavan los fieles catolicos por necesidad de precepto que por necesidad de santo sacramento. Lopez f. 29r.*
- V *Los cristianos se confiesan una vez en el año más por fuerza del precepto que del sacramento. Lopez f. 31v.*
- VI *Ni por eso que la confesion vocal de pecados en especie es parte del sacramento de la penitencia, por eso no se sigue que fué la tal confesion instituida por Jesum Christum. Confesionario, paragr. 3 in fine. Juan Lopez f. 33r.*
- VII *La confesion vocal de los pecados en especie e absolucion sacerdotal tenia verdad en la iglesia de los latinos, mas no en la iglesia de los griegos. Osma ibidem. Lopez f. 33v.*
- VIII *Los sacramentos no fueron instituidos todos ni quanto los singulares ni sin medio ni todos de Jesu Christo ni lo otorgan todos. Osma en la quarta doctrina suya. Lopez f. 34v.*
- IX *Consequentemente e torciendo de su poder (alias indirecte) le pueden remitir tanto de la pena del purgatorio, quanto le podia ser remitido por las iniuntas penitencias segun opinion de otros, como se suele dezir de la comutacion del voto, que no sea lo segundo de menor merito que lo primero. E porque no es cierto quanto era de remitir por las penitencias, ansi es incierto quanto se puede remitir por las indulgencias que por ellas se otorgan. E por en de quanto a la pena del siglo futuro, mas tienen razon de*

- ayudas que de indulgencias, e asi como no es cierto quanto ayudan los sufragios, tan poco es cierto quanto ayudan las indulgencias. Osma art. 8. Lopez f. 36v.
- X Las opiniones son dos. La primera es favorable, mas la segunda es más razonable. Fundase la primera en imaginacion, mas la segunda en la autoridad del derecho en el cap. quod autem y en el cap. cum ex eo, Extravag. de paenitentis et remissionibus [V, 38, 4 u. 14] y en las Clementinas en el cap. si dominum en fin de reliquiis et veneratione sanctorum [III, 16]. Y en los doctores Hostiense et Bernardo y en el cap. quod autem. E aunque no tan claro, Inocencio lo dize en el dicho capitulo quod autem, e Juan Andres en el capitulo cum ex eo. Aun esta opinion conviene con las letras de las indulgencias que se dan, en las quales se faze mencion de las penitencias injuntas, mayormente en las antiguas. Osma, art. 9. Lopez f. 38r/v.
- XI Las penitencias son arbitrarias, no que sean menos graves, mas porque los confesores pueden hoy dar penitencia menor o igual o más grave que es taxada en el derecho; lo que no se podia fazer en otro tiempo. Osma art. 32. Lopez f. 46r.
- XII Si entendiera el papa de las penitencias iniungendas como de las iniuntas, asi lo declaran los derechos como dize el capitulo ad audientiam, extravag. de decimis [III, 20, 12]. Osma art. 32. Lopez f. 46v.
- XIII El poder de la iurisdiccion del papa sobre los hombres quanto a la pena deste siglo es, e no del futuro. Osma art. 33. Lopez f. 47r.
- XIV Los prepositos de la iglesia pueden indulgir penas deste siglo e no del futuro. Osma art. 33. Lopez f. 47v.
- XV Los sacerdotes en las confesiones son oradores e no juezes. Osma art. 33. Lopez f. 48r.
- XVI Dudo es, si los confesores pueden absolver al penitente de la pena de purgatorio diziendo yo te absuelvo de la pena de purgatorio en todo o en parte. A esto dizen los teologos que non, aunque el tal confesor fuese el papa. Osma, tratado embiado a la Duquesa de Alba. Lopez f. 49r.
- XVII Segun que dizen los doctores del valor de las indulgencias, diversos son los modos del fablar. E por que callemos de los otros, dos bastan al presente, Hostiense e Bernardo en

- el cap. quod autem extravag. de paenitentia et remissione. Dizen que del valor de las indulgencias vieja querella es e aun asaz dudosa. E aquesta es la primera conclusion contra los adversarios, los quales dizen ser cierto quanto se remite de la pena del purgatorio por las indulgencias. Osma art. 34. Lopez f. 49v.*
- XVIII** *Alguno fará objection: las indulgencias tanto valen quanto suenan. Osma (art. 34) Lopez f. 50r.*
- XIX** *El son de las indulgencias es muy dudoso, porque algunas indulgencias suenan en remision de los pecados, e por las indulgencias no se perdonan los pecados. Osma (art. 34); Lopez f. 50v, 51r.*
- XX** *Algunos otorgan de penitencias. Es dudoso como se deva entender. Osma (art. 34); Lopez f. 51r.*
- XXI** *Se taxan dias e años en las penitencias. Empero es duda acerca del purgatorio, como se devan entender. Osma (art. 34) Lopez 51v.*
- XXII** *Las indulgencias tanto valen quanto suenan e no más. Osma (art. 34) Lopez f. 51v.*
- XXIII** *No se deven estender a algunos sino aquellos que suenan. Osma (art. 34) Lopez 52r.*
- XXIV** *Santo Thomas dize, que que a los defuntos e vivos igualmente valen las indulgencias. Osma (art. 34) Lopez f. 52r.*
- XXV** *Hostiense tiene contrario de Santo Thomas, deziendo que las indulgencias no valen a los defuntos si no por manera de sufragio. Osma (art. 34) Lopez f. 52r.*
- XXVI** *De Hostiense: Los que cerca desto enganan al pueblo, gravemente pecan. Osma (art. 34) Lopez f. 52v.*
- XXVII** *La iglesia de la ciudad de Roma algunas vezes otorga indulgencias, que no menos aprovechan a los muertos que a los vivos. Osma (art. 34) Lopez f. 52v.*
- XXVIII** *Por donde se funda argumento evidente que él que acerca desto que provado es, tiene contraria opinion, no es por esso erroneo e mucho menos herege. En otra manera Hostiense fué herege, e por esto las sus glosas o escriptos serian de traer al fuego; lo qual no se deve dezir, pues es feo de oir. Osma (art. 34) Lopez f. 53r.*
- XXIX** *Per obiecion dira alguno que segun se cree piadosamente no permitirá Dios errar al papa en aquellas cosas que acatan al universal estado de la iglesia. Esta repuesta que*

algunos dan, no es verdadera del todo. Porque no ha cosa que más mire e acate al universal estado de la iglesia que es la fe. Enpero algunos padres santos de la iglesia erraron en la fe e fueron condenados por hereges. Osma (art. 34) Lopez f. 55.

3.

Juan Lopez OP.

Zitate aus Osma's *Tractatus de confessione*,
enthalten in der *Responsio ad Quodlibetum Magistri de Osma*.
Biblioteca Vaticana, cod. vat. lat. 4149 f. 47v.

Der sechste Artikel des Quodlibets hatte gelautet:

Quod confessio de peccatis in specie sit de ratione praecepti non sacramenti, quia qui directe potest remittere peccatum, directe potest remittere sequelam peccati, scil. poenam sed de hoc alias.

Zur Interpretation dieses Artikels sagt Lopez:

Cum isto articulo est iungendus quidam parrafus quem ponit iste in libro de confessione, in fine tertii praeambuli, ubi ait

(I) *Sed quod dictum est de reconciliatione mortalium per confessionem peccati in specie et absolutionem sacerdotis, locum habet in ecclesia latinorum, non graecorum.*

(II) *Patet quod confessio de peccatis in specie fuerit ex aliquo statuto universalis ecclesiae, non ex iure divino.*

(III) *Nec propter hoc quod confessio de peccatis in specie est pars sacramenti poenitentiae, sequitur quod fuerit a Christo instituta.*

(IV) *Quia sacramenta non fuerunt a Christo instituta quantum ad omnia particularia. Et praeterea non omnes concedunt omnia sacramenta fuisse a Christo immediate constituta.*

Haec magister de Osma in illo parrafo.

4.

Juan Lopez OP.

Zitate aus Osma's *Quodlibetum de confessione*.
Enthalten in der *Responsio ad Quodlibetum magistri de Osma*.
Biblioteca Vaticana, cod. vat. lat. 4149 f. 36v—82r.

Man wird nun als gesichert betrachten dürfen, daß die Lehre und vielleicht sogar einzelne Sätze des *Tractatus de Confessione* sich in dem *Quodlibetum de Confessione* wiederfinden. Wenn dem so

ist, so muß man in dem Quodlibetum de Confessione eine weitere hochwichtige Quelle für die Rekonstruktion des Beichttraktats erblicken.

Dieses Quodlibetum ist nun zu einem großen Teil erhalten. *Cod. vat. lat. 4149* enthält folgende Stücke:

- a) f. 1r—16r: Anon., *Propositiones duodecim Romanae ecclesiae*;
- b) f. 16v—26r: Anon., *Distinctiones septem de Romano Pontifice*;
- c) f. 26r—36r: Anon., *Informationes decem de voluntate Dei*;
- d) f. 36v—82r: *Quodlibetum magistri de Osma cum suis impugnationibus ad singulos [articulos], per fratrem Johannem Luppi Salamantini*.

Da die vier Stücke sich als Teile eines einzigen Werkes geben (cf. f. 26r: *tertia pars continet informationes*), so ist es wahrscheinlich, daß alle vier den Juan Lopez zum Verfasser haben. In den ersten drei Stücken ist jedoch auf Pedro de Osma keinerlei Bezug genommen. Das vierte Stück führt jedoch in seinen Ausführungen über die Kirche (bes. f. 36v—42v) die Gedankengänge der ersten beiden Stücke weiter.

Aus dem vierten Stück suchte nun M. Menendez Pelayo in seiner *Historia de los heterodoxos españoles*, III (1918) CXXXIX—CXLIX das Quodlibetum des Pedro de Osma zu rekonstruieren. Trotzdem der Text der Handschrift sehr gut und leicht lesbar ist, ist die Ausgabe bei Menendez Pelayo so mangelhaft, daß kaum eine Proposition sich findet, die nicht mehrere Lesefehler hätte. Bei dem wichtigen Artikel 34 enthält außerdem die Handschrift noch weitere 19 Sätze aus dem Quodlibet des Pedro de Osma, die Menendez Pelayo übersah, weil sie nicht eigens durch ein Rubrum gekennzeichnet sind. Da eine Neuausgabe zu viel Raum beanspruchen würde, sei im folgenden eine Liste der vorzunehmenden Textverbesserungen gegeben und die fehlenden 19 Sätze nachgetragen. Zuerst wird die von Menendez Pelayo gegebene Version zitiert, dann wird der Text der Handschrift gegeben.

Art. 3: *qui: quae; plenitudine: paenitudine*. Art. 4: *sequentia: sequela*. Art. 5: *dixerit: contrarium dixerit; quare: quia; poenas: poenam; habeant: non habent; antiquitas dixerit: antiqui dixerunt*. Art. 6: *quia: quod; spetie: specie; fit: sit; quare: quia; sequentiam: sequelam*. Art. 7: *posse: proprie; Thos: Tho*. Art. 8: *sed quare: et quia; sobrogantur: subrogantur*. Art. 9: *secunda est rationabilior: secunda rationabilior; veritate iuris: autoritate iuris in c. quod autem et in cap. cum ex eo, de paenit. et remiss., et in Clem. si dominum in*

fine de reliquiis et veneratione sanctorum; Hosti: Hostiensis; IX autem: quod autem; quare vis: quamvis; IX autem: quod autem; Johannes: Johannes An[dreae]; libris: litteris. Art. 10: quod: quia; videtur: videntur. Art. 11: Item: Item quia. Art. 12: quod: quia hoc; alicui; alium. Art. 13: absolvit: solvit; quod illi verbo; quia in litteris. Art. 15: quoniam: quandoque (corr. ex: quodcumque); tum: tamen: administrandis: ministrandis. Art. 16: quoniam: quia. Art. 18: Item: unde; Chisti: Christi; quare quodcumque ita: quia quaecumque ista; faciliter: facilius; poterit: poterit papa; fidem: fidem Christi. Art. 19: Item: Unde; non quod: non quia. Art. 20: Propter: patet; poenis: paenitentis; Et ex: Et tamen secundum quod patet ex. Art. 21: ii: tamen. Art. 24: reductae: redactae. Art. 25: propter: secundum. Art. 26: fautores: fautores quam secunda. Art. 27: quoniam: quando; et dicitur: edicitur; poenas autem: poenam autem; quoniam: quando; orbis: urbis; potest: poterit; possunt interpretari: interpretari possunt. Art. 28: Nam: Unde; sint quasi effectus et sequentia: sit quid minus et effectus et sequela; quoniam: quia; plenitudine: paenitudine. Art. 29 [Ms: 26]: quia: quod; absolvent: absolvent; Dei: Domini vel Dei; Leo pura: Leo papa; eodem: eisdem; dicentur: dicuntur. Art. 30: ritus: ritum; est sacramentum: vel eius sacramentis; naturale: naturae. Art. 31: tantum remittit: tantum remittitur; quoniam: quia. Art. 32: non quia: non quod: gradum: gradum suae; sunt: venit; iungenda: iniungenda; sit: sit: i. e.; patieris: punieris; paenitentis: paenitentiae; quoniam: quia; regulas quae traduntur: regulam quae traditur; quoniam: quia; quoque ad: quoad; Dominum: Deum; quoque ad Dominum: quoad Deum; et ad ecclesiam: et ecclesiam; IX autem: quod autem. Art. 33: poena: poenam; quod ad: quoad; potestate dictum: proprie dictum. Art. 34: tum: tamen; tum male: tamen male.

[34, 2] *Secundum quod dicunt doctores de valore indulgentiarum, diversi sunt modi dicendi. Et ut de ceteris taceamus, Hostiensis et Bernardus in cap. quod autem dicunt, quod de valore indulgentiarum vetus querela est et adhuc satis dubia. Haec est prima conclusio contra adversarios, qui dicunt, certum esse quantum remittitur de poena purgatorii per indulgentias.*

[34, 3] *Sed obicit aliquis: quod indulgentiae tantum valent quantum sonant, Respondetur: quod sonus indulgentiarum est valde dubius, quia aliquae indulgentiae sonant in remissio-*

nem peccatorum et per indulgentias non remittuntur peccata.

- [34, 4] *Aliqui concedunt de iniunctis paenitentis. Et tamen est hoc verbum dubium quomodo intelligi debeat.*
- [34, 5] *Taxantur etiam dies et anni, et tamen dubium est, quomodo hoc possit habere locum circa poenam purgatorii.*
- [34, 6] *Dicuntur indulgentiae tantum valere quantum sonant et non magis, quia non sunt extendendae ad aliquos ultra id quod sonant.*
- [34, 7] *De indulgentiis vero quae defunctis conceduntur opiniones sunt. Thomas dicit, quod ita valent defunctis sicut vivis, quia non est aliqua ratio quare papa magis possit applicare merita Christi vivis quam defunctis.*
- [34, 8] *Hostiensis tenet contrarium dicens, quod indulgentiae quae fiunt defunctis valent per modum suffragii c. e. per modum deprecationis.*
- [34, 9] *Suffragia ecclesiae non sunt certa.*
- [34, 10] *Propter quod dicebat Hostiensis, quod qui circa hoc decipiunt populum, graviter peccant. Et est hoc dictum contra positionem s. Thomae.*
- [34, 11] *Ecclesia tamen urbis Romae quandoque concedit indulgentias quae non minus prosint mortuis quam vivis iuxta opinionem s. Thomae.*
- [34, 12] *Unde est evidens argumentum, quod qui circa hoc contrarium opinatur, non est propterea erroneus et multo minus haereticus. Alias Hostiensis fuit haereticus, ac per hoc eius scriptura(!) essent tradenda incendio, quod absurdum est dicere.*
- [34, 13] *Est haec secunda conclusio contra adversarios.*
- [34, 14] *Sed dicet aliquis, quod ut pie creditur, non permittet Deus papam errare in his quae concernunt universalem statum ecclesiae.*
- [34, 15] *Duo sunt quae necessario pertinent ad conservationem universalis status ecclesiae. Unum tanquam principium et fundamentum aedificii ecclesiastici; aliud tanquam finis ultimus et principalis. Et circa haec duo ecclesia non errat nec errare potest, ut supra probatum est.*
- [34, 16] *Illud ab aliquibus pie creditum non est usque quaque verum. Nihil est enim quod magis concernat universalem statum*

- ecclesiae quam fides; et tamen aliqui Romani pontifices erraverunt in fide et ut haeretici condemnati sunt.*
- [34, 17] *Et praeterea illa regula de indulgentiis conferendis pro vivis et mortuis intelligenda est de necessariis ad conservationem talis status. Poterit autem conservari status ecclesiae sine huiusmodi indulgentiis, praecipue sine eis quae superflue et indiscrete conceduntur.*
- [34, 18] *Sic fuit conservatus status ecclesiae per quingentos annos scil. usque ad tempora Gregorii, qui primus legitur instituisse Romae stationes quadraginta dierum indulgentiae.*
- [34, 19] *Summa huius considerationis: In poena purgatorii residua post sacramentum poenitentiae ecclesiae praepositi directe non habent iurisdictionem. Et ideo pro tali poena possunt facere suffragia, non indulgentias proprie loquendo.*
- [34, 20] *Quia quidquid pro solutione talis poenae velint Deo offerre, incertum est, quantum de tali oblatione velit Deus acceptare.*
- Art. 35: *pro ex praedicatis: prout ex praedictis; IX autem: quod autem; dubia: satis dubia.*

Hinter diesem Artikel 35 kommen zwei leere Blätter (f. 80 u. 81); fol. 82r oben steht: *ingrediendi regnum caeleste et gloriam paradisi Mt. 12 c. et 25; Lucae 12. Et hic est finis quodlibet.*

Mit diesen Fragmenten wird man sich vorläufig begnügen müssen. Vielleicht helfen sie einmal einem findigen Forscher, den Beichttraktat des Pedro de Osma aufzufinden.

Den Tractatus fructuosissimus atque christianae religionis admodum necessarius super decalogo et septem peccatis des Pedro de Costana hat Herr Dr. J. Vives in Barcelona feststellen können. Der Traktat umfaßt f. 2—52 auch den Tractatus de confessione sacramentali des Pedro de Costana. Wie mir Herr D. J. Vives mitteilt, finden sich darin keine Zitate aus Pedro de Osma.

Kardinal Marcellus Crescentius.

Von Joachim Birkner.

Der Kardinal Marcellus Crescentius ist in der Geschichte hauptsächlich dadurch bekannt geworden, daß er unter Papst Julius III. in den Jahren 1551/52 als einziger Legat und erster Präsident das in Trient zum zweitenmal versammelte Konzil leitete. Die Bedeutung dieser Stellung rechtfertigt es, kurz seinen Lebensgang zu schildern, eine Aufgabe, die durch einen empfindlichen Mangel an Quellenmaterial erschwert wird; ist doch nicht nur die Korrespondenz zwischen ihm und der Kurie aus der Zeit seiner Präsidentschaft in Trient fast vollständig verloren, auch aus früheren Jahren ist von dem Kardinal, der nie außerhalb der Kurie tätig war, keine größere Briefsammlung, kein Tagebuch oder ähnliches vorhanden, was klareres Licht auf seinen Lebensgang und auf seine Persönlichkeit werfen könnte.

Marcellus Crescentius stammte aus einer vornehmen römischen Familie. Der Name der Familie ist schwankend. Während unser Kardinal meist die lateinische Namensform Crescentius gebraucht ¹⁾ und diese nach Bedarf in Crescentio italianisiert ²⁾, findet sich in einigen noch zu erwähnenden, die Familie betreffenden Breven aus dem 16. Jahrhundert, die Form de Crescentiis ³⁾. Spätere Schriftsteller haben die italienische Form Crescenzi verwendet ⁴⁾. Der Vorzug wird der Namensform Crescentius zu geben sein, da sie der Kardinal selbst am häufigsten gebrauchte.

1) So z. B. in den unzähligen von ihm unter Paul III. und Julius III. unterzeichneten Brevenminuten. Vgl. auch Conc. Trid. VII 9, 24.

2) Siehe z. B. Conc. Trid. XI 628, 8.

3) Siehe unten Anm. 8.

4) L. Cardella, *Memorie storiche de' Cardinali* IV (Roma 1793) 236. G. Moroni, *Dizionario di erudizione storico-ecclesiastica* XVIII (Venezia 1843) 185.

Über die Herkunft der Familie ist Sicheres nicht zu berichten. Sie wird als alte römische Patrizierfamilie bezeichnet⁵⁾. Die Versuche jedoch, die Familie auf jene berühmten Crescentier zurückzuleiten, die im 10. und 11. Jahrhundert die Herren der Engelsburg waren und das römische Patriziat inne hatten, tasten im Dunkeln. Der Name Crescenzi oder Crescenzo begegnet auch in den folgenden Jahrhunderten häufig, ohne daß verwandschaftliche Beziehungen der Namensträger im einzelnen erweisbar wären⁶⁾. So muß es hier genügen, auf die Familie selbst hinzuweisen, der unser Kardinal entstammte. Der Vater hieß Marius Crescentius, dessen Ehe mit Pantasilea de Maddalenis von Capodiferro⁷⁾ drei Söhne entstammten: Alexander, Octavius und Marcellus. Welcher von den beiden letzteren der ältere war, ist unbekannt. Alexander jedenfalls war der erstgeborene; denn er erbte das Amt des Vaters, der Präfekt der Porta Flaminia und Präfekt der öffentlichen Gebäude der Stadt Rom war. Das letztgenannte Amt war von Leo X. begründet worden und stand der Familie erblich zu. Der erstgeborene Sohn sollte dem Vater im Amte folgen; in dem Falle, daß dieser ohne männliche Nachkommenschaft blieb, konnte er einen beliebigen Nachfolger bestimmen, der jedoch verpflichtet war, den Familiennamen de Crescentiis anzunehmen⁸⁾.

5) F. Ughelli, *Italia sacra* I (Roma 1644) 985. A. Ciaconius, *Vitae et res gestae Pontificum Romanorum et S. R. E. Cardinalium III* (Roma 1677) 677. Cardella und Moroni a. a. O.

6) Die sämtlichen seit dem frühen Mittelalter in Rom nachweisbaren Träger des Namens sind aufgezählt bei F. Sabatini, *La famiglia e le torri dei Crescenzi* (Roma 1908); jedoch kann Sabatini das verwandschaftliche Verhältnis der Träger dieses Namens nicht aufzeigen. Insbesondere fehlt jede historisch erweisbare Verbindung von den Crescenzi des 16. Jahrhunderts zu den Crescentiern des 9. und 10. Jahrhunderts.

7) Den Namen der Mutter finde ich nur bei Ciaconius III 677; der Name des Vaters ist auch aus dem in der folgenden Anm. erwähnten Breve bekannt.

8) Am 4. Dezember 1553 bestätigte Julius III. den Alexander de Crescentiis (hier wird stets diese Namensform gebraucht) in den Ämtern des Vaters Marius, nämlich dem Amte des *Praefectus portae Flaminiae* und dem Amte des *Praefectus murorum et aliorum edificiorum publicorum tam sacrorum quam profanorum*; der jüngere Bruder Octavius, der bis dahin an den Einkünften der Porta Flaminia Anteil hatte, wurde damals mit einer Pension abgefunden und das Amt für immer dem erstgeborenen Sohn zugesprochen. *Vat. Arch. Arm.* 52 tom. 6 fol. 128v—132r. Gregor XIII. bestätigte am 5. Juli 1572 dem Alexander von neuem seine Ämter. *Ebda.* fol. 132r—134r.

Marcellus war im Jahre 1500 geboren⁹⁾. Über seinen Werdegang ist nur bekannt, daß er in Bologna die Rechtswissenschaften studierte und den Doktorgrad beider Rechte erwarb¹⁰⁾. Ohne Zweifel wurde er diesem Studium zugeführt, weil er, für den geistlichen Stand bestimmt, an der Kurie ein höheres Amt erhalten sollte. Wann er in den geistlichen Stand aufgenommen wurde und die höheren Weihen empfing, ist nicht erweisbar. Es mag als ein Zeichen hervorragender Begabung angesehen werden, daß der erst 29jährige von Klemens VII. in das Kollegium der Rota-Auditoren aufgenommen wurde¹¹⁾, das im 16. Jahrhundert in hoher Blüte stand und ausgezeichnete Juristen und Kanonisten in seinen Reihen aufwies. Am 27. November 1529 erfolgte seine Einführung und Aufnahme in das Kollegium, dem er bis zu seiner Ernennung zum Kardinal im Jahre 1542 angehörte. Schon vorher hatte er ein Kanonikat bei S. Maria Maggiore erhalten, das ihm den Lebensunterhalt sicherte¹²⁾. Klemens VII. verlieh ihm am 19. Januar 1534 das dem Heiligen Stuhl unmittelbar unterstehende Bistum Marsi in Unteritalien¹³⁾, wo Crescentius aber nie Residenz hielt. Jedoch liegt die Vermutung

9) Das Geburtsjahr geht aus der Grabinschrift hervor, die den im Jahre 1552 verstorbenen Kardinal als 52jährig bezeichnet. V. Forcella, *Iscrizioni delle chiese e d'altri edifici di Roma XI* (Roma 1877) 48. Ciaconius III 677 f.

10) Die Tatsache des Studiums in Bologna wird von Massarelli in den Akten der zweiten Konzilsperiode erwähnt. Conc. Trid. VII 21, 20.

11) E. Cerchiarì, *Sacra Romana Rota II* (Roma 1920) 92. Die Grabinschrift behauptet, Marcellus sei schon im Alter von 25 Jahren Auditor geworden. Da an der Angabe Cerchiaris, wonach er 1529 in das Kollegium der Rota aufgenommen wurde, nicht zu zweifeln ist, müßte man, um die Richtigkeit der Grabinschrift nicht in Zweifel ziehen zu müssen, das Geburtsjahr auf 1504 ansetzen, dann wäre aber die Angabe der Grabinschrift, Marcellus sei im Alter von 52 Jahren gestorben, nicht haltbar. Wenn man jedoch berücksichtigt, daß die Grabinschrift in S. Maria Maggiore erst 35 Jahre nach dem Tode des Kardinals von seinem Großneffen angebracht wurde, wird man mit der Möglichkeit eines Irrtums rechnen und diesen eher in einer der früheren Jahre des Kardinals betreffenden Angabe suchen, als bei der Nennung des Gesamtalters. Von der Grabinschrift haben Ciaconius und Cardella den Irrtum übernommen, während sich Ughelli vorsichtiger ausdrückt: *Paulo post viginti quinque tantum natus annos inter auditores sacrae Romanae Rotae . . . numeratus est.*

12) Ughelli, Ciaconius, Cardella, Moronia. a. O. Gemäß der Konstitution Martins V. *In apostolicae dignitatis* vom 1. Sept. 1418 mußte jeder in das Auditorenkollegium Aufzunehmende ein Jahreseinkommen von mindestens 200 flor. nachweisen. Cerchiarì I (Roma 1921) 72. 78.

13) van Gulik-Eubel III 253. Es handelt sich um das Bistum Marsi, nicht Marsico (nuovo), wie Cardella IV 237, Moroni XVIII 185 und Pastor V 144 schreiben.

nahe, daß er sich einmal, Ende 1534 oder Anfang 1535, in sein Bistum, vielleicht zur Besitzergreifung, begab. Am 1. April 1535 nämlich fordert Paul III. den Marchese del Vasto, Alfonso d'Avalos, auf, einen gewissen Petrus Suarez aus Corduba, der bislang ein Familiare des Crescentius war, an die päpstlichen Behörden in Civitavecchia auszuliefern; dieser Petrus Suarez habe nämlich seinen Herrn tätlicher Weise angegriffen und ihm lebensgefährliche Verletzungen beigebracht, worauf er von Andreas de Auria, dem Fürsten von Melfi, in Haft genommen wurde¹⁴). Es scheint fast so, als habe sich die Untat im Königreich Neapel abgespielt. Möglich wäre allerdings auch, daß der Täter nur dorthin geflohen war. Über die Bestrafung des Verbrechers ist nichts bekannt¹⁵).

Zeugnis von Crescentius' Tätigkeit als Rota-Auditor legen die von ihm aufgezeichneten Rota-Dezisionen ab¹⁶), von denen drei Druckausgaben bekannt sind. Die erste Ausgabe erschien im Jahre 1589 in Rom und war von einem Neffen, Marcellus Crescentius, besorgt, der in den Pontifikaten Gregors XIII., Sixtus' V., Gregors XIV. und Klemens VIII. als Referendarius utriusque signaturae nachweisbar ist¹⁷); die zweite und dritte Ausgabe, 1601 und 1617,

14) Breve Pauls III. vom 1. April 1535. Vat. Arch. Arm. 40 tom. 51 fol. 179r nr. 181. Ebda. nr. 180 ein Dankesbreve Pauls III. vom gleichen Tage an Andreas de Auria für die Festnahme des Täters.

15) Auf dieses Ereignis scheint ein aus der Sedisvakanz von 1549 stammender Pasquino anzuspähen, der in Cod. Pal. lat. 1913 erhalten ist:

Il cardinal Crescentio si puo fare

Benche sia putanier e pieno d'inganno

Ma siate certo che non passa un anno

Ch'un altro servitore l'ha d'amazzare.

16) Über Wesen und Wert der von den einzelnen Auditoren aufgezeichneten Dezisionen vgl. *Cerchiarì* I 244—257.

17) *Decisiones* | R. P. D. Marcelli | Crescentii | Rotae auditoris postea S. R. E. cardinalis | super causis per RR. DD. auditores in eodem sacro | palatio relatis ex communibus et concordibus eorum | rundem votis et suffragiis. | Quibus accessit tractatus de tribunalibus Urbis et eorum praeventionibus doctoris Martae Neapolitani in Romana curia advocati. Romae apud Marcum Antonium Murettum 1589. Über den Herausgeber Marcellus Crescentius vgl. B. Katterbach, *Referendarii utriusque signaturae a Martino V ad Clementem IX et praelati signaturae supplicationum a Martino V ad Leonem XIII* (Città del Vaticano 1931) 162. 182. 196. 215. Die Ausgabe ist dem Fürsten Ferdinand Medici gewidmet; der Herausgeber begründet diese Widmung damit, *quod patrem tuum ille (card. Crescentius) ut optime de se meritum amavit in primis et coluit, tum familia Crescentiana universa eius pontificis consanguineum observat, a quo in ipso Marcello cardinali amplissimum est beneficium atque ornamentum consecuta.*

ebenfalls in Rom gedruckt, sind von dem Lateranensischen Kanoniker Acharisius herausgegeben¹⁸⁾. Im Jahre 1539 wurde Crescentius außerdem in das Kollegium der Referendarii utriusque signaturae aufgenommen, in dem er bis zu seiner Erhebung zum Kardinal verblieb¹⁹⁾.

Was Paul III. bewog, Crescentius am 2. Juni 1542 den Purpur zu verleihen, läßt sich mit Bestimmtheit nicht sagen. Es muß die allgemeine Vermutung genügen, daß des Crescentius juristische Kenntnisse und seine Tätigkeit an der Rota die Aufmerksamkeit des Farnesepapstes auf ihn gelenkt hatten. Nicht ausgeschlossen erscheint, daß auch des Crescentius Zugehörigkeit zu einer alten römischen Familie bestimmend auf Paul III. einwirkte. Bekanntlich war der Widerstand des Kardinalkollegiums gegen eine neue Kreation von Purpurträgern im Jahre 1542 sehr groß. Mit Ausnahme von zweien waren alle Kardinäle gegen den Plan des Papstes. Gegen einige der Kandidaten, unter denen auch Crescentius sich befand, wurden wegen ihres Lebenswandels besondere Bedenken erhoben²⁰⁾. Bei Crescentius scheint der Grund des Anstoßes gewesen zu sein, daß er eine uneheliche Tochter hatte, die 7 Jahre später, am 25. August 1549, allerdings nur durch einen Prokurator vertreten, vor dem Kardinal de Monte in Bologna die Ehe mit dem Bologneser Philippus Ghislerius einging²¹⁾, der schon im Februar des folgenden Jahres, wenige Tage, nachdem Crescentius zum Legaten der Stadt von Julius III. ernannt worden war²²⁾, als Schwiegersohn des Kardinals in die Verwaltung seiner Heimatstadt aufgenommen wurde²³⁾. Trotz des Widerstandes der Kardinäle setzte Paul III. bei der Kreation seinen Willen durch. Crescentius wurde zum Kardinalpriester erhoben; am 6. November 1542 erhielt

18) Decisiones | Rotae Romanae | a R. P. D. Marcello Crescentio | Romano | S. P. A. Causarum auditore et episcopo Marsicano ac postea S. R. E. cardinali amplissimo | collectae, | novis argumentis, summariis, additionibus, | iudicibus et aliquot decisionibus auctae et fideliter correctae | ab Acharisio J. U. D. Tossinianensi, canonico sacros. Lateranen. ecclesiae. | Romae expensis Paulini Arnolphini Lucensis 1601. Apud Typographos camerales. — Diese Ausgabe wurde im Jahre 1617 nochmals neu gedruckt.

19) Katterbach 100.

20) Pastor V 143 u. Anm. 3.

21) Massarelli, Diarium IV in Conc. Trid. I 859, 30 ff.

22) Conc. Trid. II 155, 5 f. van Gulik-Eubel III 30 Anm. 12.

23) Conc. Trid. II 157, 17 ff.

er die Titelkirche des hl. Marcellus zugeteilt ²⁴), die er bis zu seinem Tode beibehielt.

Die Verleihung des Purpurs brachte für Crescentius eine Reihe von neuen Aufgaben. Gewisse Obliegenheiten der kirchlichen Verwaltung und Gerichtsbarkeit, denen sich ein Kurienkardinal nicht zu entziehen vermag, sollen weniger hierher gerechnet werden; Crescentius war hiefür durch seine bisherige Tätigkeit geschult. Neu war für ihn jedoch die Mitarbeit in der Kirchen- und Religionspolitik, zu der er von Paul III. in den folgenden Jahren herangezogen wurde.

Was den zuerst genannten Aufgabenkreis angeht, so seien die wichtigsten Tatsachen erwähnt. Als Praelatus signaturae iustitiae ist Crescentius im Jahre 1542/43 tätig ²⁵). Ebenso gehört hierher das Protektorat über den Zisterzienser- und Olivetanerorden, das er übernahm ²⁶). Mit Ignatius von Loyola und der Gesellschaft Jesu kam Crescentius schon bald nach seiner Erhebung in Berührung. Im Juli 1542 beauftragte ihn nämlich Paul III. mit der Prüfung des Streitfalles um die portugiesische Inquisition. Da sich Ignatius schon seit Jahren um die Beilegung dieses Streites zwischen Paul III. und König Johann III. von Portugal bemühte, war es für ihn unerlässlich, nun auch mit Crescentius darüber zu verhandeln ²⁷). Den Briefen des Ignatius aus dieser Zeit ist zu entnehmen, daß zwischen ihm und Crescentius im allgemeinen Übereinstimmung herrschte; schon im August 1542 bezeichnet Ignatius den Kardinal als einen Freund

24) Siehe van Gulik-Eubel III 30 u. 73. Ughelli schreibt, Crescentius sei zuerst Kardinalpriester mit dem Titel der Heiligen Johannes und Paulus und dann erst mit dem Titel des hl. Marcellus geworden. Ciaconius glaubt diesen Sachverhalt noch besonders damit begründen zu müssen, daß der Titel des hl. Marcellus erst durch den Tod des Kardinals Dionysius de Laurerio (gest. 6. Nov. 1542) frei wurde. Tatsächlich wurde Crescentius erst am 6. November 1542 zum Titelpriester vom hl. Marcellus ernannt. Daß er vorher den Titel der Heiligen Johannes und Paulus innehatte, kann ich nicht nur nirgendwo belegt finden, sondern durch die Tatsache, daß dieser Titel vom 21. November 1541 bis zum 4. Mai 1544 im Besitz des Kardinals Petrus de Bauma war, widerlegen (van Gulik-Eubel III 71). Cardella und Moroni lassen Crescentius überhaupt nur Kardinal mit dem Titel der Heiligen Johannes und Paulus gewesen sein.

25) Katterbach 93.

26) Ciaconius, Cardella und Moroni a. a. O.

27) Über den Streit vgl. Pastor V 403 ff. Über die Verhandlungen mit Crescentius vgl. die Briefe des hl. Ignatius vom 28. Juli und 17. August 1542 an Simon Rodriguez in Monumenta Ignatiana ser. I vol. I (Matriti 1903) 216 ff. 223 ff.

und Förderer der jungen Gesellschaft²⁸⁾. So war es ein Glück für Ignatius, daß Paul III. im Jahre 1546 die durch Fra Valentino Barbaran gegen die Gesellschaft und gegen das von Ignatius gegründete Asyl von S. Martha vorgebrachten Anklagen dem Kardinal Crescentius zur Begutachtung überwies, der sie als nichtig bezeichnete²⁹⁾. Zwei Jahre später verteidigte Crescentius noch einmal das genannte Asyl gegen unberechtigte Angriffe³⁰⁾. Dieser Freundschaft mag es auch zuzuschreiben sein, daß Crescentius 1542 das Protektorat einer von Ignatius gegründeten Bruderschaft zur Bekehrung der Juden übernahm³¹⁾.

Auf das Bistum Marsi leistete Crescentius Anfang 1546 Verzicht; dafür wurde ihm am 5. Mai dieses Jahres die Administration des Erzbistums Conza bei Neapel übertragen, die er bis zu seinem Tode beibehielt³²⁾.

Wichtiger war während der 10 Jahre seines Kardinalats seine Tätigkeit in der Religions- und Kirchenpolitik. Zwar ist Crescentius nie als Legat an einen der fürstlichen Höfe gegangen und mit Ausnahme der Zeit seiner Tätigkeit als Konzilspräsident war er nie von der Kurie abwesend. Umso größer wurde jedoch sein Einfluß an der Kurie und auf den Papst selbst. Am 11. Mai 1543 wurde Crescentius zum erstenmal von dem damals in Bologna weilenden Papst in die zur Beratung der Konzilsangelegenheiten gebildete Kardinalsdeputation berufen³³⁾. Die baldige Suspension des Konzils (6. Juli 1543) scheint auch den Arbeiten der Deputation zunächst ein Ende bereitet zu haben. Als nach dem Frieden von Crespy (17. September 1544) die Konzilsangelegenheiten mit mehr Aussicht auf Erfolg von neuem aufgegriffen werden konnten, war Crescentius wieder unter den in

28) In dem eben erwähnten Brief vom 17. August 1542 sagt Ignatius von Kardinal Crescentius: *que es deboto y aficionado de nosotros*. A. a. O. 223. In diesen und späteren Briefen des Ignatius spielt auch ein römischer Patrizier Jacobus de Crescentiis eine Rolle, der ebenfalls als Freund der Gesellschaft und als *dendo cercano* des Kardinals bezeichnet wird. A. a. O. 217. Vielleicht ist es derselbe Jacobus de Cr., der am 24. Juli 1551 sein Testament machte und sich darin bezeichnet als *filius Virgili, nobilis Romanus regionis sancti Eustachii seu Columnae, infirmus corpore, mente tamen sanus*. Als Protektoren seiner Kinder setzte er im Testament die Kardinäle Marcellus Crescentius, della Cueva und Pole ein. Vat. Arch. Borghese IV 174 fol. 5 f.

29) Monum. Ignatiana ser. I vol. I (Matriti 1903) 447. Pastor V 406.

30) Monum. Ignatiana a. a. O. 718.

31) Pastor V 400.

32) van Gulik-Eubel III 253. 191.

33) van Gulik-Eubel III 24 Anm. 5. Conc. Trid. IV 329 Anm. 2.

die Kardinalsdeputation für die Konzilsfragen berufenen Purpurträgern, deren Mitglied er fortan blieb ³⁴).

Noch wichtiger war seine Stellung, die er in den eigentlich politischen Geschäften während der letzten Regierungsjahre Pauls III. einnahm. Es ist bekannt, daß Paul III. weitgehend seinen eigenen politischen Ideen folgte und daher politischer Ratgeber nicht bedurfte. Zur Seite stand ihm in der Leitung der politischen Geschäfte in erster Linie der Kardinalnepot Alessandro Farnese, der jedoch wiederholt in diplomatischen Missionen von der Kurie abwesend war. In den langwierigen Verhandlungen, die der alle übereilten Schritte scheuende Papst mit den an der Kurie weilenden Gesandten des Kaisers führte, treten vom Jahre 1545 an noch drei Kardinäle in den Vordergrund: Francesco Sfondrato, Niccolo Ardinghello und Marcellus Crescentius. Die beiden ersteren, im Dezember 1544 zu Kardinälen ernannt, nehmen zunächst die wichtigere Stellung ein, was nicht überraschen kann. Sfondrato war bereits in diplomatischen Sendungen erprobt und mit den Verhältnissen Deutschlands einigermaßen vertraut. Ardinghello, vormals päpstlicher Sekretär, hatte durch die Bearbeitung der politischen Korrespondenz in die Ziele der päpstlichen Politik Einblick gewonnen. Aber als im Jahre 1547 Sfondrato als Legat in Deutschland weilte und Ardinghello nicht mehr unter den Lebenden war, konnte der kaiserliche Gesandte Mendoza seinem Herrn schreiben, daß jetzt Crescentius mehr in den Vordergrund trete; Ardinghello sei ihm bisher im Wege gestanden ³⁵). Daß dies dem kaiserlichen Botschafter nicht gleichgültig sein konnte, wird aus dem folgenden hervorgehen.

Die Arbeit, die von den drei Kardinälen geleistet werden mußte, war die vorbereitende, vielfach undankbare Kleinarbeit. So sind sie während einer kurzen Abwesenheit des Papstes Anfang November 1545 mit dem kaiserlichen Botschafter Juan de Vega wegen des geplanten Bündnisabschlusses zwischen Paul III. und Karl V. zur Bekämpfung der Schmalkaldener in Unterhandlung ³⁶). Ausdrücklich läßt sie der Papst warnen, sie dürften keinerlei Versprechungen machen; jede Entscheidung behielte er sich selbst vor ³⁷). Dies ist auch in den folgenden Jahren so geblieben. Andererseits ist es nur natürlich, wenn die unterhandelnden Kardinäle auf den Gang der

34) Conc. Trid. IV 385, 14 ff. Pastor V 512.

35) 1547 Sept. 10. Nuntiaturberichte I. Abt. X 565.

36) Conc. Trid. X 847, 1 ff.

37) B. Maffeo an A. Farnese 1545 Nov. 9. Nuntiaturberichte I. Abt. VIII 413.

Verhandlungen und auf die Entscheidungen des Papstes einen gewissen Einfluß gewannen. Schon im November 1545 werden Ardinghellos und Crescentius' Einfluß auf die Entschließungen des Papstes als gewichtig bezeichnet³⁸). In welcher Richtung allerdings um diese Zeit die Einflußnahme der beiden Kardinäle ging, läßt sich nur schwer bestimmen. Der päpstliche Sekretär Bernardino Maffeo gibt dazu einen Fingerzeig, wenn er am 28. August 1546 klagend an Alessandro Farnese schreibt, Kardinal Sfondrato sei krank, dessen „dolceza“ der Papst in den augenblicklich schwebenden Angelegenheiten nötiger habe als den „rigore“ Ardinghellos und Crescentius'³⁹). Da im nämlichen Briefe vorher von den für den Schmalkaldischen Krieg aus den spanischen Klöstern und Kirchen aufzubringenden Geldern die Rede ist, über deren Höhe die Ansichten des Papstes und des Kaisers auseinandergingen, kann man annehmen, daß Ardinghella und Crescentius damals eine den Ansprüchen des Kaisers zuwiderlaufende und damit die Gegensätze verschärfende Stellungnahme befürworteten. Als sich um dieselbe Zeit die Klagen über die unregelmäßigen Soldzahlungen beim päpstlichen Heer in Deutschland mehrten und man seitens der Apostolischen Kammer, von der die hiezu nötigen Summen pünktlich und in der verabredeten Höhe zur Verfügung gestellt worden waren, die Schuld daran der Mißwirtschaft des päpstlichen Legaten Alessandro Farnese gab, da klagte wiederum Bernardino Maffeo, daß Sfondrato abwesend sei, er und andere aus der Umgebung des Papstes, die beschwichtigend wirkten und für den Nepoten einträten, für Schmeichler gehalten würden, Ardinghella schon so oft in diesem Sinne gesprochen habe, daß sein halber Einfluß bereits dahin sei, und Crescentius es überhaupt ablehne, in dieser Angelegenheit nochmals mit dem Papst zu sprechen⁴⁰). Diese beiden Äußerungen Maffeos, aus denen man etwas den um seinen Herrn besorgten Familiaren sprechen hört, sind die einzigen Zeugnisse für eine gewisse Schärfe und Härte in der Stellungnahme des Crescentius. Nach Lage der Dinge sind sie nur mit Vorsicht zu gebrauchen.

38) A. Cattaneo an C. Madruzzo 1545 Nov. 12. Conc. Trid. X 846, 14 ff. Natürlich ist hier der Einfluß der beiden Kardinäle stark übertrieben: . . . *la deliberatione di N. S., nella quale ordinariamente ha un grande luoco il R. Ardinghella e dopo Crescentio, all'hora c'è da far, perchè questi considerino, discorrino e reggono molto a loro modo, perchè sono Signori eletti da N. S., il quale li dà grandissima autorità e piena fede, più si crederia a una loro falsa opinione che a mille estrinseche verità.*

39) Nuntiaturreichte I. Abt. IX 209.

40) 1546 Sept. 14. Nuntiaturreichte I. Abt. IX 249.

Für die folgenden Jahre bieten sich nicht nur zahlreiche Anhaltspunkte, sondern sogar sichere Zeugnisse, die erkennen lassen, daß Crescentius in den kirchenpolitischen Fragen eine stark kaiserfreundliche Haltung einnahm. Zum erstenmal trat dies in Erscheinung, als er sich Ende Januar 1547 im Gremium der Kardinalsdeputation für die Konzilsangelegenheiten mit drei anderen Kardinälen gegen die Opportunität der Publikation des Rechtfertigungsdekretes aussprach⁴¹⁾. Es soll darüber zwischen dem Papst und ihm sogar zu einer kleinen Auseinandersetzung gekommen sein. Ähnlich mißbilligte er das Verhalten des im Sommer 1547 zum Kaiser entsandten Kardinals Sfondrato, der in seiner Antrittsaudienz am 4. Juli 1547 nach einem heftigen Zusammenstoß mit dem Kaiser zu vorschnell, wie Crescentius und andere meinten, sich erboten habe, vom Hofe wieder abzureisen⁴²⁾. Das Bestreben Crescentius', einen Bruch zwischen dem Papst und dem Kaiser zu verhindern, wird noch deutlicher, als sich nach der Ermordung des Pier Luigi Farnese im Winter 1547/48 die Spannung zwischen den beiden Herrschern weiter steigerte. Crescentius war unermüdlich dafür tätig, dem Wunsche des Kaisers nachzukommen und Legaten mit umfassenden Fakultäten zur Regelung der religiösen Verhältnisse Deutschlands dorthin abzuschicken. Wenn auch der Sekretär des kaiserlichen Botschafters Mendoza, Fernando de Montesa, Anfang März 1548 an den Kaiser meldet, Crescentius sei im Interesse der Franzosen tätig und scheine von diesen bestochen zu sein⁴³⁾, so kann dieses Zeugnis nicht ins Gewicht fallen gegenüber dem, das Diego de Mendoza selbst wenig später, am 28. April, dem Kardinal ausstellt: Der Kaiser, so schreibt er, sei dem Kardinal zu Dank verpflichtet, weil er sich in der Angelegenheit der Sendung der Legaten und der Fassung ihrer Fakultäten gegen den Kardinal von Paris und gegen den Papst selbst stets für die Wünsche des Kaisers einsetze. Er habe sich sogar dahin geäußert, daß er im Dienste Seiner Majestät zu leben und zu sterben wünsche; Mendoza glaubt nicht, wie er anfügt, daß es sich bei ihm um Verstellung handle⁴⁴⁾. In dieser Richtung geht auch die einen Monat früher von dem kaiserlichen Kardinal Francesco Mendoza y Bovadilla an den Botschafter gegebene Mitteilung, Crescentius habe sich äußerst abfällig über die Franzosen ausgesprochen, mit denen man nicht ver-

41) Nuntiaturberichte I. Abt. IX 455 Anm. 1.

42) Nuntiaturberichte I. Abt. X 55 Anm. 1. Pastor V 617.

43) Nuntiaturberichte I. Abt. X 650.

44) Nuntiaturberichte I. Abt. X 672.

handeln könne⁴⁵⁾. Auch als dem Papst im Dezember 1548 von den Kardinälen Santa Croce und Sfondrato geraten wurde, mit dem Kaiser zu brechen und die Streitfrage um Parma und Piacenza selbständig dahin zu regeln, daß Herzog Ottavio mit Camerino belehnt und Parma der Kirche zurückgegeben werde, war es wiederum Crescentius (neben Farnese), der sich diesem Plan widersetzte⁴⁶⁾. Der kaiserliche Botschafter Mendoza hatte einen so guten Eindruck von seiner Tätigkeit im Interesse des Kaisers, daß er ihn am 17. April 1549 dem Kaiser sogar für die Verleihung einer Unterstützung empfahl, deren er bedürftig sei⁴⁷⁾.

Mit all dem kann und soll nicht gesagt sein, daß Crescentius kaiserliche Politik machte und darüber die Interessen des Papstes und der Kirche, in deren Diensten er stand, vernachlässigte. Daß die Translation des Konzils von Trient nach Bologna nicht bedingungslos rückgängig gemacht werden dürfte, wie der Kaiser es wünschte, verteidigte er ebenso wie alle anderen Mitglieder der Konzilsdeputation⁴⁸⁾. Selbst in dem Punkt, in dem er immer für größtes Entgegenkommen gegenüber dem Kaiser eintrat, nämlich in der Frage der Entsendung von Legaten nach Deutschland, machte er, wenn auch nicht nach außen hin, bedeutende Einschränkungen. Zwar sollten nach seiner Ansicht die Legaten mit den vom Kaiser gewünschten Fakultäten ausgestattet werden, in den entscheidenden Punkten der *Communio sub utraque*, sowie der Priesterehe seien sie jedoch anzuweisen, keinen oder doch nur einen sehr beschränkten Gebrauch von ihren Dispensbefugnissen zu machen⁴⁹⁾. Daraus erhellt, daß sich Crescentius von einer Nachgiebigkeit der Kurie in diesen Punkten keinerlei Besserung der deutschen Verhältnisse erwartete. Mag Crescentius auch zeitweilig gehofft haben, den Kaiser durch ein Entgegenkommen in der Fassung der Fakultäten für die Legaten in der Piacenza-Angelegenheit gefügig zu machen, so wich diese Meinung bald nach der Abreise der Legaten bei ihm einem tiefen Pessimismus, den er mit vielen anderen kurialen

45) 1548 März 29. Nuntiaturberichte I. Abt. X 662.

46) Bericht Ruggieros von 1548 Dez. 15. Nuntiaturberichte I. Abt. XI 180 Anm. 2. Montesa an Mendoza 1548 Dez. 16. Ebda. 750.

47) Nuntiaturberichte I. Abt. XI 781.

48) Serristori an den Herzog von Florenz 1547 Juli 19. Nuntiaturberichte I. Abt. X 55 Anm. 1.

49) Maffeo an Farnese 1548 Sept. 29. Nuntiaturberichte I. Abt. XI 101. Ruggiero an den Herzog von Ferrara 1548 Sept. 8. Ebda. 93 Anm. 1.

Politikern teilte ⁵⁰). Gerade in der Piacenza-Angelegenheit stand er ganz auf Seiten der Familie Farnese, und als im März 1548 die Verhandlungen über alle zwischen dem Papst und dem Kaiser schwebenden Streitigkeiten eingeleitet werden sollten, forderte er, daß zuerst die Piacenza-Angelegenheit beraten und dann erst die Sendung der Legaten und die Konzilsfrage erörtert werden sollten, während sich Kardinal Farnese entgegenkommender zeigte und eine vorherige Verhandlung über die Sendung der Legaten befürwortete ⁵¹), was denn schließlich auch geschah. Bei Prüfung der Dokumente, aus denen die Rechte der Kirche auf Parma und Piacenza erwiesen werden sollten und deren Beschaffung der Kurie einige Schwierigkeiten bereitete, war er dank seiner juristischen Bildung kritischer als sein Kollege Sfondrato ⁵²). Daß er sich aber am Ende doch von der Stichhaltigkeit der beigebrachten Dokumente überzeugte, erhellt daraus, daß er es war, der den Rat gab, die Dokumente ohne Bedenken dem kaiserlichen Botschafter Mendoza vorzulegen ⁵³). Für die dritte Sendung des Giulio Orsini an den Kaiserhof stellte er in einer Instruktion die Punkte zusammen, die auf Grund der vorgelegten Dokumente für die Rechte der Kirche geltend gemacht werden konnten ⁵⁴).

Das Gesagte genügt, um die kirchenpolitische Linie erkennen zu können, der Crescentius folgte; sie war nicht originell, sondern es war dieselbe, auf der sich der Farnesepapst und sein Nepot selbst hielten, nämlich einen Bruch mit dem übermächtigen Kaiser zu vermeiden, ihm sogar soweit als möglich entgegenzukommen in der allerdings ungewissen Hoffnung auf Nachgiebigkeit von Seiten des Kaisers. Eine Folge dieser Einstellung war es, daß Crescentius einem Anschluß an Frankreich ebenso wenig das Wort redete, wie die Farnese selbst diesen Weg zu beschreiten wagten. Crescentius als gelehriger Schüler Pauls III. hat sich die politischen Grundlinien des Papstes zu eigen gemacht und arbeitete selbst darauf weiter. Für die ungleich wichtigere Stellung, die er im folgenden Pontifikat

50) Bericht Ruggieros von 1548 Nov. 18. Nuntiaturreferate I. Abt. XI 152 Anm. 1. Serristori an den Herzog von Florenz 1548 Dez. 16. Ebda. 180 Anm. 2.

51) Mendoza an Karl V. 1548 März 5. Nuntiaturreferate I. Abt. X 645.

52) Bericht Serristoris 1549 Jan. 9. Nuntiaturreferate I. Abt. XI 581. Montesa an Mendoza 1548 Dez. 29. Ebda. 753.

53) Serristori an den Herzog von Florenz 1549 Juli 6. Nuntiaturreferate I. Abt. XI 596. Vgl. hiezu den Bericht Mendozas an Karl V. 1549 Jan. 15. Ebda. 755.

54) Die Instruktion gedruckt in Nuntiaturreferate I. Abt. XI 518—523. Vgl. den Bericht Serristoris an den Herzog von Florenz 1549 April 24. Ebda. 590.

Julius III. einnahm, ist seine bisherige Haltung von ausschlaggebender Bedeutung.

Im Konklave nach dem Tode Pauls III. konnte Crescentius für die Tiara nicht in Frage kommen. Er selbst folgte in dem langen, mit Leidenschaft und Zähigkeit geführten Wahlkampf unbedingt dem Kardinal Farnese, ohne übrigens besonders hervortreten. Doch war er einer der ersten, die von Farnese in den Plan der Wahl des Kardinals de Monte eingeweiht wurden⁵⁵⁾, dem er natürlich auch seine Stimme gab. Ein besonderes Verdienst an der Erhebung de Montes kommt Crescentius nicht zu und daher kann der Schlüssel dafür, daß Julius III. den Kardinal Crescentius in seine nächste Umgebung zog und ihn zu seinem intimsten Berater machte, nicht im Konklave gesucht werden, sondern nur in der Stellung, die Crescentius unter Paul III. innehatte.

Dank dieser Stellung war er mit den politischen Fragen genauestens vertraut und konnte überdies weder als Parteigänger des Kaisers noch der Franzosen gelten⁵⁶⁾. Einen solchen Mann brauchte Julius III., der wie sein Vorgänger dem Kaiser und den Franzosen gegenüber auf eine strikte Neutralitätspolitik angewiesen war, an seiner Seite. Anfänglich ward auch noch Sfondrato häufig als Berater herangezogen; er starb jedoch schon am 13. Juni 1550. Neben Crescentius hatte auch Bernardino Maffeo als langjähriger Sekretär Pauls III. eine ausgezeichnete Kenntnis in politischen Dingen, die sich Julius ebenfalls zunutze machte. Nachdem Crescentius, zum Legaten des neuberufenen Trienter Konzils ernannt, im März 1551 Rom verlassen hatte, nahm denn auch Maffeo die wichtigste Stelle unter den päpstlichen Beratern ein. Crescentius behielt unter Julius III. die Redaktion der geheimen Breven, die ihm schon in den letzten Jahren Pauls III. übertragen war, bei; außerdem übergab ihm Julius gleich in den ersten Tagen seines Pontifikats die wichtige Legation von Bologna⁵⁷⁾. Selbstverständlich gehörte er auch den verschiedenen vom Papst berufenen Kardinalsdeputationen an, so der Deputation für Glaubenssachen⁵⁸⁾, der Deputation

55) Conc. Trid. II 139 Anm. 2. Pastor VI 32.

56) Vgl. C. Erdmann, Die Wiedereröffnung des Trienter Konzils durch Julius III., in: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken XX (1928/29) 246. Als der Kaiser im Sommer 1550 an verschiedene Kardinäle Pensionen bezahlen ließ und dabei auch Crescentius bedachte, lehnte dieser ab, ein Zeichen für die strenge Neutralität, die er wahren wollte. Ebda.

57) Conc. Trid. II 155, 1 ff.

58) Ebda. 157, 25.

für die Reform der Datarie ⁵⁹⁾ und der Deputation für die Konzilsangelegenheiten ⁶⁰⁾. Das einzigartige Vertrauen, das Crescentius von Seiten des Papstes genoß, wird nicht nur daraus ersichtlich, daß Crescentius fast immer in der Umgebung des Papstes anzutreffen war, mit ihm speiste, ihn in den Stunden der Erholung begleitete und mit ihm jagte und spielte — dazu wurden auch andere Kardinäle herangezogen — sondern vielmehr aus der Stellung, die er einnahm, wenn über wichtige Angelegenheiten zu entscheiden war ⁶¹⁾. Bekanntlich nahm Julius III. in solchen Fällen die Arbeit selbst in die Hand; als einziger Berater stand ihm dabei Crescentius zur Seite. Wir sehen dies z. B. bei der Ausarbeitung der Instruktionen für die Nuntien nach Deutschland und Frankreich, die das Konzil vorbereiten sollten, im Juni 1550 ⁶²⁾, oder bei Abfassung der Konzilsbulle Anfang November desselben Jahres ⁶³⁾. Auch vor der Sendung des Pietro Bertano an den Kaiserhof im Januar 1551 beriet der Papst einen vollen Tag mit Crescentius allein ⁶⁴⁾. Bei der Vorbereitung der verschiedenen von Julius III. im Herbst 1550 und Anfang 1551 in Angriff genommenen Reformarbeiten war Crescentius der bevorzugte Mitarbeiter des Papstes ⁶⁵⁾. Sein Einfluß und seine Stellung ist, kurz gesagt, nur der vergleichbar, die in anderen Pontifikaten der Kardinalnepot einzunehmen pflegte.

Es kann nicht wundernehmen, daß die Wahl Julius III. für die Präsidentschaft des neuberufenen Konzils auf Crescentius fiel. Unter allen Eigenschaften, die Julius von dem Konzilspräsidenten verlangen zu müssen glaubte, hebt Hieronymus Dandinus in einem Brief an Seb. Pighinus besonders die Neutralität hervor; unter diesem Gesichtspunkt habe der Papst den Kardinal Crescentius ausersehen ⁶⁶⁾. Am 4. März 1551 wurde er im Konsistorium zum alleinigen Legaten ernannt; am 8. März fand die Verleihung des Legatenkreuzes an

59) Ebda. 158, 29.

60) Ebda. 168, 21.

61) Das fast familiäre Verhältnis Crescentius' zum Papst ist am besten ersichtlich aus Massarellis Diarium VI in Conc. Trid. II 151—218. Bezeichnend dafür ist u. a. ein einzelnes Ereignis: Am 4. Sept. 1550 fand die Besitzergreifung der Kirche S. Onofrio auf dem Monte Gianicolo durch den Kardinalnepoten Innocenzo de Monte statt. Der Papst selbst und mehrere Familienmitglieder waren bei der kirchlichen Feier und bei dem nachfolgenden Mahl anwesend. Vom Kardinalskollegium wurde nur Crescentius zu dem Familienfest beigezogen. Ebda. 189, 24 ff.

62) Ebda. 177, 1 f. Erdmann 254.

63) Conc. Trid. II 199, 3 f.

64) Ebda. 212, 25 ff.

65) Ebda. 215, 6 f. 19; 216, 28 ff.; 217, 4 ff.

66) 1551 März 10. Conc. Trid. XI 616, 21 ff.

ihn statt 67). Zwei Tage später begab sich der Legat bereits auf die Reise, die er jedoch für längere Zeit in Bologna unterbrach 68). Die Entwicklung der politischen Verhältnisse machte die Eröffnung des Konzils noch unsicher. Erst als ihm vom Papst der ausdrückliche Befehl zugekommen war, das Konzil am 1. Mai zu eröffnen 69), reiste er weiter und hielt am 29. April 1551 seinen Einzug in Trient.

Seine Stellung als Konzilspräsident war aus dreifachem Grunde keine leichte: Der im Juni eröffnete Krieg in Oberitalien hinderte die Konzilsarbeiten, schloß ein Erscheinen der Franzosen vollständig aus und hielt die italienischen Prälaten davon ab, nach Trient zu kommen, so daß Crescentius den spanischen Bischöfen und den kaiserlichen Oratoren gegenüber die Wünsche der Kurie fast allein zu verteidigen hatte. Wohl nicht bloß wegen der ungünstigen Auswirkungen auf das Konzil, sondern auch wegen der mit dem schlecht vorbereiteten Kriegsunternehmen verbundenen Gefahren selbst war Crescentius von Anfang an ein Gegner dieses Krieges. Er machte daraus dem Papste gegenüber kein Hehl 70) und der Ausgang des Krieges hat ihm Recht gegeben. Für ihn persönlich war das Unangenehmste, daß durch seinen Widerstand sein Verhältnis zu Julius III. eine Trübung erfuhr, die durch übelwollende Berater des Papstes während seiner Abwesenheit noch gefördert worden zu sein scheint. In einem Schreiben vom 16. Oktober 1551 an den Papst verwarft sich der Kardinal mit bewegten Worten dagegen, daß er dem Kardinal Farnese, wie offenbar behauptet wurde, Aussicht auf die Beilegung des Parmastreites gemacht habe, ohne daß die Farnese auf die der Kirche zustehende Stadt Verzicht leisten mußten. Allerdings wiederholte Crescentius bei dieser Gelegenheit, was er kurz vorher schon an Maffeo geschrieben hatte, daß nämlich die vom päpstlichen Heer errungenen Siege sowie die Durchführung der Belagerung von Mirandola dem Papst die Möglichkeit eines baldigen und ehrenvollen Friedens böten 71). Eine nachhaltige Störung des Vertrauensverhältnisses ist zwar nicht eingetreten 72),

67) Conc. Trid. II 217, 26 ff.; 218, 1 ff.

68) Ebda. 218, 15 ff.

69) 1551 April 20. Conc. Trid. XI 623, 23 ff. Vgl. Erdmann 278 u. Anm. 3.

70) Julius III. an Dandino 1551 April 10. Conc. Trid. XI 621 ff.

71) Ebda. 673 ff. Vgl. hierzu auch Pastor VI 99 Anm. 3.

72) Schon vorher hatte der Papst Crescentius seines Wohlwollens erneuert versichert, wie aus einem Brief des Kardinals an den Papst vom 12. Okt. 1551 hervorgeht. Conc. Trid. XI 671.

jedoch wurde der Kardinal das Gefühl nicht mehr los, daß sein früherer Einfluß beim Papst auf andere übergegangen sei ⁷³).

Der zweite Grund für die Schwierigkeiten, denen Crescentius gegenüberstand, war die Reformfrage. Wie in der ersten Konzilsperiode, so wollte auch jetzt die Kurie der Beratung von Reformen auf dem Konzil möglichst aus dem Wege gehen. Deswegen hatte Julius III. schon im Sommer 1550 die Aufnahme von Reformarbeiten durch eine Konzilsdeputation, der, wie schon erwähnt, auch Crescentius angehörte, befohlen. Er wollte so mit größerem Vertrauen dem Konzil entgegensehen ⁷⁴). Crescentius war schon von Paul III. zusammen mit Ardinghello und Sfondrato beauftragt worden, sich mit den für die Kurie notwendigen Reformmaßnahmen zu beschäftigen, um dem Konzil zuvorzukommen ⁷⁵). In einem Konsistorium vom 31. Januar 1547 hatten er, Sfondrato und andere sich dahin ausgesprochen, daß die Reform der Kurie nicht vom Konzil beschlossen werden dürfe, sondern daß es der Ehre des Apostolischen Stuhles entspreche, sich selbst zu reformieren ⁷⁶). So ist kein Zweifel darüber möglich, daß er nicht nur gemäß den Weisungen der Kurie verfuhr, sondern auch seiner eigenen Überzeugung folgte, wenn er wesentliche Reformarbeiten auf dem Konzil verhinderte. Der monatelange Streit, der sich darüber mit den spanischen Bischöfen und den kaiserlichen Oratoren entspann, die auch mit persönlichen Verdächtigungen gegen den Kardinal nicht sparten, soll hier nicht verfolgt werden. Aber ein anderes Moment ist zu erwähnen: Crescentius war an der Kurie groß geworden, lebte stets an der Kurie und hatte nie aus eigener Anschauung die Verhältnisse anderer Länder gesehen, kannte daher die Auswirkungen, die durch die Mißbräuche an der Kurie, durch die Praxis der römischen Behörden, durch die Ämterkumulationen, durch die Vernachlässigung der Residenzpflicht usw. vorlagen, nicht genügend. Das Verständnis für die Notwendigkeit der Reform fehlte ihm in weitem Maße. Er galt denn auch in reformeifrigen Kreisen als ein Mann der Kurie, der allein deren Interessen im Auge hatte. So

73) Vielleicht beurteilte Crescentius, der bereits leidend war, seine Lage unter der Wirkung der beginnenden Krankheit etwas zu schwarz. Franz v. Toledo an Granvela 1552 Febr. 7. Conc. Trid. XI 817.

74) Vgl. H. J e d i n, Kirchenreform und Konzilsgedanke 1550—1559, in *Histor. Jahrbuch* LIV (1934) 402 f. E r d m a n n 250. 287.

75) Conc. Trid. X 316, 10 ff.; 341, 37 ff.; 372, 36 ff.

76) Ebda. 926, 13 ff.

wurden auch, kurz nachdem bekannt geworden war, daß er zum Präsidenten des Konzils ausersehen sei, gegen ihn Stimmen laut ⁷⁷⁾).

Der dritte Grund der Erschwerung der Stellung Crescentius' war das Erscheinen von Vertretern protestantischer Fürsten auf dem Konzil. Wenn auch lange erhofft, zeigte sich doch bald, daß die Anwesenheit der Protestanten auf dem Konzil eine Einigung in den Religionsfragen in keiner Weise förderte. Nicht bloß, daß diese Gesandten mit dem Legaten keinerlei direkte Beziehungen aufnahmen: ihre Anwesenheit trug lediglich dazu bei, die wegen der Meinungsverschiedenheiten über die Reform zwischen Crescentius und den kaiserlichen Oratoren bestehende Spannung weiter zu verschärfen. Crescentius sah sich unmöglichen Forderungen der Protestanten in Bezug auf Geschäftsgang und Freiheit des Konzils gegenüber. Um den durch die kaiserlichen Gesandten unterstützten Wünschen soweit als möglich entgegenzukommen, ließ er in der fünften Sitzung am 25. Januar 1552 einen neuen weitgehenden Geleitsbrief für die protestantischen Gesandten und Theologen ergehen, der das Mißfallen des Papstes erregte und ihm eine heftige Rüge eintrug ⁷⁸⁾. Aber weder dadurch, noch durch die einstweilige Suspension der Konzilsarbeiten konnte eine gedeihliche Zusammenarbeit erreicht werden.

Als dann die politischen Verwicklungen in Deutschland ihre Schatten vorauszuwerfen begannen und die deutschen Prälaten sich zur Abreise anschickten, war auch Crescentius' Zeit abgelaufen. Schon im Februar des Jahres 1552 hatte ein heftiger Fieberanfall den Legaten an der Führung der Geschäfte gehindert ⁷⁹⁾. Er hatte sich davon nochmals erholt. Am 25. März stellte sich ein neuer, sehr heftiger Anfall ein, der ihn zwang, sich völlig von den Konzilsarbeiten zurückzuziehen ⁸⁰⁾. Ein aus Verona herbeigeholter Arzt konnte den raschen Verfall der Kräfte des Kardinals nicht auf-

77) B. Carranza an F. de Eraso 1551 März 13. Conc. Trid. XI 618, 28 ff.

78) Nuntiaturreportage I. Abt. XII 180 Anm. 3. Conc. Trid. XI 831, 50 ff. Auch Sleidan weiß darüber am 18. Febr. 1552 zu berichten. H. Baumgarten, Sleidans Briefwechsel (Straßburg 1881) 228.

79) Franz v. Toledo an Granvela 1552 Febr. 7. Conc. Trid. XI 817.

80) Siehe das Diarium des L. Firmanus in Conc. Trid. II 496, 33 ff. Der Ausbruch der Krankheit war mit der Sinnestäuschung des Erscheinens eines großen schwarzen Hundes mit feurigen Augen verbunden. Diese Vorstellung verfolgte den fieberkranken Kardinal in den folgenden Tagen so sehr, daß seine Familiaren gezwungen waren, des Nachts in der Nähe bellende Hunde durch Steinwürfe zu vertreiben. Von den Familiaren des Kardinals hat davon auch Sleidan erfahren, der darüber am Ende des 23. Buches seiner Kommentare berichtet.

halten⁸¹). Einen Monat später, am 26. April, mußte Massarelli nach Rom melden, daß die Ärzte alle Hoffnung, den Kardinal am Leben zu erhalten, aufgegeben hätten⁸²). Trotzdem zog sich die Krankheit noch einen weiteren Monat hin. Das Vordringen des Kurfürsten Moritz von Sachsen bis Innsbruck zwang den todkranken Kardinal sogar noch dem Beispiel der übrigen Konzilsväter zu folgen und aus Trient nach Verona zu fliehen. Die Reise wurde am 26. Mai zu Schiffe gemacht⁸³). Beim Anblick der Stadt Verona hat Crescentius in sicherer Todesahnung ausgerufen: „Bella Verona domane mia sepultura“⁸⁴). In der Tat starb er schon am 28. Mai im Kloster der Olivetaner bei S. Maria in Organo, deren Protektor er war⁸⁵). Nach der Abhaltung der Exequien, bei denen der Titularbischof von Salamis Franciscus Salazar die Leichenrede hielt⁸⁶), wurde der tote Kardinal von seinen beiden Brüdern nach Rom gebracht⁸⁷), wo er am 11. Juni ankam und bis zum 14. Juni in S. Maria del Popolo aufgebahrt wurde. An diesem Tage fanden die feierlichen Exequien statt, dann wurde die Leiche im Pantheon in der Familiengruft der de Crescentiis beigesetzt⁸⁸). Im Jahre 1587 ließ ihm sein Großneffe Marius Crescentius in S. Maria Maggiore ein Grabdenkmal setzen und den Leichnam dorthin übertragen⁸⁹).

Es ist schwierig, sich von der ganzen Persönlichkeit des Kardinals ein Bild zu machen. Unzweifelhaft eigneten ihm hohe juristische Kenntnisse und große Gewandtheit in der Führung von

81) Massarelli an Kardinal de Monte 1552 März 29. Conc. Trid. XI 853 f.

82) Conc. Trid. XI 874, 20 ff. Ebenso Olaus Magnus an Granvela 1552 April 29 bei G. Buschbell, Briefe von Johannes und Olaus Magnus, in: Historiska Handlingar XXVIII (1932) 98.

83) A. Theiner, Acta genuina s. oecumenici concilii Tridentini I 660.

84) Olaus Magnus an Hosius 1552 Juni 8. F. Hipler-V. Zakrzewski, Stanislai Hosii Epistolae II (Cracoviae 1886) 211.

85) Theiner 660. Conc. Trid. II 498, 4 ff.

86) Der auf die Persönlichkeit des Crescentius bezügliche Teil der Rede ist gedruckt bei Ciaconius III 678. Die ganze Rede wurde bereits im Jahre 1552 im Druck herausgegeben. — Oratio funebris habita Veronae per | R. Patrem Franciscum | Salazar | Episcopum Salaminensem Ordinis minorum | in exequiis Illustriss. et Rever. | cardinalis | Crescentii | Legati | S. D. N. Julii III Pont. Max. | XXVIII. Maii | MDLII. Romae apud Antonium Bladum impressorem Cameralem. 4 Bl. in 4^o.

87) Hipler-Zakrzewski II 211.

88) Conc. Trid. II 499, 1 ff.

89) Ciaconius III 677 f., wo auch die Grabschrift gedruckt ist. Forcella XI 48. Darnach ist Pastor VI 96 Anm. 3, der behauptet, Crescentius sei in S. Maria degli Angeli begraben, zu verbessern.

Verhandlungen. Beweis dafür ist das über seine Stellung unter Paul III. und Julius III. Gesagte. In der oben erwähnten Leichenrede rühmt Salazar seine Geschicklichkeit, die Konzilsverhandlungen zu leiten. Die Voten von fast 100 Prälaten habe er im Gedächtnis zu behalten und nach Bedarf jedes einzelne wiederzugeben vermocht. Die Bewunderung aller Konzilsteilnehmer habe er dadurch auf sich gelenkt ⁹⁰⁾. Die Schuld an den geringen praktischen Erfolgen dieser Konzilsperiode, der er präsiidierte, wird sicher kein Kenner der Zeit dem Kardinal zuschieben, vielmehr wird es Anerkennung verdienen und den Eindruck von seiner Gewandtheit verstärken, daß trotz der widrigen politischen Verhältnisse und trotz der auf dem Konzil selbst bestehenden Opposition der Versammlung nicht jeder Erfolg versagt blieb. Was sein persönliches Leben angeht, so wird es allerdings durch einige Schatten verdunkelt. Es wurde schon erwähnt, daß er eine uneheliche Tochter hatte. Auch was Olaus Magnus, der strengere Nordländer, von der Ausschmückung seines Palastes zu Rom berichtet, verrät, daß Crescentius in diesen Dingen ein Kind seiner Zeit war ⁹¹⁾. Der schlechtesten einer war er sicher nicht. Franciscus Salazar kann seine Güte seiner Umgebung gegenüber, die er auch im Drang der Konzilsgeschäfte nicht missen ließ, sowie seine Freigebigkeit rühmen ⁹²⁾. Die Kirchenreform hatte in ihm keinen hervorragenden Förderer; daß der Grund hiefür nicht in persönlicher Interesselosigkeit, sondern mehr in mangelnder Einsicht beruhte, wurde schon gezeigt. Er selbst scheint sich übrigens von dem Übel der Zeit, der Pfründen- und Ämterkumulation, freigehalten zu haben ⁹³⁾. Das Gesamtbild, das so von dem Kardinal gewonnen wird, kann nicht ungünstig wirken. Ohne gerade wegweisend und überragend zu sein, hat er doch nach seinen Kräften dazu beigetragen, die Zeit einer schweren Krise der Kirche zu überwinden ⁹⁴⁾.

90) Ciacconius III 678.

91) Hipler-Zakrzewski II 211: *Doleo super abusibus illius cardinalis, quos admisit fieri Romae. Vidi enim in palatio eius, dum floreret, super ianuas eius spectra, faunos, satyras et nudarum imagines mulierum.*

92) Ciacconius III 678.

93) Soviel ich sehen kann, war er lediglich Administrator des Erzbistums Conza und Commendatarabt des Klosters S. Bartolomeo in Ferrara. Ciacconius III 678; Cardella IV 237; Moroni XVIII 185.

94) Von Conc. Trid. VII und XI lag mir erst ein Teil der Korrekturbogen vor.

Kleinere Mitteilungen.

Die Berichte des Sebastiano Gualterio vom Trienter Konzil 1562-63.

Von Hubert Jedin.

Von den Korrespondenzen, die Pallavicino für die Geschichte der dritten Tagungsperiode des Trienter Konzils benutzt hat, sind uns heute die allermeisten vollständig bekannt und in älteren oder neuen Ausgaben zugänglich: die amtliche Legatenkorrespondenz, der Briefwechsel zwischen Kardinal Borromeo und dem päpstlichen Vertrauensmann Visconti, die Berichte des Gesandten Strozzi an Herzog Cosimo, des Erzbischofs Muzio Calini an Kardinal Cornaro, des Bischofs Egidio Foscarari an Kardinal Morone; von der Korrespondenz zwischen Kardinal Seripando und Kardinal da Mula, die Pallavicino vollständig in einem Register der Barbarini-Bibliothek vorlag, hat der Herausgeber der Legatenkorrespondenz wenigstens die von Seripando herrührenden Briefe nach den in der Neapeler Nationalbibliothek ruhenden Minuten bekannt gemacht¹⁾. Gänzlich verschollen waren jedoch die Berichte des Bischofs von Viterbo Sebastiano Gualterio an den Kardinal Borromeo, die Pallavicino ein Dutzendmal ausdrücklich zitiert²⁾, die Erwähnung anderer Schriftstücke aus dem Nachlaß Gualterios (memorie) nicht gerechnet. Der Verlust dieser Briefe und Schriftstücke konnte, wenn man von dem des größten Teiles der Briefe des Kardinals Simonetta an die Kurie absieht, als eine der schmerzlichsten Lücken gelten, mit denen der Geschichtsschreiber des Konzils rechnen mußte, zu bedauern vor allem deshalb, weil man in diesen Berichten den Schlüssel für das Verständnis der Haltung des Kardinals Guise vermuten mußte. Aber Klio meinte es mit ihren Jüngern besser als sie glaubten: die Briefe Gualterios sind mit ganz geringen Lücken noch vorhanden, und zwar in dem Archiv, das den größten Teil des Pallavicino-Nachlasses

1) Vollständig wird dieser Briefwechsel zusammen mit dem Briefwechsel zwischen den Kardinälen Ercole und Francesco Gonzaga sowie zwischen Hosius und Truchsess, die einen ähnlichen offiziellen Charakter tragen, in der Ausgabe der Görresgesellschaft publiziert werden. — Einen Überblick über die nichtamtlichen Briefserien der dritten Konzilsperiode gibt St. E h s e s in: Hist. Jahrb. XXXVII (1916) 49—74.

2) I storia XIX 2,4; 4,1; 5,1—3 u. 9; 6,6; XX 7,2; XXI 7,2; XXII 1,1 u. 9; 2,1.

bewahrt, dem der Gregorianischen Universität in Rom³⁾. Über die Entstehung und den Umfang des Nachlasses sowie seine Benutzung durch die Geschichtsschreiber des Konzils wird an anderer Stelle ausführlich berichtet werden; hier sollen uns nur die Teile desselben beschäftigen, in denen uns die Berichte des Bischofs von Viterbo erhalten sind.

Die Berichte Gualterios liegen in zwei Sammel-Handschriften vor: Cod. 612 f. 441^r—630^v (f. 550—599 sind ausgefallen) und Cod. 653 f. 1^r—108^v. Geht man vom Schriftcharakter der beiden Handschriften aus, so ist Cod. 612 ohne weiteres als dem 16. Jahrhundert zugehörend erkenntlich, Cod. 653 dagegen dürfte zu Beginn oder in der Mitte des 17. Jahrhunderts geschrieben sein. Ferner steht von vornherein fest, daß Pallavicino bei seiner Arbeit die jüngere der beiden Handschriften benutzt hat, denn fast auf jeder Seite des Cod. 653 finden sich Zeichen und erläuternde Randnotizen von seiner großzügigen, aber schwer zu entziffernden Hand; gelegentlich (f. 35^r) hat er auch ein Datum korrigiert. Trotzdem kann es keinem Zweifel unterliegen, daß Cod. 653 nur eine Abschrift von Cod. 612 ist und daher für die Gestaltung des Textes keinen selbständigen Wert besitzt. Cod. 612 in Ganzpergament gebunden (in dorso: *Relationi del Conc. di Trent[o]*), stellt nämlich eine aus dem Besitz Gualterios selbst stammende Sammlung größtenteils gleichzeitig geschriebener Dokumente der Konzilszeit dar, Cod. 653 dagegen, in Pappband mit Pergamentrückten, besteht durchwegs aus späteren Abschriften, die von ein und derselben Hand wahrscheinlich schon für die Zwecke der Konzilsgeschichte nach Cod. 612 hergestellt worden sind. Cod. 653 bietet im Vergleich mit Cod. 612 nicht das geringste Plus an Berichten, und zwar in genau derselben, oft fehlerhaften Reihenfolge und Datierung wie Cod. 612. Dem Schreiber von Cod. 653 ist auch ein Versehen unterlaufen, das seine einfachste Erklärung findet, wenn man einen Blick in Cod. 612 wirft. Der Schreiber dieses Cod. hatte versehentlich die Depesche vom 17. Juni 1563 vor der vom 14. Juni 1563 datierenden Instruktion für Gualterios Sekretär Saracinelli eingereiht und fügte daher f. 543^v am Rande die Bemerkung an: *Qui sia posta l'instruzione che segue dopo questa*. Der Abschreiber hat nun, dieser Randglosse entsprechend, die Instruktion an der richtigen Stelle eingefügt (allerdings mit dem falschen Datum des 4. Juni), dann aber vergessen, die Depesche vom 17. Juni nachzutragen; diese fehlt daher in Cod. 653 f. 83^v.

Wir sind daher berechtigt, bei dieser Untersuchung und der späteren Edition lediglich Cod. 612 zugrunde zu legen. Er enthält 55 chiffriert und 38 nichtchiffriert abgesandte Berichte Gualterios an den Kardinalnepoten, dazu die bereits erwähnte Instruktion für Saracinelli und die beiden Instruktionen, die Gualterio beim Verlassen Trients im Juli 1563 von den Kardinälen Morone und Guise mitbekam. Sämtliche Schrift-

3) Dem General der Gesellschaft Jesu, P. Ledóchowski, sowie dem Rektor der Gregorianischen Universität, P. Mac Cormick S. J., sei auch an dieser Stelle für die gütig gewährte Erlaubnis zur Benutzung der in Betracht kommenden Archivalien Dank gesagt.

stücke sind fortlaufend von ein und derselben Hand geschrieben. Wer war der Schreiber und in wessen Auftrag verrichtete er seine Arbeit?

Folgende Momente machen wahrscheinlich, daß wir in Cod. 612 das von einem Amanuensis Gualterios nachträglich auf Grund der Minuten hergestellte Originalregister vor uns haben: 1. Daß ein Amanuensis Gualterios der Schreiber des Registers ist, ergibt die Übereinstimmung des Schriftcharakters der Berichte mit dem zahlreicher Kopien anderer Schriftstücke und Korrespondenzen aus der Konzilszeit, die im gleichen Cod. 612 erhalten sind. Es sind das Stücke, die Gualterio offenbar zur Abschriftnahme zur Verfügung gestellt worden sind. 2. Keine einzige Depesche hat ein Postskriptum. Wir müssen aber bei der Vertraulichkeit der Berichte annehmen, daß wenigstens der eine oder der andere der Berichte im Original ein eigenhändiges Postskriptum Gualterios getragen hat; 3. Acht Depeschen tragen kein Tagesdatum, was bei Minuten sehr leicht vorkommen kann, unmöglich aber, wenn die Abschriften von den Originalen genommen werden. Am Schluß der Sammlung sind noch sieben Berichte angefügt, die entweder gar keine oder nur eine Monatsdatierung tragen, die in einem Fall sogar falsch ist. Es sind das wahrscheinlich Stücke, die aus der Reihe gekommen waren und die der Abschreiber nicht mehr einzuordnen vermochte. Wir dürfen daraus schließen, daß die Niederschrift nicht gleichzeitig oder partienweise, sondern erst nach Abschluß der Tätigkeit Gualterios in Trient erfolgt ist.

Wie ist das Register Gualterios in den Besitz Pallavicinos gelangt? Dieser erwähnt (XXII 2, 5), er habe es zusammen mit anderen scripture dettate o raccolte dal Gualtieri von Orazio Magalotti, Neffen des Kardinals Lorenzo Magalotti, Staatssekretärs Urbans VIII. erhalten. An diesen waren sie, wie Ancel, Nonciatures I S. III wahrscheinlich macht, durch Paolo Gualterio, Schwager Papst Innozenz' X. und Enkel des Verfassers der Berichte gekommen. Die Beschreibung Pallavicinos paßt genau auf Cod. 612. Auf dem 4. Vorsatzblatt steht obendrein, um jeden Zweifel zu beheben, von einer Hand des 17. Jahrhunderts die Angabe: *Varia pertinentia ad s. Tridentinum concilium ex Bibl. Emi et Revmi D.D. Laurentii de Magallotis S. R. E. cardinalis episcopi Ferrariensis.* Wir verstehen nun, warum Ancel bei dem jetzigen Besitzer der Magalottipapiere, Graf Venturi-Ginori in Florenz, ohne Erfolg nach dem Register Gualterios suchte. Es war mit den übrigen Konzilsdokumenten im Besitz Pallavicinos geblieben, auch nachdem derselbe die in Cod. 653 vorliegenden Abschriften hatte herstellen lassen. Warum der Geschichtsschreiber des Konzils diese und nicht das Originalregister benutzt hat, läßt sich nicht entscheiden. Ungelöst bleibt auch die Frage, wohin die anderen 12 von den 13 Bänden des Nachlasses gekommen sind, die Ughelli, Italia Sacra I 1421 als im Besitz Paolo Gualterios befindlich erwähnt. Das Archiv der Familie Gualterio in Bagnoregio, das Ancel benutzt hat, besitzt nach dessen Angaben nur drei Originalbriefe des Kardinals Borromeo an Gualterio aus dem Jahre 1563.

Um die Bedeutung der Berichte für die Konzilsgeschichte würdigen zu können, bedarf es eines Blickes auf den Werdegang ihres

Verfassers ⁴⁾. Geboren am 22. Januar 1513 in Orvieto als ältester Sohn des Raffaele Gualterio und damit Sproß eines alten Geschlechtes, kam Sebastiano nach der Sitte der Zeit schon früh, mit 9 Jahren, in das Haus eines mächtigen Patrons, des Kardinals Agostino Trivulzio aus dem bekannten Mailänder Geschlechte, das in der Renaissancezeit noch drei andere Kardinäle und mehrere Bischöfe stellte (zusammengestellt bei Moroni, Dizionario LXXXI, 81 ff.). Bis zu dessen Tode im Jahre 1548 blieb Sebastiano in seiner Familie. Er empfing am 15. März 1528 die Tonsur und wurde in der Folgezeit mit verschiedenen kirchlichen Benefizien, bzw. Einkünften bedacht: 1532 erhielt er den Archidiaconat seiner Vaterstadt, 1546 eine Pension von 100 Goldskudi auf die Abtei Santa Maria Maddalena in Brescia, die Trivulzio kommandiert war. In dessen Hause wurde ihm aber noch mehr als materielle Versorgung zuteil. Der Kardinal, ein Freund Bembos und Sadoletos, besaß eine gute humanistische Bildung. Seine umfassende Materialsammlung zur Geschichte der Päpste hat später Onofrio Panvinio benutzt ⁵⁾. In dieser Atmosphäre bildete der junge Sebastiano Gualterio seinen Geist, lernte den flüssig klaren, lebhaften und farbigen, nie phrasenhaften Stil schreiben, der später seinen Berichten eigen wurde. Durch die Verbindung mit Trivulzio knüpfte Gualterio auch die für seinen späteren Lebensgang entscheidenden Beziehungen zu Frankreich. Die Familie des Kardinals gehörte zur französischen Partei; dieser selbst besaß zahlreiche französische Benefizien ⁶⁾ und war lange Zeit Protektor Frankreichs an der Kurie. Es war ganz natürlich, daß auch seine Familiaren Beziehungen zu Frankreich bekamen. Aus dem Breve, durch das später Julius III. Gualterio an Heinrich II. empfahl (bei Ancel, Nonciatures I 32), erfahren wir, daß dieser schon damals die französischen Benefizialsachen bearbeitete, mit denen Trivulzio als Protektor befaßt wurde. Zweimal besuchte Gualterio als Begleiter Trivulzios Frankreich: in den Jahren 1530/31 und 1536, als der Kardinal als päpstlicher Legat zur Vorbereitung des allgemeinen Konzils an den Hof Franz' I. entsandt wurde ⁷⁾.

Ancel nimmt an, daß Gualterio nach dem Tode Trivulzios 1548 in die Dienste des damaligen Kardinals del Monte trat, mit dem er verschwägert war; seine Tante Orsella war nämlich die Schwiegermutter des Balduino del Monte. Wahrscheinlicher ist jedoch, daß Gualterio zunächst Familiar des Kardinals Capodiferro wurde, den er als Kon-

4) Über das Leben Gualterios unterrichten am besten Sebastian Merkle in seiner Einleitung CT. II, S. XXX f. und R. Ancel, Nonciatures de France I S. XIX—XXV, der wertvolle Ergänzungen aus dem Familienarchiv der Gualterio in Bagnoreggio beibringt.

5) Ciaconius-Oldoinus III 411; D. A. Perini, Onofrio Panvinio (Roma 1899) 118.

6) Trivulzio war Administrator von Toulon (1524—35) und Bayeux (1541—48), kurze Zeit auch von Avranches und Le Puy. Van Gulik-Eubel III² 17.

7) Vgl. A. Pieper, Zur Entstehungsgeschichte der ständigen Nuntiaturen 86. 110 f.; Pastor V 58; St. Ehses in: RQ XII (1898) 308.

klavist in das Konklave begleitete, aus dem sein Verwandter del Monte als Julius III. hervorging (CT. II 125). Während des Konklaves trat er jedoch in die Dienste des Kardinals Farnese über (CT. II 128), als dessen Sekretär er bald darauf erwähnt wird. Sein Konklavediarium, das bereits Panvino für sein Werk *De varia Romani Pontificis electione* benutzte, hat Merkle auszugsweise herausgegeben (CT. II 29 ff.). Der Aufstieg del Montes begründete auch den seinen. Bereits am 30. Januar 1551 wurde Gualterio Bischof von Viterbo; im Mai 1554 begann er als Nuntius am französischen Königshof seine diplomatische Laufbahn, und zwar mit gutem Erfolge. Ancel, der Herausgeber seiner Berichte, rühmt seiner Tätigkeit Klugheit, Urteil und Geschicklichkeit nach (*Nunciatures I S. XXIV f.*). Unter Paul IV. fand die erste Nuntiatur Gualterios ein Ende, weil er dem Papstnepoten Carlo Carafa als zu spanienfreundlich galt und nicht gewillt schien, die skrupellose Familienpolitik der Carafa zu fördern. Erst unter Pius IV. wurde er wieder in die päpstliche Diplomatie eingeschaltet. Schon an der diplomatischen Vorbereitung der Wahl des Papstes war er beteiligt, indem er im Auftrage des Kardinals Vitelli den Marchese di Montebello, Vater Alfonso Carafas, zu Medicis Gunsten bearbeitete⁸). Im Mai 1560 wurde er dann zum zweitenmal als Nuntius nach Frankreich gesandt und erlebte dort die großen Umwälzungen am Vorabend der Hugenottenkriege handelnd mit: den Tod Franz' II., den Sturz der Guisen, die Machtübernahme der Catharina von Medici, das unaufhaltsame Vordringen des Calvinismus⁹). Er stürzte 1561, weil er die Politik der Königinmutter entschieden bekämpfte und die Rettung des französischen Katholizismus in der Anlehnung an die Partei der Guisen und einer eventuellen spanischen Intervention erblickte, während der Kardinallegat Ippolito d'Este der katholischen Sache zu dienen glaubte, indem er auf die Vermittlungspolitik Catharinas und ihres Kanzlers Michel l'Hôpital einging. Über Gualterios Tätigkeit in dem Jahre, das zwischen seiner Rückkehr aus Frankreich und der Abreise nach Trient im November 1562 liegt, besitzen wir keine Nachrichten. Es ist jedoch eine in der Bedeutung der französischen Religionswirren für Kirche und Konzil begründete Vermutung, daß er sich an der Kurie aufhielt und weiter auf die französische Kirchenpolitik einwirkte. Der weitere Gang der Dinge in Frankreich: die vom Papste als gottlos bezeichnete Denkschrift der französischen Regierung über die zu ergreifenden kirchlichen Maßnahmen vom Dezember 1561 (vgl. *Š u s t a II 287*), das Januaredikt, der Verlauf des Religionsgespräches von St. Germain Januar/Februar 1562, schließlich der Ausbruch des Krieges, all das war geeignet, die von Gualterio empfohlene

8) Der Auftrag vom 21. Dezember 1559 in *Vat. Arch. Borgh. I 44 f. 16* (cop. des 17. Jhs.) weist auf eine nicht mehr vorhandene Instruktion hin. Die Angabe bei *Š u s t a I S. LXXII, Anm. 2, Borgh. I 44* enthalte diese Instruktion, ist also nicht zutreffend.

9) Zum Folgenden ist außer *Š u s t a I 186 ff., 227 ff.* vor allem zu vergleichen *H. O. Ev ennett, The Cardinal of Lorraine and the Council of Trent* (Cambridge 1930) *passim*.

Politik der spanischen Intervention und der Gründung einer katholischen Liga dem Papste als wirksamstes Mittel zur Erhaltung des katholischen Besitzstandes in Frankreich erscheinen zu lassen, die zunächst geduldete Politik d'Estes dagegen als einen Fehlgriff. Der Gang der Ereignisse in Frankreich schien Gualterio zu rechtfertigen. Der greise Kardinal Tournon, den man in Rom mit Recht als die Säule der katholischen Sache ansah, schrieb angesichts des am 22. Februar 1562 erfolgten Bruches mit Coligny und seinen Brüdern nach Rom, daß „der Weg über den Katholischen König, den der Bischof von Viterbo vorgezeichnet und zu beschreiten begonnen hat“, die einzige Rettung für die französischen Katholiken sei (§ u s t a II 398).

Unter diesen Umständen ist es erklärlich, daß der Papst auf Gualterio zurückgriff, als Kardinal Guise mit den Vertretern des französischen Episkopats Anfang November 1562 auf dem Konzil erschien. Mit schwerer Sorge sah man an der Kurie dem Auftreten Guises in Trient entgegen. Seine Beziehungen zu den deutschen Protestanten, sein Eintreten für ein Nationalkonzil und für Religionsgespräche mit den Calvinisten machten ihn in hohem Grade verdächtig; der Papst nannte ihn Anfang 1561 in einem Gespräch mit Vargas geradezu einen Häretiker (Döllinger, Beiträge I 349). Wer war besser geeignet, mit dem glänzend begabten, ehrgeizigen französischen Kardinal Verbindung anzuknüpfen, ihn zu beobachten und Klarheit über seine Pläne zu schaffen, wenn möglich aktiv ein besseres Verhältnis der französischen Gruppe zur Kurie anzubahnen, als Gualterio, den zahlreiche freundschaftliche Beziehungen mit Guise und seiner Umgebung verbanden? Anfang November faßte er in einer Denkschrift sein Urteil über die neue Situation in Trient zusammen, am 13. dieses Monats wurde er durch ein ehrenvolles Breve nach Trient gesandt und als Vertrauensmann des Papstes für die Beziehungen zur französischen Partei bei den Konzilslegaten akkreditiert. Pius IV. wies in diesem Breve (gedruckt bei H. Grisar, *Jacobi Lainez disputationes Tridentinae* I 430) die Legaten an, dem Bischof von Viterbo volles Vertrauen zu schenken, so, als ob er sein, des Papstes, eigener Verwandter wäre. Er sollte also in der französischen Konzilspolitik eine ähnliche Vertrauensstellung einnehmen wie Carlo Visconti in der gesamten Leitung des Konzils. Als Gründe der Sendung Gualterios gibt der Papst an, dieser sei ein welterfahrener Mann, ein Kenner der französischen Verhältnisse und endlich eine Vertrauensperson des Kardinals Guise.

Gualterio kam am 22. November 1562 in Trient an (CT. III 59) und brachte die bei § u s t a III 76 ff. gedruckten Weisungen an die Konzilslegaten mit. Am 6. Januar 1563 reiste er wieder ab, um die 34 Reformpetitionen der Franzosen nach Rom zu bringen (§ u s t a III 146) und kehrte am 6. März nach Trient zurück (§ u s t a III 261), wo dann ununterbrochen bis zu seiner endgültigen Rückkehr nach Rom am 24. Juli 1563 blieb (§ u s t a IV 137); am 4. August war er bereits wieder in Rom. Nur fünf also von den 23 Tagungsmonaten weilte er in Trient. Aber diese fünf Monate umschließen die schwerste Krise, die das Konzil von Trient während seiner ganzen Dauer durchgemacht hat: Das Auf-

einanderprallen der von Franzosen und Spaniern vertretenen gallikanischen und episkopalistischen Ideen mit dem Kurialismus, verkörpert in der Konzilsleitung und dem Gros des italienischen Episkopats; das aktive Eingreifen des Kaisers in die Konzilspolitik und das drohende Bündnis der „ultramontanen“ Nationen gegen die Kurie. Durch das Erscheinen des Kardinals Guise und der französischen Prälaten in Trient erhielt die konziliare Opposition einen gewaltigen Auftrieb und es stand zu befürchten, daß der Kardinal mit Unterstützung des Kaisers faktisch die Leitung des Konzils an sich reißen würde, während das Legatenkollegium durch die inneren Gegensätze zwischen den Kardinälen Gonzaga und Seripando einer- und Simonetta andererseits unfähig zum energischen Handeln war. So standen die Dinge zu Ende des Jahres 1562, als Gualterio seine Tätigkeit und seine Berichterstattung in Trient begann. Als er im Juli 1563 die Konzilsstadt wieder verließ, war Kardinal Guise für die Politik der Kurie gewonnen und damit der entscheidende Schritt zum glücklichen Abschluß der Tagung getan. Seine Berichte erlauben uns die so hoch bedeutsame Wendung bis in die Einzelheiten zu verfolgen¹⁰). Darin liegt ihre Bedeutung für die Konzilsgeschichte.

10) Dies wird geschehen in einer demnächst im Historischen Jahrbuch der Görresgesellschaft erscheinenden Arbeit.

Rezensionen.

Erik P e t e r s o n, Das Buch von den Engeln. Stellung und Bedeutung der heiligen Engel im Kultus. Jakob Hegner. Leipzig 1935. 138 S. RM. 4.50.

Das Buch ist ein interessanter Beitrag zur Kultusmystik, indem der Verfasser sucht, auf Grund einer tieferen theologischen Erfassung alter Quellen zu zeigen, in welcher Weise und in welchem Sinne die Engel bei verschiedenen Kulthandlungen mystisch, aber doch reell als mitwirkend erscheinen. Er knüpft dabei hauptsächlich an die „himmlische Liturgie“ in verschiedenen Stücken der Geheimen Offenbarung des hl. Johannes, an ein Gebet der alexandrinischen Markus-Liturgie und an die Bezeichnung des Sanctus-Rufes der Engel in den Liturgien als „theologia“, als mystischer Lobpreis Gottes an. Dem Charakter unserer Quartalschrift entsprechend, sei besonders hingewiesen auf die Beziehungen zwischen himmlischer und kirchlicher Liturgie und die richtige Würdigung der Lobpreisungen Gottes in der Apokalypse als feierliche Akklamationen, ferner auf die originellen Analysen des tieferen Inhaltes verschiedener liturgischer Gebetsformeln der ältesten liturgischen Bücher im Anschluß an die Stellung, die den Engeln bei den heiligen Kulthandlungen zugeschrieben werden und aus denen sich die Folgerung ergibt, daß man mit Recht auch von einer Teilnahme der Engel am Kult der Kirche sprechen kann. Auf die inhaltsreichen Hinweise verschiedener Art in den „Anmerkungen“ am Schlusse des Bändchens (S. 101 ff.) sei besonders hingewiesen. Auch der Liturgiehistoriker kann aus den Ausführungen für seine Forschungen Nutzen ziehen.

J. P. K i r s c h.

J. Lebreton et J. Zeiller, L'Eglise primitive. (Histoire de l'Eglise depuis les origines jusqu'à nos jours, publiée sous la direction de Aug. Fliche et Victor Martin, I.) Blond et Gay. Paris 1934. 474 S. mit einer Karte.

Der vorliegende Band ist der erste einer umfassenden allgemeinen „Geschichte der Kirche“, die auf 24 Bände berechnet ist, und zwar ist die Bearbeitung der einzelnen Bände bereits fest verteilt. Es sind nicht weniger als 32 Namen von verschiedenen Verfassern, denen wir im

Prospekt des Werkes begegnen, und es finden sich darunter die Namen der besten Vertreter französischer Zunge auf dem Gebiete der kirchengeschichtlichen Forschung. So ist das Werk nicht bloß dem Umfange, sondern auch dem Inhalte nach geplant als die große, maßgebende, wissenschaftliche Kirchengeschichte bis auf die jüngste Zeit herab, die tatsächlich bisher in französischer Sprache fehlte und zu deren Bearbeitung bei dem großen Aufschwung der kirchengeschichtlichen Forschung und Darstellung in Frankreich während der letzten Dezennien die Kräfte unbedingt vorhanden sind. Daher kann das Unternehmen mit dem lebhaftesten Beifall begrüßt werden und man darf eine wirkliche Förderung der ernsten und methodischen Studien auf dem Gebiete der Kirchengeschichte davon erwarten. Aus dem vorliegenden ersten Bande gewinnt man den Eindruck, daß das Werk für weitere gebildete Kreise berechnet ist, aber zugleich auch den engeren Fachkreisen dienen soll, worauf nicht bloß die ausführliche Art der wissenschaftlichen Behandlung, sondern besonders auch die selbständige Stellungnahme zu den Problemen, die kritischen Bemerkungen und die Berücksichtigung einer reichen Literatur hinweisen. Auch findet die nichtfranzösische Literatur, sowohl für allgemeinere Werke wie für spezielle Gegenstände, entsprechende Verwertung.

Der erste Band umfaßt bloß die zwei ersten Jahrhunderte der Kirche. Es ergibt sich daraus eine umfassende und eingehende Behandlung aller Seiten des kirchlichen Lebens in dieser Urzeit des Christentums. Die Verteilung der einzelnen Materien zwischen den beiden Verfassern stellt sich in der Weise dar, daß J. Lebreton vor allem die Teile behandelt, die auf den neutestamentlichen Schriften beruhen, und weiter die literaturgeschichtlichen Abschnitte des zweiten Jahrhunderts, während J. Zeiller sich jenen Teilen widmet, deren Erforschung wesentlich auf außerbiblischen Quellen beruht. In der Einleitung behandelt Zeiller dementsprechend die römisch-heidnische, Lebreton die jüdische Welt zur Zeit des Ursprungs des Christentums. Das Leben Jesu und das apostolische Zeitalter sind, mit Ausnahme der Anfänge der römischen Kirche, die Zeiller bearbeitet hat, ganz von Lebreton, während das zweite Jahrhundert wesentlich von Zeiller stammt, abgesehen nämlich von den literargeschichtlichen Kapiteln über die „apostolischen Väter“ und die Apologeten. Im Inhaltsverzeichnis ist für jedes einzelne Kapitel der Verfasser angegeben. Dabei ist selbstverständlich der Plan der Darstellung durchaus einheitlich. Der äußeren Disposition nach umfaßt der Band eine längere Einleitung (S. 15—62) über die Zustände im Heidentum und im Judentum zur Zeit Christi und der ersten Ausbreitung des Evangeliums, und 14 Kapitel, die in chronologischer und zugleich sachlicher Anordnung die verschiedenen Seiten der äußeren und inneren Geschichte der Urzeit des Christentums behandeln. Sehr ausführlich behandelt Lebreton das Leben Jesu und die Gründung der Kirche (S. 63 bis 125), ein Spezialgebiet seiner wissenschaftlichen Arbeit, über das er 1931 ein großes, zweibändiges Werk veröffentlicht hat, mit Berücksichtigung der seither über Jesus erschienenen Werke auch von nicht-katholischer Seite (Goguel, Loisy, Guigebert). Ebenso ausführlich ist

die Darstellung der Anfänge der Kirche in Jerusalem und Palästina mit Antiochien (S. 127—158) und der Missionsreisen des hl. Paulus (S. 159 bis 223). Kürzer sind natürlich, der Natur und Lage der Quellen entsprechend, die folgenden Kapitel über das apostolische Zeitalter: Petrus und die Anfänge der Kirche in Rom; Jakobus und Johannes; an die sich die Darstellung des kirchlichen und religiösen Lebens der ältesten Christenheit anschließt. Mit einer Übersicht über die Ausbreitung des Christentums bis zum zweiten Jahrhundert (Kap. VII) beginnt dann die Schilderung der Geschichte der Kirche in der nachapostolischen Zeit. Für die Behandlung der Christenverfolgungen in zwei Kapiteln (S. 289 bis 320) greift Zeiller auf die Neronische Verfolgung zurück und erörtert sehr gut die Frage über den Charakter und die juristische wie gesetzliche Grundlage der Verfolgungen im römischen Staat, mit kritischen Erörterungen über die verschiedenen Ansichten. S. 306 ist die Aufzählung der Briefe des hl. Ignatius mißverständlich, als ob er auch an die Gemeinde in Troas geschrieben habe (er schrieb bekanntlich von Troas aus an die Gemeinden von Philadelphia und Smyrna und an Polykarp; vgl. S. 330). In der Zuteilung einzelner Blutzengen an Verfolgungen des zweiten Jahrhunderts nimmt der Verf. bisweilen das ungenügende Zeugnis der späteren Legenden als geschichtlich an (z. B. S. 311 für die Päpste Hyginus und Pius I., über deren Martertod keine echte Quelle berichtet; S. 312 das Martyrium der hl. Felicitas und der sieben Martyrer, die von der Legende zu deren Söhnen gemacht wurden, für die Zeit des Marc Aurel, während sie wohl sicher erst Ende des dritten oder Anfang des vierten Jahrhunderts den Tod erlitten; S. 316 die hl. Cäcilia mit Valerius, Tiburtius und Maximus, für die gleiche Verfolgung, gestützt auf das Martyrologium des Ado, das jedoch keinen Beweis für diesen zeitlichen Ansatz bilden kann). Nachdem Lebreton die Schriften der sogenannten apostolischen Väter und nach deren Zeugnis das innerkirchliche und religiöse Leben der Gläubigen in jener Zeit in Kap. X behandelt hat, schildert Zeiller in Kap. XI die kirchliche Organisation, die Hierarchie und die Stellung der römischen Kirche in dem Jahrhundert nach der apostolischen Zeit; in Kap. XII die Geschichte der Christengemeinden in den einzelnen Gebieten des Römerreiches und in Kap. XIII die Praxis des religiösen Lebens nach dessen verschiedenen Äußerungen sowie die Stellungnahme der Heidenwelt gegenüber dem Christentum. In diesem Kapitel werden auch kurz die Katakomben und die Anfänge der christlichen Kunst behandelt (S. 411—418). Hier finden sich einige Ungenauigkeiten, die hauptsächlich durch ältere, durch die neuesten Forschungen als unhaltbar erwiesene Auffassungen veranlaßt wurden; so kann das früher sogenannte Coemeterium Ostrianum, das in Wirklichkeit im Altertum „Coemeterium maius“ hieß, kein so hohes Alter beanspruchen als der Verf. noch annimmt (S. 414); die Katakombe der Commodilla liegt auf dem Hügel hinter der Paulusbasilika an der via Ostiensis, in ziemlicher Entfernung vom Grabe des Apostels, und steht in keiner Verbindung mit dem oberirdischen Zömeterium in der Tiberebene, wo der Völkerapostel mitten unter heidnischen Grabanlagen seine Grabstätte erhielt, so daß man nicht sagen kann, dieser habe in dem Zömeterium der

Commodilla geruht (S. 414); die Annahme, daß die sieben Martyrer des 10. Juli Söhne der hl. Felicitas seien, beruht nur auf der rein legendarischen Passio und man kann die von dieser gebotenen chronologischen Angaben nicht als geschichtlich ansehen, so daß sie für das Alter der Katakombe des Prätextatus nicht verwendet werden können (S. 414), wobei aber bestehen bleibt, daß die Anfänge dieses Zömeteriums in die Mitte des zweiten Jahrhunderts hinaufreichen. Das grundlegende Werk von G. B. de Rossi, *La Roma sotterranea*, erschien in drei Bänden, jeder mit einer Anzahl von Tafeln (nicht zwei Bände Text und zwei Bände Tafeln, S. 412, Anm. 1). Das sogenannte „Spottkruzifix“ vom Palatin befindet sich nicht mehr im Museum Kircher, sondern im Thermenmuseum, in der christlichen Abteilung (S. 405, Anm. 2). Den Abschluß des Bandes bilden die Apologeten des 2. Jahrhunderts, die wieder von Lebreton in Kap. XIV behandelt werden.

Der Band entspricht in vortrefflicher Weise dem Programm, das die beiden Leiter des ganzen Werkes im „Vorwort“ (S. 8) gezeichnet haben, nämlich vor allem die Ergebnisse der Forschungsarbeit auf dem Gebiete der Kirchengeschichte zusammenzufassen, sie in ein klares Licht zu stellen und sie den weiteren Kreisen, die eine gute, wissenschaftlich begründete Gesamtdarstellung haben wollen, so darzubieten, daß sie mit jenen Ergebnissen sich leicht und bequem vertraut machen können. Da im Programm für das christliche Altertum (bis 756) fünf Bände vorgesehen sind, so wird das Werk eine sehr eingehende, für eine ausführlichere und genaue Kenntnis der ersten Periode der Kirchengeschichte sehr nützliches und lehrreiches Hilfsmittel bieten, das zugleich den Studierenden und den Forschern gute Dienste leisten kann.

J. P. Kirsch.

Karl Pieper, *Urkirche und Staat*. Ferdinand Schöningh. Paderborn 1935. 63 S. RM. 0.80.

In dieser Untersuchung, der ein vom Verfasser bei der Tagung der Görresgesellschaft in Trier 1934 gehaltener Vortrag zugrunde liegt, wird mit Heranziehung des gesamten Quellenmaterials aus dem 1. und 2. christl. Jahrhundert die grundsätzliche und praktische Stellungnahme der Christen zum Staat, seinen Aufgaben und Forderungen klar und eingehend behandelt. Obwohl eine ausführlichere Polemik ausgeschlossen ist, nimmt P. doch kritisch Stellung zu den Ansichten verschiedener Forscher, die er auf Grund der Quellen ablehnt; so z. B. gegenüber der Behauptung, daß die Urkirche dem Staate gegenüber Geringschätzung, ja tiefe Abneigung und glühenden Haß gegen das römische Weltreich gezeigt habe. Die Vertreter dieser Ansicht stützen sich hauptsächlich auf die Johannesapokalypse Kap. 13 (die Bestie mit sieben Köpfen und zehn Hörnern) und Kap. 17 (die große Hure, die trunken ist vom Blute der Heiligen). Allein eine solche Auffassung spricht so stark gegen die Bewertung des römischen Staates durch führende Männer der Urkirche, unter ihnen der hl. Paulus, und gegen andere Zeugnisse über die Einstellung zum Staate, daß sie nicht angenommen werden kann (S. 32 ff.).

Das Ergebnis der Beurteilung aller Quellen, die über die Frage sich äußern, führt vielmehr zu dem Ergebnis, daß die Gläubigen der Urkirche einerseits aus dem lebendigen Gefühle ihrer Zugehörigkeit zum Reiche Christi heraus dem irdischen Staate gegenüber keine innere, letzte Bindung empfunden haben, sondern sich hier als Fremdlinge und Beisassen fühlten und darum dem Staatsleben gegenüber eine reservierte Haltung einnahmen. Aber anderseits erkannten sie doch die irdische Gewalt und den Staat als in der Schöpfungsordnung Gottes begründet an und fühlten sich dementsprechend im Gewissen verpflichtet, die auf das irdische Wohl gerichteten Ziele des Staates zu bejahen, ihm die schuldigen Leistungen in Abgaben zu entrichten und für die irdischen Machthaber zu beten. Die Erörterungen des Verfassers über die verschiedenen Seiten des Problems sind durchaus überzeugend und werden durch die reichen Quellenhinweise in den Anmerkungen am Schlusse der Schrift gut belegt. Es ist eine quellenmäßige und klare Behandlung der vielfach erörterten Frage und die Schlußfolgerungen, die im letzten Kapitel kurz zusammengestellt sind, werden berechnete Zustimmung finden für die geschichtliche Beurteilung.

J. P. Kirsch.

Enrico Josi, Scoperte nella Basilica Costantiniana al Laterano. Pontificio Istituto di Archeologia Cristiana, Roma 1934, 26 S. (Sonderabdruck aus Rivista di Archeologia Cristiana XI, 1934, 335—58, vermehrt um einige Abbildungen).

Der verdiente Inspektor der Commissione di Archeologia Sacra legt hier die ersten Resultate einer Grabung vor, die, ermöglicht durch die Erneuerung des Fußbodens, seit Sommer 1934 im Langhaus der Lateranbasilika stattfinden. Gleich zu Beginn der Arbeiten gelang ein wichtiger Fund. Man fand wenig unter dem Boden der Basilika den Ansatz eines doppelten Bogens, wodurch das Vorhandensein von Arkaden nun auch für die alte Basilika gesichert ist. Ein Kapitell des zweiten Jahrhunderts, das sich etwas später fand, dürfte von einer der vier Säulen stammen, die bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts standen. Daß es im konstantinischen Bau verwendet war, ist allerdings wenig wahrscheinlich, eher ist es bei einer der zahlreichen mittelalterlichen Restaurationen in die Kirche gekommen. Inzwischen hat die fortschreitende Grabung im Seitenschiff drei Säulenfundamente freigelegt, aus denen sich ein Interkolumnium von zirka 3 m, das sind 10 röm. Fuß, ergibt und eine Weite des inneren Seitenschiffes von 7,79 m (Osservatore Rom. Nr. 183 vom 7. Aug. 1935). Damit sind wichtige Einzelheiten der alten Basilika wiedergewonnen, die in Verbindung mit den noch stehenden Teilen der Außenmauern und der alten Apsis eine fast vollständige Rekonstruktion der konstantinischen Basilika ermöglichen.

Unter dem Bau des vierten Jahrhunderts kamen Reste eines älteren Ziegelgebäudes zutage, dessen Fußboden 1,20 m unter dem Niveau der Kirche liegt. Zwei seiner Räume wurden im ersten Grabungsabschnitt freigelegt, dazu kam inzwischen ein Hof und eine Anzahl von unter-

irdischen Kammern, wohl Magazinen. Aus einer ebenda gefundenen Inschrift geht hervor, daß es sich um die 197 eingeweihte schola eines collegium curatorum handelt. Es sind curatores der equites singulares, deren castra nova, auch Severiana genannt (Militärdiplom Nr. 51, CIL. 3, 893), schon früher unter der Corsinikapelle festgestellt waren. Der Wert dieser Funde liegt in der Bedeutung, die sie für die Topographie der vorkonstantinischen Lateranegend haben, die durch eine Anzahl kleinerer Grabungen und Funde aus drei Jahrhunderten mehr mit Problemen belastet als wirklich aufgeklärt war.

Aber auch dieses castrum war nicht die erste Bebauung des Ortes. Unter ihm legte die Grabung mehrere Räume frei, deren Boden 4,86 m unter dem Niveau der Kirche liegt. Inzwischen ergab sich, daß es sich um Teile eines Obergeschosses handelt; Räume des Untergeschosses und eine Treppe wurden in diesem Jahre freigegeben (Osserv. Rom. a. O.) Josi datiert noch ins erste Jahrhundert, besser wird man auf Grund des Mauerwerkes schon den Anfang des zweiten annehmen.

Zwei der Räume des Obergeschosses haben noch ihr Paviment bewahrt, schwarz-weißes ornamentales Mosaik, ferner beträchtliche Teile ihrer Wandmalerei. Es ist eine einfache Streifendekoration auf weißem Grund. Zwei Reihen großer Felder stehen auf einem Sockel. Die mäßig breiten Streifen, die sie rahmen, sind auf beiden Seiten begleitet von dünnen Nebenlinien. Alles ist sehr sorgfältig mit dem Lineal gezogen, jede der Linien von stets gleicher Stärke. In den Feldern sitzen kleine zierliche Bildmotive, Masken, Vögel, Blumen. Sie sind gemalt mit breiter modellierender Pinselführung, dabei recht sorgfältig im Detail. Der einzige äußere Anhaltspunkt für ihre Datierung ist die Überbauung dieser Räume im Jahre 197. Keinesfalls kann man sie der Erbauungszeit des Hauses zuschreiben. In der Malerei der ersten Hälfte des zweiten Jahrhunderts haben Malereien wie die vorliegenden mit ihrem relativ dünnen Liniengerüst keinen Platz. Ihre nächsten Parallelen finden sie vielmehr im späten zweiten Jahrhundert. Da begegnet uns z. B. in Ostia in dem Haus der Diana (Wirth, Röm. Wandmalerei Abb. 66; beachte die Fußnote S. 134) oder in Rom in dem Columbarium Polimanti (NotScavi 1919, 49) oder im Lateran selbst in den 1877 beim Neubau des Chores freigelegten Räumen (Wirth a. O. Abb. 72—3; dort zu spät datiert) oder anderwärts die gleiche dünne Felderteilung der Wand, die sauber gezogenen Rahmenleisten mit ihren feinen Begleitlinien, die kleinen zierlichen Motive inmitten der Felder. Die Malereien unter der Lateranbasilika sind andererseits eine neue Bestätigung dafür, daß diese Gruppe im wesentlichen noch dem zweiten Jahrhundert angehört, wenn auch einzelne Denkmäler, wozu wohl auch die Malereien unter dem Chor des Laterans gehören, noch in severische Zeit herabreichen. Mit der Jahrhundertwende etwa beginnt dann eine neue Gruppe von Denkmälern. Die Linien werden jetzt nicht mehr so sauber gezogen, sind bald dicker, bald dünner, die Begleitlinien schwinden und für das figürliche Detail wird eine fleckige, wenig ins Detail gehende Malart bevorzugt.

J. Kollwitz.

Rationes Decimarum Italiae nei secoli XIII e XIV. — Aemilia. Le decime dei secoli XIII—XIV, a cura di Angelo Mercati, Emilio Nasalli-Rocca, Pietro Sella. Con carta topografica delle diocesi nei sec. XIII—XIV. (Studi e Testi 60). Città del Vaticano 1933. VIII u. 514 S.

Dem 1. Bande dieser neuen, großen und verdienstvollen Publikation (vgl. Röm. Quartalschrift 1933, S. 319 ff.) folgte rasch ein neuer Band, der die Region Aemilia umfaßt, mit 13 Bistümern, an der Spitze die alte Metropole Ravenna. Es ist im wesentlichen das Gebiet der heutigen Emilia und der Romagna; doch fehlen einige Diözesen, von denen keine Rechnungen über die erhobenen Zehnten aufgefunden wurden, weder im Kameralarchiv des Vatikanischen Archivs noch auch in lokalen Archivbeständen außer Rom. Vertreten sind die Erzbistümer und Bistümer Ravenna, Ferrara, Rimini, Cesena, Forlimpopoli, Forli, Faenza, Bologna, Modena, Reggio, Parma, Piacenza und Bobbio. Nicht vertreten dagegen die vier Diözesen Imola, Sarsina, Cervia und Comacchio. Die Methode in der Veröffentlichung der aufgefundenen Rechnungen ist die gleiche wie im ersten Band. Alle Listen von Zehnten werden vollständig abgedruckt, auch wenn die gleichen Kirchen in verschiedenen Listen vorkommen, um so zugleich ein Bild der Einläufe an Zehnten zu geben. Die älteste Liste ist erhalten für das Bistum Parma, nämlich das Verzeichnis eines Zehnten aller Kirchen und Benefizien für den Bischof Gratia aus dem Jahre 1230, die nicht weniger als 615 Kirchen und Benefizien enthält, somit eine kostbare Quelle für die Statistik der Diözese in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts bildet. Von mehreren Bistümern, wie Ravenna, Rimini, Cesena, Forlimpopoli, Forli, Faenza stammen die Listen aus den Jahren 1290 ff., zur Erhebung des mehrjährigen päpstlichen Zehnten; für andere Diözesen sind erst solche aus dem Jahre 1300 (Bologna) oder noch späteren Jahren des 14. Jahrhunderts erhalten. Von Bobbio ist nur eine Liste der Kirche vorhanden, ohne Angabe von Summen. Es ist wieder ein reiches lokalgeschichtliches, statistisches und kirchlich-topographisches Material für die Diözesen der Emilia, das in diesem neuen Band vorliegt. Aus dem umfangreichen Orts- und Personenregister (S. 427—514) ergibt sich der reichhaltige Inhalt in dieser Beziehung. In dem Register sind auch die modernen Ortsnamen, wenn sie von den alten verschieden sind, in Kursivdruck angegeben. Auch diesem Bande ist die mehrfarbige geographische Karte der Diözesen der Aemilia für das 13. und 14. Jahrhundert beigegeben, in der gleichen Ausführung wie die Karte im ersten Bande. Zum Vergleich wurde in kleinerem Format die Karte der heutigen Diözesen auf dem Gebiete in der linken unteren Ecke ebenfalls geboten. Das neue Material hat erst die Herstellung dieser Diözesankarten für das Mittelalter ermöglicht. Man kann nur wünschen, daß die Publikation für die übrigen italienischen Gebiete rasch weitergehen möge.

J. P. Kirsch.

Hermann Heimpel, Dietrich von Niem (c. 1340—1418). (Westfälische Biographien Bd. II). Regensbergische Verlagsbuchhandlung. Münster i. W. 1932. 362 S.

Ders., Dietrich von Niem, Dialog über Union und Reform der Kirche 1410 (De modis uniendi et reformandi ecclesiam in concilio universali), mit einer zweiten Fassung aus dem Jahre 1415. Quellen zur Geistesgeschichte des Mittelalters und der Renaissance hrsg. v. W. Goetz Bd. III). B. G. Teubner. Leipzig und Berlin 1933. XXXII u. 120 S. RM. 4.50.

Dem überaus fruchtbaren Publizisten und Geschichtsschreiber um die Wende vom 14. zum 15. Jh., D. v. N., galt schon seit langem das lebhafteste Interesse verschiedener Forscher. Zu erinnern ist nur an das schon 1875 in Göttingen erschienene Buch von H. V. Sauerland und bes. an das bisher führende Werk von Georg Erler, D. v. N., Leipzig 1887. Nun widmet der Verf. diesem Mann eine neue, sehr breite Gesamtdarstellung, nachdem er schon früher eine Spezialfrucht seiner Niem-Forschungen vorgelegt hatte mit der Edition von zwei Schriften desselben (Studien zur Kirchen- und Reichsreform des 15. Jahrhunderts, I.: Eine unbekanntete Schrift Dietrichs v. N. über die Berufung der Generalkonzilien (1413/14), mit einem Anhang: Ein Gutachten D.s über den Tyrannenmord (1415), SB. Heidelberger Ak. Wiss. Phil.-Hist. Kl. 1929). Und als weitere Ergänzung legte H. ein Jahr nach der großen Biographie noch den wichtigsten Reformtraktat der ganzen Zeit, den Dialog De modis etc. in neuer Textgestaltung vor, der bisher bei H. v. d. Hardt, Magnum oecumenicum Constantiense concilium I (1700) unter dem Namen des großen französischen Theologen Gerson gedruckt war, und für den seither von der Forschung verschiedene Publizisten der Konzilszeit als Verfasser reklamiert worden waren.

H. bezeichnet es als „die vornehmste Aufgabe“ seiner ganzen Biographie, „diesen Streit um die bedeutendste Schrift der Schismazeit endgültig zu beenden — zu Dietrichs Gunsten“ (S. 3). So wird der Fluß der allgemeinen biographischen Darstellung unterbrochen von einer langen und subtilen Untersuchung, um Niem als Verf. des Dialogs zu erweisen (S. 77—122). Auch in der nachfolgenden Edition des Dialogs hält H. an Niem fest, obwohl unterdessen F. Bartos (Prag) die v. d. Hardt zugrunde liegende, aber seitdem verschollene Hs des Dialogs in Stuttgart aufgefunden hatte, die aus der Zeit des Basler Konzils stammt und bereits Gerson (nebst d'Ailli) als Verf. nennt. Trotz solcher Schwierigkeiten können wir aber nun auf Grund der sorgfältigen Untersuchungen H.s den Traktat mit relativer Sicherheit Niem zuweisen.

Die Probleme um den Traktat sind aber nicht das einzige, ja vielleicht nicht einmal die Hauptsache, die uns an der neuen Biographie interessiert. Vielmehr ist uns N. aufschlußreich als ebenso farbige wie konkret

faßbare Persönlichkeit, in der sich die ganze Epoche mit ihren Wünschen und Nöten, mit ihrer Frömmigkeit und Roheit, mit ihrem unbedingten Festhalten an der Institution des Papsttums und ihrem ebenso rücksichtslosen Kampf gegen die entarteten Führer der Kirche so lebendig und vielfältig spiegelt, wie sonst kaum in einem anderen einzelnen Mann mehr. „In der Geschichte . . . der naturalistischen Landschaftsschilderung trifft man ihn, wie in den Anfängen der *Devotio moderna*“ (S. 4). Dieser gewiegte päpstliche Kanzleimannt ist zugleich ein begeisterter Verehrer des ewigen Rom und ein warmer Verkünder des jungen deutschen Nationalgefühles, ein Lobredner des niedersächsischen Volkstums, dem er angehört, und nicht weniger ein Publizist, der eifervoll an den universalen kirchlichen Aufgaben des deutschstämmigen Kaisertums festhält.

Besonders hinzuweisen wäre auf das V. Kapitel: „Der Historiker der Vergangenheit“. Denn wir wissen bisher nur wenig davon, wie das geschichtliche Bild von der Vergangenheit des deutschen Volkes aussah, das die gebildeten Männer des späten Mittelalters in sich trugen. Hier zeichnet uns H. für Niem ein sehr interessantes Bild: (Niem) „ist der erste deutsche Historiker geworden, der im großen Zusammenhang Geschichte im bewußt patriotischen Sinne geschrieben hat“ (S. 217). Einiges von seinen speziellen geschichtlichen Vorstellungen sei hervorgehoben: Niem macht die Gleichung: *Franci* = Franzosen, aber trotzdem steht es für ihn fest, daß Karl d. Gr. durch Geburt, Erziehung und Leben ein Deutscher war. Merkwürdigerweise läßt N. nur die Sachsen und Schwaben als eigentliche deutsche Stämme gelten (entgegen den vier Stämmen des *Sachsenspiegels*); das Übrige, auch Bayern, ist ihm bloßes Territorium. Die Sachsen — Abkömmlinge aus dem Heere Alexanders — sind der beste und zahlreichste Stamm; die Schwaben sind unmittelbar mit ihnen verwandt. Die Sachsen, die nach Widukinds Taufe Heiden blieben, ziehen ins Baltikum und werden dort die Vorfahren der heidnischen Samaiten, die nun vom Deutschen Orden, den N. (im Gegensatz zu seiner sonstigen nationalen Einstellung) haßt, wider alles natürliche Recht hart bedrückt werden! Die leidenschaftliche Liebe des Niedersachsen gehört der ganzen ottonischen Dynastie, die ihm den unerreichten Höhepunkt der ganzen deutschen Geschichte darstellt. Die salische Epoche dagegen ist ihm so fremd, daß er von den Ottonen gleich zu den schwäbischen Kaisern überspringt, und unter ihnen liebt N. am meisten Friedrich II., den er als frommen christlichen Kaiser sieht, im Gegensatz zu seinem hinterhältigen päpstlichen Gegner. Das Papsttum hat seine weltlichen Machtansprüche verwirkt, denn Leo VIII. hat Otto dem Gr. die ganze Konstantinische Schenkung zurückgegeben! — Dies einige der interessantesten Elemente in Dietrichs romantischem Geschichtsbild, das natürlich zum guten Teil im Dienste seiner kirchenpolitischen Wünsche steht. Zusammenfassend darf man also Heimpels Niem-Studien nach verschiedenen Richtungen hin als sehr wertvolle Bereicherung der spätmittelalterlichen Geschichtsforschung bezeichnen.

M. Seidlmayer.

S. Laurentii a Brundusio, ord. Fr. Min. Capuccinorum, Opera omnia, a Patribus Min. Capucc. prov. Venetae e textu originali nunc primum in lucem edita. Vol. II: Lutheranismi Hypotyposis pars III, Hypotyposis Policarpi Laisori. Patavii 1933. XIV u. 436 S. in 4°. Lire 70.—

In gleicher Anordnung der Ausgabe wie im 1. und 2. Teile der „Hypotyposen“ des hl. Laurentius von Brindisi (vgl. zuletzt Röm. Quartalschrift 1932, S. 400 f.) liegt nun auch der 3. Teil dieses großen Werkes vor. Er beschäftigt sich mit der Person und der Lehre des Polykarp Layser. Dieser hatte seine zwei in Prag gehaltenen Predigten von den guten Werken und von der Rechtfertigung des Menschen im Jahre 1607 in Leipzig im Druck herausgegeben (Faksimile des Titels und der ersten Seite bei S. V im Bande); die Predigten erschienen sogar in italienischer Übersetzung, von der die Biblioteca Marciana in Venedig ein Exemplar besitzt (Faksimile zu S. VI im Bande). Es ist interessant, daß auf dem Titel der Verfasser eingeführt wird als „dell'ordine di Predicatori priore, dottore Theologo“. In dem Vorwort wie im Nachwort zu dieser Ausgabe klagt Layser, daß die katholischen Prediger in Prag, vor allem Laurentius und der Jesuit Andreas Neupauer, heftig gegen ihn aufgetreten seien und fordert diese auf, die Lehren, die er in seinen Predigten vorgetragen hatte, aus der Heiligen Schrift zu widerlegen. Dies gab dem hl. Laurentius den Anlaß zur Abfassung dieser besonderen Widerlegung des Layser, die den 3. Teil der „Hypotyposis“ des Luthertums bildet und der nun in der erstmaligen Ausgabe in der gleichen vortrefflichen Weise veröffentlicht wird, wie die beiden vorhergehenden Teile. Da in der Vorrede der Herausgeber zum 1. Teile des II. Bandes die Veranlassung zur Bearbeitung des ganzen Werkes der „Hypotyposis“ ausführlich behandelt wurde, so werden in der „Introductio“ zu diesem Bande (S. V—X) nur der Inhalt und die Anordnung der Widerlegung, die handschriftliche Grundlage der Ausgabe und die bei dieser befolgten Grundsätze behandelt.

Der Text der Widerlegung (S. 1—264) ist in 4 Sektionen eingeteilt, die aber eigentlich zwei Teile bilden. In den beiden ersten Sektionen beschäftigt sich der Verfasser nämlich zuerst mit der Person und mit der Schrift des Layser, wobei auch ausgeführt wird, daß dieser sich mit Unrecht beklage über die von katholischen Lehrern gegen ihn gerichteten Angriffe; dann werden eingehend (in 14 „Dissertationes“) die Merkmale und Kennzeichen der Häretiker auf Grund von Schrifttexten dargelegt, unter Anwendung dieser „notae“ auf Layser selbst. Es ist eine geschickt ausgeführte Polemik, die hier der hl. Laurentius bietet. Die 3. und 4. Sektion behandeln dann die beiden Predigten des Layser ihrem Lehrinhalte nach: zuerst die Predigt über die guten Werke (in 5 Dissertationen) und dann die Predigt über die Rechtfertigung des sündigen Menschen (in 6 Dissertationen). In der Widerlegung der falschen Behauptungen Laysers über die guten Werke wird besonders auch die Behauptung des letzteren, der Jakobusbrief gehöre nicht zum

Kanon der heiligen Schriften, mit verschiedenen Argumenten zurückgewiesen. Die Polemik des hl. Laurentius gegen die Häresie ist auch in diesem Teile in ganz persönlicher Aufmachung, lebendig und frei behandelt, mit reichen Belegen aus der Heiligen Schrift wie aus der kirchlichen Literatur. Und es ist auch bezeichnend für den heiligen Verfasser, daß er mit dem lebhaften Wunsche schließt (S. 264), Layser möge von Christus erleuchtet werden, daß er die Wahrheit erkenne und, wie Paulus, von einem Verderben der Seelen zu einem großen Werkzeug zu deren Rettung werde. Dem Texte der Abhandlung folgen drei Beilagen (Appendices). Die erste (265—320) bringt eine allgemeine, zusammenfassende Antwort an Layser, der direkt angeredet wird („XVII^o calendas Octobris allatus per nuncium quendam datusque mihi fuit tuo nomine, D. Laisere, incompactus libellus . . .“), auf die Darlegungen in seiner Schrift. Ein zweiter Appendix (S. 321—342) enthält einzelne Stücke, die als Material zu verschiedenen Dissertationen der Abhandlung gehören und im handschriftlichen Nachlaß des hl. Laurentius überliefert sind. Die dritte Beilage (S. 343—350) bietet Dokumente, nämlich 1. die Vollmacht der Kongregation der Inquisition für den hl. Laurentius, die verbotenen Bücher zu lesen und Irrlehrern die Lossprechung zu erteilen; 2. zwei deutsche Briefe des Bodeningens über den Aufenthalt des Kurfürsten von Sachsen in Prag; 3. ein deutscher Brief des Laurentius über die von Layser in Prag gehaltenen Predigten. In allen Teilen der Textausgabe finden wir die gewohnte sorgfältige Angabe der vorkommenden Zitate und reiche sachliche Anmerkungen. Der Band enthält außer einem alten Bilde des hl. Laurentius mehrere Faksimiles von Manuskriptseiten, auch bezüglich der Briefe in der Beilage. Am Schlusse findet sich (S. 365—436) ein vollständiges und vortrefflich bearbeitetes Sachregister über die drei Teile der Hypotyposis. Man kann der schönen Ausgabe nur den gleichen guten Fortgang wünschen wie bisher. Die drei Teile des II. Bandes der „Opera omnia“ bilden einen sehr wichtigen und inhaltlich wie formell interessanten Beitrag zum „Corpus Catholicorum“ in der Zeit der Reformation.

J. P. Kirsch.

Franz Xaver Arnold, Die Staatslehre des Kardinals Bellarmin.

Ein Beitrag zur Rechts- und Staatsphilosophie des konfessionellen Zeitalters. Max Hueber. München 1934. VII u. 395 S. RM. 12.50.

Das Werk ist Herrn Professor Otto Schilling in Tübingen gewidmet, an dessen Lebensarbeit es sich würdig anschließt. Das umfangreiche Material, das sich zum großen Teil verstreut in den Schriften des neuen Kirchenlehrers findet, ist mit Gründlichkeit und unter ausgiebiger Benutzung der handschriftlichen Quellen im Archiv des Generalates der Gesellschaft Jesu und im Vatikanischen Archiv zusammengetragen worden. Den Ausgangspunkt der ganzen Darstellung, auf den der Verfasser immer wieder zurückkommt, bildet die Naturrechtlehre des heiligen Kardinals Bellarmin, und dadurch ist der ganzen Arbeit ein einheitliches Fundament gegeben.

Wie das ganze Lebenswerk Bellarmins, so steht auch seine Staatslehre unter dem Einfluß der Erneuerung der Scholastik durch die Salmantizenser Reformbewegung. Dabei bewahrt die theologische Methode Bellarmins ihre Selbständigkeit gegenüber Aristoteles und zeigt auch gegenüber der Autorität des hl. Thomas von Aquin eine charakteristische Freiheit in der Weiterentwicklung und der Auslegung seines Systems (vgl. S. 9 ff.).

In dem ersten Hauptteil behandelt der Verfasser die Naturrechtslehre des Kardinals. Durch den Positivismus Occams und seiner Nachfolger war jene Harmonie zwischen Naturgesetz, menschlicher Vernunftnatur und göttlichem Intellekt zerstört worden, die in der Lehre des Aquinaten einen solch einzigartigen Ausdruck gefunden hatte. Hinzu kam die durch die Renaissance vollzogene Trennung der Politik und Moral von der Religion (Machiavelli!), ferner der Einfluß des auf den naturrechtlichen Staatsbegriff verzichtenden Spiritualismus Wiclifs. Die Reformatoren haben zwar zunächst die mittelalterliche Naturrechtslehre einfach vorausgesetzt, aber aus den Prinzipien der völligen Verderbnis der Natur durch die Erbsünde und der Allwirksamkeit Gottes (im reformatorischen Sinne) bahnte sich die Zersetzung eben dieser Naturrechtslehre langsam vor. Diese Prinzipien führten mit zwingender Konsequenz zu einer radikalen Trennung und Gegensätzlichkeit von natürlicher und übernatürlicher Ordnung, zur Umbildung der Synderesis-Lehre, zum Gegensatz zwischen natürlichem Recht und der Förderung des Evangeliums.

Bellarmin geht grundsätzlich und bewußt zurück auf die Lehre des hl. Thomas, mit dem er die Selbständigkeit der naturrechtlichen Ordnung, die Unzerstörbarkeit der natürlichen Synderesis und namentlich die organische Harmonie zwischen der *lex naturalis* und der *lex aeterna* verteidigt. Die Quelle der gesamten sittlichen Ordnung ist das Wesen Gottes, die sittliche Weltordnung ist ein Abbild des göttlichen Intellektes und gehört nach Ursprung, Wesen und Wirkungsweise zur Ordnung des Intellektes. So wird die *lex aeterna in mente divina existens* zum Quellgrund aller sittlichen Ordnung. *Illa igitur ratio, qua Deus constituit cuncta gubernari, dicitur lex in mente divina existens, et, quia nihil in Deo est nomen, ideo lex ista dicitur lex aeterna* (Comm. 1, 2, qu. 91). Da Gottes Allmacht stets seiner Weisheit untergeordnet ist, stört ihr Wirken niemals die Harmonie zwischen der sittlichen Ordnung im Weltall und dem göttlichen Wesen. — Bei der Wesensbestimmung des Naturgesetzes hebt Bellarmin die Selbständigkeit der Naturrechtsordnung bedeutsam hervor und scheidet klar das *jus divinum ex utroque Testamento* von dem Naturgesetz. Er läßt ferner den Naturrechtsbegriff Ulpian und die römisch-rechtliche Unterscheidung von animalischem Naturrecht und menschlichem Vernunftnaturrecht fallen. Er bezieht das *jus naturae* oder die *lex naturae* auf das allen Menschen gemeinsame Vernunftnaturrecht, das die Forderungen der sensitiven Natur miteinschließt. Notwendig schließt das Naturgesetz eine doppelte Beziehung ein: eine zur menschlichen Natur und eine zum Schöpfer der Natur. Trotz der starken Betonung der ethischen Seite des Rechtes kennt Bellarmin doch eine

Abgrenzung des Rechtsbegriffes gegenüber dem der Sittlichkeit. Er betont, daß für den zwischenstaatlichen Verkehr das eigentliche Naturrecht maßgebend sein müsse.

Der zweite Hauptteil der vorliegenden Arbeit ist der Staatslehre des Kardinals gewidmet, die sich folgerichtig auf seiner Naturrechtslehre aufbaut. Der Aquinate definierte im Anschluß an Cicero das staatlich geeinte Volk als eine Vielheit von Menschen, die verbunden sind durch die Bande der gleichen Rechtsauffassung und des gleichen Nutzens. Bellarmin übernahm die Definition des hl. Thomas. Zum Begriff des Staates gehört nach ihm, daß er ein vollkommenes Gemeinwesen ist, ausgerüstet mit dem politischen Prinzipat und mit Zwangsgewalt, daß er Macht hat und ausübt durch Gesetzgebung, Rechtsprechung und Anwendung der Straf- und Waffengewalt zur Erhaltung und zum Schutz nach innen und außen. Wesentlich ist für den Staat ein besonderes Ziel und die zu dessen Erreichung erforderliche Machtfülle, die in ihrer Art die höchste ist (Vollkommenheitscharakter und Autarkie). Der Staat ist kein physischer, sondern ein moralischer Organismus, dessen Haupt der Herrscher ist. Das leitende Organ ist ein konstitutives Element des Staatsbegriffes, aber es ist nicht der Staat selbst. Von der organischen Staatsauffassung aus kommt Bellarmin zur Idee eines Weltreiches, das die ganze Menschheit in einem brüderlichen Verhältnis der Einzelstaaten untereinander umfaßt unter einem gemeinsamen Oberhaupte.

Ausgehend von der Verschiedenheit der bürgerlichen und der religiösen Sphäre verteidigt Bellarmin die rechtliche Unabhängigkeit des Staates gegenüber den Extremisten im eigenen Lager und gegenüber den anarchistischen Schwarmgeistern seiner Zeit. Das staatliche Gemeinwesen ergänzt die physische, geistige und sittliche Unzulänglichkeit des Einzelnen und der kleineren Gemeinschaften durch die Sicherung eines wirtschaftlich und geistig menschenwürdigen Lebens. Somit ist der Staat in seiner Art etwas Höchstes und Letztes und ist wie die Kirche ausgestattet mit eigener Machtvollkommenheit und rechtlicher Selbständigkeit. Staat und Kirche sind zwei verschiedene Mächte, die an sich voneinander getrennt existieren können. Die höchste Staatsgewalt ruht im Herrscher, wurzelhaft und ergänzungsweise jedoch im Volke, von dem sie ausgegangen ist. Anders ist es bei der Kirche. Der Verfasser meint: „So kann es nicht zweifelhaft sein, daß Bellarmin die dem Mittelalter eigene Spaltung der Rechtssubjektivität in Herrscher und Volk nicht überwunden hat“ (114). Bellarmin hat seine naturrechtliche Begründung der Staatsgewalt durchgesetzt gegen die absolutistischen Staatstheorien seiner Zeit. Er hat den natürlichen Ursprung der Herrschergewalt hervorgehoben und unterschieden von dem übernatürlichen Ursprung der geistlichen Gewalt. Die Rechtfertigung des Staates liegt unmittelbar in den natürlichen Anlagen des Menschen, die den politischen Prinzipat in einer geordneten staatlichen Gemeinschaft schlechthin notwendig machen. Somit wurzelt der Staat nicht im souveränen Willen atomistisch gedachter Individuen wie bei Rousseau; er ist vielmehr naturrechtlich notwendig und könnte nur aufgehoben werden, wenn die Natur selbst zerstört würde. Freilich folgt aus dieser Lehre des Kardinals auch, daß

die bürgerliche Unterwerfung unter die staatliche Ordnung und Gewalt sehr wohl vereinbar ist mit jener natürlichen Freiheit, in der wir geboren werden. Bei der Entstehung des Staates wirkt der soziale Naturtrieb nicht mit der Notwendigkeit des Triebes im unvernünftigen Tiere, sondern auf dem Wege der freien Überlegung und Entscheidung. Die konkrete, verfassungsmäßige Realisierung der Staatsidee ist das Werk der menschlichen Übereinstimmung. Die Macht des Regenten ist zwar von Gott, aber *mediante consilio et electione humana*. „*Jus divinum nulli homini particulari dedit hanc potestatem, ergo dedit multitudini. Praeterea sublato jure positivo non est major ratio, cur ex multis aequalibus unus potius quam alius dominetur; igitur potestas totius est multitudinis. Nota tertio, hanc potestatem transferri a multitudine in unum vel plures eodem jure naturae. Nam res publica non potest per se ipsam exercere hanc potestatem; ergo tenetur eam transferre in aliquem unum vel aliquos paucos*“ (154, De laicis c. 6).

Somit kann man sagen: Die staatliche Ordnung ist zwar abhängig in ihrem konkreten Entstehen von dem Konsens der beteiligten Individuen, jedoch ist sie *quoad essentiam* davon unabhängig, denn die Idee der staatlichen Ordnung ist ewig und unveränderlich.

Die folgenden Kapitel des zweiten Hauptteiles behandeln den Zweck und die Aufgaben des Staates, die Lehre von der Staatsgewalt, das Subjekt der Staatsgewalt und die Lehre vom Staatsvertrag. Bei der Würdigung der Staatsvertragstheorie Bellarmins bleiben in der Erklärung der Translationstheorie gewisse Schwierigkeiten, die der Verfasser selbst empfunden hat. S. 223 heißt es: „Die Hauptschwierigkeit der Translationstheorie Bellarmins liegt darin, daß der Kardinal das Volk, das nach seiner ausdrücklichen Lehre die Staatsgewalt nicht aktuell als reine Demokratie ausüben kann, sondern nur potentiell besitzt, also das staatlich noch nicht organisierte Volk die öffentliche Gewalt auf das leitende Organ übertragen läßt.“ Diese Schwierigkeit in der Erklärung des Bellarminischen Staatsvertrages hat der Verfasser auf den folgenden Seiten zwar bedeutsam gemildert und dem Verständnis näher gebracht, aber nicht gelöst.

Der dritte Hauptteil ist den zwischenstaatlichen Beziehungen und dem Verhältnis von Staat und Kirche gewidmet. Bei der Abgrenzung der beiderseitigen Rechtssphäre von Staat und Kirche war es Bellarmin nicht in erster Linie um die zeitgeschichtlich bedingte Lösung einer Frage der damaligen Kirchenpolitik, sondern vielmehr um eine grundsätzliche philosophisch-theologische Lösung zu tun. Der Kardinal lehnt dabei die staatliche Kirchenhoheit ebenso ab wie die Theorie von der *potestas directa* der Kirche auf staatlich-weltlichem Gebiet. Wichtig ist, daß Bellarmins positive Darstellung des Verhältnisses von Staat und Kirche den innerhalb des christlichen Gesamtverbandes stehenden christlich-katholischen Staat behandelt. „Sieht man von der zeitgeschichtlich bedingten Ausprägung der Lehre Bellarmins ab, dann wird ihre ganz grundsätzliche und damit überzeitliche Geltung und Bedeutung deutlich“ (359 f.).

E. Stakemeier.

Anzeiger für christliche Archäologie.

Von J. P. Kirsch.

Nr. LI.

Ausgrabungen und Funde.

Rom.

Lateranbasilika. — Im Anschluß an die Ausgrabungen in dem vorderen Teile des Mittelschiffes der Lateranbasilika (vgl. Röm. Quartalschrift 1934, S. 359 f.) wurden in der jüngsten Zeit auch unter dem Fußboden des ersten rechten Seitenschiffes regelmäßige Grabungen ausgeführt, und zwar in dem Teile, der den Räumen von dem Bau der Equites singulares unter dem Mittelschiff entspricht. Auch hier fand man Teile dieses Baues aus dem Ende des 2. Jahrhunderts wieder. Besonders aber wurden die Fundamentmauern der Säulenreihen aus der konstantinischen Basilika zu beiden Seiten des ersten rechten Seitenschiffes bloßgelegt, die vollständig den im Mittelschiff gefundenen Mauern entsprechen und ihrer Ausführung nach ohne Zweifel in die Anfänge des 4. Jahrhunderts zu setzen sind. Es konnte dadurch mit aller Sicherheit festgestellt werden, daß die ganze fünfschiffige Basilika ein einheitlicher Bau war, der an dieser Stelle, nach dem Abbruch der dort bestehenden Bauten früherer Zeit und nach Herrichtung des Baugrundes in einer entsprechenden Höhenlage, unter Konstantin d. Gr. errichtet wurde. Somit steht nicht nur die Errichtung der Basilika, sondern auch deren ursprüngliche Anlage mit vier Säulenreihen und entsprechenden fünf Schiffen in konstantinischer Zeit fest.

San Sebastiano. — Durch Ausführung von Arbeiten im unteren Teil des mittelalterlichen Glockenturmes an der linken Seite von S. Sebastiano in *Catacumbas* wurden die unteren Stufen der Treppe freigelegt, die zu dem großen Hof vor der sogen. Triclia der *memoria Apostolorum* führte. Es stellte sich nun heraus, daß die Treppe, die von einem freien Raume hinter der Anlage, nach der via Appia zu, zu der Triclia hinabführte und die schon bei den ersten Ausgrabungen gefunden wurde, nach einem kurzen Absatz weiter ging und zu dem tiefergelegenen, ringsum von Mauern geschlossenen Hof des Aposteldenkmals hinunterging. Die Einfassung dieses Hofes nach der linken Seite wurde ebenfalls festgestellt, so daß nun der vollständige und genaue Grundriß der ganzen Anlage angefertigt werden konnte. Weiter ergab sich, daß der schon bestehende große, gewölbte Raum der Triclia gegenüber, der ursprünglich

mit den heidnischen Columbarien des 1. Jahrhunderts in Zusammenhang stand, ebenfalls in die Anlage einbezogen wurde, nachdem der Fußboden durch Auffüllung in entsprechender Weise erhöht worden war, und daß man vom Hof aus in den Raum hineinkam. Der in verschiedener Weise erklärte Aufbau, der auf dem erhöhten Fußboden errichtet wurde und erhalten ist, hängt mit der Einbeziehung des Raumes in die apostolische Memoria zusammen und muß mit der Zweckbestimmung der letzteren, zur Feier des Gedächtnisses der Apostel Petrus und Paulus an dieser Stätte, bei der bekanntlich die Refrigerien zu Ehren der Apostel eine große Rolle spielten, erklärt werden. Auch verschiedene neue Graffiti mit Anrufung der Apostel sind zum Vorschein gekommen. Prof. E. Josi wird demnächst einen ausführlichen Bericht über das Aposteldenkmal veröffentlichen.

Christliches Museum der Vatikanischen Bibliothek. — Die Neuordnung des wichtigen und umfassenden christlichen Museums der Vatikanischen Bibliothek, das bekanntlich eine ganz einzigartige Sammlung von Werken der Kleinkünste verschiedenster Art aus dem Altertum und dem Mittelalter enthält, nebst Kunstwerken aus der neueren Zeit, ist durch Dr. W. Fr. Volbach durchgeführt und im wesentlichen zum Abschlusse gebracht worden. Dabei wurde eine reiche Gruppe von Stoffen und Geweben vereinigt, die bisher völlig unbekannt war und die größtenteils aus dem Reliquienschatz des *Sancta Sanctorum* stammt. Die Stücke gehören der Zeit vom christlichen Altertum bis zum 11./12. Jahrhundert an und sind zum Teil bisher einzigartig. Ein erster Bericht über diese bisher unbekanntes Gewebe wurde von Dr. Volbach in dem 3. Heft der „Rendiconti“ der Pont. Accademia romana di archeologia, Bd. 10, S. 177—196 veröffentlicht.

Italien außer Rom.

Canoscia, Diözese Città di Castello. — Bei der Ortschaft Canoscia wurde im Juli 1935 zufällig ein Fund altchristlicher Silbergeräte von großer Bedeutung gemacht. Beim Bearbeiten eines Feldes auf dem Gute des H. Cav. Lelli stieß man in geringer Tiefe unter dem Boden auf eine Grube, in der eine Sammlung von 24 silbernen Geräten verschiedener Art, ohne weitere Hülle beisammen lagen, nur von einer größeren silbernen Platte, die zuoberst lag, zugedeckt. Die Gegenstände müssen bei einem plötzlichen Überfall hier in aller Eile vergraben worden sein von jemand, der sie in kurzer Zeit wieder hervorzuholen hoffte und nicht mehr dazu kam, so daß der ganze Silberschatz in der Erde verborgen blieb, bis er am 12. Juli dieses Jahres zufällig wieder aufgefunden wurde. Die Sammlung besteht aus Gefäßen und Gegenständen verschiedener Art und Bestimmung. Es finden sich darunter größere und kleinere Kelche von zum Teil eigentümlicher Form, mit kurzen Füßen; ferner größere und kleinere Platten, mit Monogrammen, Kreuzen und verschiedenen Linienornamenten verziert; weiter mehrere Löffel, von denen einige die Buchstaben PTAS in Monogramm aufweisen; eine Platte mit rundem Fuß in der Mitte und dem Kreuz auf der inneren Fläche; einige Siebe mit Griffen, von denen eines, von ovaler Gestalt, die Durchlöcherung in Form des

Monogrammkreuzes mit den Buchstaben A und ω aufweist. Von den 24 Stücken sind 20 vollständig unversehrt und nur 4 sind mehr oder weniger beschädigt. Auf einer Platte finden sich die Namen: ELIANVS ET FELICITAS; eine andere, etwas beschädigt, trägt auf dem Rande, im Kreis geschrieben, die Inschrift: † DE DONIS DEI ET SANCTI MARTYRIS AGAPITI MATER ES FELIX. Aus der Verzierung mit Kreuzen und Monogrammen, aus dieser Motivinschrift und auch aus der Gestalt der verschiedenen Gefäße kann man mit Sicherheit schließen, daß es sich um die liturgischen Geräte einer Kirche handelt. Die Gegenstände erinnern ohne weiteres an die im Liber Pontificalis aufgezählten liturgischen Gefäße und an die Ausstattung der Landkirche bei Tivoli, die in der Carta Cornutiana beschrieben wird. Sie gehören wohl sicher dem 5. bis 6. Jahrhundert an. Eine erstmalige, vorläufige Veröffentlichung des Schatzes mit Abbildungen bietet E. Gio v a g n o l i, Una collezione di vasi eucaristici scoperti a Canoscia, in: Rivista di arch. crist. 1935, S. 313 ff. Der hochwichtige Fund muß aber eingehend wissenschaftlich untersucht werden.

Deutschland.

M a i n z. — Bei Arbeiten in einem Garten in Mainz wurde eine christliche Grabinschrift aus dem VII. bis VIII. Jahrhundert gefunden mit folgendem Text:

† IN HAC TOMOLO
REQUIISCIT BO
NE MEMORIE
PANTO QVI VI
XIT ANNV
S FIGNITI ET
IIIII OBIET IN P
ACE FE (li)
CIT (er).

Der Buchstabe A steht immer verkehrt. Interessant ist die Schreibweise der Zahl der Lebensdauer des verstorbenen Panto: 25. (Vgl. S c h n e l l e n k a m p, in: Mainzer Zeitschrift, 30 [1935], 80—90).

Griechenland.

K o r i n t h. — Die Ausgrabungen am Ort der Lernaquelle bei Korinth führten zur Entdeckung eines altchristlichen Zömeteriums. Es zeigte sich, daß die ganzen Anlagen an der Quelle nach der Mitte des 4. Jahrhunderts verlassen und bald darauf von den christlichen Bewohnern der Stadt als Begräbnisplatz in Benutzung genommen wurden. Es wurden bisher 315 Grabstätten verschiedener Gestalt bloßgelegt, doch ist die Ausdehnung und Verwendung des Begräbnisplatzes damit nicht erschöpft. Die ältesten Grabanlagen gehen in die zweite Hälfte des 4. Jahrhunderts zurück, die letzten stammen aus dem 6. Jahrhundert, und zwar fanden sich aus dieser Zeit Massengräber, die wohl mit den großen Erdbeben um die Mitte des 6. Jahrhunderts zusammenhängen. (Vgl. F. J. D e W a e l e, in: The American Journal of Archaeology 39 [1935], 352 ff.).

Türkei.

Konstantinopel (Istanbul). — Über die Ergebnisse der Grabungen des Archäologischen Institutes des Deutschen Reiches in dem ehemaligen Atrium der Hagia Sophia veröffentlichte Dr. A. M. Schneider einen ersten Bericht in „Forschungen und Fortschritte“ 1935, S. 282 f. Man konnte die Anlage des Atriums des Baues Justinians I. mit Sicherheit feststellen. Weiter wurden Reste der Stirnmauer des vorjustinianischen Baues aufgefunden, mit Teilen des Mosaikbelages der Vorhalle, die zu diesem Bau gehörte. Unter den architektonischen Bruchstücken befindet sich der Rest eines Frieses, auf dem Lämmer dargestellt sind, die sich auf eine Palme hinbewegen; er gehört den Arbeiten an, die Theodosius II. nach dem Brande vom Jahre 404 an dem konstantinischen Bau ausführen ließ.

Syrien.

Apamea. — In den Jahren 1930 bis 1934 führte eine belgische archäologische Mission der Kgl. Museen in Brüssel größere Grabungen in Apamea aus. Dabei wurden auch zwei altchristliche Basiliken aufgefunden und freigelegt. Die eine von diesen wurde an der Stelle einer jüdischen Synagoge errichtet, wie der erhaltene, mit Inschriften versehene Mosaikboden beweist. In den Basiliken sind nun drei Reliquienbehälter entdeckt worden, die eine bisher einzigartige Anordnung aufweisen. Die Reliquiare sind aus Marmor und haben die Gestalt von Kästen, von ähnlicher Form wie kleine Sarkophage, oben mit einem Deckel verschlossen. Nun befindet sich nicht bloß in dem Deckel eine schalenförmige Vertiefung mit einem Loch im Boden, von dem aus ein kleiner Kanal in die Höhlung führt, wo die Reliquien lagen, sondern ein anderer kleiner Kanal führt von der Höhlung aus auf eine der Schmalseiten, wo er in eine Schnute mündet. So konnten von oben durch die Schale und den Kanal Flüssigkeiten auf die Reliquien geleitet werden, die dann durch den Seitenkanal wieder herausliefen und aufgefangen wurden. Denn das war offenbar der Zweck der Anordnung, die hier zum ersten Male sich vorfindet. So konnten die Flüssigkeiten, die mit den Reliquien in Berührung gekommen waren, als Eulogien und wohl auch zum Gebrauch bei Krankheiten verwendet werden. Die Sitte, Reliquien und andere religiöse Gegenstände durch Aufgießen von flüssigen wohlriechenden Essenzen zu ehren, war ja im Altertum bei den Gläubigen weit verbreitet. Hier zeigt sich nun noch eine andere Art der Verwendung von Flüssigkeiten, die mit den Reliquien von Märtyrern in Berührung gekommen waren. Auf den Reliquiarien sind die Namen der Märtyrer angegeben, deren Reliquien in den Behältern vorhanden waren: auf dem einen die hhl. Kosmas und Damian, auf dem anderen der hl. Theodor, auf dem dritten eine Gruppe von vier Märtyrern: Judas, D..... (der Rest des Namens ist zerstört), Kallinikus, Johannes. (Vgl. F. M a y e n c e, in: Bulletin des Musées royaux d'art et d'histoire, Bruxelles 1935, S. 2—10; H. D e l e h a y e, in: Analecta Bollandiana 1935, S. 225 ff.).

Palästina.

Beisān. — In einem Grabbau auf dem großen antiken Friedhof bei Beisān wurden zwei übereinander liegende Fußböden von Mosaiken freigelegt. Der untere zeigt bloß geometrische Motive verschiedener Art. Der obere hingegen ist reich mit Figuren ausgestattet. In einem von Pflanzenmotiven gebildeten Rahmen mit Masken in den Ecken finden sich Voluten, die in ihren Verschlingungen Kreise bilden und in diesen sind die verschiedenartigsten dekorativen Darstellungen ausgeführt: Weinernte, Jagdszenen, Tiere, Körbe mit Früchten usw. In dem Vorraum der Grabkammer sind im Mosaik des Fußbodens allegorische Gestalten der Monate ausgeführt, bei denen jedesmal die entsprechenden Namen stehen. Das obere Mosaik gehört dem 6. Jahrhundert an; aber auch das untere muß in die christliche Zeit datiert werden. (Vgl. *M. Avi-Yonah*, in: *The Quarterly of the Department of Antiquities in Palestine* 5 [1935], 11 ff.).

Bibliographie und Zeitschriftenschau.**A. Allgemeines und Sammelwerke.**

- Dictionnaire d'archéologie chrétienne et de liturgie, publ. sous la direction de dom F. Cabrol et de dom H. Leclercq. Fasc. CXXX—CXXXI: Mozarabe (liturgie) — Nativité; fasc. CXXXII—CXXXIII: Nativité—Noë. Paris 1935.
- Recherches archéologiques récentes: *Nouvelle Revue Théologique* 62 (1935), 617—644.
- Schmitt, O., Reallexikon zur deutschen Kunstgeschichte, Lief. 4—5. Stuttgart.

B. Allgemeines über einzelne Länder und Orte.

- Alcalde del Rio, H., Varios objetos de los primeros tiempos del cristianismo en la Península. (Aus dem Anuario del cuerpo de archiveros, bibliotecarios y arqueólogos, vol. I). Madrid 1935.
- Archäologische Funde vom Juli 1933 bis Juli 1934: Griechenland und Dodekanes: *Jahrbuch des Deutschen Archäol. Instituts* 49 (1934), *Archäol. Anzeiger*, 123—196.
- Baranki, D. C., Recent discoveries of byzantine remains in Palestine: *The Quarterly of the Department of Antiquities in Palestine* 4 (1934), 118—121.
- Bellucci, A., Ritrovamenti archeologici pagani e paleocristiani (contin.): *Rivista di scienze e lettere*, N. S. 6 (1935), 29—35; 66—83.
- Benoit, F., Compte-rendu des recherches faites à Trinquetaille (Arles) en 1934: *Comptes-rendus de l'Acad. des Inscr. et Belles-Lettres* 1934, 343—351.
- Bericht über die Tätigkeit des Landesmuseums in Bonn in der Zeit vom 1. April 1933 bis 31. März 1934: *Bonner Jahrbücher* Heft 139 (1934), 173—195.

- Brendel, O., Archäologische Funde in Italien von Oktober 1933 bis Oktober 1934: Jahrbuch des Deutschen Archäol. Instituts 49 (1934), Archäol. Anzeiger, 419—498.
- (Celi, C.), Sulle memorie e i monumenti dei ss. apostoli Pietro e Paolo a Roma: *Civiltà Cattolica* 1935, vol. 2, 247—257; 387—394; vol. 3, 167—173; 582—589.
- Denis, N. M., et Boulet, R., *Romé ou le Pèlerin moderne à Rome*. Paris 1935.
- Garger, E., Zur spätantiken Renaissance: Jahrbuch der kunsthist. Sammlungen Wien, N. F. 8 (1934), 1—28.
- Goethert, F. W., Archäologische Funde auf Cypern: Jahrbuch des Deutschen Archäol. Instituts 49 (1934), Archäol. Anzeiger, 70—123.
- Kalsbach, Ad., Die Umwandlung des heidnischen in das christliche römische Stadtbild: *Scientia sacra*. Theol. Festgabe für Kardinal Schulte (Köln 1935), 71—84.
- Lassus, L., Introduction à l'étude de l'art chrétien en Syrie au Ve et VI^e siècle: *Al Machriq* 32 (1934), 161—178.
- Martinez Santa-Olalla, J., Notas per un ensayo de sistematización de la arqueología visigoda en España: *Archivo Español de Arte y Arqueología* 29 (1934), 139—176.
- Marucchi, Or., *Pietro e Paolo a Roma*. 4^a ediz. con variazioni e aggiunte dell'autore, a cura di C. Cecchelli. Torino 1934.
- Rostovtzeff, M. J., *The excavations at Dura-Europos*. Preliminary report of fifth season of work Oct. 1931—March 1932. New-Haven 1934.
- Schnellenkamp, Jahresbericht des Altertums-Museums der Stadt Mainz für die Zeit 1. April 1934 bis 31. März 1935: *Mainzer Zeitschrift* 30 (1935), 80—90.
- Snijder, G. A. S., *Het problem der Romeinsche Kunst*: *Tijdschrift voor Geschiedenis* 1934, 1—14.
- Swoboda, E., *Aguntum*: Jahreshefte des Österr. Archäol. Instituts 29 (1934), Beiblatt 5—102.
- Volbach, W. Fr., *L'arte bizantina nel medio evo*. (Biblioteca Apost. Vaticana, Museo sacro, Guida 1). Roma 1935.
- Watzinger, C., *Denkmäler Palästinas*. Eine Einführung in die Archäologie des Heiligen Landes. 2 Bände. Leipzig 1933—1935.

C. Kultusgebäude und deren Einrichtung.

- Baumstark, A., Die Grabungen in der Geburtskirche zu Bethlehem: *Oriens christianus* 31 (1934), 268—271.
- Biasiotti, G., *La basilica di Liberio sull'Esquilino erroneamente identificata con la basilica di S. Maria Maggiore*. Città del Vaticano 1935.
- Calderini, Ar., *La zona monumentale di S. Lorenzo in Milano*. Milano 1934.
- Cayrel, P., Une basilique donatiste de Numidie: *Mélanges d'archéol. et d'histoire* 51 (1934), 114—142.
- Cecchelli, C., *Sguardo generale dell'architettura bizantina in Italia*: *Studi bizantini e neo-ellenici* 4 (1934).

- Como, J., Die Lage der Mainzer St. Georgskirche: *Mainzer Zeitschrift* 30 (1935), 45—48.
- De Bersa, G., Per la storia delle chiese di Zara: *Atti e Memorie della Società Dalmata di storia patria*, III (1934). (Separatabzug.)
- Ebersolt, J., *Monuments d'architecture byzantine*. (*Histoire de l'art byzantin*, tome II.) Paris 1934.
- Fogolari, G., La cattedra episcopale del duomo di Torcello: *Atti del R. Istituto Veneto* 93 (1933—34), 97—100.
- Gerkan, A. von, Die frühchristliche Kirchenanlage von Dura: *Römische Quartalschrift* 42 (1934), 219—232.
- Gerola, G., Il quadriportico di S. Agata: *Felix Ravenna* 4 (1934), 85—123.
- Giovanconi, G., La chiesa Vaticana di S. Stefano Maggiore. Trovamenti e restauri: *Atti della Pont. Accademia Romana di Archeologia*, ser. III, *Memorie* 4, fasc. 1. Roma 1934.
- Gisler, M., Sancta Sion und Dormitio Dominae: *Das Heilige Land* 79 (1935), 2—13.
- Guyer, S., Zur kunstgeschichtlichen Stellung der Wallfahrtskirche von Kala'at Sim'ân: *Jahrbuch des Deutschen Archäologischen Instituts* 49 (1934), 90—96.
- Hamilton, R. W., Note on a Chapel and Winepress at 'Ain el Jedide: *The Quarterly of the Department of Antiquities in Palestine* 4 (1934), 111—117.
- Hörmann, H., St. Severin zu Passau. Die Kirche und ihre Baugeschichte nach neuen Ausgrabungen und Untersuchungen. Passau 1935.
- Janin, R., Les églises byzantines des Saints militaires. Constantinople et banlieue (suite et fin): *Echos d'Orient* 38 (1935), 56—70.
- Jerphanion, G. de, Une nouvelle province d'art byzantin. Les églises rupestres de Cappadoce. Planches, troisième album. Paris 1934.
- Jonescu, Gr., Le chiese Pugliesi a tre cupole: *Ephemeris Dacoromana*. *Annuario della Scuola Romana di Roma* 6 (1935), 50—128.
- Josi, E., Scoperte nella basilica costantiniana al Laterano: *Rivista di archeol. crist.* 11 (1934), 335—358.
- Keil, J., Zum Martyrium des hl. Timotheus in Ephesos: *Jahreshefte des Österr. Archäol. Instituts* 29 (1934), 82—92.
- Keil, J., XVIII. vorläufiger Bericht über die Ausgrabungen in Ephesos: *Jahreshefte des Österr. Archäol. Instituts* 29 (1934), Beiblatt 103—152.
- Kirsch, G. P., Scoperta di una chiesa cimiteriale del V secolo in un cimitero cristiano antico a Xanten sul Reno: *Rivista di archeol. crist.* 11 (1934), 363—371.
- Kirsch, J. P., Die Entwicklung des Bautypus der altchristlichen römischen Basilika: *Römische Quartalschrift* 43 (1935), 1—22.
- Kollwitz, J., Zur frühmittelalterlichen Baukunst Konstantinopels: *Römische Quartalschrift* 42 (1934), 233—250.
- Krautheimer, R., Contributi per la storia della basilica di S. Lorenzo fuori le mura: *Rivista di arch. crist.* 11 (1934), 285—334.
- Krautheimer, R., S. Stefano Rotondo a Roma e la chiesa del Santo Sepolcro a Gerusalemme: *Rivista di arch. crist.* 12 (1935), 51—102.

- Krautheimer, R., Basiliche paleocristiane di Roma. S. Lorenzo in Lucina: *L'Illustrazione Vaticana* 6 (1935), 667—668.
- Krautheimer, R., La façade ancienne de Saint Jean-de-Latran à Rome: *Revue archéologique*, avril—juin 1935, 231—235.
- Kreucker, D., War das Oktogon der Wallfahrtskirche des Simon Stylites in Kala'at Sim'an überdeckt?: *Jahrbuch des Deutschen Archäologischen Instituts* 49 (1934), 62—89.
- Mayence, F., La quatrième campagne de fouilles à Apamée: *Bulletin des Musées royaux d'art et d'histoire*, Bruxelles 1935, 2—10.
- Mesnard, M., La basilique de Saint Chrysogone à Rome. (Studi di antichità cristiana pubbl. per cura del Pont. Ist. di arch. crist. IX.) Città del Vaticano 1935.
- Moreau, E. de, Une basilique chrétienne du IV^e siècle à Salone: *Nouvelle Revue Théologique* 62 (1935), 635—638.
- Muratori-Santi, I restauri di S. Vitale a Ravenna: *Pan*, febbraio 1934.
- Petrignani, A., La basilica di S. Pudenziana in Roma secondo gli scavi recentemente eseguiti. (Monumenti di antichità cristiana pubbl. dal Pont. Ist. di arch. crist. II^a ser., vol. 1.) Città del Vaticano 1934.
- Pica, A., e Portaluppi, P., La basilica Porziana di S. Vittore al Corpo. Milano 1934.
- Puich i Cadafalch, J., L'arquitectura romana a Catalunya. Ed. segunda del vol. 1, llibro primer de l'Arquitectura románica a Catalunya. Barcelona 1934.
- Rava, A., Santi Quirico e Giulitta: *Bullettino della Commiss. arch. comunale di Roma* 61 (1933, pubbl. 1934), 217—234.
- Richmond, J., Khirbet Fahil: *Palestine Exploration Fund. Quarterly Statement* 66 (1934), 18—31.
- Rostovtzeff, M., Die Synagoge von Dura: *Römische Quartalschrift* 42 (1934), 359—372.
- Schneider, A. M., Die Brotvermehrungskirche von eh-tabgha am Genesarethsee und ihre Mosaiken. (Collectanea Hierosolymitana 4.) Paderborn 1934.
- Schneider, A. M., Zu einigen Kirchenruinen Palästinas: *Oriens christianus* 31 (1934), 219—225.
- Schneider, A. M., Das Martyrion der heiligen Karpos und Papylos zu Konstantinopel: *Jahrbuch des Deutschen Archäol. Instituts* 49 (1934), *Archäologischer Anzeiger*, 416—418.
- Schneider, A. M., Die Grabung des Archäologischen Instituts des Deutschen Reiches im ehemaligen Atriumshof der Hagia Sophia: *Forschungen und Fortschritte* 11 (1935), 282—283.
- Sedlmayr, H., Zur Geschichte des Justinianischen Architektursystems. Erste Untersuchung: Vorgeschichte und Entstehung: *Byzantinische Zeitschrift* 35 (1935), 38—69.
- Senni, Fr., La basilica eufrasiana di Parenzo restituita allo splendore antico: *Emporium*, Sett. 1934, 177—182.
- Seston, W., Le monastère d'Ain-Tamda et les origines de l'architecture monastique en Afrique du Nord: *Mélanges d'archéol. et d'histoire* 51 (1934), 79—113.

- Simon, M., Fouilles dans la basilique de Henchir-el-Ateuch (Algérie): *Mélanges d'archéol. et d'histoire* 51 (1934), 143—177.
- Spezi, P., *Intorno a una chiesa del rione S. Angelo: Rivista di arch. crist.* 11 (1934), 373—379.
- Ugolini, L. M., *Il battistero di Butrinto: Rivista di arch. crist.* 11 (1934), 265—283.
- Vielliard, R., *Saint-Vital, le dernier en date des Titres romains: Rivista di arch. crist.* 12 (1935), 103—118.

D. Grabstätten.

- Avi-Yonah, M., *Lead coffins from Palestine, I: The Quarterly of the Department of Antiquities in Palestine* 4 (1934), 87—99.
- Barreca, Conc., *Le Catacombe di Siracusa alla luce degli ultimi scavi e recenti scoperte*, 2^e ediz. Roma (1934).
- Chéramy, H., *Metodi e progressi negli studi delle Catacombe romane: L'Illustrazione Vaticana* 6 (1935), 776—780.
- De Angelis d'Ossat, G., *La geologia e le Catacombe romane. Memoria ultima: Catacombe di Via Aurelia: Memoriae Pont. Accad. Scient. Novi Lincei, ser. III, vol. 2 (Separatabzug)*. Roma 1935.
- De Angelis d'Ossat, G., *La Catacomba ebraica a Monte Verde in Roma: Roma* 13 (1935), 361—369.
- De Waele, F. J., *The fountain of Lerna and the early christian cemetery at Corinth: The American Journal of Archaeology* 39 (1935), 352—359.
- Fausti, R., *Il valore e il merito di Antonio Bosio e della sua „Roma sotterranea“ (1632—34): Roma* 13 (1935), 265—272.
- Hliffe, J. H., *Cemeteries and a „monastery“ at the Y. M. C. A. Jerusalem: The Quarterly of the Department of Antiquities in Palestine* 4 (1934), 70—80.
- Josi, E., *Cimitero alla sinistra della via Tiburtina al viale Regina Margherita: Rivista di arch. crist.* 11 (1934), 203—247 (contin.).
- Josi, E., *Note sul cimitero di Pretestato. III. La sistemazione del materiale epigrafico. IV. Le iscrizioni datate: Rivista di arch. crist.* 12 (1935), 7—48.
- Jursch, H., *Die drei Gräber Ravennas*. Jena 1934.
- Marangé, P., *Les Catacombes de Rome. (Bibliothèque catholique illustrée.)* Paris (1935).
- Schneider, A. M., *Das neuentdeckte Zömeterium zu Tarragona: Spanische Forschungen, 1. Reihe, Gesammelte Aufsätze*, 5 (1935), 74—88.
- Van Cutsem, M., *Une lettre inédite du P. Gazet sur la catacombe de Saint Hermès: Analecta Bollandiana* 52 (1934), 334—342.
- Zammit, Ch.-G., *Archaeology. The „Tal Bistra“ Catacombs: Bulletin of the Museum Valletta-Malta*, vol. 1, N. 5 (February 1935), 165—187.
- Zammit, T., *An early christian Rock-Tomb on the Hal-Resqun Bridle Roat at Gudia: Bulletin of the Museum Valletta-Malta*, vol. 1, n. 5 (February 1935), 189—195.

E. Ikonographie und Symbolik.

- Alföldi, A., Insignien und Trachten der römischen Kaiser: Mitteilungen des Deutschen Archäol. Instituts, Römische Abt. 50 (1935), 1—171.
- Artelt, W., Die Quellen der mittelalterlichen Dialogdarstellung. (Kunstgesch. Studien, H. III.) Berlin 1934.
- Colwell, E. C., The fourth Gospel and early Christian Art: The Journal of Religion (Chicago) 15 (1935), 191—206.
- Dorson, C. C., The Face of Christ. Earliest likenesses from the Catacombs. Milwaukee 1934.
- Fraipont, M. de, Orphée aux catacombes. Étude d'archéologie chrétienne. Tournai-Paris 1935.
- Frey, J.-B., La question des images chez les Juifs à la lumière des récentes découvertes: Biblica 13 (1934), 265—300.
- Galling, K., Der Nilmesser auf dem Mosaikbild der Brotvermehrungskirche: Zeitschrift des Deutschen Palästinavereins 57 (1934) 157 f.
- Gerke, F., Der Ursprung der Lämmerallegorien in der altchristlichen Plastik: Zeitschrift für die neutestam. Wissenschaft 33 (1934), 160—190.
- Holzmeister, U., Crux Domini atque crucifixio quomodo ex archaeologia romana illustrentur. Roma 1934.
- Levron, J., Le diable dans l'art. Paris 1935.
- Lietzmann, H., Die Märtyrin der Praetextakatakomben: Zeitschrift für Kirchengesch. 54 (1935), 12—17.
- Reil, J., Die Darstellung der Kreuzigung Christi in der Katakomben von Neapel: Zeitschrift für Kirchengesch. 54 (1935), 52—61.
- Schäfer, E., Der „Petrus“ in der Domitillakatakomben: Zeitschrift für Kirchengesch. 54 (1935), 40—51.
- Schumacher, K., Germanendarstellungen. I. Teil: Darstellungen aus dem Altertum, neu bearbeitet von H. Klumbach. (Kataloge des Römisch-Germanischen Zentralmuseums in Mainz, Nr. 1.) Mainz 1935.
- Thomas, A., Die Darstellung Christi in der Kelter. Eine theologische u. kulturhistorische Studie. (Forschungen zur Volkskunde, Heft 20—21.) Düsseldorf (1935).
- Vatasianu, V., La „Dormitio Virginis“. Indagini iconografiche: Ephemeris Dacoromana. Annuario della Scuola Romana in Roma 6 (1935), 1—49.
- Volbach, W. F., Lo sviluppo della Croce negli esemplari del Museo sacro Vaticano: L'Illustrazione Vaticana 6 (1935), 421—424.
- Wilpert, G., Il simbolismo eucaristico del cibo di Daniele nella fossa dei leoni: Atti della Pont. Accademia Romana di archeol., ser. III, Rendiconti 9 (1933—34), 89—94.
- Wilpert, G., Scena di confessione del tempo delle persecuzioni: Atti della Pont. Accad. Rom. di archeol. ser. III, Rendiconti 9 (1933—34), 95—105.
- Wilpert, G., La Chiesa Romana sul sarcofago di Tebessa: Rivista di arch. crist. 11 (1934), 249—264.
- Wilpert, G., Un'antica rappresentazione realistica della penitenza: L'Illustrazione Vaticana 6 (1935), 14—16.

F. Malerei und Skulptur.

- Achelis, H., Die Katakomben von Neapel. Lief. I—III. Leipzig 1935.
- Avi-Yonah, M., Mosaic pavements in Palestine: The Quarterly of the Department of Antiquities in Palestine 4 (1934), 187—193.
- Avi-Yonah, M., Mosaic pavements at El-Hammām, Beisān: The Quarterly of the Department of Antiquities in Palestine, 5 (1935), 11—30.
- Radiani, A., Il mosaico del pavimento della chiesa di S. Fabiano: Archivio storico Pratese, XII, fasc. 1 (Separatabzug). Prato 1934.
- Dölger, F., Justinians Engel an der Kaisertür der Hagia Sophia: Byzantion 10 (1935), 1—4.
- Du Mesnil du Buisson, Les nouvelles découvertes de la synagogue de Doura-Europos: Revue Biblique 43 (1934), 546—563.
- Gerke, F., Der neuaufgefundene Friessarkophag im Museo Archeologico zu Florenz und das Problem der Entwicklung der ältesten christlichen Friessarkophage: Zeitschrift für Kirchengeschichte 54 (1935), 18—39.
- Gerke, F., Das Verhältnis von Malerei und Plastik in der theodosianisch-honorianischen Zeit: Rivista di arch. crist. 12 (1935), 119—163.
- Hettlingen, H. von, La rimessa in luce dei mosaici di Santa Sofia a Costantinopoli: L'Illustrazione Vaticana 5 (1934), 963—968.
- Osieczkowska, Celina, La mosaïque de la porte royale à Sainte-Sophie de Constantinople et la Litanie de tous les Saints: Byzantion 9 (1934), 41—83.
- Pietrogrande, A. L., Ruderi e sarcofagi scoperti sulla via di Decima: Notizie degli scavi 1934, 155—168.
- Rieger, P., Zu den Fresken in der jüdischen Katakombe der Villa Torlonia in Rom: Zeitschrift für die neutestam. Wissenschaft 33 (1934), 216—218.
- Scaccia-Scarafoni, E., Il mosaico absidale di S. Clemente in Roma: Bollettino d'arte, 29, ser. 3 (1935), 49—68.
- Schneider, A. M., Der Kaiser des Mosaikbildes über dem Haupteingang der Sophienkirche zu Konstantinopel: Oriens christianus, 32 (1935), 75—79.
- Stefanescu, J. D., Sur la mosaïque de la porte impériale à Sainte-Sophie de Constantinople: Byzantion 9 (1934), 517—523. (Vgl. Byzantin. Zeitschrift 1935, 233.)
- Themeles, T. P., Τὰ ἐν τῇ βασιλικῇ τῆς Βηθλεέμ ἀνακαλυφθέντα μωσαϊκά: Νέα Σιών 26 (1934), 388—405.
- Uehli, E., Die Mosaiken von Ravenna. Straßburg 1934.
- Volbach, W. F., Intorno ai capitelli a foglia di loto in S. Vitale a Ravenna: Felix Ravenna 44 (1934), 124—129.
- Wilpert, G., Il sarcofago di S. Guglielmo di Aquitania: Atti della Pont. Accademia Romana di archeol., ser. III, Rendiconti 10 (1934—35), 13—31.
- Wodtke, Gissa, Malereien der Synagoge in Dura und ihre Parallelen in der christlichen Kunst: Zeitschrift für die neutestam. Wissenschaft 34 (1935), 51—62.

G. Kleinkunst.

- Adheimer, J., Le trésor d'argenterie donné par St. Didier aux églises d'Auxerre: *Revue archéologique* 1934, IV, 44—54.
- Baumstark, A., Beiträge zur Buchmalerei des christlichen Orients: *Oriens christianus* 31 (1934), 261—267.
- Behn, F., Frühchristliche Bronzestatuette aus Straßburg: *Germania* 18 (1934), 284—286.
- Brizio, A. M., Il Tesoro della cattedrale di Vercelli: *L'Arte*, nuova ser. 6 (1935), 48—65.
- Colombo, A., I dittici eburnei e le ampolle metalliche della Basilica Reale di Monza. Monza 1934.
- Lietzmann, H., Ein Gnostiker in der Novazianuskatakomben: *Rivista di arch. crist.* 11 (1934), 359—362.
- Pfister, R., Textiles de Palmyre, découverts par le Service des Antiquités du Haut Commissariat de la République Française dans la nécropole de Palmyre. Paris 1934.
- Quintavalle, A. O., Avori medioevali nelle pubbliche collezioni di Napoli: *Bollettino d'arte* 28, ser. 3 (1934—35), 198—214.
- Volbach, W. F., Prima relazione sulle nuove stoffe del Museo sacro Vaticano: *Atti della Pont. Accademia Romana di archeol.*, ser. III, Rendiconti 10 (1934—35), 177—196.
- Wagé, F. O., Bronze objects from old Corinth, Greece. I. An early christian steelgard weight: *American Journal of Archaeology* 39 (1935), 79—86.
- Weitzmann, K., und Schultz, St., Zur Bestimmung des Dichters auf dem Musendiptychon von Monza: *Jahrbuch des Deutschen Archäol. Instituts* 49 (1934), 128—138.

H. Epigraphik.

- Alt, A., Aus der 'Araba. III. Inschriften und Felszeichnungen: *Zeitschrift des deutschen Palästinavereins* 58 (1935), 60—74.
- Dölger, F. J., Eine griechische Grabinschrift mit dem Bilde eines Fisches: *Antike und Christentum* 4 (1934), 276.
- Ferrua, A., Damasiana. 1. Vivere Deo. 2. Di una dedica pseudodamasiana: *Analecta sacra Tarraconensia* 10 (1934), 1—10.
- Jerphanion, G. de, La formule magique sator arepo tenet opera rotas, vieilles théories et faits nouveaux: *Recherches de science religieuse* 1935, 188—225.
- Monteverdi, A., L'iscrizione volgare di S. Clemente: *Studi romanzi* 24 (1935), 5—18.
- Poinsot, L., Une inscription mentionnant des reliques de st. Cyprien: *Comptes-rendus de l'Académie des Inscriptions et Belles-lettres* 1934, 241—254.
- Saller, S., De inscriptionibus in Monte Siaghah (Nebo) inventis: *Antonianum* 9 (1934), 345—360.
- Seston, W., Sur deux inscriptions doliaires de l'Afrique chrétienne: *Revue archéologique*, mai-juin 1934, 204—214.

Seymour de Ricci, Deux nouvelles inscriptions grecques d'Égypte: Comptes-rendus de l'Académie des Inscriptions et Belles-lettres 1934, 256—261.

Silvagni, A., Inscriptiones christianae urbis Romae septimo saeculo antiquiores. Nova series, vol. II. Coemeteria in viis Cornelia, Aurelia, Portuensi et Ostiensi. Romae 1935. Mit einem Beiheft von 34 Tafeln.

I. Martyrien. Martyrologien. Reliquien.

Benoit, F., La tombe de S. Césaire d'Arles et sa restauration en 883: Revue Mabillon 94 (1935), 137—143.

Delehaye, H., Domnus Marculus: Analecta Bollandiana 53 (1935), 80—89.

Delehaye, H., Saints et reliquaires d'Apamée: Analecta Bollandiana 53 (1935), 225—244.

Donckel, E., Studien über den Kultus der hl. Bibiana: Römische Quartalschrift 43 (1935), 23—33.

Franchi de' Cavalieri, P., Note agiografiche, fasc. 8. (Studi e Testi 65). Città del Vaticano 1935.

Hotzelt, W., Felizissimus und Agapitus: Zeitschrift für bayerische Kirchengeschichte 10 (1935), 84—90.

Klauser, Th., Ein Kirchenkalender aus der römischen Titelkirche der heiligen Vier Gekrönten: Scientia sacra. Theologische Festgabe für Kardinal Schulte (Köln 1935), 11—40.

Leschi, L., Reliquaires chrétiens du VI^e siècle en Numidie: Comptes-rendus des séances de l'Acad. des Inscriptions et Belles-lettres 1934, 236—245.

Levison, W., Zur Ursula-Legende: Bonner Jahrbücher, 139 (1934), 227—228.

Peters, P., Sainte Sousanik, martyre en Arménie-Géorgie (14 décembre 482—484): Analecta Bollandiana 53 (1935), 5—48; 245—307.

Poletti, G.-B., Il martirio di S. Apollonia. Studio critico sulla vita e sulle imagini. Rocca di S. Casciano 1934. (Separatdruck aus dem „Archivum Chirurgiae oris“, Bd. III.)

Rupprecht, E., Cosmae et Damiani sanctorum medicorum vita et miracula. (Neue deutsche Forschungen. Klass. Philologie.) Berlin 1935.

Simon, J., La Passion éthiopienne inédite de S. Hérodotâ, martyr d'Égypte: Orientalia 4 (1935), 441—464.

Styger, P., Römische Märtyrergrüfte. 2 Bde. Berlin 1935.

Till, W., Koptische Heiligen- und Märtyrerlegenden, Bd. I. (Orientalia christiana analecta, 102). Rom 1935.

Visser, W. J. A., Een Reliek „De vestimentis“ van den H. Lebuinus: Gildeboek 18 (1935). Separatabdruck, 8 S.

K. Liturgie des Altertums.

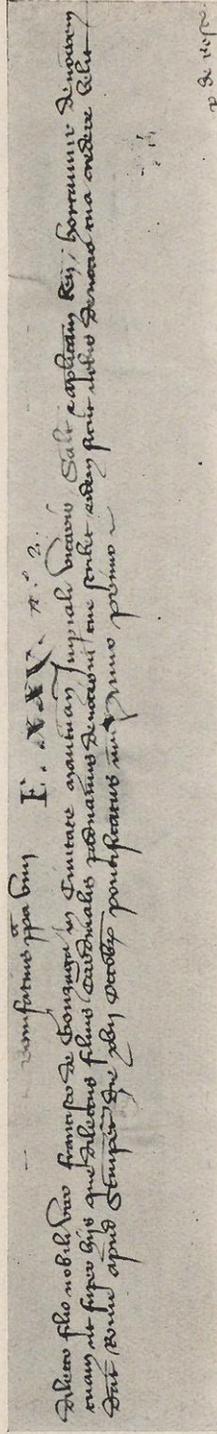
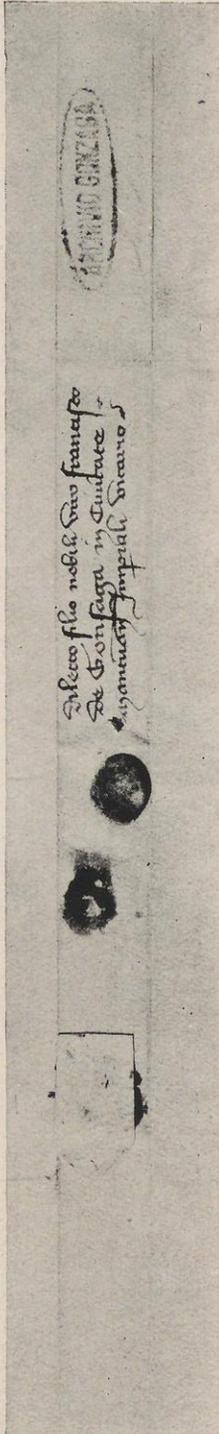
Baumstark, A., Orientalisches in der altspanischen Liturgie: Oriens christianus 32 (1935), 3—37.

Borella, P., L'ordinazione del vescovo nel Pontificale Milanese del IX secolo: Ambrosius 11 (1935), 180—185.

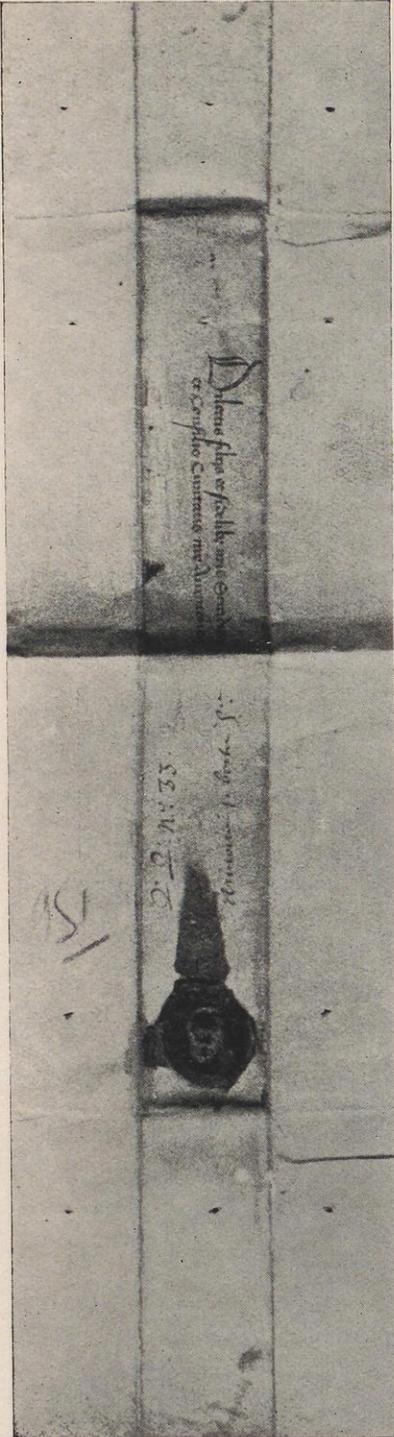
- Brinktrine, J., Eine Eigentümlichkeit Gelasianischer Präfationen: *Ephemerides Liturgicae* 49 (1935), 46—48.
- Bu enner, D., *L'ancienne Liturgie romaine. Le rite lyonnais.* Lyon 1935.
- Cattaneo, E., *Le pericope evangeliche delle Domeniche di Quaresima:* *Ambrosius* 11 (1935), 63—67.
- Dold, A., *Im Escorial gefundene Bruchstücke eines Plenarmissales in beneventanischer Schrift des XI. Jahrhunderts mit vorgregorianischem Gebetsgut: Spanische Forschungen, 1. Reihe, Gesammelte Aufsätze* 5 (1935), 89—96.
- Dölger, F. J., *Klingeln, Tanz und Händeklatschen im Gottesdienst der christlichen Melitianer in Ägypten: Antike und Christentum* 4 (1934), 245—265.
- Dölger, F. J., *La sainteté de l'autel chez les chrétiens des premiers siècles: Questions liturgiques et paroissiales* 20 (1935), 131—141.
- Frere, W. H., *Studies in early Roman Liturgy. Vol. II. The Roman Gospel-Lectionary. (Alcuin Club Collections 30.)* Oxford 1934.
- Gougau d, L., *Étude sur les „Ordines commendationis animae“:* *Ephemerides Liturgicae* 49 (1935), 3—27.
- Gougau d, L., *Une oraison protéiforme de l'Ordo commendationis animae: Revue Bénédictine* 47 (1935), 8—11.
- Klauser, Th., *Das römische Capitulare Evangeliorum. (Liturgiegeschichte-liche Quellen und Forschungen 28.)* Münster i. W. 1935.
- Lambot, C., *Un „ieiunium quinquagesimae“ en Afrique au IV^e siècle et date de quelques sermons de saint Augustin: Revue Bénédictine* 47 (1935), 114—124.
- Mallardo, D., *Calendario inedito della Chiesa Napoletana (contin.): Rivista di scienze e lettere, nuova ser.* 6 (1935), 19—28.
- Morin, G., *Débris d'ancien sacramentaire dans les reliures des mss. de l'Ambrosienne: Revue Bénédictine* 46 (1934), 381—392.
- Morin, G., *Une particularité arlésienne de la Liturgie du Samedi Saint: Ephemerides Liturgicae* 49 (1935), 146—149.
- Paredi, A., *Formolari battesimali Ambrosiani: La Scuola Cattolica* 63 (1935), 3—14.
- Porter, A. W. S., *Cantica Mozarabici Officii: Ephemerides Liturgicae* 49 (1935), 126—145.
- Puniet, P. de, *Le sacramentaire romain de Gellone: Ephemerides Liturgicae* 48 (1934), 517—533; 49 (1935), 109—125; 209—229.
- Scheidt, H., *Die Taufwasser-Weihegebete. (Liturgiegeschichtl. Quellen und Forschungen 29.)* Münster i. W. 1935.
- Styger, P., *Der Empfang der heiligen Kommunion bei den ersten Christen nach den ältesten Monumenten und Texten: Schweizerische Kirchenzeitung* 1935, Nn. 38, 39, 40, 42.
- Tellenbach, Gerd, *Römischer und christlicher Reichsgedanke in der Liturgie des frühen Mittelalters: Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Phil.-hist. Kl.* 1934—35, N. 1. Heidelberg 1934.

L. Bibliographie. Kataloge.

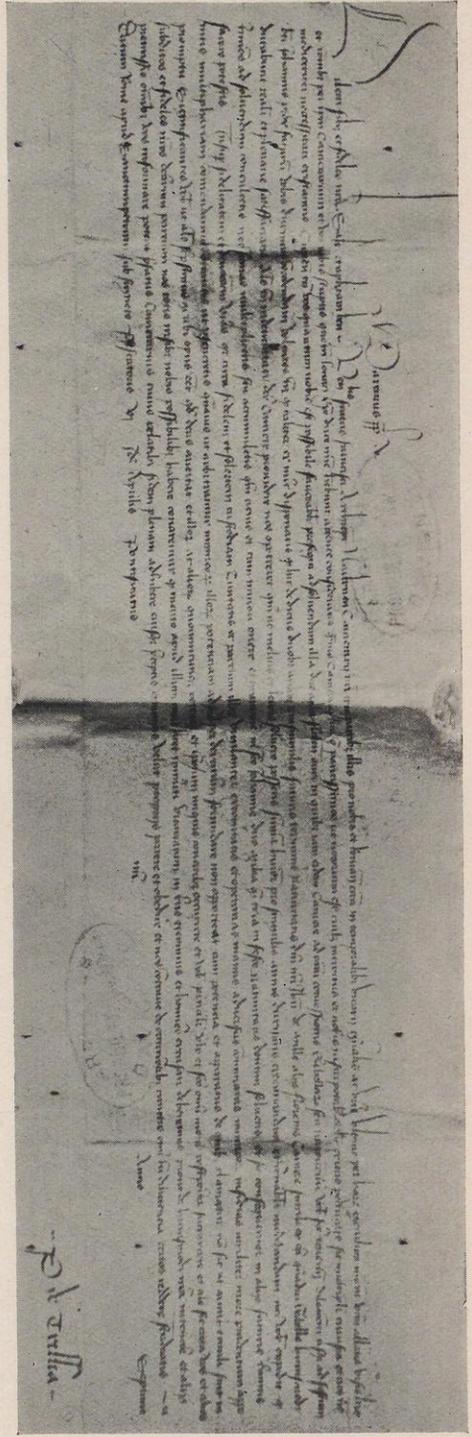
- Bibliographische Notizen und kleinere Mitteilungen: Byzantinische Zeitschrift 24 (1934), 399—478; 25 (1935), 150—267.
- Bibliographische Notizen und Nachrichten: Byzantinisch-neugriechische Jahrbücher 11 (1934), 153—176^t.
- Geißler, P., Archäologische Bibliographie 1934. Beilage zum Jahrbuch des Deutschen Archäologischen Instituts. Berlin 1934.
- Kirsch, G. P., Bibliografia: Rivista di arch. crist. 11 (1934), 391—424; 12 (1935), 189—223.
- Kirsch, J. P., Anzeiger für christl. Archäologie, Nr. 50: Römische Quartalschrift 42 (1934), 359—372.
- Meier, H., Newald, R., Wind, E., Kulturwissenschaftliche Bibliographie zum Nachleben der Antike. I. Bd. Die Erscheinungen des Jahres 1931. (Bibliothek Warburg.) Leipzig 1934.
- Mouterde, R., Bulletin d'archéologie syrienne à l'époque chrétienne et à la première époque musulmane: Al. Machriq 32 (1934), 581—591.
- Vielliard, R., Bulletin d'archéologie chrétienne: Revue des sciences philosophiques et théologiques 24 (1935), 551—566.
- Vives, J., Bibliografia hispanica de ciencias historico-eclesiásticas: Analecta sacra Tarraconensia 10 (1934), 169—328.

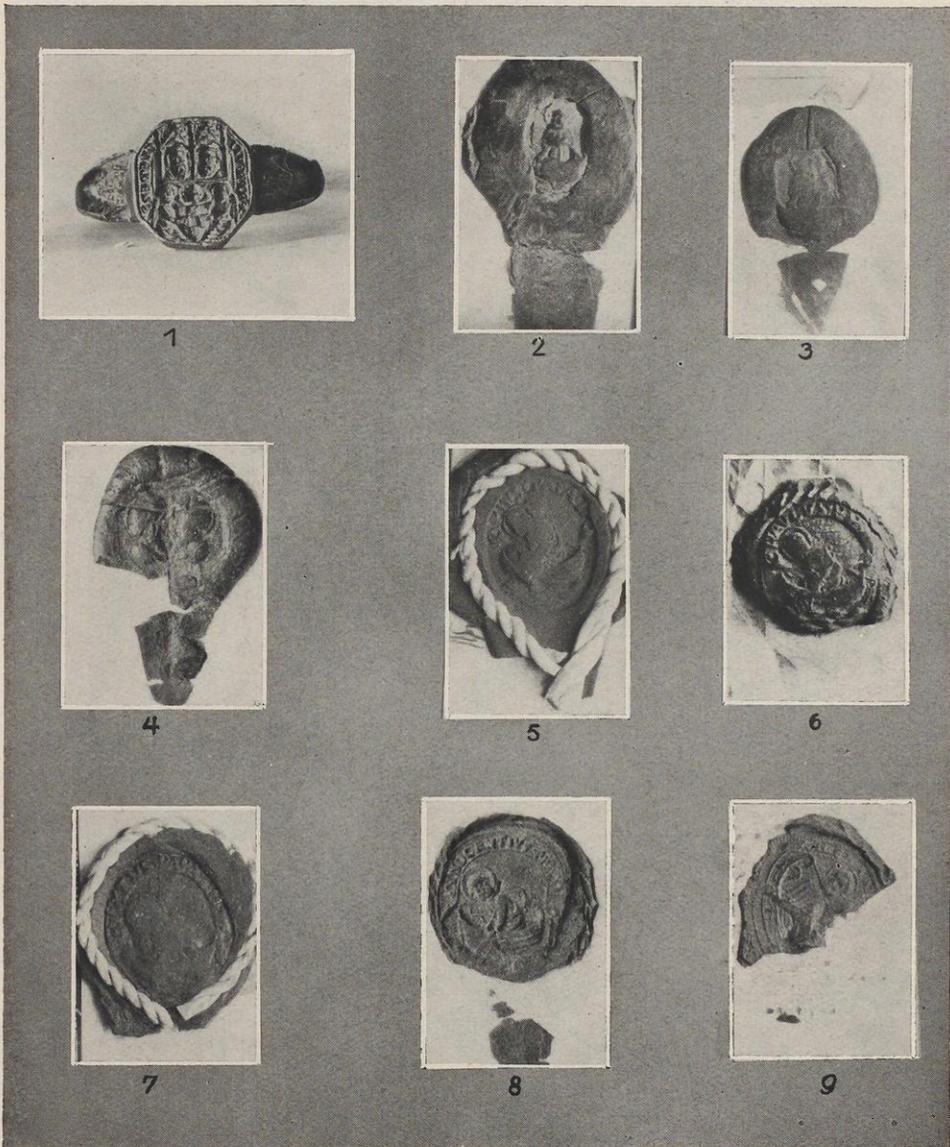


Breve Bonifaz' IX. aus Mantua.



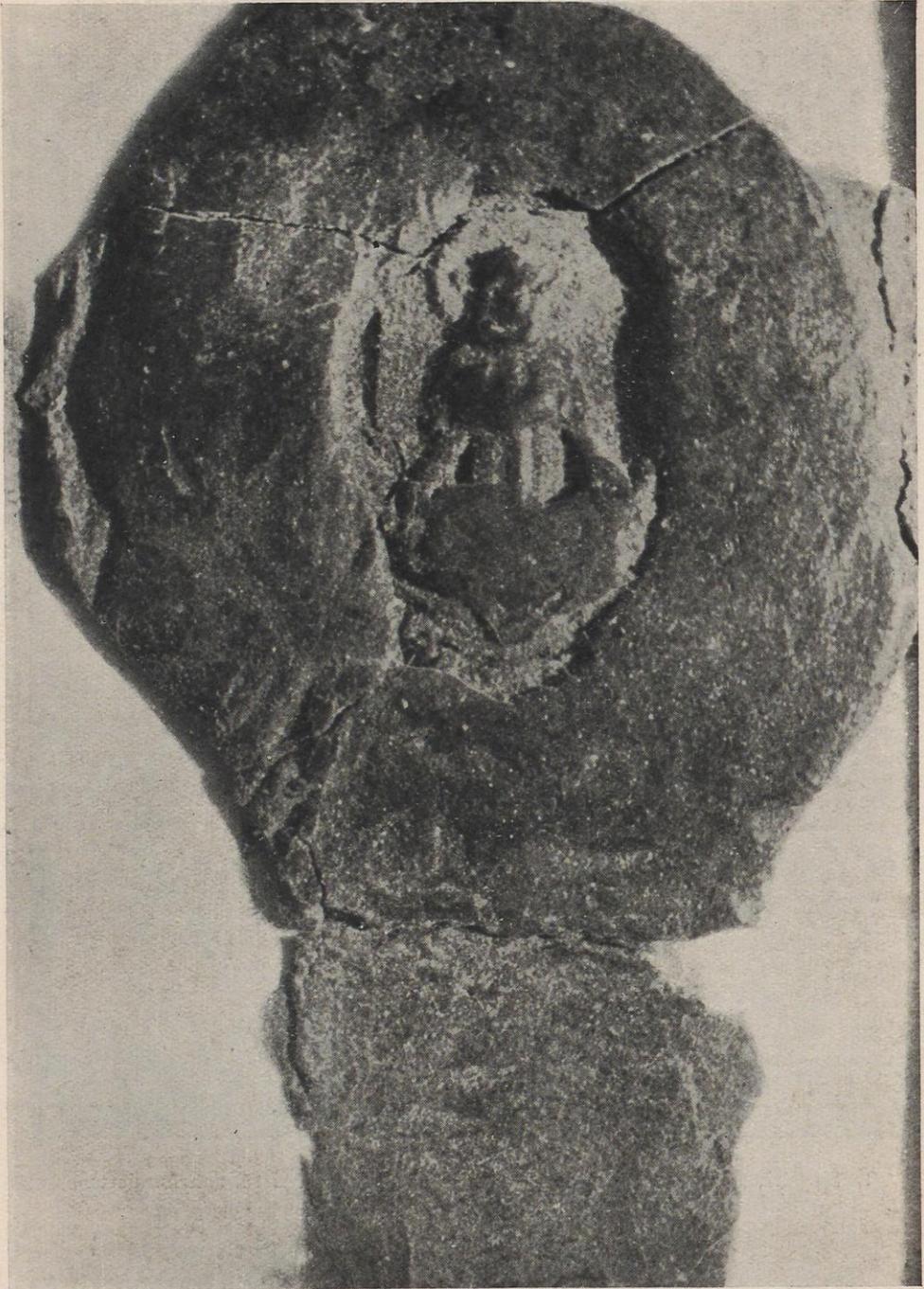
1. u. 2. Breven Martins V. aus Avignon.





1. Siegelring Klemens VII.

2.—9. Brevensiegel des 15. Jahrhunderts.



Brevensiegel Martins V.



Brevensiegel Eugens IV.

libere uobis & Communitati v're vnus annus ex
 us. De Focha aute Accharini & mellis ac
 p solutione pro quazda Fochaz & locoz custo
 mus eni qtu cu deo poterimus vos Comuni
 3 decembris pontificatus nri Anno Octauo

? Dominicus de Capanna ?

1. Teil eines Breve Martins V.

Felix pp'a Omnia

Dilecti filii Dale et aphean b'is. Accedit Petrus de Nerio Seruens n' armo f. ad certos partes s'bernans in parte Casertina
 Ordinam. Quociones v'is q'is ei de Saluocend' in quibus et alia necessitate p'p' et filia familia s' b'is requisierit instructi nro
 et s'bris aplice p'uiden' Dat. Lausane sub anale p'fatoris die xiiii Januarii mcccclxi Pontificatus nri Anno Nono

Manu-

2. Breve Felix' V

cerunt in pnti hoc idem veneti nri cor
 prodesse in plurimis possit. Dat Rome
 Sixtus q'us manu pp'a. f.

3. Unterschrift Sixtus IV.

1935

I/II

Römische Quartalschrift

für christliche Altertumskunde
und für Kirchengeschichte

Begründet von

Anton de Waal

Herausgegeben vom

Priesterkolleg des Campo Santo Teutonico

unter der Schriftleitung von

Dr. Joh. Peter Kirsch und Dr. Hermann Maria Stoeckle

Direktor des päpstlichen archäologischen Instituts in Rom Rektor des Campo Santo Teutonico

Dreiundvierzigster Band, 1. und 2. Heft
mit 12 Tafeln

Eigentum des Priesterkollegiums vom Campo Santo Teutonico in Rom

Freiburg im Breisgau 1935

Herder & Co., G. m. b. H., Verlagsbuchhandlung

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Aufsätze.	
Johann Peter Kirsch, Die Entwicklung des Bautypus der altchristlichen römischen Basilika	1
Emil Donckel, Studien über den Kultus der hl. Bibiana	23
Johannes Vincke, Kirche und Staat in Spanien während des Spätmittelalters	35
Karl August Fink, Untersuchungen über die päpstlichen Brevens des 15. Jahrh.	55
Hubert Jedn, Analekten zur Reformtätigkeit der Päpste Julius' III. u. Pauls IV.	87
Eduard Stakemeier, Glaube und Buße in den Trienter Rechtfertigungs- verhandlungen	157

Die „Römische Quartalschrift“ erscheint in vier Quartalheften mit zusammen wenigstens 20 Druckbogen und mehreren Tafeln. Abonnementspreis pro Jahrgang 16 Mark. — Manuskripte archäologischen Inhalts sind zu senden an Herrn Prälat Dr. J. P. Kirsch, Via Napoleone III, 1, Roma (28); Manuskripte kirchengeschichtlichen Inhalts an Herrn Prälat Dr. Hermann Maria Stoeckle, Via della Sagrestia 17, Roma (113). — Rezensions-Exemplare sind zu senden an den Campo Santo Teutonico, Via della Sagrestia 17, Roma (113). Für die Besprechung oder Rückgabe unverlangt eingehender Rezensions-Exemplare wird keine Gewähr übernommen.

I. v. W. g.

1935

III/IV

Römische Quartalschrift

für christliche Altertumskunde
und für Kirchengeschichte

Begründet von

Anton de Waal

Herausgegeben vom

Priesterkolleg des Campo Santo Teutonico

unter der Schriftwaltung von

Dr. Joh. Peter Kirsch und Dr. Hermann Maria Stoeckle

Direktor des päpstlichen archäologischen Instituts in Rom Rektor des Campo Santo Teutonico

Dreiundvierzigster Band, 3. und 4. Heft

Eigentum des Priesterkollegiums vom Campo Santo Teutonico in Rom

Freiburg im Breisgau 1935

Herder & Co., G. m. b. H., Verlagsbuchhandlung

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Aufsätze.	
Theodor Klauser, Die konstantinischen Altäre der Lateranbasilika	179
Michael Seidlmayer, Das mittelalterliche Kaisertum und die deutsche Ostkolonisation	187
Friedrich Stegmüller, Pedro de Osma	205
Joachim Birkner, Kardinal Marcellus Crescentius	267

Kleinere Mitteilungen.

Hubert Jedin, Die Berichte des Sebastiano Gualterio vom Trienter Konzil 1562/63	287
---	-----

Rezensionen.

Erik Peterson, Das Buch von den Engeln. Stellung und Bedeutung der heiligen Engel im Kultus (J. P. Kirsch)	295
J. Lebreton et J. Zeiller, L'Eglise primitive (J. P. Kirsch)	295
Karl Pieper, Urkirche und Staat (J. P. Kirsch)	298
Enrico Josi, Scoperte nella Basilica Costantiniana al Laterano (J. Kollwitz)	299
Angelo Mercati, Emilio Nasalli-Rocca, Pietro Sella, Rationes Decimarum Italiae nei secoli XIII e XIV — Aemilia (J. P. Kirsch)	301
Hermann Heimpel, Dietrich von Niem. Ders., Dietrich von Niem, Dialog über Union und Reform der Kirche 1410, mit einer zweiten Fassung aus dem Jahre 1415 (M. Seidlmayer)	302
S. Laurentii a Brundisio Opera omnia. Vol. II: Lutheranismi Hypotyposis pars III (J. P. Kirsch)	304
Franz Xaver Arnold, Die Staatslehre des Kardinals Bellarmin (E. Stakemeier)	305
J. P. Kirsch, Anzeiger für christliche Archäologie	309

Die „Römische Quartalschrift“ erscheint in vier Quartalheften mit zusammen wenigstens 20 Druckbogen und mehreren Tafeln. Abonnementspreis pro Jahrgang 16 Mark. — Manuskripte archäologischen Inhalts sind zu senden an Herrn Prälat Dr. J. P. Kirsch, Via Napoleone III, 1, Roma (28); Manuskripte kirchengeschichtlichen Inhalts an Herrn Prälat Dr. Hermann Maria Stoeckle, Via della Sagrestia 17, Roma (113). — Rezensionsexemplare sind zu senden an den Campo Santo Teutonico, Via della Sagrestia 17, Roma (113). Für die Besprechung oder Rückgabe unverlangt eingehender Rezensionsexemplare wird keine Gewähr übernommen.

I. v. W. g.

31. MAI 1961

21. JUNI 1961

4. JUNI 1962

23. OKT. 1962

18. JUNI 1963

2. AUG. 1963

13. DEZ. 1963

6. 11. 65

14. JUNI 1966

16. Jan. 1967

17. 3. 68

6. NOV. 1967

12. März 1968

19. Juni 1970

13. DEZ 1978

7. MRZ. 1979

28. OKT. 1980

27. SEP. 1982

